Palat. DIX 246

Militär-Oekonomie-System

der

kaiserlichen königlichen

österreichischen Armee.

Bearbeitet

von

Franz Hübler,

wirklichem

kaiserl. königl. Ober-Kriegs-Commissär und ökonomischen Referenten des niederösterreichischen General-Commando.

Siebenter Band.

Wien, 1821.

Im Verlage der J. Geistinger'schen Buchhandlung.

Gedruckt bey L. Grund.

XX. Hauptſtück.

Von dem Militär-Fuhrweſen überhaupt.

I. Abſchnitt.

Von dem Armee-Fuhrweſen.

§. 6424.

In Friedenszeiten wird ein Fuhrweſens-Corps beybehalten, um hievon bey einem entſtandenen Kriege zur Augmentation für jede Diviſion einen Fuß von abgerichteten Leuten zu haben.

Aufſtellung eines Fuhrweſens-Corps im Frieden.
Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

§. 6425.

Die erſte Beſtimmung des Fuhrweſens im Frieden iſt, ſich zu ſeiner Widmung im Kriege tauglich zu machen, und hierzu ſtets brauchbar zu ſeyn.

Der weitere Zweck, durch ſeine Verwendung ärariſche Transporte minder koſtſpielig zu machen, um einen Theil ſeiner Beköſtigung herein zu bringen, ſteht dem erſteren zur Seite.

Zweck des Fuhrweſens im Frieden.
Hfth. am 18. Dec. 810. N 3554.

§. 6426.

Zur Erreichung des vorgeſetzten Grades vollkommener Brauchbarkeit, und, wenn der Fuhrweſens-Gemeine ſchon vorläufig gebildet iſt, zur Vollendung des practiſchen Unterrichtes geben die Artillerie-Uebungen die ſicherſte und beſte Gelegenheit. Es müſſen daher jährlich die zu dieſem Zwecke aufgeſtellten Artillerie-Beſpannungs-Diviſionen den Artillerie-Uebungen auf die zum vollkommenen Unterrichte erforderliche Zeit beygezogen werden, weßwegen ſich von der Zeit der eintretenden Uebungen immer mit der Artillerie einvernommen werden muß.

Jährliche Artillerie-Uebungen.
Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.
» » 18 Dec. 810. N 3554.
» » 21. Nov. 815. N 5081.
» » 22. Nov. 816. N 5426.

§. 6427.

Die in Ungarn dislocirten Artillerie-Diviſionen können, zur Abrichtung der Mannſchaft im Reiten, Reitpferde aus dem feſt geſetzten Friedensſtande derſelben Diviſion nehmen, jedoch aber dürfen dieſelben zu dieſem Ende keine Pferde über den feſt geſetzten Friedensſtand beybehalten; dafür bleibt das General-Commando verantwortlich.

Woher die Artillerie-Diviſionen zur Abrichtung der Mannſchaft im Reiten die Reitpferde zu nehmen haben.
Hfth. am 24. Apr. 818. N 5605.

§. 6428.

So weit es aber mit den anderweitigen Dienſtesobliegenheiten vereinbarlich iſt, muß getrachtet werden, das Militär-Fuhrweſens anhaltend und mit gutem Nutzen zu verwenden, und, ſo viel möglich, daſſelbe in's Verdienen zu bringen.

Damit aber auch kein Zug unbeſchäftiget bleibe, ſo ſind die Beſpannungen der Feldſchmieden, Deckelwägen und die Reſerve-Pferde des Friedens-Fuhrweſens zu Verführungen mit zu verwenden.

Verwendung des Fuhrweſens zu ärariſchen Arbeiten und Transporten.
Hfth. am 18. Dec. 810. N 3554.
» » 25. März 817. N 5044.

§. 6429.

Jede Diviſion hat monathlich einen Ausweis über die Fuhrweſens-Beſchäftigung zu verfaſſen, welche Ausweiſe jedes Landes-Poſto-Commando zu ſammeln, und durch das vorgeſetzte General-Commando an den Hofkriegsrath zu ſenden hat, um ſich hieraus überzeugen zu können, ob das Fuhrweſen durch den ganzen Monath zweckmäßig beſchäftiget und gehörig verwendet worden iſt.

Wie dieſe Arbeitsausweiſe verfaßt werden müſſen, zeigt das nachſtehende Formular A.

Einſendung der Arbeitsausweiſe und deſſen Formulare.
Hfth. am 1. Feb. 818. A Bay.
» » 28. Dec. 810. N 35 4.
» » 10. Jun. 816. O 5227.
» » 24. März 817. Q 6-6.

K. K. Militär-Fuhrweſens-Poſto-Commando in Nieder- und Ober-Oeſterreich.

Journ

über die Dienſtverrichtungen

Die zu dieſer Diviſion gehörigen

Tage.	Von den 25 vierſpännigen Zügen waren: auf auswärtigem Transporte (4 / 2 ſpännige)	im Loco-Dienſte: Fuhrenzahl eines jeden Tages (4 / 2)	Mithin ſind unbeſchäftiget geblieben: durchgängig 2e Tage (4 / 2 ſpännige)	durch halbe Tage (4 / 2 ſpännige)	Der geführten Ladung: Gattung.	Zahl der Verſchläge, d. Ballen, Klafter od. Sack Stücke ꝛc.	Gewicht Centner.	Pfund.	Die Ladung: Für wen.
Den 1.	8				Monturs-Güter	12	17	80	Die Marburger Monturs-Commiſſion für beſtändig.
		1			Klafter weiches Holz.	6			Colloredo-Mannsfeld.
		1	4		Brot.				
		2	3		Klafter weiches Holz.	6			Heſſen-Homburg-Huſaren.
		4	3		Haſer, Heu und Stroh.				
		4	3		Brot.				Grenadier-Bataillon Bubna.
		1	4		Klafter weiches Holz.	3			
		1	3		» » »	1½			
					Brot.				Stabs-Officiere.
		1	3		Klafter weiches Holz.	3			Bombardier-Corps.
		1	2		Korn.				Verpflegs-Magazin.
		6	2		Mehl und Kleyen.				
Den 2.									
Den 3.	6				Kornſäcke.	60			Das Stockeraner Magazin.
		3	3		Haferſäcke	5	13	30	
		6	4		Klafter weiches Holz.	13½			Verpflegs-Magazin.
		4			volle Fäſſer Mehl	18			
					verſchiedene Artillerie-Güter.				
Den 4.		2	3		Klafter weiches Holz.	9			
		2	4		Stroh				Invaliden-Haus.
		2	3		Bett-Sorten.				
		2	3		Brot.				
		2	2		Klafter weiches Holz.				2. u. 5. Artillerie-Regiment.
		3	2		Brot.				
					Brot.				Bartholemy Grenadier-Bataillon
		2	4						Burzei » »
					Kehricht.				Alſer-Caſerne.
Den 5.	6				Montur in Verſchlägen.	24	23	10	Dem Wiener Monturs-Depot.
		1	3		Klafter weiches Holz.	4½			
		2	3		Haſer, Heu und Stroh.				Leopoldz Feedinand Küraſſier.
		2	3		Brot.				
		1	2		Klafter weiches Holz.	3			
		2	4		Haſer, Heu und Stroh.				Fuhrweſens-Corps.
		2	3		Brot.				
					»				»
					»				»
		1			Klafter weiches Holz.	3			Garniſons-Spital.
		2	4		Bett-Sorten				
Den 6.		6		6					»
	6				Leer zur Abholung d. Steinkohlen				»
		1	4		Klafter weiches Holz.	6			Kaiſer Alexander
		2	3		Brot.				Infanterie-Regiment.
		2	2		Volle Kornſäcke in die Mühle.	15			Verpflegs-Magazin.
					Mehl aus der Mühle in Säken.	15			

Anmerkung Bey allen Verführungen muß ebenfalls die Meilen-Diſtanz weesläßlich angeſetzt werden, und wird ſich dießfalls hin- in die Erinneerung zurück gerufene Faſſungs-Normale berufen, nach welchem ſich der Soldat in der Regel ſeine Ge- General-Commando nicht Ausnahmen zu geſtatten findet, oder die Fuhrweſens-Züge ohne alle Beſchäftigung wären.

Von dem Armee-Fuhrwe

Formulae A.

n a l

in dem Monathe N. 18 . .

Transports-Züge sind folgender Maßen verwendet word

| wurde geführt. Auswärtige Transporte. | | |

§. 6431.

Die Wagen und Requiſiten ſollen ſich ſtets in gutem Stande befinden.
Hfth. am 26. Dec. 810. N 3554.

Ein weiteres weſentliches Erforderniß, wenn das Fuhrweſen ſeiner Widmung nachkommen ſoll, beſteht darin, daß die Wägen und Requiſiten ſtets in dem gehörigen guten Stande ſich befinden. Dieſe müſſen in der Art und Vollſtändigkeit, wie man ihrer bey einem ausbrechenden Kriege und im Frieden bedarf, hergeſtellt, und in den Depoſitorien aufbewahrt werden.

§. 6432.

Aufſtellung eines Fuhrweſens-Haupt-Commando's.
Hfth. am 9. Dec. 810. N 3554.

Bey einem ſo bedeutenden Körper, als das Militär-Fuhrweſen iſt, bey den, Millionen betragenden ärariſchen Gütern, die demſelben anvertrauet ſind, und welche es zu verrechnen hat, iſt es unumgänglich nöthig, daß ein Central-Punct beſtehe, von welchem aus das Ganze nach dem Geiſte ſeiner Organiſirung geleitet wird, und welcher die Leitung des Ganzen, die Aufſicht über die in den Ländern zerſtreueten einzelnen Zweige und Abtheilungen des Fuhrweſens über ſich hat.

§. 6433.

Aufſtellung der Fuhrweſens-Landes-Poſto-Commanden.
Hfth. am 10. Dec. 810. N 3551
" " 28. Apr. 811. N 1968
" " 7. Nov. 816. N 7910.

Um aber auch dieſen einzelnen Theilen einen zweckmäßigen beſtimmten Wirkungskreis zu geben, ſind in den Ländern ſelbſtſtändige Poſto-Commanden aufgeſtellt, welche ihre eigenen Rechnungs-Kanzelleyen haben. Dieſe Poſto-Commanden ſind in Niedee-Oeſterreich, Inner-Oeſterreich, Böhmen, Mähren, Galizien, Ungarn, Slavonien, im Venetianiſchen und in der Lombardie.

§. 6434.

Dependenz der Landes-Poſto-Commanden.
Hfth. am 10. Dec. 810. N 3553.
" " 28. Apr. 811. N 1968.

Die Länder-Poſto-Commanden unterſtehen directe den General-Commanden, an welche ſie angewieſen ſind.

Sie führen eigene Rechnungen über das ihnen untergeordnete Fuhrweſen.

§. 6435.

Wie das Corps-Commando die Direction zu führen hat.
Hfth. am 10. Dec. 810. N 3554.

Dem Corps-Commando iſt die Central-Direction übertragen, wornach daſſelbe das in den Ländern vertheilte Fuhrweſen in ein Ganzes zuſammen zu faſſen, über die untergeordneten Rechnungs-Kanzelleyen ſich eine ſtäte vollſtändige Ueberſicht zu verſchaffen, aus allen Eingaben und Rechnungen ſummariſche Ueberſichten zum Dienſtgebrauche zuſammen zu ſetzen, und die Rechnungen unverzüglich der Hofkriegsbuchhaltung zur Superreviſion zu übergeben hat.

§. 6436.

Vierteljährige Adminiſtrations-Berichte über den Zuſtand des Fuhrweſens.
Hfth. am 26. Dec. 810. N 3554.

Um dieſen Zweck zu erreichen, und das Ganze in Ueberſicht und Ordnung zu erhalten, iſt es unumgänglich nothwendig, daß immer ein Stabs-Officier in loco ſey, der andere aber zur Viſitation in den Ländern herum reiſe, um ſich zu überzeugen, und dahin zu wirken, daß alle von dem Hofkriegsrathe und dem vorgeſetzten General-Commando ergangenen Befehle genau befolgt werden, und daß überall Ordnung und Richtigkeit, beſonders aber bey den Depots, herrſchen.

Dem Hofkriegsrathe iſt von dem Corps-Commando alle Viertel-Jahre ein Adminiſtrations-Bericht von dem Zuſtande des geſammten Fuhrweſens, mit kurzer Aufnehmung der Einleitungen und des weſentlichen Nutzens dieſer Viſitations-Reiſe des zweyten Stabs-Officiers vorzulegen.

§. 6437.

Puncte zum Adminiſtrations-Berichte.
Hfth. am 26. Dec. 810. N 3554.

In dieſem Adminiſtrations-Berichte iſt kurz aufzunehmen:

a) Wie ſich der effective gegen den completten Stand verhält; ob die Officiere unverdroſſen ihre Schuldigkeit leiſten, und ob Unter-Officiere und Gemeine zum Fuhrweſens-Dienſte brauchbar ſind.

b) Wie weit in der Bildung der Mannſchaft in dem eigentlichen Fuhrweſens-Dienſte, in den Artillerie-Exercitien, im Leſen, Schreiben und Rechnen für Unter-Officiere Fortſchritte gemacht werden.

Digitized by Google

c) Der Zuſtand der Pferde, Wägen und Geſchirre, und ob für deren Conſervirung hinreichend geſorgt werde.

d) Der länderweiſe Abgang an Dienſtpferden der Artillerie- und Transports-Diviſionen, und auf welche Art er erfolgt ſey.

e) Die Verwendung der Fuhrweſens-Diviſionen in loco und bey ſonſtigen Verführungen, mit Bemerkung deſſen, was ſie ſich in's Verdienen gebracht haben; ob die Verwendung zweckmäßig geweſen, und ob das Fuhrweſen nicht etwa beſſer, und auf welche Art es nützlicher benützt werden kann.

f) Der Zuſtand der Depoſitorien; ob ſie reinlich, und wie die Requiſiten bewahrt ſind; ob Alles gut untergebracht, und nichts dem Verderben ausgeſetzt ſey; ob ordentlich und wirthſchaftlich manipulirt, und überhaupt ſo vorgegangen werde, daß das Aerarium keinen Schaden leide.

g) Was, um die Fuhrwerke zu complettiren, unumgänglich nothwendig iſt, dann welche Gattungen und Materialien, und in welcher Zahl, für die Depots nachzuſchaffen vorzüglich erforderlich werden, und was ſie koſten dürften ꝛc.

h) Ob die Vormerkungen über die Beurlaubten vorſchriftmäßig genau und evident geführt werden ꝛc.

§. 6438.

Verwendung des Corps-Commando's.
Hfkh. am 28. Dec. 810. N 3554.

Das Corps-Commando bleibt dem Hofkriegsrathe allein untergeordnet, und für ſeine Leitung und Verfügungen ſtrenge verantwortlich.

§. 6439.

Welche Leute zum Fuhrweſen am angemeſſenſten ſind.
Hfkh. am 3. Feb. 783. D 336.
» » 28 Dec. 810. N 3554.
» » 1. Jun. 816. N 2588.

Die Mannſchaft zu dieſem Fuhrweſen wird aus den Werbbezirken ausgehoben, es iſt aber ſtrenge darauf zu dringen, daß nur Leute aus dem Bauernſtande, welche mit Pferden gut umzugehen wiſſen, geſtellt werden, nicht aber Leute, welche mit Pferden nie umgangen ſind, weil hierdurch nicht nur allein dem Dienſte, ſondern auch ſelbſt dem Aerarium ein höchſt empfindlicher Nachtheil zuginge.

§. 6440.

Von der Bildung des gemeinen Mannes.
Hfkh. am 10. Dec. 810. N 3554.

Die Bildung der Mannſchaft iſt zur Beförderung des Dienſtes weſentlich, und erſtreckt ſich:

a) Auf die eigentliche Bildung des Fuhrweſens-Gemeinen für den Dienſt überhaupt; ſie umfaßt die Pflege, Wartung, Nahrung, Reinigung, überhaupt die Behandlung des Pferdes, dann die Aufſicht über Wagen, Geſchirre und Requiſiten, das Einſpannen, die Leitung des Wagens und das Wenden auf verſchiedenen Boden, das Auf- und Abladen, und dergleichen; auch im Packen müſſen wenigſtens ein Theil der Mannſchaft und von jeder Diviſion zwey Unter-Officiere geübt werden. Dieſe Bildung kann praktiſch immer bey der Verwendung erfolgen, wenn nur thätige und geſchickte Unter-Officiere die gehörige Aufſicht führen.

b) Auf die Bildung der Fuhrweſens-Gemeinen in der Artillerie-Beſpannung, welche während der Artillerie-Uebungen bewirkt werden kann.

c) Auf den Schulunterricht, das iſt: auf jenen im Leſen, Schreiben und Rechnen.

Das Fuhrweſens-Corps-Commando iſt dafür verantwortlich, daß die Mannſchaft dieſen ſowohl theoretiſchen, als praktiſchen Unterricht, welcher im Weſentlichen in Einem Jahre vollendet werden kann, erhalte.

§. 6441.

Beurlaubung.
Hfkh. am 28. Dec. 810. N 3554.
» » 28. Feb. 819. N 620.

Der Zweck, die für den Fall eines ausbrechenden Krieges den Fuhrweſens-Gemeinen nöthige Bildung auf eine größere Anzahl von Individuen auszudehnen, erheiſcht in Friedensjahren ein auch hienach berechnetes Beurlaubungs-Syſtem, wornach von den Artillerie-Diviſionen alle Jahre, und von den Transports-Fuhrweſens-Diviſionen alle zweyte Jahre im Antheil zwey Drittel des Loco-Standes an Gemeinen beurlaubt werden, und eine gleiche Anzahl vom Urlaube einberufen wird.

Digitized by Google

§. 6442.

Bey der Einberufung iſt darauf zu ſehen, daß vorzüglich ſolche Urlauber herbey gezogen werden, bey welchen, nebſt den übrigen Eigenſchaften, auch nach auf eine längere Dienſtzeit gerechnet werden kann. Das Corps-Commando hat daher die Grundbücher mit ernſtlicher Genauigkeit, und zwar in's Beſondere mit Rückſicht auf die Dienſtjahre, zu führen, und auf die jünger Dienenden zu ſehen.

Beobachtungen bey Einberufung der Urlauber. Hfkh. am 28. Dec. 810. N 3554.

Von dieſer Anſicht der Dienſtzeit und aon der Angemeſſenheit zum Dienſte ausgegangen, ſind dann die nahmentlich länderweiſe verfaßten Conſignationen den betreffenden Poſto-Commanden mitzutheilen, welche wegen der Einberufung ſich an das aargeſetzte General-Commando zu aerwenden haben; dieſes wird dann mit der politiſchen Stelle ſich in das nöthige Emaernehmen ſetzen.

§. 6443.

Die gemeine Mannſchaft des Fuhrweſens iſt unter der Benennung als Gemeine in den Acten aufzuführen, und eben ſo zu benennen.

Wie die Fuhrweſens-Mannſchaft zu benennen iſt. Hfkh. am 26. Jän. 811. N 384.

§. 6444.

Das Erſte, worin der Recrut belehrt werden muß, iſt die Verpflegung und Wartung des Pferdes; es muß aarzüglich den Gefreyten zur Pflicht gemacht werden, die Gemeinen im Dienſte abzurichten. Sie müſſen van den Gefreyten belehret werden, wie viel Hart- und Rauchfutter, dann wie viel Streuſtroh jedes Pferd zu bekammen hat; wie es dem Pferde zu reichen iſt; wann und auf welche Art daſſelbe getränket werden ſall.

Abrichtung der gemeinen Mannſchaft. Hfkh. am 20. März 808. D 617.

Bey dieſer Gelegenheit müſſen auch die angehenden Gemeinen angeleitet werden, die Pferde zu beobachten, ab ſie geſchwinde oder langſame Freſſer ſind, damit die letzteren allein gefüttert werden.

Der fernere Unterricht hat das Putzen der Pferde in ſich zu begreifen, wa dießfalls bey den Pferden anzufangen iſt, und wie der Striegel, die Kardätſchen zu brauchen, wie die Haare der Pferde zu waſchen, und die Nägel an den Eiſen anzuziehen, wie Abends die Streue zu machen, und Morgens die Stände zu reinigen ſind. Alsdann folgt die Unterweiſung, wie die Wägen zu reinigen und zu ſchmierrn ſind. Es iſt nachzuſehen, welche Schadhaftigkeiten die gefährlichſten ſind, was gleich gemeldet und durch die Schmiede oder Wagner hergeſtellt werden muß. Die Gefreyten zeigen nun den Gemeinen, wie die Pferde anzugeſchirren, aufzuzäumen und ordentlich herzuſtellen ſind; ſie müſſen ſie auf die Fehler aufmerkſam machen, die bey einer Angeſchirrung beſtehen, z. B. nicht paſſende Kummeter, zu weite oder zu kurze Koyfgeſtelle, unrichtig liegende Gebiſſe, ungleiche Stränge ꝛc.

Wenn die Gemeinen van der Arbeit bey den Wägen und Pferden zurück in die Zimmer an ihre Campirungs-Plätze kommen, müſſen die Gefreyten beg den Recruten ſeyn, und ſie lehren, wie ſie ihren Körper reinigen, wie ſie ſich anzuziehen, wie ſie die Montur, hauptſächlich die Stiefel und Schuhe zu conſerviren haben.

Kein Recrut ſoll eher zum Fahren gelaſſen werden, bis er nicht in dieſer Kunſt vallſtändig unterrichtet worden iſt, und darüber Probe abgelegt hat. Zu dieſem Ende muß ihn der Gefreyte anſpannen lehren, ihn auf die Fehler und auf die Vortheile der Beſpannung aufmerkſam machen, und ihn van den Falgen einer nachläſſigen Anſpannung durch Belehrung und ſelbſt durch kleine Prüfungen überzeugen. Dem Recruten muß gelehrt werden, den Sattel gut aufzulegen und gehörig zu gurten, dann geſchickt auf- und abzuſitzen, den Zügel und das Leitſeil, dann den Handriemen zweckmäßig zu faſſen; es muß ihm geſagt werden, warum alles dieſes iſt, was es für einen Zweck und für eine Folge hat, wenn es recht oder unrecht gebraucht wird. Er muß in den Sattelſitz gerichtet, und verhalten werden, in dieſem Sitze zu bleiben, nur ſeine Hände und die Waden zu brauchen, nicht aber mit dem ganzen Leibe zu rudern, und das Pferd zu drücken; es müſſen ihm die Hülfen erklärt werden, die man hat, um alle aier Pferde gleich ziehend zu machen; er muß geübt werden, die Diſtanzen aber den Raum zu beurtheilen, den man braucht, um einem anderen Wagen auszuwei-

weichen, um eine Ecke herum zu kommen, umzukehren, zurück zu ſchieben, und die Deichſelſtange durch das Anziehen oder durch den Druck zu bewegen, oder den Wagen anzuhalten.

Die Recruten ſollen abwechſelnd nicht nur im Reiten und Fahren an der Stange, ſondern auch auf Vorpferden abgerichtet und geübt werden, weil es hauptſächlich bey Manövern ſehr darauf ankommt, daß der Mann nicht ungeſchickt im Vorreiten ſey, und dem Stangenreitee duech falſches Anreiten nicht Hinderniſſe mache.

§. 6445.

Von der Fütterung der Pferde. Hrth. am 3. Feb. 783. D 336.

Zur Abrichtung des gemeinen Mannes gehört noch Folgendes:

Sobald er durch den Ruf des Tambours oder durch ein anderes bekanntes Zeichen aufgeweckt wird, ſo zieht ee ſich an, und es gehet ſowohl der Stangenreitee, als der Beylaufer, zu den Pferden; daſelbſt gibt der Gefreyte beyden das Futter voe, welches ſie in der Schwinge beſtens reinigen, ausſtauben, und ſodann den Pferden entweder im Futter-Torniſter anhängen, oder in den Krippen vorſchütten, wo im erſten Falle die Pferde gleich, im letztern Falle aber erſt nach der Abfütterung des Hafers, bey Aufgabe des Heues geputzt werden müſſen, weil ſie bey dem Putzen uneuhig ſind, und das Futter aus den Krippen oder Futtertruhen verwerfen.

§. 6446.

Von dem Putzen der Pferde. Hrth. am 3. Feb. 783. D 336.

Der Stangenreiter und der Beylaufer putzen jeder ihre Pferde.

Das Striegeln muß mit Vorſicht, je nachdem der Striegel ſcharf oder ſchan abgenützt iſt, geſchehen.

Der abgeſtriegelte Staub muß rückwärts auf den Dielen, oder im Lager auf der Eede rein heraus geklopft werden.

Nach dem Striegeln wird das Pferd mit dee Kardätſchen beſtens gereinigt, und der dadurch aufgefangene Staub wird zu dem vorigen aufgeſchlagen.

Nach dem Kardätſchen, welches hauptſächlich unter dee Bruſt wiſchen den vordeeen Füßen des Pferdes zu geſchehen hat, wird das Pferd mit dem eingenäßten und gut ausgewundenen Wiſchflecken überfahren, nachhee aber werden mit dieſem die Augen, Naſenlöcher und der Schlauch ausgewaſchen.

Der Schweif wird oben mit dem naſſen Wiſchflecken, der übrige Theil aber in einem Waſſerbüttel (Waſſerbuttchen) ausgewaſchen, mit beyden Händen auswärts ausgerieben, und wenn er getracknet iſt, und die Zeit es geſtattet, aus einander geputzt. Beym Putzen der Mähnen führt der Mann mit der linken Hand den Striegel, und mit der Rechten die Kardätſchen, und ſo wird von aben abwärts durch die auf einander folgenden Striche die Mähne beſtens gereiniget, welches von beyden Seiten des Pfeedes zu geſchehen hat.

§. 6447.

Viſitirung der Hufeiſen. Hrth. am 3. Feb. 783. D 336.

Sodann werden die Hufeiſen viſitirt, und wenn etwa ein Nagel nachgelaſſen hat, von dem Stangenreiter in Gegenwart des Gefreyten angezogen.

Fehlet aber ein Nagel, ſo muß er von dem Schmide ſelbſt eingeſchlagen werden; dieſer iſt alſogleich beyzurufen, was auch zu geſchehen hat, wenn ein Pferd ſchlecht frißt, weil dieſes von der Unreinigkeit im Maule oder von anderen Umſtänden herkommt, und in dieſem Falle oft bloß durch das Maulräumen Hülfe geſchafft werden kann.

Dieſes Maulräumen abee darf in nichts Anderen beſtehen, als daß man das Maul öfters auswäſcht, und die Zunge ganz gelinde mit Salz reibet, wodurch es ſich zeigen wird, was ferner für Heilungsmittel nöthig ſind.

§. 6448.

Von dem Tränken der Pferde. Hrth. am 3. Feb. 783. D 336.

Nach dem Putzen wird in dem Stalle getränket, oder in das Waſſer geritten; im letzten Falle reitet der Gefreyte im Schritte voraus, und der Corporal macht den Beſchluß, ſiehet auch darauf, daß die Stangenreiter und Beylaufer nicht ſa nahe an einandee eeiten, daß ein Pferd das andere durch einen Schlag beſchädigen, oder eines dem anderrn die Hufeiſen abtreten könne.

In große Flüſſe oder Teiche iſt keinesweges zu reiten, ſondern es müſſen an ſolchen Orten die Pferde aus den mitzunehmenden Waſſerbütteln getränket werden.

§. 6449.

Wenn marſchirt wird, ſo gibt der Tambour durch einen Rufſtreich das Zeichen zum Angeſchirren, iſt aber kein Tambour vorhanden, ſo iſt dieſes Zeichen auf andere Art zu bewerkſtelligen, wie ſolches auch bey der Cavallerie geſchieht, wo nicht geblaſen wird.

Zeichen zum Angeſchirren durch den Tambour. Hlth. am 3. Feb. 783. D 336.

§. 6450.

Wenn die Pferde bis zum Aufzäumen angeſchirret ſind, ſo führt der Gefreyte die ihm unterſtehenden Stangenreiter und Beylaufer zu den Wägen, läßt ſie von dem Unrathe reinigen, die Achſen aufwinden, ſauber abkratzen, und einſchmieren, welches, wenn es die Zeit geſtattet, Tages zuvor geſchehen kann; es verſteht ſich auf jenen Fall, wo mit Schmeer geſchmieret wird. Wenn aber die gewöhnliche Wagenſchmiere gebeaucht wird, kann ſolches, beſonders bey großer Hitze, Tages zuvor nicht geſchehen, wohl aber können die Wägen bey erübrigtee Zeit greiniget werden.

Von der Reinigung der Wagen. Hlth. am 6. Feb. 783. D 336.

Bey Abnehmung der Räder muß genau daeauf geſehen werden, ob die Achsblechr, Radbüchſen, Schirnen, Staben und Speichen feſt ſitzen; ob die Ringe nicht etwa los geworden, auch ob die Lehnnägel ganz ſind, und gut in die Löcher paſſen.

§. 6451.

Zum Anſpannen wird das Zeichen mit der Trommel oder ſonſt gegeben, worauf aufgezäumet, die Sättel feſt gegurtet, und die Pferde zu den Wägen geführt werden.

Vom Anſpannen. Hlth. am 3 Febr. 783. D 336.

Das Stangenpferd muß um eine Handbreit länger als das Handpferd angeſpannt, und die Stränge um die Waghölzer müſſen gut umſchlungen werden.

Der Stangenreitee ſpannt die Stangen- und der Beylaufer die vorderen Pfeede ein. Die Zugſtränge der vordeeen Pferde werden drey Wiener Ellen oder 10¼ Schuh lang vom Kummetholze bis zue Wage geführt.

Das vordere Handpferd wird nur einen Pferdkopf breit kürzer angeſpannt, und dergeſtalt an das Leitſeil-Pferd wohl angebunden, daß es demſelben mit dem Kopfe nicht gleich kommt.

Die Deichſelſtange muß den Pferden bis an das Kummetholz gehen, und dem Stirnblatte gleich ſtehrn.

§. 6452.

Wenn abmarſchiet werden ſoll, wird das Zeichen gegeben, worauf ſich der Stangenreiter zum Aufſetzen feetig halten muß. Nach erfolgtem doppelten Streiche wird aufgeſeſſen, die Beylaufer begeben ſich zu den ihnen angewieſenen Wägen, und alle Individuen an ihren beſtimmten Ort.

Beobachtungen beym Abmarſche. Hlth. am 3. Feb. 783. D 336.

Beym Abfaheen iſt zu beobachten, daß eine Diſtanz von drey Schritten zwiſchen dee Schußkrhle des vorderen Wagens und den nachkommenden vorderen Pferden, ſo gut es thunlich iſt, gehalten weede.

§. 6453.

Dee Stangenreiter muß gerade zu Pferde ſitzen, mit dem Leibe nicht vorwärts hangen oder wanken, noch weniger aber mit den Füßen rudern, ſondern ſich mit den Knien wohl ſchließen, und den Peitſchenſtiel vom rechten Schrnkel an dee Schulter aufwäets halten, der Peitſche ſich aber niemahls anders bedienen, als wenn das Pferd einer Ermahnung bedarf.

Von der Haltung der Pferde. Hlth. am 6. Feb. 783. D 336.

Den Zügel vom Sattelpferde hält er kurz in der Fauſt, und eine Zwerchhand über dem Kummetdeckel.

Das Leitſeil richtet ſich ſolcher Geſtalt in die Hand, daß er mit dem Zügel ſpirlen und beyde Pferde zugleich regieren kann.

Wenn von der Stelle abgefahren wird, muß er nicht ſchnalzen, noch mit den Füßen eudern, ſondern er gibt mit dem Zügel einen kurzen Rucker, hält die Peitſche in die Höhe, und ruft ſeine Pferde mit den gewöhnlichen Worten kuez und friſch an.

Ein Gleiches hat er zu beobachten, wenn rechts oder links gefahren wird, und er drücket nur im erſten Falle das Sattelpferd mit dem Zaume und linken Schenkel gegen die Deichſel; im letzten Falle hingegen lenket er das Sattelpferd links, und treibt das Stangen-Handpferd mit der Peitſche an die Deichſel. Die Peitſchenſchnur darf nur ſo lange ſeyn, daß er, ohne ſich vorzulegen, die aorderen Pferde nicht weiter, als bis an das Gerüſt des Kummets erreichen, mithin die Pferde nicht an den Kopf, oder in die Augen ſchlagen kann.

Niemahls darf das Pferd anders, als mit der Peitſche, nicht aber mit dem Stiele oder gar mit einem Stück Holze geſchlagen, vielweniger mit Füßen geſtoßen werden.

§. 6454.

Beobachtungen während des Marſches. Hdb. am 8. Feb. 783. D 336.

Der Wagen muß in Anſehung des Weges ſowohl, als auch mit Aufmerkſamkeit auf die Gleichheit des Zuges der Pferde geführt werden. Sollte etwas während des Marſches an den Strängen aber an der Ladung zu oerbeſſern ſeyn, ſo fährt dieſer ſogleich rechts oder links aus dem Wege, der Gefrepte ruft den Beplauſer herbey, und verbeſſert das Mangelhafte, ſadann ſchließt er ſich an die unterdeſſen paſſierten Wägen an.

Die Beplauſer dürfen ſich ohne Vorwiſſen des Gefrepten oder Carporals aon ihrer Eintheilung nicht entfernen.

Sollte es aber nothwendig ſeyn, daß der ganze Zug anhält, ſo wird aon dem Tambaur ein dappelter Streich, und zum folgenden Wiederfahren der Marſch geſchlagen. Wo kein Tambour zugegen iſt, wird ein anderes Zeichen gegeben.

Wenn ein Pferd, varzüglich aber das Sottelpferd, obſchon vor dem Aufbruche alle Eiſen angezogen werden, während des Marſches ein Eiſen verlieren ſoll, ſo wird ſolches durch den Schmid, wenn der Wagen bey Seite gefahren iſt, wieder aufgeſchlagen; zu dem Ende muß jeder Stangenreiter, nebſt einem anderen Hufeiſen, ouch mit einem Schereiſen verſehen ſeyn, damit ſalches, wenn kein anderes anpaſſendes Eiſen aorhonden iſt, angeheftet werden könne.

§. 6455.

Beobachtungen nach vollbrachtem Marſche und nach geſchehener Auffahrung der Wägen. Hdb. am 8. Feb. 783. D 336.

Nach vollbrachtem Marſche und nach geſchehener Auffahrung der Wägen iſt das Erſte, die Pferde zu verſargen, und nachzuſehen, ob keines derſelben durch das Kummet oder durch den Sattel gedrückt worden iſt; dann werden die Geſchirre aufgehoben, und der Wagen beſichtiget, ab nichts daran zu Grunde gegangen, aber los geworden iſt, damit der Gefrepte durch die Praſeſſianiſten Alles gleich wieder herſtellen loſſen kann.

Ingleichen wird der Ladung, ob ſolche noch in gehöriger Ordnung iſt, nochgeſehen.

Bey ſtarker Sannenhitze wird gleich nach dem Auffahren auf die Naben der Räder Miſt, Raſen oder Erde gelegt, damit ſie nicht durch die Hitze auffſpringen.

Sollte der Ort, wo die Wägen ſtehen, ſehr ſumpfig oder kathig ſeyn, ſo wären unter die Räder Steine aber Holz zu legen, damit ſie tracken ſtehen.

§. 6456.

Von der Menagirung. Hdb. am 8. Feb. 783. D 336.

Jeder Maun legt ſo viel in die Menage, daß er ein halbes Pfund Fleiſch nebſt Zugemüſe zu eſſen hat, zu welchem Ende den varaus gehenden Corparolen Geld mitgegeben wird, um in der beſtimmten Quartiers-Station die Koſt beſorgen zu können.

Wenn campirt wird, rücket von jeder Camerodſchoft ein Mann, und aon jeder Diviſian ein Carporal zur Abhahlung des Kochholzes var die Frante. Dirſes wird ſodann ordentlich ausgetheilt, und in die Cameradſchaft gebracht, um mit demſelben abzukochen.

Bricht der Tronsport erſt gegen Mittag auf, ſo wird aarher abgekocht. Bey der Armee hingegen wird die Abkachung nach dem Befehle gehalten.

§. 6457.

Beobachtungen, wenn cantonirt wird. Hdb. am 8. Feb. 783. D 336.

Jedes Mahl, wenn cantonirt wird, muß die erſte Sorge des Stangenreiters ſeyn, die Krippe mit einem Strohwiſche gut auszureiben; den Miſt aber Moroſt aus den Pferdſtänden haben die Beplauſer wegzuräumen, deren Arbeit es auch iſt, beym Campiren den Kath und die Näſſe unter den Pferden wegzuſchaffen, und die Streue zu machen, damit die

Pferde des Tages trocken ſtehen, des Nachts aber ſich legen und ruhen können. Sobald die Mannſchaft und die Pferde verſargt ſind, müſſen auch die Geſchirre vam Staube und Kothe gereiniget, die Gebiſſe abgewaſchen, nnd jedes derſelben an ſeinem Orte aufgehänget werden.

§. 6458.

Beobachtungen beym Campiren. Hdb. am 9. Feb. 783. D 336.

Wenn cantonirt wird, ſo haben die Stangenreiter nnd Beylaufer im Stalle ihre Liegerſtatt, um ſtets zugegen zu ſeyn, wenn dem Pferde etwas zuſtoßt; campirt aber das Fuhrweſen, ſa liegt die Mannſchaft neben oder hinter den Wägen, nnd es haben vor Mitternacht drey Beylaufer, nnd eben ſa viele nach Mitternacht die Truppenwache, nm auf die Pferde und Wägen Acht zu geben, nud bey jedem Vorfalle in Bereitſchaft zu ſeyn.

Wenn campirt wird, nnd keine Wagenburg geſchloſſen iſt, ſo werden die Stricke, zur Verhindernng des Ausreißens der Pferde, aorgezogen. Vom Zapfenſtreiche bis zur Reoeille müſſen die Schildwachen das gewöhnliche Wer da? Patrouille vorbey! rufen.

Weder die Schildwache darf auf ihrem Paſten Tabak rauchen, noch geſtatten, daß man ſich ihr mit einer brennenden Pfeife, Feuer oder Licht, beſanders bey beladenen Wägen, nähere.

Das Tabakrauchen in den Stallungen wird auf das ſtrengſte verbothen.

Ferner darf weder ein Unter-Officier, Gefreyter oder Gemeiner mit einem Lichte, ahne daß es in der Laterne gnt aerwahrt iſt, in den Stall gehen.

Die Laterne muß ſorgfältig bewahrt werden, bis dieſelbe zum Dienſte nicht mehr nöthig iſt; falglich auf das Feuer alle Aufmerkſamkeit gehalten werden.

§. 6459.

Anzahl der Verheiratheten bey einer Diviſion. Hdb. am 9. Feb. 783. D 336.

Bey einer Diviſian werden nicht mehr als zehn Verheirathete geſtattet; über dieſe Anzahl ſind keine Verheiratheten aon Regimentern oder vom Lande zu übernehmen, noch ahne beſanderen Vartheil des Maunes das Heirathen beym Fuhrweſen zu geſtatten.

Die Verheiratheten werden in die Cameradſchaften eingetheilt. Den Weibern iſt niemahls erlaubt, auf einem Transports-Wagen zn fahren.

Wenn die Transporte hin- nnd hergehen, bleiben die Weiber in den Qnartieren znrück.

Im Felde marſchieren ſie bey ihren Diviſionen beyſammen, und iſt ihnen das Herauslaufen während des Marſches nicht zu geſtatten.

Wenn die Diviſion in das Feld abrucket, ſo dürfen nur vier Weiber mitgenammen werden.

§. 6460.

Wie ſich bey feindlichen Anfällen zu benehmen iſt. Hdb. am 3. Feb. 783. D 335.

Bey einem feindlichen Anfalle während des Marſches oder auch in einer Wagenburg, oder wenn ſanſt gewaltthatige Handlnngen van wem immer an das Fuhrweſen angelegt werden wallten, iſt jeder, vermöge ſeines Eides, ſchuldig, unter Anführung ſeiner Vargeſetzten, Stand zu halten, ſeinen Wagen nnd ſeine Pferde niemahls zu verlaſſen, nnd zu deren Vertheidigung, ſo viel in ſeinen Kräften ſtehet, wie auch in Feuer- und Waſſergefahren zur Rettung des Wagens, der Pferde nnd der Ladnng ſich gebrauchen zu laſſen.

Kein Gemeiner ſoll bey einem entſtehenden feindlichen oder ſonſtigen Allarme aus der Ordnung fahren, aber die Stränge abſchneiden, und mit den Pferden davon reiten, ſandern es ſoll jeder bey ſeinem Fuhrwerke bleiben, und ſich nach den Befehlen richten. Wer dagegen handelt, ſoll nach aller Strenge der Geſetze beſtraft werden. Eine gleiche Strafe ſoll derjenige zu erwarten haben, welcher einen blinden Lärmen macht, oder das Fuhrweſen angreifet, die Wägen aufſchlägt und plündert.

§. 6461.

Was die Stangenreiter in Hinſicht ihrer untergeordneten Pferde zu beobachten haben. Hdb. am 9. Feb. 783. D 336.

Jeder Stangenreiter hat ſich eifrigſt zu bemühen, ſeine nnterhabenden Pferde vallkommen auszunehmen, und deren gute nnd ſchlechte Eigenſchaften, ſowohl in Anſehung des Ziehens und der Fütterung, als der etwa habenden Untugenden oder Gebrechen, kennen zu lernen, damit man denſelben nach ihrer Beſchaffenheit begegnen, und ſolche, wenn es nöthig iſt, im Zuge vertauſchen kann.

Sobald dem Pferde das Mindeſte zuſtoßt, muß es dem Corporal gemeldet werden, auch ſind die Umſtände oder Urſachen beyzufügen, um deſto eher durch den Oberſchmid oder Thierarzt helfen laſſen zu können.

§. 6462.

Wo die Gemeinen ihre Bitte oder Beſchwerde anzubringen haben.
Hdh. am 3. Feb. 783. D 336.

Wenn ein Gemeiner etwas für ſich zu bitten, oder ſich zu beſchweren, oder was immer vorzubringen hat, ſo gehet er zum Corporal; wäre aber die Beſchwerde über dieſen, ſo gehet er zu dem Wachtmeiſter, und ſodann, wenn er keine Genugthuung fände, zu ſeinem Officiere, Rittmeiſter und Stabs-Officiere.

§. 6463.

Der Gemeine hat ſeine Pflichten ſo in Erfüllung zu bringen, daß er ſich der weiteren Beförderung würdig mache.
Hdh. am 3. Feb. 783. D 336.

Da endlich gute Ordnung und Mannszucht die Seele des Dienſtes iſt, ſo muß ſolche beſonders bey dem Gemeinen nicht außer Acht gelaſſen werden.

Im Dienſte ſowohl, als auch bey allen einem Gemeinen zuſtehenden Verrichtungen, hat ſich derſelbe alles Fleißes zu beſtreben, damit er nicht nur ſeine aufhabende Pflicht genau in Erfüllung bringe, ſondern auch ſich für die Zukunft zur Bekleidung der Charge eines Gefreyten tüchtig mache.

§. 6464.

Was die in Arreſt kommende Mannſchaft zu thun ſchuldig iſt.
Hdh. am 3 Feb. 783. D 336.

Wenn ein Mann in Arreſt gebracht wird, muß derſelbe binnen 24 Stunden zwey Cameraden bitten ſchicken, auch nach ſeiner Entlaſſung zum Bedanken geführt werden.

§. 6465.

Wie der gemeine Mann ſeine Bagage zu verſorgen hat.
Hdh. am 3. Feb. 783. D 336.

Der Gemeine hat jederzeit ſeine Bagage in dem leinenen Torniſter ſo gepackt aufzubewahren, daß er bey einer entſtehenden Feuersgefahr Alles in der möglichſten Geſchwindigkeit beyſammen habe, den Pferden die Geſchiere, welche jederzeit in der nähmlichen Gegend, wo das Pferd ſtehet, aufgehänget, oder rückwärts in der Ordnung hingelegt ſeyn müſſen, aufwerfe, dieſelben, wenn es gleich thunlich iſt, anſpanne, und ſich an einem ihm von dem Gefreyten anzuweiſenden Orte mit Wagen und Pferden begeben kann. Sollte jedoch die Gefahr zu nahe kommen, ſo wäre vorzüglich das Pferd zu retten.

§. 6466.

Pflichten eines Gefreyten.
Hdh. am 3. Feb. 783. D 336.

Der Gefreyte, welcher des gemeinen Mannes nächſter Vorgeſetzter iſt, muß ein Vertrauter, nüchterner und des Fahrens wohl kundiger Mann ſeyn, auch ſeinen Untergebenen durch unermüdeten Fleiß, durch Wachſamkeit und Eifer zum Muſter dienen.

Er hat den Gemeinen zu allen Pflichten, welche ihm obliegen, anzuhalten, unverdroſſen deren Erfullung zu bewirken, und in allem demjenigen, worin der Gemeine noch unerfahren iſt, ihn mit Gelaſſenheit und Geduld zu unterrichten.

Der Unterricht ſelbſt aber beſteht hauptſächlich in der Vorrichtung des Wagens, in der Pflege und Wartung der Pferde, Angeſchirrung und Anſpannung derſelben nach jener Art, wie ſolches bey dem Gemeinen geſagt worden iſt.

§. 6467.

Welche Kenntniſſe der Gefreyte vom Fuhrweſen beſonders beſitzen muß.
Hdh. am 3. Feb. 783. D 336

Der Gefreyte ſelbſt aber muß nebſt allem demjenigen, was dem Gemeinen vorgeſchrieben worden iſt, vom Nachſtehenden die vollkommenſte Kenntniß haben, als:

Wie man mit der Winde bey Abziehung eines Rades, oder den Wagen zu heben, umzugehen hat. — Wie man, wenn ein Rad in einer Vertiefung ſich verſenkt hat, und der Wagen dadurch ſtecken bleibt, mit Hebeſtangen, in Ermangelung einer Winde, zu Werke zu gehen hat, und welches die beſte Art hiervon iſt. — Wie man ein Rad abzuziehen, und wieder anzuſtecken, die Lehnen einzuſchlagen, die Achſe nebſt dem Achsbleche zu viſitiren, die Achſe zu ſchmieren, die Räder in- und auswendig in ihren Speichen, Naben, Schienen, und eben ſo theilweiſe den übrigen Wagen, deßgleichen die Hufeiſen, die Pferde und das Geſchirr zu unterſuchen hat; auch muß er die Ladung der Wägen, und wo das ſchwerſte Gewicht zu liegen hat, gut verſtehen.

§. 6468.

Wie die Wägen zu laden ſind.

Da die Ladung des Transports-Fuhrweſens meiſtens aus Brot, Mehlfäſſern und Hartfutter beſteht, ſo iſt hier beſonders anzumerken, daß bey der Ladung des Brotes derſelbe ſich zue erſten Pflicht halte, ſolches in dem nähmlichen Stande, wie ee es übernimmt, an Ort und Stelle zu transportiren, da hiervon die größte Verantwortung abhangen würde, und hieraus die erheblichſte und der größten Strafe unterliegende Unordnung, oder wohl gar hier und da einige Mängel entſtehen könnten. Hlth. am 3. Feb. 783. D 336.

Ladung des Brotes.

Auf das geladene Brot darf weder Fourage, viel weniger ſonſt etwas gelegt werden.

Das Brot wird bey dem Hintertheile des Wagens zu laden angefangen, und ſo neben einander und reihenweiſe auf einander geſtellt, daß es feſt beyſammen iſt, und nicht hin und her rollen kann.

Ladung der Mehlfäſſer.

Bey Ladung der Mehlfäſſer, deren gewöhnlich oiee ſind, wovon eines vier bis fünf Centner enthält, kommt das erſte Faß gegen den hinteren Theil des Wagens zu liegen; damit aber die Scheidewände von der hinteren Flechte nicht beſchädiget werden, ſo iſt zwiſchen dieſer Wand und dem Fußboden Heu oder Streoh zu ſtecken, was ſich auch in Betreff des Rückens der oorderen Flechte verſteht. Das zweyte Faß wird auf den oorderen Theil des Wagens gelegt; die übrigen zwey Fäſſer werden eben der Länge nach in dem Bauche, jedoch ſo geladen, daß jenes rechter Hand mehr einwärts in dem Wagen ruhe, nue daß es nicht von dem aufgebundenen Vorrathsrade gewetzt werden könne; das linker Hand hingegen wird faſt an das erſtere gelegt, und die Bauchwinden werden gut angezogen, wo jederzeit zwiſchen das mittlere und hintere Faß, ſo wie zwiſchen die oorderen Fäſſee etwas einzulegen iſt, damit beym Bergauf- und Bergabwärts-Fahren dieſelben nicht an einander ſtoßen, und ſich dadurch die Reifen ablöſen können.

Die mittlere Flechte, welche oor der Ladung, verſteht ſich lediglich von Fäſſern, heraus genommen wird, muß fadann auf das hintere Faß nach der Länge oerkehrt aufgeſtüezet werden. Uebrigens wird bey der Ladung der Fäſſer der Wagen mit der linken Seite an den Ladungsort geſtellt, weil rechts, um das Vorrathsrad nicht abzubinden, nicht geladen werden kann.

Ladung des Haetfutters.

Bey Ladung des Haetfutters iſt bey der Uebernahme beſonders darauf zu ſehen, daß die Säcke gut gebunden und nirgends zerriſſen ſind. Bey dieſer Gattung wird die größte Laſt auf die Mitte und auf den hinteren Theil des Wagens geladen, und es muß oon Zeit zu Zeit nachgeſehen werden, ob ſich nicht etwa Säcke wetzen und Schaden leiden.

§. 9469.

Beobachtungen bey Transportirungen des Pulvers. Hlth. am 3. Feb. 783. D 336.

Bey Transportirung des Puloers kann der Gefreyte nicht Sorge genug tragen, um einem ſich aus Nachläſſigkeit ergeben könnenden Unglücke vorzubeugen. Ee muß nicht geſtatten, daß jemand weder oon ſeiner beyhabenden Mannſchafe noch von einer anderen Tabak rauche, oielweniger jemand anderer mit einee Tabakspfeife oder mie einer Laterne, warin Licht iſt, den Pulverwägen ſich nähere, auch darf überhaupt von den eiſernen Wägen-Requiſiten nichts in die Wägen gelegt weeden.

Derjenige Unter-Officier oder Gefreyte, welcher eine ſolche Ladung übernommen und zu transportiren hat, muß nicht nur während des Marſches beſtändig die Vorſicht brauchen, daß weder die ihm entgegen fahrenden Fuhrleute, noch ſonſt jemand mit einer Tabakspfeife im Munde ſich nähere, ſondeen er muß immer voraus ſeyn, und jeden mit Beſcheidenheit ermahnen, dieſes zu unterlaſſen.

Deſigleichen hat er bey Paſſierung der Städte, Märkte und Dörfer, wenn nicht umgefahren werden kann, einige Schritte oor dem erſten Wagen oorauf zu gehen, im Falle er etwas Gefährliches entdecken ſollte, ſolches abzuſtellen, oder andere Maßregeln zu treffen.

§. 6470.

Ladung der Pulverfäſſer auf Wägen. Hlth. am 3. Feb. 783. D 336.

Die Ladung ſelbſt aber wied folgender Geſtalt bewerkſtelliget: Voraus geſetzt, daß die Fäſſer eines nach dem anderen genau beſichtiget worden ſind, ob die Reifen alle feſt ange-

zogen, die Böden gut, und mit Einlogsreifen beſorget, alſo an denſelben nichts Mangelhaftes ſey, ſo wird ein Faß nach dem anderen der Länge nach in den Wagen, und auf jedes oben noch zwey darauf gelegt.

Damit aber dieſe auf und neben einander liegenden Fäſſer ſich nicht wetzen können, ſo werden ſie mit Würſten von Stroh oder von Reifern, auch wohl von den zu keinem anderen Gebrauche mehr dienenden alten Plahen gut verwahret.

Nach geſchehener Ladung ſind die Leiterbäume nicht mit der gewöhnlichen Spannkette, ſondern mit Stricken zuſammen zu ziehen.

Die Spannkette hingegen wird auswärts des Wagens gerade hinunter gezogen, und an der Langwiede feſt gemacht, ſo lange der Puloer-Transport dauert. Auf die Aufziehung der Plahen iſt ebenfalls beſtens zu ſorgen, damit die Mannſchaft deßwegen nicht oben auf die Fäſſer ſteige, ſondern ſolche muß überworfen, mithin von beyden Seiten angezogen, dann wie gewöhnlich befeſtiget werden.

Das Nähmliche verſteht ſich von Einſteckung der Plahenreifen, die von beyden Seiten aufgehoben, in die Klammer gedrückt und befeſtiget werden müſſen, damit das Puloer bey naſſer Witterung nicht beſchädiget werde.

Hauptſächlich iſt noch zu beobachten, daß die Puloerwägen einer von dem anderen die Diſtanz von 20 Schritten zu halten, überhaupt aber nirgends, als auf dem freyen Felde, aufzufahren haben.

§. 6471.

Wie man mit der Winde bey Abziehung eines Rades oder ſonſt den Wagen zu heben hat.

Hlth. am 3. Feb. 783. D 336.

Wie man mit der Winde bey Abziehung eines Rades oder ſonſt den Wagen zu heben habe, iſt, wie folgt, vorgeſchrieben:

Die Winde wird bey den vorderen Rädern unter dem Trager, und bey den hinteren unter das Ende des Armes rückwärts der Achſe angeſetzet, unter die Gurte, wenn ſolche zu lang iſt, wird eine Unterlage gegeben, und dergeſtalt, ſo weit es erforderlich iſt, aufgewunden und eingehänget.

Daß Rad muß unter den Naben mit beyden Händen bey den Speichen angefaßt und abgezogen werden, dann wird viſitirt, ob die Büchſen nicht los ſind, und ob die Speichen in den Naben noch feſt ſitzen, alsdann wird der Achſenſtängel abgeputzt, und nachgeſehen, ob bey den Achsblechen, Vorhauben, Hirn- und Stoßringen nichts mangelhaft geworden ſey.

Nach dieſem wird geſchmieret, und das Rad beym Anſtecken wohl in die Höhe gehoben, damit durch das Anſchieben an den Achsſtängel die Schmiere rückwärts nicht ausgedrungen werde.

Dann wird der Lehnnagel vorgeſchlagen. Sollte dieſer durch ſeine eigene Dicke nicht hinlänglich paſſen, ſo muß etwas Holz oder Stroh inzwiſchen geſteckt werden.

§. 6472.

Wie ſich zu benehmen iſt, wenn ſich ein Rad in eine Vertiefung verſenket hat.

Hlth. am 3. Feb. 783. D 336.

Wenn ein Rad ſich in eine Tiefe verſenket hat, und der Wagen dadurch ſtecken bleibet, wäre vorzüglich mit der Winde auf folgende Art zu helfen:

Es wird in Ermangelung einer Vorreit- die Wiederhaltkette hinter den Lehnnagel angelegt, die Winde untergeſetzet, und ſo der Wagen gehoben. Wenn dieſes geſchehen iſt, ſo muß untergeleget, und auf dieſe Weiſe der Wagen auf das Trockene gebracht werden.

§. 6473.

Von dem Binden und Radeln mit Stricken und Ketten auf verſchiedene Art, von der Sperrung der hinteren Räder beym Bergabfahren, und vom Fahren überhaupt.

Hlth. am 3. Feb. 783. D 336.

Des Einſpannens und Fahrens iſt bey der Abrichtung des Gemeinen erwähnt worden. Um den Wagen (wie man ſagt) zuſammen zu radeln, wird die Spannkette ſolcher Geſtalt kurz, und ohne um die Leiterbäume zu ſchlingen, eingehänget, wornach der Knebel auswärts des Leiterbaumes in die Kette eingeſtecket, und über den Leiterbaum gegen den Wagen hinein gezwungen wird, bis er die Kette erreicht.

Wenn ein Leiterbaum bricht, ſo wird er auf den beyden Enden, wo er gebrochen iſt, angefaßt, und an den gegenſeitigen Leiterbaum auf vorbeſagte Art angeradelt.

Bey dem Einſperren iſt hauptſächlich darauf zu ſehen, daß nicht in jene Speichen, wo die Felchen zuſammen geſetzt ſind, eingehänget werde, nachher wird der Radſchuh dem Rade untergeſchoben, und in die Sperrkette eingehänget.

Beym Aufhalten bergab wird das Leitſeil ſo verkürzt, daß von den vordeeen Pferden keines anziehen könne. Zu gleicher Zeit wird mit dem Zügel in der linken Hand das Sattelpferd, und mit der rechten Hand das Stangenpferd aufgehalten, wobey der Mann feſt in dem Steigbügel und Stangenbleche, die Füße etwas vor dem Leibe rückwärts haltend, zu ſtehen hat.

Beym Abfahren von der Stelle iſt zur Erleichterung der Pferde zu beobachten, daß beym erſten Anzuge die Deichſelſtange etwas rechts oder links zugedreht weede. Das Uebrige iſt ſchon früher geſagt worden.

Iſt es erfordeelich, daß der Wagen rechts oder links aus dem Geleiſe gebeacht werden muß, ſo müſſen im erſten Falle die vorderen Pferde rechts gewendet, und in gleicher Zeit das Sattelroß vorwäets angeſtrenget, und zue Deichſel angedrückt werden; geſchieht ſolches links, ſo iſt das Stangen-Handroß an die Deichſel mit der Peitſche anzutreiben, nnd die vorderen Pferde ſind links zu wenden.

§. 6474.

Von dem Wenden und Umkehren mit den Wägen.
Hrb. am 3. Feb. 783. D 336.

Das Wenden und Umkehren, die Beurtheilung dee Reihe, die hierzu zu nehmen iſt, ſo wohl mit Proviant-Wägen, als mit einer Kanone, kann lediglich nach dem Terrain und der Gattung des Fuhrwerkes beſtimmt werden, wobey jedoch zu beobachten iſt, daß bey jedee Reihe die vorderen Pferde nue langſam anzutreiben ſind.

Die Gefreyten, welche von dee Geſchicklichkeit iheer Stangeneeiter nicht hinlänglich überzeugt ſind, oder wenn mancher derſelben noch ungeübt wäre, haben ſodann die vorderen Pferde zu führen, oder nöthigen Falls ſelbſt aufzuſitzen.

§. 6475.

Von dem Fahren mit 4 oder 6 Pferden.
Hrb. am 3. Feb. 783. D 336.

Bey der Anſpannung mit ſechs Pferden müſſen die mittleren kurz geſpannet werden, und es hat der Vorreiter beym Rechts- oder Linkswenden darauf zu ſehen, daß er die Reihe nicht zu früh nehme, ſondern ſich ebenfalls nach dem Terrain und nach den Umſtänden richte.

§. 6476.

Wie eine Halbachſe und eine Schlappe hinten angebracht wird.
Hrb. am 3. Feb. 783. D 336.

Wenn an der vorderen Achſe der linke Stängel abgebrochen wäre, ſo nimmt man erſtlich die Halbachſe, leget ſie vor die abgebrochene bis an den rechten Arm, ſodann muß das Abmaß der Geleiſe beobachtet werden. Iſt dieſes geſchehen, ſo wied ſie erſtlich on den rechten Arm dergeſtalt mit Steicken befeſtiget, daß ſie weder rechts, noch links herüber weichen könne, dann wird ſie mit Stricken oder Vorreitketten von der linken gegen die rechte Seite zwiſchen dem Stoßringe und linken Arme, olsdann zwiſchen dieſem und der Langwiede, und endlich zwiſchen der Langwiede und dem rechten Arme wohl umſchlungen, wornach zwey Zwickel gegen einander zwiſchen die Achſe und Ketten getrieben werden, um die Achſe auf das ſtrengſte zu befeſtigen, wobey die Zwickel nachgezogen, und, wenn ſie weichen, wieder angetrieben werden müſſen.

Vorn iſt keine Schlappe anwendbar, weil damit keine Reihe genommen weeden kann. Es müſſen alſo in jenem Falle, wo ein vorderes Rad bricht, und kein anderes Vorrathsrad vorhanden iſt, die hinteren Räder abgenommen, und vorn angeſtecket, das Reibſcheit aber, wenn die Arme long genug ſind, entweder zurück geſchoben odee ganz abgenommen werden, wo demnächſt ſtatt der zwey hinteren Rädee zwey Schlappen folgendee Maßen zu befeſtigen ſind, daß ſie, wenn keine Halbachſen vorhanden ſind, rechts und links unter der Achſe vorwäets neben die unteren Leiterbäume angebracht werden, dergeſtalt, daß dieſelben erſtlich zwiſchen der dritten und oieeten Leiterwage an beſagte Leiterbäume mit Stricken beſtens angebunden, nachher aber in die Wagengeleiſe gerichtet, und endlich auch an den Achsſtängel übee Kreuz nochmahls auf das feſteſte umſchlungen werden, damit ſie weder rechts noch links weichen können.

Ueberhaupt müſſen die zwey Schlapfen oder Schleifen von erfoederlicher und der Laſt angemeſſener Stärke ſeyn.

§. 6477.

Wie die vordere Wage und Widerhalte zu befeſtigen iſt. Hfth. am 3. F.b. 783. D 336.

Erlaubt es die Zeit, ſo werden die Wagringe aufgehauen und engee gemacht; geſtattet es aber dieſe nicht, ſo wied der Wagring an die Deichſelſtange, und hinter dem Vormandel wieder gebunden.

§. 6478.

Wie man einen Graben paſſieret. Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Wenn man einen Graben paſſieret, den man nicht ganz ausfüllen, und dee doch zur Noth durchgefahren werden kann, ſo wird das Reibſcheit abgenommen, und dann langſam in Graben gefahren, damit den vorderen Rädeen und der Achſe kein Schaden geſchehe, welches eben ſo, bis die hinteren Räder paſſieret ſind, zu beobachten iſt; alsdann wird das Reibſcheit wieder angebunden. Ueberhaupt muß ſich nach dee Verſchiedenheit der Geäden und nach den Umſtänden benommen werden.

§. 6479.

Wie der Wagen wieder aufzubringen iſt, wenn umgeworfen wird. Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Wenn umgeworfen wird, ſo iſt bey Anſpannung einiger Pferde an die hintee und voedeee Achſe oder auch mit Mannſchaft Nachſtehendes zu beobachten:

Wenn der Wagen leee oder mit einer geringen Ladung befrachtet iſt, ſo wird er durch die Beyläufer leicht aufzuheben ſeyn; hat aber der Wagen ſeine volle Ladung, ſo darf man niemahls an die Achsſtängel die Vorrückkette oder ein Seil anſpannen, weil man Gefahr laufen würde, ſolche abzubrechen; dagegen iſt hinter dem vorderen und oor dem hinteren Rade die Vorreitkette oder ein Seil an den Langwieden umzuſchlingen, und unter dem liegenden Theile des Wagens durchzuziehen, über den oberen Theil des Wagens überzuwerfen; dann ſind jenſeits an jedes Seil zwey Pferde mittelſt der Wage anzuſpannen, und auf dieſe Art iſt der Wagen langſam aufzuheben, wo ſodann einige Leute den aufrichtenden Wagen aufzuhalten haben, daß er nicht zu ſtark auffalle.

§. 6480.

Wie ein Wagen oder eine Kanone, wenn man in einem Moraſte oder Sumpfe ſtecken bleibt, heraus zu ziehen iſt. Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Wenn man in einem Sumpfe odee Moraſte in's Stecken gerathen ſollte, ſo wird Anfangs ein Rad nach dem anderen aufgewunden und unterlegt, die Pferde aber ſind an die Achſe entweder oor- oder rückwärts, wohin nähmlich der Wagen gebracht werden ſoll, mittelſt der Vorreitketten oder Seile anzuſpannen, und wenn ſo die Räder unten untergekettet werden, der Wagen auf dieſe Art hinaus zu ziehen. Die Anſpannung geſchiehr darum an der Achſe, weil dadurch die größte Gewalt gehoben, und dem Vorſinken deſto eher vorgebeuget wird.

§. 6481.

Wie der Wagen aus einem Hohlwege zu ziehen iſt. Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Wenn ein Wagen aus einem Hohlwege und Defilée rückwärts heraus zu ziehen iſt, ſo werden, wie allgemein bekannt, die Pferde rückwärts an der Langwiede angeſpannt, und die Deichſel iſt mit den Händen zu dirigieen.

§. 6482.

Vom Gebrauche der blinden Pferde im Zuge. Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Die blinden Pferde werden bey der Stange an die Hand geſpannt, und auf dieſe Art werden auch alle Remonten und ausgemuſterten Cavallerie-Pferde oon ſelbſt abgerichtet.

§. 6483.

Was für ein Unterſchied iſt, ein Stuck oder einen Munitions-Karren zu führen, gegen ein anderes Fuhrwerk. Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Zwiſchen einem aufgeprotzten Stuck und zwiſchen einem Munitions-Karren iſt eigentlich in Abſicht der Maſchine, an ſich betrachtet, gegen jedes andere Fuhrwerk kein weſentlicher Unterſchied, als jenee, daß dieſe beyden Gattungen, ihrer eigenen Conſteuction nach, kürzer, mithin zum Umfallen ehee geneigt ſind, als alles übrige Fuhrwerk, daß die Räder beſtimmter Maßen weiter oon ſich abſtehen, daher man ſich während des Marſches wohl oorzuſehen hat, daß bey allen Gelegenheiten das Umfallen forgſamſt vermieden werde, weil wegen der in beyden Gattungen mitführenden Munition leicht ein Unglück entſtehen kann. Sollte, ungeachtet aller gebrauchten Vorſicht, ein Munitions-Karren umfallen, ſo iſt das deſte und kürzeſte Mittel, ohne viel dabey zu verſuchen, daß die Ve,ſchläge heraus genom-

men, etwas entfernt geſetzt, der Karren aufgehoben, und Alles wieder ſo eingeladen werde, wie die Verſchläge vorher rangirt geweſen ſind, welches die Artilleriſten anzuordnen haben.

Daß wegen des Tabakrauchens und wegen einer Laterne mit Licht die nähmliche Vorſicht gebraucht werden müſſe, wie im §. 6469 bey dem Puloer-Transporte bereits erinnert worden iſt, verſteht ſich von ſelbſt. Wenn unter Weges in einem der vierſpännigen Munitions-Karren Pferde marode werden ſollten, muß man ſich aus der Geſchützbeſpannung folgender Geſtalt helfen, nähmlich:

Eines der ſechspfündigen Geſchütze wird mit vier, und eine der zwölfpfündigen Haubitzen mit ſechs Pferden geführet. Da nun das erſte füglich mit drey, und die letzte mit vier Pferden ohne beſondere Anſtrengung fortgebracht werden kann, ſo beſtehet die Aushülfe darin, daß man die vordere Wage in einem Drittel mache, mithin die Stränge an die inneren Ende der Dritteln anhänge und anſpanne.

§. 6484.

Was der Gefreyte hinſichtlich der Conſervation der Montur bey der Mannſchaft zu beobachten hat.

Hdh. am 3. Feb. 783. D 336.

Nach vollendeter Dienſtarbeit hat der Gefreyte den Gemeinen zur Reinigung des Körpers und der Monturs-Sorten, zur Conſervation derſelben anzuhalten, und Sorge zu tragen, daß die Schuhe und Stiefel, ſo oft ſie der Mann angehabt hat, geputzet, und zu Zeiten eingeſchmieret, letztere aber nach dem Marſche gleich wiederum ausgezogen, zum Austrocknen aufgehänget, und die Schuhe dafür angelegt werden; auch hat derſelbe für die Sicherheit zu ſorgen, daß weder von der Ladung, noch von der Montur oder Beſchuhung etwas entwendet werde.

§. 6485.

Wie der Gefreyte ſeine unterhabende Mannſchaft zur Pflege und Behandlung der Pferde anzuhalten hat.

Hdh. am 3. Feb. 783. D 336.

Von ſeinen unterhabenden Leuten hat derſelbe von fünf zu fünf Tagen das Menage- oder Koſtgeld einzucaſſieren, an jedem Tage die Gebühr vorzugeben, und zu ſorgen, daß die Leute in der Menage richtig zuhalten; des Morgens ſowohl als unter Tages, ſo oft gefüttert wird, führt er die Stangenreitee mit ihren Schwingen oder Futter-Toeniſtern zu dem Corporal, läßt ihnen die Futtee-Portionen vormeſſen, und in ſeiner Gegenwart wohl ausgeſtaudt den Pferden vorlegen, oder anhängen, damit nichts davon entwendet oder unachtſamer Weiſe verſchüttet werde; er bleibt ſodann während des Striegelns, Putzens und Waſchens bey den Leuten, damit Alles nach der Vorſchrift fleißig geſchehe, geſtattet dabey den Gemeinen niemahls, daß ſie die Pferde mißhandeln, es ſey im Stalle oder an der Stange, denn dieſes muß nie gelitten, uoch ohne ſcharfe Ahndung nachgeſehen werden.

Sollten aber die Ermahnungen und Verweiſe nichts fruchten, ſo muß der Gefreyte ſolches dem Corporal melden, damit ſchärfere Mittel angewendet werden können.

§. 6486.

Was der Gefreyte hinſichtlich der Conſervirung der Wägen und Geſchirre zu beobachten hat

Hdh. am 3. Feb. 783. D 336.

Was bey dem Waſſerreiten zu beobachten iſt, wurde bey dem gemeinen Manne ſchon erinnert, wohin demnach der Gefreyte zur Erfüllung ſeiner Pflichten verwieſen wird.

Ferner hat der Gefreyte ſeine untergeordneten Leute zur Reinhaltung des Geſchirres und der Wägen anzuhalten.

Wenn etwas gebrochen iſt, meldet er es dem Corporal, damit es durch die beyhabenden Profeſſioniſten gleich wieder reparirt werde.

Die Geſchirre und Zäume werden nach dem Einrücken im Stalle ſoviel möglich neben einander aufgehänget, beym Campiren hingegen auf Stangen, welche auf Gabeln liegen müſſen, unter den Wägen, die Sättel aber, ſobald das Pferd ausgeſchwitzet hat, abgenommen, und auf gleiche Art verſorget.

§. 6487.

Der Gefreyte hat für das ihm von der Diviſion anvertraute Gut ernſtlich Sorge zu tragen, und während des Marſches die Leute anzuhalten, daß ſie bey ihren Wägen bleiben.

Hdh. am 3. Feb. 783. D 336.

Der Gefreyte muß erſtlich auf dasjenige, was von der Diviſion ſpecificirt an Montur der Mannſchaft, an Wägen mit den geſammten Requiſiten und Pferdegeſchirren ſeiner Aufſicht übergeben wurde, nicht minder für alle übernehmenden Ladungen haften, wobey ſich derſelbe ſtets vor Augen halten muß, daß ſein ganzes Glück und ſeine fernere Beförderung von der genaueſten Aufſicht und Conſervation des ihm anvertrauten ärariſchen Gutes, ſo wie im

Gegentheile ſein gröſstes Unglück und die unausbleibliche, nach Umſtänden ſehr ſchwere Beſtrafung einer ihm zu Schulden kommenden Fahrläſſigkeit, oder, woran nicht zu gedenken ſeyn ſoll, einer begangenen Veruntreuung abhange.

Auf dem Marſche hat der Gefreyte die Beyläufer zu erhalten, daſs ſie ſtets bey ihren angewieſenen Wägen bleiben, welches beſonders bey Paſſierungen der Städte und Dörfer zu beobachten iſt, und es darf ſich kein Mann ohne ſeine oder ohne des Corporals Erlaubniſs entfernen. Der dawider Handelnde iſt ſogleich zu arretiren, und nach dem Einrücken zu beſtrafen.

§. 6488.

Von der Aufſtellung der Wache beym Auffahren oder Campiren. Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Ferner muſs derſelbe nachſehen, ob die Pferde mit Streue gut beſorget, und in Stallungen oder beym Campiren die Näſſe unter den Pferden weggeräumet ſey.

Wenn der Gefreyte auf Wache oder Inſpection commandirt wird, ſtellt er von den Beyläufern, ſobald am Mittage zu futtern, und des Nachts in der Station oder beym Campiren aufgefahren wird, zwey Mann auf die Flügel als Schildwache aus, die alle zwey Stunden, bey ſtrenger Witterung und nach Umſtänden auch früher, abgelöſet werden. Dieſe zwey Mann müſſen ſowohl auf die Pferde, Wägen und Ladung die beſte Obſorge tragen, als auch, wenn ein Pferd ſich los reiſsen ſollte, Mittel verſchaffen, daſs es gefangen und wieder angebunden werde.

§. 6489.

Wie der Gefreyte die Aufſicht über die Profeſſioniſten bey der Arbeit zu führen hat. Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Derjenige Gefreyte, der zur Nachſicht bey den Profeſſioniſten einem Corporal zugetheilt wird, muſs genau darauf ſehen, daſs ſowohl in den gehörigen Stunden, als auch im Erheiſchungsfalle ununterbrochen gearbeitet wird; ferner daſs weder von dem Materiale, den Requiſiten und dem Handwerkszeuge etwas muthwillig ruinirt oder verſchleppet wird, noch daſs die Profeſſioniſten von jemanden eine andere Arbeit, als was unmittelbar das ärariſche Fuhrweſen betrifft, annehmen und verfertigen.

§. 6490.

Der Gefreyte hat den Stangenreiter anzuhalten, daſs er zeitweiſe zu Fuſse gehe. Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Weiters hat derſelbe auch während des Marſches den Stangenreiter dahin zu verhalten, daſs er bey gutem und trockenem Wetter, wie auch auf ebenem Wege, einen Theil des Marſches zu Fuſs mache, um das Sattelpferd zu erleichtern, welches jedoch bergabwärts weder mit geladenen, noch mit leeren Wägen zu geſtatten iſt; dann iſt dieſes auch, wenn leer zurück marſchiert wird, zu beobachten, und zugleich darauf zu ſehen, daſs die Stangenreiter, welche vielleicht, weil ſie keine Beſorgniſs wegen einer Ladung haben, nicht etwa zu Pferde ſchlafen, und durch das Hin- und Herreiben das Sattelpferd beſchädigen.

§. 6491.

Wie die während des Marſches ermatteten Pferde zu wechſeln ſind. Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Im Falle während des Marſches eines der Stangenpferde, wegen unvorherzuſehender Umſtände, dergeſtalt ermattete, daſs es dem anderen in dem Zuge nicht gleich dauern könnte, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daſs, wenn es das Sattelpferd iſt, daſſelbe alſogleich mit dem Handpferde verwechſelt, und dergeſtalt eingeſpannt werde, daſs bey demſelben nicht die Stränge verlängert, ſondern bey dem Sattelpferde die Taſchen an dem Wagprügel um zwey Querfinger einwärts gegen die Deichſelſtange geſchoben, und dermaſsen das matte Handpferd erleichtert, und der Wagen in dem gehörigen Geleiſe behalten werde. Ein Gleiches verſteht ſich von den vorderen Pferden.

§. 6492.

Während des Marſches darf, auſser ärariſchem Gute, nichts geführet werden. Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Während des Marſches darf der Gefreyte nicht das Mindeſte, auſser dem ärariſchen Gute, bey Verluſt ſeiner Charge, auf den Wägen mitführen laſſen.

§. 6493.

Wie der Gefreyte ſeinen Rapport zu verfaſſen hat. Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Wenn demſelben etwas Beſonderes auf dem Marſche zuſtoſst, oder die vorgeſchriebene Dienſtzeit heranrohet, ſo hat er auf folgende Art den Rapport einzurichten:

Datum N. 18 . .

Gehorſamſte Meldung.

Bey meinem unterhabenden Commando befindet ſich nichts Neues.

N. N.

oder:

Den . . ten dieſes habe ich ein Pferd (Farbe, Geſchlecht und Zeichen), — Jahre alt, zu N. wegen . . . . . zurück gelaſſen,

oder:

Der Beyläufer N. N. iſt auf dem Marſche krank, und zu . . . . . in das N. Spital gebracht worden.

N. N.

§. 6494.

Was der Gefreyte zu beobachten hat, wenn ein Mann erkrankt, oder ein Pferd marode wird, oder gar umſteht. Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Wenn ein Mann erkranket, ſo muß er in das nächſte Militär-Spital mit einer Monturs-Specification abgegeben werden. Dieſe iſt zweyfach zu verfaſſen, wovon er eine, die andere aber ihm das Spital unterfertiget; darin muß auch angemerkt ſeyn, wie weit der Mann mit Löhnung und Brot ꝛc. verpflegt iſt. Müßte er aber ein Pferd zurück laſſen, oder iſt ein ſolches gar umgeſtanden, ſo muß er die gehörigen Atteſtate von der Obrigkeit des Ortes, und im letzteren Falle auch von dem Abdecker oder Waſenmeiſter mitbringen, um hiervon verſichert und in der Kenntniß zu ſeyn, ob es nicht aus Nachläſſigkeit oder aus einem ſonſtigen Fehler ſich ereignet habe.

§. 6495.

Richtigkeitspflege wegen Empfanges der Fourage. Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Eben ſo muß derſelbe auf dem Marſche wegen Empfanges der Fourage mit den Verpflegsämtern oder Ortsobrigkeiten Richtigkeit pflegen, woraus denn folget, daß die Gefreyten des Leſens und Schreibens kundig ſeyn müſſen.

§. 6496.

Was der Gefreyte bey Schiff- oder Landbrücken zu beobachten hat. Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Wenn derſelbe Schiffbrücken zu paſſieren hat, ſo muß er ſich zuvor bey dem Officiere melden, und von dieſem belehret werden, in was für einer Entfernung ein Wagen von dem anderen paſſieren ſolle. Bey den Landbrücken hat derſelbe zu unterſuchen, ob ſie von guter Beſchaffenheit und der Laſt angemeſſen ſind.

§. 6497.

Wem der Gefreyte ſeine Bitten oder Beſchwerden vorzubringen hat. Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Uebrigens hat er alles ihm Anbefohlene in genaueſten Vollzug zu bringen, ſeinem Corporal über alles Anvertraute und Aufgetragene Rechenſchaft zu geben, und demſelben als ſeinem erſten Vorgeſetzten den pünctlichſten und willigſten Gehorſam zu leiſten. — Wenn der Gefreyte ſich über etwas zu beſchweren, oder etwas zu bitten hat, ſo muß er ſich an den ihm vorgeſetzten Corporal, oder, wenn die Klage gegen dieſen wäre, an den Wachtmeiſter, und ſo aufwärts, wenden.

§. 6498.

Weiterer kurz gefaßter Unterricht für Gefreyte. Hfth. am 3. Feb. 783. D 336. „ „ 27. Dec. 814. A 7434.

Im Sommer wird in Garniſon der Gemeine um drey Uhr, im Winter hingegen um vier Uhr durch den die Inſpection habenden Gefreyten aufgeweckt. Wenn der Gemeine ſich angezogen hat, viſitirt er ſogleich ſeine Pferde, ob ihnen nähmlich nichts zugeſtoßen iſt, und ob ſie ganz geſund ſind, welches er dem Gefreyten ſogleich zu melden hat. Alsdann wird gefüttert, geputzt und getränket, nach dieſem adjuſtiren ſich die Leute. Wenn die Anſpannungszeit heran nahet, wird angeſchirret, aufgezäumet, die Sättel werden angegurtet, und dann wird eingeſpannt.

Vor dem Abfahren beſiehet jeder Gefreyte ſeine Mannſchaft und Pferde ſammt Wägen, ob nichts fehle, damit er ſich nicht der Ahndung ausſetze, indem der inſpectionirende Corporal alle Abfahrenden zu beſichtigen, und darauf zu halten hat, daß nichts mangelhaft beym Abfahren, ſowohl bey der Mannſchaft und bey den Pferden, als auch an den Wägen und Geſchirren gefunden werde.

Während des Ladens und Transportirens muß alles bereits Geſagte genau beobachtet werden. Beym Auf- und Abladen iſt jedoch die Mannſchaft nicht zu verwenden.

Um eilf Uhr wird eingerückt, mit den Wägen in einer Reihe neben einander in der Ordnung aufgefahren, ausgeſpannt, und die Pferde werden in den Stall gebracht; hier zieht der Mann ſogleich ſeinen Rock aus, und den Kittel an, dann werden die Sattelgurten nachgelaſſen, und beym ſtaubigen Wetter den Pferden die Naſenlöcher und Augen mit einem wohl eingenäßten Lappen (Wiſchfetzen) gereiniget, dann den Pferden nur etwas wenig Heu aufgegeben, der Hafer ausgeputzt, und wenn die Pferde etwas ausgekühlt ſind, vorgegeben. Wenn dieſes geſchehen iſt, gehen die Leute zum Eſſen.

Um halb ein Uhr werden die Pferde im Stalle getränket, und alsdann nach etwas Heu aufgegeben; nach dieſem werden ſie mit dem Wiſchfetzen trocken abgeſtaubet, die Hufeiſen viſitirt, die Sattelgurten angezogen, eingeſpannt, und auf gleiche Weiſe, wie es in der Frühe geſchehen iſt, im Dienſte gefahren. Während der Zeit, daß die Gefreyten und Stangenreiter im Dienſte ſind, müſſen die Beyläufer die Ställe und den Hof ausputzen, die zu Hauſe verbliebenen Garniſons- oder Diviſions-Wägen ordentlich zuſammen ſtellen, und die Menage beſorgen.

Beym Einrücken Abends geſchieht Alles, wie zu Mittage, und es wird die Streue beſorget. Dann werden die Stiefel und Montur, die Pferdgeſchirre und Wägen mit Zuziehung der Beyläufer gereiniget, und es haben die Gefreyten ſogleich die Wägen zu viſitiren, und das Mangelhafte noch Abends reparıren zu laſſen.

Wenn es die Umſtände erheiſchen, daß angeſpannt gefuttert werde, ſo muß, wo möglich, meiſtens in derjenigen Gegend, wo das Waſſer in der Nähe zu haben iſt, angehalten, ſodann die Gebiſſe ausgehängt, die Sattelgurten nachgelaſſen, und etwas wenig Heu vorgegeben, der Hafer im Torniſter angehänget, dann nach verzehrtem Futter aus Bütteln getränket, und ſodann wieder abmarſchirt werden.

Wenn ein Pferd marode wird, oder krumm gehet, ſo muß es gleich ausgeſpannt, und geführt werden. Wäre aber kein Reſerve-Pferd vorhanden, ſo muß bey vierſpännigen Wägen mit drey Pferden gefahren, und der vierte Theil der Ladung dieſem Wagen abgenommen, und auf die anderen Wägen eingetheilet werden. Aus dieſem Grunde muß zu vier Wägen ein Drittel vorräthig ſeyn.

Wenn beſchwerliche Orte, Moräſte oder ſteile Gegenden zu paſſieren ſind, ſo müſſen nach Umſtänden zwey, auch vier Pferde vorgeſpannt werden, deßwegen ſind auch bey den Wägen die Vorlegketten vorräthig. Bey Anhaltungs- oder Nacht-Stationen müſſen die Wägen entweder auf einen großen freyen Platz, oder außer dem Orte, ſie mögen leer oder geladen ſeyn, aufgeführet werden, damit bey einem ausbrechenden Feuer kein Unglück geſchehen kann; von den Beyläufern aber werden die Wägen, wenn keine andere Bedeckung vorhanden iſt, bewachet. Ferner hat der Gefreyte nach jedesmahligem Abfahren des Mittages und des Abendes alle Pferde zu viſitiren, ob ſie nicht etwa von dem Kummet oder Sattel gedrücket ſeyen.

Im erſteren Falle iſt ſogleich das Schweifküſſen, deren jeder Gefreyter drey haben ſoll, anzubinden, im letzteren Falle das Sattelroß mit dem Handroſſe zu verwechſeln, und die nöthigen Mittel anzuwenden, beſonders auch die Sättel öfter zu viſitiren, und wenn ſie ſchon ſehr platt gerutten ſind, friſch ausfüllen zu laſſen. Bey einem entſtehenden Feuer hat jeder Gefreyte ſich augenblicklich zu den Leuten und Pferden zu begeben, und alle nur möglichſt geſchwinde Anſtalt zu treffen, daß die Pferde angeſchirret und zu den Wägen geführet werden. Wenn dieſes geſchehen iſt, ſo hat der Gefreyte ſogleich die Quartiere und Stallungen zu viſitiren, ob nichts zurück gelaſſen worden ſey, weßwegen ihm beſonders obliegt, die Gemeinen dahin anzuhalten, daß ſie ihre Monturs-Sorten nicht zerſtreuet, ſondern an einem Orte wohl aufbewahren, das Geſchirrwerk aber, wenn es anders möglich iſt, bey jedem Pferde in der Nähe halten, um in derley Fällen Alles bey Handen zu haben, und ſich vollkommen in Sicherheit ſetzen zu können.

Wenn die Mannſchaft ſchlafen gehet, muß der Gefreyte allezeit nachſehen, ob die Leute ihre Bagage in den Torniſtern eingepackt haben, damit bey einem entſtehenden Allarme kein Hinderniß ſey, ſich ſogleich zu ihren Pferden zu verfügen.

Wenn der Gefreyte aber von der Diviſion abweſend wäre, und ſich auswärts ein Unglück ereignete, daß etwas verbrennen würde, ſo muß er von der Ortsobrigkeit ein Zeugniß beybringen, daß dieſer Schoden ohne ſein Verſchulden, und nach aller angewendeten erforderlichen Fürſorge, nicht abzuwenden geweſen ſey. Ingleichen muß Alles in einer Conſignation ſpecificirt und beſtätiget ſeyn, was dabey zu Grunde gegangen iſt, welche Conſignotion der Gefreyte ſeinem Diviſions-Commandanten einzuſenden hat.

§. 6499.

Pflichten und Obliegenheiten der Oberſchmiede, Schmiedmeiſter und deren Geſellen. Hdh. am 3. Feb. 763. D 336.

Sowohl die Oberſchmiede und Schmiedmeiſter, als auch Geſellen, ſollen von guter Aufführung, und ihrer Profeſſion und der ſonſt erforderlichen Eigenſchaften wohl kundige Leute ſeyn.

Die Art zum Beſchlagen, um hierdurch einen guten Huf zu erzielen, müſſen ſie insgeſammt inne haben, und ſich hürhen, ein Pferd zu vernageln, wofür ſie bey derley wiederhohlten Fällen die ſchärfeſten Ahndungen und Strafen zu gewärtigen hoben.

Zugleich müſſen ſie aus dem Feuer gut arbeiten können, folglich die Hitze desſelben, dann die Structur des Wogens, und alle in ihre Profeſſion einſchlogenden Arbeiten auf das beſte verſtehen, auf das Eiſen, welches ſie im Feuer haben, wohl aufmerkſam ſeyn, daß es nicht nachläſſiger Weiſe verbrenne, ſonſt haben ſie den verurſachten Schoden zu erſetzen. Zur Menagirung der Kohlen und zur Beförderung der Hitze iſt nöthig, einigen Lehm vorräthig und bey Handen zu hoben, um ihn, mittelſt des Löſchkolbens, zur Ablöſchung der Kohlen gebrauchen zu können.

Treue, Fleiß und Gehorſam muß ihr beſtändiges Augenmerk ſeyn, folglich haben ſie mit dem ihnen anvertrouten ärariſchen Gute und mit allen Requiſiten ſo wirthſchaftlich, als nur immer möglich iſt, umzugehen. Alle Befehle bekommt der Meiſter von dem Wachtmeiſter, und die Geſellen von den bey den Diviſionen über die Profeſſioniſten aufgeſtellten Unter-Officieren.

Die Unterweiſung in den Pferde-Curen, in dem Hufbeſchlage und in ſonſtigen Vorfallenheiten hat ihnen der aufgeſtellte Thierorzt beyzubringen, an welchen ſie dießfalls angewieſen ſind, und ohne den ſie, wenn er gegenwärtig iſt, keine erhebliche Operation oder gefährliche Cur vornehmen dürfen.

Während des Marſches geht der Schmidgeſell bey der Feldſchmiede; damit man ihn, wenn ein Eiſen zu heften oder neu aufzuſchlagen, oder wenn den Pferden etwas zugeſtoßen iſt, und die Wägen ſchodhoft geworden ſind, gleich bey der Hand habe.

Wenn dieſelben etwos zu bitten, oder ſich zu beſchweren haben, gehen ſie zu dem Wochtmeiſter, welcher die Sache, wenn ſie von Erheblichkeit iſt, und er ſie nicht ſelbſt abſtellen kann, dem Officiere meldet.

§. 6500.

Die Schmiede können zur Anhörung des Lehr-Curſes im Thierarzeney-Inſtitute zugelaſſen werden. Hdh. am 1. Feb. 803. D 414.

Damit es an im Beſchlogen wohl unterrichteten Schmieden nicht gebreche, ſo können ſie, mit den nähmlichen Beobachtungen, wie bey den Cavallerie-Regimentern, zur Anhörung des Lehr-Curſes im Thierarzeney-Inſtitute zu Wien zugelaſſen werden.

§. 6501.

Pflichten und Obliegenheiten der Wagner und Sattler. Hdh. am 3. Feb. 763. D 336

Die Wagner- und Sattlermeiſter müſſen ihrer Profeſſion vollkommen kundige und Leute von guter Conduite ſeyn. Die untergeordneten Geſellen ſind durch die Meiſter zur fleißigen und nach dem Maßſtabe vorgeſchriebenen Arbeit zu verhalten, und auch hierinfalls iſt alle nur mögliche Wirthſchoft für das allerhöchſte Aerarium zu beobachten. Den Befehl bekommen die Meiſter von dem Wochtmeiſter. Wenn ſich ein Meiſter über etwas zu beſchweren, oder etwos zu bitten hat, gehet er zum Wachtmeiſter, welcher, wenn er nicht Abhulfe oder Genugthuung leiſten kann, ſolches dem Depot-Commondanten meldet. Die Wagner- und

Sattlergeſellen müſſen eben ſo, wie bey den Schmieden (§. 6499.) geſagt worden iſt, Leute von gutee Aufführung und in ihrer Profeſſion wohl geübt ſeyn. Unter den Sattlergeſellen müſſen immee einige ſeyn, die Sattelbäume und Kummethölzer ſelbſt ausſchneiden können, auf welches bey Engagirung derſelben Bedacht zu nehmen iſt; ſonſt müſſen aber die Sattler voezüglich von den zum Sattel und Kummet erforderlichen Beſtandtheilen im Leder und ſonſt die richtige Zuſammenſetzung derſelben, beſonders beym Sattel in Sitz und Trag, und bey dem Kummet in der Schließung die vollkommene Kenntniß haben, damit ſie allen vor der üblen Beſtellung oder Richtung eines Sattels und Kummetes herrührenden ſchädlichen Drückungen und Schwellungen des Pferdes vorzukommen oder gleich abzuhelfen wiſſen. Die Sattler müſſen auch die Riemerarbeit verſtehen, damit man ſie ebenfalls zue Ausbeſſerung der Geſchirre und des Riemenwerkes, odee zu derſelben neuen Verfertigung gebrauchen kann. Ferner müſſen ſie eine gute Kenntniß vom Leder und von denen zu iheem Gebrauche nöthigen Materialien und Requiſiten, dann vom Handwerkszeuge haben, damit, wenn bey dem Fuhrweſen neue Sorten verfertigen zu laſſen in Antrag genommen würde, ſie bey dem Einkaufe und bey Einlieferung des Leders wiſſen, was zu iheer Arbeit am dienlichſten, und zu einem guten und dauerhaften Gebrauche am nützlichſten erforderlich iſt. Auf die Stärke und Schwäche des Leders haben ſie ſodann das vorzüglichſte Augenmerk zu richten, damit ſie das ſtärkſte dorthin, wo es am nothwendigſten haltbar ſeyn muß, und das ſchwächere auf andere mindere Beſtandtheile nutzbae oerwenden. Ueberhaupt aber wird denſelben Treue und Fleiß zum Nutzen des allerhöchſten Dienſtes, wie allen Uebrigen, empfohlen. Die Wagner müſſen vorzüglich alles zu ihrer Arbeit benöthigende Holz kennen, und alle Gattungen deſſelben zu unterſcheiden wiſſen, folglich auch nur das Dauerhafteſte zu den verſchiedenen Beſtandtheilen anwenden. Ein gutes Rad zu machen, ſolches gut zu ſtücken, gut zu dippeln, deſſen Verbohrung, und bey der Reparatur es gut zu veezwicken, auch eine Achſe gut einzuwachſen, damit der Wagen das Geleiſe hält, in dieſem hat die vorzüglichſte Wiſſenſchaft zu beſtehen.

Von dem ganzen Geſtelle, und was überhaupt den Wagner betrifft, müſſen ſie die volle Kenntniß haben, damit dieſelben immer durch die angewendete Reparatur im guten und beauchbaren Stande erhalten weeden, wo dann ein Wagen niemahls ganz zu Grunde gehen kann, wenn man an demſelben die beſchädigten Beſtandtheile bey Zeiten und dauerhaft reparirt.

§. 6502.

Sämmtliche Handwerker ſind obligat.
Hfrp. am 3. Feb. 783. D 936.

Geſammte Schmiede, Wagnee und Sattler ſind nach dee Regel obligat, es können abee auch beym Drange der Umſtände **unobligate** aufgenommen werden.

§. 6503.

Wo die Geſellen ihre Klagen und Beſchwerden vorzubringen haben.
Hfrh. am 3. Feb. 783. D 936.

Wenn ſich die Geſellen über etwas zu beſchweren oder ſonſt was immer anzubringen haben, melden ſie ſich bey den Meiſtern; wenn aber die Klage über den Meiſter ſelbſt wäre, ſo haben die Geſellen ſolches dem Wachtmeiſter vorzutragen.

§. 6504.

Zulage für die in Extra-Stunden arbeitenden Profeſſioniſten.
Hfrh. am 10. März 809. D 1089.
» » 17. Apr. 809. D 1124.
» » 18. Sep. 814. H 886.

Den Profeſſioniſten, welche in dringenden Fällen in Extea-Stunden arbeiten müſſen, wird zu mehrerer Aufmunterung ihres Fleißes eine den Zeitumſtänden angemeſſene Zulage erfolgt; ingleichen den Altgeſellen, welche die Meiſterſtellen verſehen.

§. 6505.

Die von Regimentern zum Fuhrweſen überſetzten Profeſſioniſten ſind bey den Depots durch zwey Monathe zu prüfen.
Hfrh. am 12. Jul. 811. H 2540.

Wenn das Fuhrweſen einen Abgang an Profeſſioniſten hat, und derſelbe durch die bey den Regimentern befindlichen Profeſſioniſten erſetzt wird, ſo ſind dieſe Leute durch zwey Monathe bey den betreffenden Fuhrweſens-Depots in ihree Profeſſions-Kunde zu peüfen, und dann, wenn ſie ganz angemeſſen befunden worden ſind, iſt wegen iheer Beybehaltung die Anzeige zu erſtatten. Dadurch werden die Fuhrweſens-Depots niemahls an Profeſſioniſten aufliegen, und können ſich die beſſeeen auswählen.

§. 6506.

Welche Leute zu Unter-Officieren am angemeſſenſten ſind. Hrh. am 28. Dec. 810. B 3554.

Zu Unter-Officieren, in wie fern es an angemeſſenen Individuen gebricht, muß man, wenn ſich dazu Gelegenheit geben ſollte, vorzüglich ſolche Leute zu erhalten trachten, welche vorher als Schaffer oder Oberknechte bey Geräßfuhrleuten gedienet, und daher von Allem, was zur Leitung eines Fuhrwerkes und zur Conſervation der Leute, Pferde, Wägen, Geſchirre und Beſchläge gehört, ſchon practiſche Kenntniſſe haben.

§. 6507.

Dienſtespflichten, Eigenſchaften und Obliegenheiten des Corporals. Hrh. am 3. Feb. 783. D 336.

Der Corporal muß ein dienſtbefliſſener, wachſamer, nüchterner, des Leſens und Schreibens kundiger, beſonders aber ein Mann von untadelhafter Aufführung, mithin ſeinen untergebenen Gefreyten, ſo wie dem Gemeinen, ein gutes Beyſpiel ſeyn. Derſelbe hat ſich niemahls bis zur Cameradſchaft mit ſeinen Untergeordneten abzugeben, vielweniger Geſellſchaft in den Wirthshäuſern zu machen, und dadurch Anlaß zu geben, daß ihm von den Minderen der gehörige Reſpect und Parition nicht erwieſen werde. Es hat derſelbe auf ſeine bey der Diviſion unterhabenden Gefreyten, ſo wie auch auf die Gemeinen, ein abachtſames Auge zu haben, und alle zur Ausübung ihrer Pflichten mit guter Art anzueifern. Alles dasjenige, was der Dienſt von dem Gefreyten ſowohl, als von dem Gemeinen erfordert, muß demſelben gläufig im Sinne ſeyn. Seine Pflicht kann er nur dahmals genau erfüllen, wenn er durch ſeine beſtändige Gegenwart Alles, was wider die Ordnung von dem Gefreyten und Gemeinen vorgenommen wird, abſtellet, und bloß durch ſein eigenes Sehen kann er des ſicheren und guten Vollzuges vergewiſſert ſeyn, ohne bey der blaßen Meldung des Gefreyten ſtehen zu bleiben. Da ſein Hauptdienſt nur in der Aufſicht beſteht, und dieſer weder beſchwerlich, noch weitläufig iſt, ſo kann ſolchen der Wachtmeiſter mit mehrerer Verläſſigkeit fordern. Ferner iſt es nothwendig, daß er ſeine Untergebenen wohl kennen lerne, von was für einer Gemüths- und Denkungsart ſie ſeyen, und wozu ſie eine vorzügliche Neigung haben, damit er den Nachläſſigen, Faulen, Verdroſſenen und Unwiſſenden immer zuerſt in die Nähe ihrer Verrichtungen komme, und ſich auch am längſten bey ihnen aufhalte.

Er muß ſich gleichfalls einer genauen Ordnung im Packen befleißen, wie ſolches bereits ſchon bey den Gefreyten geſagt wurde; dann muß er auf Beſorgung und Aufbehrung der Requiſiten, und die ihm anvertraut werdenden Ladung alle Sorge tragen. Von ſeiner unterhabenden Mannſchaft muß er eine Grund-Liſte, und von den Dienſtpferden eine Beſchreibung, wie ſie im Zuge beyſammen ſind, nach den Farben und Zeichen, nach dem Alter, Geſchlechte und nach der Größe, nebſt Bemerkung der Art, des Tages und Zuwachſes, und des Nahmens des Stangenreiters halten. Ueber die Montur, Pferdegeſchirre und alle zu einem Wagen gehörigen Requiſiten, oder was immer in ſeiner Corporalſchaft vorräthig iſt, muß er ein zuverläſſiges Inventarium führen, und unter der Nummer des Wagens einſchreiben. Nicht minder muß in dieſer Liſte unter den Anmerkungen angeſetzt werden, an welchem Tage der Mann als Kranker in das Spital gekommen, wann er reconvaleſciret oder geſtorben ſey. Bey den Dienſtpferden muß er ebenfalls anmerken, wenn eines derſelben krank wird und medicinirt, wie lange die Krankheit gedauert hat, nebſt dem Abgange desſelben auf was immer für eine Art. Der Corporal empfängt das aus dem Magazine abgefaßte Hart- und Rauchfutter von dem Wachtmeiſter auf geſammte unterhabende Dienſtpferde; das Rauchfutter gibt er täglich im Beyſeyn der Gefreyten portionenweiſe aus, den Haſer aber nur bey jeder Futterung. Hierbey liegt dem Corporal beſonders ob, mit Beyhülfe der Gefreyten auf die richtige Verabreichung der Fourage ein wachſames Auge zu haben, damit durch Veeſchleppung oder ſonſtige Veräußerung kein Fehler vorgehe, und die Pferde nicht verkürzet werden können. Des Morgens, wenn er die Gefreyten und Gemeinen viſitiret, ob ſie zu rechter Zeit aufgeſtanden und an ihre Verrichtungen gegangen ſind, auch dieſelben, nach ihrer Schuldigkeit, vollziehen, erkundiget er ſich zugleich um ihre, dann um der Pferde Geſundheitsumſtände, ob von denſelben keines anſtößig, krumm, oder ſonſt

mit einem Defecte befunden worden ſey, damit er davon dem Wachtmeiſter den Rapport machen könne.

Wenn ein Pferd ſehr geitzig frißt, ein anderes hingegen etwas langſamer, ſo wird ſolches zurück gebunden, damit erſteres nicht dem anderen das Futter entziehe, oder letzteres zu kurz komme, und es werden ſolche Pferde in derley Fällen aus Torniſter-Säcken gefuttert. An dem Tage, wo nicht gefahren wird, müſſen die Hufe wohl gereiniget, mit Waſſer abgewaſchen, und immer in gutem Beſchlage erhalten werden. An den Löhnungstagen vertheilet der Corporal das für ſeine unterhabende Mannſchaft erhaltene Geld, und der Officier und Wachtmeiſter ſehen nach, ob es ordentlich geſchehen ſey. Das Menage-Geld wird gleich abgezogen und dem Gefrepten behändiget, welcher aber unter dieſer Zeit öfters viſitiret werden muß, ob er ein verläßlicher Wirth ſey, widrigen Falls muß es einem anderen übergeben, oder von dem Corporal ſelbſt aufbehalten werden. So oft die Mannſchaft wohin geführet wird, geſchiehet es in Ordnung, und die Mannſchaft wird in zwey Glieder geſtellt, wenn auch der Gefrepte bey ſolcher nur allein wäre. Der Corporal hat niemahls einem Manne eigenmächtig, ohne Vorwiſſen des Wachtmeiſters, hinweg zu erlauben; ſeinen Untergebenen muß er zuvörderſt ihre Fehler mit Schonung, ſodann aber mit mehrerem Nachdrucke verweiſen, und ihnen die Art, ſolche zu vermeiden, zeigen, niemahls aber, bey ſchärfeſter Ahndung, hat er einem Manne das Vorbeygegangene vorzuwerfen, eine Feindſchaft gegen ihn zu hägen, ſolchem mit Du, oder mit ſchimpflichen Schmähreden, oder mit ungebührlichen Mißhandlungen zu begegnen, überhaupt aber des Schlagens ſich ganz zu enthalten. Wenn der Mann nach mehreren fruchtloſen Ermahnungen eine Beſtrafung verdienet, ſo iſt er zu arretiren, und ſolches zu melden. Mit einem Betrunkenen muß er ſich in keinen Wortwechſel, vielweniger in einen Streit einlaſſen, ſondern derſelbe iſt ebenfalls zu arretiren, damit er ſodann, wenn er nüchtern iſt, dafür angeſehen werde. Nebſtbey ſoll ſich der Corporal einer gewiſſen Beſcheidenheit gegen ſeine Untergebenen befleißen, niemahls aber ſich ihnen durch Trunk, Spielen oder Geldausborgen verächtlich machen. Wenn er auf einen Mann, der Deſertion oder anderer Ausſchweifungen halber, einen Verdacht hat, beſonders wenn derſelbe mit mehr Monturs-Sorten, als ihm anzuziehen geſtattet iſt, betreten wird, Schulden macht, oder mit liederlichen und verdächtigen Weibsperſonen Bekanntſchaft hat, muß er in geheim auf ihn ein wachſames Auge haben, und ſobald er ſein Mißtrauen gegründet findet, oder der Verdächtige gegen den Dienſt oder ſeine Vorgeſetzten räſonnirt, gegen ſeine Cameraden oder gegen ſonſt jemand bedenkliche Reden führet, auch wohl gar Andere zur Deſertion anleitet, oder wenn bey ihm vieles Geld, oder andere den Verdacht eines Diebſtahles erweckende Sachen gefunden würden, ſo muß er den Mann gleich in Arreſt führen, und die Sache mit allen Umſtänden gehörig anzeigen.

Wenn ein Mann kränklich ausſiehet, oder bey ſonſt gegründeten Urſachen, daß ihm etwas fehlen könnte, ſoll er denſelben mit guter Art darum fragen, und ihn ermahnen, keine Krankheit zu verhehlen; ſo fort aber, wenn es der Mann nicht eingeſtehen wollte, ungeſäumt melden, damit der Mann ärztlich viſitiret werde. Den Generalen, Stabs- und Ober-Officieren, wie auch den Adjutanten, muß der Corporal im Begegnen, gleichwie auch den Schildwachen, die gehörigen Ehrenbezeigungen erweiſen, und ſolches von ſeinen Untergebenen befolgen laſſen. Weiters iſt derſelbe mit allem Gehorſam, mit Rede und Antwort von ſeinen Pflichten an den Wachtmeiſter angewieſen, und hat für die Ausübung aller Vorſchriften von ſeinen Untergebenen, eben ſo wie für ſeine eigenen, zu haften. Derjenige Corporal, welcher zur Aufſicht bey den Profeſſioniſten beſtimmt iſt, muß, wie bey den Pflichten des Gefrepten ſchon bemerket wurde, die Einhaltung guter Ordnung, fleißiger Arbeit, und die Vermeidung alles Unterſchleifes und Schadens ſich beſtens angelegen ſeyn laſſen. Wie alle Meldungen oder Beſchwerden von unten auf beſtehen, ſo hat auch der Corporal ſich zuerſt an den Wachtmeiſter, dann an den Officier und Rittmeiſter, der Ordnung nach, wenn ihm aber daſelbſt keine Genugthuung geſchieht, an den Stabs-Officier zu wenden. Wenn

eine ganze Division sich über etwas zu beschweren hätte, gehen nur zwey Gemeine mit dem Corporal zu ihren Vorgesetzten.

Wenn ein Corporal transferirt oder auf eine Zeit lang von seinen unter sich habenden Wägen verschicket wird, wodurch eine geraume Abwesenheit von der Mannschaft erfolget, hat er nicht nur demjenigen, welcher Alles übernimmt, Alles ordentlich und schriftlich in einem Verzeichnisse zu übergeben, wie er davon die Liste führet, sondern auch dem Uebernehmenden alle Umstände und Eigenschaften der Leute und der Pferde zu beschreiben, und ihn von allen besonderen Umständen zu belehren, welches aus dem von jedem beyhabenden Handbuche am besten zu entnehmen ist.

§. 6508.

Dienstespflichten und Obliegenheiten der Fouriere vom Fuhrwesen.
Hkth. am 3. Feb. 783. D 336.
» » 28. Dec. 810. K 3554.
» » 28. Apr. 811. K 1760.

Diejenigen Fouriere, welche bey den Divisionen eingetheilt sind, müssen nach der Vorschrift ihre Rechnungen jedes Mahl den fünften des folgenden Monathes für den vergangenen Monath legen, die sonstigen Aufsätze zu verfassen, und das Grundbuch von der Division zu führen wissen. Der bey dem Posto-Commando angestellte Ober-Fourier hat ebenfalls die ihm zustehende Total-Rechnung zu verfassen, und sodann monathlich einzuschicken.

In so weit die Posto-Commanden finden, daß der bey der Friedens-Division im Stande geführt werdende Fourier daselbst nicht unumgänglich nothwendig ist, sondern dessen Arbeiten füglich, und ohne daß die Division in einen Rechnungsrückstand verfällt, durch einen der zwey Wachtmeister verrichtet werden können, oder im Falle, daß dieser Fourier auch nur die Hälfte des Monathes entbehrlich wäre, kann er, auf Verlangen des Posto-Commando's und mit Bewilligung des General-Commando's, ohne Anstand dem Landes-Posto-Commando zeitweise zugetheilt werden, um die länderweisen Fuhrwesens-Geld- und Material-Rechnungen verfassen zu helfen. Wenn der Divisions-Fourier auf Commando oder sonst wohin abgehet, und wieder einrückt, meldet er sich bey dem Divisions-Commandanten. Die Fouriere müssen bey der Aufnahme von dem Feld-Kriegs-Commissariat über ihre Geschicklichkeit im Schreiben und Rechnen geprüft werden, daher sind sie zu dem Ende dem respicirenden feldkriegscommissariatischen Beamten gehörig vorzustellen. Wenn ein Fourier etwas zu bitten, oder sich über etwas zu beklagen hätte, so hat er sich ebenfalls bey dem Divisions-Commandanten zu melden. Der Ober-Fourier hingegen wird in derley Fällen an den Landes-Posto-Commandanten angewiesen.

§. 6509.

Pflichten und Obliegenheiten des Wachtmeisters.
Hkth. am 3. Feb. 783. D 336.

Der Wachtmeister hat die Aufsicht und Betreibung der seinen Untergebenen vorgeschriebenen Pflichten bey der Division.

Er, als das Haupttriebwerk von der Division, muß seinen Untergebenen die Wirksamkeit ihrer Verrichtungen lebhaft einzuflößen wissen, sein eigener Eifer, seine Unverdrossenheit und sein redliches Denken für das Beste des Dienstes werden die fruchtbaren Beyspiele zur würdigen Nachahmung seiner Untergebenen seyn, denen einige aus überzeugtem Beyfalle, einige aus Furcht vor seiner Wachsamkeit folgen werden. Menschenliebe und Ernst für den Dienst muß er mit einander zu verbinden, wie auch Trägheit, Dummheit oder Unwissenheit von einander zu unterscheiden wissen, damit in Abstellung der geschehenen Fehler oder in Unterlassungen diejenigen Mittel gewählt werden können, welche dem betreffenden Individuum nach seinem natürlichen Zustande angemessen sind, wodurch die öfteren Wiederhohlungen der nähmlichen Verweisungen fast gleich auf das erste Mahl vermieden werden. Er muß selbst für sich eine innerliche Lust zu der Ordnung fühlen, mit diesen Kenntnissen und Bestrebungen wird er ein würdiger Wachtmeister, und seine Untergebenen werden tüchtige Leute zum Dienste, wo nicht gleich, doch in der Folge werden. Durch ihn gehen bey der Division alle Befehle, er muß daher seine untergebenen Unter-Officiere und Gefreyten zu der genauesten, und nach Umständen zur unverzüglichsten Erfüllung verhalten, wofür er zu haften hat, und es kann bey einem sich ergebenden Fehler zu keiner Entschuldigung gereichen, daß er es befohlen habe, weil es nicht genug, ja gar nichts ist, eine Sache nur befehlen, sondern es

muß dabey nachgeſehen werden, ob ſie auch in den gehörigen Vollzug gebracht werde. Deßwegen darf der Wachtmeiſter ſich nicht auf ſeine Untergebenen verlaſſen, ſondern er ſoll ſelbſt fleißig nachſehen, ob ſie ſowohl in den aufhabenden Verrichtungen, als in den erſtatteten Rapporten, überhaupt in Allem ihrer Schuldigkeit Genüge leiſten. Einen jeden Unter-Officier nennt der Wachtmeiſter Er, und er hat ſich gegen dieſelben ſowohl, als gegen Mindere, alles Ungeſtüms zu enthalten, und jedermann mit ſolcher Art zu begegnen, um ſich reſpectiren, und zugleich liebend zu machen. Mit Stockſtreichen kann er weder einen Corporal, noch einen Gefreyten und Gemeinen belegen, ſondern derſelbe muß ſich immerfort beſtreben, einen jeden durch Beybringung einer wahren Ehrliebe zu leiten, ferner durch ſchonende Ermahnungen, ernſthafte Verweiſe, oder weiter mit nachdruckſamen Vorſtellungen der zu gewärtig habenden Ahndungen zu ſeiner Schuldigkeit anzuhalten. Sollten dieſe Mittel nichts fruchten, oder würde das Verſehen eine anderweitige Beſtrafung verdienen, ſo ſoll er einen Solchen in Arreſt nehmen, und gehörig melden, gleichwie es um ſo mehr mit einem Betrunkenen zu geſchehen hat. Wegen genauer Kenntniß der Unter-Officiere und übrigen Mannſchaft, wie auch in Betreff der wider die Deſertion zu gebrauchenden Vorſicht wird ſich auf das bezogen, was bey dem Corporal erinnert worden iſt. Mit den Gemeinen, und beſonders mit den Recruten, muß er ſich vielen Umgang machen, um ihre Denkungsart zu erforſchen, und daraus zu ſchließen, ob viele oder wenige Dienſte von ihnen zu hoffen ſind. Sonſt hat er in der Diviſion den richtigen Stand von Mannſchaft, Pferden, Wägen und den dabey befindlichen verſchiedenen Requiſiten ſo klar und deutlich zu halten, daß, wenn er um Alles, oder nur um etwas davon gefragt wird, er nichts Anderes nöthig habe, als ſeine Verzeichniſſe und Vormerkungen davon heraus zu nehmen, und mit der größten Sicherheit zu zeigen, und zu beantworten. Zur Erleichterung und Beförderung dieſer nöthigen Kenntniſſe muß er eine Grund-Liſte über die Mannſchaft, und eine Beſchreibung der Pferde, wie ſolche bey dem Fourier vorgeſchrieben iſt, dann was jedem Corporal an Wägen, Geſchirren, mit einem Worte von allen Requiſiten oder Materialien anvertrauet wurde, auch was ſonſt hieran bey der Diviſion vorräthig iſt, in ſein Hand-Protocoll eintragen. Ein anderes Vormerkungsbuch iſt ihm nothwendig, um Geld, Naturalien und den Montours-Empfang von jedem Monathe einzutragen. Ein drittes oder Tagebuch muß er auch führen, worin unter jedem Datum von Monath zu Monath Alles aufgeſchrieben wird, was Veränderliches bey der Diviſion, beſonders wenn er damit detaſchirt iſt, vorgefallen ſey. Die Rapporte macht der Wachtmeiſter von der Diviſion von fünf zu fünf Tagen ſchriftlich an ſeinen Diviſions-Commandanten und den Adjutanten; täglich aber erſtattet er ihnen ſolchen Morgens und Abends mündlich. Alle Befehle empfängt der Wachtmeiſter durch den Adjutanten; wird er aber ohne Officier commandirt, ſo empfängt er ſeine nöthigen Verhaltungen von dem Rittmeiſter oder Stabs-Officiere. Sobald er nun von dem Adjutanten abgefertiget worden iſt, überbringt er ſeinem Diviſions-Commandanten den Befehl, und fertiget ſodann die Corporale in einem Kreiſe ab. So oft ein Extra-Befehl gegeben wird, es ſey bey Tag oder Nacht, ſo muß er gleich an die Behörde überbracht werden. Wenn der Wachtmeiſter die Diviſion commandirt, ſo führet er ſolche während des Marſches, und der Corporal von der hinterſten Abtheilung beſchließt den Zug, gleichwie der Wachtmeiſter ſchließet, wenn der Diviſions-Commandant zugegen iſt.

Dabey iſt noch zu beobachten, daß wenn das Fuhrweſen außer den Chauſſeen oder ſonſtigen guten Landwegen bey der Armee allein marſchirt, und keine Pioniere bey demſelben vorhanden ſind, von den Corporalen immer einer mit Beyläufern, oder in deren Ermangelung mit Bauern, wovon die eine Hälfte mit Schaufeln, die andere mit Krampen verſehen ſeyn muß, voraus commandirt werde, um ſoviel als möglich den Weg fahrbar zu machen, oder, wenn es nöthig wäre, wegen übler oder ſtarker Hohlwege ſeitwärts hinaus zu fahren, die Gräben in Zeiten einwerfen zu können, damit der Marſch nicht gehemmt werde.

Der Wachtmeiſter hat das übernommene Brot den Corporalſchaften auszutheilen.

§. 6510.

Wie ſich bey einem entſtehenden Allarme zu benehmen iſt.

Hdh. am 3. Feb. 783. D 336.

Bey einem entſtehenden Allarme ſoll der Wachtmeiſter die Unter-Officiere, und dieſe ſollen die Mannſchaft anſtrengen, daß ſolche in möglichſter Geſchwindigkeit und ohne Geräuſch ſatteln, angeſchireen, und, wenn es nöthig iſt, auch anſpannen. Wenn die Gefahr dringend, und die Leute ausgezogen wären, iſt nur zu trachten, daß ſie heraus kommen, und ihre Arbeit verrichten, weil ſie doch, wenn einmahl eingeſpannet iſt, zur Noth gleich fortfahren können, und hernach ſchon wieder Zeit finden werden, ſich anzukleiden. Wie die Widerſpänſtigen in derley Vorfallenheiten zu behandeln ſind, iſt bey der Verhaltung der Gemeinen bereits erkläret worden. Die Ordnung der Mannszucht wird wie bey der ganzen Armee überhaupt beobachtet, und muß einem jeden gedienten Wachtmeiſter ohnehin bekannt ſeyn.

§. 6511.

Pflichten und Obliegenheiten des Thierarztes.

Hdh. am 3. Feb. 783. D 336.

Der Thierarzt, ſo wie der Oberſchmid, muß ein von dem öffentlichen Lehrer der Thierarzeneyſchule geprüftes Individuum ſeyn, das ſowohl die Anatomie, als die Pferde-Curen und den Hufbeſchlag aus dem Grunde verſteht; auch muß es überhaupt ein guter Pferdekenner ſeyn. So oft es der Dienſt zuläßt, hat der Thierarzt die unterhabenden Schmidmeiſter und Geſellen, ſo wie auch den Oberſchmid in ihren Verrichtungen zu unterweiſen, ihnen fleißig nachzuſehen, und ſie zur Ausübung ihrer Schuldigkeit anzuhalten.

§. 6512.

An wen derſelbe angewieſen iſt.

Hdh. am 3. Feb. 783. D 336.

Der Thierarzt iſt jederzeit an den bey den maroden oder bleſſierten Pferden commandirt ſtehenden Officier angewieſen; dieſem hat er Rapport über den Zuſtand und die Beſſerung der Pferde in der Frühe, gleich nach dem Verbande, zu erſtatten, den Pferden aber, welche in der Cur ſind, muß er, ſo oft es nöthig wird, mit Sorgfalt und Achtſamkeit nachſehen.

§. 6513.

Was hinſichtlich der Verwendung und Aufbewahrung der Medicamente für kranke und marode Pferde zu beobachten iſt.

Hdh. am 3. Feb. 783. D 336.

Die erforderliche Arzeney zur Curirung der Pferde iſt aus den beyhabenden Feld-Apotheken, gegen Quittung des Poſto- oder Diviſions-Commandanten abzufaſſen. Wenn eine Arzeney zu Ende geht, ſo muß er es dem Officiere in Zeiten melden, damit der nöthige Vorrath beygeſchafft werden könne. Bey ſchwerſter Verantwortung und Strafe ſoll er ſich nicht unterfangen, ein fremdes Pferd mit der dem Aerarium zugehörigen Arzeney zu heilen. Die Arzeney ſelbſt muß immer in der Verwahrung des Officiers ſeyn, und dem Thierarzte wird geſtattet, ſo viel derſelbe benöthiget, von Zeit zu Zeit zu ſich zu nehmen, über deren Verwendung er dem Officiere bey jedesmahliger Faſſung friſcher Arzeneyen das Verzeichniß, an welche Pferde ſie verwendet wurden, einzureichen hat. Ohne Vorwiſſen des Officiers Medicamente unter dem Vorwande zu erkaufen, daß ihre Gattung in dem Vorrathe nicht geweſen, und dieſe Art Rechnungsauszügel zur Wiederbezahlung dem Officiere einzureichen, wird nicht geſtattet.

§. 6514.

Auf was der Thierarzt bey Unterſuchung der maroden Pferde beſonders zu ſehen hat.

Hdh. am 3. Feb. 783. D 336.

Ferner iſt des Thierarztes erſte Pflicht, wenn ſowohl aus der Linie, als aus ſonſtig eingetheilter Geſchützbeſpannung, marode Pferde zur Auswechſelung an die Reſerve überbracht werden, mit Grund darauf zu ſehen, ob der an den Pferden bemerkte Umſtand aus der allgemeinen, jedem Pferde natürlich angemeſſenen Beſchaffenheit habe entſtehen können, oder ob der Defect durch einen beſonderen Unglücksfall zugezogen, oder vielleicht gar aus anderen Urſachen das Pferd beſchädiget worden ſey. Denn es finden ſich Leute, welche ein Pferd nur darum marode zu machen ſuchen, weil ſie daran kein Wohlgefallen haben, und ein anderes zu bekommen trachten. Es gibt auch Gemeine unter den Eintheilungen, welche die Pferde durch Stöße, Schläge, ungleiche Fütterung und nachläſſige Reinigung bis zum Maroderen bringen, ſo wie auch Gemeine zu finden ſind, die ſich nicht ſcheuen, Pferde auf was immer für eine Art undienſtbar zu machen, um mit denſelben rückwärts in die Cantonirung kommen zu können, weil ſie aus Zaghaftigkeit in dem Treffen nicht zu beſtehen glauben. Ueber alle dieſe Umſtände hat der Thierarzt jedes Mahl bey Anlangung ſolcher Pferde

Digitized by Google

ſeine Pflicht auf das genaueſte zu erfüllen, den Umſtand gerade zu unterſuchen, und jedes Mahl ſeinem vorgeſetzten Officiere den oerläßlichſten Rapport zu erſtatten, welcher die Sache nach Befund bis an den Commandanten melden wird.

§. 635.

Kurz gefaßte Belehrung für den Thierarzt hinſichtlich der Behandlung der maroden Pferde.
Oeſt. am 3. Feb. 783. D 336.

Dem Thierarzte iſt nach der Anzahl der kranken Pferde ein Schmidgeſell, und ſo auch von den Beyläufern die erforderliche gemeine Mannſchaft nebſt einem tüchtigen Unter-Officiere, welcher auf die Leute und Pferde ſehen muß, beyzugeben. Die kranken Pferde müſſen ſo untergebracht werden, daß ſie in den Stallungen oder Scheunen bequem ſtehen. Der Thierarzt muß beurtheilen, ob die zu ihm gebrachten kranken Pferde (denn die maroden, welche ſich bald wieder erhohlen, bleiben bey den Dienſtleuten) vollkommen zu curiren möglich ſind, und ob die Cur-Spesen nicht etwa mehr koſten würden, als der Werth der Pferde iſt. Im letztern Falle hat er dem in der Gegend das Fuhrweſen commandirenden Rittmeiſter die Anzeige zu machen, damit durch den vorgeſchriebenen Weg entweder ihre Abgabe an das Land, oder ihre anderweitige Außerſtandbringung veranlaßt werde. Die rotzigen, mit verdächtigen Drüſen oder unheilbaren Gebrechen behafteten Pferde, welche der Landmann nicht brauchen kann, werden getödtet, und ſomit nur noch diejenigen zur Cur beybehalten, deren Herſtellung dem allerhöchſten Dienſte vortheilhaft iſt. Das Erſte, was der Thierarzt verrichtet, iſt die Abtheilung der Thiere in beſondere Ställe. Diejenigen, welche innerliche Krankheiten haben, werden von denen, die mit Wunden oder Schäden behaftet ſind, getrennt, mit beſonderem Fleiße aber von den übrigen diejenigen, welche krätzig oder ſchäbig ſind, abgeſondert. Nach der Beſchaffenheit der Krankheit werden die Medicamente gereicht, die Verwundeten verbunden, und die Schadhaften operirt, welches nur von der Einſicht des Thierarztes geleitet werden kann. Da jedoch Alles von der guten Einrichtung des Verfahrens abhängt, und ohne eingeführte Ordnung nichts gut gehen kann, ſo iſt Folgendes zu beobachten: Frühe zur gewöhnlichen Fütterungszeit wird den kranken Pferden die Streue aufgehoben, alsdann die Krippe oder der Hafer-Torniſter gereiniget, den Pferden, welche Fieber bey ihren Wunden und innerliche Krankheiten haben, das Maul und die Zunge mit kaltem Waſſer gewaſchen, der Hafer geſtäubet, und darauf zu freſſen gegeben. Wenn dieſes geſchehen iſt, ſo werden die kranken Pferde auf das reinſte geputzet, und denſelben die Augen, die Mähne, der Schweif, der After und die Hufe gewaſchen; dann werden die Stände gekehret, die Ställe vom Miſte gereiniget, den Pferden zu trinken gegeben, und alsdann das Heu aufgeſtecket, und zwar alles dieſes unter der Aufſicht des dabey angeſtellten Unter-Officiers. Wenn das Heu aufgezehret iſt, findet ſich der Thierarzt mit ſeinen Gehülfen ein, der Unter-Officier meldet ihm, was die Nacht hindurch geſchehen iſt, und was ſich ereignet hat. Sind es Umſtände von Wichtigkeit, ſo unterſuchet er dieſe zuerſt; ſind es gewöhnliche Dinge, ſo fängt er zu verbinden an. Zu der Operation werden die kranken Pferde, wenn es anders die Witterung erlaubt, aus dem Stalle auf einen freyen Platz geführet, von der dazu commandirten Mannſchaft gehalten, die Werkzeuge und Hülfsmittel dahin gebracht, die Schäden durch den Thierarzt beſichtiget, und entweder von ihm ſelbſt, oder nach ſeiner Anordnung von den beyhabenden Schmidgeſellen verbunden, ſofort ſolche wieder in die Ställe gebracht. Wenn die mit äußerlichen Krankheiten behafteten Pferde ſo verſorgt worden ſind, ſo trifft die Reihe diejenigen, welche innerlich krank ſind; er beſichtiget ſie, er empfängt von dem Unter-Officiere die Meldung desjenigen, was in der verfloſſenen Nacht beobachtet worden iſt; er reichet den kranken Pferden entweder ſelbſt oder durch den bey ſich habenden Gehülfen die Arzeney, welche er ſelbſt zubereitet hat. Nachmittags hat der Thierarzt den kranken Pferden abermahls nachzuſehen, und das Nöthige vorzukehren. Bevor aber dieſes Nachmittags geſchieht, werden alle kranken Pferde, die ſchwachen und gefährlichen ausgenommen, täglich wenigſtens eine halbe Stunde durch die commandirte Mannſchaft in die freye Luft gebracht, geritten, oder an der Hand ſpazieren geführt, wie es ihre Krankheitsumſtände und ihre Kräfte erlauben, ſelbſt die gefährlichen Kranken haben freye Luft vonnöthen. Dieſe Bewe-

gung muß aber unter der Aufsicht des dazu commandirten, hinlänglich erfahrenen Unter-Officiers geschehen. Die Zeit und die Stunde, wenn die kranken Pferde in Bewegung gebracht werden sollen, hängt von der Jahreszeit und Witterung, von der Kälte und Hitze, und von den Umständen ab. Im Sommer wählet der Arzt zu diesem Geschäfte die Kühle oder den Schatten; im Frühjahre und im Herbste die warmen und heiteren Stunden des Tages. Alles dieses ist von der äußersten Nothwendigkeit, der Arzt muß sie nie vergessen, sie ist für die kranken Pferde so nöthig, als die Arzeneyen und das Futter. Auf diese Art beträgt sich der Thierarzt mit den kranken Pferden von einem Tage zu dem anderen. Wenn die schadhaften oder mit innerlichen Krankheiten behaftet gewesenen Pferde hergestellt sind, und bereits so viele Kräfte erlangt haben, daß sie den Fuhrwesensdienst ohne Nachtheil ihrer erlangten Gesundheit wieder verrichten, und die damit verknüpften Strapazen aushalten können, so reconvalescirt sie der Thierarzt, und sie werden der betreffenden Division zur Dienstleistung übergeben. Weil der Thierarzt ein Mann seyn muß, der die Anatomie versteht, und ohne diese Wissenschaft kein Thierarzt seyn kann, so muß er bisweilen todte Körper öffnen, oder durch seine Gehülfen öffnen lassen, dann derley Oeffnungen untersuchen; sie zeigen ihm vorzüglich den Sitz der innerlichen Gebrechen in den lebenden Thieren. Die todten Pferde läßt der Thierarzt da, wozu von der Obrigkeit der Platz angewiesen wird, eingraben, und da es an den meisten Orten Abdecker (Wasenmeister) gibt, so werden solche gegen dem, daß sie die Haut erhalten, diese Arbeit verrichten.

Der Officier derjenigen Division endlich, welchem die kranken Pferde zugetheilt werden, muß ihnen vorzüglich stets nachsehen, und Alles, was auf ihre Nahrung, Wartung und Pflege einen Einfluß hat, einleiten, und besorgen, daß es befolgt wird, sofort auch mit den Divisionen, wozu sie gehören, die erforderliche Richtigkeit wegen ihrer Verpflegung unterhalten.

§. 6516.

Die Adjutanten beym Fuhrwesen haben keinen Officiers-Rang.
Hfth. am 12. May 803. G 579.
" " 28. May 810. G 4766.

Die Adjutanten beym Fuhrwesens-Corps haben keinen Officiers-Rang, sondern bloß die Bewilligung, das Port-d'épée zu tragen, weßwegen solche auch als Officiere zu den Regimentern nicht übersetzt werden können.

Eigenschaften und Dienstespflichten, dann Obliegenheiten der Corps- und Divisions-Adjutanten.
Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Der Adjutant, besonders der Stabs-Adjutant, muß ein wirksamer und diensterfahrener Mann seyn. Der Stabs-Adjutant muß Alles wissen, was bey dem ganzen Corps vorgehet, wie jene, welche bey den Linien-Regimentern eingetheilt sind, von Allem, was bey diesen vorfällt, die Kenntniß haben müssen. Die Adjutanten haben alle Protocolle, Rapporte und Tabellen auf das Ganze, wie bey dem Wachtmeister bezugsweise der Divisionen, so viele der Rittmeister unter seiner Aufsicht hat, einzutragen. Ein jeder Adjutant hat aber noch besonders ein Protocoll zu halten, worin die Generals- und Corps-Befehle von Tag zu Tag eingeschrieben werden. Der Rittmeisters-Adjutant hat alle Tage Frühe und Abends dem Rittmeister, und wenn der Stabs-Adjutant gegenwärtig ist, auch diesem den Rapport abzustatten, welcher letztere denselben dem Corps-Commandanten überbringt, von ihm den Befehl einhohlet, und die Divisions-Adjutanten in einen Kreis, wobey auch der Profoß, die Fouriere und Aerzte zu erscheinen haben, abfertiget. Diesen Befehl überbringen sie dem Rittmeister, und fertigen sodann die Wachtmeister ab, so wie die Corporale von der Inspection ebenfalls zugegen seyn müssen. Wenn das ganze Corps oder mehrere Divisionen Brot und Fourage fassen, so muß ein Officier die Commandirten, welche der Adjutant beordert, und die in Einem Wachtmeister, Einem Fourier, Einem Corporal von jeder Division mit den erforderlichen Wägen zu bestehen haben, in das Magazin führen; faßt aber nur eine Division, so gehet der Wachtmeister mit den Corporalen und Wägen zur Fassung. Die vollkommene Ausübung eines jeden Dienstes und die schleunige Befolgung alles dessen, was von Zeit zu Zeit befohlen wird, ist der Besorgung des Adjutanten eigen. Er muß auf Alles sehen, und von Allem wissen, mithin den ganzen Dienst mit einer Fertigkeit inne haben, die ihn allein in den Stand setzt, zu allen seinen Obliegen-

Digitized by Google

heilen die gehörige Zeit zu finden. Die Richtigkeit des Rechnungsgeſchäftes hat der Rittmeiſters-Adjutant ſo zu beſorgen, daß die Einreichung hievon unfehlbar den fünften des folgenden Monathes an die Behörde geſchehe.

Wenn ein Officier mit Haus-Arreſt belegt wird, oder zu dem Profoßen kommt, begleitet er ihn dahin; wenn ſolcher ſich auf erhaltenen Befehl nicht ſelbſt bereits dahin begeben hätte, begehret er von ihm den Degen, bringt ihn dem Commandanten, und ſtellet ihm denſelben bey der Entlaſſung wieder zurück. Es gebühret ihm auch, wenn der Officier nicht beym Profoßen ſelbſt, ſondern im Haus- oder Lager-Arreſte war, das vorgeſchriebene Arreſtgeld, nähmlich von einem Rittmeiſter 2 Gulden, von einem Lieutenant 45 Kreuzer; und wenn ſolches nicht bar bezahlet würde, hat er es gehörig zu melden, damit der Abzug von der Gage geſchehe. Gegen die Rittmeiſter und ſubalternen Officiere ſoll er jederzeit den gebührenden Reſpect beobachten, und dasjenige, was er dem einen oder andern zu ſagen hat, mit Höflichkeit vorbringen. Gegen die ihm nicht unterſtehenden kleinen Stabsparteyen hat er auch die geziemende Achtung zu tragen, und den Prima-Planiſten, wie allen Untergebenen, ſoll er mit Anſtand begegnen.

Die Unter-Officiere und Prima-Planiſten (ausſchließlich des Wachtmeiſters, der Aerzte und Foucier) hat derſelbe mit Er zu benennen, aber weder dieſelben, noch die Corporale, mit dem Stocke zu beſtrafen, ſondern wenn Verweiſe und Ermahnungen nichts fruchten, oder das erſte Verſehen gleich von Wichtigkeit wäre, ſo hätte er einen ſolchen in Arreſt zu nehmen, und zu melden, oder bey der Diviſion anzuzeigen. Auf gleiche Weiſe hat ſich derſelbe auch gegen die Gemeinen zu benehmen.

Die Rittmeiſters-Adjutanten ſtehen unter dem Stabs-Adjutanten. Dieſer hat, da ihm das ganze Detail vom Corps bekannt ſeyn muß, alle Transferirungen und jede Eintheilung der Mannſchaft und Pferde, der Diviſion ſowohl, als dem Rechnungsführer, bekannt zu machen, um bey Herſtellung der Monath-Acten ſich darnach richten zu können. Endlich hat der Stabs-Adjutant über die von den Diviſionen empfangenen ſchriftlichen Rapporte den monathlichen Haupt-Rapport zu verfaſſen, und ihn, wenn ein zweyter Stabs-Officier vorhanden wäre, demſelben, oder dem älteſten Rittmeiſter, zur Ausfertigung zu übergeben, welcher dieſen ſonach dem Corps- oder Poſto-Commandanten einzureichen hat. Ein Gleiches iſt mit den Stand- und Dienſt-Tabellen und ſonſtigen Eingaben zu beobachten. Das Totale von dieſen unterfertiget der Corps-Commandant, und es ſind deßwegen die Particularien der Diviſionen zur Einſicht der Richtigkeit beyzulegen. Alle dieſe Totalien hat derſelbe in ein beſonderes Protocoll einzutragen. Uebrigens hat er ſich in ſeinen Geſchäften aller Parteylichkeiten, alles Eigennutzes, lächerlichen Stolzes und Hochmuthes, in Ueberſchätzung ſeiner eigenen Fähigkeiten und Verdienſte, gänzlich zu enthalten, noch minder aber Anordnungen über ſich allein zu nehmen, von denen ſeine Vorgeſetzten noch keine Wiſſenſchaft haben, ſondern alle Vorfälle muß er melden, und wenn ihm zum Beſten des Dienſtes nützliche Gedanken beyfallen, wovon bey ſeinem Commandanten keine Erwähnung geſchehen iſt, hat er ſie mit aller Beſcheidenheit, wie es die Subordination erfordert, vorzutragen, und zu erwarten, ob ſie für nützlich erkannt werden, oder nicht.

In ſo fern derſelbe bey ſeinen Commandanten wegen ſeiner Brauchbarkeit und wegen ſeines beſonderen Dienſtfleißes ſich ein Vertrauen erworben hätte, hat er ſich bey ſeinen Untergebenen nicht mehr heraus zu nehmen, und dieſes Zutrauen nicht zu mißbrauchen, weil ein ſolches Betragen ſeine ſonſt wirklich guten Eigenſchaften, Kenntniſſe und ſeinen Fleiß in der Schätzung verringern würde.

§. 6517.

Verhaltungen des Rechnungsführer vom Corps.
Hitz. am 3. Feb. 783. D 336.

Der Rechnungsführer muß ein des Rechnungsgeſchäftes vollkommen kundiges, uneigennütziges und gewiſſenhaftes Individuum ſeyn. Die Vorſchriften, wie er die Rechnungen zu verfaſſen, und wie er überhaupt in ſeinem Fache vorzugehen hat, muß er ſich ganz eigen machen.

Die ihm beygegebenen Fouriere hat er in ihren Arbeiten gehörig einzuleiten, ihnen die nöthige Belehrung zu geben, und zu trachten, daß ſie nebſt den erforderlichen Fähigkeiten auch durchgehends von guter und redlicher Aufführung ſeyn. Ihre Fehler hat er mit Ermahnungen und nachdruckſamen Verweiſen zu beſtrafen, und erſt, wenn dieſe angewendeten glimpflichen Mittel nicht fruchten wollten, oder einer ſich gleich anfänglich über ein wichtiges Verbrechen betreten ließe, iſt er in Arreſt zu ſchicken, und dem Corps-Commando hierüber die Meldung zu machen. In allen Dienſtesverrichtungen commandirt der Rechnungsführer die ihm zugetheilten Fouriere.

Alle Meldungen hat derſelbe dem Corps-Commandanten zu machen, wohin er ſich auch, wie bey den Regimentern, zu dem wöchentlichen Rapporte zu verfügen hat. Das ganze Rechnungsgeſchäft wird unter der Aufſicht eines kriegscommiſſariatiſchen Beamten geführt, an welchen auch der Rechnungsführer in dieſem Fache angewieſen iſt.

§. 6518.

Eigenſchaften der zum Fuhrweſen gelangen wollenden Officiere.
Hfth. am 18. Dec. 810. N 3554.

Bey Beſetzung der Officiers-Charge iſt mit aller Strenge darauf zu ſehen, daß die Individuen zum Fuhrweſensdienſte vollkommen tauglich ſeyen. Wenn daher ſolche Individuen nicht ſchon im Fuhrweſen ihre dießfallſige Fähigkeit bewieſen haben, müſſen ſie ohne Weiters einer Prüfung im Corps ſich unterziehen. Dieſe iſt unter obiger Vorausſetzung um ſo unerläßlicher, da nur hierdurch die verderbliche Idee widerlegt werden kann, als bedürfe der Officier beym Fuhrweſen keiner beſonderen Kenntniſſe.

§. 6519.

Prüfungszeit dieſer Officiere.
Hfth. am 18. Dec. 810. N 3554.

Dieſer Prüfung haben ſich die Officiere, welche zum Fuhrweſen übertreten wollen, durch den Zeitraum von ſechs Monathen zu unterziehen, und ſich während dieſer Zeit mit ihrem Gehalte oder Penſions-Genuſſe zu begnügen. Nach dieſer Zeit iſt eine ordentliche Qualifications-Eingabe zu verfaſſen, und dem Hofkriegsrathe einzureichen. Wenn der Geprüfte nebſt den phyſiſchen Kräften die nöthigen Kenntniſſe erlangt und erprobt hat, kann ſeine Ueberſetzung in den Stand des Fuhrweſens-Corps veranlaßt werden.

§. 6520.

Vorſchriften zu dieſer Prüfung.
Hfth. am 10. März 803. D 617.
" " 18. Dec. 810. N 3554.

Die weſentlichen Dienſtespflichten eines Fuhrweſens-Officiers beſtehen:

a) In der Sorgfalt zur Verpflegung des Mannes und des Pferdes; dazu gehört Geld, Brot und Montur für den erſteren, Fourage, Wartung, Beſchlag und Beſchirrung für das letztere.

b) Die gute Beſchaffenheit der Wägen und Geſchirre, des Materials und der Requiſiten, und die gute Conſervation des einen wie des anderen, damit die Diviſion ſtets im dienſtbaren Stande ſey.

c) Die Bewirkung des Transportirungs- oder des Artillerie-Fuhrweſensdienſtes mit den ihm unterſtehenden Leuten und Pferden.

Es folgt hieraus, daß der Fuhrweſens-Officier

1tens: das Mechaniſche des Fuhrwerkes, das iſt: Wägen, Geſchiere, Materiale, Requiſiten im Ganzen und in ihrer Zuſammenſetzung vollkommen kenne.

2tens: daß er ein rechnungskundiger, ordentlicher, in den normalmäßigen Vorſchriften über Stand und Gebühr bewanderter Mann ſeyn muß; denn ſeine aufgezählten Obliegenheiten verbinden ihn zu einer fortwährenden dreyfachen Rechnungslegung, nähmlich:

a) Ueber die Geld-, Seroice- und Natural-Gebühr nach dem Stande.

b) Ueber das Materiale.

c) Ueber die Montur.

3tens: daß er ein geſchickter Fuhrmann, ſowohl auf der Straße, als bey jeder Vorfallenheit ſey. Es ſind demnach auch die obenerwähnten drey Abtheilungen die Eigenſchaften eines Fuhrweſens-Officiers, auf welche ſich das Detail oder die Objecte der Prüfung eines zu dieſem Dienſte aſpirirenden Officiers gründen.

Hiernach folgen nun nach dem nähmlichen Detail die Bestimmungen, wie die Prüfung oder vielmehr Abrichtung eines von der Cavallerie oder aus dem Pensions-Stande zum Fuhrwesen eintretenden Officiers vorzunehmen ist.

§. 6521.

Erster Theil der Prüfung; das Mechanische des Fuhrwerkes.
Hfth. am 10. März 808. D 617.
" " 28 Dec. 810. H 3554.

Es ist nirgends wohl thunlich, eine Prüfung mit einem Officiere vorzunehmen, als wo ein Militär-Fuhrwesens-Depot besteht, oder in der Nähe sich befindet; dort soll also der das Commando des Depots führende Rittmeister dem zu Prüfenden alles Materiale in Holz, Eisen, Leder und Hanfzeug vorweisen, ihn über die Zeichen eines guten oder schlechten Materials, dann über die Caliber belehren; ferner ihn mit dem Handwerkszeuge bekannt machen, ihn in die Werkstätte führen, und unterweisen, was gut oder was schlecht gearbeitet ist; sonach ist auf die Zusammensetzung überzugehen, und zu zeigen, wie solche am vortheilhaftesten, am besten und am geschwindesten geschieht; wie bey Wägen und der Reparatur die kürzeste Hülfe zu verschaffen ist; wie die Geschirre, zwey-, vier- und sechsspännige, zusammen zu passen haben; was für ein Unterschied zwischen den Geschirrgattungen, besonders von der ordinären Art, und jener von der Artillerie, bestehe, und wie in kurzer Zeit letztere aus ersteren gemacht werden können. Endlich ist der zu Prüfende, wenn er alles dieses eingesehen und begriffen hat, und im Stande ist, jede Frage nach der Natur des Gegenstandes und der ihm beygebrachten Kenntnisse zu beantworten, in die Depots-Kanzelley zu führen, und ihm vorerst zu zeigen, wie die Professionisten-Handbücher und Journale geführt, dann wie hieraus die Erzeugungs- und Verwendungsscheine formirt, und wie endlich die Depots-Materialien-Berechnung angelegt werde.

Hat der zu Prüfende hinlängliches Fassungsvermögen, Eifer und Verwendung zur Sammlung der Kenntnisse, und wirklich guten Fortgang im Unterrichte bewiesen, so beginnet der zweyte Theil der Prüfung.

§. 6522.

Zweyter Theil der Prüfung; die Einführung in das Geld-, Natural-, Monturs- und Material-Rechnungsgeschäft.
Hfth. am 10. März 808. D 617.
" " 28. Dec. 810. H 3554.

Der zu Prüfende ist nun einer Division zuzutheilen, damit er in ihrer Kanzelley vorerst alle Gattungen der Eingaben, und hauptsächlich der Documente, kennen lerne, welche er zur Rechnungslegung benöthiget. Er muß sich von jedem solchen Acten-Stücke eine Abschrift nehmen, sofort wird ihm die Zusammensetzung einer monathlichen Geld-Service- und Naturalien-Berechnung gezeigt, in welches Fach er sich so einstudieren muß, daß er im Stande ist, nicht nur jedes Document und die Berechnung selbst zu verfassen, sondern auch andere darin zu unterrichten. Dieses ist darum nöthig, weil man besonders bey ausbrechendem Kriege nicht immer erfahrene und ganz geschickte Fouriere beygeben kann.

Versteht also der Officier nicht selbst das Rechnungsfach, weiß er nicht, was und wann er dieses oder jenes zur Herstellung der Richtigkeit benöthiget, sieht er den Fehler nicht, den sein Wachtmeister oder Fourier manches Mahl aus Unwissenheit oder Schleuderey, auch wohl gar mit Vorsatz, um zu betriegen, in der Rechnung gemacht hat, so steht seine Ehre und sein Vermögen auf dem Spiele. Dieser Theil der Prüfung schließt damit, daß dem zu Prüfenden eine Ideal-Rechnung über die bemerkten Richtigkeitsgegenstände auf alle möglichen Fälle zu machen aufgetragen wird, welche nach Verfertigung von einem Fuhrwesens-Rittmeister oder Stabs-Officiere und von einem respicirenden feldkriegscommissariatischen Beamten des Fuhrwesens zu revidiren und zu beurtheilen ist.

§. 6523.

Dritter Theil der Prüfung; von der Ausübung des Fuhrwesensdienstes.
Hfth am 10. März 808. D 617.
" 28. Dec. 810. H 3561.

Nunmehr wird zur dritten Prüfungsabtheilung oder zum ausübenden Fuhrwesensdienste geschritten. Da man voraus setzen muß, daß jedem gewesenen Cavallerie-Officiere aus früher erlernten Pflichten bekannt ist, was zur Erhaltung der guten Ordnung der Mannschaft und der Pflege, Wartung und Conservation der Pferde gehört, so ist jede Anleitung über diesen Gegenstand bey dieser Prüfungsabtheilung überflüssig, und die Prüfung hat sich gleich:

Digitized by Google

a) auf die Beschirrungsart der Pferde;
b) auf das Einspannen und die verschiedenen Vortheile bey demselben, z. B. das Einlegen der Gebisse, das längere oder kürzere Ansträngen, die Zusammenhängung der Stangenpferde ꝛc.;
c) auf die verschiedenen Gattungen der Ladungen, und die Methoden derselben, weil z. B. Säcke anders als Fässer; Verschläge anders, als Collien; Munition und Artillerie-Geräthe anders, als ordinäre Verschläge, geladen werden müssen;
d) auf das Fahren auf Straßen und die dabey sich ereignenden Vorfallenheiten zu erstrecken.

Bey der Beschirrung ist dem zu Prüfenden durch ältere Divisions-Officiere oder durch die Rittmeister und Stabs-Officiere zu zeigen, wie die Sättel, und vorzüglich wie die Kummeter liegen, und wie besonders die letzteren so lange auf verschiedene Pferde umgewechselt werden müssen, bis das Pferd für das Kummet, und das Kummet für das Pferd passend gefunden ist; weil im Falle, daß das Kummet zu weit, zu enge, zu kurz, zu lang, zu dick, zu dünn ist, das Pferd genirt, im Athemzuge oder im Gehen gehemmt, vor der Zeit zu Grunde gerichtet, und mit dem Fuhrwesen ein schlechter Dienst verrichtet wird. Wie ein Sattel aufzulegen ist, damit er dem Pferde auf keine Art schädlich werde, wissen gediente Cavallerie-Officiere ohnehin. Wie der Fuhrwesens-Gemeine, Gefreyte, Corporal und Wachtmeister zu behandeln sind, dann was für Dienstpflichten jedes dieser Individuen, ferner auch der Faurier und der Divisions-Commandant selbst zu leisten hat, dieß geben die vorgegangenen Paragraphe hinlänglich zu entnehmen. Der zu Prüfende muß sie sich, vorzüglich aber den ihn am meisten angehenden Theil derselben bekannt und geläufig machen; alsdann folgt der Beschluß der Prüfung mit einer wirklichen Beorderung des Fuhrwesens-Officiers auf einen auswärtigen Fuhrwesens-Transport, wozu ihm ein verläßlicher und erfahrener Wachtmeister für alle Fälle mitzugeben ist, der ihm, wenn es irgendwo zu Anstößigkeiten käme, oder die Gefahr, Fehler zu machen, eintreten würde, mit gehörigem Respecte zu leiten im Stande wäre. Beyde haben separirte Tagebücher über den ganzen Marsch zu führen, und dieselben bey ihrer Zurückbearderung dem Stabs-Officiere, oder in dessen Ermangelung dem seine Stelle vertretenden Rittmeister zu übergeben, welcher sie durchgehen, das Benehmen des Officiers beurtheilen, und sodann entscheiden wird, ob die vollkommene Hoffnung vorhanden sey, an ihm einen geschickten und thätigen Fuhrwesens-Officier zu gewinnen. Es ergibt sich übrigens der Schluß, daß zu einer solchen genauen, aber auch verläßlichen und sicheren Prüfung eine Zeit von wenigstens sechs Monathen erfordert wird.

§. 6524.

Pflichten und Obliegenheiten des Divisions-Commandanten auf den Dienst selbst.
Hktb. am 3. Feb. 783. D 386.
» » 27. Jan. 810.
» » 28. Dec. 810. N 3554.
» » 17. Dec. 814. A 7131.

Die Hauptpflicht eines Divisions-Commandanten theilet sich in zwey Abschnitte, deren einer den Dienst selbst, der andere aber die Leitung der Rechnungsrichtigkeit in sich enthält.

Diese beyden Gegenstände sind in Rücksicht auf den Divisions-Commandanten so genau mit einander verbunden, daß er weder seiner Pflicht genug thun, noch sich und seine Ehre auf eine andere Art sicher stellen kann, wenn nicht eines und das andere eben so richtig und pünctlich besorgt wird; indem weder die Sorgfalt im Dienste selbst der Fahrlässigkeit im Rechnungsgeschäfte; noch die lediglich Verwendung in dem letzteren den Verabsäumungen des Dienstes zu Hülfe kommen kann.

Es muß also der Divisions-Commandant, in dessen Ehre, Erfahrenheit, unermüdetem Eifer und genauester Sorgfalt auf das Beste des allerhöchsten Aerariums auch nicht der mindeste Zweifel obwalten darf, diese beyden Gegenstände als Einen ansehen, ohne dessen vollkommenen Bestand der ganze Dienst und die Absicht desselben zerrüttet würde. Was nun den Dienst betrifft, so muß dessen Hauptaugenmerk dahin gehen, daß seine Division immerhin in der vollständigen Thätigkeit zum Fuhrwesensdienste erhalten werde; dieses aber sicher zu erreichen, wird erfordert, daß er seinen untergebenen Wachtmeister, und seine übrigen Unter-Officiere, so wie die Gemeinen, aus dem Grunde kenne, eines jeden gute

und üble Eigenſchaften, ſo wie ſeine beſonderen Fähigkeiten, einſehe, und dadurch wiſſe, wie der Fleiß und Eifer bey dem Rechtſchaffenen zu erhalten, der Träge hingegen oder Fehlerhafte angeeifert und verbeſſert werden könne. Was ſeine aufhabende Pflicht mit ſich bringet, iſt bereits bey einer jeden Charge hinlänglich erörtert worden.

Außer der Mannſchaft, welche mit allem Ernſte behandelt werden muß, hängt noch die Zuverläſſigkeit des Dienſtes von dem guten Zuſtande der Pferde, Wägen und Geſchirre ab. Für die Conſervation der Pferde werden in Friedenszeiten die Officiere dergeſtalt verantwortlich gemacht, daß diejenigen, deren Diviſion aus ihrer Schuld (ſey es aus Mangel an Dienſtkenntniß, oder aus Saumſeligkeit) im auffallenden ſchlechten Zuſtande befunden wird, nach Umſtänden geſtraft, und penſionirt werden; artet das Verſchulden in Verbrechen aus, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß das kriegsrechtliche Verfahren eintreten muß. Was die gute Beſorgung der Pferde anbelangt, ſo beſteht ſolche hauptſächlich in der richtigen Futterung, ferner, daß ſie gut geputzt und gepflegt, und wenn einem etwas zuſtoßt, gleich zu Anfange, wo dieſes wahrgenommen wird, die gedeihlichen Mittel angewendet, beſonders aber darauf geſehen werde, daß ſolche nicht durch übereiltes Fahren zu ſehr angetrieben, oder mit allzu großer Laſt überloden werden.

Die Wägen und Geſchirre, welche niemahls mangelhaft, vielweniger gebrechlich im Dienſte mitzuführen ſind, ſondern, ſo viel immer möglich iſt, täglich viſitirt, und das Nöthige reparirt werden muß, können im Dienſte keinen Aufenthalt machen, wenn erſtere dergeſtalt beſorget, und letztere jederzeit gut aufbewahret, und, wo etwas mangelhaft wird, ſogleich ausgebeſſert, auch zur vorgeſchriebenen Zeit und nach der beſtehenden Weiſung eingeſchmiert werden. Was nun ferner in Betreff der Mannszucht, Conſervation der Pferde, Wägen und Geſchirre, dann Requiſiten noch bemerkt werden könnte, iſt bereits in den Verhaltungen für die Unter-Officiere zureichend erinnert worden, und es kommt nur noch darauf an, daß der Diviſions-Commandant in ſeinem eigenen Fleiße und an der gehörigen Nachſicht nichts ermangeln laſſe.

Die Dienſtordnung, wie die Rapporte von unten, und die Befehle von oben kommen, iſt demſelben bereits bekannt, er muß alſo zu gehorſamen, und ſeine Untergebenen ſtufenweiſe gehorchen zu machen wiſſen. Er führt zwar das Commando, und auch die Rechnung über die Diviſion, er iſt aber auch, der allgemeinen Ordnung nach, im Dienſte an den reſpicirenden Rittmeiſter angewieſen. Den gewöhnlichen Früh-Rapport empfängt der Diviſions-Commandant von dem Wachtmeiſter, und ſtattet alsdann denſelben dem Rittmeiſter ab, dem er auch, ſo oft etwas Beſonderes vorfällt, wie nicht minder in den feſt geſetzten wöchentlichen Rapports-Tagen den Rapport bringet. Die Befehle werden ihm durch den Wachtmeiſter überbracht, welche der Rittmeiſter an den Adjutanten zu geben hat. Wenn ſeine Diviſion transportirt, ſo marſchirt der Ober- oder Unter-Lieutenant, wenn der Zug vorwärts gehet, voraus, und der Wachtmeiſter ſchließet; und ſo im Gegentheile, wenn zurück marſchirt wird. Den Anfang des Zuges macht die Feldſchmiede, der Deckelwagen, bey welchem die Profeſſioniſten, Ein Corporal und Ein Gefreyter eingetheilt ſind; dann folget der Officiers-Bagage-Wagen; an dieſem ſchließen ſich die übrigen Wägen nach ihren Nummern in der Ordnung an, und es werden die Corporale und Gefreyten nach ihren Cameradſchaften dabey gehörig eingetheilt. Uebrigens hat der Diviſions-Commandant während des Marſches gute Mannszucht zu halten, und beobachtet alles dasjenige, was im Vorhergehenden vom Marſche ſchon geſagt worden iſt, mit dem ferneren Beyſatze, daß die Wägen einer von dem anderen drey Schritt Diſtanz halten, der erſte Wagen nicht im ſtarken Schritte wegen des nachfolgenden fahre, alle zwey Stunden, wenn der Weg gut iſt, bey ſchlechtem Wege aber, ſo oft es erforderlich iſt, angehalten werde, um die Pferde ausſchnaufen zu laſſen. Bey ebenem und gutem Wege aber, beſonders bergauf, können die Stangenreiter (wie ſchon bey dem Corporal geſagt wurde) manche Strecke Weges neben ihren Sattelpferden, um ſie zu ſchonen, zu Fuße gehen. Wenn eine Diviſion zur Hälfte in ein anderes Land be-

ſtimmt wird, oder zur Hälfte transportirt, und die Hälfte zum Loco-Dienſte verwendet wird, iſt die Mannſchaft allemahl nach dem wirklichen Dienſteerforderniſſe und nach Maß der ſonſt dabey eintretenden Verhältniſſe einzutheilen. Bey einer ſolchen Theilung ſind für eine halbe Diviſion zwey Reſerve-Pferde anzutragen. In ſo weit bey beyden halben Diviſionen die Feldſchmiede und der zweyſpännige Fourage-Wagen entbehrt werden können, ſind ſie in das nächſte Fuhrweſens-Depot abzuführen. Die Particulae-Rechnung von der ganzen Diviſion hat derjenige Theil zu legen, wo der Officier und der Fouriee ſich befinden. Es verſteht ſich demnach von ſelbſt, daß dee anderen Hälfte der geſchicktere Wachtmeiſtee zuzutheilen iſt, welcher die Verpflegs-Liſte und ſonſtigen Documente zu verfaſſen, und ſie dem Diviſions-Commandanten zur rechten Zeit zur Formirung des Ganzen zuzuſchicken hat.

§. 6525.

Welche Meilenſtrecke die Transporte ſowohl im Sommer als Winter zuruck zu legen haben.

Im Sommer haben die Transporte auf gemachten, ſo wie auf ungemachten Straßen in der Ebenr und im Mittelgebirge täglich vier Meilen, im Hochgebirge aber drey Meilen; im Winter auf gemachten Straßen in dee Ebene, ſo wie im Mittelgebirge, täglich drey Meilen, im Hochgebirge abee täglich nur zwey Meilen zurück zu legen, mit dem Beyſatze, daß in dieſer Beziehung nur die Zeit vom eeſten November bis letzten März als Winter zu betrachten ſey.

Hfth. am 11. Nov. 816. K 5284.
„ „ 8. März 817. O 528.
„ „ 18. Oct. 816. O 2840.

§. 6526.

Wie die täglich zuruck zu legende Meilenſtrecke Vor- und Nachmittags einzutheilen iſt.

Der Marſch für Einen Tag iſt dergeſtalt einzutheilen, daß die Eine Hälfte vor, die andere Hälfte aber nach dem Abkochen und Mittagsfutter zurück geleget weede.

Hfth. am 3. Feb. 783. D 336

§. 6527.

In welcher Stunde der Transport täglich in Marſch zu ſetzen iſt.

Da die Aufbruchsſtunde wegen Verſchiedenheit der Jahrszeit nicht wohl beſtimmt werden kann, ſo bleibt ſolche dem Ermeſſen des Transports-Führers überlaſſen.

Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

§. 6528.

Was auf Straßen und Paſſierungen durch Hohlwege zu beobachten iſt.

Während des Marſches iſt hauptſächlich zu beobachten, daß der Diviſions- oder ſonſtige Transpoets-Commandant dergeſtalt ſeine nachfolgenden Wägen anführe, damit ſtets eine Hälfte der Straße für die ſonſtige Paſſage frey bleibe. Wenn ein Hohlweg zu paſſieren iſt, wird ein Coeporal, bevor in denſelben gefahren wird, mit dem Tambour, wenn einer vorhanden iſt, voraus geſchickt, welcher letzteee, wenn die Paſſage frey iſt, ein Zeichen mit der Trommel gibt, worauf die Diviſion nachfolgt. Was bey dem Marſche über Schiff- und Landbrücken zu beobachten iſt, wurde bereits bey der Verhaltung des Gefreyten geſagt.

Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

§. 6529.

Welches Ladungsgewicht auf einen Wagen aufzunehmen iſt.

Wenn das Volumen und die Art der Verladung und Verpackung es zuläßt, ſo ſind auf einen vierſpännigen Wagen 25 Centner zu laden; wo dieſes der phyſiſche Raum nicht geſtattet, fällt die Möglichkeit von ſelbſt weg, und es bleibt dem klugen Ermeſſen überlaſſen, in einzelnen Fällen das Frachtgewicht auch dann herab zu ſetzen, wenn grundloſe Wege oder ſonſtige momentane Ereigniſſe ſolches unerläßlich fordern.

Hfth. am 11. Nov. 816. K 5284.

§. 6530.

Beobachtung über die beyhabende Ladung.

Der Diviſions-Commandant hat die Ladung, welche ihm anoertraut wird, mit aller Vo.ſicht ſelbſt zu übeenehmen, und in dem nähmlichen Stande an dem Ablabungsorte auch ſelbſt wiedee zu übeegeben, weil nur er allein dem Aerarium dafür verantwoetlich bleibt.

Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

§. 6531.

Was der Diviſions-Commandant zu beobachten hat, wenn er über 14 Tage auf Transport abweſend iſt.

Sollte der Diviſions-Commandant länger, als 14 Tage, mit ſeiner Diviſion abweend bleiben, ſo hat ee ſeinem Landes-Poſto-Commandanten von der aufgehabten Ladung und von den ihm anvertrauten Gütern den Beeicht, dem reſpiceirenden Rittmeiſter aber den Rapport über Mannſchaft und Pferde, dann Fuhrweſens-Geräthſchaften alle 14 Tage einzuſenden, der ſonach dem Poſto-Commando den Total-Rapport und Bericht erſtattet. Rückt er aber binnen 14 Tagen ſelbſt wieder ein, ſo leget er den mündlichen und ſchriftlichen Rapport nach der Einrückung ſelbſt ab.

Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

§. 6532.

Zu welchem Zwecke und wo das Tagebuch zu führen iſt. Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Um alle Vorfallenheiten in der Zukunft verläßlich zu wiſſen, und ſich über Alles legitimiren, auch Rede und Antwort geben zu können, muß bey jeder Diviſion das ſchon erwähnte Tagebuch gehalten, und in daſſelbe müſſen alle Ladungen, wann, wo, und was geladen, von wem übernommen, dann an wen und wo abgegeben worden, ferner die täglichen Marſch-Stationen, wie weit es von früh bis zur Mittagsfutterung, und von da bis zur Nacht-Station geweſen, ob campirt oder cantonirt worden ſey, ob die Fourage auf den ganzen Weg mitgenommen, oder unter Weges und für welche Zeit gefaßt, dann, wenn auf Befehl fouragirt wurde, was und auf wie viele Tage an grüner Fourage empfangen worden ſey, eingetragen werden, wornach über die Ladungen ſowohl, als über die Futterung der Rapport an den Poſto- oder Corps-Commandanten wird verläßlich eingereicht werden können.

§. 6533.

Was die Transports-Commandanten für Zeugniſſe beyzubringen haben, wenn wegen Elementar-Hinderniſſe der Transport aufgehalten iſt. Hfth. am 28. Oct. 816. O 2321.

Um dem bey der Behandlung ſowohl als Verwendung des Militär-Fuhrweſens wahrgenommenen Gebrechen und Mißbräuchen für die Zukunft zu begegnen, ſind die Landes-Poſto-Commanden, beſonders aber die Fuhrweſens-Transports-Commandanten zu belehren und anzuweiſen, daß ſie künftig, wenn Elementar-Ereigniſſe einen Aufenthalt im Transporte herbey führen, und die tägliche Hinterlegung der bemeſſenen Meilenſtrecke unmöglich machen ſollten, die zu ihrer Legitimation zu erheben vorgeſchriebenen Zeugniſſe ihren monathlichen Transports- und bezugsweiſe Arbeits-Journalen im Originale mit Beziehung einer Nummer zuzulegen, und an die betreffende Behörde einzuſchicken, von dieſem Zeugniſſe aber beglaubigte Abſchriften gleich nach der Einrückung vom Transporte dem Poſto-Commando einzuſenden haben, damit daſſelbe nach Befund der Umſtände entweder weitere Erhebungen veranlaſſen, oder aber bey Erſtattung von Aeußerungen von dieſem Documente den nöthigen Gebrauch machen könne.

§. 6534.

Wann auswärtige Transporte Raſttag zu halten haben. Hfth. am 28. Oct. 816. O 2321.

Für das transportirende Fuhrweſen ſind allerdings Raſttage zu halten nothwendig, damit die vorkommenden Reparaturen bewirkt, die Pferde ordentlich beſchlagen werden, und die Mannſchaft ſich reinigen könne; allein hierzu reicht jeder vierte Tag auf dem Marſche zu.

Es wird daher beſtimmt, daß nur immer nach vollendeten drey Marſchen Ein Raſttag gehalten werde, ohne auf Sonn- und Feyertage Rückſicht zu nehmen, an welchen etwas ſpäter aufgebrochen, und die Mannſchaft zum Gottesdienſte geführet werden kann.

§. 6535.

Faſſungstage dürfen nicht als Raſttage angenommen werden. Hfth. am 28. Oct. 816. O 2321.

Eben ſo wenig kann ein Faſſungstag als Raſttag angenommen werden, ſondern die Faſſung muß an den Raſttagen, und wo dieß nicht thunlich iſt, im Vorbeyfahren, mithin während des Marſches aus dem Faſſungspuncte bewirkt werden, indem dieſes keinen ſo großen Aufenthalt verurſacht, daß deßwegen ein ganzer oder halber Tag nöthig wäre.

§. 6536.

Wann bey Loco-Dienſtleiſtungen Raſttag zu halten iſt. Hfth. am 28. Oct. 816. O 2321.

Bey Loco-Dienſtleiſtungen muß das Fuhrweſen täglich beſchäftiget, und nur an Sonn- und Feyertagen, wenn anders keine dringenden Verführungen vorfallen, Raſttag gehalten werden.

§. 6537.

Wer für die richtige Einhaltung der Raſttage verantwortlich iſt. Hfth. am 28. Oct. 816. O 2321.

Dafür, daß alſo kein anderer, als der hierdurch einberäumte Raſttag gehalten werde, bleibt ſowohl der Diviſions- als auch der Transports-Commandant verantwortlich, und wird daher für jenen Fall, wo das ihm untergeordnete Fuhrweſen aus ſeinem Verſchulden länger Raſttag hielte, oder unbeſchäftiget bliebe, von dem General-Commando zur Rede zu ſtellen, und für die erweisliche Vernachläſſigung ſeiner Pflichten zu ahnden ſeyn.

Durch die gegenwärtige Anordnung wird übrigens an jenen Vorſchriften nichts geändert, welche in Anſehung des Artillerie-Transports-Fuhrweſens beſonders beſtehen.

§. 6538.

Was nun das Rechnungsgeſchäft betrifft, ſo muß derſelbe für deſſen Richtigkeit mit Ehre und Reputation haften.

Pflichten und Obliegenheiten der Diviſions-Commandanten in Abſicht auf die Leitung der Rechnungsrichtigkeit. Hfrh. am 3. Feb. 783. D 336. " " 1. Feb. 816. I 773.

Die Hauptheile beſtehen:

a) Aus dem Monath-Act.
b) Aus dem Caſſa-Journale.
c) Aus der Geld-, Natural- und Service-Rechnung.
d) Aus der Material- und Requiſiten-Berechnung.
e) Aus der Montues-, und endlich
f) aus der Feld-Requiſiten-Berechnung.

Wie dieſe Rechnungen zu verfaſſen, und in welchen Terminen ſie kriegscommiſſariſch revidirt, an das Corps- oder Poſto-Commando einzureichen ſind, iſt aus dem dritten Abſchnitte des neun und vierzigſten Hauptſtückes deutlich zu erſehen.

§. 6539.

Welche Protocolle der Diviſions-Commandant weſentlich zu unterhalten hat. Hfrh. am 3. Feb. 783. D 336.

Jeder Diviſions-Commandant hat noch folgende Protocolle und Bücher zu führen:

a) Das Faſſungs-Protocoll.
b) Das Tagebuch über alle Vorfallenheiten.
c) Das Grundbuch über Mann und Pferde.
d) Das Straf-Protocoll, in welchem das Verbrechen und die Strafe dafür bezeichnet ſeyn müſſen.
e) Das Befehls-Protocoll, in welchem alle von dem Corps- oder Poſto-Commandanten und von dem reſpicirenden Rittmeiſter erhaltenen Befehle zu erſehen ſind.

Von den gegebenen Aeußerungen oder ſonſtigen Correſpondenzen in Dienſtangelegenheiten müſſen die Concepte wohl aufbewahrt werden, damit man ſich nöthigen Falles darauf berufen, und über alle behandelten Gegenſtände die zuverläſſige Auskunft geben könne.

§. 6540.

Was zu beobachten iſt, wenn ein Mann erkrankt. Hfrh. am 3. Feb. 783. D 336.

Wenn ein Mann bey der Diviſion erkrankt, ſo iſt er ſogleich in das nächſte Garniſons- oder Regiments-Spital mit der Reviſions-Liſte abzuſchicken; wo aber kein Spital in der Nähe iſt, hat der Commandant einen Civil-Arzt herbey rufen, und die nöthigen Hülfsmittel anwenden zu laſſen, auch dabey beſorgt zu ſeyn, daß dem Kranken an der Nahrung nichts gebreche.

§. 6541.

Wer in Ermangelung eines Stabs-Officiers oder Rittmeiſters das Commando zu führen hat, falls mehrere Diviſionen verſammen ſind. Hfrh. am 3. Feb. 783. D 336.

Wenn mehrere Diviſionen beyſammen zu ſtehen kommen, und kein Stabs-Officier oder Rittmeiſter zugegen wäre, ſo hat der älteſte Ober-Lieutenant das Commando zu führen.

§. 6542.

Anderweitige Pflichten und Obliegenheiten des Diviſions-Commandanten. Hfrh. am 3. Feb. 783. D 336.

Es iſt zwar früher ſchon der Pflicht eines Diviſions-Commandanten, ſo wie deſſen Verhaltungen überhaupt, erwähnt worden, da ſolches aber nicht genug wiederhohlt werden kann, ſo wird noch beygerückt, daß derſelbe, um allen ſeinen Obliegenheiten hinlänglich Genüge zu leiſten, mit unausgeſetzter Wachſamkeit und großem Fleiße den Unterſtehenden in allen ihren Verrichtungen genau nachſehen, ſich die Kenntniß derſelben erwerben, die Fehler zu verbeſſern ſuchen, auf die Verſorgung der Pferde ein wachſames Auge halten, Wägen, Materialien und Requiſiten nach Möglichkeit conſerviren, Alles mit Bedacht auf den Nutzen des allerhöchſten Aerariums verwenden, die Richtigkeit des Rechnungsweſens mit Beſtand ſeiner Ehre beſorgen, und, kurz zu ſagen, ein ſolcher Mann ſeyn müſſe, von deſſen Rechtſchaffenheit, Fleiß, Eifer und Geſchicklichkeit man ſich die beſten Folgen für den allerhöchſten Dienſt zu verſprechen habe.

§. 6543.

An wen derſelbe ſeine Bitte oder Beſchwerde zu richten hat. Hfrh. am 3. Feb. 783. D. 336.

Wenn derſelbe etwas zu bitten oder ſich zu beſchweren hat, ſo gehet er zu dem reſpicirenden Rittmeiſter, und wenn die Beſchwerde den Rittmeiſter ſelbſt betrifft, und er von dem-

ſelben keine Genugthuung erlangen kann, ſo bringt es die Sache erſt weiter, auch bis zu dem Corps-Commandanten an.

Wenn aber die Klage über einen Höheren, als der Rittmeiſter iſt, gehet, ſo hat er ſich gleich weiter zu wenden, jedoch müſſen die Beſchwerden, die über Vorgeſetzte gehen, zuvor wohl überlegt werden, ob ſie hinlänglich gegründet ſind, weil widrigen Falls ſich der ungerechte Kläger der ſchärfeſten Verantwortung ausſetzet.

§. 6544.

Ausübung der Religion. Hkth. am 3. Feb. 783. D 336.

In der Religion hat der Vorgeſetzte den Untergebenen mit einem guten Beyſpiele vorzugehen, und darauf zu ſehen, daß allen Ausſchweifungen vorgebeuget werde.

§. 6545.

Subordination. Hkth. am 3. Feb. 783. D 336.

Die Subordination iſt die Hauptgrundfeſte der Ordnung und des Dienſtes, ſo, daß ohne die genaueſte Beobachtung derſelben niemahls etwas Gutes, ſondern nur Zerrüttung und Unordnung Statt finden kann.

Sie erſtreckt ſich von der mindeſten bis zur höchſten Militär-Stufe, ohne Rückſicht auf die Geburt oder ſonſtige Gaben des Glückes, und wird in jene, wo einer an den anderen beſonders angewieſen iſt, dann in jene, wo er nur überhaupt wegen eines höheren Grades oder wegen längerer Dienſtzeit untergeben iſt, und endlich in jene, welche allein die Achtung und Ehrerbiethigkeit des nach obigen zwey Fällen Untergebenen gegen ſeinen Vorgeſetzten zum Gegenſtande hat, abgetheilet.

Der nach erſterem Falle Untergebene hat die Befehle ſeines Vorgeſetzten, wenn ſolche nicht auffallend dem Dienſte ſelbſt widerſtreben, unverzüglich, und nach dem buchſtäblichen Verſtande genau zu vollziehen, mithin iſt die geringſte Widerrede, Verzögerung, oder die Unterſuchung der Urſachen, warum der Befehl ertheilt worden iſt, aber Nachgrübeln höchſt ſträflich.

Da hingegen ſtehet es dem Untergebenen frey, ſeinem Vorgeſetzten, wenn etwa dieſer die Subordination zu weit ausgedehnet, und die Gränzen der Billigkeit überſchritten hätte, mit der geziemenden Beſcheidenheit und Ehrerbiethung, jedoch erſt nach dem Vollzuge, Vorſtellungen zu machen, auch bey nicht erlangender Genugthuung ſeine Beſchwerde höheren Ortes anzubringen, wenn ſchon der Vorgeſetzte auf geziemendes Anſuchen es nicht erlauben wollte.

In dem zweyten Falle muß der Untergebene ebenfalls Folge leiſten, wenn auch der nach dem Grade oder Dienſtalter Höhere von einem anderen Regimente oder von einer alliirten Truppe wäre, mit der einzigen Ausnahme, daß ein dahin kommender Auftrag den Befehlen zuwider liefe, welche ihm von ſeinem beſondern Vorgeſetzten ertheilet worden ſind, oder ſich mit denſelben nicht vereinigen ließen, wo er keinesweges gehorchen darf, ſondern die von ſeinem Vorgeſetzten erhaltenen Befehle genaueſtens zu vollziehen ſchuldig iſt.

Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß einer, welcher nur nach dem Grade oder Dienſtalter dem Anderen vorgeſetzet iſt, bloß bey jener Gelegenheit dieſem letzteren etwas zu befehlen ſich anmaßen werde, wo er die Vollziehung oder Unterlaſſung einer Sache nothwendig findet.

Endlich iſt der nach den bemeldeten zwey Fällen Subordinirte verbunden, ſeinem dergeſtalt Vorgeſetzten in und außer dem Dienſte und in allen Gelegenheiten mit Achtung und Ehrerbiethigkeit zu begegnen, weil dieſem letzteren auch in den gleichgültigſten Sachen und in dem vertraulichſten Umgange dennoch jederzeit ein gewiſſer Vorzug um ſo mehr gebühret, als durch Hintanſetzung der erſteren nach und nach vergeſſen würde, den im Dienſte ſo nothwendigen Reſpect gehörig zu beobachten.

Die Bewegungsurſachen, welche einen jeden dahin bringen müſſen, ſich dieſer ſtrengen Untergebung bereitwillig zu fügen, ſind ſeine eigene Ehre und Wohlfahrt. Daher kann ein ehrliebender und vernünftiger Mann ſolche keinesweges als eine knechtliche Unterwürfigkeit,

ſondern als etwas Heilſames und ein zur Erfüllung ſeiner Pflichten unentbehrliches Mittel anſehen.

Da ſich jeder verbunden hat, nach allen möglichen Kräften zum Beſten des Dienſtes mitzuwirken, dieſes aber ohne Subordination nicht beſtehen kann, ſo folget von ſelbſt, daß die Ehre die Triebfeder hierzu ſeyn müſſe.

Hiernächſt findet er auch ſeine eigene Wohlfahrt darin, weil ſie den Grund zu allen glücklichen Unternehmungen ausmacht.

§. 6546.

Von der Mannszucht. Hlth. am 3. Feb. 783. D 336.

Die Mannszucht beſtehet in der ſtrengſten Ordnung, alle Befehle behend und ohne Widerrede in Vollzug zu bringen, dann in der unausbleiblichen Züchtigung derjenigen, welche ihre Schuldigkeit in Ausübung der vorgeſchriebenen Ordnung außer Acht laſſen.

Die Uebergehung der geringſten Fehler oder Nachläſſigkeiten in dem Soldatenſtande kann ſo widrige Folgen haben, daß dem Dienſte hierdurch ein ſehr großer Schaden erwächſet, es müſſen daher alle Fehler, wenn ſie auch noch ſo undedeutend ſcheinen, ungeſäumt und mit billiger Strafe geahndet weeden.

Die Disciplin erſtreckt ſich ebenfalls, jedoch in dem gehörigen Verhältniſſe von der unterſten bis zur höchſten Stufe, ohne alle Rückſicht, weil ſich auch zu allen Zeiten in den erhabenſten Stellen Fehler einſchleichen, wodurch die mit dem Dienſte verknüpften Obliegenheiten nicht immerfort gegenwärtig gehalten weeden. Außer dieſer Strenge und unausgeſetzten Disciplin, welche öfters, beſonders vom Wachtmeiſter an, dasjenige zuwege bringen muß, was die Triebfeder zur Ehre zu erwerben nicht vermag, wird eine Truppe niemahls die unentbehrlichen Eigenſchaften, als da ſind: die Treue, der Gehorſam, die Tapferkeit, die Gedult, die Aufmerkſamkeit und die Fertigkeit in ſolchem Grade erlangen, wie es zum Beſten des Dienſtes erforderlich iſt.

§. 6547.

Von der Einigkeit. Hlth. am 9. Feb. 783. D 336.

Die Harmonie oder Einigkeit iſt die ungezwungene und zufriedene Uebereinſtimmung eines Jeden mit dem Anderen zur Ehre des Corps, mithin auch zum Beſten des Dienſtes.

Aus dieſem Grunde muß ein jeder, ſo viel als thunlich iſt, die von einem Anderen etwa begangenen Fehler zu redreſſiren, oder dem voraus zu ſehenden vorzubeugen ſuchen, keinesweges aber ein ſchändliches Wohlgefallen daran haben, daß einer in ein Vergehen gerathe, und ſich ſo fort eine Ahndung zuziehe.

Dieſe Harmonie entſpringet aus dem wahren Gebrauche der Subordination und Disciplin, wenn nähmlich ein jeder ohne Murren das thut, was ihm zukommt, und niemanden etwas zugemuthet wird, was nicht in der Billigkeit gegründet iſt, hiernächſt aber nicht nur der Untergebene die ſeinem Oberen ſchuldige Achtung und Ehrerbiethigkeit bey keiner Gelegenheit hintan ſetzet, ſondern auch der Vorgeſetzte ſich gegen ſeine Untergebenen und ein jeder gegen ſeines gleichen mit dem nöthigen Anſtande beträgt.

Ferner: wenn der Vorgeſetzte alle Parteylichkeiten auf das ſorgfältigſte vermeidet, einzig allein die Gerechtigkeit zur Richtſchnur nimmt, und ſich alles Eigennutzes enthält; wenn endlich ein jeder den häßlichen Neid über die erworbenen Verdienſte des Anderen und über die darauf erfolgte Belohnung bey ſich mit allen Kräften zu unterdrücken ſucht, welcher um ſo verächtlicher iſt, als ein jeder ehrliebende Mann vielmehr denjenigen hochachten ſoll, der durch ſeinen Eifer, durch ſeine Bemühungen und durch andere löbliche Eigenſchaften ſich einige Vorzüge erworben hat, die zum Beſten des Dienſtes Vieles beytragen; es muß daher ein jeder durch Nacheifern dem anderen gleich zu kommen ſich beſtens beſtreben.

§. 6548.

Von Hemmung der Deſertion.
Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Aus dem nähmlichen Grunde, warum alle Sorgfalt auf die Conſervation des Mannes gewendet wird, iſt auch dem Laſter der Deſertion zu ſteuern, um ſo mehr, als ſolche durch Mitnehmung der Monturs-Stücke oder gar eines Pferdes noch einen beſonderen Schaden und das ſo nachtheilige üble Beyſpiel nach ſich ziehet, und Andere hierzu anreitzet.

Es ſind daher zur Vermeidung der Deſertion alle nur möglichen Vorſichten zu gebrauchen, und es iſt auch darauf zu ſehen, daß von Seiten des Landes die nöthige Beyhülfe geleiſtet, in dem Verweigerungsfalle aber ſogleich die Anzeige gemacht werde.

§. 6549.

Beobachtungen, wenn der Diviſions-Commandant in Arreſt geſchickt, und daraus entlaſſen wird.
Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Wenn der Rittmeiſter den Diviſions-Commandanten in Arreſt ſchickt, muß er gleich gehorchen, und nicht ſelbſt, ſich zu entſchuldigen, kammen, ſondern er kann ſolches durch zwey ſeiner Cameraden oder andere Officiere, die er binnen 24 Stunden zum Bitten ſchicken muß, bewerkſtelligen.

Ein Gleiches hat er auch zu beobachten, wenn ihm ein Höherer den Arreſt ankündiget.

Bey Unterlaſſung des Bittens würde die Verſchärfung des Arreſtes folgen, und nach Verlauf von drey Tagen ihm der Proceß wegen ſeiner Halsſtärrigkeit gemacht werden.

Nach Entlaſſung aus dem Arreſte muß er ſich bey dem Rittmeiſter bedanken. Wenn ihn aber ein Höherer, als der Rittmeiſter, in Arreſt genommen hat, ſo darf er ſich bey ſeiner Loslaſſung bey dem Rittmeiſter nicht bedanken; doch muß er ſich ordentlich melden, und bey demjenigen Höheren, wenn er anweſend iſt, bedanken; iſt aber dieſer abweſend, ſo geſchieht die Dankſagung ſchriftlich durch das Poſta-Commando, bey welchem in dieſem Falle der Officier für den Arreſt ſich mündlich zu bedanken hat. Unterläßt er die Dankſagung für den gehabten Arreſt, ſo wird er neuerdings ſtrafmäßig.

§. 6550.

Wie er ſich bey erfolgter Commandirung zu melden hat.
Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Wenn ein Ober- oder Unter-Lieutenant mit Erlaubniß wohin gehet, oder commandirt wird, ſo hat er vor dem Abgehen ſich erſtlich bey dem Rittmeiſter, dann, wenn ein zweyter oder mehrere Stabs-Officiere vorhanden ſind, bey denſelben, und nachher bey dem Corps- oder Poſta-Commandanten, bey der Rückkunft hingegen von oben herab, zu melden.

§. 6551.

Welche Strafen dem Diviſions-Commandanten eingeräumet ſind.
Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Der Diviſions-Commandant kann den Wachtmeiſter, Fourier und Schmidmeiſter mit Arreſt belegen, und wenn dieſes nichts fruchtet, aber das Verbrechen eine ſchärfere Ahndung verdienet, iſt ein ſolcher nebſt der gehörigen Meldung zum Stabe in Arreſt zu ſchicken.

Auf gleiche Weiſe muß dahin angezeigt werden, wenn ein Handwerksgeſell eine üble Aufführung oder in ſeiner Profeſſion nicht genug Erfahrung hat, damit derſelbe abgelöſet, und ein beſſerer überſchickt werde. Wenn bey einem Corporal Ermahnungen und Arreſtſtrafen fruchtlos ſind, und hierdurch keine Beſſerung erlangt werden kann, oder wenn er mit einer ſchärferen Strafe, als dem Diviſions-Commandanten eingeräumet iſt, belegt werden muß, ſo iſt er mit einer Meldung zum Stabe zu ſchicken.

Bey dem Gemeinen ſind alle möglichen gelinden Mittel zur Beſſerung vorzunehmen. Im Falle einer öfteren Wiederhahlung des nähmlichen Verſehens oder Verbrechens kann derſelbe mit einer angemeſſenen Strafe, welche mit Verſchärfung des Arreſtes, auch bey Waſſer und Brot, beſtehen ſoll, gezüchtiget werden. Bey wirklicher Incorrigibilität aber bey gröſſeren Verbrechen iſt derſelbe mit einem deutlichen Species-facti zum Stabe zu ſchicken.

§. 6552.

Was die Diviſions-Commandanten in Abſicht auf die Conſervation des Mannes, der Pferde, der Montur und übrigen Gerätſchaften zu beobachten haben.
Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Wenn die Diviſion marſchirt und campirt, ſo muß ſie ihre Feld-Requiſiten zum Kochen für die Cameradſchaften jederzeit bey ſich haben, damit, wenn aufgefahren wird, ſie das Nöthige bey Handen hat.

Wenn ein Recrut zur Diviſion kommt, der nicht deutſch verſtehet, ſo iſt ihm ein Unter-Officier oder Gefreyter beyzugeben, der ihm den Dienſt und die Gebräuche beybringt.

Gleich nach der Ankunft der Recruten müſſen ihnen die Kriegs-Artikel vorgeleſen, und, wenn ſie noch nicht geſchworen haben, ſie zur Ablegung des Eides angehalten werden.

Alle Wochen Ein Mahl ſoll durch die Officiere bey der Mannſchaft nachgeſehen werden, ob ſie mit der kleinen Montur hinlänglich verſehen ſind; nichts davon verkauft haben, und ob ſie überhaupt die Montur reinlich halten, und conſerviren.

Die Kardätſchen, Futterſchwingen oder Torniſter, dann Tränkſchafe (Waſſerbüttel) ſowohl, als die Geſchirre und Sättel von rotzigen Pferden ſind ohne Rückſicht, ob ſie neu, brauchbar, oder alt ſind, zu verbrennen. Das dabey befindliche Eiſen wird gut ausgeglühet, und dann wieder in Gebrauch genommen.

Solche Geſchirre müſſen niemahls anders, als in Gegenwart eines kriegscommiſſariatiſchen oder Verpflegsbeamten, in Ermangelung dieſer beyden aber in Beyſeyn eines beeideten Civil-Beamten, dem Stück für Stück vorgezeiget wird, vernichtet werden. Ueber das verbrannt Gewordene wird ſodann ein Atteſtat verfaßt, und von demſelben gefertiget.

Ueberhaupt ſind die Pferde bey der mindeſten Bemerkung des Rotzes ſogleich von den anderen abgeſondert zu ſtellen.

§. 6553.

Die Officiere vom Ober-Lieutenante abwärts und die Unter-Officiere ſollen keine eigenen Pferde halten.
Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Bey den Officieren muß das Kaufen und Verkaufen eigener Pferde gänzlich vermieden werden, damit keinesweges zur Vermuthung Anlaß gegeben wird, daß derley Pferde von dem drariſchen Futter zum Verhandeln oder Verkaufen tüchtig gemacht und ausgefüttert worden ſind.

Auch iſt keinesweges zu geſtatten, daß Unter-Officiere, welchen ohne dieß im erforderlichen Falle ein Dienſtpferd zu reiten beſtimmt iſt, ſich ein Pferd um ihr eigenes Geld beyſchaffen, wenn ſie auch immer das Gute des Dienſtes hierunter verſchützen ſollten, indem die Abſicht keinesweges dieſe, ſondern lediglich der Eigennutz darunter verborgen iſt, um ſolches gleichfalls zum Nachtheile des Aerariums gut auszufüttern, und dann mit großem Nutzen zu verkaufen.

§. 6554.

Vermeidung aller Exceſſe während des Marſches.
Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Für alle Exceſſe auf dem Marſche gegen die Inwohner, ſowohl bey Paſſierung der Ortſchaften, als bey den Futterungs- oder Nacht-Stationen, wo derley gehalten werden, hat der Diviſions-Commandant ohne Ausnahme zu haften, weil er in dieſem Falle die hinlängliche Vorkehrung zu treffen hat, damit weder Gewaltthätigkeit, noch Entwendungen der geringſten Sachen in den Häuſern und auf den Feldern, weder an Vieh, Obſt, noch an ſonſtigen Früchten geſchehen. Bey ſich ereignenden Klagefällen würde der Diviſions-Commandant zur Genugthuung und zum Wiedererſatze allein verhalten, und über dieſes noch für ſeine Fahrläſſigkeit mit ſcharfer Ahndung angeſehen werden.

§. 6555.

Der Fuhrweſenszüge ſoll ſich ohne höhere Bewilligung niemand bedienen.
Hfth. am 15. Sep. 809. D 2668.
» » 16. Dec. 809. D 5144.

Es darf ſich niemand ohne ausdrückliche hohe Bewilligung der Dienſtpferde und Wägen bedienen, indem jene Individuen, welche dieſes eigenmächtig thäten, nicht nur alle während dieſer Zeit auf ſolche Leute und Pferde verwendete Verpflegung und ſonſtigen Auslagen nebſt der Geſchirr- und Wägen-Reparatur, dann dem Einkaufspreiſe der zu Grunde gehenden Pferde, zu erſetzen hätten, ſondern auch, wenn ſie nicht gleich die Leute und Pferde zu ihrer eigentlichen Beſtimmung abgeben, mit einer empfindlichen Strafe gegen ſie verfahren würde.

§. 6556.

Verſichtsmaßregel bey entſtehendem Feuer.
Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Ferner liegt dem Diviſions-Commandanten ob, den Unter-Officieren und Gefreyten fleißig nachzuſehen, daß ſie die Pferde zu der vorgeſchriebenen Zeit viſitiren, ob keines vom Sattel oder Kummet gedrückt ſey, wo ſodann jenes zu beobachten iſt, was bey dem Gefreyten dießfalls ſchon angemerkt wurde. Bey einem entſtehenden Feuer muß ſchon vorhinein ein Allarm-Platz beſtimmt ſeyn, wohin ſich die Mannſchaft mit ihren Pferden und Wägen zu

aerfügen habe, welches in der möglichſten Geſchwindigkeit zu geſchehen hat, wie ſolches gleichfalls bey dem Gefreyten geſagt warden iſt.

Wenn aber in jener Gegrnd, wo das Feuer entſtanden iſt, ein Depoſitorium oder Magazin in der Nähe wäre, welches gerettet werden könnte, ſo hat derſelbe, ohne ferneren Befehl zu gewärtigen, ſolche Anſtalt zu treffen, daß bey den zurück bleibenden Zügen einige Mannſchaft gelaſſen, die übrige aber zur Fortbringung des ärariſchen Gutes mit allem Ernſte aerhalten werde.

§. 6557.

Der neu zuwachſenden Mannſchaft ſind die Satzungen vorzuleſen und der Eid abzunehmen.
Hlth. am 3. Feb. 783. D 336.

So oft ein Mann zuwächſt, oder vom Urlaube einberufen wird, fallen demſelben in Gegenwart der übrigen Mannſchaft die Satzungen vorgeleſen, und ſodann der Eid abgenommen werden. Wenn ſich aber dieſes während eines Monathes nicht ereignet, ſo ſind die Satzungen zu Anfang eines jeden Manathes der geſammten Mannſchaft oarzuleſen.

§. 6558.

An Sonntagen ſind die Unter-Officiere über das, was den Dienſt betrifft, zu befragen und zu belehren.
Hrth. am 3. Feb. 783. D 336.

Eben ſo ſind auch an den Sanntagen die Unter-Officiere und Gefreyten vorzunehmen, und über die Art und Beſchaffenheit der Beſtandtheile zu befragen, aon dem, was den Fuhrweſens-Dienſt betrifft, zu belehren, und ſolcher Geſtalt in der Kenntniß von allem Erforderlichen zu erhalten.

Die kleine Montur kann am füglichſten Sanntags aiſtirt werden.

§. 6559.

Holz- und Material-Beyſchaffung.
Hrth. am 3. Feb. 783. D 336.

Was nun die Holz- und Material-Beyſchaffung betrifft, ſo muß ſolche entweder aus den Depoſitorien aber in dringenden Fällen durch eigenen Ankauf geſchehen.

Ueberhaupt aber ſetzt ſich derjenige Officier ſchan einer Verantwartung aus, welcher derley Bedürfniſſe erkauft, wenn ihm Gelegenheit oarhanden iſt, ſolche aus einem Depot gegen Quittung und Gegenſchein, die unter Einem Datum ausgefertiget ſeyn müſſen, zu empfangen.

Wenn es aber unumgänglich nathwendig iſt, derley Bedürfniſſe für bares Geld anzuſchaffen, ſa iſt hierbey nicht nur die genaueſte Wirthſchaft zu beobachten, ſandern es müſſen alle dieſe Ankaufs-Documente entweder aon einem kriegscommiſſariatiſchen oder aan einem Verpflegsbeamten, in deren Ermangelung aber aan der Ortsobrigkeit oder den Geſchwarnen coramiſirt, nach Maß des Geldbetrages auf Stämpelbogen verfaßt, und ſolcher Geſtalt der Rechnung beygeleget werden, welche jedes Mahl den fünften des falgenden Monathes dem Rittmeiſter zur weiteren Einſendung einzureichen iſt.

Hierbey iſt noch anzumerken, daß beſonders bey Anſchaffung der Holztheile ſehr ſparſam aargegangen werde, indem es unoerantwortlich wäre, z. B. neue kleine Theile beyzuſchaffen, wenn ſie aus alten, bey der Dioiſian vorhandenen, zerbrochenen größeren Theilen erzeugt werden könnten.

§. 6560.

Conſervation der Geſchirre und Einſchmierung derſelben.
Hrth. am 3. Feb. 783. D 336.

Zur Conſeroation der Geſchirre, und wie ſich bey der Einſchmierung derſelben zu benehmen iſt, dienet Falgendes zur Richtſchnur:

Zur Einſchmierung des Alauns- und weißen Leders nimmt man zwey Drittel Klauen- oder Knochenſchmalz und Ein Drittel Unſchlitt. Dieſes wird unter einander zerlaſſen, und das Riemenwerk damit eingeſchmieret; jedach iſt wahl darauf zu ſehen, daß das Fett nicht warm, aielweniger heiß gemacht, auch nicht allzu oiel genommen werde. Es muß mit der Hand eingerieben, und da, wa Schnallen oder Ringe ſind, müſſen dieſe umgedreht und gerüttelt werden, damit der Roſt nicht einfreſſen kann.

Die Quantität iſt nach der Anzahl des Riemenwerkes zu beſtimmen.

Um die Sättel und Kummeter einzuſchmieren, nimmt man zehn Pfund Klauen- oder Knochenſchmalz und Ein Achtel-Pfund Fiſchthran.

Erſt dann, wenn das Klauenſchmalz zerlaſſen iſt, wird der Fiſchthran hinein gegaſſen, hernach ein wenig daron auf die Sättel und Kummeter aufgeſchmieret, und mit den

Händen wohl eingerieben, weil viel Fett ohne gute Einreibung beym Einſchmieren nichts hilft.

Bey neuen Geſchirren von beyden Gattungen, nähmlich zum weißen Leder, dann zu Einem Sattel und vier Kummetern ſind drey Viertel-Pfund hinreichend.

Gleichwie nun der Diviſions-Commandant dieſe Einſchmierungen in gehöriger Zeit beſorgen läßt, eben ſo muß er weiters befliſſen ſeyn, dem Aerarium mittelſt der fleißigen Dienſtleiſtung wo nicht mehr, doch wenigſtens die Beköſtigung ſeiner Diviſion herein zu bringen.

§. 656.

Was der Diviſions-Commandant bey Naturalien-Transporten zu beobachten hat.
Hdh. am 3. Feb. 783. D 336.

Sind aus einer in die andere Magazins-Station Naturalien zu führen, ſo muß bey Uebernahme derſelben ſowohl auf die gute Qualität, als auf das richtige Maß und Gewicht geſehen werden, weil der Diviſions-Commandant nach der Uebernahme bis zur Ablodung allein dafür zu haften und allen Abgang zu erſetzen hat.

Ein Gleiches hat derſelbe zu gewärtigen, falls er bey der Ablodung überführt würde, daß durch die Fahrläſſigkeit der Fuhrweſens-Unter-Officiere und Gemeinen Hartfutter aus den Säcken verloren, oder dieſe wohl gar aufgetrennt worden wären.

§. 656a.

Formirung der Tags-Journale.
Hdh. am 3. Feb. 783. D 336.

Zur Formirung der bey den Diviſionen zu führenden Journale können nachſtehende Beyſpiele dienen.

Den 12. April 18 . . Nachdem geſtern von dem Verpflegsverwalter N. N. zu N. N. für die Magazins-Station zu Krems gegen einſtweilen von mir ausgeſtellte Quittung 900 Haferſäcke und 100 Säcke Gerſte, ſämmtlich plumbirt, Nachmittags übernommen worden ſind, ſo wurde früh um fünf Uhr abgefahren.

Während des Marſches iſt der Gemeine N. N. vom Seitenſtechen dergeſtalt überfallen worden, daß er mit der gehörigen Reviſions-Liſte unter Nr. in das Regiments-Spital zu N. hat übergeben werden müſſen.

An dem Wagen Nr. . . iſt die Langwiede entzwey gebrochen.

Des Gemeinen N. vorderes Handpferd, Rappe, Wallache, ohne Zeichen, iſt jählings ſo ſehr erkrankt, daß es nicht weiter fortzubringen war, mithin wurde es der Gemeinde zu N. mit der gehörigen Liſte übergeben.

Der Gemeine N. ging während des Marſches ein Stück Weges neben ſeinen Pferden her, da er aber zu weit von ſeinem Wagen entfernt blieb, ſo ſind die Pferde aus dem Wege getreten, und es iſt der Wagen Nr. . . umgeſtürzt, dadurch wurden die vordere Achſe und ein Leiterbaum gebrochen.

Um 9 Uhr früh wurde dießſeits N. aufgefahren und abgefüttert.

Der Gemeine N. wurde, weil er von ſeinen Pferden zu weit entfernt geblieben, und dadurch an dem Wagen Achſe und Leiterbaum gebrochen ſind, mit — Stockſtreichen in Gegenwart der gemeinen Mannſchaft abgeſtraft.

Dieſen Vormittag ſind bey Nr. 1, 2 und 5 zuſammen drey Hufeiſen verloren ger gangen.

Der Weg von N. bis N. war gut (oder ſchlecht).

Um 1 Uhr wurde wieder abmarſchirt, und um 5 Uhr außer N. aufgefahren, dann auf 4 Tage von — bis — Brot und Fourage in meiner Gegenwart abgefaßt, und zwar nach dem Inhalte des Faſſungs-Protocolls — Brot- ꝛc. Portionen.

Ueber die Fouroge iſt ebenfalls Rapport zu erſtatten, ob ſie in gehöriger, guter und genußbarer Qualität verabreicht worden iſt.

Die Halbachſe wurde abgenommen und eine neue, nebſt einem Leiterbaume, an den Wagen N. angezogen.

Dann iſt des Gemeinen N. Leitſeilpferd, kaſtanienbraune Stute ohne Zeichen, des Abends entlaufen.

Die Beſchreibung dieſes Pferdes wurde dem Magiſtrate zu Stockerau, um ſie dem Kreisamte zur allſeitigen Bekanntmachung auf das eilfertigſte zuzuſchicken, eingehändiget.

Das Pferd iſt entlaufen, weil das eine Vorzugsſeil vorzuziehen vergeſſen wurde, weßwegen der Gefreyte von der Wache in Arreſt genommen und einfach geſchloſſen ward; auch hat er morgen den Marſch zur Strafe neben der Feldſchmiede ſo zurück zu legen.

Den 12. Aprill wurde um 4 Uhr früh ab-, und um 9 Uhr in 4 Reihen zu N. aufgefahren, ohne auszuſpannen etwas Heu gegeben und geeränket, dann aber der Weg weiter fortgeſetzt, um 12 Uhr wieder in vier Reihen zu N. aufgefahren und ordentlich abgefüttert.

Des Nachmittags um 3 Uhr wurde eingeſpannt, und abmarſchirt, da man dann des Abends um 7 Uhr zu Krems anlangte.

Gleich beym Einrücken wurden die aufgehabten 900 Säcke Haſer und 100 Säcke Gerſte dem Verpflegs-Adjuncten N. N. gegen Schein abgegeben, und dann ohne Aufenthalt ein Wagen nach dem anderen mit Brot für die Station Horn beladen, und nächſt der Donau aufgefahren; auch hat eine Corporalſchaft nach der anderen gehörig abgefüttert.

Auf dem heutigen Marſche iſt des Gemeinen N. Sattelpferd auf dem Widerriſte angegriffen und des N. N. Stangen-Handpferd vom Kummet gedrückt worden.

Der Gefreyte wurde beym Einrücken des Arreſtes entlaſſen.

An dem Wagen Nr. 11 iſt die Deichſelſtange, und an dem Nr. 20 eine Büchſe gebrochen. Hufeiſen gingen bey Nr. 14 eines, und bey Nr. 16 ebenfalls eines verloren.

Gemäß einer in der Nacht um 12 Uhr von N. N. erhaltenen Ordre mußten 15 Wägen abgeladen, das Brot zurück gezählt, und unverweilt Reitzeuge für die Cavallerie in 40 Fäſſern von der N. Oekonomie-Commiſſion übernommen und nach Brünn geſchickt werden. Mit dieſen Wägen von Nr. 1 bis 15 wurde der Wachtmeiſter N. N., mit der gehörigen Inſtruction verſehen, commandirt.

Der Weg war ſchlecht (oder gut).

§. 6563.

Nach Uebergabe der Diviſionen ſind die Officiere mittelſt Vorſpann an ihre neue Beſtimmung abzuſchicken. Hdh. am 28. Feb. 809. D 609.

Die Fuhrweſens-Officiere, welche nach Uebergabe der Dioiſionen oder Depots an ihre neue Beſtimmung abzugehen haben, können mittelſt Vorſpann, gegen Zurücklaſſung der gebührenden reluirten Prima-Plana-Pferd-Portionen, in Conto des Aerariums dahin abgeſchickt werden, wozu jedoch immer vorher die höhere Bewilligung einzuhohlen iſt.

§. 6564.

Dienſtespflichten und Obliegenheiten des Rittmeiſters. Hdh. am 3. Feb. 783. D 336.

Der Rittmeiſter hat bey ſeiner unterhabenden Dioiſion Alles nach beſter Einſicht anzuordnen, und ſämmtliche Unterſtehende zu dem vorgeſetzten Zwecke zu leiten.

Dieſen Zweck zu erreichen, kann er um ſo weniger irren, als die Vorſchriften, was ſeine Untergebenen auszuüben haben, klar und umſtändlich davon ſprechen.

Derſelbe muß alſo die Haupttriebfeder ſeyn, wodurch alle übrigen Glieder in beſtändiger Wirkſamkeit erhalten werden.

Er muß die ihm eingeräumte Gewalt zu befehlen niemahls verkennen, folglich auch niemahls etwas befehlen, als was die Erhaltung des guten Zuſtandes des Fuhrweſens zum überzeugenden Grunde hat.

Alle Sorgfalt gehet dahin aus, die Pferde, Requiſiten, Wägen, Geſchirre, und Alles, was das Ganze der Dioiſion ausmacht, im guten Stande erhalten zu laſſen.

Die Aufſicht auf die Mannſchaft in Anſehung des guten Betragens und der Sauberkeit iſt die nähmliche, wie bey den Regimentern, nur die Verrichtungen der Untergebenen ſind in der Art unterſchieden, welche ſtufenweiſe ſchon bezeichnet worden iſt.

Bey jenen Dioiſionen, wo der Rittmeiſter zugegen, und kein Stabs-Officier anweſend iſt, ertheilet er den Befehl zum Aufbruche, und beſtimmt den Ort, wo zu Mittage gefüttert werden ſoll.

Wenn mehrere Dioiſionen zuſammen transportiren, ſo läßt derſelbe mit dem Vorausmarſche täglich abwechſeln; jedoch haben nicht alle zugleich einzuſpannen, ſondern wenn zum Beyſpiel die erſte Diviſion abfährt, ſo läßt er die dritte einſpannen, und ſo weiter.

Wie die Sattelpferde zu ſchonen ſind, iſt ſchon früher erwähnt worden, nur wird hier noch bemerkt, daß, wenn mit leeren Wägen auf Chauſſeen oder ebenen Landwegen gefohren wird, ganz wohl angehen dürfte, daß die Pferde mittelſt eines Strickes von dem Wagen aus geleitet würden, weil der Stangenreiter, beſonders bey dem Leerfahren, wo er nicht ſo viel Aufmerkſomkeit nöthig glaubt, oft aus Trägheit, oft auch gar im Schlafe auf dem Sattel ſich hin und her reibet, und das Pferd dadurch beſchädiget.

Wenn transportiret wird, ſo müſſen die Marſch-Routen nach Thunlichkeit ſo eingerichtet werden, daß keine Marſch-Station weiter als 4 Meilen feſt geſetzt werde, außer die Umſtände erfordern eine größere Eilfertigkeit.

Nach zurück gelegtem halben Wege muß aufgefahren, und nach der ſchon vorgeſchriebenen Art abgefüttert und getränket werden, wornach der weitere Marſch fortzuſetzen iſt.

Wenn ſehr früh im Sommer und bey großer Hitze aufgebrochen wird, muß nach einer Stunde Weges angehalten, ein wenig Heu gegeben, und ſonach getränkt werden, da die Pferde, weil ſie des Morgens, wenn es kühl iſt, gemeiniglich wenig ſaufen, allzu viel Durſt leiden und ſich abmatten würden.

Wie übrigens der voraus gehende Corporal, wozu auch ein Fourier verwendet werden kann, die Quartiere und Stallungen, oder den Platz zum Campiren, dann die Fourage für die Pferde und das Abkochen durch die Wirthsleute, wenn es thunlich iſt, beſorgen ſoll, iſt bey mehreren Verhaltungen ſchon erklärt worden.

Außer der dringenden Noth darf, ſowohl beladen als leer, nicht anders, als im guten Schritte gefahren werden.

Wenn ein Wagen umfällt, oder etwas daran zerbricht, ſo iſt ſich nach der bey dem Gefreyten angegebenen Belehrung zu benehmen.

Bey Anhaltungs- oder Nacht-Stationen müſſen die Wägen entweder auf einem großen freyen Platze oder außer dem Orte, ſie mögen leer oder beladen ſeyn, niemahls aber in breiten Straßen der Vorſtädte oder Dörfer aufgeführt werden, damit bey ausbrechendem Feuer kein Unglück geſchehen kann.

Von den Beyläufern aber werden die Wägen, wenn keine andere Bedeckung vorhanden iſt, bewacht.

Dem Rittmeiſter ſowohl, als den ſubalternen Officieren, liegt es ob, auf die Transports-Wägen, außer dem äräriſchen Gute, und was ſonſt von dem commandirenden General ſelbſt zu führen anbefohlen wird, keine andere Bagage oder Effecten, weder mauthbare, noch verbothene Waaren aufladen zu laſſen. Wer immer dawider handelt, ſoll mit Verluſt der Charge beſtraft werden. Auch von der eigenen Bagage haben die Officiere nichts beyzuladen; die einzigen Mantelſäcke vom Adjutanten abwärts iſt mitzuführen geſtattet; hingegen das Aufſitzen der Weiber und Kinder, dann die Körbe der erſteren, die mit Victualien oder Geräthſchaften angefüllet ſind, aufzulegen oder anzuhängen ſchärfeſtens verbothen.

Mit dem Gottesdienſte und in anderen Dienſtvorfallenheiten wird ſich nach demjenigen gerichtet, wie es den Regimentern ohnehin vorgeſchrieben iſt, nur müſſen ſo viele Leute, als höchſt nothwendig iſt, bey den Pferden gelaſſen werden, welche entweder nach Zurückkunft der erſteren oder gleich in aller Früh durch den Unter-Officier in die Kirche zu führen ſind.

Wenn ein ſubalterner Officier, wider beſſeres Verhoffen, die genaueſte Erfüllung ſeiner Pflichten außer Acht laſſen ſollte, ſo ſoll der Rittmeiſter ihm zuvörderſt mit guter Art und unter vier Augen das Fehlerhafte ſeines Betragens vorſtellen, und ihn mit aller Schonung zur Beſſerung ermahnen, bey mehrmahligem Fehltritte aber denſelben ernſthafter, jedoch auch mit der gehörigen Beſcheidenheit erinnern, und ihm zugleich erkennen geben, daß

man zwar ſehr ungern zu weiteren, ihm höchſt nachtheiligen Mitteln ſchreite, dieſes aber zuletzt dennach würde geſchehen müſſen.

Sollte aber dieſes Alles nichts fruchten, oder gleich das erſte Verſehen, beſonders wenn es die Subordination oder den Dienſt betrifft, erheblich ſeyn, ſo kann ihn der Rittmeiſter in Arreſt ſchicken, er hat es aber dem Poſta-Commando mit Beyfügung der Urſachen gleich zu melden, wa ſodann die Entlaſſung des Arreſtes nicht mehr von ihm abhängt. Ein Gleiches iſt auch mit den Adjutanten zu beobachten.

Es würde ſich aber ein Rittmeiſter ſehr verantwortlich machen, wenn ſolches aus Abneigung oder wegen unbedeutender Dinge geſchehe, da jeder Vorgeſetzte in allen Gelegenheiten die genaueſte Billigkeit zu beobachten und ſich zu befleißen hat, mit ſeinen Officieren in guter Einigkeit zu leben, auch ein Gleiches zwiſchen den Ober- und Unter-Officieren einzuführen und zu erhalten trachten muß.

Wenn eine Diviſion allein campirt, werden die Wägen nach der Reihe geſtellt; campiren aber zwey Diviſionen zuſammen, ſo wird ein Viereck (Quarrée) formirt.

Wenn aus drey Diviſionen, nähmlich aus 75 Transports-Wägen, ein Viereck formirt wird, ſo ſind in der vorderen Fronte und in den zwey Flanken 19, in der hinteren Fronte aber 18 Wägen anzutragen.

In der vorderen Fronte und in der Flanke werden die Deichſeln an die vorderen Wägen angeſchoben, welches aber in der hinteren Fronte nicht ſo genau zu beobachten iſt. damit derjenige Raum, der in der hinteren Fronte durch einen Wagen weniger offen bleibt, geſperret werde.

Die Ecken von dem Quarrée werden nicht geſchloſſen, ſondern es wird ſo viel Oeffnung gelaſſen, daß man mit zwey Pferden aus- und einreiten kann.

Die Feldſchmiede und die Requiſiten-Wägen werden neben einander in der Wagenburg bey der Mitte einer jeden Diviſion geſtellt.

Hinter der Fronte in der Mitte campiret der Diviſions-Commandant; hinter dieſem der Wachtmeiſter; zwiſchen der Feldſchmiede und den Requiſiten-Wägen campiret der Fourier, und hinter dieſem lagern ſich die Profeſſioniſten.

Auf jede Ecke des Quarrée kommt Eine Schildwache; wenn aber die Vierecke ſtärker als drey Diviſionen zu formiren ſind, ſo kann ſich immer an das Größere gerichtet werden, und ſodann können auch in der Mitte der Flanken und Fronten Eine Schildwache, alſo in Allem acht Schildwachen ausgeſtellt werden.

Die Pferde werden innerhalb der Wagenburg an die Deichſelſtange geſtellt, und nach Art der Artillerie-Beſpannung an Vorzugſeilen angehängt.

Die Wagenburg kann auch öfters mit leeren Wägen, um die Leute geſchickter zu machen, formirt werden.

Wenn der Rittmeiſter wahin gehet, oder zurück kommt, ſo hat er ſich bey dem Poſto-Commando zu melden; dieſem hat er es auch vorzutragen, wenn er etwas zu bitten, oder ſich über jemand zu beſchweren hat.

Die gute Eintracht mit den Regimentern oder fremden Truppen, ingleichen der ſchuldige Reſpect gegen die Oberen iſt jedem, beſonders aber den Gemeinen wahl einzuprägen, wozu ihnen der Rittmeiſter auch die gehörige Anleitung geben muß.

Wenn das ganze Officiers-Caps etwas zu bitten oder zu klagen hat, ſo gehet nur der erſte Rittmeiſter mit dem älteſten Ober- und Unter-Lieutenant zu dem Fuhrweſens-Landes-Poſto-Commandanten.

Iſt es aber eine Klage wider denſelben, oder geſchieht ihnen keine Genugthuung, ſo haben ſie ihre Klage oder ihre Bitte bey dem Corps-Commando, nach Umſtänden entweder mündlich oder ſchriftlich, vorzutragen.

Weder der Rittmeiſter, noch ein ſubalterner Officier, darf ohne Erlaubniß ſeines Commandanten über Nacht ausbleiben.

Die Leute, welche in Verrichtungen wohin zu gehen haben, ſind, wenn kein Officier bey ihnen iſt, mit gedruckten Päſſen zu verſehen, widrigen Falls, wenn ſolche als Deſerteure eingebracht würden, diejenigen, welche die Ertheilung dieſer Päſſe unterlaſſen haben, die Taglia bezahlen müſſen.

Das Exercitium des Fuhrweſens, ſo wie alle Verhaltungen in mancherley Gegenſtänden, müſſen dem Rittmeiſter ganz eigen ſeyn, damit er hiernach ſeinen Untergebenen die richtige Anleitung ſelbſt geben könne.

Alle Hazard-Spiele, Schuldenmachen, Jagen und Fiſchen, ohne Erlaubniß der Grundherren, und alle anderen Exceſſen ſind bey ſchärfeſter Ahndung geſammten Officieren verbothen, zu deſſen Unterlaſſung ſie auch ihre Untergebenen anzuhalten haben, wofür ſie ſelbſt verantwortlich bleiben.

Der reinliche und nette Anzug muß bey den Officieren ſelbſt, ſo wie bey den Untergebenen, ſtets unterhalten werden.

Die Gottesfurcht iſt nach allen Kräften handzuhaben, und darauf zu ſehen, daß die katholiſche Mannſchaft, deren Weiber und erwachſene Kinder, wie auch die Dienſtbothen, die öſterliche Beicht verrichten, ſo fort iſt auch auf die Erziehung der Kinder das Augenmerk zu halten.

Von der Religion ſoll niemahls geſprochen, hingegen eifrigſt darnach gelebet, und bey verſchiedenen Glaubensgenoſſen zu Gehäſſigkeiten kein Anlaß gegeben werden.

Daß die Lebensmittel in hinreichender Menge und Güte, und um einen billigen Preis vorhanden ſeyen, iſt vorzüglich Bedacht zu nehmen; wo es aber daran gebricht, muß dem Commandanten davon Meldung geſchehen.

Der Mannſchaft vom Wachtmeiſter abwärts ſoll niemahls an ihrem Tractament oder an ihren Naturalien einiger Abbruch geſchehen, oder ſolches vorenthalten werden.

Wenn ein Gemeiner, Gefreyter oder Unter-Officier den Dienſtpferden an dem Futter etwas entziehet, ſo ſoll er als ein Dieb beſtrafet, falls aber ein Officier ſich ſo was zu Schulden kommen ließe, ſeiner Charge verluſtiget werden.

Das Räſonniren ſoll nicht im Mindeſten geſtattet, ſondern ſchärfeſtens beſtraft werden.

Der Rittmeiſter iſt von Legung der Rechnungen zu dem Ende befreyet, damit demſelben nichts im Wege ſtehe, was ihn an der genaueſten Aufſicht auf die unterhabenden Diviſionen hindern könnte, und es bleibt demnach keine Entſchuldigung übrig, daß man wegen Beſorgung der Rechnung oder wegen Formirung der dießfallſigen Totalien an anderen, den Dienſt betreffenden Verrichtungen gehemmet worden ſey.

Da hingegen liegt demſelben ob, die unterſtehenden Dioiſions-Commandanten ſo anzuhalten, daß ſie ihre monathlichen Rechnungen zu der vorgeſchriebenen Zeit, nach den hinaus gegebenen Formularien, mit aller Verläſſigkeit einreichen.

Dieſes um ſo ſicherer zu bewirken, müſſen die Rechnungen und Protocolle bey den Dioiſionen öfters eingeſehen, die Documente über die beſonderen Ausgaben unterſucht, auch das bare Geld, nach vorher gemachtem Caſſa-Abſchluſſe, überzählet werden.

Wenn demnach ein ſubalterner Officier, wider Vermuthen, in einen Rechnungsreſt verfiele, und zu erweiſen wäre, daß ſolches durch eine Saumſeligkeit in der Nachſicht des Rittmeiſters entſtanden ſey, müßte derſelbe dafür haften, und würde der Regreß für das Aerarium von ihm ebenfalls herein zu bringen ſeyn.

In was eigentlich der Stand einer ordinären Transports- oder Artillerie-Beſpannungs-Dioiſion im Frieden, ſo wie in Kriegszeiten, dann einer jeden anderweitigen Diviſion zu beſtehen hat, iſt in dem dritten Hauptſtücke (über den ſämmtlichen Stand der Armee) zu erſehen.

§. 6565.

Pflichten und Obliegenheiten der Stabs-Officiere.

Hdh. am 3. Feb. 783. D 336.
» » 20. Jän. 789. D 894.
» » 28. Dec. 810. H 2604.

Zu der Charge eines Stabs-Officiers, Landes-Poſto- und Fuhrweſens-Corps-Commandanten wird ein beſonders thätiger, im ganzen Dienſte vollkommen geübter Mann erfordert, welcher, da ihm das Commando entweder zum Theil, oder über das ganze Corps

anvertrauet wird, dieſen Körper in gehörige Ordnung zu ſetzen und darin zu erhalten wiſſen muß; daher hat er ſich nicht nur von Allem die vollkommenſte Wiſſenſchaft beyzulegen, ſondern auch mit äußerſten Kräften ſich dahin zu beſtreben, daß die Ordnung durch die genaueſte Erfüllung ſämmtlicher Theile der Vorſchrift, und nach den nach Umſtänden weiters nöthigen Befehlen gehandhabet, ſohin Alles, was zur Ehre des Corps, folglich auch zum Nutzen des Dienſtes gereichen mag, eifrigſt angewendet werde.

Die Fuhrweſens-Landes-Poſto-Commanden ſtehen in ökonomiſcher und dienſtlicher Hinſicht unter den Länder-General-Commanden, erhalten von daher alle Befehle, und erſtatten eben dahin alle ihre Berichte.

§. 6566.

Beſondere Obliegenheiten des Corps-Commandanten.
Hfkh. am 1. Feb. 816, I 773.

Dem Corps-Commandanten liegen bloß die Diſpoſition des ausübenden Dienſtes, die Ausrüſtungen, Diſlocirungen und die ſonſt dahin einſchlagenden Staatshandlungen, ohne Rückſicht auf die Oekonomie-Verwaltungen und das Rechnungsweſen der Landes-Poſto-Commanden, ob. Da übrigens der Corps-Stab von dem Stande der Landes-Poſto-Commanden und der dahin gehörigen Fuhrweſens-Abtheilungen und deren Vorräthe in ſtäter Kenntniß ſeyn muß, ſo iſt ſich dieſe Kenntniß durch die Standes-Rapporte, Stand- und Dienſt-Tabelle und Vorraths-Rapporte zu verſchaffen.

§. 6567.

Fernere Pflichten des Corps-Commandanten.
Hfkh. am 3. Feb. 783. D 336.

Die Stand- und Dienſt-Tabellen und ſonſtigen Eingaben, welche an den Hofkriegsrath zu gelangen haben, hat der Corps-Commandant ſelbſt zu unterſchreiben, und er behält die Particular-Eingaben der Poſto-Commandanten bey ſich, um bey einem entſtehenden Fehler die Betreffenden zur Verantwortung ziehen zu können. Die jährliche Conduit-Liſte hat derſelbe, nebſt dem ihm beygegebenen zweyten Stabs-Officiere, zu unterſchreiben, und dem Hofkriegsrathe einzureichen.

§. 6568.

Wer für die Richtigkeit der Conduit-Liſte verantwortlich iſt.
Hfkh. am 3. Feb. 783. D 336.

Für die Richtigkeit der Conduit-Liſte haben die beyden Unterfertigten mit ihrer Charge und Ehre zu haften, daß nicht das Mindeſte aus Abneigung oder Gunſt eingeſetzet worden iſt. Die Rubriken in der Conduit-Liſte werden entweder von dem Corps-Commandanten ſelbſt, oder durch den zweyten Stabs-Officier eingetragen. Wenn aber ein Stabs-Officier mit dem anderen nicht vollkommen einig wäre, ſo hätte derſelbe zwar die Conduit-Liſte zu unterſchreiben, jedoch ſeine Meinung beſonders gefertigt beyzulegen.

§. 6569.

Von der guten Harmonie der Stabs-Officiere.
Hfkh. am 3. Feb. 783. D 336.
» » 10. Dec. 810. K 3554.
» » 18. Apr. 811. K 768.

Wenn dem Corps-Commandanten mehrere Stabs-Officiere untergeordnet ſind, ſo ſoll derſelbe in beſonders guter Harmonie mit ihnen zu leben befliſſen ſeyn, und ihnen alle ergehenden Verordnungen aus der Urſache communiciren, damit ſie bey übernehmendem Interims-Commando von Allem belehrt ſind, und der allgemeine Dienſt nicht in Stocken gerathe. Dieſes verſteht ſich auch von den Länder-Poſto-Commanden, daß ſie mit den ihnen beygegebenen Rittmeiſtern oder Ober-Lieutenants in guter Harmonie leben, und dieſe von allen Verordnungen und Dienſtesbefehlen genaue Einſicht nehmen laſſen, damit der Dienſt in keinem Falle gehemmt werde. Der dem Fuhrweſens-Corps-Commandanten beygegebene Stabs-Officier ſteht zu dem Corps-Commandanten in dem Verhältniſſe, in welchem bey jedem k. k. Regimente der Oberſt-Lieutenant zu dem Oberſten ſteht. Der ad latus angeſtellte Stabs-Officier wird ſich daher die Pflichten der Subordination, welche aus dieſem Verhältniſſe entſpringen, ſtets gegenwärtig halten.

Da indeſſen dieſer Stabs-Officier theils zur Aushülfe, theils oft zur Vertretung des Corps-Commandanten die Beſtimmung hat, ſo findet man über ſeinen Wirkungskreis folgende nähere Vorſchrift zu ertheilen für nöthig.

§. 6570.

Obliegenheiten der Stabs-Officiere.
Hfkh. am 3. Feb. 783. D 336.
» » 10. Dec. 810. K 3554.
» » 18. Apr. 811. K 768.

Dieſer Stabs-Officier hat ſich alle Dienſtesobliegenheiten und Verhaltungsvorſchriften des Militär-Fuhrweſens-Corps-Commandanten eigen zu machen, um in Fällen, wo ihm die Interimal-Dienſtleiſtung des letzteren obliegt, ſich darnach benehmen zu können.

§. 6571.

Er muß daher von allen höheren Anordnungen, von allen Verfügungen des Corps-Commandanten und von allen Berichten, Eingaben und der ganzen Correſpondenz an das Fuhrweſens-Corps-Commando Einſicht nehmen, und dieſelben mit ſeinem Vidi bezeichnen, damit er von allen Verhandlungen in der Kenntniß ſtehe. Wenn er ſich auf Dienſtreiſen oder ſonſt abweſend befindet, müſſen ihm die während ſeiner Abweſenheit eingelangten Verhandlungen bey ſeiner Zurückkunft zur Durchgehung und Vidirung vorgelegt werden.

Dieſelben haben auf allen Anordnungen, Verfügungen, Berichten und Eingaben ihr Vidi beyzuſetzen.
Hfkh. am 3. Feb. 783. D 336.
» » 28. Dec. 810. K 3554.
» » 28. Apr. 811. K 760.

§. 6572.

Demſelben iſt auch die Mitſperre der Corps-Caſſa übertragen, daher ohne ſein Beyſeyn aus derſelben keine Zahlung geleiſtet werden kann. So oft er ſich auf Reiſen begibt, iſt deſſen Caſſa-Schlüſſel und die Beſorgung der Mitſpeere bis zu ſeiner Zurückkunft einem Rittmeiſter zu übergeben.

Auch haben die Stabs-Officiere die Mitſperre der Corps-Caſſa zu führen, und wie in derſelben Abweſenheit zu beobachten iſt.
Hfkh. am 3. Feb. 783. D 336.

§. 6573.

Zur gemeinſchaftlichen Dienſtleiſtung mit dem Corps-Commandanten beſtimmt, ſollen auch alle Dienſtverhandlungen nur mittelſt gemeinſchaftlicher Berathung zwiſchen dieſem und dem ihm ad latus beygegebenen Stabs-Officiere gepflogen werden, daher in Fällen, wo letzterer mit dem erſteren nach vorheriger genauer Auseinanderſetzung des betreffenden Gegenſtandes nicht einverſtanden ſeyn ſollte, dem ad latus beygegebenen Stabs-Officiere frey ſtehet, auf die betreffende Verhandlung mit Beyfügung der Bewegungsgründe dasjenige anzumerken, was er zum Beſten des Dienſtes für erſprießlicher erachtet. Wenn ein dergleichen Gegenſtand adminiſtrative oder ökonomiſche Verfügungen im Corps betrifft, in Anſehung deren beyde Stabs-Officiere nicht mit einander einverſtanden ſind, iſt hierüber die Entſcheidung der vorgeſetzten höheren Stelle einzuholen.

Wie die Dienſtesverhandlungen mit den Corps-Commandanten und den übrigen Stabs-Officieren gepflogen werden ſollen.
Hfkh. am 3. Feb. 783. D 336.
» » 28. Dec. 810. K 3554.
» » 28. Apr. 811. K 760.

§. 6574.

Die jäheliche Conduit-Liſte haben beyde Stabs-Officiere gemeinſchaftlich zu verfaſſen und zu unterſchreiben. Die Rubriken in derſelben hat entweder der Corps-Commandant oder der im ad latus beygegebene Stabs-Officier auszufüllen; wenn aber einer mit dem anderen nicht einig iſt, ſo hat letzterer zwar die Conduit-Liſte mit zu unterſchreiben, jedoch ſeine Meinung beſonders gefertigt beyzulegen, und bey ſeiner Unterſchrift ſich hierauf zu beziehen. Für die Richtigkeit der Conduit-Liſte haben beyde Unterfertiger mit ihrer Charge und Ehre zu haften, damit darin nicht das Mindeſte aus Gunſt oder Abneigung enthalten ſey.

Was in Betreff der Mitfertigung der Conduit-Liſten zu berückſichtigen iſt.
Hfkh. am 3. Feb. 783. D 336.
» » 28. Dec. 810. K 3554.
» » 28. Apr. 811. K 760.

§. 6575.

Obgleich die Sorge für die Mannſchaft und Dienſtpferde, für deren Erhaltung, gute Adjuſtirung und Reinigung im Allgemeinen eine vorzügliche Obliegenheit beyder Stabs-Officiere iſt, ſo gehört ſolche dennoch, ſo wie die Obſorge über den Zuſtand und die gute Unterhaltung der Wägen und Beſchirrung, ins Beſondere zu den vorzüglichſten Beobachtungen des Stabs-Officiers ad latus, zumahl der Corps-Commandant, entfernt von der Caſerne, ſich ſeltener von dem Zuſtande des Ganzen überzeugen kann, jener aber in derſelben ſeine Wohnung, mithin dieſe Ueberſicht täglich unter den Augen hat.

Die Stabs-Officiere haben vorzüglich zu ſehen, ob für die Mannſchaft und Pferde, für deren Erhaltung, Adjuſtirung und Reinigung, dann der Wägen und Geſchirre im Allgemeinen geſorgt wird.
Hfkh. am 3 Feb. 783. D 336.
» » 28. Dec. 810. K 3554.
» » 28. Apr. 811. K 760.

§. 6576.

Bey allen in das Wiener Fuhrweſens-Depot erfolgenden Einlieferungen hat der ad latus beygegebene Stabs-Officier gegenwärtig zu ſeyn, und ſich von der guten Qualität und Echtheit der Waaren zu überzeugen, in ſo fern die Gegenſtände der Einlieferung nicht gemeinſchaftlich mit dem Corps-Commandanten, wegen deſſen Verhinderung durch anderweitige dringende Dienſtgeſchäfte oder wegen Krankheit unterſucht werden könnten. Im erſten Falle, wenn dieſe Unterſuchung von dem Stabs-Officiere ad latus allein unternommen wird, hat derſelbe eine dienſtliche Anzeige über das Eingelieferte und über den Befund deſſelben an das Corps-Commando zu erſtatten.

Was ſie bey allen Einlieferungen in das Wiener Depot zu beobachten haben.
Hfkh. am 3. Feb. 783. D 336.
» » 28. Dec. 810. K 3554.
» » 28. Apr. 811. K 760.

§. 6577.

Denſelben liegt auch die Viſitirung der ſo genannten Fuhrweſens-Depoſitorien, dann auch die Contrirung der Caſſa ob.
Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.
» » 28. Dec. 810. K 3684.
» » 28. Apr. 811. K 768.

Gleichwie die Caſſen des Wiener und Kloſterneuburger Depots von einem der beyden Stabs-Officiere alle Monathe an einem unvorgeſehenen Tage ſcontrirt werden müſſen, ſo haben auch dieſe beyden Stabs-Officiere die Viſitirung der geſammten Fuhrweſens-Depoſitarien wechſelsweiſe dergeſtalt vorzunehmen, daß beyde nach und nach von allen Depoſitorien und deren Gebahrungen ſich die vollkommene Kenntniß eigen machen. Unter die Gegenſtände dieſer Viſitirungen gehört vorzüglich die genaue Unterſuchung, ob die bey auswärtigen Depoſitarien eingelieferten oder von ihnen angekauften Materialien und Beſtandtheile von guter Beſchaffenheit ſind, ob die Depots-Arbeiten vorſchriftmäßig verfertiget, ob die Aerarial-Güter wohl unterhalten und aufbewahrt werden, und ob keine der Manipulation nachtheilige Gebahrungen wahrgenommen worden ſind, in welchem Falle ſolche entweder gleich abgeſtellt, oder nach Umſtänden zur weiteren Verfügung und etwa für nöthig erachteten Unterſuchung angezeigt werden müſſen.

§. 6578.

Auf was die Stabs-Officiere, wenn eine Diviſion ausmarſchirt, oder einrückt, zu ſehen haben.
Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.
» » 28. Dec. 810. K 3554.
» » 28. Apr. 811. K 768.

Wenn eine Diviſion ausmarſchirt, oder einrückt, ſo liegt dem Corps-Commandanten, oder in deſſen Verhinderung dem ihm ad latus beygegebenen Stabs-Officiere ob, auf den Stand und die Beſchaffenheit der Mannſchaft, Montur, Rüſtung, Pferde, Wägen und Geſchirre, auch auf den Zuſtand der aufhabenden Ladung genau zu ſehen, ob Alles in gehöriger Ordnung beſtehe, gleichwie auch, wenn irgendwo Reparationen vorzunehmen ſind, ſolche niemahls verzögert, ſondern die Untergebenen zu deren alſobaldigen Vornahme angehalten werden ſollen.

§. 6579.

Was dieſelben bey Viſitations-Reiſen, wenn ſie auf einen Transport ſtoßen, zu beobachten haben.
Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.
» » 28. Dec. 810. K 3554.
» » 28. Apr. 811. K 768.

Ein Gleiches haben die beyden Stabs-Officiere zu bewirken, wenn ihnen auf ihren Viſitations-Reiſen ein Transport irgendwo begegnet, gleichwie ſie auch von Zeit zu Zeit, und zwar unverſehens, bey den Diviſionen nachzuſehen und ſorgfältig zu unterſuchen haben, ob Alles durchgehends den beſtehenden Befehlen gemäß behandelt werde.

§. 6580.

Was der dem Corps-Commandanten ad latus beygegebene Stabs-Officier zu beobachten hat, wenn dem erſteren in ſeinem Wirkungskreiſe und in deſſen aufhabenden Geſchäften etwas entgehen ſollte.
Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Wenn dem Corps-Commandanten in ſeinem ausgedehnten Wirkungskreiſe und in deſſen aufhabenden vielen Geſchäften irgend etwas entgehen ſollte, das der ihm ad latus beygegebene Stabs-Officier dem Beſten und Vortheile des Dienſtes für dienlich erachtet, ſo hat er den Corps-Commandanten darauf aufmerkſam zu machen, und überhaupt auf Alles, was dem Dienſte und dem Aerarium Nutzen bringen kann, ſein Augenmerk zu richten, weil nur gemeinſchaftliches, harmoniſches Zuſammenwirken den Dienſt zu befördern und das ausgedehnte Corps-Geſchäft zu erleichtern vermag.

§. 6581.

Wie die ergangenen Verordnungen zu präſentiren ſind, und was die als ad latus angeſtellten Stabs- oder Ober-Officiere zu beobachten haben.
Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Die Verordnungen präſentirt der Corps- oder nach Umſtänden der Landes-Paſs-Commandant, die als ad latus angeſtellten Stabs-Officiere, Rittmeiſter oder Ober-Lieutenants haben das Vidi mit dem Datum darauf zu bemerken; iſt aber bey dem Corps-Commando kein zweyter Stabs-Officier vorhanden, ſo hat aus gleichen Urſachen das Nähmliche der demſelben zugegebene Rittmeiſter zu befolgen.

§. 6582.

Betragen des Commandanten gegen ſeine Untergebenen.
Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Des Commandanten ganzes Betragen gegen alle ihm Untergebenen muß ſo beſchaffen ſeyn, daß jene mehr aus Liebe und Zuneigung, als aus Furcht der befahrenden Ahndung, ihre Pflichten auf das genaueſte erfüllen; daher ſind immer die gelinderen Mittel den ſchärferen vorzuziehen, weil ein ehrliebender Mann durch anſtändiges Verfahren viel eher in ſich gehen und fernere Fehlern auszuweichen trachten wird, als wenn ihm mit empfindlicher Beſtrafung zu nahe getreten würde. Es gereicher weder zur Ehre des Commandanten, noch des Corps, wenn öftere oder gar ſcharfe Strafen angewendet werden, indem nur einerſeits des Erſteren Unwiſſenheit, Menſchen zu lenken, und andererſeits die eingewurzelte Neigung zu Ausſchweifungen ſeiner Untergebenen hervor leuchtet. Obgleich der Fuhrweſens-

Corps-Commandant kein Jus gladii hat, ſo kann er doch bey geringeren Verbrechen die angemeſſene Züchtigung auf die Art, wie ein Commandant eines zuſammen geſetzten Commando's vornehmen laſſen.

§. 6583.

Welche Strafen über die Ober-Officiere, Rechnungsführer und Adjutanten zu verhängen ſind.
Hfkh. am 3. Feb. 783. D 336.

Die eigentlichen Strafen aber beſtehen bey den Officieren, den Corps-Rechnungsführern und Adjutanten in Haus-Arreſt, oder beym Profoßen, wenn die vorläufigen Ermahnungen nichts fruchten ſollen. Eiſen und Bande aber werden nur damahls angewendet, wenn das Verbrechen einen Proceß verdient, wohin auch die Incorrigibilität zu rechnen iſt.

§. 6584.

Wie bey der Beſtrafung des Ober- und Unterarztes, dann der Fouriere vorzugehen iſt.
Hfkh. am 3. Feb. 783. D 336.

Mit dem Corps- oder Oberarzte iſt auf gleiche Weiſe vorzugehen; wenn aber keine Beſſerung zu hoffen, oder derſelbe ſeinem Fache nicht ganz gewachſen wäre, ſo iſt die Anzeige zu machen, damit er amovieet, und ein anderes tüchtiges Subject an ſeinen Platz geſetzt werde. Die Unterärzte und Fouriere, dann Schmidmeiſter und übrigen Handwerksleute ſind mit Eiſen beym Profoßen, geſchloſſen oder ungeſchloſſen, zu züchtigen. Bey nicht erfolgter Beſſerung eines Unterarztes oder Fouriers aber iſt ſich ſo, wie bey dem Oberarzte beſtimmt wurde, zu benehmen.

§. 6585.

Auf welche Art die Wachtmeiſter zu beſtrafen ſind.
Hfkh. am 3. Feb. 783. D 336.

Der die Profoßen-Dienſte Verrichtende und die Wachtmeiſter werden ebenfalls mit Arreſt, mit oder ohne Eiſen, dann nach Umſtänden mit Degradirung auf längere oder kürzere Zeit beſtrafet. Die Degradirung auf beſtändig iſt nicht in dem Befugniſſe des Corps-Commandanten, weil ſie ohne Verhör und Kriegsrecht nicht beſtehen kann.

§. 6586.

Mit welchen Strafen der Corporal zu belegen iſt.
Hfkh. am 3. Feb. 783. D 336.

Für einen Corporal beſtehen die Corps-Strafen in mehreren Strafwachen, in den Inſpectionen, in Arreſt mit oder ohne Eiſen, und, wenn es unausweichlich wäre, in 30 Stockſtreichen, mit welchen ſolcher in geheim durch einen Wachtmeiſter belegen zu laſſen iſt; jedoch muß im letzten Falle allemahl nach abgehaltenem ordentlichen Verhöre das Gutachten zur Approbation dem General-Commando eingeſendet, auch müſſen die Urſachen beygefügt werden, warum dahin, nach fruchtlos angewendeten anderweitigen Züchtigungen, angetragen worden iſt. Endlich in der Degradirung, wobey aber das im vorigen Paragraphe Angeführte zu beobachten iſt.

§. 6587.

Strafen für die Gefreyten und Gemeinen.
Hfkh. am 3. Feb. 783. D 336

Die Gefreyten und Gemeinen werden mit Strafwachen, Arreſt in gewöhnlichen oder ungewöhnlichen Behältniſſen, jedoch daß das letztere der Geſundheit nicht nachtheilig ſey, lang, kurz, kreuzweiſe oder einſeitig geſchloſſen, mit Zulaſſung der Koſt, oder bey Waſſer und Brot; endlich auch mit Gaſſenlaufen, höchſtens durch 100 Mann bey ſechs Mahl auf und ab, oder mit Stockſtreichen, die ſich aber nicht über 50 belaufen ſollen, beſtrafet, in welchen letzteren beyden Fällen aber das Gutachten auf die Art, wie bey dem Corporal, und mit dem nähmlichen Beyſatze einzuſenden, und die Approbation abzuwarten iſt. Bey den Gefreyten findet auch die Degradirung nach den gemachten Erinnerungen Statt. Bey größeren und wichtigeren, eine gerichtliche Unterſuchung und Aburtheilung erfordernden Verbrechen hat der Commandant den Delinquenten in das Stabsſtockhaus zu ſchicken, und die Umſtände dem General-Commando zu melden, damit gedachte Unterſuchungen angeordnet werden; zugleich iſt aber dem Hofkriegsrathe die gehörige Anzeige hiervon zu machen.

§. 6588.

Verbrecher, welche beym Corps ſelbſt abzuurtheilen ſind, oder worüber das Gutachten einzuſenden iſt.
Hfkh. am 3. Feb. 783. D 336.

Die eigentliche Beſtimmung jener Verbrecher aber, welche bey dem Corps ſelbſt abzuurtheilen ſind, oder worüber das Gutachten einzuſenden iſt, dann jener, über welche die Unterſuchung dem General-Commando zuſtehet, iſt theils in den Kriegs-Artikeln enthalten, theils hängt die Entſcheidung von den auch ein geringes Verbrechen durch öftere Wiederhohlung oder offenbare Incorrigibilität vorfindlichen Umſtänden ab.

§. 6589.

Der Commandant hat von jenen Protocollen, welche der Stabs-Adjutant führet, öfters Einſicht zu nehmen.
Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Das Protocoll, welches der Stabs-Adjutant führet, muß der Commandant ſich öfters vorzeigen laſſen, und nachſehen, ob Alles, was in das Befehls-, Rapports- und Transports-Protocoll gehöret, in jedes derſelben richtig eingetragen worden iſt.

Ein Gleiches iſt in Anſehung der Verordnungen und Correſpondenzen zu veranlaſſen.

§. 6590.

Den Fleiſchhauern und Marketendern ſind über die Feilſchaften angemeſſene Taxen zu geben.
Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Den Fleiſchhauern und Marketendern iſt über Fleiſch, Getränk und ſonſtige Feilſchaften, wo nicht ſchon beſtimmte Satzungen beſtehen, eine billige, dem Ladenpreiſe oder den ſonſtigen Umſtänden angemeſſene Taxe zu geben, und dasjenige, was in den Verhaltungen des Profoßen begriffen iſt, unfehlbar zu beobachten.

§. 6591.

Außer der Stola und dem beſtimmten Arreſtgelde ſind kein anderen Gebühren abzunehmen.
Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Außer der dem Pater ausgemeſſenen Stola und außer den dem Adjutanten und Profoßen zuerkannten Arreſtgeldern ſind keine anderen Gebühren bey Vorſtellungen, Ertheilung der Heiraths-Licenzen, in Sterbfällen oder bey Begräbniſſen abzunehmen.

§. 6592.

Was der Commandant bey dem Ausmarſche und bey dem erfolgten Einrücken der Diviſionen zu beobachten, und welche Nachſuchungen er vorzunehmen hat.
Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Wenn eine Diviſion ausmarſchirt oder einrückt, ſo liegt dem Commandanten ob, auf den Stand der Mannſchaft, Montur, Pferde, Wagen und Geſchirre, dann der aufhabenden Ladung genau nachzuſehen, ob Alles in gehöriger Ordnung beſtehe, und wenn Reparationen vorzunehmen ſind, ſo ſind ſolche niemahls anſtehen zu laſſen, und auch die Untergebenen eifrigſt anzuhalten.

So wie es auch weiter erforderlich wird, daß derſelbe von Zeit zu Zeit, und zwar unverſehens, bey der Diviſion nachſehe, und ſorgfältig unterſuche, ob Alles durchgehends dem beſtehenden Befehle gemäß behandelt werde.

§. 6593.

Fouriere und Aerzte haben zur Beyſchaffung der Uniformen und Pferde etwas in der Caſſa zurück zu laſſen.
Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Da die Fouriere und Aerzte von dem ausgemeſſenen Gehalte ſich ſelbſt montiren, und einige ſich auch die erforderlichen Pferde und Rüſtungen anſchaffen müſſen, ſo iſt die Einlettung zu treffen, daß ſie hierauf etwas in der Caſſa zurück laſſen, um ſonach gleich und dauerhaft gekleidet, und gut beritten zu ſeyn.

§. 6594.

Der Commandant muß ſeine Untergebenen genau kennen.
Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Sämmtliche Ober- und Unter-Officiere, dann Gefreyten, muß er genau und vollkommen kennen, und alle Augenblicke ohne Anſtand zu nennen wiſſen; die geſchickteſten und vertrauteſten Gemeinen ſollen ihm gleichfalls wohl bekannt und im Gedächtniſſe ſeyn, um in Anwendung derſelben nie in Verlegenheit zu kommen.

§. 6595.

Was der Commandant bey einreißender Deſertion und bey häufigem Umſtehen der Pferde zu beobachten hat.
Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Wenn die Deſertion bey einer Diviſion mehr, als bey der anderen, dann das Umſtehen der Pferde häufig einreißen ſollte, muß ſich der Commandant ungeſäumt dahin begeben, und ſich nach Einhohlung aller Umſtände beſtreben, der wahren Urſache auf den Grund zu kommen; ſohin zur Abwendung des einreißenden Uebels alle dienlichen Mittel auf der Stelle anwenden.

Es verſteht ſich aber dabey von ſelbſt, daß man auch demſelben zu allen Zeiten auf das wirkſamſte vorzubeugen bedacht ſeyn müſſe.

§. 6596.

Dreyfache Gegenſperre der Caſſa und Rechnungsrichtigkeit.
Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Die Corps- oder Landes-Poſto-Commando-Caſſa muß allemahl unter dreyfacher Gegenſperre beſtehen, mithin müſſen nebſt dem Commandanten noch zwey Schlüſſel, und zwar, wenn kein zweyter oder mehrere Stabs-Officiere gegenwärtig wären, den älteſten Rittmeiſtern, und in Ermangelung derſelben den älteſten ſubalternen Officieren, wie es auch bey den Garniſons-Bataillonen gewöhnlich iſt, übergeben werden, welche Drey ſonach in solidum für die Richtigkeit der Caſſa zu haften haben.

Digitized by Google

Nichts ſoll aus der Caſſa genommen, noch hinein gegeben werden, ohne derſelben Gegenwart und Wiſſen; und ſo iſt auch jedes Empfang und jede Ausgabe in das in der Caſſa jederzeit vorfindig ſeyn ſollende Caſſa-Buch verläſſig einzutragen.

Dem Rechnungsführer liegt die Richtigkeit der Rechnungen, auch daß ſie zur rechten Zeit verfaßt werden, ob, und er kann daher mit den bey dem Corps vielfältig vorkommenden Auszahlungen ſich nicht beſchäftigen, daher ihm auch kein Caſſa-Schlüſſel zu übergeben iſt.

Die Depoſita, wenn ſich einige ereignen, und Spitalsgelder, wohin auch die Verpflegung der bey Waſſer und Brot ſitzenden Arreſtanten gehört, müſſen in der nähmlichen Caſſa aufbewahrt, und beyde von Zeit zu Zeit nach der Vorſchrift berechnet werden.

§. 6597.

Obſorge wegen Conſervation der Wägen und Pferde; auch dürfen ſie nicht zum Privat-Gebrauche verwendet werden.
Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Auf die Conſervation der Wägen und Pferde hat der Corps-Commandant, ſo wie die Landes-Poſto-Commandanten, die genaueſte Obſorge zu tragen, und dafür unter eigenee Verantwortung zu haften, daß ſolche zu keinen Privat-Dienſten verwendet werden, und wenn demnach, ohne beſonderen Befehl des commandirenden Generals, fremde Güter und Bagage geführt würden, die Schuldtragenden gleich anzuzeigen, damit gegen dieſelben mit der bereits beſtimmten Beſtrafung vorgegangen werde.

§. 6598.

Vorſichten, um das Schuldenmachen der Officiere zu verhindern.
Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Wenn Officiere, ohne Verſchulden in die Nothwendigkeit verſetzt würden, eine Monath-Gage aufzunehmen, ſo haben ſie zu trachten, ſolche baldigſt abzuzahlen. Der Commandant hat darauf zu ſehen, damit keine unnöthigen Schulden gemacht werden.

§. 6599.

Auf die Depoſitorien hat der Commandant ſein Augenmerk ſorgfältigſt zu richten, und dafür zu ſorgen, daß nur verläſſige und getreue Männer dazu beſtellet werden, die auf Alles genaue Obſicht tragen, und nach deſſen eigenem Gutbefinden von Zeit zu Zeit wenigſtens monathlich den ſchriftlichen Rapport abſtatten.

Auf die Depoſitorien hat der Commandant ſein Augenmerk zu richten, und nur getreue und verläſſige Männer dabey anzuſtellen.
Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

§. 6600.

Was bey Beſetzung der Stabs- und Ober-Officiers-Chargen, und bey jenen vom Adjutanten abwärts zu geſchehen hat.
Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Was die Erſetzung der Stabs- und Ober-Officiere betrifft, ſo werden dieſe durch das Corps-Commando dem Hofkriegsrathe in Vorſchlag gebracht.

Vom Adjutanten abwärts werden alle Avancements, nach vorher eingehohlter hofkriegsräthlicher Bewilligung, vom Fuhrweſens-Corps-Commandanten vorgenommen.

§. 6601.

Der Fuhrweſens-Corps-Commandant iſt nicht befugt, Real-Invaliden zu avanciren, und hernach in die Verſorgung zu übergeben.
Hfth. am 10. Jän. 789. D 294.

Obſchon gebrechliche Unter-Officiere von den Cavallerie-Regimentern und anderen Branſchen zu dem Fuhrweſen überſetzt werden können, ſo iſt der Fuhrweſens-Corps-Commandant dennoch nicht befugt, Leute, die ſchon Real-Invaliden ſind, im Corps zu avanciren, und bald darauf in die Verſorgung zu übergeben.

§. 6602.

Was bey Beſetzung der Ober- und Unter-Officiers-Chargen zu beobachten iſt.
Hfth. am 18. Feb. 810. N 3554.

Bey Beſetzung der Ober- und Unter-Officiers-Chargen haben Seine Majeſtät befohlen, daß dieſelbe, wie bisher, von der Cavallerie zu geſchehen habe; nur geſtatten Allerhöchſtdieſelben, daß jede zweyte Apertur durch ein Individuum aus dem Fuhrweſens-Corps erſetzt werde. Ueberhaupt iſt aber bey Beſetzung der Chargen mit aller Strenge darauf zu ſehen, daß die Individuen zum Fuhrweſens-Dienſte vollkommen tauglich ſeyen.

§. 6603.

Wie die während der Beurlaubung ſich verehelichte Fuhrweſensmannſchaft hinſichtlich ſolcher Ehen bey dem Fuhrweſens-Corps zu behandeln iſt.
Hfth. am 31. Jul. 810. N 336.
» » 10. Nov. 810. N 646.

Da in Folge der beſtehenden Vorſchriften die auf beſtimmte Zeit und die bis zur Einberufung beurlaubte Mannſchaft vom Fuhrweſens-Corps auch während der Urlaubszeit unter den militäriſchen Jurisdictionen ſtehet, und in's Beſondere Heirathsbewilligungen ſolcher Beurlaubten nur vom Fuhrweſens-Corps-Commando wirkſam und gültig ertheilet werden können, ſo müſſen Ehen, welche derley Beurlaubte bloß auf Bewilligung der politiſchen Obrigkeit, ohne Conſens des Fuhrweſens-Corps-Commando's, eingehen, den Geſetzen nach, durch

die Behörde für ungültig erklärt, auch die betreffenden Individuen zur Untersuchung gezogen, und nach Maß ihrer Schuldtragung bestraft werden.

Es ist jedoch denselben nach Beschaffenheit der Umstände, besonders wenn üble Folgen für die Weiber zu besorgen, oder wenn selbst schon Kinder aus solchen Ehen vorhanden sind, die Bewilligung zur abermahligen Trauung zu ertheilen.

§. 6604.

Wie den beurlaubten Fuhrwesensgemeinen die Urlaubszeit zur Capitulations-Zeit anzurechnen ist.
Hfth. am 18. May 814.

Bey der eingeführten Beurlaubung bis zur Einberufung der zum Dienste nicht nöthigen Fuhrwesensgemeinen ist in den Urlaubspässen zu merken, daß dem Beurlaubten die auf Urlaub zugebrachten Jahre nur dann von der gesetzlichen Capitulation werden abgerechnet werden, wenn er sich über seine Ubication bey der Conscriptions-Revision dort, wo er sich befindet, ausweiset.

§. 6605.

Instruction für die Länder-Posto-Commanden über die zweckmäßige Verwendung der Artillerie- und Transports-Bespannungen im Frieden.
Hfth. am 21. Nov 815. K 5284.
" " 21. Nov. 816. K 5426.

Die Dienstleistung mit der Bespannung in Friedenszeiten besteht gegenwärtig, nach den Grundsätzen seiner Aufstellung,

a) in Verrichtung des Loco-Dienstes bey der Garnison;
b) in auswärtiger Transportirung, und
c) in der Uebung bey der Artillerie.

Da die Absicht dahin gehet, daß die Anwendung des Bespannungsstandes, sowohl auf eine als die andere Art, zweckmäßig und mit Vortheil des Aerariums verbunden, benützt werde, so ist außer jenen Verhaltungen und Beobachtungen, welche den Länder-Posto-Commanden ohnehin bekannt sind, Nachstehendes zu beobachten.

§. 6606.

Für den Loco-Dienst überhaupt.

Damit der Local-Dienst in den Garnisonen so viel möglich zweyspännig geleistet, und dadurch für andere Dienstesverrichtungen eine größere Ersparung erzweckt werden könne, so ist von den Landes-Posto-Commanden bey Vertheilung des täglichen Loco-Dienstes mit Genauigkeit darauf zu sehen, daß:

1tens: alle Brotverführungen bis 200 Schuß,
2tens: die Service-Fassungen für kleinere Parteyen,
3tens: die Dienstleistung bey den Betten-Magazinen,
4tens: Heu- und Strohverführungen für die Garnison,
5tens: Schutt- und sonstige Materialien-Fuhren bey der Fortification und bey den Casern-Verwaltungen,
6tens: die Verführung der Mehlfässer aus den Loco-Depositarien in die Bäckerey, so lange keine größeren Mehlfässer eingeführt sind, kurz alle dergleichen Verführungen in den Garnisonen, nur zweyspännig geleistet werden, wo die Last das vorgeschriebene Gewicht nicht übersteiget.

Da bey der vorstehenden Zergliederung der zweyspännigen Dienstleistung hauptsächlich jene Gegenstände berührt wurden, welche bey der Wiener Garnison vorkommen, und zweyspännig verführt werden, so versteht es sich von selbst, daß diese Zergliederung keine bestimmte Cinasur für alle Garnisonen geben, aber dennoch zum Leitfaden dienen kann. Bey dem Loco-Fuhrwesen zu Pest und Prag, und vielleicht auch an anderen Orten, wird in gewissen Fällen, wenn die Verführung von Pest auf den Schlaßberg nach Ofen, so wie von Prag auf den Hrabschin zu geschehen hat, wegen des zweyspännigen Fahrens eine Ausnahme deßwegen eintreten, weil eine bedeutende Strecke bergauf gefahren werden muß, folglich auch bey der vorgeschriebenen Ladung eine stärkere Anstrengung der Pferde erforderlich ist; allein dieser Umstand dürfte einerseits durch die richtige Beurtheilung der Ladung und andererseits durch die Verfügung sich meistens heben, daß in vorkommenden Fällen für diese Dienstleistung die Stangenpferde zu verwenden sind.

Treten jedoch Fälle ein, wo nach der Regel zweyspännig gefahren werden sollte, jedoch statt dessen vier Pferde eingespannt werden müssen, so ist dieses durch eine Anmerkung in den Arbeits-Journalen über die Verwendung des Fuhrwesens ersichtlich zu machen.

Digitized by Google

Alle Körnergattungen in Säcken, und ſo auch das Mehl aus den Aeroriol-Mühlen, Brenn- und Bauholz, Streckeiſen, Wagner- und Laffetten-Holz, Puloer, Salniter, Mauerziegel ꝛc. ꝛc. müſſen beym Loco-Dienſte vierſpännig behoben werden, weil bey ſolchen Verführungsgegenſtänden die Möglichkeit vorhanden iſt, die ganze für ein vierſpänniges Fuhrwerk vorgeſchriebene Laſt, ohne Nachtheil des Pferdeſtandes, zu beheben, und dadurch Genüge zu leiſten.

Zur Weſenheit der Loco-Dienſtesleiſtung gehört, daß jeder Landes-Poſto-Commondont mit den Loco-Branſchen, beſonders mit jenen, welche täglich Loco-Fuhren nothwendig haben, eine Einoſur feſt ſetze, wie oft ein zwey- oder vierſpänniger Zug, bey kuezen odee langen Tagen, von dieſem bis zu jenem Objecte zu fahren hat, um auf ſolche Art, durch eine zweckmäßige Eintheilung, mit einem vierſpännigen Zuge durch drey Mahl Fahren das zu beheben, wozu mit Ein Mahl Fohren ſonſt drey vierſpännige Züge nöthig geweſen wören.

Eben ſo muß mit Genauigkeit dorouf gehalten werden, damit die nöthige Anzahl Taglöhner auf den Auf- und Abladungsplätzen von Seite der betreffenden Branſchen oorhanden ſey, um das eine, ſo wie das andere, zu befödern.

§. 6607.

Für den auswärtigen Transports-Dienſt.

Die auswäetigen Tronsporte beſtehen bekanntlich in Natural-, Artillerie-, Oekonomie-Gütern, Bett-Fournituren, dann Medicamenten-Verführungen, oder ouch in ſonſtigen Artikeln, je nachdem die Zufuhr von einer zue andern Prooinz dießfalls nothwendig erkannt und deren Behebung anbefohlen wird.

Dieſe Transporte ſind oon kurzer oder längeree Dauee, je nochdem ſie ihre Beſtimmung erholten. Es erfordert daher der Dienſt und die Vorſicht, daß derley Transporte immer vierſpännig zu verrichten ſind, weil ſowohl die ſtärkere Ladung, als auch die zu paſſierenden Straßen in Erwägung gezogen werden müſſen, um der Gefahr nicht ausgeſetzt zu ſeyn, mit dem Tronsporte irgendwo in Stocken zu gerathen.

Nachdem den Länder-Poſto-Commonden ohnehin die voraus gegangenen anderweitigen Befehle in Anſehung der Ladung füe den zwey- und vierſpännigen Wogen bekannt ſeyn müſſen, bey welchen es auch ſein unabänderliches Verbleiben hat, ſo glaubt man bey dieſer Gelegenheit die Aufmerkſamkeit der Länder-Poſto-Commonden nnd der Dioiſions-Commandanten vorzüglich dahin leiten zu müſſen, daß bey Behebung ſolcher Gegenſtände, welche in Verſchlägen, Collien oder in Fäſſern verpockt ſind, immer der Diviſions-Commandant, oder in deſſen Verhinderung ein ſeinem Dienſte gewochſener Wochtmeiſter zugegen ſeyn muß, damit durch ordentliche Rangirung an Ladungsraum ſo viel möglich gewonnen, und dadurch die vorgeſchriebene Laſt behoben werde, welches oft nur wegen oberflächlichee oder ungeſchickte Eintheilung der Lodung nicht erzweckt werden kann.

Ein weiterer voezüglicher Gegenſtand, welcher bey der auswärtigen Transportirung nicht genug wiederhohlt werden kann, und daher ouch in dieſer Inſtruction zur beſonderen Pflicht gemocht wird, beſteht in der guten Verwahrung der aufgenommenen Ladung, ſo wie in dem täglichen fleißigen Nachſehen, domit durch den Einfluß der Witterung oder ſonſtigen Zufälle ſich keine Beſchädigung an dem aufgeladenen ärariſchen Gute ergebe, wofür ohnehin jeder Tronsports-Commondant ſtrengſtens verantwortlich bleibt, und doher zu ſrinem eigenen Beſten und zu ſeiner eigenen Sicherheit dieſe Beobachtung ſich ſtets gegenwärtig halten muß.

Wie viel an Körnergattungen, Mehlfäſſern oder compacten Artillerie- oder ſonſtigen Aerarial-Gütern als Lodung auf einen vierſpännigen Wagen für auswärtige Transporte aufzunehmen iſt, iſt aus den Friedensverhaltungen der Diviſions-Commandonten zu erſehen.

§. 6608.

Verwendung der Artillerie-Beſpannungen außer der Uebungszeit.

Obſchon die erfloſſenen Befehle geſtatten, daß die Artillerie-Beſpannungen außer der Uebungszeit ebenfolls zur Transportirung der Artillerie- oder ſonſtigen Aerarial-Güter beygezogen werden können, vorzüglich aber zum Loco-Dienſte zu verwenden ſind, ſo muß doch

jedes Landes-Posto-Commando den Zweck dieser Bespannung nicht außer Augen lassen, sondern stets dahin bedacht seyn, daß weder durch eine unverhältnißmäßige Dienstleistung, noch durch zweckwidrige Verwendung das frühere Herabkommen dieser Pferde herbey geführt, sondern ihre vollkommene Brauchbarkeit stets berücksichtiget werde, weil diese Bespannung als eine nützliche Lehranstalt zu betrachten ist, durch welche die Corps-Mannschaft im Frieden zu ihren Berufsgeschäften für den Krieg näher eingeführt, und zum Dienste anwendbar gemacht werden muß.

Obgleich die Artillerie-Uebungen erst im Frühjahre beginnen, so muß jedoch schon von der Zeit an, als wieder die Tageslänge, mithin auch bey gehöriger Pflege die Aufnahme der Pferde eintritt, jene Schonung bey diesen Bespannungen beobachtet werden, wie sie der Dienst fordert, und auch die Absicht erheischt.

§. 6609.

Nothwendige Maßregeln in den Hauptstädten der Provinzen, um die zweckmäßige Beschäftigung des Fuhrwesens bey Loco-Verführungen zu erreichen.
Hfch. am 7. Nov. 816, O 2370.

Um die zweckmäßige Beschäftigung des Militär-Fuhrwesens bey den Loco-Verführungen in den Hauptstädten zu erreichen, tritt folgende Beobachtung ein:

Jedes Regiment oder Bataillon und jede Militär-Branche, welche zu irgend einer Verrichtung in loco Fuhrwesenszüge benöthiget, hat dieselben bey den auf acht Tage voraus zu sehenden Fuhren am Sonnabende jeder Woche; für unvorhergesehene außerordentliche Fälle aber, und für solche, die keinen Aufschub leiden, immer Tags vorher, als die Beystellung nothwendig wird, und zwar längstens bis 12 Uhr Mittags, in Wien dem Militär-Fuhrwesens-Corps-Commando, in den Provinzen aber dem Fuhrwesens-Posto-Commando bekannt zu geben.

Die Angabe des Fuhrenbedarfes oder die Anweisung hierauf, welche die Regimenter, Bataillone und Branschen dem Fuhrwesens-Corps und Landes-Posto-Commando einzusenden haben, müssen in der Regel vom Commandanten und dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissariat gefertiget seyn.

Wenn gleich das Gewicht, welches ein vier- oder zweyspänniger Wagen aufnehmen kann, den Branschen und dem Kriegs-Commissariate bekannt ist, so können sie doch nicht von den allseitigen Forderungen in Beystellung der Fuhren und von den Dispositionen in der Kenntniß seyn, welche nothwendig werden, um mit den vorhandenen Zügen alle auf Einen Tag geforderten Loco-Dienste zu verrichten; das Zusammentreffen der vielfältigen Forderungen in Beystellung der Fuhren an einem und demselben Tage macht es oft nothwendig, daß die nähmlichen Züge zu mehreren Verführungen hinter einander verwendet werden müssen.

Ein Regiment, welches z. B. 2000 Brot-Portionen abzufassen hat, wird zu deren Behebung zwey vierspännige Wagen verlangen, welche zwar allerdings erforderlich wären, um dieses Brot-Quantum auf Ein Mahl zu beheben, da jedoch die Nothwendigkeit einer solchen Behebung auf Ein Mahl entweder gar nicht oder doch selten eintreten wird, und die Distanz von dem Magazine zu der Caserne so klein ist, daß in einem halben Tage, mit Rücksicht auf das Auf- und Abladen, füglich zwey Mahl gefahren werden kann, so wird zu dieser Fassung auch ein vierspänniger Wagen hinreichend seyn.

Die Eintheilung des Fuhrwesens-Dienstes kann daher nur von jener Behörde getroffen werden, der das ganze Bespannungserforderniß für einen ganzen Tag bekannt ist, und dieses kann nur in Nieder-Oesterreich das Fuhrwesens-Corps-Commando, in den anderen Provinzen aber das Landes-Posto-Commando seyn, bey welchen sich alle Dienstesanweisungen vereinigen, und welches übrigens auch am besten zu beurtheilen vermag, wie viele Wägen zur Behebung einer gewissen Last nothwendig werden, dann ob zwey- oder vierspännige Wägen zweckmäßiger sind.

Aus diesen Gründen haben daher sämmtliche Truppen und Branschen in Wien und in den Provincial-Hauptstädten, wo ein größerer Fuhrwesensstand besteht, und wo dessen Gebrauch bey Loco-Diensten häufiger eintritt, in ihren Fuhrenanweisungen die Zahl der Wagen, der

Digitized by Google

ſie bedurfen, zwar nicht zu beſtimmen, dafür aber die Gattung und Quantität des Naturals oder Materials, welches zu verführen iſt, und die Diſtanzen, wie weit ſolches verführt werden ſoll, nebſt dem Tage, an welchem die Verführung nothwendig iſt, mit aller Genauigkeit anzugeben, damit der Fuhrweſens-Poſto-Commandant dadurch in den Stand geſetzt werde, den Bedarf des Einzelnen richtig zu beſtimmen, und ſo die vorhandenen Züge im Ganzen zweckmäßig zu vertheilen.

Von den Poſto-Commanden wird dann den Branſchen die Zahl der zu erfolgenden Wägen, und die Stunde, wann ſolche abgehalt werden können, bekannt gegeben werden.

Die bedeutendſte Dienſtleiſtung des Loco-Fuhrweſens iſt die Zufuhr der Naturalien für die Garniſon zu Wien und in den Provincial-Hauptſtädten, ſo zwar: daß an den Faſſungstagen, weil die verſchiedenen Abtheilungen der Garniſon an einem und dem nähmlichen Tage faſſen, beynahe aller übrige Dienſt erliegen muß.

Um dieſes zu vermeiden, wird es am zweckmäßigſten ſeyn, daß die Truppen ihre Faſſungen nicht alle an Einem Tage bewirken, ſondern daß ſolche auf zwey, drey oder nach der Stärke der Garniſon auch auf vier hinter einander folgende Tage eingetheilt werden.

Die eigentliche viertägige Faſſung wird dadurch nicht geſtöret, und es kommt, um dieſe Ordnung zu erlangen, darauf an, daß bey der nachſten Faſſung jene Regimenter, Bataillone und Branſchen, welche nach der Einleitung des General-Commando's die Zufuhr ihrer Naturalien erſt am zweyten Tage bewirken, nur für das erſte Mahl, ſtatt auf vier, auf fünf Tage, jene hingegen, welche auf den dritten Tag fallen, ſtatt auf vier, auf ſechs Tage oder auch für dieſes Mahl überhaupt nur auf zwey Tage faſſen, die darauf folgenden Faſſungen aber wieder, wie vorhin von vier zu vier Tagen vornehmen.

Damit aber auch bey dem Auf- und Abladen keine Zeit verlaren gehe, und der Fuhrweſensdienſt mehr befördert werde, ſo haben die Regimenter, Corps und Branſchen bey ihren Abfaſſungen dafür zu ſorgen, daß ſowohl das Aufſichts-Perſonal und die erforderliche Mannſchaft oder die nöthigen Taglöhner in gehöriger Anzahl vorhanden ſind.

Wo es der Raum und die Localität geſtattet, mehrere Wägen zu gleicher Zeit zu beladen, muß dieſes mit ſo vielen Wägen, als thunlich iſt, geſchehen, und dabey der Bedacht genommen werden, daß es an der hierzu nöthigen Arbeitsmannſchaft nicht fehle.

Wo hingegen aus Localitäts-Hinderniſſen nicht mehr als Ein, höchſtens zwey Wägen auf Ein Mahl beladen werden können, da iſt nicht nur hiernach die Zahl der Wägen, deren Beyſtellung von dem Fuhrweſens-Corps oder Poſto-Commando verlangt wird, zu beſchränken, ſondern auch dafür zu ſorgen, daß das Aufſichts-Perſonal, beſonders was die Verpflegs-Magazine betrifft, in verhältnißmäßiger Anzahl vorhanden ſey, um nach Umſtänden die nach und nach aus der Ladung kommenden Wägen auch einzeln, oder zu zwey und zwey ꝛc. ꝛc. an den Beſtimmungsort der Abladung abfahren, und von einem ſolchen Aufſeher begleiten zu laſſen, damit jeder unnöthige und nachtheilige Aufenthalt des Fuhrweſens beſeitiget werde.

Bey den Regimentern, Bataillonen und Corps kann weder Mangel an Mannſchaft zum Auf- und Abladen, noch an geeigneten Unter-Officieren zur Aufſicht und Begleitung der Wägen eintreten, und es kommt alſo von Seite derſelben bloß auf eine zweckmäßige Dispoſition an.

Die Verpflegs-Magazine und ſonſtigen Militär-Branſchen, bey denen kein ſo ſtarkes Perſonal vorhanden iſt, müſſen zur Beſchleunigung des Auf- und Abladens die erforderlichen Handlanger aufnehmen, und ſich, in ſo fern die eigenen Unter-Officiere von der Branſche und die des Militär-Fuhrweſens nicht hinreichen, dort, wo Invaliden-Häuſer beſtehen, um vertraute Unter-Officiere, und wo dieſes der Fall nicht iſt, um dergleichen Leute von der Garniſon zur Aufſicht und Begleitung der Wägen bewerben.

§. 6610.

Wer bey Erkrankung oder Abweſenheit des Landes-Poſto-Commandanten das Poſto-Commando zu übernehmen hat.
Hfrth. am 24. Jän. 817.

Damit der Inconſequenz vorgebeugt werde, daß der ad latus des Fuhrweſens-Poſto-Commando's angeſtellte Ober-Lieutenant dem Rittmeiſter im Lande Befehle zuſende, wird verordnet, daß für den Fall, als der Fuhrweſens-Landes-Poſto-Commandant durch Krankheit oder andere Umſtände gezwungen werden ſollte, ſeine Geſchäfte zu übergeben, ſolche von dem im Lande angeſtellten älteſten Rittmeiſter zu übernehmen ſind.

Iſt dieſer Rittmeiſter Depots-Commandant, ſo hat er auf ſo lange, als er das Landes-Poſto-Commando führt, das Depot dem hierbey angeſtellten zweyten Officiere zu übergeben.

§. 6611.

Unter welcher Bedingung durch das Fuhrweſen Rechnungs- und andere Amtsſchriften zu verführen ſind.
Hofrth. am 17. Nov. 816. O 2643.

Um allen Mißbräuchen, welche ſich durch die vorgekommenen Verführungen von Rechnungs- und anderen ärariſchen Schriften einzelner Verpflegs- und ſonſtiger Militär-Beamten, die ſich unter dieſem Titel erlaubt werden, vorzubeugen, dürfen mittelſt des Fuhrweſens keine dergleichen Schriften mehr transportirt werden; es ſey denn, daß die Ladung vorläufig von Seite des Feld-Kriegs-Commiſſariats, in deſſen Ermangelung von der Militär-Verpflegs-Controlle unterſucht, und ſich überzeugt worden wäre, daß ſie wirklich in Amtsſchriften beſtehe, und daß derjenige, für den ſie verwendet werden, eine Erklärung vorhinein abgebe, welche den Fuhrweſens-Transports-Journalen beyzulegen ſeyn wird, daß er von dem Behebungs- bis zum Abladungs-Puncte keine Vorſpannsauslagen dafür aufgerechnet habe.

§. 6612.

Beſtändige Kanzelley-Ordonanzen zu unterhalten wird nicht geſtattet.
Hfrth. am 29. Feb. 792. D 1001.

Es iſt nicht geſtattet, beſtändige Kanzelley-Ordonanzen zu halten; man kann dieſe beym Fuhrweſen um ſo weniger geſtatten, als dadurch die Dienſtpferde darunter leiden, oder mehr Gemeine, als erforderlich ſind, gehalten werden müßten.

§. 6613.

Auf welche Art der Fuhrweſensmannſchaft eine beſſere Subſiſtenz zu verſchaffen iſt.
Hfrth. am 18. Dec. 810. K 3654.

Um die Subſiſtenz der Fuhrweſensmannſchaft möglichſt zu erleichtern, und, wo es thunlich iſt, ihr einige Vortheile zu verſchaffen, iſt allgemein zu veranſtalten, daß, außer den Artillerie-Uebungen, die Mannſchaft abwechſelnd, theils auf kurzen Urlaub, theils auf Arbeit gelaſſen werde, um ſich, ſo weit es ohne Nachtheil des Dienſtes geſchehen kann, einigen Nebenverdienſt, und dadurch eine beſſere Exiſtenz zu ſichern, welches um ſo füglicher geſchehen kann, da auf vier Pferde drey Mann bemeſſen ſind.

§. 6614.

Wie die Evidenz der bis zur Einberufung beurlaubten Fuhrweſensmannſchaft zu erhalten iſt.
Hfrth. am 24. Jun. 810. D 3636.
» » 6. Jul. 810. H 1589.
» » 18. Dec. 810. K 3654.

Die bis zur Einberufung beurlaubte Fuhrweſensmannſchaft iſt bey ihrem Abgange auf Urlaub und bey erfolgter Einberufung oder ſonſtiger Einrückung in den Monath-Acten *individuel* aufzuführen, unter dieſer Zeit aber von einem Monathe in das andere nur ſummariſch zu übertragen.

Außer dem ſind dieſe Leute in das *Urlaubs-Protocoll* aufzunehmen, und iſt über dieſelben bey der Evidenthaltung der Urlauber ein *alphabetiſches Regiſter* zu führen, um ſie mit leichter Mühe auffinden zu können; damit aber auch das Fuhrweſen zugleich in die Kenntniß des wirklichen Standes und der ſich ergebenden Aenderung der Beurlaubten gelange, ſo ſind die Conſcriptions-Kanzelleyen durch die General-Commanden zu belehren, daß die unbeſtimmten Beurlaubten in das vorgeſchriebene Verzeichniß Nr. 5 aufzunehmen, und nach den jährlichen Conſcriptions-Reviſionen dem Fuhrweſens-Corps *namentliche Verzeichniſſe* einzuſenden ſind. — Wie die Urlauber ungariſcher Nation in Evidenz zu erhalten ſind, gibt der zweyte Abſchnitt des drey und dreyßigſten Hauptſtückes (*von der Beurlaubung der Mannſchaft*) zu entnehmen.

§. 6615.

Beurlaubte Fuhrweſener können, wenn ſie zur Regiments-Dienſtleiſtung tauglich ſind, und ſich hiezu ſelbſt melden, angenommen werden.
Hfrth. am 6. Apr. 811. K 1525.

In ſo weit als Beurlaubte vom Militär-Fuhrweſens-Corps zum Dienſte bey den Regimentern geeignet ſind, und ſich bey denſelben um Dienſte melden, iſt dießfalls gar kein Anſtand zu nehmen, ſie mögen Profeſſioniſten oder Bauern ſeyn, und ſie ſind ohne Weiters zu den betreffenden Bezirks-Regimentern zu transferiren.

Von dem Bauernſtande dürften ſich ohnehin nur wenige beurlaubte Fuhrweſensgemeine zum Infanterie-Dienſte melden, indem dieſe Leute an die Arbeit gewöhnt, und aller Orten leicht Nahrung finden.

Das Fuhrweſen hat über derley zum Regimente transferirte Leute eine genaue Vormerkung zu führen, und ſie bey den Urlaubern gehörig außer Stand zu bringen.

§. 6616.

Auf welche Art der Abgang an Pferden, um dem Dienſte zu entſprechen, zu erſetzen iſt. Hfrth. am 28. Dec. 810. R 3554.

Wenn das Militär-Fuhrweſens-Corps ſeinem Zwecke entſprechen ſoll, ſo iſt es unumgänglich nothwendig, daß die Diviſionen auch in Friedenszeiten mit vollkommen tauglichen Pferden verſehen ſeyen.

Um dieſes zu erreichen, ſind alle ausgemuſterten Cavallerie-Pferde in jedem Lande, nach voraus gegangener General-Commando-Bewilligung, an das Fuhrweſens-Poſto-Commando abzugeben; dieſes hat die zum Fuhrweſen dienſttanglichen Pferde beyzubehalten, die übrigen aber nach genauer Unterſuchung licitando zu veräußern.

Ferner wird bewilliget, daß, in ſo weit hierdurch das Fuhrweſen mit tauglichen Pferden nicht aufkommen ſollte, die nöthigen Pferde in jedem Lande, nach eingeholter Genehmigung des Hofkriegsrathes, einverſtändlich mit dem Beſchäl- und Remontirungs-Departement, angekauft werden können.

§. 6617.

Pferde mit verdächtigen Drüſen, Rotz und Koller ſind nicht zu veräußern. Hfrth. am 20. Feb. 810. D 806.

Nach den beſtehenden Landesgeſetzen ſind die mit verdächtigen Drüſen, Rotz und Koller behafteten Pferde nicht zu verkaufen, weil ſie den Kauf rückgängig machen.

Wenn jedoch von den Unterthanen derley Pferde erkauft werden, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß ihnen bey ihrer Anmeldung, und wenn der Defect erwieſen iſt, der Kaufſchilling zurück gegeben, und die auf dieſe Pferde erweislich verwendete Fourage vergütet werden muß, wenn anders die Pferde vor Ausgang des geſetzlichen Termines von vier Wochen zurück geſtellet worden ſind.

§. 6618.

Was mit den von der Cavallerie abgegebenen Stuten zu geſchehen hat. Hfrth. am 18. Dec. 811, R 5358.

In ſo weit von den Cavallerie-Regimentern an das Militär-Fuhrweſen-Corps ausgemuſterte Pferde abgegeben werden, und hierunter ſich ſolche Stuten befinden, welche noch als Bauernpferde zu gebrauchen und zur Zucht geignet ſind, können ſolche von dem Beſchäl- und Remontirungs-Departement ausgewählet, übernommen, und, einverſtändlich mit den Kreisämtern, an Unterthanen, mit Ausſchluß der Pferdehändler, gegen gleich bare Bezahlung, nach ihrem Werthe, zur Aufnahme der Landes-Pferdezucht veräußert werden.

§. 6619.

Wer die auf der Straße umſtehenden Fuhrweſenspferde zu begraben hat. Hfrth. am 31. Aug. 808. D 1930. » » 9. Jan. 810. D 13.

Wenn Fuhrweſenspferde auf der Straße umſtehen, und durch die eigene Mannſchaft abgehäutet werden, ſo ſind die Aaſe überall in gehöriger Tiefe zu vergraben; wenn aber die Abhäutung der umgeſtandenen Pferde wegen des fortzuſetzenden Transportes oder wegen großer Kälte (Gefrier) nicht thunlich ſeyn ſollte, ſo iſt das unter Weges umgeſtandene Pferd jedes Mahl der nächſten Ortsobrigkeit anzuzeigen, damit von den Abdeckern oder Waſenmeiſtern die Eingrabung des Aaſes, gegen Ueberlaſſung der Haut, bewirket werde.

§. 6620.

Evidenthaltung der Urlauber, und deſſen Perſonal-Stand. Hfrth. am 28. Dec. 810. R 3554. » » 10. März 816. R 2014. » » 10. Jul. 816. R 3511.

In Friedenszeiten hat bey den Länder-Poſto-Commanden in Nieder- und Inner Oeſterreich, in Böhmen, Mähren, Galizien und Ungarn eine Evidenthaltung zu beſtehen, welche die Correſpondenz mit den Werbbezirks-Reviſioraten wegen der beurlaubten Mannſchaft zu führen, dann die Uebernahme und den Verkauf der ausgemuſterten Cavallerie-Pferde, überhaupt dasjenige zu beſorgen hat, was auf die Evidenthaltung der Urlauber Bezug nimmt.

Zur Beſtreitung dieſes Geſchäftes ſind bey jedem Poſto-Commando Ein Offizier und ein Fourier hinlänglich, und nur allein in Wien, wo die Evidenthaltung der Beurlaubten, weil ſich Alles evneenteirt, mit mehr Schwierigkeiten verbunden iſt, können dem Officiere drey Fouriere beygegeben werden.

Satzungen für das Fuhrweſens-Corps.
Ptth. am 3. Feb. 783. D 336.
» » 11. Apr. 795.
» » 24. Sep. 815. K 4689.

§. 6621.

Für das Fuhrweſens-Corps ſind nachfolgende Satzungen vorgeſchrieben:

1tens: Nebſt der Treue gegen Seine Majeſtät ſoll den von allerhöchſten Orten beſtellten Vorgeſetzten in Allem, was ſie des Dienſtes halber gebiethen, Gehorſam geleiſtet, und ihren Gebothen und Verbothen getreulich nachgekommen werden.

2tens: Ein jeder muß ſeine aufhabenden Dienſte, ſo wie ſie ihm beym Fuhrweſen vorgeſchrieben, und er hierüber von dem Ober- und Unter-Officiere belehrt wird, getreulich verrichten. Auf die gute Conſervation der Mannſchaft, Pferde, Wägen, Rüſtungen und ſonſtigen Requiſiten ſoll ein jeder das ſorgfältigſte Augenmerk richten.

Wer aber aus Muthwillen etwas verdirbt oder zerbricht, ſoll mit einer empfindlichen Leibesſtrafe belegt werden.

3tens: Wer Meuterey macht oder ſich ſeinen Vorgeſetzten widerſetzt, ſoll, nach Umſtänden, am Leibe und Leben beſtraft werden.

4tens: Wer deſertirt, wird nach ſeiner Einbringung mit einer den Umſtänden angemeſſenen Leibesſtrafe, bey Wiederhohlung oder bey beſtehendem Complotte aber mit einer noch ſchwereren Strafe belegt werden.

Nebſtbey ſoll in Deſertions-Fällen der Fuhrweſensgemeinen zur Entſchädigung des Militär-Aerariums wegen des ſich an Montur, Rüſtung und an der Taglia ergebenden Schadens, wenn der Deſerteur ein Vermögen beſitzet, überhaupt ein Betrag von 30 fl. eingezogen werden.

Jedoch darf ohne hofkriegsräthlichen Befehl in keinem Falle vom Militär-Aerarium ein höheres, als erſt benanntes Strafgeld, aus dem Vermögen eines Deſerteurs angeſprochen werden.

Wenn jedoch der Fall öfter eintreten ſollte, daß die von einem ſolchen Deſerteur mitgenommenen ärariſchen Effecten im Werthe das gedachte Strafgeld überſteigen, ſo iſt hierüber dem Hofkriegsrathe die Anzeige zu machen, um allenfalls wegen Erhöhung des Strafgeldes das Nöthige einzuleiten.

5tens: Alles Plündern, Rauben und Stehlen iſt bey Leibes- und Lebensſtrafe verbothen.

6tens: Wer von dem ihm anvertrauten ärariſchen Gute oder von der Ladung etwas entwendet, oder ſonſtiger Uebelthaten ſich ſchuldig macht, ſoll nach der am letzten December 1768 emanirten peinlichen Halsgerichtsordnung behandelt werden. Wenn aber ein Gemeiner, Gefreyter oder Unter-Officier den Dienſtpferden an dem empfangenen Futter etwas entziehet, ſoll derſelbe als ein Dieb beſtraft, ein Officier aber ſeiner Charge entſetzt werden.

7tens: Soll jeder bey anbefohlener Fouragirung oder beym Waſſerhohlen und Tränken des Herumlaufens und Durchſuchens der Häuſer ſich enthalten, bey empfindlicher Beſtrafung, die auch alle jene zu gewärtigen haben, welche ohne ausdrücklichen Befehl bey Tag oder Nacht fouragiren.

8tens: Niemanden iſt erlaubt, ohne Vorwiſſen und ohne Bewilligung ſeiner Vorgeſetzten ſich von ſeiner Diviſion oder Corporalſchaft, wenn es auch nur auf die Zeit einer halben Stunde wäre, zu entfernen, bey ſchwerſter Strafe.

9tens: Kein Officier ſoll ſeinen Untergebenen den Sold oder die Löhnung, den Proviant ꝛc. vorenthalten.

Wer dawider handelt, ſoll mit Verluſt der Charge, an Ehre und am Leben beſtraft werden.

10tens: Derjenige Diviſions-Commandant, welcher die Muſterung hintergangen hat, ſoll als unehrlich der Charge verluſtig ſeyn, und als ein Meineidiger beſtraft werden.

11tens: Wer ſich widerſpänſtig bezeiget, und die ihm aufgetragenen Verrichtungen und Obliegenheiten, beſonders wo es der allerhöchſte Dienſt erfordert, zu vollziehen

ſich weigert, ſoll mit Arreſt, oder, nach Beſchaffenheit der Umſtände, noch ſchärfer beſtraft werden.

2tens: Wenn es ſich fügen ſollte, daß ein unvermutheter feindlicher Einfall in die Wagenburg geſchähe, oder auch ſonſt jemand an ſolche gewaltthätige Hand anzulegen ſich erkühnet, ſo iſt das Fuhrweſens-Perſonal ſchuldig, unter Anführung ſeiner Vorgeſetzten Stand zu halten, ſeine Wägen und Pferde niemahls zu verlaſſen, und zu deren Vertheidigung, ſo viel in ſeinen Kräften ſteht, wie auch in Feuer- und Waſſergefahren zur Rettung der Wägen, Pferde und Ladung ſich gebrauchen zu laſſen.

Wenn aber bey entſtehendem feindlichen oder ſonſtigen Allarme ein Gemeiner aus der Straße fährt, oder die Stränge abſchneidet, und mit den Pferden davon reitet, ſo ſoll er auf der Stelle todt geſchoſſen werden.

§. 6622.

Vorſchrift für diejenigen, welche bey den Depoſitorien commandirt ſind. Hfkh. am 3. Feb. 783. D 336.

Zu den Depoſitorien müſſen hauptſächlich ſolche Offiziere ausgewählt werden, die von allen Beſtandtheilen, von derſelben Beſtellung und Herbeyſchaffung zu gehöriger Zeit, von jeder vorkommenden Erzeugung, und endlich von der beſten Conſervation die vollkommene Kenntniß haben, und zugleich ſo viele Fähigkeiten beſitzen, über alles ihnen anvertraute Gut die genaueſte Richtigkeit nach der vorgeſchriebenen Art zu pflegen.

Solche müſſen demnach im Schreiben und Rechnungsweſen wohl erfahren, in ihren Verrichtungen thätige und wirkſame, beſonders aber ihrer Uneigennützigkeit wegen bekannte Männer ſeyn.

In den hauptſächlichſten Verrichtungen haftet die erſte Obliegenheit eines ſolchen bey dem Depoſitorium angeſtellten Offiziers darin, daß die Feldſchmiede und die Wägen, bevor ſolche zerlegt und depoſtirt werden, in Beyſeyn des zugegebenen Unter-Officiers von aller Unreinigkeit zu ſäubern ſind, und alsdann ſolcher Geſtalt rangiret und auf einander geſchlichtet werden müſſen, daß ſie in der unterſten Abtheilung nicht bloß auf dem Horizont, ſondern auf Unterlagen ſo gelegt werden, daß ſowohl die freye Luft durchſtreichen, als auch die Holztheile ſelbſt durch den eigenen Druck nicht beſchädiget werden können. Alle Beſtandtheile, das Materiale, die Requiſiten, überhaupt Alles, was ſeiner Beſorgung anvertraut iſt, muß jedes nach ſeiner Art und Beſchaffenheit ſo geordnet und aufbewahret werden, damit nichts zu Grunde gehe. Holz, Strickwerk, Wagenplahen, Zwilch, Leinwand, Zelte und dergleichen müſſen an die trockenſten Orte hinterlegt werden.

Die Zuggeſchirre, die dazu gehörigen Sättel, Zügel, Halftern, dann die Unter-Offiziers-Reitzeuge, müſſen nicht nur trocken bewahret, ſondern bekannter Maßen auf Rechen gehängt, die Sättel auf den Sprießen reitend ſo angebracht werden, daß hinlängliche Luft durchziehen könne.

Dem Lederwerke muß beſtändig nachgeſehen der Schimmel oder Anflug wohl abgebürſtet, und nach Erforderniß gereiniget und geſchmieret werden.

Das Eiſen- und Kettenwerk wird mit ſchwarzer Oehlfarbe, der Handwerkszeug mit Baumöhl, die Senſen, Hämmer, Krampen, Schaufeln, Hacken und dergleichen werden mit Kalkwaſſer beſtrichen, um ſie dadurch vor dem Roſte zu bewahren.

Die Receepte zu dieſen Farben ſind weiter unten zu erſehen. Aus was für Holzgattungen die Wagner-Holztheile zu beſtehen haben, wird an ſeinem Orte bemerkt werden.

Zu jeder Uebernahme und Ausgabe, ſie beſtehe, in was ſie immer wolle, müſſen jedes Mahl die Befehle ſchon im voraus vorhanden ſeyn. Hierbey iſt noch als eine Hauptregel zu beobachten, daß ohne Quittung nichts ausgegeben, und gegentheilig ohne Lieferſchein oder ohne ſonſtiges Uebergabs-Inſtrument nichts übernommen werden darf.

Derjenige, welcher eines und das andere empfängt, hat in der Quittung zu bemerken, für welche Diviſion, oder auch für welch' ein anderes Depot, für ein Regiment, Bataillon oder Corps ſolches gehörig iſt, und eben ſo muß dieſes auch in dem Gegenſcheine bemerkt

werden. Quittungen und Gegenſcheine müſſen jederzeit vom gleichen Tage datirt ſeyn, damit in der Rechnung der Empfang mit der Ausgabe immerhin genau überein ſtimme.

Es können ſich Fälle ergeben, daß, wenn zum Beyſpiel ein Unter-Officier in Wien für das Ollſchauer oder ein anderes Depot Verſchiedenes zur Ladung übernimmt, und dahin zu überbringen hat, manche Sorten bey der Uebergabe zu Ollſchau aber ſonſt weniger vorhanden ſind, als der Lieferſchein oder das Uebergabs-Document ausweiſet. Derley Fälle können aus zweyerley Urſachen entſtehen, entweder kann beym Aufladen etwas überſehen, oder es können unter Weges einige Theile geſtahlen worden, oder ſonſt in Verluſt gerathen ſeyn.

Aus dem Grunde wird zur Nothwendigkeit, daß, bevor man dieſe Sorten in den Rechnungsempfang bringt, ſich mit demjenigen Depoſitorial-Officier, woher die Ladung geſendet wird, in das ſchriftliche Einvernehmen geſetzt, die Sache deutlich erklärt und abgewartet werden, ob der Erſatz nach dem erſten Falle von dorther zu haffen, oder nur das Angekommene in Empfang zu bringen ſey, oder ob im zweyten Falle der Unter-Officier überführt, und zum Erſatze angehalten werden könne. Niemahls aber darf der Lieferſchein von dem Uebernehmer ſelbſt maculirt oder eigenhändig abgeändert werden, ſondern man muß die Vorſicht brauchen, daß derjenige, welcher den Transport mit dem Wenigeren überbringet, ſelbſt in einer beſonderen Conſignation mitbeſtätiget, was er eigentlich übergeben habe.

Zu mehrerer Sicherheit der Sache iſt nothwendig, eine dritte Perſon zu bitten, welche den wahren Befund ebenfalls mit beſtätigen kann. Ein Gleiches iſt zu beobachten, wenn mehr Sorten anlangen, als der Lieferſchein ausweiſet.

Die Quittungen der Lieferanten und Handwerksleute müſſen jederzeit mit dem claſſenmäßigen Stämpel verſehen ſeyn, den der Geldempfänger ſelbſt beyzubringen hat.

Bey allen Anſchaffungen, welche ohnehin im Wege der öffentlichen Licitation und durch die Abſchließung der Contracte von einem halben Jahre zum anderen geſichert werden, iſt der hauptſächlichſte Bedacht darauf zu nehmen, daß bey der Uebernahme auf die gute Qualität geſehen, das Maß und Gewicht genau unterſucht, mithin alle nur erdenkliche Vorſicht gebraucht werde, damit keinem Uebernehmer hierinfalls etwas zur Verantwortung oder gar zur Laſt fallen möge.

Bey Anſchaffung der Wagner-Holztheile ſind alle Gattungen um einige Zoll länger, und nach Verhältniß auch ſtärker zu beſtellen, als ſolches wirklich erforderlich iſt, weil gewöhnlich beyde Enden durch die Luft und durch die Länge der Zeit aufgeriſſen werden, und zerſpringen, daß man dennoch wegen Abganges der erforderlichen Länge kaum den beſtimmten Gebrauch machen kann.

An allen Orten, wo ſolche Beſtellungen und Anſchaffungen vor ſich gehen, welche aus Mangel eines Contractes nach dem einberäumten Befugniſſe mittelſt Handeinkaufes bewirkt werden, muß jedes Mahl bey Beſtimmung der Preiſe, bey der Uebernahme, und beſonders bey der Bezahlung, wenn es möglich iſt, ein kriegscommiſſariatiſcher oder Verpflegsbeamter, in deren Ermangelung aber eine beeidete Magiſtrats-Perſon zugegen ſeyn, welche die richtige Uebernahme, dann die dafür geleiſtete Bezahlung mit zu beſtätigen hat.

Es iſt ohnehin eine bekannte Sache, daß die zum Rechnungsgeſchäfte erforderlichen Protocolle, das Caſſa- und Vormerkungsbuch, das Rapports-Protocoll, nebſt dem Journale, nicht nur vorhanden, ſondern auch ſtets eingetragen ſeyn müſſen. Wenn ſich Fälle ereignen, wo man der häufigen Uebernahme und Abgabe wegen ſtets dabey gegenwärtig ſeyn müßte, ſo muß demnach alles dasjenige, was den ganzen Tag hindurch empfangen und ausgegeben worden iſt, inzwiſchen in die Schreibtafel vorgemerkt und Abends in das Journal eingetragen werden, um nachher, wenn es die Umſtände und Zeit wieder geſtatten, die vollkommene Rechnung hieraus formiren zu können, welche Rechnung ſowohl, als die monathlichen Rapporte, jedes in der vorgeſchriebenen Zeit ganz zuverläſſig dem Fuhrweſens-Corps aber dem betreffenden Landes-Poſta-Commando einzureichen iſt. Da das Fuhrweſen ſo-

Digitized by Google

wohl den General-Commanden in den Ländern, als dem Hofkriegsrathe ſelbſt, unterſtehet, ſo haben die Depoſitorial-Officiere über die vorhandenen Geräthſchaften alle Monathe den Vorraths-Rapport zu verfaſſen, und an das vorgeſetzte Commando zur weiteren Einbeförderung einzureichen.

Dieſe Vorraths-Rapporte ſammelt das Corps-Commando von allen unterſtehenden Landes-Poſto-Commanden, und unterlegt ſie unmittelbar dem Hofkriegsrathe.

Nachdem der bey dem Fuhrweſens-Poſto-Commando angeſtellte zweyte Stabs-Officier oder auch der Corps-Commandant ſelbſt, gehalten iſt, die Fuhrweſens-Depoſitorien zuweilen zu viſitiren, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Depoſitorial-Officiere ſchuldig ſind, dem Viſitirenden über alle Fragen Rede und Antwort zu geben.

Es iſt gleich Eingangs, wo von den erforderlichen Eigenſchaften der Depoſitorial-Officiere geſprochen wurde, erwähnet worden, daß ſie die vollkommene Kenntniß von den Beſtandtheilen und Erzeugungen ſelbſt haben müſſen. Dieſes iſt bey einem Fache von ſo großem und wichtigem Umfange um ſo nothwendiger, weil nur allein durch eine wohrhaft geſchickte Manipulation die auf das Ganze verwendeten ſo beträchtlichen Unkoſten herein gebracht werden können. Es iſt demnach unumgänglich nothwendig, daß alle Theile, ſie mögen neu oder abgenutzt ſeyn, und aus Eiſen, Holz, Leder, Leinwand, Zwilch, oder aus was ſonſt immer beſtehen, ſolcher Geſtalt verwendet werden, daß keines ſeinen innehabenden Werth, gegen jenes gerechnet, was daraus erzeugt werden ſoll, verlieren könne.

Wenn endlich Alles hergeſtellt, ordentlich rangirt und aufbewahrt worden iſt, ſo muß täglich auf das genaueſte nachgeſehen werden, ob die Behältniſſe gut verſchloſſen und ſo verwahret ſind, das nicht das Mindeſte daraus entwendet werden könne.

Eben ſo müſſen die Fenſterladen bey heller und guter Witterung öfters geöffnet werden, damit die Luft gehörig durchſtreichen könne, und die Beſtandtheile gut erhalten werden.

Zur Einſchmierung des Alaun- und weißen Leders nimmt man zwey Drittel Klauen- oder Knochenſchmalz, und Ein Drittel Unſchlitt, dieſes wird Alles wohl unter einander zerlaſſen, und damit das Riemenwerk eingeſchmiert; jedoch iſt bey dieſem Schmieren wohl darauf zu ſehen, daß dieſes Fett nicht warm, vielweniger heiß, und nicht zu viel davon genommen werde.

Es muß gut mit den Händen eingerieben, und da, wo Schnallen oder Ringe befeſtiget ſind, mit einem kleinen Trichter eingelaſſen werden; zugleich ſind die Schnallen oder Ringe umzudrehen, oder zu rütteln, damit der Roſt nicht einfreſſen könne.

Die Quantität iſt nach der Anzahl des Riemenwerkes zu beſtimmen.

Zu den Sätteln und Kummetern nimmt man zu zehn Pfund Klauen- oder Knochenſchmalz ein halbes Pfund Fiſchthran.

Wenn das Klauenſchmalz ſchon zerlaſſen iſt, ſo wird erſt der Fiſchthran hinein gegoſſen, und dann nur ein wenig auf die Sättel oder Kummeter aufgeſchmieret, mit den Händen aber wohl eingerieben, weil viel Fett und wenig Arbeit dabey nichts hilft, wie denn bey neuen Geſchirren von beyden Gattungen, nähmlich zum weißen Leder, dann zu Einem Sattel und zu vier Kummetern, drey Viertel-Pfund hinreichend ſind. Zur Anſtreichung des Eiſenwerkes, um es vor Roſt zu bewahren, nimmt man achtzehn Pfund Leinöhl, ein halbes Pfund Kienruß, und Ein Viertel-Pfund Silberglätte, welches folgender Geſtalt zubereitet oder zuſammen gemengt wird. Es wird ein wenig Kienruß auf einen Reibſtein gethan, und dann ſo viel Leinöhl darauf geſchüttet, als auf den Stein geht, hernach wohl und ſo fein abgerieben, als nur möglich iſt. Wenn der Kienruß fein genug iſt, ſo wird nach Verhältniß etwas Silberglätte dazu gegeben, und ebenfalls fein abgerieben. Wenn Alles fein und gut gemiſcht und abgerieben iſt, ſo wird es von dem Steine herunter genommen, und in einen Topf gethan; hierauf wird das Uebrige gerieben, und ſo fortgefahren, bis aller Kienruß und alle Silberglätte gut abgerieben iſt. Beym Gebrauche wird von dieſer abgeriebenen ſchwarzen Farbe etwas in einen anderen Topf gegeben, und ſo viel Leinöhl darauf geſchüt-

tet, bis man durch beſtändiges Umrühren ſiehet, daß es einer Eiſenſchwärze gleich iſt. Wenn es nun auf dieſe Art fertig iſt, ſo wird ein Pinſel genommen, ganz wenig eingetauchet, und das Eiſen, welches ſich an den Wägen und Rädern befindet, auch das Kettenwerk dünn angeſtrichen, doch ſo behuthſam damit umgegangen, daß nichts von der Farbe auf das Holzwerk komme. Es iſt bereits oben bemerkt worden, daß die in dem Pferdgeſchirrwerke eingenäheten und feſt gemachten Theile des Eiſens, nähmlich die Schnallen und Ringe, mit eben der ſchwarzen Oehlfarbe beſtrichen und von dem Roſte bewahret werden müſſen; dieſes verſteht ſich aber nur von jenem Geſchirre, welches bereits ausgebeſſert, mithin brauchbar hergeſtellt iſt. Sollte in Hinkunft einiges Geſchirrwerk unter die Hände kommen, wo eine unvermeidliche Ausbeſſerung nothwendig wäre, ſo müſſen auch ſogleich alle Schnallen und Ringe verzinnt, folglich eingenähet werden, weil es zur Regel geworden iſt, daß alle Eiſentheile bey der Artillerie-Beſpannung verzinnt ſeyn müſſen, mithin man bey Abgabe derſelben an die Branſche deßwegen nicht in Verlegenheit ſeyn möge, der bloßen Verzinnung wegen die Eiſentheile erſt austrennen zu müſſen. Die kleinen Wagenhacken, die Krampen, Schaufeln, Senſen und alles ſonſtige Zugehör ſind mit dünnem Kalkwaſſer zu beſtreichen, wodurch ſolche vor Roſt bewahret werden. Die Wagenwieden werden inwendig mit feinem Ochſenmarke, von außen aber auch mit obiger ſchwarzer Oehlfarbe eingeſchmiert.

§. 662 3.

Von den Proviant-Rüſtwägen.
Hdth. am 3. Feb. 803. D 336.

Die Rüſtwägen, womit der Armee der Proviant zugeführet wird, beſtehen aus zweyerley Gattungen, und zwar aus einem Proviant-Deckelwagen, und aus einem Proviant-Leiter- oder Flechtenwagen.

Der Deckelwagen wird mit einem Kaſten von weichem Holze, wovon der Deckel mit Zwilch überzogen, und hinten und vorn mit Schußkehlen, wo kein Sitz vorhanden, verſehen iſt. Die oberen und unteren Bäume von den Käſten müſſen oben und unter den Querbretern ſechs Zoll vorſtehen.

Auf jeder Seite am Kaſten befinden ſich ſechs, und an dem Boden vier ſo genannte Schwingen, oder Querhölzer, wovon die vorderen und hinteren Seitenſchwingen etwas ſtärker, als die übrigen ſeyn müſſen, und mit einem Pfalze zu verſehen ſind, damit die Quer- oder Schußbreter eingeſchoben werden können; dann bekommt der Kaſten zwey Stanghölzer, an welchen auf der linken Seite, wo der Deckel aufzumachen iſt, der eiſerne Tritt angebracht wird. Der Deckel beſteht aus fünf Stangen und ſechs gebogenen Schwingen, die vordere Schußkehle wird einwärts, und die hintere auswärts an die unteren Kaſtenbäume befeſtiget. An die vordere Achſe werden keine Leichſen, ſondern auf den vorderen Küpfſtock zwey lange Küpfen gemacht, welche an die oberen Kaſtenbänme mit ſtarken Klampfen oder Bändern befeſtiget werden; auf die hintere Achſe hingegen kommen zwey Leichſen, wie ſie bisher geführt werden. Der Leiterwagen bekommt eine Schußkehle und zwey Strenghölzer ohne Träger, die zugleich zu dem Ende dienen, um auf einer Seite das Vorrathsrad daran aufbinden zu können. Hingegen kommen auf jede Achſe, nähmlich hinten und vorn über die Räder zwey Leichſen; dann wird dieſer Wagen mit vier Stück Flechten, und auf jedee Seite mit vier ſo genannten Bauchwieden, und endlich mit ſechs Reifen zum Aufſtecken auf die oberen Bäume verſehen, über welche die Plahe von ſtarkem Zwilche aufgezogen wird.

Das Geſtell von beyden Wägen, nähmlich das Geleis, die Höhe, Stürzung der Räder, dann die Achſen und Deichſel, und was noch dazu gehört, iſt einerley, nur daß die Langwiede beym Leiterwagen in der Lichte um drey Zoll kürzer iſt. Uebrigens aber bekommt jedes Geſtell einen ſo genannten Wagenhund oder Widerhalt, dann zwey Sperrketten, nähmlich auf jeder Seite eine, und endlich gehören noch zu jedem Wagen zwey Zugwagen und ein Vorrathsrad, entweder ein vorderes oder ein hinteres, wechſelweiſe. Das Ausmaß eines zwey- und vierſpännigen Leiterwagens, eines Deckelwagens, einer zweyſpännigen Feldſchmiede, dann das Ausmaß eines Stabs-Requiſiten-Wa-

Digitized by Google

gens, das Eeforderniß an Eiſentheilen, das Ausmaß an dem verſchiedenen Handweeksʒeuge iſt aus den Beylagen A, B, C, D, E, F und G umſtändlich zu erſehen.

A.

Ausmaß

eines zweyſpännigen Leiterwagens.

	Wiener Maß
Ein voederes Rad iſt hoch übee und über . . .	3 Schuh 5 Zoll.
Die Stürzung iſt	» — 2¼ —
» Nabendicke	» — 8¼ —
» Länge vom hinteren bis ʒum vorderen Speichengrunde .	» — 8 —
» ganʒe Länge von der Nabe	1 — 4 —
Ausgebohrt voran	» — 2½ —
Ausgebohrt hinten	» — 3¼ —
Ein hinteres Rad iſt hoch	4 — » —
Die Nabendicke	» — 8¼ —
» Felchendicke	» — 2¼ —
» Felchenbeeite oder Höhe	» — 3 —
» Speichen im Stückgrunde breit	» — 2½ —
» Arme dick auf der Achſe	» — 3¼ —
» » vorn bis ʒue Schale lang	2 — 4 —
» » hinten hinaus	2 — 4 —
» » auf dee Achſe die Länge	» — 4 —
Das Gſchaar iſt lang	2 — » —
Die ganʒe Länge der Arme	7 — » —
Weit auf der Reibe	2 — 10 —
Die Schalenlänge iſt	3 — » —
» Schalenbreite in der Mitte odee die gehörige Dicke .	» — 4 —
Der Kupfſtock iſt lang	3 — » —
» » breit	» — 4 —
Die Achslänge	5 — 4 —
Dee Mittelſtock nach Propeetion lang	2 — 4 —
Die Geleiswеite	3 — 7 —
» ganʒe Länge der Langwiede	11 — 6 —
Die ganʒe Dicke und Breite	» — 3¼ —
Der Wagen iſt lang in der Lichte vom Reibnagel bis ʒue hinteeen Achſe	8 — 6 —
Der hintere Arm oder Heckel iſt lang	5 — 6 —
» » » dick und breit auf der Achſe . .	» — 3¼ —
Die Stange iſt lang	11 — 1½ —
» Leitee mit 8 Schwingen, wovon die unteren Bäume lang ſind	11 — 7 —
» Leiter mit 8 Schwingen, wovon die unteren Bäume dick ſind	» — 2¼ —
Die Oberbäume ſind lang	11 — 10 —
» » » dick	» — 2½ —
» Leiter vorn iſt hoch	2 — » —

	Wiener Maß.
Die Leiter hinten iſt hoch	2 Schuh 1 Zoll.
» » in der Mitte iſt hoch	2 — 7 —
Die mittlere Lichte bis zu den Schwingen	4 — » —
Baumvorſchuß von den Leitern hinten und vorn	» — 5 —
Die zwey Trägee mit zwey kuezen Küpfen aufgerichtet ſind lang	3 — » —
Die Stangen-Wagprügel ſind lang	4 — » —
Die Wagdrittel ſind lang	2 — 9 —
Der Wagenhund iſt lang	3 — 6 —
Das Sperrholz hinten, unten an den Leitern, iſt lang in der Lichte	1 — 9½ —
Die kurzen vordeeen Küpfen ſind lang	» — 10 —
Die Leitern vorn unten weit in der Lichte	1 — 9½ —
» » oben » » » »	3 — 6 —
» » hinten » » » »	3 — 6 —

B.

Ausmaß

eines vierſpännigen Proviant-Leiterwagens nach verkürzter Art.

	Wiener Maß.
Ein vordeees Rad iſt hoch über und über	3 Schuh 6 Zoll.
Die Sturzung iſt	» — 2½ —
» Nabe iſt dick	» — 7¾ —
» Länge vom vorderen bis zum hinteren Speichengrunde	» — 7½ —
Ausgebohrt vorn	» — 2½ —
Ausgebohrt hinten	» — 3¾ —
Die ganze Länge der Naben	1 — 4 —
Die Felchenbreite	» — 2¼ —
Die Felchenhöhe	» — 2¾ —
Die Speichen breit im Stückgrunde	» — 2½ —
Ein hinteees Rad iſt hoch über und übee	4 — » —
Die Naben ſind dick	» — 8 —
» » » lang	1 — 4 —
Das übrige Ausmaß iſt wie beym vorderen Rade.	
Die Deichſelſtange iſt lang	10 — » —
Dick im Gſchaar vorn	» — 3¼ —
» » hinten	» — 2½ —
Die voederen Arme ſind lang	7 — » —
Das Gſchaar iſt lang	2 — » —
Vom Gſchaar bis zur Schale lang	2 — 4 —
Auf der Achſe lang	» — 4 —
» » » dick	» — 3½ —
Lang hinten hinaus	2 — 4 —
Weit auf dee Reibe	3 — » —
Ganze Länge der Achſe	5 — 6 —
Dee Mittelſtock iſt lang	2 — 4 —
Vom Mittelſtocke bis auf das Lehnnagelloch	1 — 5 —
Der Achsſtängel überhaupt lang	1 — 7 —

	Wiener Maß.
Das Geleiſe weit	3 Schuh 7 Zoll.
Der Küpfſtock, die Schale und die Näppel haben gleiche Länge.	3 — » —
Der Küpfſtock iſt dick und breit	» — 3¼ —
Die kurzen Küpfen ſind lang	1 — » —
Die Schale iſt breit	» — 4 —
Ganze Länge der Langwiede	10 — 10 —
Dick und breit vorn	» — 3½ —
Hinten nach Proportion etwas ſchwächer	» — » —
Der Mittelpunct vom Reibnagelloche in der Langwiede bis auf das Spannagelloch	8 — 4 —
Die hinteren Arme ſind lang	6 — » —
» » » » dick auf der Achſe	» — 3¼ —
Vorſchuß hinter der Achſe	» — 6 —
Das Gſchaar iſt lang	1 — 2 —
Die Leitern mit Schwingen, wovon die Unterbäume lang	11 — » —
» » » » » » » dick	» — 2¾ —
Die Oberbäume lang	11 — 5 —
» » dick	» — 2½ —
Die Leitern vorn hoch in der Lichte	2 — » —
» » » » hinten	2 — 1 —
» » » » in der Mitte	2 — 7 —
Leiterbäume-Vorſchuß hinten unten	» — 6 —
» » vorn »	» — 5 —
» » hinten oben	» — 8 —
» » vorn »	» — 8 —
Die vorderen drey Schwingen ſind weit über und über	2 — 7 —
» mittl. Lichte lang zwiſchen den Schwingen	4 — » —
» hinteren drey Schwingen ſind weit über und über	3 — 6 —
Das Arbloch kommt von hinten zu bohren, in die Unterbäume mit Vorſchuß	1 — 11 —
Die zwey Stege oder ſo genannten Träger ſind lang	4 — 6 —
Dick und breit auf der Langwiede	» — 2¾ —
In der Lichte weit von einander	1 — 4 —
Der Stangen-Wagprügel iſt lang	3 — 9 —
Die Voraus-Wagprügel ſind lang	3 — 4 —
Die Wagdreitrel überhaupt ſind lang	2 — 6 —
Der Wagenhund iſt lang	3 — 6 —
Wird in die Langwiede eingebohrt vom Spannagelloche vorwärts	2 — 6 —
Die Schußkehle mit 5 Schwingen, wovon die Bäume lang	3 — 9 —
» » » » » » » dreit	» — 2¼ —
» » » » » » » dick	» — 1¾ —
Krumm oder tief	» — 4 —
Unten weit in der Lichte	2 — 7 —
Oben	3 — 6 —
Der Wagen iſt weit in der Lichte, hinten und vorn oben	3 — 9 —

C.

Ausmaß

eines Deckelwagens neuer Art mit Sitz.

	Wiener Maß
Ein vorderes Rad iſt hach über und übee . .	3 Schuh 5 Zoll.
Die Nabe iſt lang	1 — 4 —
» Länge von hinten bis zum vorderen Speichengrunde .	» — 7½ —
Ausgebohrt vorn	» — 2½ —
» hinten	» — 3¼ —
Die Stürzung iſt	» — 2½ —
» Felchen ſind hoch	» — 2¼ —
» » » dick	» — 2¼ —
» Speichen breit im Stückgrunde . .	» — 2½ —
» Nabe dick	» — 7¾ —
Ein hinteres Rad iſt hech über und über . .	4 — » —
Die Nabe dick	» — 8 —
Das übrige Ausmaß wie beym vorderen Rade.	
» Deichſelſtange iſt lang . . .	10 — » —
Dick im Gſchaar vorn . . .	» — 3¼ —
» » hinten . . .	» — 2½ —
Die vorderen Arme ſind lang . . .	7 — » —
Das Gſchaar iſt lang	2 — » —
Vom Gſchaar bis zur Schale lang . .	2 — 4 —
Auf der Achſe lang	» — 4 —
» » » dick	» — 3½ —
Hinten hinaus lang	2 — 4 —
Die vordere Achſe iſt lang über und über . .	5 — 5 —
Der Mittelſtock iſt lang . . .	2 — 4 —
Vom Mittelſtocke bis auf das Lehnnagelloch . .	1 — 4½ —
Die Achsſtängel überhaupt lang . . .	1 — 6½ —
» Geleisweite	3 — 7 —
Der Küpfſtock iſt lang	3 — 1 —
» » » dick und breit . . .	» — 3¾ —
Die Küpfen ſind lang	2 — 10 —
» Schale iſt lang	3 — » —
» » » breit in der Mitte . .	» — 4 —
Der Näppel iſt lang	3 — » —
Ganze Lange der Langwiede . . .	10 — 10 —
Lang in der Lichte vom Reibnagelloche bis zur hinteren Achſe.	8 — » —
Die Langwiede iſt dick und breit . . .	» — 3½ —
Die hinteren Arme ſind lang . . .	3 — 10 —
Dick auf dee Achſe	» — 3¼ —
Das Gſchaar iſt lang	1 — 3 —
Vorſchuß hinter der Achſe . . .	» — 6 —
Die hintere Achſe iſt lang über und über . .	5 — 6 —
Der Mittelſtock iſt lang . . .	2 — 4 —
Vom Mittelſtocke bis auf das Lehnnagelloch . .	1 — 5 —
Die Achsſtängel überhaupt ſind lang . .	1 — 7 —

	Wiener-Maß.
Der Wagenhund iſt lang . . .	3 Schuh 6 Zoll.
Wird von der Achſe vorwärts in die Langwiede gebohrt .	2 — 3 —
Die vier Bäume beym Kaſten ſind gleich lang . .	11 — » —
» unteren Bäume ſind dick . . .	» — 2¾ —
Weit über und über hinten und varn, unten . .	2 — 4 —
Weit in der Lichte hinten und vorn, oben . .	3 — 6 —
Die oberen Bäume ſind dick . . .	» — 2½ —
Vorſchuß hinten und vorn oben und unten gleich . .	» — 5 —
Der Kaſten bekommt vier Boden und zehn Seitenſchwingen.	
Die Bodenſchwingen ſind breit . . .	» — 2¾ —
» » » dick . . .	» — 1¼ —
Die vier Eckſchwingen ſind breit . . .	» — 3¼ —
» » » » dick ohne Pfalz . .	» — 1½ —
» » » » » mit dem Pfalze . .	» — 2 —
Die ſechs Mittelſchwingen ſind breit . .	» — 2¼ —
» » » » dick . .	» — 1½ —
Hach in der Lichte vam unteren bis zum oberen Baume .	1 — 10 —
Das Arbloch kommt von hinten zu bohren mit Vorſchuß .	1 — 10 —
In die Mitte kommen 2 Träger, welche lang ſind .	4 — » —
» » » » » » » dick und breit ſind .	» — 2¾ —
In der Lichte weit von einander . . .	1 — 4 —
Die hinteren Schußkehlenbäume ſind lang . .	3 — 9 —
» » » » breit . .	» — 3 —
» » » » dick . .	» — 1½ —
Oben weit über und über . . .	3 — 6 —
Krumm oder tief	» — 4 —
Beſagte Schußkehlen bekommen 5 Schwingen, vorn kommt ein Sitz.	
Der Deckel bekommt 5 Deckelſtangen und 5 Sprindel.	
Die Deckelſtangen ſind lang wie die Bäume des Kaſtens.	
» Deckelſprindel ſind breit . . .	» — 2½ —
» » » dick . . .	» — ½ —
Der Deckel iſt hoch im Durchſchnitte bis unter die obere Deckelſtange . . .	1 — 8 —
Der Stangen-Anprügel iſt lang . . .	3 — 9 —
Die Wagendrittel ſind lang . . .	2 — 6 —
Vorn kommen 2 lange Küpfen, hinten zwey Leichſen, die Vorraus-Wagprügel ſind lang . .	3 — 4 —

D.

Ausmaß

einer zweyſpännigen Regiments-Feldſchmiede.

	Wiener Maß.
Ein vorderes Rad iſt hoch über und über . .	2 Schuh 8 Zoll.
Die Nabe iſt lang	1 — » —
» » » dick	» — 7½ —
» Länge von hinten bis zum vorderen Speichengrunde .	» — 6 —

	Wiener Maß.
Vorn ausgebohrt	» Schuh 2' 3 Zoll.
Hinten »	» — 3/4 —
Die Felchen ſind hoch	» — 2½ —
» » » dick oder breit	» — 2 —
Die Stürzung iſt	» — 2½ —
» Speichen ſind breit im Stückgrunde	» — 2¼ —
Ein hinteres Rad iſt hoch über und über	4 — 2 —
Die Nabe iſt lang	1 — 4 —
» » » dick	» — 7¾ —
» Länge vom hinteren bis zum vorderen Speichengrunde.	» — 7 —
Das übrige Ausmaß wie beym vorderen Rade	
Die Deichſelſtange iſt lang	10 — » —
Dick im Gſchaar vorn	» — 3 —
» » » hinten	» — 2½ —
Das Gſchaar iſt lang	1 — 10 —
Vom Gſchaar bis zur Schale lang	1 — 11 —
Hinten hinaus lang	1 — 11½ —
Die vorderen Arme überhaupt lang	6 — » —
Dick auf der Achſe	» — 3¼ —
Weit auf der Reibe	3 — » —
Der Küpfſtock, ſo wie die Schale lang	3 — » —
» » iſt dick und breit	» — 3¼ —
Die Schale iſt breit in der Mitte	» — 4 —
» kurzen Küpfen ſind lang über und über	1 — 1 —
In der Lichte hoch vom Küpfſtocke bis unter den Oberbaum.	» — 6 —
Das Reibſcheit iſt lang	4 — » —
Der hintere Nappel iſt lang	3 — 1 —
Die vordere Achſe iſt lang über und über	4 — 10 —
Der Mittelſtock iſt lang	2 — 6 —
» » bis auf den Lehnnagel	1 — ½ —
Die hintere Achſe iſt lang über und über	5 — 5 —
Der Mittelſtock iſt lang	2 — 5 —
Vom Mittelſtocke bis auf das Lehnnagelloch	1 — 4½ —
Die Weite des Geleiſes	3 — 7 —
» Langwiede iſt lang	6 — » —
» hinteren Arme ſind lang	3 — 9 —
Das Gſchaar iſt lang	1 — 2 —
In der Lichte vom Reibnagel bis zur hinteren Achſe.	7 — 4 —
Der Wagenhund iſt lang	3 — 6 —
Die Untertragbäume ſind lang	10 — 9 —
» » » dick	» — 3¼ —
» » » breit	» — 3½ —
Weit über und über hinten	3 — » —
» » » » vorn	2 — 10 —
Die Länge von vorn bis zur erſten Schwinge	4 — ½ —
Die vier Schwingen weit über und über	5 — 1½ —
Von der letzten Schwinge hinten hinaus	1 — 7 —
Die Eckſchwingen ſind breit	» — 3¼ —

	Wiener Maß.
Die übrigen Seitenſchwingen ſind breit . .	» Schuh 2 Zoll.
Der Kaſten iſt hoch in der Lichte hinten . .	1 — 11 —
» » » » » » » vorn . .	1 — 5 —
In die Unterbäume wird hinten vor der Eckſchwinge eine Bodenſchwinge eingezapft, wo der Boden aufgenagelt wird.	
In den Kaſten kommt ein ganzer Boden, wo hinten ein Querfach hinein gerichtet wird.	
Beſagtes Fach iſt lang	» — 11 —
Vor dieſes Fach kommt ein Loch in den Boden, für das Blasbalggewicht, welches vor der Achſe hinunter geht.	
Der Träger iſt lang	3 — 1 —
Die obern Bäume des Kaſtens ſind lang über und über .	5 — 6½ —
» » » » » » dick oder breit .	» — 2¼ —
» » » » » » hoch . .	» — 2½ —
Der Deckel bekommt fünf Deckelſtangen, welche lang ſind .	5 — 6½ —
» » » vier Deckelſprindel, welche breit ſind .	» — 2 —
Die Wagenprügel ſind lang . . .	3 — 9 —
» » » breit , . .	2 — 6 —
Der Deckel iſt im Durchſchnitte hoch . .	1 — 4 —

E.

Ausmaß

eines zweyſpännigen Kappellen- oder Stabs-Requiſiten-Wagens.

	Wiener Maß.
Ein vorderes Rad iſt hoch über und über . .	2 Schuh 8 Zoll.
Die Nabe dick	» — 6¼ —
Ein hinteres Rad iſt hoch . . .	3 — 11 —
Die Nabe dick	» — 7 —
» Stützung iſt	» — 2½ —
» Länge vom vordern bis zum hintern Speichengrunde.	» — 6½ —
» Felchen ſind hoch	» — 2½ —
» » » dick	» — 2 —
» Speichen breit im Stückgrunde . . .	» — 2¼ —
Jede Nabe iſt lang	1 — » —
Ausgebohrt hinten	» — 3½ —
» vorn	» — 2¼ —
Die Deichſelſtange iſt lang . . .	10 — » —
Dick im Gſchaar vorn . . .	» — 3¼ —
» » » hinten . . .	» — 2 —
Das Gſchaar iſt lang . . .	1 — 10 —
Vom Gſchaar bis zur Schale lang . .	1 — 9½ —
Auf der Achſe lang	» — 4 —
» » » dick	» — 3½ —
Hinten hinaus lang	2 — ½ —

	Wiener Maß.			
Ganze Länge der vorderen Arme	6	Schuh	2	Zoll.
Weit auf der Reibe	2	—	10	—
Das Reibſcheit iſt lang	3	—	9	—
Die vordere Achſe iſt lang über und über	4	—	11	—
Der Mittelſtock iſt lang	2	—	6	—
Die Schale iſt lang	3	—	»	—
Breit in der Mitte	»	—	4	—
Die vordere Achſe ſammt Schale iſt hoch über und über	»	—	8¾	—
Der Küpfſtock iſt lang	3	—	»	—
» » » dick und breit	»	—	3½	—
Die kurzen Küpfen ſind lang über und über	1	—	¼	—
» » » » dick	»	—	2½	—
Die kurzen Küpfen ſind breit	»	—	3½	—
Der Wagprügel iſt lang	3	—	8	—
Die Drittel ſind lang	2	—	7	—
» hintere Achſe iſt lang über und über	4	—	11½	—
Der Mittelſtock iſt lang	2	—	6	—
» » » hoch	»	—	6	—
» » » breit	»	—	3¼	—
Die Achsſtängel vom Mittelſtocke bis zum Lehnnagelloche lang	1	—	½	—
Die hinteren Arme ſind lang	4	—	»	—
Dick auf der Achſe	»	—	3	—
Das Gſchaar iſt lang	1	—	2	—
Vorſchuß hinter der Achſe	»	—	5	—
Die Langwiede iſt lang über und über	8	—	1	—
Lang in der Lichte vom Reibnagel bis zur hinteren Achſe	6	—	4	—
Der Näppel iſt lang	3	—	»	—
» » » dick und breit	»	—	3½	—
Die hintere Achſe im Mittelſtocke ſammt Näppel iſt hoch	»	—	10½	—
Der Träger iſt lang	2	—	10	—
» » » dick und breit	»	—	2¼	—
Die Zugſtange zu dem Handpferde iſt lang	8	—	6	—
Die unteren Tragbäume ſind lang über und über	9	—	4	—
» » » » dick und breit	»	—	2¾	—
Vorn weit über und über	2	—	8	—
Hinten	2	—	10	—
In der Lichte voran weit	2	—	4	—
» » » hinten	2	—	6	—
Baumvorſchuß hinten unten	1	—	2½	—
» vorn	1	—	4	—
Die oberen Bäume ſind lang	7	—	3	—
» » » » dick und breit	»	—	2¼	—
Baumvorſchuß vorn und hinten	»	—	2¾	—

Bey den unteren Tragbäumen in dem Boden ſind 3 Schwingen, jede von der Eckſchwinge einwärts 2 Zoll weit einzuzapfen.

	Wiener Maß.
Jede dieſer Schwingen iſt breit . . .	» Schuh 2½ Zoll.
Der Kaſten iſt lang über und über . .	6 — 10 —
Hoch von unten bis zum Oberbaume in der Lichte hinten .	1 — 9½ —
» » » » » » » » » vorn .	1 — 9½ —
Die Eckſchwingen ſind breit . . .	» — 2¾ —
» » » dick . . .	» — 1¼ —
» zwey mittleren Schwingen ſind breit . .	» — 2 —
» » » » » dick . .	» — 1 —
Das Kopfbret iſt vorn unten breit . .	2 — 4 —
» » » » oben » . . .	2 — 10½ —
» » » » hoch über und über . .	1 — 10½ —
Die Thür iſt hoch	1 — 4 —
Das Kopfbret iſt hoch hinten . . .	1 — 11 —
Die Thür » » . . .	1 — 6 —
» » unten breit . . .	2 — 6 —
» » oben »	2 — 11½ —
Im Kaſten das vordere Fach iſt lang . .	3 — 1 —
Hoch an der Wand	1 — 4 —
Das hintere Fach iſt hoch an der Wand . .	1 — 6 —
» » » » lang » » » . .	2 — ½ —
Der Kaſten in der Lichte lang » » » . .	6 — 7 —
Breit oben vorn in der Lichte . . .	2 — 10½ —
» » hinten » » » . . .	2 — 11½ —
Der Deckel iſt hoch im Durchſchnitte bis an die Deckelſtange.	1 — 4 —
Deckelſtangen ſind 5, ſie ſind lang . . .	7 — 3 —
» » » » » dick . . .	» — 1¾ —
Deckelgriebel ſind 4, ſie ſind breit . . .	» — 2 —
Die vordere Brücke iſt breit . . .	1 — 2 —
» hintere » » » . . .	1 — 1 —

F.

Eiſen-Sorten,

welche nach gegenwärtiger Verfaſſung zu einem Deckel- oder zu einem Leiterwagen erforderlich ſind.

Benennung der Theile.

Achsblech, zu 10 Stück im Centner.
Kurze Radeeiſen 5er, lang 5 Schuh 9 Zoll, breit 2¼ Zoll.
Lange » 5er, » 7 » » 2¼ »
Speichring oder
Rahmeiſen 12er, lang 8 Schuh 9 Zoll, breit 1 Zoll.
Speichring oder
Rahmeiſen 8er, lang 8 Schuh 3 Zoll, breit 1¼ Zoll.
Wanne oder Schinnen.
Reigeiſen 16er, im Ganzen.
oder 8er, in halben Buſchen.
Daher lang 9 Schuh 10½ Zoll, breit 1¼ Zoll.
Münzeiſen 5er, lang 5 Schuh im Durchmeſſer dick 1¼ Zoll auf Reibnägel.

Gattereiſen 8 Stück ein Centner.
Neues Arbeitseiſen 6ſtämmig.

C.

Ausmaß

einer Fuhrweſens- und Regiments-Feldſchmiede, dann des Wagner- und Sattler-Handwerkszeuges, aus welchen und aus wie vielen Theilen jedes derſelben beſtehet.

Complettes Fuhrweſens-Feldſchmieden-Handwerkszeug für drey Schmiedegeſellen bey einer Diviſion mit Benennung der Theile.

Der Blasbalg gehört zur Feldſchmiede ſelbſt.

1 Stück Blasbalggewicht.
1 » großer Amboß.
1 » » Schraubſtock.
1 » Sperrhaken.
1 » Schraubenſchlüſſel.
1 » Schneideiſen mit 6 Bohrern.
2 » große Nebenſchlaghämmer.
2 » mittlere »
3 » Handhämmer.
2 » Setzhämmer.
2 » Schrotmeißel.
1 » gerader Büchſenmeißel.
2 » Hufſtämpel.
2 » Rundſtämpel.
2 » Schierſtämpel.
2 » Schließ- und Mütterl-Stanzel.
1 » Hohleiſen.
1 » Rahmeiſen.
1 » Nageleiſen.
2 » Radreifzieher.
2 » Rad- und Blechzangen.
2 Stück Feuerzangen.
1 » Bandzange.
1 » Stämpelzange.
3 » Handzangen.
1 » Beißzange.
1 » große Schmiedfeile.
1 » Feuerlöffel.
1 » Schürhaken.
1 » Spitzlösch.
1 » Wadellösch.
1 » Tröglösch.
1 » Amboßſtock.
1 » Sperrhakenſtock.
1 » Feilbock.
1 » Beſchlaghammer.
1 » Beſchlagzange.
1 » Hufraſpel.
1 » Werkmeſſer.
1 » Hauklinge.
1 » Maulgitter.
1 » lederne Taſche.
1 » Pferde-Maulkorb.
1 » » Raumeiſen.

Completter Regiments-Feldſchmieden-Handwerkszeug.

1 Stück mittlerer Amboß.
1 » kleiner »
1 » mittlerer Amboßſtock.
1 » kleiner »
3 » Feilkloben.
2 » Nebenſchlaghämmer.
2 » Handhämmer.
1 » kleiner Handhammer.
1 » Setzhammer.
1 Stück Feuerzange.
1 » Bandzange.
1 » Stämpelzange.
2 » Handzangen.
1 » gerade Feile.
1 » halbrunde Feile.
1 » mittlere »
1 » Feuerlöffel.
1 » Schürhaken.

1 Stück Schrotmeißel.
1 » gerader Büchſenmeißel.
1 » halbrundee »
2 » Hufſtämpel.
1 » Rahmeiſen.
1 » Nageleiſen.
2 » Radreifzieher.
1 » Rad- und Blechzange.
1 Stück Löſchſpitz.
1 » Löſchwadel.
1 » mittlerer Amboßſtock.
1 » kleiner »
1 » hölzerner beſchlagener Löſchtrog.
1 » Blasbalg ſammt Gewicht.
2 » lederne Werkzeugtaſchen.
2 » zwilchene Kohlenſäcke.

Completter Wagner-Handwerkszeug.

1 Stück Spitzhacke.
2 » Stockhacken.
1 » Dechſel.
2 » Fuhreiſen.
1 » großer Radbohrer.
1 » mittlerer »
1 » kleiner »
2 » Vorſtechhoheer.
2 » Zapfenbohrer.
2 » Tipelbohrer.
2 » Zwickbohrer.
4 » Nagelbohrer.
2 » Schneidmeſſer.
2 » Stämmeiſen.
2 » Hohleiſen.
1 Stück Spannkette.
1 » Schlichthobel ſammt Eiſen.
1 » Schärfhobel » »
1 » große Handſäge.
1 » kleine »
1 » Sägefeile.
1 » Bohrerfeile.
1 » Holzraſpel.
1 » eiſerner oder Strickſchlägel.
1 » Beißzange.
1 » Rundzirkel.
1 » Gradzirkel.
1 » Achs-Caliber.
1 » eiſerner Maßſtab.
1 » Werkzeug-Verſchlag.

Für die Depoſitorien ſind noch über dieß nothwendig.

1 Stück große Zugſäge.
1 » Nutheiſen.
1 » Dreheiſen.
1 » Pohleiſen.
1 » Winkeleiſen.
1 » Bohrladen.
1 Stück Handſtock.
1 » Radſtock.
1 » Hänſelbank.
1 » Drehrad.
1 » Zugwinde.

Completter Sattler-Handwerkszeug.

2 Stück Sattlerhämmer.
1 » Handhammer.
2 » Beißzangen.
2 » Bayzangen.
2 » Sattlerſcheren.
2 » Handmeißel.
4 » Einbind-Ahlen.
4 » Locheiſen.
2 » Schneidklingen.
1 » Werkmeſſer.
1 » Schnitzer.
1 Stück Handſäge.
1 » Handbeil.
1 » Feile.
1 » Raſpel.
1 » Streichee.
1 » ordinärer Zirkel.
30 » große Ahleiſen.
60 » kleine »
60 » Stechahlen.
100 » Sattlernadeln.
100 » Riemernadeln.

1 Stück großer Bohrer.
2 » kleine »
2 » Stämmeiſen.
1 » Dexel.
1 » Schneidmeſſer.
1 Stück Leimpfanne.
1 » Leimpinſel.
1 » Wetzſtein.
1 » Werkzeug-Verſchlag.

Für die Depoſitorien iſt zum eigenen Gebrauche nothwendig.

1 Stück Schraubſtock.
1 » Nähkloben.
1 Stück Riemer-Röſſel.
1 » Kummetſtock.

§. 6624.

Von welcher Beſchaffenheit das Holz zu dieſen Wägen ſeyn ſoll.
Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Das Holz zu dieſen vorgeſchriebenen Proviant-Wägen-Rüſtungen muß vollkommen ausgetrocknet, und zwar zu jedem Beſtandtheile von einer beſondeeen Gattung ſeyn, nähmlich: die Achſen, Naben, Träger, Näppel, Küpfſtöcke und Schalen von den beſten Ruſten, Speichen und Schwingen von Aeſchen, welches Holz ebenfalls die Leichſen gibt, jedoch können dieſe auch, wie die Felchen, hinteren und vorderen Arme, Langwieden, Deichſelſtangen und Leiteebäume von Rothbuchen-Holz ſeyn, bey den Deckelwägen aber die Stängel an dem Deckel von Tannen- und Fichten-, die Schwingen und Schußkehlen-Bäume von Rothbuchen-, dann die Laden zum Kaſten von weichem Holze, die Zugwagen-Drittel und deegleichen von Aeſchen.

Der Leichtigkeit wegen können die unteren und oberen Leiterbäume, wie auch die Leichſen, von Birkenholz beſtehen.

§. 6625.

Vorrathsräder und Erhaltung eines ausgetrockneten Holz-Vorrathes.
Hfth. am 9. Feb. 783. D 336.

Wie bereits bemerkt wurde, muß bey dem Fuhrweſens-Corps zu einer jeden Feldſchmiede ſowohl, als auch zu einem jeden anderen Wagen von aller Gattung des beſtehenden Fuhrwerkes ein ſo genanntes Vorrathsrad vorhanden ſeyn, und mitgeführet werden.

Die Gattungen dee Räder theilen ſich bey dieſen Corps in zwey gleiche Theile, nähmlich in die Hälfte der hinteeen und in die andere Hälfte der oedeeren ab, weil bey allen oorkommenden Ladungen die Laſt, der Länge des Wagens nach, ſo oiel nur möglich gleich abzutheilen iſt, mithin durch den gleichen Druck der Schwere auch eine gleiche Anzahl an oorderen und hinteren Rädern zu Grunde gehen muß.

Wenn nun das in geſammten Depoſitorien befindliche Fuhrwerk in gutem Stande hergeſtellet werden muß, welches nach Beendigung eines jeden Krieges der Fall iſt, ſo muß bey Herſtellung dieſer Fuhrwerke zugleich der Antrag genommen werden, daß auch die hierzu erforderlichen Vorrathsräder entweder reparirt, oder ganz neu hergeſtellt werden, damit, wenn in der Eile eine Ausmuſterung vorfallen ſollte, ohne Nachtheil und ungehindert fortmarſchirt werden kann, und ſich wegen der erforderlichen Vorrathsräder kein Hinderniß ergeben möge.

Bevor aber zur Erzeugung der Vorrathsräder geſchritten wird, ſo oerſteht es ſich oon ſelbſt, daß für's Erſte das hierzu erforderliche Wagenholz oollkommen getrocknet ſeyn müſſe.

Am allererſten ſind auf die ganze Anzahl der erforderlichen Vorrathsräder 40 Procente herzuſtellen, ſobald daher 20 oordere und 20 hintere Räder oon dem Wagner in fertigen Stand hergeſtellt ſind, bleiben ſolche noch eine geraume Zeit zur oollſtändigen Austrocknung, und nue mit den zwey Springringen oerſehen, unbeſchlagen ſtehen. Die Wagner fangen den zweyten Theil, nähmlich 30 Procent, neuerdings zu erzeugen an, und ſo wird mit der Erzeugung der letzten 30 Procente, und nach und nach an Beſchlagung der Räder mit Fleiß und Eifer fortgefahren, bis das Ganze nach Erforderniß oerfertiget und hergeſtellt ſeyn wied.

Ueber dieſe Vorrathsräder muß in jedem Depoſitorium noch ſo oieles Wagnerholz oorräthig liegen, daß bey einem ausbrechenden Kriege gleich wieder in oorſtehendem Ver-

hältniſſe zur Erzeugung der Vorrathsräder angefangen werden kann, nur iſt hier noch zu bemerken, daß dieſe Anzahl Räder nur die Hälfte beſchlagen, die andere Hälfte lediglich nur mit den zwey Springringen verſehen werden darf, weil die Reifen, Büchſen, Schnüre und Halsringe von den zu Grunde gegangenen Rädern, falls ſie noch brauchbar ſind, hierzu verwendet werden müſſen.

Daß von allen übrigen Beſtandtheilen ein hinlänglicher Vorrath an trockenem Wagnerholze in dem der Armee zunächſt gelegenen Depoſitorium vorhanden ſeyn muß, verſteht ſich von ſelbſt, weil die Abſicht ſtets dahin gehet, daß die Wägen beſtändig fort brauchbar unterhalten werden ſollen, welcher Endzweck aber ohne dieſen Vorrath niemahls zu erreichen möglich iſt.

§. 6626.

Leitung und Aufſicht des Fuhrweſens bey der Armee. Hfrh. am 15. Jän. 814. N 186.

Die Leitung und Oberaufſicht über alle Armee- und Regiments-Beſpannung zur Zeit eines ausbrechenden Krieges wird einem Brigadier übertragen. Als Armee-Beſpannungs-Commandant aber wird ein Stabs-Officier angeſtellt, und demſelben werden auch einige Stabs-Officiere (Majors) beygegeben.

§. 6627.

Eintheilung des Armee-Fuhrweſens. Hfrh. am 3. Feb. 793. D 336.

Das Armee-Fuhrweſen begreift in ſich die Artillerie-, Pontons- und Laufbrücken-Beſpannung.

Das ärariſche Transports-Fuhrweſen, wozu die Backöfen-Beſpannung und das gedungene Fuhrweſen nicht gerechnet werden.

§. 6628.

Aus wie viel Theilen die Artillerie-Beſpannung zu beſtehen hat. Hfrh. am 3. Feb. 793. D 336.

Was die Artillerie-Beſpannung überhaupt betrifft, ſo beſteht ſolche aus folgenden Theilen:

a) Aus dem Linien-Geſchütze, welches in Poſitions- und Brigade-Batteieien eingetheilt iſt.
b) Aus dem Cavallerie-Geſchütze.
c) Aus der leichten Artillerie-Reſerve.
d) Aus der ſchweren Artillerie-Reſerve.
e) Aus den Procento-Pferden, und
f) aus der Pontons- und Laufbrücken-Beſpannung.

§. 6629.

Was bey der Ausrüſtung, der Beſpannung und Mobilmachung der Armee zu beobachten iſt. Hfrh. am 27. Aug. 808. D 1096.

Die Ausrüſtung iſt ſo viel möglich in ſolchen Plätzen vorzunehmen, wo ſich Feldzeugämter und Artillerie-Depoſitorien befinden, ſo wie es auch zweckmäßig iſt, die Errichtungs-Diviſionen, wenn die Ausrüſtung vorüber iſt, in Procento-Diviſionen umzuändern; nur hat ſich das Fuhrweſens-Corps-Commando über dieſe Auswahl der Plätze mit der Artillerie-Branſche ſchon vorläufig in das Einvernehmen zu ſetzen, damit für den Fall des Bedarfes keine verzögernde Anfrage mehr entſtehen, ſondern, wenn feſte Beſtimmungen ſchon voraus gegangen ſind, gleich raſch mit der Ausführung vorgegangen werden könne.

Die Errichtungs-Diviſionen müſſen immer mit Ober- und Unter-Officieren, ſo wie mit Fourieren hinlänglich unterſtützt werden, ſonſt entſtehen gleich Anfangs Unordnung und Verwirrung.

Damit übrigens das Fuhrweſens-Corps nach Maß, als es vermehrt wird, das Perſonal nach Erforderniß erhalte, ſo wird von Seite des Hofkriegsrathes immer ſogleich die Verfügung getroffen, daß die Cavallerie-Regimenter die Eingabe der zum Fuhrweſensdienſte geeigneten Ober- und Unter-Lieutenants ſtets gleich einſenden, und dabey auch anzeigen, wie viele Wachtmeiſter, Corporale, dann Gemeine, die zu Gefreyten geeignet wären, an das Fuhrweſens-Corps abzugeben ſeyn könnten.

Einer Batterie-Diviſion iſt eine zweyſpännige Feldſchmiede und ein Deckelwagen, dann in's Beſondere jeder ordinären Batterie-Diviſion ein vierſpänniger Fourage-Wagen beyzugeben.

Ein Gleiches hat bey der Artillerie-Haupt-Reſerve nach der Stärke des Pferdeſtandes zu geſchehen.

§. 663o.

Hinſichtlich der Pflichten der Fuhrweſens-Individuen im Kriege wird auf das verwieſen, was ſchon früher für den Frieden geſagt worden iſt. Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Es würde hierorts zu weitläufig ſeyn, wenn die Obliegenheiten und Dienſtpflichten für jede Charge in's Beſondere aufgeführt werden ſollten, man verweiſet daher beſonders das Perſonal vom Wachtmeiſter abwärts in Allem ganz auf das, was bereits für den Frieden umſtändlich und ſtufenweiſe abgehandelt worden iſt, wozu die alleinige Erinnerung noch beygefügt werden muß, daß keiner bey dieſem Dienſte angeſtellten Individuum, wegen zu befürchtender allzu übler Folgen und wegen großen Unglückes, Tabak zu rauchen geſtattet iſt, und alle nur mögliche Sorgfalt auf Feuer und Licht getragen werden muß.

§. 6631.

Auswahl der Individuen zum Artillerie-Fuhrweſen in Kriegszeiten. Hfth. am 3. Febr. 783. D 336.

Da die Dienſtleiſtung des Fuhrweſens bey der Artillerie in Kriegszeiten von ſolcher Beſchaffenheit iſt, daß davon oftmahls der glückliche Ausgang großer Unternehmungen abhängt, ſo iſt es eine längſt ausgemachte Sache, daß hierzu ein nach jedem Fache angemeſſenes Perſonal verwendet werden muß.

Von dem Diviſions-Commandanten bis zum Gemeinen müſſen ſolche Leute ausgewählt werden, von deren Rechtſchaffenheit, Herzhaftigkeit, Munterkeit und guten Dienſtleiſtung man ſchon in vorhinein hinlänglich verſichert iſt, indem es weit gefehlt ſeyn würde, wenn man ſich in dieſer Zeit erſt mit der Abrichtung oder Verbeſſerung zu großen Fehlern und Ausſchweifungen geneigter Leute abgeben müßte.

In dieſer Betrachtung muß ſich ein jedes dabey angeſtellte Individuum aus eigenem Triebe und aus wahrer Liebe zum Vaterlandsdienſte beſtreben, daß alles Erforderliche in die ſchnellſte und pünctlichſte Erfüllung, auch mit Hintanſetzung des Lebens ſelbſt, gebracht werde.

§. 6632.

Pflichten des Gemeinen bey den Artillerie-Beſpannungen in's Beſondere. Hfth. am 3. Febr. 783. D 336.

Was eigentlich die Pflichten des Mannes und die Beſorgung der Pferde angehet, iſt ſchon hinlänglich bey dem Fuhrweſen im Frieden zergliedert worden. Es iſt hier nur noch zu bemerken, daß der Gemeine in allen übrigen Belehrungen, welche ihm theils von der Artillerie, theils von ſeinem eigenen Vorgeſetzten ertheilet werden, alle ſorgſame Achtſamkeit trage, um aller Orten bey dem Geſchütze ſeine vollkommenen Dienſte zu leiſten. Der Nüchternheit und einem guten Lebenswandel muß ſich derſelbe vorzüglich ergeben, um eines Theils zu jeder Stunde bey Tag und Nacht zum Dienſte bereit, und anderen Theils mit gutem Muthe begabt zu ſeyn, um ſeine äußerſte Schuldigkeit vor dem Feinde mit mannbarer Standhaftigkeit zu verrichten.

Die Nummer der Kanone oder des Karrens muß er ſo, wie den Platz, wo ſie aufgeführt ſind, wohl wiſſen, damit bey einem Allarme, wenn einzuſpannen anbefohlen wird, keine Verwirrung verurſacht werde.

Seine Zuggeſchirre und den Hufbeſchlag muß er jederzeit in ſolchem Stande erhalten, daß hieran nichts mangle; deßwegen muß er, falls daran etwas zu verbeſſern wäre, es ſogleich dem Gefreyten melden, welcher es ſodann durch den Corporal dem Wachtmeiſter meldet, und ſonach die ungeſäumte Anſtalt zur Ausbeſſerung getroffen wird.

§. 6633.

Pflichten eines Tambours beym Fuhrweſen in Kriegszeiten. Hfth. am 3. Febr. 783. D 336.

Der Tambour muß eben ſo, wie der Gemeine, ſich einer guten Aufführung befleißen, und ſeine Montur, ſo wie das Spiel, immer ſauber und rein erhalten.

Alles, was dem Gemeinen von Zucht und Ordnung vorgeſchrieben wurde, geht den Tambour gleicher Geſtalt an.

Seine weitere Obliegenheit iſt, folgende Streiche zu gehöriger Zeit und Stunde zu ſchlagen, wie es ihm ſein Diviſions-Commandant oder ſein ſonſtiger Vorgeſetzter, unter deſſen Commando er zu ſtehen kommt, anbefiehlt, nähmlich Reveille zur Aufweckung der Mannſchaft und zum Futter, es mag marſchirt werden oder nicht. In Marſch- oder Raſt-

gen zum Aufzäumen Truppe, zum Einſpannen ein langer Wirbel, womit die Stangenreiter ſich zu ihren Sattelpferden begeben, und ſich zum Aufſitzen in Bereitſchaft halten.

Ein doppelter Streich zum Aufſitzen.

Bethſtunde.

Marſch, worauf abgefahren wird.

Während des Marſches hat der Tambour in der Mitte der Diviſion zu marſchieren, um, wenn hinten oder vorn etwas bricht, oder umgeworfen wird, ihn gleich rufen zu können, wornach er ſich in dieſe Gegend begibt, und während des dahin gehenden Rufes ſchlägt, wohin ſich ſodann auch die Handwerksleute und alle Corporale und Gefreyten mit ihren Beyläufern begeben müſſen, um hülfreiche Hand zu leiſten.

Wenn wieder Alles in gutem Stande iſt, ſo ſchlägt er den Marſch, worauf die Wägen fortfahren.

Die Pferde in die Tränke zu reiten, wird der Waſſermarſch, Vergatterung des Mittags, Ruf des Abends zum Futter, Schanzſtreich Nachmittags zum Putzen geſchlagen.

In dem Lager für den Wachtmeiſter einen einfachen Ruf und zwey Streiche und für den Corporal von dem Inſpector einen einfachen Ruf und Einen Streich. Zapfenſtreich wird täglich, und der Kirchenſtreich, wenn es möglich iſt, zu der vom Vorgeſetzten beſtimmten Stunde geſchlagen.

Der Tambour iſt an denjenigen Corporal angewieſen, unter deſſen Corporalſchaft derſelbe eingetheilt iſt.

Wenn er etwas zu bitten oder ſich über etwas zu beſchweren hat, muß er ſolches ſeinem Corporal vorbringen, welcher es weiter meldet; was aber den Tambour wegen Schlagung der Streiche bey der Diviſion betrifft, hierüber hat ihm der Wachtmeiſter ſelbſt den Befehl zu geben.

§. 6634.

Vorſchrift für den Gefreyten bey der Artillerie-Beſpannung insbeſondere. Hkh. am 3. Feb. 783, D 336.

Was die Aufſicht des Gefreyten auf den gemeinen Mann betrifft, ſo iſt ſolches ohnehin in den Friedensverhaltungen ausführlich enthalten.

Bey der Artillerie-Beſpannung kann es nicht genug eingeprägt werden, daß alle nur mögliche Sorgfalt auf die Conſervation der Pferde getragen werde, und da dieſe Pferde aus Torniſtern gefüttert werden, ſo muß der Gefreyte hauptſächlich darauf ſehen, daß alle zwey Tage die Torniſter ausgewaſchen werden, damit die Pferde den Unrath nicht in ſich freſſen und in die Deüſen verfallen.

Ferner muß derſelbe alle Tage der Beſchirrung nachſehen, und wenn etwas ruinirt iſt, alſogleich den Profeſſioniſten zur Ausbeſſerung übergeben, ſodann viſitiren, ob es gut hergeſtellt iſt.

Den Hufbeſchlag muß der Gefreyte täglich viſitiren, die Nummer der Kanone oder des Karrens, welchen die ſeiner Aufſicht unterſtehenden Gemeinen zu beſpannen haben, muß ihm ſehr gut, ſo wie auch der Platz, wo dieſelbe aufgeführet iſt, mithin beſpannt wird, gut bekannt ſeyn, um ſeine Beſpannung in aller Geſchwindigkeit bey Tag und Nacht befördern zu können.

§. 6635.

Directiv-Regeln für die Schmidmeiſter und Geſellen. Hkh. am 3. Feb. 783. D 336.

Des Oberſchmieds und der Schmidgeſellen Obliegenheit iſt in Friedensverhaltungen hinlänglich erörtert worden; nur kommt noch zu erinnern, daß dieſe lediglich nach Anleitung des Thierarztes einige Curen vornehmen können.

Zur Leiſtung einer in Nothfällen erforderlichen Hülfe haben dieſelben immer einen kleinen Vorrath an Arzeney, wozu ihnen die Aufbehaltungsgefäße übergeben werden müſſen, in der Feldſchmiede mitzuführen.

Uebrigens haben die Oberſchmiede ihre unterhabenden Schmidgeſellen zur Unterhaltung des guten Hufbeſchlages nach der vorgeſchriebenen Art zu verhalten.

§. 6636.

Dienſtesvorſchrift für den Wagner-, Sattlermeiſter und deren Geſellen. Hfld. am 3. Feb. 783. D 336.

Was der Wagner- und Sattlermeiſter, dann der Geſellen Kenntniß in der Profeſſion ſelbſt, endlich ihren Fleiß und ihre Verwendung zum Beſten des Dienſtes und zum Vortheile des allerhöchſten Aerariums betrifft, dieß iſt hinlänglich erkläret worden, und kann in Kriegszeiten ſich bloß auf die Feld-Depoſitarien beziehen.

§. 6637.

Pflichten und Obliegenheiten der Corporale. Hfld. am 3. Feb. 783. D 336.

Die Aufſicht, welche der Corporal über den Gefreyten und Gemeinen, dann über die Pferdegeſchirre und Beſpannung hat, iſt ſowohl in Abſicht auf das Eine als das Andere theils in den Vorſchriften für ihn ſelbſt, theils in den Verhaltungen für den Gefreyten und Gemeinen ſo umſtändlich erwähnt worden, daß man nur noch hinzu zu ſetzen findet, daß er hauptſächlich auf die Gemeinen genau Acht habe, um zu ſehen, ob nicht ein feiger oder im Dienſte ſehr ſaumſeliger Mann ſich vorfinde, welchen er ſogleich anzuzeigen hat, damit die nöthige Verwechſelung vorgekehrt werden könne.

Wenn es zu einer Action kommt, ſo hat er den Gemeinen aufzumuntern, ihn an ſeine Pflicht und an ſeinen Eid zu erinnern, und ihm, ſo viel als möglich iſt, guten Muth zu machen.

Den Hufbeſchlag, den Geſchirren und Allem, was zur Beſpannung gehört, muß er fleißig nachſehen, damit nichts gebreche, wenn eingeſpannt werden ſoll.

Wegen des Schleppgeſchirres und der Art zu ſchleppen liegt dem Corporal ob, ſich darüber die Kenntniß zu erwerben, wie ſolches ſchon bey den Gefreyten erwähnt worden iſt.

§. 6638.

Beobachtungen für die Fouriere. Hfld. am 3. Feb. 783. D 336.

Diejenigen Fouriere, welche bey den Diviſionen eingetheilt ſind, müſſen ihre monathlichen Rechnungen jedes Mahl den fünften des folgenden Monathes für den vergangenen Monath legen, dann die Rechnungs-Acten und ſonſtigen Aufſätze zu verfaſſen wiſſen, wie auch das Grundbuch der Diviſion führen.

Wenn er auf Commando oder ſonſt wahin abgehet, und wieder einrückt, oder zurück kommt, meldet er ſich bey dem Diviſions-Commandanten.

Die Fouriere müſſen bey der Aufnahme vom Feld-Kriegs-Commiſſariate über ihre Geſchicklichkeit in der Feder und im Rechnen geprüft werden, daher ſind ſolche zu dem Ende dem reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſär vorſtellen zu laſſen.

Diejenigen, welche bey dem Armee-Beſpannungs-Commando, oder bey dem Stabs-Officiere, oder bey dem Rittmeiſter angeſtellet ſind, haben alles dasjenige, was ihres Dienſtes iſt, und denſelben zu verrichten auferlegt wird, mit äußerſtem Fleiße und mit Verſchwiegenheit zu bearbeiten, und ſich dadurch des Vorzuges, den ſolche dereinſt vor anderen zu hoffen haben, würdig zu machen.

Diejenigen, welche etwas zu bitten oder zu klagen haben, wenn ſie vom Stabe ſind, melden ſich bey dem Adjutanten, und diejenigen von den Diviſionen bey dem Diviſions-Commandanten.

§. 6639.

Obliegenheiten des Wachtmeiſters. Hfld. am 3. Feb. 783. D 336.

Da der Wachtmeiſter nach dem Diviſions-Commandanten die erſte Perſon iſt, ſo folget von ſelbſt, daß er die genaueſte Kenntniß aller ſeiner Untergebenen haben muß, um ſie nach ihrer Geſchicklichkeit, Fähigkeit und nach ihrem guten Willen im Dienſte verwenden zu können.

Die Corporale und Gefreyten hat derſelbe zur Erfüllung ihrer Pflichten zu verhalten, und es muß ihm der Fuhrweſensdienſt ſo eigen ſeyn, daß er jeden zu ſeiner Beſtimmung auf das pünctlichſte verweiſen könne.

Uebrigens iſt in den Friedensverhaltungen deſſen ganze Obliegenheit vollſtändig erkläret worden.

Bey allen Ausrückungen zum Exerciren mit dem Geſchütze muß derſelbe jedes Mahl zugegen ſeyn, um ſich die ganze Kenntniß beyzulegen, und auch ſeine Untergebenen unterweiſen zu können, wie mit dem Schleppgeſchiere und der Schleppart vorzugehen ſey.

§. 6640.

Pflichten des Unter-Officiers, der den Profoßen-Dienſt zu verrichten hat. Hofk. vom 3. Feb. 783. D 336.

Als Profoß iſt ein altgedienter Unter-Officier, welcher dem Trunke nicht im Mindeſten ergeben, nebſtdem auch ernſthaft, fleißig, und überhaupt ein Mann von guter Aufführung iſt, auszuwählen.

Der Profoß rapportirt täglich in der Früh dem Corps-Adjutanten von dem Stockhauſe, Fleiſchhauern, Marketendern, und in Betreff der Reinlichkeit, auch wenn ſonſt etwas vorfällt.

Ingleichen rapportirt derſelbe täglich den anweſenden Stabs-Officieren, welchen er auch einen wöchentlichen Rapport abzuſtatten hat.

Den Fleiſchhauer muß er anhalten, daß er das Vieh zeitlich ſchlachte, und nicht, wenn das Fleiſch noch warm iſt, gleich aushaue.

Wenn der Fleiſchhauer oder Marketender zum Einkaufen wohin gehen will, muß es zuvor dem erſten Stabs-Officier gemeldet, und durch den Profoßen die Erlaubniß für ſolche Leute eingehohlt werden.

Auf das Maß, Gewicht und die Naturalien hat er wohl acht zu haben, damit kein Betrug geſchehe.

Deßgleichen liegt ihm ob, die von dem erſten Stabs-Officiere feſt geſetzte Taxe beobachten zu machen, und er hat nebſtdem beſtändig darauf zu ſehen, daß gutes und geſundes Vieh geſchlachtet, auch ſonſt nichts Ungeſundes, beſonders kein unzeitiges Obſt, ſchlechte Schwämme ꝛc. verkauft werden.

Bey Vorfindung ſolcher Sachen hat er ſie unmittelbar wegzunehmen, und dergeſtalt zu vernichten, daß niemand etwas davon genießen kann, hingegen ſoll er auch nichts ohne gegründete Urſache oder aus Feindſchaft verwerfen, gleichwie er ſich nicht unterſtehen darf, unter was immer für einem Vorwande es ſeyn möge, etwas anzunehmen, und ſohin durch die Finger zu ſehen, bey ſchärfeſter Beſtrafung.

Bey Ausgebung des Befehles muß er ſich täglich einfinden, und das, was den Capellan, wenn einer zugegen iſt, angeht, demſelben überbringen.

Wenn er wahrnimmt, daß ein Officier eine junge Weibsperſon unter dem Vorwande einer Köchinn, Wirthſchafterinn, Wäſcherinn und dergleichen bey ſich hält, ſoll er es dem Capellan melden, oder in Ermangelung deſſen dem Stabs-Officiere, der das Commando führet.

Das übrige liederliche Weibsgeſindel aber, welches bey den Marketendern oder ſonſt wo Unterkommen ſuchet, oder ſich aufhält, muß er unverzüglich abſchaffen, und im Falle der Wiederbetretung in das Haupt-Quartier an den Stabs-Profoßen obliefern.

Im Lager commandirt derſelbe die Weiber, um die Reinlichkeit ſo viel möglich zu erhalten. Auf die Bewahrung der Arreſtanten hat er die genaueſte Obſicht zu tragen, ihnen keine Sauferey oder Geſellſchaft zu geſtatten, ſondern er muß ſie immerfort, beſonders wenn es auf ihre Beſtrafung ankommt, nüchtern zu erhalten trachten, weßwegen die Schildwache dieſelben ſtets unter den Augen haben, und Nachts Licht gehalten werden muß.

Auf die Schildwache ſelbſt muß er ſehr aufmerkſam ſeyn, damit den Arreſtanten durch dieſe nichts geſtattet werde. Wenn Deliquenten bey ihm einſitzen, iſt ihnen, bis ſie in das Stabs-Stockhaus abgegeben werden, kein Menſch ohne Erlaubniß des Stabs-Officiers beyzulaſſen, auch das Schreiben ohne deſſen Bewilligung nicht zu geſtatten.

Wenn letzteres erlaubt würde, muß er das Schreiben dem Stabs-Officiere zur Einſicht überbringen.

Derjenige, welcher in das Stockhaus kommt und geſchloſſen wird, empfängt den Schlüſſel von ihm, ſchließet ſich ſelbſt, und gibt ihm ſodann den Schlüſſel zurück.

Bey dem Schließen wird allezeit befohlen, ob ſolches einfach, kreuzweiſe, kurz oder lang zu geſchehen habe, und der Profoß muß alsdann nachſehen, ob die Bänder nicht zu weit und die Schlöſſer gut verwahrt ſind.

Die Schließeiſen und Schlöſſer werden vom Aerarium angeſchafft, doch muß der Profoß ſie verrechnen, und hierauf Obſorge tragen, daß keine verloren gehen.

Wenn jemand bey Waſſer und Brot zu ſitzen in die Strafe gezogen wird, ſoll er wohl Acht haben, daß man ihm nicht mehr, als erlaubt iſt, zubringe, und der Arreſtant dadurch der Strafe entgehe.

Für die genaueſte Befolgung alles deſſen, beſonders für die ſichere Bewahrung der Arreſtanten, muß der Profoß bey unausbleiblicher Strafe haften, und daher liegt ihm ob, bey Tag und Nacht nicht nur den Schildwachen nachzuſehen, ſondern auch die Wach-Commandanten zur ſorgfältigſten Aufſicht und Obſorge zu ermahnen.

Von einem zum Profoßen kommenden Rittmeiſter gebühren ihm zwey Gulden, und von dem Unter- und Ober-Lieutenant 45 Kreuzer. Wenn ihm dieſe Arreſtgebühr nicht bar bezahlet wird, hat er es gehörig zu melden, wo die Gebühr ſonach von der Gage abgezogen wird.

Vom Wachtmeiſter abwärts wird nichts bezahlt.

Alle Abende hat derſelbe bey ſämmtlichen Traiteuren und Marketendern die Zelte zu patrouilliren, auch alle, die bey Hazard-Spielen, ſo wie jene, welche ſich über die anberaumte Zeit bey der Muſik befinden, zu arretiren.

§. 6641.

Pflichten der Unterärzte. Hfkh. am 3. Feb. 783. D 336.

Die Unterärzte müſſen geprüft und approbirt ſeyn, und ſich unter Anleitung des Oberarztes verwenden, auch in allen Angelegenheiten zur Verſehung der Kranken willig und unermüdet finden laſſen.

In Anſehung der Verrichtungen, welche ein Unterarzt bey den Kranken oder ſonſt zu beſorgen hat, muß er jederzeit, wenn er beym Stabe ſtehet, ſich nach den Ordnungen des Oberarztes, an welchen er angewieſen iſt, auf das genaueſte achten.

Jeder Arzt muß beſtändig mit den erforderlichen und beſtens beſchaffenen Inſtrumenten verſehen ſeyn, damit er überall, wohin er berufen wird, gleich hülfreiche Hand leiſten könne.

Für den obligaten Stand vom Wachtmeiſter abwärts werden die Medicamente vom Aerarium unentgeldlich verabreicht, alle übrigen Parteyen aber müſſen die Medicin aus Eigenem vergüten, wenn nicht deßwegen in Kriegszeiten etwas Anderes angeordnet wird.

Wenn dem Unterarzte, welcher beym Stabe detaſchirt iſt, ein Medicin- oder Inſtrumenten-Kaſten übergeben wird, ſo hat er die beſte Obſorge zu tragen, daß nichts verloren oder verdorben werde.

Eben ſo hat er hierüber ſeinem Oberarzte, ſo wie über die von ihm gefaßten und verwendeten Medicamente, in der vorgeſchriebenen Zeit Rechnung zu legen.

Wenn der Unterarzt beym Stabe commandiet iſt, ſo ſtattet er dem Oberarzte, bey der Diviſion aber dem Diviſions-Commandanten täglich Rapport von den Kranken ab.

Deßgleichen hat ſich derſelbe zu verhalten, wenn er etwas zu bitten oder ſich über etwas zu beſchweren hat.

Mit der dem Aerarium zugehörigen Arzeney darf er keinen Fremden heilen, bey unausbleiblicher ſchwerer Verantwortung und Strafe.

§. 6642.

Verhaltungen für den Thierarzt. Hfkh. am 3. Feb. 783. D 336.

Da die Verhaltungen, wie ſich der Thierarzt bey den kranken Thieren zu benehmen habe, in den Friedensverhaltungen deutlich gegeben worden ſind, ſo wird derſelbe dahin verwieſen.

§. 6643.

Obliegenheit des Oberarztes. Hfkh. am 3. Feb. 783. D 336.

Der Oberarzt muß ein des ärztlichen Faches vollkommen kundiger, und, wie es ſich ohnehin verſteht, nach der Vorſchrift geprüfter Mann ſeyn.

Obſchon die kranke Mannſchaft in die Regiments- oder Armee-Spitäler abzugeben iſt, ſo wird dennoch dem Oberarzte ein Medicin- und Inſtrumenten-Kaſten in Verwahrung übergeben, um in manchen Fällen die nöthige Hülfe bey Handen zu haben, und, wo es nur leichte Krankheiten ſind, die anwendbaren Mittel gebrauchen zu können.

Die Inſtrumente müſſen immer rein erhalten werden und ſich ſtets im brauchbarſten Stande befinden.

Seinen Unterärzten muß der Oberarzt die richtige Anleitung in der ärztlichen Wiſſenſchaft geben, welche, wenn er gegenwärtig iſt, ohne ſeine Vorſchrift nichts vornehmen dürfen; um ihnen aber deſto mehr Kenntniß beyzubringen, muß er mit denſelben, wenn Gelegenheit vorhanden iſt, öfters den Operationen in den nächſten Spitälern beywohnen, hierüber aber allemahl die Erlaubniß ſeines Oberen einhohlen.

Vom Ober-Lieutenant einſchließlich abwärts hat er für ſeine ärztliche Hülfe nichts zu fordern.

Die Kranken hat er, wo es nur immer thunlich iſt, des Tages zwey Mahl zu beſuchen, auf derſelben Wartung und Pflege die äußerſte Sorgfalt zu tragen, und dem Stabs-Officiere über ſeine Kranken täglich Rapport zu erſtatten.

Den Befehl erhält er durch einen Unterarzt, welcher täglich dahin, wo der Befehl ausgegeben wird, abgeſchickt werden muß.

Die Unterärzte hat er mit Sie zu benennen, und ihnen bey jeder Gelegenheit mit guter Art zu begegnen, ſie zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten, die Nachläſſigen oder den Ausſchweifungen Ergebenen Anfangs mit guten, dann ſchärferen Verweiſen zu ermahnen, und bey nicht erfolgender Beſſerung in Arreſt zu ſchicken, und gehörig zu melden.

§. 6644.

Des Adjutanten. Hofk. am 3. Feb. 783. D 336.

Der Adjutant hat alles dasjenige genau in Erfüllung zu bringen, was ihm von ſeinen vorgeſetzten Stabs-Officieren oder Rittmeiſtern in Dienſtesſachen befohlen wird.

Uebrigens muß derſelbe in jenen Verrichtungen, welche bey einer Diviſion erforderlich ſind, wohl unterrichtet ſeyn, weil er, im Falle, wenn ein Diviſions-Commandant krank würde, oder ſonſt abweſend wäre, deſſen Stelle einſtweilen vertreten, mithin dasjenige bewerkſtelligen muß, was die Dienſtleiſtung des Diviſions-Commandanten erheiſcht.

Es liegt ihm ob, die Protocolle von was immer für Material- und Geldverwendungen des Wachtmeiſters und des Fourers, ſo oft es möglich iſt, nachzuſehen, ob ſie im Eintragen nicht nachläſſig ſind, und Tag für Tag ihre Journale genau halten.

Deßgleichen hat er auf die genaue Befolgung aller der Diviſion ertheilten Befehle zu ſehen, und das unter ihm ſtehende Perſonale zur Vollziehung anzuhalten.

Alles, was er in dem Dienſte Nachläſſiges und demſelben zuwider findet, hat er dem Diviſions-Commandanten zu melden, die Grund- und Viſitier-Liſten bey den Corporalen von ihrer Mannſchaft zu unterſuchen, ob Alles richtig geführt werde, und ob ein jeder wiſſe, wo ſeine etwa abweſenden Leute ſich befinden, es ſey einer derſelben krank oder ſonſt detaſchirt.

Nicht minder muß er auf die Fütterung der Pferde aufmerkſam ſeyn, beſonders, wo man auf einen Mann einen Verdacht wegen übler Gebahrung mit der Fourage hat, ob ſich nichts entdecken laſſe.

Was die übrigen Gegenſtände der Dienſtleiſtung betrifft, ſo ſind bereits bey den Obliegenheiten im Frieden, unter mehreren auch die, ſowohl für den Stabs-, als für die anderen Adjutanten, erklärt worden.

Uebrigens hat der Adjutant, z. B. jener des Rittmeiſters, von den unterſtehenden Diviſionen das Totale über den halbmonathlichen Rapport, und die monathliche Stand- und Dienſt-Tabelle zu machen, und dann den vorgeſetzten Stabs-Officiern einzureichen.

§. 6645.

Des Feld-Capell.uns. Hdh. am 3. Feb. 783. D 336.

Obſchon das Fuhrweſens-Corps nach ſeiner gegenwärtigen Syſtemiſirung weder im Kriege, noch im Frieden mit einem eigenen Feld-Capellan verſehen, ſondern rückſichtlich der geiſtlichen Functionen an den nächſten Regiments-Capellan oder Caſernen-Capellan angewieſen iſt, ſo hat man dennoch ſüe nöthig erachtet, deſſen Obliegenheiten zur nöthigen Wiſſenſchaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen hier anzuführen.

Der Capellan muß ein dem Anſehen ſeines Amtes und der Würde ſeines Standes angemeſſener Mann ſeyn, welcher durch ſein erbauliches Leben ein gutes Beyſpiel zu erwecken, ſich aber übrigens in kein anderes Geſchäft einzudringen hat, als was ſeine eigentliche Beſtimmung von ihm fordert.

Seine hauptſächlichſten Pflichten ſind, ſeine Kranken fleißig zu beſuchen, und denſelben mit geiſtlichem Troſte zu Zeiten und erfrigſt beyzuſpringen.

Bey Annäherung der heiligen Zeiten, und zwar zwey Wochen vor und vier Wochen nach Oſtern, hat er die Leute zur Beicht und Communion zu ermahnen, und darauf zu halten, daß die öſterliche Beicht verrichtet werde.

Die Beichtzettel müſſen denſelben in Gemäßheit des activen Standes, jedoch mit Ausnahme der Nichtkatholiſchen, welche beſonders bezeichnet werden muſſen, eingereichet werden.

Wenn jemand die öſterliche Beicht unterlaſſen hätte, ſo hat er ſolches dem Commendanten anzuzeigen, und es iſt der Betretene, auch wenn er ein Officier iſt, zu ſtrafen, und zur Erfüllung der chriſtlichen Schuldigkeit anzuhalten.

Seine Predigten, welche er alle Sonn- und Feyertage abzuhalten hat, ſollen vielmehr eine Chriſtenlehre enthalten, da es leicht zu vermuthen iſt, daß Viele, beſonders von den gemeinen Leuten, in dem wahren Chriſtenthume nicht hinlänglich unterrichtet ſeyn werden.

Wenn er aber zuweilen eine eigens abgefaßte Predigt hält, ſo iſt dieſe hauptſächlich auf die Erfüllung des abgelegten Eides und der einem ehrlichen und chriſtlichen Manne zuſtehenden Obliegenheiten einzurichten.

Wo Kinder verſammelt ſind, iſt denſelben wenigſtens die Woche Ein Mahl Chriſtenlehre zu halten, damit ſie nicht in der Unwiſſenheit der nothwendigen Glaubensſachen erzogen, und darin ſonach erhalten werden.

Die heilige Meſſe und Bethſtunde ſoll er zur vorgeſchriebenen Zeit halten, ohne vorhandene Erlaubniß des Commandanten aber zu keinem Gottesdienſte Ruf ſchlagen laſſen.

Während des Gottesdienſtes iſt keinem Marketender erlaubt, etwas auszuſchenken, bey Capellen-Strafe.

Ueber die Heirathen, Religions-Veränderungen, Taufen und Begräbniſſe muß er ein ordentliches Protocoll führen, und in demſelben auch die Capellen-Strafe aufſchreiben.

Ohne ſchriftliche Erlaubniß des Corps-Commando's darf er niemand, der zu dem Fuhrweſensſtande gehörig iſt, trauen, widrigen Falls derſelbe, nach geſchehener Anzeige an die Behörde, entlaſſen würde.

Trau- und Taufſcheine kann derſelbe ohne weitere Anfrage, die Todtenſcheine aber ohne Bewilligung des Commandanten nicht ausfertigen.

Von den Recruten hat derſelbe, wenn Verheirathete dabey ſind, die Copulations-, und von den Kindern die Taufſcheine einzuſehen, in deren Ermangelung aber es anzuzeigen, damit ſie zu deren Beyſchaffung verhalten werden.

Die Capelle und alle dazu gehörigen Sachen ſind wohl und rein zu verwahren und nicht verderben zu laſſen.

Mit der ausgemeſſenen Stola muß ſich der Feld-Capellan begnügen, und von niemand mehr begehren. Sehr löblich aber wird es ſeyn, wenn er von Dürftigen gar nichts annimmt.

Ein anderer Geiſtlicher hat ihm eben ſo wenig, wie er einem anderen, in die Pfarre einzugreifen.

Wenn er wahrnimmt, oder ihm gemeldet wird, daß Officiere unter verſchiedenem Vorwande junge Weibsperſonen halten, hat er diejenigen, bey welchen ſie ſind, immer

nach billigen Umſtänden zu deren Abſchaffung zu ermuthigen, im Falle es aber unterlaſſen oder auf immer für eine Art jemanden ein Aergerniß gegeben würde, hat er es dem Commandanten anzuzeigen.

In Anſehung ſeiner geiſtlichen Jurisdiction überhaupt und gegen die Pfarrer in den Ländern hat derſelbe ſich nach den von dem Feld-Superior zu erhaltenden Inſtructionen und nach den ſonſt ihm zukommenden Verordnungen zu achten.

Wegen des Fleiſcheſſens in der Faſtenzeit hat er ſich auch an den gedachten Feld-Superior zu wenden, und über ſeine Verhaltungen ſich zu erkundigen, dabey aber die Beſchaffenheit des Landes, die Theuerung der Lebensmittel oder die graſſirenden Krankheiten vorzuſtellen.

Die Antwort, wie auch alle von daher zukommenden Befehle, muß er dem Commandanten vorlegen und melden.

Uebrigens hat der Feld-Capellan das Privilegium Fori clericalis beym Fuhrweſen, wie jeder Regiments-Capellan, doch kann derſelbe von der competenten Gerichtsbarkeit auf Gage-Verboth bey dem Corps belanget, folglich der ergehende Rechtsſpruch durch Abzug ſeiner Gage oder anderweitig bey dem Corps habenden Vermögens in Vollzug gebracht werden.

Nach ſeinem Tode gehöret die Verlaſſenſchafts-Abhandlung unter jene Gerichtsbarkeit, unter welcher das Fuhrweſen ſtehet, da jeder Feld-Capellan, wenn er auch ein Ordensgeiſtlicher iſt, zu diſponiren freye Macht hat.

Wenn er etwas zu melden hat, gehet er zum Corps-Commandanten, wohin er ſich auch zum Rapport verfüget. Den ordinären Befehl beinget ihm der Profoß.

§. 6646.

Obliegenheiten für den Diviſions-Commandanten der Artillerie-Beſpannungen des Linien-Geſchützes.
Hdkh. am 3. Feb. 783. D 336.
» » 6. Feb. 809. D 1461.

Da das bisherige Linien-Geſchütz nicht mehr bey den Regimentern eingetheilt, ſondern in Brigade- und Poſitions-Batterien zuſammen geſetzt iſt, mithin weder die Fuhrweſensmannſchaft, noch die Beſpannung, ſo wie vorhin, zerſtreuet iſt, ſo hat der Diviſions-Commandant für die Verpflegung der Mannſchaft und Pferde, überhaupt für alles dasjenige Sorge zu tragen, was jedem anderen Diviſions-Commandanten dießfalls obliegt.

Vorzüglich aber hat derſelbe darauf zu ſehen, daß die Mannſchaft und Pferde die zu dieſer Dienſtleiſtung erforderliche Thätigkeit haben, und zu derſelben verhalten werden.

Jeden Anſtand, der ſich bey ſeiner Beſpannung ergibt, hat derſelbe ſeinem reſpicirenden Rittmeiſter anzuzeigen, damit jede mögliche Abhülfe bey Zeiten getroffen werde.

§. 6647.

Des Cavallerie-Geſchütze.
Hdkh. am 3. Feb. 783. D 336.

Bey dem Cavallerie-Geſchütze kommt alles dasjenige, was bey den Diviſions-Commandanten in Abſicht auf Mannſchaft und Pferde geſagt wird, zu beobachten, wobey nur noch zu erinnern iſt, daß zu dieſem Geſchütze die beſten Reiter, ſowohl Officiere als Unter-Officiere und Gemeine, überhaupt Leute ausgewählt werden müſſen, von welchen ſich Heerhaftigkeit und Gegenwart des Geiſtes, auch im ſtärkſten Feuer, zu verſprechen iſt.

§. 6648.

Obliegenheiten des Diviſions-Commandanten bey der Artillerie-Reſerve.
Hdkh. am 3. Feb. 783. D 336

Der Hauptdienſt bey der Artillerie-Beſpannung wird durch das Pferd geleiſtet, es kann demnoch nicht genug eingeprägt werden, welche äußerſte Sorgfalt auf deſſen gute Erhaltung zu verwenden iſt.

Wenn jedoch einem Pferde etwas zuſtoßen ſollte, was daſſelbe auch auf die kürzeſte Zeit undienſtbar macht, ſo iſt ein ſolches Pferd ſogleich durch ein Reſerve-Pferd zu erſetzen.

Wenn ſich aber ein Abgang ereignet, ſo muß ſolches ſogleich von den Pferde-Percenten ergänzet werden, wobey jederzeit die Vertauſchung mittelſt einer förmlichen Abgabs- und Uebernahms-Liſte, der ſonſtige Abgang aber, als: todt geſchoſſen, umgeſtanden ꝛc., mittelſt des gehörigen Documentes ausgewieſen werden muß.

Der Wartung des Pferdes, dem Futtern, Tränken und Putzen muß der Commandant auf das wachſamſte nachſehen, den Hufbeſchlag aber täglich in ſeiner Gegenwart oriſtiren laſſen.

Nach jedem hinterlegten Marſche müſſen die Pferde unterſucht werden, ob keines gedrückt oder ſonſt beſchädigt ſey, damit in Zeiten die gehörigen Hülfsmittel angewendet werden können, und das Uebel nicht überhand nehme.

Was die Mannſchaft betrifft, ſo muß, wo es immer möglich iſt, täglich abgekocht, und dadurch dieſelbe bey Geſundheit und Kräften erhalten werden.

Wenn aber ein Mann erkrankt, ſo iſt derſelbe nach vorheriger ärztlicher Unterſuchung mittelſt Abgabs-Liſte in das Spital zu ſchicken, und es iſt niemahls zu geſtatten, daß ein krank gewordener Mann, wie es öfters zu geſchehen pflegt, ſich aus Eigenem die Hülfsmittel beyſchafft, um von dem Spitale frey gelaſſen zu werden, indem es jenen Diviſions-Commandanten zur Laſt fallen würde, wenn ein ſolcher Mann entweder unrechter Mittel ſich bedienet, oder aber durch Verwahrloſung der bey Entſtehung des Uebels anwendbaren Arzeney das Uebel noch vergröſſert.

Gemeine Mannſchaft und Pferde werden nach Maß der Gattungen der Beſpannung beſtimmt.

In Zukunft bleibt die Artillerie-Beſpannung in Diviſionen eingetheilt, um die weitläufig zerſtreute Dienſtleiſtung, ſo wie das Rechnungsgeſchäft, welches vormahls bey den Compagnien in ein Totale gebracht werden mußte, zu erleichtern.

§. 6649.

Von der Artillerie-Beſpannung überhaupt. Hfth. am 3. Feb. 783. D 336. » » 16. Feb. 809. D 1461.

Die erforderlichen Beſpannungen zu den verſchiedenen Artillerie-Diviſionen ſind in den folgenden Aufſätzen von A bis T enthalten und ausgewieſen.

A.

Beſpannungsſtand einer aus drey Linien-Batterien von 16 drey- und 8 ſechspfündigen Kanonen beſtehenden Diviſion. Hfth. am 16. Feb. 809. D 1461.

Zu	16 dreypfündigen zweyſpännigen Kanonen		zu 2	32	Pferde.
»	16 zweyſpännigen Munitions-Karren		» 2	32	—
»	8 ſechspfündigen vierſpännigen Kanonen		» 4	32	—
»	8 vierſpännigen Munitions-Karren		» 4	32	—
»	9 zweyſpännigen Artillerie-Bagage-Wägen		» 2	18	—
»	1 vierſpännigen Deckelwagen	für das Fuhrweſen		4	—
»	1 zweyſpännigen Feldſchmiede			2	—
»	1 vierſpännigen Bagage-Wagen			4	—
»	3 vierſpännigen Fourage-Wägen			12	—
An	Procento-Pferden			14	—
Zu	Reitpferden für Ober- und Unter-Officiere			18	—
				200	Pferde.

B.

Beſpannungsſtand einer aus drey Linien-Batterien von 24 dreypfündigen Kanonen beſtehenden ordinären Diviſion. Hfth. am 16. Feb. 809. D 1461.

Zu	24 dreypfündigen zweyſpännigen Kanonen	48	Pferde.
»	24 zweyſpännigen Munitions-Karren	48	—
»	9 zweyſpännigen Artillerie-Bagage-Wägen	18	—
»	1 vierſpännigen Deckelwagen	4	—
»	1 zweyſpännigen Feldſchmiede	2	—
»	1 vierſpännigen Bagage-Wagen für Officiere und Prima-Planiſten	4	—
»	3 vierſpännigen Fourage-Wägen	12	—
An	Procento-Pferden	14	—
»	Reitpferden für Ober- und Unter-Officiere	18	—
		168	Pferde.

C.

Zu 8 dreypfündigen zweyſpännigen Stücken . . .	16 Pferde.	Beſpannungsſtand einer aus 8 Linien-Batterien von 8 drey- und 16 ſechspfündigen Kanonen beſtehenden ordinären Diviſion. Hkth. am 16. Feb. Sog. D 1461.
» 8 zweyſpännigen Munitions-Karren dazu . . .	16 —	
» 16 ſechspfündigen vierſpännigen Stücken . . .	64 —	
» 16 vierſpännigen Munitions-Karren dazu . . .	64 —	
» 9 zweyſpännigen Artillerie-Bagage-Wägen . . .	18 —	
» 1 vierſpännigen Deckelwagen	4 —	
» 1 » » Bagage-Wagen . . .	4 —	
» 3 » » Fourage-Wägen . . .	12 —	
» 1 zweyſpännigen Feldſchmiede . . .	2 —	
An Reitpferden füe Ober- und Unter-Officiere . . .	18 —	
» Procento-Pferden	14 —	
	230 Pferde.	

D.

Zu 16 ſechspfündigen vierſpännigen Stücken . . .	64 Pferde.	Beſpannungsſtand einer aus zwey Linien-Batterien zu 16 ſechspfündigen Kanonen beſtehenden Diviſion. Hkth. am 16. Feb. Sog. D 1483.
» 16 vierſpännigen Geſchützkarren dazu . . .	64 —	
» 6 zweyſpännigen Artillerie-Bagage-Wägen . . .	12 —	
» 1 vierſpännigen Deckelwagen . . .	4 —	
» 1 » » Bagage-Wagen . . .	4 —	
» 3 » » Fourage-Wägen . . .	8 —	
» 1 zweyſpännigen Feldſchmiede . . .	2 —	
An Reitpferden füe Ober- und Unter-Officiere . . .	12 —	
» Procento-Pferden	9 —	
	179 Pferde.	

E.

Zu 8 dreypfündigen zweyſpännigen Stücken . . .	16 Pferde.	Beſpannungsſtand einer aus drey vermiſchten Vorraths-Batterien von 8 dreypfündigen, 8 ſechspfündige und 6 zwölfpfündigen Kanonen beſtehenden Diviſion. Hkth. am 16. Feb. Sog. D 1461.
» 8 zweyſpännigen Geſchützkarren dazu . . .	16 —	
» 8 ſechspfündigen vierſpännigen Stücken . . .	32 —	
» 8 vierſpännigen Geſchützkarren dazu . . .	32 —	
» 6 zwölfpfündigen ſechsſpännigen Stücken . . .	36 —	
» 6 vierſpännigen Geſchützkarren dazu . . .	24 —	
» 9 zweyſpännigen Artillerie-Bagage-Wägen . . .	18 —	
» 1 vierſpännigen Deckelwagen	4 —	
» 1 » » Bagage-Wagen . . .	4 —	
» 3 » » Fourage-Wägen . . .	12 —	
» 1 zweyſpännigen Feldſchmiede . . .	2 —	
An Reitpferden füe Ober- und Unter-Officiere . . .	9 —	
» Procento-Pferden	14 —	
	219 Pferde.	

Bey den Vorraths-, ſo wie bey den Poſitions-Batterien ſind die Unter-Officiere von der Artillerie und die Gefreyten vom Fuhrweſen nicht beritten.

F.

Zu 4 zwölfpfündigen ſechsſpännigen Stücken . . .	24 Pferde.	Beſpannungsſtand einer aus drey Poſitions-Batterien von 4 zwölfpfündigen und 8 ſechspfündigen, dann 6 ſiebenpfündigen Haubitzen. Hkth. am 16. Feb. Sog. D 1461.
» 8 ſechspfündigen vierſpännigen Stücken . . .	32 —	
» 6 ſiebenpfündigen zweyſpännigen Haubitzen . . .	12 —	
» 18 vierſpännigen Geſchützkarren dazu . . .	72 —	
Zuſammen	140 Pferde.	

	Uebertrag	140 Pferde.
Zu 9 zweyſpännigen Artillerie-Bagage-Wägen		18 —
» 1 vierſpännigen Deckelwagen		4 —
» 1 » » Bagage-Wagen		4 —
» 3 » » Fourage-Wagen		12 —
» 1 zweyſpännigen Feldſchmiede		2 —
An Reitpferden für Ober- und Unter-Officiere		9 —
» An Procento-Pferden		14 —
		203 Pferde.

G.

Beſpannungsſtand einer ordinären Linien-Batterie von 8 ſechspfündigen Stücken, dann aus zwey Poſitions-Batterien von 8 ſechspfündigen Stücken und 4 ſiebenpfündigen Haubitzen beſtehenden Diviſion.
Hfth. am 16. Feb. 819. D 2461.

Zu 16 ſechspfündigen vierſpännigen Stücken	64 Pferde.
» 4 ſiebenpfündigen zweyſpännigen Haubitzen	8 —
» 20 vierſpännigen Geſchützkarren dazu	80 —
» 9 zweyſpännigen Artillerie-Bagage-Wägen	18 —
» 1 vierſpännigen Deckelwagen	4 —
» 1 » » Bagage-Wagen	4 —
» 3 vierſpännigen Fourage-Wägen	2 —
» 1 zweyſpännigen Feldſchmiede	12 —
An Reitpferden für Ober- und Unter-Officiere	12 —
» Procento-Pferden	14 —
	218 Pferde.

H.

Beſpannungsſtand einer ordinären Linien-Batterie von 8 ſechspfündigen Stücken, dann zwey Poſitions-Batterien von 8 zwölfpfündigen Stücken und 4 ſiebenpfündigen Haubitzen beſtehenden Diviſion.
Hfth. am 16. Feb. 819. D 2461.

Zu 8 ſechspfündigen vierſpännigen Stücken	32 Pferde.
» 8 zwölfpfündigen ſechsſpännigen Stücken	48 —
» 4 ſiebenpfündigen zweyſpännigen Haubitzen	8 —
» 20 vierſpännigen Geſchützkarren	80 —
» 9 zweyſpännigen Artillerie-Bagage-Wägen	18 —
» 1 vierſpännigen Deckelwagen	4 —
» 1 » » Bagage-Wagen	4 —
» 3 » » Fourage-Wägen	12 —
» 1 zweyſpännigen Feldſchmiede	2 —
An Reitpferden für Ober- und Unter-Officiere	12 —
» Procento-Pferden	14 —
	234 Pferde.

I.

Beſpannungsſtand einer aus zwey Linien-Batterien von 16 ſechspfündigen Stücken, dann aus einer Poſitions-Batterie von 4 ſechspfündigen Stücken und 4 ſiebenpfündigen Haubitzen beſtehenden Diviſion.
Hfth. am 16. Feb. 819. D 2461.

Für 20 ſechspfündige vierſpännige Stücke	80 Pferde.
» 2 ſiebenpfündige zweyſpännige Haubitzen	4 —
» 22 vierſpännige Geſchützkarren	88 —
» 9 zweyſpännige Artillerie-Bagage-Wägen	18 —
» 1 vierſpännigen Deckelwagen	4 —
» 3 vierſpännige Fourage-Wägen	12 —
» 1 vierſpännigen Bagage-Wagen	4 —
» 1 zweyſpännigen Feldſchmiede	2 —
An Reitpferden für Ober- und Unter-Officiere	15 —
» Procento-Pferden	14 —
	241 Pferde

K.

Beſpannungsſtand einer aus drey vermiſchten Vorraths-Batterien von 8 dreypfündigen, 8 ſechspfündigen und 4 zwölfpfündigen Stücken, dann 2 ſiebenpfündigen Haubitzen beſtehenden Diviſion. Hfth. am 16. Feb. Boy. D 2461.

Zu 8 dreypfündigen zweyſpännigen Stücken	16 Pferde.
» 8 zweyſpännigen Geſchützkarren dazu	16 —
» 8 ſechspfündigen vierſpännigen Stücken	32 —
» 8 vierſpännigen Geſchützkarren dazu	32 —
» 4 zwölfpfündigen ſechsſpännigen Stücken	24 —
» 4 vierſpännigen Geſchützkarren dazu	16 —
» 2 ſiebenpfündigen zweyſpännigen Haubitzen	4 —
» 2 vierſpännigen Geſchützkarren dazu	8 —
» 9 zweyſpännigen Artillerie-Bagage-Wägen	18 —
» 1 vierſpännigen Deckelwagen	4 —
» 1 » » Bagage-Wagen	4 —
» 3 » » Fourage-Wägen	12 —
» 1 zweyſpännigen Feldſchmiede	2 —
An Reitpferden für Ober- und Unter-Officiere	9 —
» Procento-Pferden	14 —
	211 Pferde.

L.

Beſpannungsſtand einer aus drey Poſitions-Batterien von 12 ſechspfündigen Stücken und 6 ſiebenpfündigen Haubitzen beſtehenden Diviſion. Hfth. am 16. Feb. Boy. D 2461.

Zu 12 ſechspfündigen vierſpännigen Stücken	48 Pferde.
» 12 vierſpännigen Geſchützkarren dazu	48 —
» 6 ſiebenpfündigen zweyſpännigen Haubitzen	12 —
» 6 vierſpännigen Karren dazu	24 —
» 9 zweyſpännigen Artillerie-Bagage-Wägen	18 —
» 1 vierſpännigen Deckelwagen	4 —
» 1 » » Bagage-Wagen	4 —
» 3 » » Fourage-Wägen	12 —
» 1 zweyſpännigen Feldſchmiede	2 —
An Reitpferden für Ober- und Unter-Officiere	9 —
» Procento-Pferden	14 —
	196 Pferde.

M.

Beſpannungsſtand einer aus drey Poſitions-Batterien von 12 zwölfpfündigen Stücken und 6 ſiebenpfündigen Haubitzen beſtehenden Diviſion. Hfth. am 16. Feb. Boy. D 2461.

Zu 12 zwölfpfündigen ſechsſpännigen Stücken	72 Pferde.
» 12 vierſpännigen Karren dazu	48 —
» 6 ſiebenpfündigen zweyſpännigen Haubitzen	12 —
» 6 vierſpännigen Geſchützkarren dazu	24 —
» 9 zweyſpännigen Artillerie-Bagage-Wägen	18 —
» 1 vierſpännigen Deckelwagen	4 —
» 1 » » Bagage-Wagen	4 —
» 3 » » Fourage-Wägen	12 —
» 1 zweyſpännigen Feldſchmiede	2 —
An Ober- und Unter-Officiers-Reitpferden	9 —
» Procento-Pferden	14 —
	219 Pferde.

N und O.

Beſpannungsſtand einer aus zwey Linien-Batterien von 16 ſechspfündigen Stücken, dann aus einer Poſitions-Batterie von 4 zwölfpfündigen Stücken und 2 ſiebenpfündigen Haubitzen beſtehenden Diviſion. Hfth. am 16. Feb. Boy. D 2461.

Für 16 ſechspfündige vierſpännige Stücke	64 Pferde.
» 4 zwölfpfündige ſechsſpännige Stücke	24 —
Fürtrag	80 Pferde.

		Uebertrag	88 Pferde.
Für	2 ſiebenpfündige zweyſpännige Haubitzen		4 —
»	22 vierſpännige Geſchützkarren		88 —
»	9 zweyſpännige Artillerie-Bagage-Wägen		18 —
»	1 vierſpännigen Deckelwagen		4 —
»	1 » » Bagage-Wagen		4 —
»	3 vierſpännige Fourage-Wägen		12 —
»	1 zweyſpännige Feldſchmiede		2 —
An	Ober- und Unter-Officiers-Reitpferden		15 —
»	Procento-Pferden		14 —
			249 Pferde.

P.

Beſpannungsſtand einer aus zwey Cavallerie-Batterien von 8 ſechspfündigen Stücken, und 4 ſiebenpfündigen Haubitzen beſtehenden Diviſion. Hkh. am 16. Feb. 809. D 2461.

Für	8 ſechspfündige ſechsſpännige Stücke		48 Pferde.
»	4 ſiebenpfündige ſechsſpännige Cavallerie-Haubitzen		24 —
»	4 zweyſpännige Geſchützkarren		8 —
»	2 zweyſpännige Feuerwerkskäſten		4 —
»	48 Packſättel		72 —
»	12 zweyſpännige Fourage-Wägen		24 —
»	1 vierſpännigen Deckelwagen		4 —
»	1 » » Bagage-Wagen		4 —
»	1 zweyſpännige Feldſchmiede		2 —
An	Reitpferden für Ober- und Unter-Officiere		40 —
»	Procento-Pferden		14 —
			244 Pferde.

Q.

Beſpannungsſtand einer Poſitions-Batterie aus 12 zwölfpfündigen Stücken und 2 ſiebenpfündigen Haubitzen, dann einer Cavallerie-Batterie aus 4 ſechspfündigen Stücken und zwey ſiebenpfündigen Haubitzen beſtehenden Diviſion. Hkh. am 16. Feb. 809. D 2461.

Zu	4 zwölfpfündigen ſechsſpännigen Stücken	für die Poſitions-Batterie	24 Pferde.
»	2 ſiebenpfündigen zweyſpännigen Haubitzen		4 —
»	6 vierſpännigen Geſchützkarren dazu		24 —
»	3 zweyſpännigen Artillerie-Bagage-Wägen		6 —
»	1 vierſpännigen Foueage-Wagen		4 —
»	4 ſechspfündigen ſechsſpännigen Stücken	für die Cavallerie-Batterie	24 —
»	2 ſiebenpfündigen » » Haubitzen		12 —
»	2 zweyſpännigen Geſchützkarren dazu		4 —
»	1 » » Feuerweekskaſten		2 —
»	24 Packſätteln		36 —
»	6 zweyſpännigen Foueage-Wägen		12 —
»	1 vierſpännigen Deckelwagen	für das Fuhrweſen	4 —
»	1 » » Bagage-Wagen		4 —
»	1 zweyſpännigen Feldſchmiede		2 —
An	Ober- und Unter-Officiers-Reitpferden überhaupt		23 —
»	Procento-Pferden		12 —
			197 Pferde.

R.

Beſpannungsſtand einer aus einer Poſitions-Batterie aus 4 ſechspfündigen Stücken und 2 ſiebenpfündigen Haubitzen, dann einer Cavallerie-Batterie aus 4 ſechspfündigen Stücken und 2 ſiebenpfündigen Haubitzen beſtehenden Diviſion. Hkh. am 16. Feb. 809. D 2451.

Zu	4 ſechspfündigen vierſpännigen Stücken	für die Poſitions-Batterie	16 Pferde.
»	2 ſiebenpfündigen zweyſpännigen Haubitzen		4 —
»	6 vierſpännigen Geſchützkarren dazu		24 —
»	3 zweyſpännigen Artillerie-Bagage-Wägen		6 —
»	1 vierſpännigen Fourage-Wagen		4 —
		Fürtrag	54 Pferde.

		Uebertrag	54 Pferde.
» 4 ſechspfündigen ſechsſpännigen Stücken	für die Cavallerie-Batterie	.	24 —
» 2 ſiebenpfündigen ſechsſpännigen Haubitzen		.	12 —
» 2 zweyſpännigen Geſchützkarren		.	4 —
» 1 zweyſpännigen Feuerwerkskaſten		.	2 —
» 6 zweyſpännigen Fourage-Wagen		.	12 —
» 24 Packſätteln . . .		.	36 —
» 1 vierſpännigen Deckelwagen	für das Fuhrweſen.	.	4 —
» 1 » » Bagage-Wagen		.	4 —
» 1 zweyſpännigen Feldſchmiede		.	2 —
An Ober- und Unter-Officiers-Reitpferden überhaupt		.	23 —
» Procento-Pferden . . .		.	12 —
			189 Pferde.

S.

Zu 8 vierſpännigen ſechspfündigen Stücken	Linien-Batterie	.	32 Pferde.
» 8 vierſpännigen Geſchützkarren dazu		.	32 —
» 3 zweyſpännigen Artillerie-Bagage-Wägen		.	6 —
» 1 vierſpännigen Fourage-Wagen		.	4 —
» 4 ſechspfündigen ſechsſpännigen Stücken	Cavallerie-Batterie	.	24 —
» 2 ſechspfündigen ſechsſpännigen Haubitzen		.	12 —
» 2 zweyſpännigen Geſchützkarren dazu		.	4 —
» 1 » » Feuerwerkskaſten		.	2 —
» 6 » » Fourage-Wägen		.	12 —
» 24 Packſätteln . .		.	36 —
» 1 vierſpännigen Deckelwagen	für das Fuhrweſen	.	4 —
» 1 » » Bagage-Wagen		.	4 —
» 1 zweyſpännigen Feldſchmiede		.	2 —
An Reitpferden für Ober- und Unter-Officiere überhaupt		.	28 —
» Procento-Pferden		.	12 —
			214 Pferde.

Beſpannungsſtand einer aus einer Linien-Batterie aus 8 ſechspfündigen Stücken, dann aus einer Cavallerie-Batterie von 4 ſechspfündigen Stücken u. 2 ſiebenpfündigen Haubitzen beſtehenden Diviſion. Hſtb. am 16. Feb. Bog. D 2461.

T.

Zu 35 zweyſpännigen Feuerwerkskaſten .	für die Artillerie	.	70 —
» 156 zweyſpännigen Geſchützkarren .		.	312 —
» 10 zweyſpännigen } Munitions-Wagen,		.	20 —
» 124 vierſpännigen } ſammt Requiſiten-Wagen		.	496 —
» 15 zweyſpännigen Vorraths-Laffetten .		.	30 —
» 10 » » Paar Pratzen .		.	20 —
» 1 vierſpännigen Feldſchmiede . .		.	4 —
» 24 zweyſpännigen Bagage-Wägen .		.	48 —
» 12 vierſpännigen Proviant- u. Fourage-Wägen		.	48 —
» 4 zweyſpännigen Feldſchmieden . .	für das Fuhrweſen	.	8 —
» 6 » » Officiers-Bagage-Wägen		.	12 —
» 6 vierſpännigen Proviant- und Fourage-Wägen		.	24 —
» 6 vierſpännigen Deckelwägen		.	24 —
An Reitpferden für Ober- und Unter-Officiere überhaupt		.	55 —
» Procento-Pferden . . .		.	37 —
			1208 Pferde.

Beſpannungsſtand einer Artillerie-Reſerve-Diviſion. Hſtb. am 16. Feb. Bog. D 2461.

Digitized by Google

§. 6650.

Nähere Beſtimmung der Cavallerie-Geſchütz-Beſpannung. Hrth. am 3. Feb. 783. D 336.

Bey der Cavallerie-Geſchütz-Beſpannung iſt es ein unumſtößlicher Grundſatz, daß, ſo wie bey der erſten Ausrückung die Beſpannung in die Diviſionen eingetheilt wird, was nähmlich an Geſchütz und Munitions-Karren, an leichten oder ſchweren Wägen zu führen ſey, dieſe Einleitung ihr beſtändiges Verbleiben haben müſſe, weil die Diviſionen wegen der ſchon beyhabenden und ihrer beſtimmten Dienſtleiſtung angemeſſenen Beſchirrung zu keinem anderen Zwecke oder einer ſonſtigen Abänderung verwendet werden können.

Da ſich aber der Fall im Felde nicht jedes Mahl ſo ereignet, daß ganze Diviſionen auf Ein Mahl einzuſpannen Urſache haben, ſo iſt es ohnehin bey der Artillerie zur Regel geworden, daß in einem ſolchen Falle ſcheiftliche Beſpannungs-Liſten heraus gegeben werden, was eigentlich beſpannt werden ſoll.

§. 6651.

Von der leichten Artillerie-Reſerve. Hrth. am 3. Feb. 783. D 336.

Alles dasjenige, was unter der Benennung der leichten Artillerie-Reſerae begriffen und verſtanden wird, ſteht in der Armee eingetheilt, und hat auch während der Action nach Anleitung des commandirenden Generals und der Feld-Artillerie-Direction zu derſelben zu verbleiben.

Es muß daher der Diviſions-Commandant darauf halten, beſtändig gut beritten zu ſeyn, um im Erfordernißfalle aller Orten verwendet werden, und alle jene Befehle auf das ſchleunigſte befolgen zu können, welche Zeit und Umſtände erheiſchen.

§. 6652.

Obliegenheiten eines Fuhrweſens-Officiers bey der Artillerie-Beſpannung überhaupt. Hrth. am 9. Feb. 783. D 336.

Der Officier von der Artillerie-Beſpannung überhaupt, beſonders aber jener, der bey dem Cavallerie-Geſchütze commandirt ſtehet, muß in allen Gelegenheiten bey jeder Uebung und Manipulation gegenwärtig ſeyn, und ſich von allem demjenigen, was in der Kriegs-Operation nothwendig wird, ſolche gründliche Begriffe machen, die in Abſicht auf das Beſte des Dienſtes bey jedem Vorfalle die erwünſchte gute Wirkung hervor bringen können. Hierzu aber wird derſelbe um ſo eher gelangen können, wenn er mit den Artillerie-Officieren ſtäten Umgang und gutes Einverſtändniß zu pflegen ſucht.

Die Art, wie in den Lagern aufgefahren wird, lehret die tägliche Uebung, und es wird das Lager ohnehin von der Artillerie ſelbſt ausgezeichnet.

Wie die Beſpannungspferde lagern ſollen, iſt ohnehin bekannt. Die Pferde, welche zum Cavallerie-Geſchütze, diejenigen, welche zu anderem Artillerie-Geſchütze und zur Munition beſtimmt ſind, dürfen bey keiner Gelegenheit in die Magazine um Fourage geſchickt werden, ſondern nur jene, die zur Führung der Fourage ihre Beſtimmung haben.

Jeder Diviſions-Commandant muß zugleich hauptſächlich Sorgfalt auf die gute Unterbringung der Geſchirre tragen, indem ſonſt nichts Zuverläſſiges in dem Dienſte ſelbſt erreicht werden könnte; es iſt daher, wenn Geſchirre zu repariren ſind, Tag und Nacht bis zur vollkommenen Herſtellung zu arbeiten.

Die gemeine Mannſchaft muß in der Kenntniß derjenigen Geſchütze oder Karren, welche ſie zu beſpannen haben, vollkommen unterrichtet werden, damit bey keiner Gelegenheit eine Verwirrung entſtehe, wie dieſes ſchon in der Verhaltung für den Gemeinen angemerkt iſt.

§. 6653.

Beſtimmung der ſchweren Artillerie-Reſerve. Hrth. am 3. Feb. 783. D 336.

Die Benennung der ſchweren Artillerie-Reſerve entſtehet lediglich daher, weil die zu führende Laſt 30 Centner enthält, ſonſt aber ebenfalls in elaborirter Munition, verſchiedenen Naturalien und allen Sorten Requiſiten beſtehet. Da nun dieſe Gattung niemahls nächſt des Treffens oder in demſelben eingetheilt ſtehet, ſondern meiſtens auf einige Stunden oder Meilen von dem Artillerie-Parke entfernt iſt, und öfters geraume Zeit zu ſtehen hat, ſo können auch dieſe Pferde, nach vorher gepflogener Einvernehmung mit der Behörde, zu anderer Dienſtbeſchäftigung, als zur Zufuhr von Naturalien oder ſonſt, ver-

wendet werden, damit dadurch die genießende Fourage auf einige Art in's Verdienen gebracht werde.

§. 6654.

Da die Vorrathspferde in jeder Gelegenheit des Dienſtes und zu jeder Zeit den Abgang der Dienſtuntauglichen erſetzen müſſen, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß ſie auch ſtets im beſten Stande zu erhalten ſind.

Verhaltungen bey den Vorrathspferden. Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Wenn nun von den Vorrathspferden eines abgegeben wird, ſo geſchieht es entweder durch einfache Abgabe eines Pferdes an einen Ort, wo eines abgegangen, oder aber durch Umtauſchung gegen ein Pferd, welches zum Dienſte damahls untauglich iſt.

Im erſten Falle hat gegen eine vom Uebernehmenden ausgefertigte Uebernahms-Liſte, worin Geſchlecht, Alter, Farbe und Zeichen des Pferdes beſchrieben ſeyn müſſen, die Abgabe zu geſchehen.

Im zweyten Falle hingegen werden ſowohl über das übernehmende, als über das abgegebene Pferd Uebernahms- und Abgabs-Liſten ausgefertiget.

Da nun die zum Dienſte untauglichen, maroden und bleſſirten Dienſtpferde von den Procento- oder Veerathspferden ausgetauſcht werden, ſo ſind die maroden und bleſſirten Pferde an die Procento-Diviſionen abzugeben, wo ſodann ein Officier, welcher ein guter Pferdekenner iſt, ausgewählt werden muß, der die Aufſicht über dieſe Pferde in's Beſondere zu übernehmen hat, damit ſie an einem angemeſſenen Cantenirungs-Platze, ſo viel möglich, wieder hergeſtellt werden.

Derjenige Officier, welcher bey der Procento-Diviſion commandirt iſt, und dem die Aufſicht über die kranken Pferde übertragen wird, muß mit möglichſtem Fleiße dem Thierarzte und dem zugegebenen Oberſchmiede, ſo wie den Geſellen, nachſehen, beym Verbinden immer ſelbſt gegenwärtig ſeyn, mit einem Worte, alle ſeine Kräfte aufbiethen, dieſem Geſchäfte, welches in Rückſicht auf den Nutzen des allerhöchſten Dienſtes ſehr beträchtlich iſt, vollkommen Genüge zu leiſten.

Wenn ein Theil dieſer Pferde reconoalescirt iſt, ſo iſt er ſogleich unter der Aufſicht eines verläßlichen und vertrauten Unter-Officiers den Veeraths-Diviſionen zuzuſchicken, wo dieſe Pferde ſodann, nachdem ſie vorher ganz in Abgang gebracht wurden, wieder unter Ausfertigung der ſchon vorher bemerkten Uebernahms- und Uebergabs-Liſten in Zuwachs gebracht werden.

Was nun die Arzeney betrifft, ſo muß dieſelbe jedes Mahl gegen die vorgeſchriebenen Documente aus der Feld-Apotheke gefaßt werden.

Dem Thierarzte muß dabey genau nachgeſehen werden, ob er nicht etwa andere Pferde mit der dem Aerarium zugehörigen Arzeney zu heilen ſich unterfängt.

Den maroden Pferden gebühret Eine Hafer- und Eine Heu-Portion, oder nach der Ordination des Thierarztes noch weniger, worüber ſich auszuweiſen iſt.

§. 6655.

Demjenigen Diviſions-Commandanten, welcher bey den Pontons- und Laufbrücken commandirt ſtehet, liegen alle jene Pflichten ob, welche bereits in den Verhaltungen für derley Officiere überhaupt, in Rückſicht auf die gute Mannszucht und äußerſte Sorgfalt auf die Pferde, weitläufiger erklärt worden ſind.

Ponton- und Laufbrücken-Anſpannung. Hfth. am 3. Feb. 783. D 336. » » 16. Feb. 809. D 1461.

Uebrigens hat er ſich nach erhaltenen Befehlen in der Dienſtleiſtung, welche er von dem zu jedem Fache angeſtellten Stabs-Officiere oder Rittmeiſter erhalten wird, genaueſtens zu achten.

§. 6656.

Die Beſpannung einer Laufbrücken- und Pontons-Diviſion iſt in den nachſtehenden Aufſätzen A und B ausgewieſen.

Beſpannung einer Diviſion von 3 Laufbrücken. Hfth. am 16. Feb. 809. D 1461.

A.

Zu 11 vierſpännigen Wägen zu ganzen Laufbrücken mit halben Balken	44	Pferde.
» 11 » » » » » zwey Pfoſten	44	»
» 9 » » halben » » . . .	36	»
» 1 zweyſpännigen Feldſchmiede	2	»
» 1 » Leiterwagen	2	»
» 2 vierſpännigen Leiterwägen	8	»
» 1 » Deckelwagen	4	»
An Ober- und Unter-Officiers-Reitpferden	3	»
» Reſerve-Pferden	4	»
	147	Pferde.

Zu den zweyſpännigen Leiterwägen ſind bey Märſchen wechſelsweiſe noch 2 Pferde von den 4 Reſerve-Pferden zuzuſpannen, daß täglich 2 Reſerve-Pferde ausraſten können.

B.

Beſpannungsſtand einer Pontons-Diviſion von 25 Wägen. Hfkh. am 16. Feb. 809. D 2461.

Zu 25 ſechsſpännigen Pontons-Wägen	150	Pferde.
» 1 vierſpännigen als Schmiedewagen	4	»
» 1 » » Rüſtwagen	4	»
» 1 » » Leiterwagen	4	»
» 1 » » Kohlenwagen	4	»
» 1 zweyſpännigen Fuhrweſens-Feldſchmiede	2	»
» 1 » Leiterwagen	2	»
» 3 vierſpännigen Leiterwägen	12	»
» 1 » Deckelwagen	4	»
An Ober- und Unter-Officiers-Reitpferden	3	»
» Procento-Pferden	4	»
	193	Pferde.

Zu den zweyſpännigen Leiterwägen werden während des Marſches ebenfalls noch 2 Reſerve-Pferde zugeſpannt, damit immer 2 Reſerve-Pferde ausraſten können.

Endlich haben ſich die bey der Pontons- und Laufbrücken-Beſpannung angeſtellten Fuhrweſens-Officiere mittelſt vollkommenen Einverſtändniſſes mit den beyden Commandanten von dem Pontonier-Bataillon und Pionier-Corps, oder mit den dabey commandirten ſonſtigen Ober-Officieren in die Kenntniß dieſes Fuhrweſens zu ſetzen, indem dieſe Gattung Beſpannung von der allgemeinen gewöhnlichen ſehr unterſchieden iſt, und es ſind dieſe Diviſions-Commandanten in der Dienſtleiſtung unmittelbar an den Commandanten der Pontons oder Laufbrücken angewieſen.

§. 6657.

Obliegenheiten eines jeden Diviſions-Commandanten von was immer für einer Beſpannung. Hfkh. am 3. Feb. 783. D 336.

Jeder Diviſions-Commandant iſt an denjenigen Rittmeiſter angewieſen, deſſen Inſpection derſelbe unterſtehet. Von demſelben hat er alle Befehle zu erhalten, und an denſelben hat er ebenfalls die Rapporte, Meldungen und ſonſtigen Eingaben zu der ihm vorgeſchriebenen Zeit auf das pünctlichſte einzuſenden.

Was nun den Geldempfang betrifft, ſo wird ein monathliches Erforderniß-Entwurf verfaßt, welcher dem reſpicirenden Rittmeiſter zugeſchickt, von demſelben das Geld gegen Quittung empfangen, überhaupt aber hierüber nach Verlauf eines jeden Monathes die Rechnung dergeſtalt abgeſchloſſen wird, daß die Einſendung des Monath-Acts unabweichlich und bey ſchwerſter Verantwortung bis 10. des folgenden Monathes bewirkt werde. Uebrigens ſind alle Vorſchüſſe, ohne Vorwiſſen und Mitfertigung des reſpicienden Rittmeiſters, ſo wie jede Abquittirung ſtatt eines Andern, bey eigener Erſatzleiſtung und ſonſtiger

Verantwortung auf das ſtrengſte unterſagt, worauf der reſpicirende Rittmeiſter bey Viſitirung zu ſehen hat, widrigen Falls derſelbe in vorkommenden Fällen, wo derley Vorſchüſſe nicht herein zu bringen wären, ohne Weiters zum Erſatze verhalten wird.

Im Falle aber ein Diviſions-Commandant ſo weit von ſeinem Rittmeiſter entfernt wäre, daß er in der erforderlichen Zeit die Verpflegsgebühr nicht erhalten könnte, ſo hat derſelbe die Gebühr gegen Entwurf und Quittung aus der nächſten Kriegs-Caſſa zu faſſen, hiervon aber ſeinem vorgeſetzten Rittmeiſter allezeit die Anzeige zu machen. Außer dieſem Falle darf kein Diviſions-Commandant an einem anderen Orte einiges Geld empfangen, es ſey denn, daß er hierzu einen ausdrücklichen Befehl von ſeinem Rittmeiſter vorzuzeigen habe.

Uebrigens bleibt es ein allgemeiner Grundſatz, daß auf den Fall, wenn eine Diviſion des Dienſtes wegen zertheilt würde, der Diviſions-Commandant immerhin bey dem größeren Theile zu verbleiben habe, und den kleineren, entweder marſchirenden oder zurück bleibenden Theil der Aufſicht und dem Commando des Wachtmeiſters überloſſe, welcher letztere die Particular-Rechnung an den Diviſions-Commandanten zur gehörigen Zeit einzuſchicken hat, damit derſelbe in Legung des Monath-Acts und der Berechnung nicht gehindert werde.

Wenn campirt wird, iſt ſich nach Verhältniß der beyſammen marſchirenden Diviſion und nach dem Lagerplane zu richten.

In der Cantonirungs-Station hat der Diviſions-Commandant alles dasjenige zu beobachten, was bereits in den Friedensverhaltungen zur guten Mannszucht und Conſervation der Pferde umſtändlich erklärt wurde.

Wenn ein Diviſions-Commandant oder ein Theil ſeiner Diviſion des Dienſtes wegen auf der Stelle wohin zu marſchiren beordert würde, ſo hat derſelbe den erhaltenen Befehl ſogleich zu befolgen, zur nähmlichen Zeit aber ſeinem Rittmeiſter die Meldung zu machen.

Wenn bey forcirten Märſchen eine außerordentliche Hafer-Zubuße nothwendig wird, ſo kann er ſich dieſer Abgabe nur in dem Falle bedienen, wenn er von ſeinem vorgeſetzten Rittmeiſter oder Stabs-Officiere hierüber ſchriftlich gedeckt iſt, weil außerdem von Seiten der Verpflegs-Magazine auf ſeine Quittungen an dem Außerordentlichen nichts verabfolgt wird, es ſey denn, daß außer ihrer Legalität in der Quittung auch deutlich ausgedrückt ſey, auf weſſen Ordre dieſe außerordentliche Faſſung ſich gründe.

§. 6658.

Da jeder Diviſions-Commandant von allen Gattungen der Beſpannung die genaue Kenntniß haben muß, ſo werden zu deſſen mehrerer Erleichterung die dießfallſigen Ausweiſe von A bis K. angeſchloſſen.

Zuggeſchirre und deren Beſtandtheile.
Hfth. am 3. Feb. 783. D 386.
» » 16. Feb. Boy. D 1461.

Ausmaß

über die verſchiedenen Zuggeſchirr-Beſtandtheile.

A.

Eines der ſechsſpännigen neuartigen Cavallerie-Geſchütz-Zuggeſchirre.

2 Bruſtketten.
2 Wiederhaltketten.
6 Halfterketten.
6 Kummeter.
2 Kummetträger.
12 Kummetſchließen.
4 vordere Geſchirre.
2 hintere »

4 Seitenblätter.
4 Schweifriemen.
12 vordere Zugſtränge.
4 hintere »
6 lederne Halftern.
4 Vorreitſättel } nach Deutſcher Cavallerie-Art.
1 Stangenſattel
9 Steigbügel
10 Steigriemen.
1 Stangenblech.
1 Strick-Leitſeil.
5 Sattelzügel.
5 Handzügel.
3 verzinnte Reitſtangen.
3 ordinäre Gebiſſe.
5 eingeſtochene Sattelgurten.
4 hölzerne Knebel.
4 Laufriemen.
6 Hauptgeſtelle.
8 Strangſchrauben mit Kapeln.

B.

Ein zweyſpänniges complettes ordinäres Artillerie-Zuggeſchirr.

2 Bruſtketten.
2 Wiederhaltketten.
2 Halfterketten.
2 Kummeter.
4 Kummetbratzen.
4 Kummetſchließen.
2 hintere Geſchirre.
4 Seitenblätter.
4 hintere Zugſtränge.
2 lederne Halftern.
1 Stangenſattel.
1 Steigbügel.
2 Steigriemen.
1 Stangenblech.
1 Sattelzügel.
2 Handzügel.
1 Stangengebiß.
1 ordinäres Gebiß.
1 eingeſtochene Sattelgurte.

C.

Ein vierſpänniges complettes ordinäres Artillerie-Zuggeſchirr.

2 Bruſtketten.
2 Wiederhaltketten.
4 Halfterketten.

4 Kummeter.
4 Kummetbratzen.
4 Kummetſchließen.
2 vordere Geſchirre.
2 hintere »
4 Seitenblätter.
2 Schweifriemen.
4 vordere Stränge.
4 hintere »
4 lederne Halftern.
1 Vorreitſattel.
1 Stangenſattel.
3 Steigbügel.
4 Steigriemen.
1 Stangenblech.
1 Strick-Leitſeil.
2 Sattelzügel.
4 Handzügel.
2 Stangengebiſſe.
2 ordinäre Gebiſſe.
2 eingeſtochene Sattelgurten.

D.

Ein ſechsſpänniges complettes ordinäres Artillerie-Zuggeſchirr.

2 Bruſtketten.
2 Wiederhaltketten.
6 Halfterketten.
6 Kummeter.
4 Kummetbratzen.
4 Kummetſchließen.
4 vordere Geſchirre.
2 hintere »
4 Seitenblätter.
4 Schweifriemen.
12 vordere Zugſtränge.
4 hintere »
6 lederne Halftern.
2 Vorreitſättel.
1 Stangenſattel.
5 Steigbügel.
6 Steigriemen.
1 Stangenblech.
1 Strick-Leitſeil.
3 Sattelzügel.
6 Handzügel.
3 Stangengebiſſe.
3 ordinäre Gebiſſe.
3 eingeſtochene Sattelgurten.
4 hölzerne Knebel.

E.

Ein achtſpänniges complettes ordinäres Artillerie-Zuggeſchirr.

4 Bruſtketten.
4 Wiederhaltketten.
8 Halfterketten.
8 Kummeter.
8 Kummetbratzen.
8 Kummetſchließen.
4 vordere Geſchirre.
4 hintere »
8 Seitenblätter.
4 Schweifriemen.
8 vordere Zugſtränge.
8 hintere »
8 lederne Halftern.
2 Vorreitſättel.
2 Stangenſättel.
6 Steigbügel.
8 Steigriemen.
2 Stangenbleche.
2 Strick-Leitſeile.
4 Sattelzügel.
8 Handzügel.
4 Stangengebiſſe.
4 ordinäre Gebiſſe.
4 eingeſtochene Sattelgurten.
1 Tragkette.

F.

Ein zweyſpänniges complettes ordinäres Fuhrweſens-Zuggeſchirr.

2 Bruſtketten.
2 Wiederhaltketten.
2 Halfterketten.
2 Kummeter.
4 Kummetbratzen.
4 Kummetſchließen.
2 hintere Geſchirre.
4 Seitenblätter.
4 hintere Zugſtränge.
2 lederne Halftern.
1 Stangenſattel.
1 Steigbügel.
2 Steigriemen.
1 Stangenblech.
1 Sattelzügel.
2 Handzügel.
2 ordinäre Gebiſſe.
1 eingeſtochene Sattelgurte.

G.

Ein zweyſpänniges neuartiges Siedelgeſchirr.

2 Halfterſtricke.
2 Siedelgeſchirre.
4 vordere Zugſtränge.
2 lederne Halftern.
1 Strick-Leitſeil.
2 Sattelzügel.
2 ordinäre Gebiſſe.

Bey dem altartigen Siedelgeſchirre iſt kein anderer Unterſchied, als daß jedes derſelben 2 Wiederhalt- und 2 Halfterketten beyhat.

H.

Ein vierſpänniges neuartiges ordinäres Fuhrweſens- und Regiments-Beſpannungsgeſchirr.

2 Bruſtketten.
2 Wiederhaltketten.
4 Halfterketten.
2 Kummeter.
4 Kummetbratzen.
4 Kummetſchließen.
2 vordere Geſchirre.
2 Siedel.
8 vordere Zugſtränge.
4 lederne Halfter.
1 Stangenſattel.
2 Schweifriemen.
1 Steigbügel.
2 Steigriemen.
1 Stangenblech.
1 Strick-Leitſeil.
2 Sattelzügel.
4 Handzügel.
4 ordinäre Gebiſſe.
1 eingeſtochene Sattelgurte.

I.

Ein vierſpänniges complettes ordinäres Fuhrweſens-Zuggeſchirr.

2 Bruſtketten.
2 Wiederhaltketten.
4 Halfterketten.
4 Kummeter.
4 Kummetbratzen.
4 Kummetſchließen.
2 vordere Geſchirre.
2 hintere »

4 Seitenblätter.
2 Schweifriemen.
4 vordere Zugſtränge.
4 hintere »
4 lederne Halftern.
1 Stangenſattel.
1 Steigbügel.
2 Steigriemen.
1 Stangenblech.
1 Strick-Leitſeil.
2 Sattelzügel.
4 Handzügel.
4 ordinäre Gebiſſe.
1 eingeſtochene Sattelgurten.

K.

Ein ſechsſpänniges ordinäres complettes Fuhrweſens-Zuggeſchirr.

2 Bruſtketten.
2 Wiederhaltketten.
6 Halfterketten.
6 Kummeter.
4 Kummetbraßen.
4 Kummetſchließen.
4 vordere Geſchirre.
2 hintere »
4 Seitenblätter.
4 Schweifriemen.
12 vordere Zugſtränge.
4 hintere »
6 lederne Halfter.
1 Vorreitſattel.
1 Stangenſattel.
3 Steigbügel.
½ Steigriemen.
1 Stangenblech.
1 Strick-Leitſeil.
3 Sattelzügel.
6 Handzügel.
6 ordinäre Gebiſſe.
2 eingeſtochene Sattelgurten.
4 hölzerne Knebel.

§. 6659.

Erforderliche Requiſiten über geſammtes Fuhrwerk, ſo weit es das Fuhrweſens-Corps bey einer Ausrüſtung betrifft. Hfth. am 3. Feb. 783. D 936. » » 16 Feb. 809. D 1561.

Ueber die erforderlichen Requiſiten zu dem geſammten Fuhrwerke bey einer Ausrüſtung, in ſo weit es das Militär-Fuhrweſen-Corps betrifft, folgen die dießfallſigen Aufſätze von A bis L.

A.

Regiments-Beſpannung.

Hierzu ſind beſtimmt bey jedem Wagen: 1 Vorrathsrad beſchlagen, mit 3 Anbindſtricken.
» » » » 2 Wägen: 1 Vorreitkette.

	1 Wagenwinde.
Bey jedem Fuhrwerke:	1 Wagenhacke.
	1 Tränkbüttel.
	1 Schmiertiegel mit Strick.
	1 blecherne Laterne.
	1 Stück Schanzzeug.
	1 eiſerner Radſchuh mit Ketten.
Zu der Feldſchmiede u. dem Deckel- und bezugsweiſe Caſſa-Wagen:	2 Vorhängſchlöſſer zu jedem dieſer Fuhrwerke.
Zu dem Stabs-Requiſiten-Wagen:	3 Vorhängſchlöſſer.
Per Pferd:	1 Fouragier-Strick.
	2 leinene Torniſter.
	1 Haferſack.
Per Mann:	1 Futterſchwinge.
	1 Striegel.
	1 Kardätſche.
	1 Peitſche mit Stiel.
Per 8 Pferde:	1 completter Fouragier-Zeug.

B.

Für ſämmtliche Artillerie-Beſpannungen.

Bey 2 Wägen:	1 Vorreitkette.
	1 Wagenwinde.
Bey jedem Fuhrwerke:	1 Wagenhacke.
	1 Tränkbüttel.
	1 Schmiertiegel mit Strick.
	1 blecherne Laterne.
	1 beſchlagenes Vorrathsrad mit 3 Anbindſtricken.
Bey jedem Fuhrwerke:	1 Stück Schanzzeug.
	1 Eiſenkette.
	1 eiſerner Radſchuh ſammt Ketten.
Bey jeder Feldſchmiede:	2 Vorhängſchlöſſer.
Bey jedem Deckelwagen:	1 Vorhängſchloß.
Per Mann:	1 Futterſchwinge.
	1 Striegel.
	1 Kardätſche.
	1 Peitſche mit Stiel.
Per Pferd:	1 Fouragier-Strick.
	2 Futter-Torniſter.
	1 Haferſack.
	1 beſchlagener Pferdpflock.
Per 2 Pferde:	½ 4klaftriges Vorzugſeil.
» 4 »	1 4 » »
» 6 »	1 6 » »
» 8 »	2 4klaftrige Vorzugſeile.
	1 completter Fouragier-Zeug.

C.

Für die Pontons-Beſpannungs-Diviſion.

Per Diviſion zu 25 Pontons-Wägen:	15 Vorrathketten.
	15 Wagenwinden.
	15 Eisketten.
Bey jedem Fuhrwerke:	1 Vorrathsrad mit 3 Anbindſtricken.
	1 Wagenhackel.
	1 Tränkbüttel für Feldſchmiede, Deckel- und Leiterwagen.
	1 Tränkſchaff für Pontons-Beſpannungspferde.
	1 Schmiertiegel mit Strick.
	1 Schanzzeug für die in Rechnung habenden Fuhrwerke.
	1 blecherne Laterne.
	1 eiſernes Radſchuh ſammt Ketten.
Bey der Feldſchmiede:	2 Vorhängſchlöſſer.
Bey dem Deckelwagen:	1 Vorhängſchloß.
Per Mann:	1 Futterſchwinge.
	1 Striegel.
	1 Kardätſche.
	1 Peitſche mit Stiel.
Per Pferd:	1 Fouragier-Strick.
	2 Futter-Tarniſter.
	1 Haferſack.
	1 beſchlagener Pferdpflock.
Per 4 Pferde:	1 4klaftriges Vorzugſeil.
» 6 »	1 6 » »
» 8 »	2 4 » »
	1 complettes Fouragier-Zeug.

D.

Für die Backöfen-Beſpannungs-Diviſion.

Per Fuhrwerk:	1 Vorrathsrad mit 3 Anbindſtricken.
	1 Wagenhacke.
	1 Tränkbüttel für die Feldſchmiede, Deckel- und Leiterwagen.
	1 Tränkſchaff für die Backöfen- und Requiſiten-Wägen.
	1 Schmiertiegel mit Strick.
	1 Schanzzeug.
	1 blecherne Laterne.
	1 Eiskette.
	1 eiſerner Radſchuh ſammt Ketten.
Zu 2 Backöfen und 1 Requiſiten-Wagen:	2 Vorreitketten.
	2 Wagenwinden.
Bey der Feldſchmiede:	2 Vorhängſchlöſſer.
» dem Deckelwagen:	1 Vorhängſchloß.
Per Mann:	1 Futterſchwinge.
	1 Striegel.
	1 Kardätſche.

	1 Peitſche mit Stiel.
Per Pferd:	1 Fouragier-Strick.
	2 Futter-Torniſter.
	1 Haferſack.
	1 beſchlagener Pferdpflock.
Per 8 Pferde:	1 completter Fouragier-Zeug.
» 6 »	1 6klaftriges Vorzugſeil.

E.

Für die Transports-Diviſionen.

Per Fuhrwerk:	1 beſchlagenes Vorrathsrad mit 3 Anbindſtricken.
	1 Wagenhacke.
	1 Tränkbüttel.
	1 Wagenſchmiertiegel mit Strick.
	1 Schanzzeug.
	1 blecherne Laterne.
	1 Eiskette.
	1 Radſchuh ſammt Ketten.
Per Diviſion:	25 Vorreitketten.
	25 Wagenwinden.
Per Pferd:	1 Fouragier-Strick.
	2 Futter-Torniſter.
	1 Haferſack.
Per 8 Pferde:	1 completter Fouragier-Zeug.
Per Mann:	1 Futterſchwinge.
	1 Striegel.
	1 Kardätſche.
	1 Peitſche mit Stiel.
Für die Feldſchmiede:	2 Vorhängſchlöſſer.
Für den Deckelwagen:	1 Vorhängſchloß.
Ferner per Diviſion:	24 Pferdpflöcke.
	6 4klaftrige Vorzugſeile.

F.

Für eine Diviſion von 31 Laufbrücken.

Per Diviſion:	15 Vorreitketten.
	15 Wagenwinden.
	35 4klaftrige Vorzugſeile.
P. Diviſions-Fuhrwerk:	1 Vorrathsrad mit 3 Anbindſtricken.
	1 Wagenhacke.
	1 Tränkbüttel.
	1 Schanzzeug.
	1 blecherne Laterne.
	1 eiſerner Radſchuh ſammt Ketten.
	1 Eisketten.
	1 Schmiertiegel mit Strick.
Per Pferd:	1 Fouragier-Strick.
	2 Futter-Torniſter.
	1 Haferſack.

	6 Pferdpflock.
Per 4 Perde:	1 4klaftriges Vorzugsſeil.
Per 8 Pferde:	1 completter Fouragier-Zeug.
Per Mann:	1 Futterſchwinge.
	1 Striegel.
	1 Kardätſche.
	1 Peitſche mit Stiel.
Für die Feldſchmiede:	2 Vorhängſchlöſſer.
Für den Deckelwagen:	1 Vorhängſchloß.

G.

Für eine Sanitäts-Diviſion von 50 der zweyſpännigen Wägen.

Per Diviſion:	25 Vorreitketten.
	25 Eisketten.
	25 Wagenwinden.
	24 Pferdpflöcke.
	6 4klaftrige Vorzugsſeile.
Per Fuhrwerk:	1 Vorrathsrad mit 3 Anbindſtricken.
	1 Wagenhacke.
	6 Tränkbüttel.
	6 Schmiertiegel mit Strick.
	1 Schanzzeug.
	1 blecherne Laterne.
	1 Radſchuh mit Ketten.
Per Pferd:	1 Fouragier-Strick.
	2 Futter-Torniſter.
	6 Haferſack.
Per 8 Pferde:	6 completter Fouragier-Zeug.
Per Mann:	1 Futterſchwinge.
	1 Striegel.
	1 Kardätſche.
	1 Peitſche mit Stiel.
Für die Feldſchmiede:	2 Vorhängſchlöſſer.
Für den Deckelwagen:	1 Vorhängſchloß.

H.

Für die Caſſa- und Kanzelley-Beſpannungs-Diviſion.

Per Fuhrwerk:	1 Vorrathsrad mit 3 Anbindſtricken.
	1 Wagenhacke.
	6 Tränkbüttel.
	1 Schmiertiegel mit Strick.
	1 Eiskette.
	1 eiſerner Radſchuh mit Ketten.
	1 Schanzzeug.
	1 blecherne Laterne.
	1 Vorreitkette.
	1 Wagenwinde.
Per Pferd:	1 Fouragier-Strick.
	2 Futter-Torniſter.

	1 Haferſack.
	1 Pferdpflock.
Per 4 Pferde:	1 4klaftriges Vorzugsſeil.
Pee 8 Pfeede:	1 complettee Fouragier-Zeug.
Per Mann:	1 Futterſchwinge.
	1 Striegel.
	1 Kardätſche.
	1 Peitſche mit Stiel.
Füe die Feldſchmide:	2 Vorhängſchlöſſer.
Für den Deckelwagen:	1 Vorhängſchloß.

I.

Für eine Procento-Diviſion nach dem Stande von 400 Procento-Pferden und den hierzu ausgemeſſenen Fuhrwerken.

Für die ganze Diviſion:	10 Voeeeitketten.
	10 Wagenwinden.
	16 blecherne Laternen.
	50 Sicheln mit Heften.
	50 Wetzſteine.
	26 Peitſchen mit Stielen.
Per Fuhrwerk:	1 Vorrathsrad mit 3 Anbindſtricken.
	1 Wagenhacke.
	1 Tränkbüttel.
	1 Schmieetiegel mit Stricken.
	1 Schanzzeug.
	1 Eiskette.
	1 eiſerner Radſchuh mit Ketten.
Per Pferd:	1 Fouraziee-Strick.
	2 Futtee-Torniſter.
	1 Haferſack.
	1 Pferdpflock.
Pee 4 Pferde:	1 4klaftriges Vorzugsſeil.
Per Mann:	1 Futterſchwinge.
	1 Steiegel.
	1 Kardätſche.
Per Feldſchmiede:	2 Vorhängſchlöſſer.
Per Deckelwagen:	1 Vorhängſchloß.

K.

Für alle Gattungen Beſpannungs-Diviſionen.

1 Corps-Regulament.
1 Schließeiſen mit Schloß für Arreſtanten.
1 gedruckte Pecunial-Rechnung.
1 gedruckte Material- »
Belehrung neuer Art.

L.

Für eine Aufnahms-Spitals-Apotheke, dann für eine bewegliche Feld-Apotheke.

Per 2 Wägen:	1 Vorreitkette.
	1 Wagenwinde.
Per Fuhrwerk:	1 Vorrathsrad mit 3 Anbindstricken.
	1 Wagenhacke.
	1 Tränkbüttel.
	1 Schmiertiegel mit Strick.
	1 Schanzzeug.
	1 blecherne Laterne.
	1 Eiskette.
	1 Radschuh mit Ketten.
Per Pferd:	1 Foneagier-Strick.
	2 Futter-Tornister.
	1 Hafersack.
Per Mann:	1 Futterschwinge.
	1 Striegel.
	1 Kardätsche.
	1 Peitsche mit Stiel.

Anmerkung: Bey einem entstehenden Kriege, wenn eine Vermehrung angeordnet wird, unterlegt das Militär-Fuhrwesens-Corps-Commando jederzeit die Ausrüstungsaufsätze und mit denselben das Erforderniß an Wägen, Geschirren und Requisiten. Diese werden von der hohen Stelle, falls sie dieselbe für gut befindet, sanctionirt, und erhalten dadurch erst das fest gesetzte Ausmaß.

§. 6660.

Obliegenheiten des Rittmeisters im Kriege.
Hkth. am 3. Feb. 783. D 836.
" " 18. Feb. 809. D 2461.

Dem Rittmeister unterstehen während des Krieges sechs, nach Umständen auch mehrere Divisionen; und da ohnehin schon sowohl in den Friedens- als in den Kriegsverhaltungen die Obliegenheiten für jede Charge in's Besondere vorgeschrieben sind, so ist es um so mehr erforderlich, daß der Rittmeister den Dienst vom Mindesten aufwärts vollkommen inne habe, indem ihn dieses allein in den Stand setzet, die seiner Oberaufsicht anvertrauten Divisionen in der vollständigen Ordnung und Richtigkeit zu erhalten. Er muß nachsehen, ob alles das, was er anbefiehlt, genau befolget wird, um eines Theils des Vollzuges versichert zu seyn, anderen Theils aber seine Untergebenen in der stäten Wachsamkeit und in der Gewohnheit zu erhalten, Alles auf das pünctlichste zu erfüllen.

Ein Hauptgegenstand bey dieser Dienstleistung ist das gute Einvernehmen mit der Artillerie, welches um so leichter erreicht werden kann, als der Rittmeister bloß die Ordnung in dem ökonomischen Fache, die Disciplin und genaue Befolgung desjenigen, was von der Artillerie zur Dienstleistung anbefohlen worden ist, dann die Rechnungsrichtigkeit der Divisionen zu besorgen hat, und daher ununterbrochen die Gelegenheit suchen muß, wodurch nicht nur allein den dabey dienenden Individuen die vollkommenste Kenntniß beygebracht, sondern auch dem Dienste selbst mannigfaltige Erleichterung und großer Vorschub verschafft wird.

Von dem die Artillerie-Bespannung commandirenden Stabs-Officiere erhält der Rittmeister den Befehl, was die Bespannung betrifft, und dieser Befehl muß auf das vollkommenste bey Tag und Nacht in Vollzug gebracht werden. Es folgt daher, daß dessen unterstehende Divisionen immerhin in dem besten Stande und in jeder Stunde bereit seyn müssen, die Dienstleistung, welche von ihnen gefordert wird, zu befördern.

Digitized by Google

Die kranke Mannschaft ist sogleich zu ersetzen; alle maroden Pferde müssen mit jenen von der Reserve vertauscht, und diese wieder von den Vorrathspferden ergänzt werden. Auf solche Art wird der Rittmeister von seinem unterhabenden Commando versichert seyn, daß er dem ganzen Dienste jederzeit Genugthuung zu leisten im Stande ist.

Uebrigens ist der Rittmeister an den Major von der Artillerie-Bespannung angewiesen. Von diesem erhält er die Befehle, und eben diesem erstattet er seine Rapporte, welche aus den Divisions-Rapporten, so wie die monathliche Stand- und Dienst-Tabelle, in ein Totale gebracht werden müssen, weßwegen ihm Ein Adjutant und Ein Fourier beygegeben sind, um sowohl diese Eingaben, als auch die sonstige Correspondenz und alle Vorfallenheiten besorgen zu können.

Die Eingaben von den Divisions-Commandanten müssen ihm in einer nach Erforderniß bestimmten Zeit zugesendet werden, um in der richtigen Zuhaltung mit dem Totale nicht gehindert zu seyn. Ueber die monathlichen Geld-Anticipations-Entwürfe verfaßt der Rittmeister ein zweyfaches Totale, wovon er eines für sich zurück behält, das zweyte aber an den Major, an welchen er angewiesen ist, zur vorgeschriebenen Zeit einsendet.

Das Geld empfängt er directe von dem Armee-Bespannungs-Commandanten gegen eine Recognition, welche er nach geschehener Vertheilung an die Divisions-Commandanten mit den Particular-Quittungen sammt Entwürfen austauschet, und seinen Hauptentwurf sammt Quittung wieder an sich bringet.

§. 6661.

Aus Verpflegs-Magazins-Cassen darf kein Geldverlag, außer in außerordentlichen Fällen, an Fuhrwesens-Divisionen erfolgt werden.
Hkth. am 19. Jun. 813. I 1811.

Wenn sich der Fall ereignet, daß ein Divisions-Commandant von seinem Rittmeister so weit entfernt würde, daß er in der erforderlichen Zeit die Verpflegsgelder nicht erhalten könnte, oder wenn einzelne Fuhrwesens-Divisionen, oder auch kleine Abtheilungen bey Magazinen zugetheilt sind, welche von den Kriegs-Cassen und von dem respicirenden Feld-Kriegs-Commissariate, oder von einem Fuhrwesens-Commando zu entlegen sind, und wo sonach ein Vorschuß aus der Verpflegs-Magazins-Cassa nicht ohne Nachtheil des Dienstes vermieden werden könnte, so hat derselbe die Gebühr gegen Entwurf und Quittung von jenem Regiments- oder Corps-Commandanten, oder Verpflegsbeamten, oder von der nächst gelegenen Procento-Division zu empfangen, jederzeit aber seinem Rittmeister hiervon die Anzeige zu erstatten.

§. 6662.

Fernere Obliegenheiten des Rittmeisters.
Hkth. am 3. Feb. 783. D 336.

Der Rittmeister hat monathlich der Rechnungsrichtigkeit, so wie dem Geld-Protocolle jedes Divisions-Commandanten, auf das genaueste nachzusehen, und bey jedesmahliger Untersuchung mit seiner Unterschrift und mit Beysetzung des Tages, wenn er es visitirt, zu bestätigen, indem es von ihm gefordert wird, wenn ein Rückstand sich ereignen, und die Anzeige nicht bey Zeiten geschehen sollte. Uebrigens wird es demselben zur strengsten Pflicht gemacht, alle unter ihm stehenden Divisionen monathlich wenigstens Ein Mahl ganz genau zu visitiren, den Zustand der Pferde und Geschirre einzusehen, und das Betragen von dem Divisions-Commandanten bis auf den Gemeinen zu erforschen, um allen widrigen Zufällen und Ereignissen bey Zeiten abhelfen zu können, oder sie zur Abstellung an das Armee-Bespannungs-Commando zur relationiren.

Der Rittmeister kann dem Divisions-Commandanten keine schriftliche Bedeckung zur Fassung der doppelten Hafergebühr oder sonstiger Zuschüsse ertheilen, bevor er nicht eine gleiche Bedeckung von seiner vorgesetzten Behörde eingehohlet hat.

Da der Rittmeister keine eigene Rechnung zu legen hat, so ist er, nebst dem Adjutanten, Fouriere, Fourierschützen oder Privat-Diener, dann der übrigen Mannschaft bey der nächsten Division in Stand und Gebühr zu führen.

§. 6663.

Obliegenheiten des Oberstwachtmeisters im Felde.
Hkth. am 3. Feb. 783. D 336.

Dem Major unterstehen zwey, und nach Umständen mehrere Rittmeister mit ihren unterhabenden Divisionen. Er muß daher seine Untergebenen vollkommen kennen, und zur pünctlichsten Erfüllung ihrer Pflichten zu verhalten wissen.

Digitized by Google

Den Rapport ſtattet ihm der Rittmeiſter ab. Den Befehl, in ſo weit es die Beſpannung betrifft, erhält der Major von dem Artillerie-Beſpannungs-Commando; übrigens aber iſt derſelbe an den das ganze Artillerie-Fuhrweſen befehligenden Haupt-Armee-Beſpannungs-Commandanten angewieſen.

Ueber die von den Rittmeiſtern zu erhaltenden Rapporte, Stand- und Dienſt-Tabellen oder ſonſtige Eingaben hat der Major das Totale zu formiren, und erſtbeſagtem Haupt-Armee-Beſpannungs-Commandanten zukommen zu machen, zu welchem Ende ihm Ein Adjutant, und nach Erforderniß Ein oder mehrere Fouriere zugegeben ſind, um ſowohl dieſes, als alle ſonſtigen Eingaben, Correſpondenzen und Vorfallenheiten beſorgen zu können. Deſſen hauptſächlichſte Pflicht iſt, ſo oft es nur die Umſtände erlauben, den ihm untergebenen Rittmeiſtern und Diviſionen genau nachzuſehen, ob die Befehle, welche von Zeit zu Zeit ergehen, genau befolget werden, dann wie die Mannſchaft behandelt, wie für die Conſervirung der Pferde geſorgt, und die ſtäte Ausbeſſerung nach Erforderniß unterhalten werde.

Wie übrigens die Officiere zu behandeln, oder in gewiſſen Fällen zu beſtrafen ſind, iſt ſchon erklärt worden, und es wird ohnehin von einem jeden gedienten Stabs-Officiere mit Gewißheit vermuthet, daß er keinem Untergebenen einiges Unrecht widerfahren laſſen werde, gleichwie es dann zu deſſen vorzüglicher Ehre gereiche, wenn ohne viele Strafen, welche nur Zwangsmittel ſind, der allerhöchſte Dienſt befördert, und den aufhabenden Pflichten Genüge geleiſtet wird.

Alle beſonderen Vorfallenheiten im Dienſte hat der Major alſogleich dem Haupt-Armee-Beſpannungs-Commandanten zu rapportiren. Weiters hat derſelbe ſich zum unveränderlichen Grundſatze zu machen, daß Alles, was die wirkliche Artillerie-Dienſtleiſtung betrifft, ohne mindeſte Einſtreuung oder ohne Hinderniß befolgt werden muß; und daß ſeine eigenen Veranlaſſungen zum Beſten des Dienſtes ſich nur auf die gute Zucht der Mannſchaft, auf genaue Wirthſchaft, und ſchleunige Befolgung alles Angeordneten, auf die Richtigkeit der monathlichen Rechnungen, und auf die ſichere Zuhaltung der einzureichenden Rapporte, Tabellen, Entwürfe und Eingaben beſchränken.

Der Major hat dem Rittmeiſter keine ſchriftlichen Befehle zur Faſſung der doppelten Natural-Gebühr zu ertheilen, bevor er nicht eine gleiche Bewilligung von ſeinem vorgeſetzten Haupt-Armee-Beſpannungs-Commandanten, und dieſer von der höheren Behörde eingeholet hat.

§. 6664.

Obliegenheiten des Haupt-Armee-Beſpannungs-Commandanten.
Hfld. am 3. Feb. 783. D 836.
» » 16. Feb. 809. D 2461.

Da dem Armee-Fuhrweſens-Beſpannungs-Commandanten ſämmtliche Artillerie-, Pontons- und Laufbrücken-Beſpannungen, überhaupt das ganze Fuhrweſen untergeordnet iſt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß zu dieſer Charge ein beſonders tüchtiger und des ganzen Fuhrweſensdienſtes kundiger Mann erfordert werde, welcher durch ſeine guten Veranſtaltungen, als die Triebfeder dieſes ganzen Armee-Körpers, Alles im Gange zu erhalten, und bey allen Vorfallenheiten die erforderlichen Mittel anzuwenden weiß.

Seinen Untergebenen hat derſelbe die gute Harmonie, beſonders mit der Artillerie, als dem Grundſatze des ganzen Dienſtbeſtandes einzuprägen, und darauf zu halten, damit ſie nie unterbrochen werde.

Von den ihm untergeordneten Militär-Fuhrweſens-Majoren hat der Haupt-Armee-Beſpannungs-Commandant alle Rapporte, Meldungen, Stand- und Dienſt-Tabellen zu erhalten, gleichwie er dann alle ſeine Befehle durch dieſelben ertheilet, und ſie zur Nachſicht, ob Alles, was Dienſt iſt, beſorget werde, aneifert.

Was den Beſpannungsdienſt bey der Artillerie betrifft, ſo iſt derſelbe dießfalls an die Artillerie-Feld-Direction und an ſein vorgeſetztes Brigade-Commando angewieſen, und es müſſen deren Befehle in möglichſter Geſchwindigkeit auf das genaueſte vollzogen werden.

Derſelbe hat für alle Bedürfniſſe von Mannſchaft, Pferden, Materiale und Requiſiten, vorzüglich bey der Artillerie-Beſpannung, Sorge zu tragen, und bey Zeiten die Einleitung zu treffen, daß es hieran nie fehlen möge.

Digitized by Google

Da derſelbe demnach immerhin einen derley Vorrath in Bereitſchaft haben, und die für die geſammte Fuhrweſens-Beſpannung nöthigen Gelder aus der Feld-Kriegs-Operations-Caſſa erheben muß, ſo iſt von dem Armee-General-Commando zur Sicherheit dieſer Gelder eine Wache anzuſuchen.

Der Armee-Beſpannungs-Commandant ſtehet in Anſehung der Disciplin der innerlichen Oekonomie und der Rechnungs- und Rapports-Richtigkeiten aller Art, unter dem Commandanten des ganzen Fuhrweſens-Corps, welcher ein Oberſter iſt, und er muß demſelben in der vorgeſchriebenen Zeit den Rapport, ſo wie auch die monathliche Stand- und Dienſt-Tabelle einſchicken, gleichwie er ſich dann, um allen Abgang an Mann, Pferden, Materiale und Requiſiten erſetzen zu können, ebenfalls an dieſen Oberſten zu verwenden hat.

Er empfängt Alles gegen eigene Quittung, und bedeckt ſeine Verwendung mit den Documenten, welche ihm von den betreffenden Parteyen eingehändiget werden.

Um den Armee-Beſpannungs-Commandanten die Material- und Requiſiten-Berechnung nicht zu erſchweren, iſt erforderlich, daß jeder Diviſions-Commandant bey Einſendung ſeines monathlichen Geld-Anticipations-Entwurfes auch zugleich einen Material-Erforderniſsaufſatz ſeinem Rittmeiſter mit einſende, damit derſelbe dem Armee-Beſpannungs-Commandanten zur nöthigen Herbeyſchoffung übermacht werden könne.

Die Geld-Anticipations-Entwürfe werden ihm von den unterſtehenden Majoren eingeſendet, hierüber und über das Bedürfniß des Beſpannungs-Commando's wird ein Totale formirt, kriegscommiſſariatiſch beſtätiget, der Betrag mittelſt einer von dem Armee-Beſpannungs-Commando auszuſtellenden Hauptquittung aus der Feld-Operations-Caſſa gefaßt, ſonach die Particular-Quittungen ſammt den Entwürfen bey den Ausbezahlungen geſammelt, und auf dieſe Art auch die Rechnung kurz und bündig darüber monathlich richtig geſtellt, und an das Corps-Commando ohne Aufenthalt einbefördert, damit die verausgabten Beträge mit den eingelangten Rechnungen verglichen, und die allenfallſigen Differenzen noch zu rechter Zeit ihrer Richtigkeit zugeführt werden können.

Was übrigens die beſondere Dienſtleiſtung und die Obliegenheiten ſeiner Untergebenen betrifft, ſo iſt ſchon Alles bey jeder Charge und in den verſchiedenen Verhältniſſen aufgefuhret worden, und es hat ſich derſelbe den nähmlichen Grundſatz in Anſehung der Artillerie und des anderen Fuhrweſensdienſtes zur Richtſchnur zu nehmen, wie es bey den Majoren verfügt worden iſt.

Bey Erheiſchung der zu erhöhenden Hafergebühr, beſonders bey der Artillerie-Beſpannung, iſt erforderlich, daß die Bewilligung hierzu durch den gehörigen Dienſtweg von dem commandirenden General eingehohlt werde, außer welcher den unterſtehenden Majoren (um ſie weiter abwärts ertheilen zu können) hierüber keine Bedeckung gegeben werden kann.

§. 6665.

Welches Kanzelley-Perſonal und mit welchem Verbehalte dem Armee-Beſpannungs-Commando zuzutheilen iſt.

Hfkh. am 16. Feb. 809. D 2461.

Für die Kanzelley des Stabs-Officiers, der bey der Armee das Commando des ganzen Fuhrweſens führet, werden, nebſt dem Adjutanten, ſo viele Fouriere bewilliget, als die Nothwendigkeit und die dießfallſige Erkenntniß des Armee-Ober-Kriegs-Commiſſariats beſtimmen wird.

Zur Leitung dieſer Kanzelley und zu ſeiner Unterſtützung kann dieſer Armee-Fuhrweſens-Beſpannungs-Commandant auch Einen Officier zu ſich nehmen.

§. 6666.

Obliegenheiten und Verrichtungen des Officiers bey dem Armee-Fuhrweſens-Depot.

Hfkh. am 10. März 814. R 1128.

Der Zweck der Reſerve-Depots-Aufſtellung iſt:

a) Die Ergänzung des bey den Procento-Diviſionen entſtehenden Abganges an Fuhrweſensgemeinen, dann an ſchweren, leichten und Packpferden auf kürzerem Wege als bisher, wo Pferde und Gemeine für die Armee erſt dann, wenn ſich der Bedarf zeigte, aus den Erblanden nachgeſchoben werden mußten.

b) Die Abrichtung der Fuhrweſensgemeinen bey den Depots für den Fuhrweſensdienſt, damit die Armee-Procento-Dioiſionen den durch Abgabe der Mannſchaft und Pferde an die Armee ſich zeigenden Abgang von den Reſerv-Depots ergänzen, der Reſerve-Depot-Commandant aber jede Abgabe an Mannſchaft und Pferden an die Armee-Procento-Dioiſionen ſogleich recte dem Hofkriegsrathe zur Kenntniß bringen, und auf den Erſatz des hierdurch bey dem Reſerve-Depot entſtehenden Abganges durch Nachſchub aus den rückwärtigen Provinzen bey Zeiten bringen könne. Ferner iſt dem Reſerve-Depots-Commandanten die Abrichtung der Mannſchaft für den Fuhrweſensdienſt zur angelegentlichſten Pflicht gemacht. Mit dieſem Reſerve-Depot iſt das bey jeder Armee beſtehende Fuhrweſens-Materialien- und Requiſiten-Feld-Depot dergeſtalt in Verbindung zu ſetzen, daß der Commandant des Reſerve-Depots die Oberaufſicht über die bey dem Fuhrweſens-Materialien- und Requiſiten-Feld-Depot vorhandenen Vorräthe zu führen hat.

Der Stand an Mannſchaft und Pferden bey dem Reſerve-Depot regulirt ſich jederzeit nach dem Armee-Staude, und wird ſtets vom Hofkriegsrathe beſtimmt.

§. 6667.

Wie die für die Armee zu errichtenden Fuhrweſens-Feld-Materialien- und Requiſiten-Depots zu etabliren ſind. Hfrth. am 23. Nov. 813. K 5510 und 5430.

Zur Etablirung eines zu errichten anbefohlenen Feld-Depots zur Verſehung der Armee mit Fuhrweſens-Materialien und Requiſiten iſt Nachſtehendes verordnet:

Zue Gründung des aufzuſtellenden Feld-Depots hat das Fuhrweſens-Corps-Commando einen zweymonathlichen Vorrath an Fuhrweſens-Materialien und Requiſiten zur Armee abzuſenden.

Dieſer Vorrath gibt den Fuß zu dem Feld-Depot, welches etablirt wird. Der ſich ſpäter ergebende Bedarf an Fuhrweſens-Materialien und Requiſiten ohne Ausnahme iſt in Feindesländern zu requiriren.

Nur dann, wenn es der commandirende General nicht thunlich oder nicht räthlich finden ſollte, den Bedarf durch Requiſition herbey zu ſchaffen, iſt bewilliget, daß zur Deckung des ſich zeigenden Abganges im Bezirke der Armee Contracte abgeſchloſſen werden können.

Die Ratificirung dieſer Contracte bleibt dem commandirenden General uberlaſſen, nur iſt jederzeit hiervon die Anzeige an den Hofkriegsrath zu erſtatten,

Die Beyſchaffung der erforderlichen Fuhrweſens-Materialien und Reqniſiten, entweder durch Requiſition oder durch Contrahirung im Bezirke der Armee, wird um ſo nachdrücklicher anempfohlen, als die Transportirung der Fuhrweſens-Materialien nnd Requiſiten aus den rückwärtigen Provinzen zu der von den Gränzen zu weit entfernten Armee bey einigen Artikeln gar nicht thunlich, und bey allen anderen mit ſehr großen Unkoſten verbunden iſt.

Nebſt bey hat aber auch das Armee-Beſpannungs-Commando ſorgfältig darauf zu wachen, daß die Erzeugung bey dem Feld-Depot durch die demſelben beygegebenen Profeſſioniſten thätigſt betrieben werde.

Jedem Feld-Depot werden nachſtehende Fuhrwerke, als Probe-Muſter zur Manipulation dienend, mitgegeben:

1 Regiments-Feldſchmiede ſammt complettem Handwerkszeuge.
1 Capellen- oder Stabs-Requiſiten-Wagen.
1 vierſpänniger Deckelwagen.
1 zweyſpänniger Artillerie-Bagage-Wagen.
1 vierſpänniger Leiterwagen neuer Art.
3 Wagner-Handwerkszeuge.
3 Sattler » » »

Probmuſter von allen Steückeiſen-, Materialien- und Requiſiten-Gattungen, dann Zuggeſchirr-Beſtandtheilen.

Sollte die Nothwendigkeit eintreten, daß bey dem Depot die eigene Erzeugung oder Manipulation ſtärker betrieben werden muß, ſo iſt der Feld-Depot-Commandant zu ermächtigen, für dieſen Fall auf die Zeit des Bedarfes Profeſſioniſten aufzunehmen, welche ſo bald man ſie nicht mehr benöthiget, gleich entlaſſen werden, um dem Aerarium nicht zur Laſt zu fallen.

§. 6668.

Die Abhohlung und Nachführung der monathlichen Erfordernisse von dem Feld-Depot zu den Procento-Divisionen ist durch diese Divisionen selbst zu besorgen, bey welchen ohnehin ein Vorrath von Wägen, Pferden und Mannschaft vorhanden seyn muß, von welchem Vorrathe die zu dieser Nachführung erforderliche Anzahl genommen werden kann.

Wer die Verführung der Materialien zu den Procento-Divisionen zu besorgen hat.
Hkth. am 13. Nov. 813. II 5518 und 5430.

Der Aufstellungsort für das bey der Armee zu etablirende Feld-Depot hängt von der Stellung der Armee ab, und kann erst von Fall zu Fall ausgemittelt werden.

§. 6669.

Da die Dienstespflichten für das Transports-Backöfen-Bespannungs- und gedungene Fuhrwesen im Kriege in den Verhaltungen für den Frieden hinlänglich aus einander gesetzt worden sind, so muß sich demnach in Allem noch dieser Vorschrift genau verhalten werden.

Dienstespflichten vom Gemeinen bis einschlüssig Wachtmeister.
Hkth. am 3. Feb. 783. D 336.

§. 6670.

In der Voraussetzung, daß das Kriegs-Transports-Fuhrwesen die Verpflegung der Armee mit Brot- und Naturalien zum Hauptgegenstande hat, folgt von selbst daraus, daß hierbey ebenfalls nur durch die genaueste Ordnung, Mannszucht und Obsorge auf Pferde und Wägen das vorgesetzte Ziel erreicht werden kann.

Besondere Obliegenheiten des Divisions-Commandanten.
Hkth. am 3. Feb. 783. D 336.

Was hierzu hauptsächlich erforderlich ist, wurde bereits in den Friedensverhaltungen hinlänglich erörtert. Was aber die besonderen Obliegenheiten des Divisions-Commandanten betrifft, an wen derselbe unmittelbar angewiesen ist, auf was für eine Art er seine Division, sowohl Mannschaft als Pferde, zu verpflegen hat, in wie weit er auch in der Dienstleistung dem vorgesetzten Rittmeister unterstehet, ist aus dem Folgenden zu entnehmen.

§. 6671.

Die Transports-Fuhrwesens-Officiere sind mit der Dienstleistung an die Haupt-Verpflegs-Direction und an derley Aemter in den gesammten Ländern angewiesen; es liegt daher dem Fuhrwesens-Officiere ab, und es wird ihm auch auf das nachdrücklichste empfohlen, bey jedem ihm zustoßenden erheblichen Hindernisse, wodurch er seinen Auftrag nicht erfüllen könnte, unverzüglich die Verpflegs-Direction durch einen berittenen Unter-Officier oder Gemeinen davon zu benachrichtigen, damit sowohl die Direction oder das Verpflegsamt in den Dispositionen in keine Verlegenheit komme, der Officier selbst aber aller Verantwortung entgehe.

An wen die Transports-Fuhrwesens-Officiere mit der Dienstleistung angewiesen sind.
Hkth. am 3. Feb. 783. D 336.

§. 6672.

Die Ordre, welche ein jeder den Transport führende Fuhrwesens-Ober- oder Unter-Officier mitbringt, und in welcher die Ladung, die Distanz zu fahren, und die richtige Eintreffung in dem bestimmten Orte nach der Gegend und Witterung ausgemessen seyn wird, ist zugleich ein Befehl für den Magazins-Rechnungsführer; daher auch beyde für die Befolgung bey Verantwortung zu haften haben, und zu dem Ende ist jedes Mahl die Stunde der Abfertigung in dem Ladscheine anzumerken.

Verhaltungen bey einer übernommenen Ladung.
Hkth. am 3. Feb. 783. D 336.

§. 6673.

Es folgt also von selbst, daß jeder Officier für die Aufnahme des allerhöchsten Dienstes mit gesammten Verpflegsbeamten in bestem Einverständnisse zu leben beflissen seyn müsse, um allen Einstreuungen, wodurch der Dienst gehindert werden könnte, vorzukommen; weil, wenn es vorkommt, daß ein Officier durch widersinniges Betragen gegen die Verpflegsbeamten, weßwegen Klagen angebracht würden, oder er wohl gar solcher Vorgänge, durch welche das allerhöchste Interesse auch im Mindesten Schaden gelitten hätte, überzeugt würde, sich immer der schwersten Verantwortung und Strafe aussetzen wird.

Wie sich dieselben gegen die Verpflegsbeamten zu betragen haben.
Hkth. am 3. Feb. 783. D 336.

§. 6674.

Bey dem Vorfalle, wo Häckerling zur Aushülfe gefüttert werden muß, wird das gebührende oder außerordentlich bewilligte Stroh im Gewichte erfolgt, durch die Mannschaft der Häckerling erzeugt, und auf eine Portion ein halbes Pfund Stroh, oder ein zwölfpfün-

Ausmaß an Häckerling und Streustroh.
Hkth. am 3. Feb. 783. D 336.

ſiger Bund auf einen niederöſterreichiſchen Metzen, mithin acht Portionen Hackerling berechnet.

Die Pferdeſtreu wird ordinär auf drey Pfund gerechnet.

§. 6675.

Haftung für die richtige Abladung, und an wen ſich der Transportirende zu verrechnen hat.
Hirb. am 3. Feb. 783. D 836.

Wenn keine Gefahr oder kein ſonſtiger Befehl beſtehet, iſt bey der Armee die ankommende Ladung ſogleich abzuladen, und die Wägen ſind wieder in Transport zu ſetzen.

Für die richtige Abgabe der aufgenommenen Ladung muß der Transports-Officier haften, und ſich mit dem Verpflegsbeamten gehörig berechnen, weil letzterer alle Transporte bey der Armee dem Haupt-Magazins-Rechnungsführer wieder zu verrechnen hat.

§. 6676.

Das ältere Brot ſoll immer am erſten an die Truppe verabfolgt werden.
Hirb. am 3. Feb. 783. D 836.

Da das Transports-Fuhrweſen in Kriegszeiten hauptſachlich zur Verführung des Brotes, und, wo möglich, auch des Hartfutters gewidmet iſt, ſo werden alle ankommenden Transporte genau viſitirt, und es iſt darauf zu ſehen, daß das ältere Brot immer am erſten abgegeben werde, weil das Militär gedrücktes oder ſchimmeliges Brot nicht anzunehmen ſchuldig iſt; dagegen dieſem auch kein ungenußbares Brot ausgetauſchet wird, es ſey denn, daß ein beſonderer Befehl hierzu wäre. Es wird nebſtbey von Seite der Verpflegsämter immer die Einleitung getroffen werden, damit niemahls warmes Brot zur Ladung gegeben, auch das Backer-Perſonal zuweilen zur Schlichtung des Brotes Hand anlegen werde, um die unkundigen Fuhrweſens-Unter-Officiere und Gemeinen hierin zu unterrichten.

Um aber auch gewiß zu ſeyn, daß das Brot gut aufgeladen worden ſey, iſt den Verpflegsbeamten erlaubt, nach geſchehener Ladung den ganzen Transport zu beſichtigen, ob das Brot gut und gehörig geſchlichtet worden iſt.

Nebſtdem muß Sommerszeit bey ſehr warmen Tagen des Abends zur beſſeren Conſervation das Brot umgeladen, mithin das untere oben, und das obere unten geſchlichtet werden.

Sollte es ſich aber, aller gebrauchten Vorſicht ungeachtet, dennoch ergeben, daß mancher Laib Brot gedrückt würde, ſo ſind die Verpflegsbeamten ſchon angewieſen, dieſes ohne Anſtand zu übernehmen und dem Backer- oder Handlanger-Perſonale zur Gebühr zu verabreichen.

Fände ſich aber bey Abladung eines Transportes völlig ungenußbares Brot vor, ſo würde entweder durch die anweſende Verpflegs-Direction, oder, in deren Ermangelung, von den übernehmenden Verpflegsbeamten, mit Zuziehung glaubwürdiger Militär- oder Civil-Perſonen, die genaue Unterſuchung gemacht und erhoben werden, an wem die Schuld liege, daß das Brot verdorben iſt; würde ſich nun zeigen, daß die Schuld an dem Fuhrweſens-Officiere wäre, ſo hat derſelbe ohne Weiters dem Verpflegsbeamten eine Quittung über den Abgang einzulegen. Dieſer Beamte macht bey der Behörde über den Vorgang die Anzeige, von welcher dann der Diviſions-Commandant nicht nur zum Erſatze verhalten wird, ſondern noch über dieſes die gebührende Strafe von ſeiner Behörde unausbleiblich zu gewärtigen hat.

Wenn es ſich ereignet, daß aus Umſtänden in Kriegszeiten ein Transport auf dem Marſche Befehl erhielte, dieſen Transport anderswohin zu führen, als ſein Lieferſchein enthält, und daher ſeine Ladung nicht an den Ort, wohin ſein Lieferſchein lautet, gebracht würde, ſo hat der Transports-Officier ſich hierüber mit dem erhaltenen ſchriftlichen Befehle auszuweiſen, der Verpflegsbeamte ihm aber dieſe Ladung, welche er empfängt, mit Bemerkung des Umſtandes zu quittiren.

Dieſe Quittung des Verpflegsbeamten ſchickt der Officier vom Transporte demjenigen Verpflegsbeamten, von welchem er ſeine Ladung erhalten hat, und ziehet dagegen ſeinen ausgeſtellten Schein von ihm wieder an ſich.

Jeder Diviſions-Commandant ſendet bey Ausgang eines jeden Monathes die während der Zeit über die geleiſteten Abgaben geſammelten Recepiſſe dem betreffenden Verpflegsbe-

amten mittelſt Conſignation zu, derſelbe unterfertiget ſie, und es werden ihm ſolche ſodann mittelſt der Poſt oder ſonſtiger ſicheren Gelegenheit, oder durch die Verpflegs-Feld-Directionen ſelbſt, zur Legitimation der geſchehenen Richtigkeit, zugeſtellt. Sollte aber beſagte Conſignation, welche die Bedeckung des Diviſions-Commandanten ausmacht, nicht richtig in gehöriger Zeit einlaufen, ſo hat der Officier der Verpflegs-Feld-Direction ſogleich die Anzeige zu machen.

§. 6677.

Jeder Diviſions-Transports-Commandant muß von jedem Fuhrweſens-Rittmeiſter die Diviſion unterſuchen laſſen.
Hdb. am 3. Feb. 783. D 336.

Uebrigens iſt jeder Diviſions-Commandant an den das Transports-Fuhrweſen reſpicirenden Rittmeiſter angewieſen. Obgleich der Antrag beſtehet, daß von einem Rittmeiſter, ſo viel als thunlich iſt, eine beſtimmte Anzahl Diviſionen reſpicirt werde, ſo iſt jedoch in jenem Falle, wo wegen Entlegenheit, Krankheit oder wegen ſonſtiger Hinderniſſe dieſer Rittmeiſter zur Nachſicht nicht gelangen könnte, der Diviſions-Commandant ſchuldig, einem jeden der das Transports-Fuhrweſen reſpicirenden oder ſonſtigen Fuhrweſens-Rittmeiſter, welcher die Diviſion antrifft, und dieſelbe zu unterſuchen ſich erkläret, die ſtandhafte Auskunft über Alles zu ertheilen, demſelben auf Verlangen Mannſchaft und Pferde vorzuführen, die Rechnungen und ſonſtige Documente vorzuzeigen, und auf Verlangen die Caſſa auszuweiſen.

§. 6678.

Fernere Obliegenheiten des Transports-Commandanten.
Hdb. am 3. Feb. 783. D 336.

Es muß daher jeder Diviſions-Commandant ſowohl in Abſicht auf den Nutzen des allerhöchſten Dienſtes, als auch, um ſich keiner Verantwortung auszuſetzen, in Allem, was den Dienſt betrifft, die möglichſte Sorgfalt anwenden, den Pferden, Wägen, Geſchirren und ſonſtigen Beſtandtheilen ſelbſt genau nachſehen, ſeine Protocolle und die ihm vorgeſchriebenen Rechnungs-Acten fleißig unterſuchen, und ſich dadurch in den Stand ſetzen, der ſchärfeſten Aufſicht Genüge leiſten zu können.

Da die Zufuhr, welche er zu beſtreiten hat, die Subſiſtenz von der Armee ausmacht, ſo darf nichts weiter hinzu gefügt werden, was demſelben die Wichtigkeit ſeines aufhabenden Dienſtes noch mehr erkläret.

Seine Hauptſorgfalt muß daher auf die Erhaltung der Pferde in dienſtbarem Stande gerichtet ſeyn, wovon der Trieb des Ganzen abhängt.

Was hierzu beſonders erforderlich und dienlich iſt, wurde bereits in den Friedensverhaltungen beſtimmt angeführt.

§. 6679.

Wo der Transports-Officier die Verpflegsgelder zu faſſen und was er dabey zu beobachten hat.
Hdb. am 3. Feb. 783. D 336.

Ueber das Geldverpflegserforderniß für den künftigen Monath ſendet derſelbe den Anticipations-Entwurf dem bey der Verpflegs-Direction, oder unweit ſich befindlichen Stabs-Officiere in ſolcher Zeit ein, daß er unfehlbar den 10. eines jeden Monathes und auch früher dort eintreffe.

Von dieſem empfängt er gegen Quittung die nöthigen Verpflegsgelder. Die Monath-Acten und ſonſtigen Rechnungen ſendet der Transports-Officier am 5. eines jeden Monathes durch das reſpicirende Feld-Kriegs-Commiſſariat directe an das betreffende Landes-Poſto-Commando ein, und erſtattet hiervon, des ſicheren Vollzuges wegen, dem Rittmeiſter die Anzeige.

§. 6680.

Wie ſich zu verhalten iſt, wenn die Verpflegsgelder an gehörigen Orts und zu rechter Zeit nicht abgefaßt werden können, und ein Vorſchuß bey dem Verpflegsamte zu erwirken iſt.
Hdb. am 13. Jun. 813. I 230.

Da ſich wegen der von den Verpflegs-Magazinen an den Fuhrweſens-Diviſions-Officier geleiſteten Vorſchüſſe mehrere Anſtände ergeben haben, ſo ſind derley Vorſchüſſe nur in den eintretenden außerordentlichen Fällen, wenn einzelne Fuhrweſens-Diviſionen oder auch kleine Abtheilungen bey Magazinen zugetheilt ſind, welche von den Kriegs-Caſſen und von dem reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſariat, dann von den Fuhrweſens-Feld- oder Landes-Poſto-Commandanten zu weit entlegen ſind, und wo ſonach ein ſolcher Vorſchuß nicht ohne Nachtheil des Dienſtes und der Mannſchaft vermieden werden könnte, geſtattet; jedoch haben die Verpflegs-Magazine auf der Stelle dem Landes-General-Com-

mando, unter Einſendung der eingelegten Quittung, die Anzeige zu erſtatten, damit wegen Hereinbringung die weitere Richtigkeit eingeleitet werden kann.

§. 668a.

Was bey Verführung der Fourage zu beobachten iſt. Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Die Fourage muß jederzeit, ſo viel thunlich, und mit Rückſicht auf die Anlage der Magazine, mitgeführt werden; da aber auf immerwährendem Marſche Gelegenheit zur Verſchleppung derſelben vorhanden iſt, ſo muß man hierauf das obachtſamſte Auge haben, damit die Pferde an ihrer Gebühr nichts verlieren, und dieſelben zum Dienſte tauglich erhalten werden.

§. 668a.

Weitere Obliegenheiten des Transports-Diviſions-Commandanten. Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Um den Hufbeſchlag nach der Vorſchrift gut zu beſorgen, die Reparatur der Wägen und Geſchirre zu unterhalten, und dabey mit beſter Wirthſchaft vorzugehen, muß ein vertrauter und des Werkes kundiger Unter-Officier die Aufſicht über die Profeſſioniſten haben, dieſelben zum Dienſte und zur guten dauerhaften Arbeit verhalten, das Nöthige hierzu angeben, und achtſam ſeyn, daß hiervon nichts zu einem anderen Gebrauche verwendet werde.

Ferner hat der Diviſions-Commandant alle Unter-Officiere, und jeden in's Beſondere dahin einzuleiten, daß er ſeine ihm unterſtehenden Leute, Pferde und Requiſiten beſchrieben habe, um ſich hierin über Alles, was ſeiner Aufſicht unterſteht, erſehen zu können.

Um dieſes in der erforderlichen Ordnung zu bewerkſtelligen, muß bey Zuſammenſetzung der Diviſionen von den Diviſions-Commandanten einem jeden Unter-Officiere eine ſolche Liſte übergeben werden, welche derſelbe bey ſich aufzubewahren, und, im Falle er von der Diviſion auf was immer für eine Art abgehet, dem nachkommenden zu übergeben hat.

§. 668a.

Wie die Wägen mit Nummern zu bezeichnen ſind. Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Jeder Wagen muß mit der Diviſions-Nummer, und zwar mit römiſcher Zahl, dann mit deutſcher die Nummer des Wagens, bey der Diviſion bezeichnet ſeyn, welches auf der linken Seite der Plahen, in der Gegend der Bauchwieden, zu geſchehen hat.

§. 668a.

Wie ſich bey Cantonirung und bey Campirung zu benehmen, und wie das Journal zu führen iſt. Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Wenn cantonirt wird, iſt die ganze Ordnung des Dienſtes, ſo wie in den Caſernen, jedoch mit dem Unterſchiede zu beobachten, daß die Wägen vor dem Orte dergeſtalt aufgeführt werden, daß man ſogleich einſpannen könne, wozu auch die nöthige Wache aufzuſtellen iſt.

Wenn in jenem Orte, wo aufgefahren werden ſoll, groſer Moraſt iſt, ſo ſind den Rädern einige Holzſtücke oder Raſen unterzulegen, wie ſchon erwähnt wurde.

In den Cantonirungs-Quartieren muß alle mögliche Sorgfalt auf Feuer und Licht getragen werden.

Die Art zu campiren, iſt in dem Lagerplane enthalten, und in dem Fuhrweſens-Regulament angehängt. Das vorgeſchriebene Journal hat der Diviſions-Commandant nach jener Art, wie ſolches ſchon in zwey Beyſpielen bey den Friedensverhaltungen angeführt wurde, auf das pünctlichſte zu führen.

§. 668a.

Die bey der Backöfen-Beſpannung commandirten Officiere haben ſich die Kenntniß der Back-Requiſiten zu erwerben. Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Diejenigen Diviſions-Commandanten, welche bey der Backöfen-Beſpannung Dienſte leiſten, haben ſich die Kenntniß der Back-Requiſiten beyzulegen, ihre Unter-Officiere hierin zu belehren, und darauf beſonders zu ſehen, daß beym Auf- und Abladen hieran nichts ruinirt, noch weniger ein Mann durch übermäßiges Heben beſchädiget werde.

Wenn jedoch an derley Requiſiten etwas zu repariren oder neu beyzuſchaffen wäre, ſo iſt dieſes mit Einverſtändniß des Verpflegsbeamten zu veranlaſſen und vorſchriftmäßig aufzurechnen.

§. 668a.

Von den Back-Requiſiten. Hfth. am 3. Feb. 783. D 336. „ „ 16. Feb. 809. D 2461.

In was die Back-Requiſiten zu zwey Backöfen, dann ein eiſerner Ofen, ein completter Fouragier-Zeug und ein vollſtändiger Artillerie-Munitions-Packſattel beſtehen, zeigen die Aufſätze von A bis D.

A.

Zu zwey Backöfen ſind an Back-Requiſiten erforderlich:

1 Backzelt mit dazu gehörigen Lehn-, dann 2 Schieft-, 3 Heb- und 2 Sp reißſtangen.
2 Miſchmoltee.
2 Sauermolter.
2 Wiektafeln.
1 Nagelgaebe in 2 Theilen, mit gehörigen Riegeln.
36 Brotladen.
2 Waggeſtelle.
1 Mehlſchragen.
1 kupfernee Waſſeekeſſel.
2 eiſerne Trogſcharren.
1 Holzhacke.
2 Handhacken.
2 eiſerne Kohlenſchaufeln.
2 eiſerne Keampen.
1 beahtenes Mehlſieb.
2 Stangenleuchter.
2 kupferne Beotwagſchalen.
2 Mehlbutten.
2 Boeſtwiſche.
2 Waſſerzubee.
2 Viertel-Schaffel.
2 Handſechter.
1 Sauerkübel.
2 hölzerne Mehlſchaufeln.
10 Ofenſchüſſeln.
10 Ofenkrücken.
10 Schößelſtangen.
10 Krückenſtangen.
2 vierpfündige eiſerne Gewichte.
2 halbpfündige » »
1 Beotwag-Teuhe zu den Wagſchalen und Gewichten.
1 Backzelt-Sack.
2 Lichtſcheeen.

B.

Ein complettee eiſerner Backofen beſteht in:

8 ganzen Rippen.
1 halben Rippe.
2 Viertel-Rippen.
1 Ofenthürchen.
2 Bratzen.
1 Mundloche.
1 Locheiſen.

C.

Ein completter Fouragier-Zeug beſtehet in:

1 Senſe.
1 Senſenring.
1 Senſenwurf.
1 Dängelhammer.
1 Dängelſtocke.
2 Sicheln mit Heften.
1 Wetzſtein.

D.

Zu einem completten Artillerie-Munitions-Packſattel zu Kanonen oder ſiebenpfündigen Haubitzen ſind gehörig:

1 lederne Halfter.
1 Halfterkette.
2 lange Handzügel.
1 ordinäres Gebiß.
1 Unterlagdecke.
1 Vorderzeug.
1 Hinterzeug.
1 ordinäre oder Obergurte.
1 Mittelgurte.

§. 6687.

Obliegenheiten des Feld-Capellans in Kriegszeiten. Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Wenn in Kriegszeiten dem Transports-Fuhrweſen, ſo wie der Artillerie-Beſpannung, ein Feld-Capellan zugegeben wird, hat ſich dieſer in Allem noch jenem zu verhalten, was dem bey der Artillerie-Beſpannung angeſtellten Feld-Capellan vorgeſchrieben worden iſt.

§. 6688.

Des Rittmeiſters. Hfth. am 3. Feb. 783. D 336. " " 16. Feb. 809. D 2461.

Der Rittmeiſter hat in Kriegszeiten die Aufſicht über ſechs und mehrere Diviſionen, welche ihm von dem Stabs-Officiere angewieſen werden.

Hierbey kommt demnach alles dasjenige zur Belehrung, was ſchon für Kriegs- und Friedenszeiten erwähnet wurde, wobey ſich noch der Unterſchied ergibt, daß die Diviſions-Commandanten von dem Transports-Fuhrweſen ihre Verpflegsgelder directe von dem bey der Verpflegs-Direction ſtehenden Fuhrweſens-Stabs-Officiere, nicht aber, wie bey der Artillerie-Beſpannung, von dem Rittmeiſter empfangen.

Nach jedesmahliger Unterſuchung einer Diviſion hat ſich der Rittmeiſter in dem Journale des Diviſions-Commandanten zu unterſchreiben, daß er an dieſem Tage viſitirt habe, und gibt hierüber dem vorgeſetzten Stabs-Officiere den Rapport.

In der vorgeſchriebenen Zeit macht derſelbe aus den ihm zukommenden Rapporten, Stand- und Dienſt-Tabellen das Totale, und überſendet es ebenfalls dem Stabs-Officiere, welches genau zu befolgen iſt, um dießfalls den das ganze Fuhrweſen commandirenden Stabs-Officiere in Formirung eines Haupt-Totals nicht zu hindern.

§. 6689.

Beſondere Pflichten für die reſpicirenden Rittmeiſter der Backöfen-Beſpannungs-Diviſion. Hfth. am 9. Feb. 799. D 336.

Derjenige Rittmeiſter, welcher die Backöfen-Beſpannung reſpicirt, iſt an den bey der nähmlichen Armee befindlichen Transports-Fuhrweſens-Major angewieſen, dem er auch alle Rapporte erſtattet.

Dieſem Rittmeiſter liegt es ob, alle Backöfen-Beſpannungs-Diviſionen, ſie mögen abgetheilt ſeyn, wie ſie wollen, zu viſitiren.

Ingleichen wird derſelbe ſich nicht nur die Kenntniß der geſammten Backöfen-Requiſiten beylegen, ſondern auch die dabey angeſtellten Officiere, und dieſe wieder ihre Unter-Officie-

Digitized by Google

re und Gefreyten hierin belehren, zugleich auch alle dahin anhalten, daß bey dem Auf- und Abladen alle Sorgfalt getragen, und hiervon nichts ruinirt werde.

Wenn aber etwas unbrauchbar wird, ſo hat der Diviſions-Commandant ſich mit dem Verpflegsbeamten einzuverſtehen, die nöthige Reparatur oder Anſchaffung zu veranlaſſen, und vorſchriftmäßig zu verrechnen.

§. 669o.

Pflichten eines Majors bey den Kriegs-Transports-Fuhrweſens-Diviſionen. Hdb. am 3. Dec. 783. D 336.

Dem Major unterſtehen ebenfalls zwey, und nach Umſtänden mehrere Rittmeiſter mit ihren unterhabenden Diviſionen, welche er in Allem zur Erfüllung ihrer Pflichten zu verhalten wiſſen muß. Aus den von dem Rittmeiſter erhaltenen Rapporten und Standes-Tabellen formirt derſelbe ein Totale, welches er dem das ganze Transports-Fuhrweſen commandirenden Haupt-Armee-Beſpannungs-Commandanten einſendet, an deſſen Befehl er angewieſen iſt. So oft Diviſionen einrücken, hat der Major denſelben nachzuſehen, ob ſolche in gutem Stande ſind, und ihre Transporte in der ihnen vorgeſchriebenen Zeit pünctlich verrichten, auch die Journale der Diviſions-Commandanten zu viſitiren, ob ſie von den reſpicirenden Rittmeiſtern nachgeſehen und unterzeichnet worden ſind.

Was die Anordnung der Transporte betrifft, ſo hat der Major die Befehle von derjenigen Verpflegs-Direction zu empfangen, bey welcher er wegen dieſer Dienſtleiſtung angeſtellt iſt.

Die Verpflegsgelder empfängt er aus der Kriegs-Operations-Caſſa nach jener Art, wie der Stabs-Officier bey der Artillerie-Beſpannung.

Ueber die ankommenden und abgehenden Transporte der ihm unterſtehenden Diviſionen hat der Major ein Journal zu führen, in welchem der Tag der Ankunft, des Abganges, die Ladung und die Station, woher und wohin transportirt worden iſt, und welche Stationen der Transport im Hinwege betreten habe, bezeichnet ſeyn müſſen, um jederzeit im Stande zu ſeyn, das Nöthige abändern und contramandiren zu können.

Wenn die Verabreichung der Natural-Gebühr erhöhet oder vermindert wird, ſo hat der Major die unterſtehenden Rittmeiſter ſogleich hiervon zu belehren, damit dieſe dem Diviſions-Commandanten den nöthigen Befehl ertheilen können.

Uebrigens muß Alles, was Dienſt iſt, durch deſſen unermüdete Aufſicht betrieben, und darauf gehalten werden, was bereits von der Aufſicht über die Untergebenen derſelben Kenntniß und Fähigkeit in den Kriegsverhaltungen bey der Artillerie-Beſpannung angemerkt worden iſt.

§. 669p.

Obliegenheiten des Armee-Beſpannungs-Commandanten. Hdb. am 3. Dec. 783. D 336. » » 15. Jän. 814. II 286.

Der Armee-Beſpannungs-Commandant führt das Commando unter der Oberleitung des Brigadiers über ſämmtliche Armee- und Regiments-Beſpannungen, beſorgt die Mannſchaft, Pferde und Requiſiten, welche den Regimentern an ihre Regiments-Proviant-Wägen zu erfolgen oder zu erſetzen ſind.

Ueber die verſchiedenen Abtheilungen der Beſpannungen hat derſelbe jederzeit einen genauen Stand zu führen, den er alle Monathe dem Fuhrweſens-Brigadier, welcher ein General-Major iſt, einzuſchicken hat, an welchen er in Allem mit gehöriger Parition angewieſen iſt, und von dem er alle Befehle erhält.

Ingleichen iſt derſelbe an die Verpflegs-Direction angewieſen, woher ihm wegen der Transportirung die Mittheilung geſchieht, wo er ſonach an die unterſtehenden Maiere, und dieſe an die Rittmeiſter zur genaueſten Befolgung das Nöthige erläßt. Das ganze Transports-Fuhrweſen wird in Diviſionen eingetheilt, zu welchen ein Officier als Commandant gegeben wird.

Ueber ſechs und mehrere Diviſionen hat die Oberaufſicht Ein Rittmeiſter, und über zwölf und mehrere Diviſionen, mithin über zwey Rittmeiſter, iſt ein Major aufgeſtellt. Nach Umſtänden werden einem Major auch mehrere Rittmeiſter mit ihren unterſtehenden Diviſionen untergeordnet.

Digitized by Google

Die Diviſions-Commandanten erhalten die Befehle von den Rittmeiſtern, und ſtatten dieſen alle Rapporte und Meldungen ab, und ſo verhält es ſich zwiſchen den Rittmeiſtern und Majoren, welche letzteren unmittelbar an den Armee-Beſpannungs-Commandanten angewieſen ſind.

Bey der Backöfen-Beſpannung iſt ein Rittmeiſter zur Aufſicht angeſtellt, welcher an den Major angewieſen wird, und von dieſem letzteren erhält der Armee-Beſpannungs-Commandant alle Rapporte und Meldungen. Die Caſſa- und Kanzelley-Beſpannung beſorgen, wenn nicht ausdrücklich Officiere hierzu beſtimmt werden, zwey Wachtmeiſter, welche den Stand zu erhalten, allen Bedürfniſſen abzuhelfen, und Richtigkeit über Empfang und Verwendung eben ſo, wie die Diviſions-Commandanten, zu pflegen haben. Deren Obſorge muß demnach dahin gehen, der Mannſchaft und den Pferden von Zeit zu Zeit nachzuſehen, damit, da ſie ohnehin zerſtreuet ſind, gute Ordnung gehalten, die Pferde wohl gepfleget, und die Wägen ſammt Geſchirren im beſten Stande erhalten werden.

Das gedungene Fuhrweſen (wenn eines beſteht) hat ſeinen Contrahenten als Oberhaupt jederzeit bey ſich, der für ſeinen dienſtbaren Stand und ſeine Dienſtleiſtung zu haften hat. Dieſer aber iſt mit aller Paetition an das Armee-Beſpannungs-Commando angewieſen, von welchem er alle Befehle erhält, und demſelben auch alle Rapporte erſtattet.

Bey abtheiligen Armee-Carps empfängt der bey dem Transports-Fuhrweſen angeſtellte Major oder Rittmeiſter die Befehle von der daſelbſt aufgeſtellten Verpflegs-Direction in Anſehung der Dienſtleiſtung, und wenn ſich dort gedungenes Fuhrweſen befindet, ſo iſt der dabey von den Contrahenten aufgeſtellte Conducteur an den eben da commandirt ſtehenden Major oder Rittmeiſter mit aller Partitan angewieſen.

Alle, auch auswärts commandirt ſtehenden Majore und Rittmeiſter machen ihre Rapporte, Meldungen, Anzeigen und Eingaben über ihre verſchiedenen Bedürfniſſe an den Armee-Beſpannungs-Commandanten, welcher ſich wegen Abganges an Mannſchaft, Materiale und Requiſiten in Zeiten an das vorgeſetzte Fuhrweſens-Carps-Commando zu verwenden hat, damit noch zu rechter Zeit der Nachſchub eingeleitet werden kann. Die Juriſdiction über die Verbrecher ſteht allein dem Armee-General-Commando zu, weßwegen alle Arreſtanten, die eine gerichtliche Unterſuchung und Strafe nothwendig machen, in das Stabsſtockhaus mit dem vorgeſchriebenen Species facti abgeliefert werden müſſen.

Ueber die erforderlichen Verpflegsgelder werden dem Armee-Beſpannungs-Commando die Antieipations-Entwürfe in gehöriger Zeit eingeſchickt, aus welchen ein Totale formirt, der Betrag gegen eine von dem Armee-Beſpannungs-Commandanten ausgeſtellte Haupt-Quittung aus der Feld-Operations-Caſſa empfangen, und gegen Einſendung der Particular-Quittungen an die Diviſions-Commandanten verabfolget wird.

§. 669.

Weitere Obliegenheiten des Armee-Beſpannungs-Commandanten.

Hitz. am 9. Feb. 783. D 336.
» » 15. Jan. 814. K 986.

Der Armee-Beſpannungs-Commandant hat unter der Oberleitung des Brigadiers über Alles, ſowohl über die Artillerie-Beſpannung, als über das Transports-Fuhrweſen, das Commando zu führen, folglich hat er genau darauf zu wachen, daß jeder Theil ſeiner Unterabtheilungen dieſes Fuhrweſens-Körpers in ſeinem beſtändig erforderlichen dienſtbaren Stande bleibe, auch hat er bey Zeiten auf die Herbeyſchaffung der ſich ergebenden Bedürfniſſe verſchiedener Theile zu ſorgen.

Die Sorge beſteht in vollzähliger Erhaltung der dienenden Mannſchaft und Pferde, der erforderlichen Requiſiten, wenn deren einige abgängig werden, der guten Unterhaltung der Reſerve- und Procenta-Pferde, und in der möglichſten Aufſicht auf die Heilung der maroden, bleſſirten, kranken und abgematteten Pferde, wobey hauptſächlich bey dem Artillerie-Beſpannungs-Geſchütze und bey der Artillerie-Reſerve-Beſpannung darauf zu ſehen iſt, daß nicht nach Willkühr die Pferde ausgetauſcht werden, indem derley Pferde ſtets von dem Thierarzte genau zu unterſuchen und zu beurtheilen ſind, ob ſolche bey ihren angegebenen oder wirklich aufhabenden Defecten der Dienſtleiſtung angemeſſen ſind, oder nicht, in welch' erſterem Falle dieſelben gleich wieder einzutheilen wären.

Digitized by Google

Ingleichen iſt niemahls zu geſtatten, daß ein Mann von der Artillerie-Beſpannung bey den Pferden in der Cur gelaſſen werde, damit ſich nicht etwa die feigen und furchtſamen unterſtehen, ihre Pferde ſelbſt undienſtbar zu machen, oder als undienſtbar angeben, um dadurch der Gefahr bey Actionen zu entgehen, und bey ſonſtiger Gelegenheit den Geſchütz-Beſpannungsdienſt zu hemmen.

Die Sorge beſteht ferner in Conſervirung der Wägen in brauchbarem Stande. Es muß daher demſelben der Stand ſowohl der Transports-Fuhrweſens-, als Artillerie-Beſpannungs-Depoſitorien-Vorräthe genau bekannt ſeyn, um dasjenige, was am meiſten und häufigſten verbraucht wird, zu rechter Zeit wieder in die Depots nachſchaffen zu können.

Von dieſen ſämmtlichen Ereigniſſen hat der Armee-Beſpannungs-Commandant jederzeit dem Fuhrweſens-Corps-Commando, ſo wie auch dem Armee-Fuhrweſens-Brigadier, an welchen er angewieſen iſt, die Meldung zu machen, demſelben die Rapporte des ſämmtlichen Standes des Armee-Fuhrweſens und der Materialien-Feld-Depots einzureichen, und die Befehle in jenen Veranlaſſungen, welche von ſeinem eigenen Befugniſſe nicht abhangen, einzuhohlen.

Die von dem Militär-Fuhrweſen bey der Armee befindlichen Majore ſind an den Armee-Beſpannungs-Commandanten angewieſen, und er erhält von jedem Major den Stand und alles dasjenige, was ihm zur Führung des Ganzen und zur Beſorgung aller Erforderniſſe nothwendig iſt.

Die Feld-Depoſitorien und Materialien-Feld-Depots hat derſelbe unmittelbar zu dirigiren, und damit zu ſchalten; und dieſe erhalten auch von ihm allein die Befehle.

Die Artillerie-Beſpannung, das Transports-Fuhrweſens-Pferd-Reſerve-Depot und die Procento-Diviſionen werden jedes in ſeinem ſeparirten Stande aufgeführt.

Die Rechnungsrichtigkeit wird eben ſo gehalten, und kein Theil mit dem anderen vermiſcht; in ſo fern aber ein Theil dem anderen zur ſchleunigen Beförderung des Dienſtes mit Pferden, Leuten, Requiſiten oder mit was es immer ſey, aushelfen muß, ſo iſt dabey ſtets auf die Richtigkeit zu ſehen, daß das, was bey einer Diviſion in Abgang oder Ausgabe kommt, von dem Uebernehmer um ſo gewiſſer in Zuwachs oder in Empfang gebracht werde. Alle Befehle erhält derſelbe von dem Brigadier, und nach Umſtänden von dem Corps-Commandanten.

Wenn ihm aber Befehle von dem commandirenden General unmittelbar zukommen, ſo hat er ſolche ſogleich zu befolgen, und zur nähmlichen Zeit dieſe Befehle ohne Aufſchub dem Brigadier zu melden.

Die Montur-Empfänge aus der Oekonomie-Commiſſion können für alle Kriegs-Fuhrweſens-Diviſionen von dem Armee-Beſpannungs-Commando quittirt werden. Alle Abtheilungen verhält derſelbe durch die Majore und Rittmeiſter zur monathlichen Richtigkeit ihrer Empfänge und Ausgaben.

Der Aufenthalt dieſes Armee-Beſpannungs-Commando's iſt beſtändig bey der Haupt-Armee, wo ſich der Fuhrweſens-Brigadier befindet.

Alle übrigen Verhaltungen, nähmlich die Harmonie mit den übrigen Stabs-Officieren, die Art, ſein unterhabendes Officier-Corps zu behandeln, die Gattung von Beſtrafung, die Kenntniß der Officiere und Unter-Officiere, die Stand- und Dienſt-Tabellen, Conduit-Liſten, Rapporte ꝛc. ſind ſolche Gegenſtände, welche ohne dieß aus den Friedensverhaltungen bekannt ſeyn müſſen, und bey einem gedienten Stabs-Officiere voraus zu ſetzen ſind.

Während des Krieges ſollen der Beſpannungs-Commandant und die übrigen Stabs- und Ober-Officiere, dann andere Parteyen, ihre Bagage ſo gering, als möglich iſt, einrichten, und nur das Unentbehrlichſte mit in das Feld nehmen, dabey aber das Fuhrwerk nach Thunlichkeit einſchränken, und ſich der Packpferde bedienen.

Ferner iſt es während des Krieges niemanden erlaubt, mehrere Pferde oder Tragthiere zu halten, als ihm Pferd-Portionen in natura ausgemeſſen ſind; daher auch den mit in das Feld ziehenden Weibern keine Pferde geſtattet ſind.

Die Frauen der Stabs- und Ober-Officiere, dann andere Frauen, nicht minder die Weiber der Gemeinen, bis auf 4 per Diviſion, welche mit in das Feld gehen dürfen, müſſen in den Quartiers-Stationen zurück bleiben.

§. 6693.

Aufſtellung der Errichtungs-Diviſionen in Kriegszeiten. Hfh. am 7. Sep. 1813. N 4072.

Auf die Dauer des Krieges wird bey jedem Fuhrweſens-Landes-Poſto-Commando eine Errichtungs-Diviſion aufgeſtellt, welche die Ausrüſtung zu beſorgen hat, und von der die geſtellten Pferde aſſentirt, und bis zur ihrer weiteren Widmung und Eintheilung bey den Kriegs-Diviſionen beybehalten werden.

Eine ſolche Errichtungs-Diviſion hat zu beſtehen:

Aus 10 Ober-Officieren.
» 2 Wachtmeiſtern.
» 3 Fouerieren.
» 11 Corporalen.
» 8 Gefreyten.
» 68 Gemeinen.
» 1 Privat-Diener.
» 3 Schmiedgeſellen.
» 1 Wagnergeſellen.
» 2 Sattlergeſellen.
» 1 Ober-Officiers-Reitpferde.
» 2 Unter-Officiers-Reitpferden.
» 87 Zug- und Reſerve-Pferden.

§. 6694.

Ochſenbeſpannung. Hfh. am 3. Feb. 783. D 336.

Wenn in einem Kriege die Ochſen-Beſpannung nothwendig werden ſollte, ſo kann ſolche mit ſo viel Diviſionen augmentirt werden, als es die Nothwendigkeit erheiſchet, und es werden ſodann nach Umſtänden die zur Reſpicirung nöthigen Rittmeiſter ſammt ihren beyhabenden Adjutanten, wie auch zu 3 Diviſionen Ein Arzt, Ein Thierarzt und Ein Sattler, welche alle den Gehalt, wie bey dem Transports-Fuhrweſen, zu genießen haben, angeſtellt, wobey auch auf die allenfalls nöthigen Reit- oder Reſerve-Pferde der Bedacht genommen werden wird.

6695.

Montur für die Mannſchaft. Hfh. am 3. Feb. 783. D 336.

Die Montur der Mannſchaft vom Wachtmeiſter abwärts, bis einſchließlich des Beyläufers, iſt die nähmliche, wie beym Transports-Fuhrweſen.

§. 6696.

Gebühr der Ochſenknechte. Hfh. am 3. Feb. 783. D 336.

Die Ochſenknechte haben nebſt einer Brot-Portion täglich zwölf Kreuzer, weil ſie, außer einem Kepernek auf Ein Jahr, Einem Paar Cſismen auf Ein Jahr, und Einer Cſako-Haube von ſchwarzem Filze auf zwey Jahre, keine andere Montur empfangen, und ſich die übrigen Erforderniſſe von den gegen die Fuhrweſensgemeinen mehr beziehenden täglichen vier Kreuzern ſelbſt anſchaffen müſſen.

§. 6697.

Gebühr an Heu für die Ochſen, wenn man mit der Viehweide nicht auffommt. Hfh. am 3. Febr. 783. D 336.

Die Ochſen ſind zur unentgeldlichen Viehweide angetragen, wo aber mit dieſer nicht aufzukommen iſt, bekommt jeder täglich 20 Pfund Heu. Dieſes muß von guter Beſchaffenheit ſeyn, weil ſie das ſchlechte nicht freſſen, und eher Hunger leiden, mithin von Fleiſch und Kräften fallen.

§. 6693.

Wie oft die Ochſen des Tages zu tränken ſind.
Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Die Ochſen müſſen täglich wenigſtens drey Mahl in die Tränke getrieben werden; überhaupt muß man ſie keinen Durſt leiden laſſen, noch in der Hitze mit ihnen fahren, ſondern vielmehr beym Fahren die Nacht zu Hülfe nehmen, des Tages aber raſten, oder, wo es möglich iſt, ſie auf die Weide treiben. Den Ochſen muß öfters Steinſalz zum Lecken vorgelegt werden, welches ſie bey guter Geſundheit erhalt.

§. 6699.

Wie viel Ochſen an einen Wagen anzuſpannen ſind, und was ſonſt hierbey zu beobachten iſt.
Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

An einen Wagen gehören ſechs Ochſen, wovon die ſtärkſten an die Deichſel, die kleineren in die Mitte, und die anderen voraus dergeſtalt eingeſpannt werden, daß zu einem ſolchen Zuge drey Joch und nur zwey Zitterſtangen von daher erforderlich ſind, weil das hintere Paar Ochſen an die Wagendeichſel geſpannet wird, welche bey der Ochſenbeſpannung nur dahin abgeändert iſt, daß man das Reibſcheit und die Zugwage hinweg nimmt, ein Loch in die Deichſel macht, um den Nagel, der durch das Joch gehet, durchzuſtecken, und mit Anmachung des Reibſcheites und der Zugwage ſolche wieder zur Pferdebeſpannung herſtellt.

Jeder Ochs muß mit einer Kette zum Anbinden, und bey zwölf Ochſen oder zwey Zügen einer mit einer Schelle verſehen ſeyn, um bey Nachtzeit, wenn geweidet wird, das Vieh welches hieran gewöhnt iſt, beyſammen zu erhalten.

Warme Ställe ſind ihnen mehr ſchädlich als nützlich, und es iſt in der Winterszeit genug, wenn ſie nur unter Dach in eine Schupfe oder Scheune gebracht werden.

§. 6700.

Mannszucht, Menage und Requiſiten für die Knechte.
Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Uebrigens iſt in Anſehung der Mannszucht, Menage, dann der für die Ochſenknechte erforderlichen Feld-Requiſiten alles dasjenige zu beobachten, was dießfalls bey dem Transports-Fuhrweſen vorgeſchrieben iſt.

§. 6701.

Von den Thierärzten und deren erforderliche Kenntniſſe bey den Ochſen.
Hfth. am 3. Feb. 783. D 336.

Der Thierarzt, deren bey jeder Diviſion einer angetragen wird, muß die vollkommene Kenntniß der benöthigten Arzeneyen und anderen Hülfsmittel, um dem kranken Viehe erforderlichen Falls beyſpringen zu können, beſitzen.

Die ungariſchen und polniſchen Ochſen ſind an das Beſchlagen nicht gewöhnt, und derſelben Klauenwände ſind ſehr dünn und weich; es muß daher, wenn es der Fall erheiſchet, dieſelben zu beſchlagen, mit vieler Behuthſamkeit vorgegangen werden, hingegen gehet das Beſchlagen bey den Steyeriſchen und Waldochſen, welche ſtets gewohnt ſind, in den ſteinigen Wegen herum zu gehen, und wegen der Verpöllung ſehr gut von Statten.

An Ladung kann ein mit ſechs Ochſen beſpannter Wagen eben ſo viel aufnehmen, als was für vier Pferde hieran vorgeſchrieben iſt.

II. Abſchnitt.

Von dem Regiments-Fuhrweſen.

§. 6702.

Bedürfniſſe der mobil gemachten Regimenter.
Hfth. am 21. Jun. 808. D 383.

Unter die wichtigſten Bedürfniſſe für die Truppen im Falle eines Ausmarſches gehören unſtreitig die erforderlichen Fuhrweſens-Wägen, Pferde, Geſchirre, Putzzeuge und Pack-Requiſiten nebſt den nöthigen Fuhr- und Packpferden, dann Gemeinen.

§. 6703.

Woher ſolche die Regimenter erhalten.
Hfth. am 21. Jun. 808. D 383.
» » 9. Jul. 809. D

Jedes Regiment oder Corps erhält ſolche im Erforderniß-falle in dem Lande, wo es diſlocirt iſt, vom Militär-Fuhrweſens-Corps; die Gränzer aber bekommen öfters ihre Pferde aus den Militär-Gränzbezirken durch die Pferdeſtellung.

Ausmaß an Fuhrwesens-wägen, dann Pferden und Gemeinen für die Regimenter und Corps.
Hrsch. am 4. Jul. 805.
» » 21. Jun. 808. D 1383.
» » 19. Feb. 813.
» » 19. May 813. R 1998.

§. 6704.

Wie viel jedes Regiment an Fuhrwesens-Wägen, dann Pferden und Gemeinen beyhaben muß, ist aus nachfolgendem Ausmaße zu ersehen:

und zwar:	Feldschmiede.		Stabs-Requisiten-Wagen.		Artillerie-Bagage-Wägen.	Proviant-Wägen.		Cassa-Wägen nach Art der Proviant-Wägen.		Pferde		Gemeine	
	2	4	2	4	2	2	4	2	4	beym Zuge.	Reserve oder Procento.	beym Zuge	Beylaufer.
	spännige.												
Für 1 deutsches Infanterie-Regiment von 18 Füsilier- und 2 Grenadier-Compagnien	.	1	1	.	.	.	10	.	1	50	.	25	.
Für 1 ungarisches oder siebenbürger Linien-Infanterie-Regiment von 24 Füsilier- und 2 Grenadier-Compagnien	.	1	1	.	.	.	[illegible]	.	1	62	.	31	.
Für 1 Grenadier-Bataillon von 6 Compagnien	.	1	1	.	.	.	[illegible]	.	.	26	.	13	.
» 1 Grenadier-Bataillon von 4 Compagnien	.	1	1	.	.	.	3	.	.	18	.	9	.
» 1 Gränz-Bataillon zu 6 Compagnien	.	1	1	.	.	.	5	.	.	26	.	13	.
» 1 Csaikisten-Bataillon zu 6 Compagnien	.	.	1	.	.	6	.	.	.	14	2	7	2
» 1 Jäger-Regiment von 24 Compagnien	.	1	1	.	.	.	[illegible]	.	1	58	.	29	.
» 1 Jäger-Bataillon von 4 Compagnien	.	1	1	.	.	.	3	.	.	18	.	9	.
» 1 Frey-Bataillon von 6 Compagnien	.	1	1	.	.	.	5	.	.	26	.	13	.
» 1 Sanitäts-Division oder Compagnie	.	.	.	.	.	.	1	.	.	4	.	2	.
» 1 Stabs-Infanterie-Division	.	.	.	1	.	.	[illegible]	.	.	12	.	6	.
» 1 Landwehr-Bataillon	.	.	.	.	.	.	5	.	.	20	.	10	.
» 1 Kürassier- oder Dragoner-Regiment von 6 Escadronen	.	1	1	.	.	.	3	.	1	22	.	11	.
» 1 Stabs-Dragoner-Division	.	1	1	.	.	.	1	.	.	10	.	5	.
» 1 Chevauxlegers-, Husaren- oder Uhlanen-Regiment von 8 Escadronen	.	1	1	.	.	.	[illegible]	.	1	26	.	13	.
» 1 Garnisons-Bataillon zu 6 Compagnien	1	.	1	.	1	.	3	.	.	18	.	8	.
für das in 5 Compagnien bestehende Mineur-Corps	.	.	.	.	.	5	3	.	.	22	2	8	4
» das in 6 Compagnien bestehende Sappeur-Corps	.	.	1	.	6	12	.	.	.	38	6	19	6
» das in 16 Compagnien bestehende Pionier-Corps	1	.	1	.	16	16	.	1	.	70	6	35	6
» das in 6 Compagnien bestehende Pontoniers-Bataillon	.	.	1	.	.	6	.	.	.	14	.	7	.
» 1 Artillerie-Regiment von 18 Compagnien	.	.	.	.	54	.	18	.	.	180	.	90	.
» das Bombardiers-Corps in Wien	.	.	.	.	20	.	4	.	.	56	.	28	.
» das Feldzeugamt in Wien	.	.	.	.	4	.	2	.	.	16	.	8	.

Digitized by Google

§. 6705.

Wie bey einem Ausmarſche der Gränzer die Fuhr- und Pack-Requiſiten fortzubringen ſind.
Hkh. am 9. Jul. 808. B 1340.

Bey dem Ausmarſche der Gränzer ſind die Packpferde mit den Pack-Requiſiten zu belegen, die Fuhrweſens-Requiſiten aber auf die Wägen zu laden, und dieſe, falls nicht die erforderlichen Fuhrweſens-Pferde ſchnell genug aufzubringen wären, mittelſt Vorſpann bis dahin abzuführen, wo das Regiment die für daſſelbe beſtimmten Fuhrweſenspferde und Gemeinen erhält.

§. 6706.

Woher die Grenadier-Bataillone ihr Fuhrweſen erhalten.
Hkh. am 11. May 809. D 881.

Die Grenadier-Bataillone haben ihr Fuhrweſen, außer der Feldſchmiede und dem Requiſiten-Wagen, von den Regimentern, welche mit ſolchen bereits im Ganzen ausgerüſtet werden, zu erhalten, im Falle ſie nicht von denſelben zu weit entfernt ſind.

§. 6707.

Anzahl und Gattung der Fuhrweſens-Requiſiten bey den Regimentern.
Hkh. am 21. Jun. 808. D 1383.
» » 18. Feb. 809. D 1461.
» » 10. Apr. 812. K 1455.

Die zu dem nach den verſchiedenen Truppengattungen ausgemeſſenen Fuhrweſen gehörigen Requiſiten beſtehen in folgenden:

An Geſchirrwerk:

2 ordinäre Kummeter mit 4 Bratzen und 4 Schließen, damit die zwey Bruſt- und Wiederhaltketten befeſtiget, und in dieſe die 2 Wiederhaltketten eingemacht werden können, nebſt eingezogenen
- 2 ordinare Stangengeſchiere.
- 1 Stangenſattel und 2 Schweifriemen.
- 1 Sattelgurte (eingeſtochen).
- 1 Steigbügel.
- 2 Steigriemen.
- 1 Stangenblech.
- 2 ordinäre Siebelgeſchirre mit Strängſcheiden.
- 2 Sattelzügel mit 4 ordinären Gebiſſen.
- 4 Handzügel.
- 8 vordere Zugſtränge.
- 1 Strick-Leitſeil.
- 4 Halftern ſammt Ketten.

Zur Regiments-Proviant-Wägen-Beſpannung gehören noch:

Zu jedem Wagen: 1 Vorrathsrad.
1 Radſchuh.
Zu zwey Wägen: 1 Vorreitkette.
1 Wagenwinde.

Bey jedem Fuhrwerke müſſen ſich noch weiters befinden:

- 1 Hacke
- 1 Tränkgefäß.
- 1 Schmiertiegel.
- 1 Futter-Torniſter.
- 1 Schwinge.
- 1 Haferſack für jedes Pferd.
- 1 Peitſche.
- 1 Laterne.
- 1 Putzzeug.
- 1 Schanzzeug.
- 1 Fouragier-Strick für jedes Pferd.
- 1 Fouragier-Zeug für 8 Pferde.

Jeder Mann muß mit 1 Putzzeug, 1 Schwinge, 1 Sichel; bey den zwey- und vierſpännigen Zügen mit 1 Peitſche; bey den ſechsſpännigen Zügen aber der Stangen- und Vorreiter jeder mit 1 Peitſche, für jedes Pferd mit 1 Futter-Toeniſter, 1 Hafeeſacke, 1 Fouragier-Stricke, für 8 Pferde mit 1 Senſe ſammt Ring und Wurf, 1 Dängelhammer, 1 Dängelſtock, 1 Wetzſtein für jeden vierſpännigen Zug und für zwey zweyſpännige Züge mit 1 viertelklaftrigen, und für jeden ſechsſpännigen Zug mit 1 ſechsklafterigen Voezugſeile verſehen ſeyn.

Die übrigen Beſtandtheile der Wägengattungen ſind in dem erſten Abſchnitte des zwanzigſten Hauptſtückes ausführlich enthalten.

Die Infanterie-Regimenter behalten die auf den Kriegsfuß ausgemeſſenen Proviant-Wagen im Frieden bey.
Hfth. am 31. Aug. 801. N 3007.
» » 4. Nov. 811. N 3635 und 4637.

§. 6708.

Die Infanterie-Regimenter haben die ihnen bemeſſenen Proviant-Wägen auch im Frieden beyzubehalten, damit ſie auf ſolche Weiſe, beym Ausbruche eines Krieges mit ihren Peoviant-Wägen ausgerüſtet ſind.

Die Regimenter haben Alles in brauchbarem Stande zu erhalten.
Hfth. am 31. Aug. 808 D 1937.

§. 6709.

Dieſem nach müſſen die Regimentee Alles, was zum Ausmarſche vorgeſchrieben iſt, immer in vollkommen brauchbarem Stanbe bey ſich haben.

Wie ſich mit dee Fuhrweſens-Ausrüſtung zu benehmen iſt, wenn die Grenadiere in Bataillone formirt werden.
Hfth. am 31. Aug. 8 1. N 3007.
» » 4. Nov. 811. N 3635 und 4637.

§. 6710.

Auch muß jede Geenadier-Diviſion nebſt dem Proviant-Wagen mit den Pack-Requiſiten verſehen ſeyn, und dieſe in ihrer eigenen Verwahrung bey ſich haben, damit ſie, im Falle die Grenadier-Diviſionen in Bataillone formirt ausrücken, dieſelben mit ſich nehmen, wodurch ſich dieſe Bataillone ſtets in marſchfertigen Stand geſetzt befinden werden.

Wann die Grenadier-Bataillone den Stabs-Requiſiten-Wagen und die Feldſchmiede abfaſſen können.
Hfth. am 31. Aug. 801. N 3007.
» » 4. Nov. 811. N 3635 und 4637.

§. 6711.

Dee Stabs-Requiſiten-Wagen und die Feldſchmiede haben die Geenadiee-Bataillone nue immer erſt dann abzufaſſen, wenn eine ſolche Zuſammenſetzung und Eintheilung wirklich Statt finden ſollte.

Die Fuhr und Packpfeede ſind beſchlagen an die Regimentee zu erfolgen.
Hfth. am 1. Feb. 809. D 305.

§. 6712.

Die Fuhr- und Packpfeede, welche an die Regimenter abgegeben werden, ſind denſelben entweder ſchon beſchlagen zu erfolgen, oder es iſt ihnen die Beköſtigung des eeſten Beſchlages vom Aeearium zu vergüten, da ſolche nur verpflichtet ſind, von dem beziehenden Pauſch-Quantum den Hufbeſchlag in gutem Stande zu erhalten, keineswegs abee die Beköſtigung des erſten Beſchlages zu tragen.

Verwendung der den Regimenteen bey ihrer Mobilmachung beygegebenen Fuhrweſens-Beſpannungen zu Verpflegsfuheen.
Hfth. am 26. März 807. A 2165.
» » 15. Jan. 808. A 370.

§. 6713.

Um die den Gedn- und Linien-Infanterie-Regimentern auf den Fall ihrer Mobilmachung beygegebenen Fuheweſens-Beſpannungen bis zum Ausmarſche in das Feld nicht müßig ſtehen zu laſſen, und ſolche, ſo viel möglich, zum Beſten des Aerariums zu verwenden, und zu beſchaftigen, ſind dieſe Regiments-Züge den nachſtliegenden Militär-Verpflegs-Magazinen nicht allein zur Loco-Dienſtleiſtung, ſondern auch zur auswäetig n Naturalien-Vieführung, in ſo weit als dieſe Beſpannungen, einſchließlich der Hin- und Rückfahrt, nicht über 4 bis 6 Täge von iheem eigentlichen Standorte entfernt bleiben, gegen Beſcheinigung in gutem und brauchbarem Stande mit dem Bedeuten zu übergeben, daß die Reparatur der von den noch nicht mobilen Regimentern zu entbehrenden Proviant-Wägen während dee Dienſtleiſtung bey den Verpflegs-Magazinen von dieſen beſorgt, die Knechte und Pferde aber in Conto jenee Regimenter veepflegt werden müſſen, welche ſie in Stand führen.

Was beym Einrücken der Regimentee, Bataillone und Corps in die Friedens-Stationen mit den Proviant-Wägen zu geſchehen hat.
Hfth. am 17. Dec. 803. D 5410.

§. 6714.

Nach Beendigung eines jeden Krieges haben die Regimenter, Bataillone und Corps das ausgemeſſene Proviant-Fuhrweſen in ihre Friedens-Stationen mit ſich zu nehmen, die Proviant-Wägen ſammt Pferdgeſchirren in vollkommen guten Stand zu ſetzen, und ſie wohl aufzubewahren. Die Feldſchmiede und der zweyſpännige Stabs-Requiſiten-Wagen mit Geſchirr haben ebenfalls in den Friedens-Quartieren der Truppen zu verbleiben, weil ſolche

denſelben, im Falle einer Mobilmachung, eben ſo, wie die Proviant-Wägen, zur Ausrüſtung nöthig ſind, und außerdem mit vielem Umtriebe aus dem Depot beygezogen werden müßten.

§. 6715.

Die ſämmtlichen Fuhrweſenspferde hingegen, mit den dabey befindlichen Gemeinen, ſind ſodann an das nächſte Fuhrweſens-Poſto-Commando abzuliefern; jedoch beziehen ſich dieſe Einleitungen nur auf die wirklich im Frieden ſtabil verbleibenden Truppen.

Was mit den Fuhrweſenspferden nach Beendigung eines Krieges zu geſchehen hat. Hfth. am 17. Dec. 809. D 5420.

§. 6716.

Alle übrigen bey der Armee nur für die Kriegszeit beſtandenen Truppen, ſo wie die Truppenkörper, welche auf einen geringen Stand herab geſetzt werden, haben, ſobald ſie zur Auflöſung kommen, alles entbehrliche ärariſche Fuhrweſen ohne Unterſchied ſammt den Leuten und Pferden, und eben ſo auch das ganze Packweſen an das nächſte Fuhr- oder Packweſens-Poſto-Commando abzuliefern.

Alle nur für den Krieg beſtandenen Truppen haben bey ihrer Auflöſung das bergehabte Fuhrweſen an das nächſte Poſto-Commando abzugeben. Hfth. am 17. Dec. 809. D 5420.

§. 6717.

Die von den Regimentern und Corps beygehabten, nach dem Kriege ſchadhaft befundenen Proviant-Fuhrweſens-Wägen und Zuggeſchirre dürfen bey den Fuhrweſens-Depots und Procento-Diviſionen nicht ausgetauſcht werden, indem das Reparations-Pauſch-Quantum im Kriege zu dem Ende und mit der Bedingung bemeſſen worden iſt, um die Wagen und Geſchirre ſtets in gutem Stande zu erhalten. Entſchuldigungen der Regimenter, daß ſie dem Fuhrweſens-Corps nicht vollkommen brauchbare, oder nicht in ganz gutem Stande befundene Wägen, Geſchirre und Requiſiten übernommen haben, ſind nicht zu berückſichtigen, weil ſie zur Annahme abgenutzter Fuhrwerke nicht verbunden ſind, und wenn ſie dieſelben annehmen, ſich ſelbſt die Schuld beyzumeſſen haben. Nur dann, wenn beſonders rückſichtswürdige, ungewöhnliche Umſtände und Casus fortuiti eintreten, und keine dem Aerarium nachtheilige Exemplificationen zu beſorgen ſind, kann das General-Commando, mit Intervenirung des Brigadiers und reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſärs, eine Unterſuchung mit Beyziehung ſachkundiger Meiſter oder eines Fuhrweſens-Officiers anordnen, und die an den Wägen, Geſchirren ꝛc. ſich ergebene Schadhaftigkeit unparteyiſch erheben laſſen; in ſolchen Fällen muß aber immer die documentirte und kriegscommiſſariatiſch beſtätigte Berechnung über die Verwendung des im Gelde bezogenen Pauſch-Quantums verfaßt, mit den Unterſuchungs-Acten eingeſchickt, und das Reſultat abgewartet werden.

Die Austauſchung der nach dem Kriege ſchadhaft befundenen Fuhrweſenswägen und Zuggeſchirre findet nicht Statt. Hfth. am 7. Feb. 810. D 406.
» » 19. Sep. 809. D 3909.
» » 6. Apr. 810. D 1589.

§. 6718.

Bey Ertheilung der Paſſierung über zu Grunde gegangene Proviant-Wägen, Beſtandtheile und Requiſiten iſt vorzüglich darauf zu ſehen, ob die Regimenter, welche ſolche anſuchen, ein Pauſch-Quantum zur Unterhaltung ſolcher Wägen ꝛc., und wie lange ſie daſſelbe bezogen; — dann ob ſie daſſelbe vermöge der eingeſehenen kriegscommiſſariatiſch gefertigten Berechnung auch richtig verwendet haben; — und ob die mehreren Schadhaftigkeiten lediglich dadurch entſtanden ſind, daß dieſe Wägen ſchon lange im Gebrauche ſind, in welchem Zuſtande ſie übernommen, und ob ſie anderswo und anhaltend zu Dienſten verwendet worden ſind.

Nur nach einer ſolchen voraus gegangenen gründlichen Unterſuchung kann auf eine Paſſierung angetragen werden.

Auf was bey Ertheilung der Paſſierung über zu Grunde gegangene Proviant-Wägen und deren Beſtandtheile hauptſächlich zu ſehen iſt. Hfth. am 10. Apr. 809. D 1656.

§. 6719.

Im Falle als Regimenter aufgelöſet werden, iſt alles Fuhr- und Packweſen ſammt Zuggeſchirr an die Fuhrweſens-Depots und Pack-Reſerven in gutem und brauchbarem Stande einzuliefern, weil im Widrigen alle daran vorzunehmenden Reparaturen auf Rechnung des Regiments-Commandanten veranlaßt würden.

Abgabe des Fuhr- und Packweſens der aufgelöſeten Regimenter ꝛc. Hfth. am 18. Dec. 809. G 5607.

§. 6720.

Damit über die zur Ausrüſtung der Regimenter erforderlichen Wägen ſammt Fuhr- und Packweſens-Requiſiten die nöthige Aufſicht beſtehe, und damit im eintretenden Falle

Zur Aufſicht über das Fuhr- und Packweſen hat jedes Regiment einen Officier zu beſtimmen. Hfth. am 21. Jun. 808. D 2833.
» » 1. Apr. 813.

einer Mobilmachung die Uebernahme und Eintheilung der zu dieſem Ende fortan conſcribirten Pferde und Knechte mit Ordnung und Pünctlichkeit geſchehe, hat jedes Regiment für beſtändig im Kriege und Frieden einen eigenen Officier, der von dem Fuhr- und Packweſen, von der Pferdewartung und von den Conſcriptions-Vorſchriften hinlängliche Kenntniſſe und Erfahrung beſitzet, aus dem mobilen Stande zu beſtimmen, der über das Regiments-Fuhr- und Packweſen die Aufſicht zu halten, über dieſe Gegenſtände die Rechnung zu führen, und im eintretenden Falle auch die Ausrüſtung zu beſorgen haben wird, und zu dieſem Dienſte dergeſtalt gewidmet ſeyn muß, daß er ohne beſondere Urſache nicht verwechſelt werden darf.

§. 6721.

Dieſem Officiere ſind alle Wagen und Requiſiten im guten Stande inventariſch zu übergeben.
Hfth. am 21. Jun. 808. D 1383.

Dieſem Officiere ſind die Proviant-Wägen und Geſchirre, die Feldſchmiede, der Stabs-Requiſiten-Wagen, das Putzzeug, alle Fuhrweſens-Requiſiten, die Packſättel ſammt allem Zugehöre, ſo wie die complette Montur für die Fuhr- und Packknechte des Regiments, inventariſch in gutem Stande zu übergeben.

§. 6722.

Haftung für alle dieſe Gegenſtände.
Hfth. am 21. Jun. 808. D 1383.
» » 15. Sep. 808. D 2091.

Von dem Tage an, wo er dieſe Gegenſtände übernommen hat, liegt ihm für deren Conſervation dergeſtalt die Haftung ob, daß, wenn bey einer Ausrückung oder bey vorgenommener Unterſuchung, ſey es bey oder außer der Muſterung, etwas davon abgängig oder unbrauchbar gefunden würde, dieſes nicht allein an ihm als eine Dienſtesvernachläſſigung beſtraft, ſondern er auch ohne Nachſicht verhalten werden würde, dem Aerarium den daraus folgenden Schaden zu vergüten.

§. 6723.

Dem Officiere iſt das zur Flickerey nothwendige Pauſch-Quantum zu erfolgen.
Hfth. am 21. Jun. 808. D 1383.

Damit er ſich aber auch in den Stand geſetzt finde, ſeinen aufhabenden Pflichten Genüge zu leiſten, müſſen ihm vom Regimente alle nöthigen Mittel und alle Unterſtützung dazu verſchafft, daher zur Conſervation der Wägen, Geſchirre, Sättel u. ſ. w. und auf die Flickerey das normalmäßige Pauſch-Quantum, und, wenn dieſes nicht zureichen ſollte, der nöthige Zuſchuß aus dem Regiments-Unkoſten-Fonde gegen Verrechnung, erfolgt, ſo wie zur Unterhaltung, Reinigung und Ausbeſſerung der unter ſeiner Verwahrung liegenden Gegenſtände die erforderliche Mannſchaft gegeben werden.

§. 6724.

Sorge für die Unterkunft.
Hfth. am 21. Jun. 808. D 1383.

Hauptſächlich muß geſorgt werden, daß für die Wägen und das Geſchirrwerk eine gute trockene Unterkunft, ſo wie für die Requiſiten und Monturs-Sorten ein eigenes angemeſſenes Behältniß (Zimmer, Kammer oder Gewölbe) bey dem Regimente vorhanden ſey.

§. 6725.

Aufſicht auf die Montur.
Hfth. am 21. Jun. 808. D 1383.

Da bey dauernden Friedensjahren die vorräthige Montur der Knechte durch allzu langes Erliegen dem Verderben ausgeſetzt wäre, ſo hat der Officier Sorge zu tragen, daß ſolche gehörig verwendet oder ausgewechſelt werde.

Er hat dieſes mit Genauigkeit und Ordnung, im Einverſtändniſſe mit der Monturs-Oekonomie-Commiſſion, welche die neuen Monturen zu erfolgen, und über die alten zu disponiren hat, zu beſorgen.

§. 6726.

Beobachtungen bey Dislocations-Veränderungen oder zur Lagerzeit
Hfth. am 21. Jun. 808. D 1383.

Sollte das Regiment ſeine Stand-Quartiere ändern, oder mit ſeinen Proviant-Wägen in ein Lager abrücken, ſo hat er ſeine Sorgfalt zu verdoppeln, damit die unter ſeiner Aufſicht ſtehenden Artikel in gutem Stande und ohne Verluſt oder Beſchädigung an den Ort ihrer Beſtimmung kommen. Seine größte Thätigkeit aber wird erfordert, wenn das Regiment im Felde ſtehet; weil alsdann die beſſere oder ſchlechtere Bewegſamkeit ſehr viel davon abhängt, in welchem Zuſtande ſich ſein Fuhr- oder Packweſen befindet; beſonders hat er auf die Conſervation der Pferde und auf die Ordnung, Abrichtung und Subordination der Knechte zu ſehen.

§. 6727.

Die Officiere haben öfters Proben in der Packung vorzunehmen.
Hfh. am 21. Jun. 808. D 1363.

Nachdem beſonders in den Lagern die Uebungen und Prüfungen in Packgeſchäften vorgenommen werden ſollen, damit es den Regimentern bey einem ausbrechenden Kriege nicht an ſachkundigen Leuten, beſonders an Küſſenmachern, die das Küſſenſtopfen, dann das Sattelrichten und Repariren verſtehen, fehle, ſo muß der Officier darauf ſehen, daß öfters Proben in der Packung mit Fuhrweſens- oder anderen Pferden aam Lande vargenammen, und jene Leute, welche ihm vom Regimente zu dieſem Ende beygegeben werden, gut abgerichtet und in der Uebung erhalten werden. Die Vernachläſſigung dieſer Obliegenheit würde bey einem erfolgenden Ausmarſche den Dienſt einem großen Nachtheile ausſetzen, und dem Officiere die größte Verantwortung zuziehen.

§. 6728.

Der die Aufſicht führende Officier hat wegen der Reparition der Pferde und Knechte ſich mit der Conſcriptions-Kanzellen deß Regiments im Einvernehmen zu halten.
Hfh. am 21. Jun. 808. D 1383.

Wenn das Erforderniß an Fuhr- und Packpferden nicht durch Lieferungs-Contracte gedeckt wird, ſondern ſolche mit den Knechten und den übrigen Armee-Beſpannungen im Lande kreis- und bezirksweiſe nach der Zahl und Qualität der Pferde auf die Dominien dergeſtalt repartirt wird, daß im Falle eines Ausmarſches Pferde und Knechte nur an den beſtimmten Orten abgehalt werden dürfen, ſo iſt es durchaus nothwendig, daß der über das Fuhr- und Packweſen die Aufſicht führende Officier mit der Conſcriptions-Kanzelley des Regiments wegen der Repartition der Pferde und Knechte ſich in ſtätem Einvernehmen halte.

§. 6729.

Uebernahme der von Dominien geſtellten Pferde und Knechte.
Hfh. am 21. Jun. 808. D 1383.

Sobald aber der Ausmarſch des Regiments oder ſonſt eine Hebung der repartirten Pferde und Knechte wirklich befohlen, die höhere Weiſung deßwegen an das Kreisamt ergangen, und mit dieſem von der Conſcriptians-Kanzelley ſich gehörig einvernommen worden iſt, hat ſich der über das Fuhr- und Packweſen die Aufſicht führende Officier, nebſt einem Fauriere, ein Paar Schreibern und hinlänglichen Commandirten, theils vom eigenen Regimente, theils aan der auf den nähmlichen Bezirk angewieſenen Caaallerie, dann einem Militär-Schmide, an den aon den politiſchen und Militär-Behörden ſchon vorher beſtimmten Verſammlungsort zu aerfügen, um dart die van den Dominien zuſammen kammenden Pferde und Knechte zu übernehmen. Er bringt mittelſt Vorſpannswagen die Montur für die Knechte, die Halftern für die Pferde und das hinlängliche Putzzeug mit, zahlt dem Eigenthümer den beſtimmten Preis aus, aſſentirt die Knechte, gibt ihnen das Handgeld und die erſte Löhnung, mantirt ſie, und führt den ganzen für das Fuhr- nnd Packweſen des Regiments gehörigen Transpart zum Stabe, oder dahin, wo die Proaiant-Wägen, die Geſchirre und die Pack-Arquiſiten ſich befinden.

Hat er ouch Pferde und Knechte für die auf den Bezirk angewieſernen Corps und Regimentee einer anderen Proainz, aber für Armee-Beſpannungen zu übernehmen, ſo hat er darnach die Aſſentirung der Pferde und Knechte einzurichten, deren geſammte Inſtradirung, vorzüglich der für die Artillerie-Batterien gehörigen Pferde und Knechte, nach den verſchiedenen Marſchrichtungen und zu Folge der erhaltenen Befehle einzuleiten, für die Begleitung derſelben und für die Aufſicht während des Marſches zu ſorgen, den Transports-Führer mit einem hinlänglichen Verpflegsverlage und mit den anderen Nothwendigkeiten auf Rechnung des Körpers, onf welchen die Knechte und Pferde aſſentirt ſind, zu aerfehrn, und ihn zu belehren, wie er ſich zu verhaltrn habe.

§. 6730.

Wer die zweyte oder dritte Aushebung an Gemeinen und Pferden zu beſorgen hat.
Hfh. am 21. Jun. 808. D 1383.

Da der Officier das Regiment, wenn es in's Feld marſchirt, zu begleiten hat, ſo muß, wenn es etwa zu einer zweyten, oder im Nothfalle ouch zu einer dritten Aushebung von Knechten und Pferden kommen ſollte, dieſe oan dem Canſcriptions-Officiere oder deſſen Gehulfen, im Einvernehmen mit den Fuhrweſens-Commanden, beſorgt werden. Im Felde erhalten die Regimenter den Erſatz ihrer abgängigen Pferde durch die daſelbſt aufgeſtellten Fuhrweſens-Procento-Diviſionen.

§. 6731.

Aufbewahrung der Fuhrweſens-Beſtandtheile und Requiſiten
Hrth. am 11. Jun. 808. D 1388.

Alle Beſtandtheile des Materiales, die Requiſiten, überhaupt Alles, was der Aufſicht des bey dem Regimente das Fuhr- und Packweſen beſorgenden Officiers anvertrauet iſt, muß jedes nach ſeiner Art und Beſchaffenheit ſo geordnet und aufbewahret werden, damit nichts zu Grunde gehe.

Holz, Steifwerk, Wagenplahen, Zwilch, Leinwand u. d. gl. müſſen in den trockenſten Orten untergebracht werden.

Die Zuggeſchirre, die dazu gehörigen Sättel, Zügel und Halfiern müſſen nicht nur trocken bewahret, ſondern bekannter Maßen auf Bleche gehangen, die Sättel aber auf den Spraßen reitend ſo angebracht werden, damit hinlängliche Luft durchziehen kann.

§. 6732.

Conſervation der Lederwerks-Sorten.
Hrth. am 11. Jun. 808. D 1383.

Dem Lederwerke muß beſtändig nachgeſehen, der Schimmel oder Anflug wohl abgebürſtet, und das Leder nach Erfoderniß gereiniget und geſchmieret werden.

§. 6733.

Wie das Eiſenwerk vor Roſt zu verwahren iſt.
Hrth. am 11. Jun. 808. D 1383.

Das Eiſen und Kettenwerk wird mit der ſchwarzen Oehlfarbe, das Handwerkszeug mit Baumöhl, die Senſen, Hämmer, Krampen, Schaufeln, Hacken und dergleichen mit Kalkwaſſer beſtrichen, und dadurch vor dem Roſte bewahret.

§. 6734.

Wie die Oehlfarbe zu verfertigen iſt.
Hrth. am 11. Jun. 808. D 1383.

Zu der ſchwarzen Oehlfarbe nimmt man achtzehn Pfund Leinöhl, ein halbes Pfund Kienruß, und ein Viertel-Pfund Silberglätte. Die Miſchung wird folgender Maßen bereitet:

Es wird ein wenig Kienruß auf einen Reibſtein gebracht, und dann ſo viel Leinöhl darauf geſchüttet, als auf den Stein gehet; beydes muß ſorgfältig und ſo fein abgerieben werden, als nur möglich iſt. Wenn dieſes geſchehen iſt, ſo wird verhältnißmäßig etwas Silberglätte dazu genommen, und wieder fein abgerieben, ſo fort Alles von dem Steine herunter genommen, und in einen Topf geſchüttet. Auf dieſe Art wird fortgefahren, bis aller Kienruß und alle Silberglätte mit Leinöhl abgerieben iſt.

§. 6735.

Gebrauch der Oehlfarbe.
Hrth. am 11. Jun. 808. D 1383.

Beym Gebrauche wird von dieſer abgeriebenen Farbe etwas in einen anderen Topf abgelaſſen, und ſo viel Leinöhl darauf geſchüttet, bis man bey längerem Umrühren erſieht, daß es einer Eiſenſchwärze gleicht. Wenn es nun auf dieſe Art fertig iſt, ſo wird ein Pinſel genammen, ganz wenig eingetunket, und das Eiſen an den Wagen, und hauptſächlich an den Rädern, ſo auch das Kettenwerk dünn angeſtrichen; doch muß ſo behuthſam damit umgegangen werden, daß nichts von der Farbe an das Holzwerk kommt.

Daß die in den Pferdegeſchirren eingenähten Theile des Eiſens, als die Schnallen und Ringe, mit eben dieſer Oehlfarbe beſtrichen und vor Raſt bewahret werden müſſen, verſteht ſich von ſelbſt; doch gilt dieſes nur von jenem Geſchirwerke, welches bereits reparirt, und brauchbar hergeſtellt iſt.

§. 6736.

Einſchmierung des Leders mit Fett.
Hrth. am 11. Jun. 808. D 1383.

Zur Einſchmierung des Alaun- und weißen Leders nimmt man zwey Drittel Klauen- oder Knochenſchmalz, und ein Drittel Unſchlitt.

Beydes wird wohl unter einander gelaſſen, und das Riemenwerk hiermit eingeſchmiert; jedoch iſt bey dieſem Schmieren wohl darauf zu ſehen, daß dieſes Fett nicht zu warm, viel weniger heiß gemacht, und daß nicht allzu viel davon genammen werde. Das, was man nimmt, wird gut mit den Händen eingerieben, und da, wo Schnallen oder Riemen eingenähet ſind, das Fett mit einem kleinen Trichter eingelaſſen, und zugleich die Schnallen und Ringe umgedreht oder gerüttelt, damit der Roſt nicht einfreſſen könne. Die Quantität iſt nach der Menge des Riemenwerkes zu beſtimmen. Zu den Sätteln und Kummetern nimmt man zu zehn Pfund Klauen- oder Knochenſchmalz ein halbes Pfund Fiſchthran. Wenn das Klauenſchmalz ſchon zerlaſſen iſt, ſo wird der Fiſchthran hinein gegoſſen, und alsdann nur ein wenig davon auf die Sättel oder Kummeter aufgeſchmieret, mit den Händen aber gut ein-

Digitized by Google

gerieben, weil ohne kräftiges Einreiben das Fett auch in größerer Menge nichts nutzen würde.

Bey neuen Geſchirren von beyden Gattungen, nähmlich zum weißen Leder, dann zu einem Sattel und 4 Kummeteen ſind, drey Viertel-Pfund genug.

§. 6737.

Die Wagenwinden werden von innen mit feinem Ochſenmarke, von außen aber mit der oben angegebnen Oehlſaebe eingeſchmieret. Einſchmierung der Wagenwinden. Hfth. am 11. Jun. 808. D 1303.

§. 6738.

Die Regimenter haben in Friedenszeiten die dießfallſigen Koſten der Schmiere und des Anſtreichens, ſoweit es höheren Ortes ſie nothwendig befunden wird, und durch eigene Regiments-Mannſchaft vorgenommen worden iſt, immer in Conto des Aerarii ums aufzurechnen, und die dießfallſige Rechnung jährlich einzureichen. Anſchaffung der Schmiere, und Rechnungslegung hierüber. Hfth. am 11. Jun. 808. D 1301.

III. Abſchnitt.

Von der Feldſchmiede.

§. 6739.

Die Feldſchmieden ſind zum Hufbeſchlage und zu den Reparationen der Regiments-Proviant-Wägen beſtimmt. Beſtimmung der Feldſchmiede. Hfth. am 11. Jul. 778.

§. 6740.

Sie werden vom Fuhrweſen angeſchafft, und durch die Regimenter mittelſt kriegscommiſſariatiſcher Anweiſung abgefaßt. Abfaſſung derſelben. Hfth. am 11. Jul. 778.

§. 6741.

Zu einer completten Feldſchmiede gehören: Beſtandtheile einer Feldſchmiede. Hfth. am 11. Jun. 808. D 1303.

1 mittlerer Amboß.
1 kleiner »
1 mittlerer Schraubenſtock.
1 kleiner »
3 Feilklobenhämmer.
2 Nebenſchlaghämmer.
2 Handhämmer.
1 kleiner Hammer.
1 Setzhammer.
1 Schrotmeißel.
1 gerader Büchſenmeißel.
1 halbrunder »
2 Hufſtämpel.
1 Rahmeiſen.
1 Nageleiſen.
1 Radreifzieher.
1 Rad und Blechzange.
1 Feuerzange.
1 Bandzange.
1 Stämpelzange.
2 Handzangen.
1 gerade Feile.
1 halbrunde Feile.
1 mittlere »

1 Feuerlöffel.
1 Schierhaken.
1 Löſchſpritze.
1 Löſchwadel.
1 mittlerer Amboßſtock.
1 kleiner »
1 hölzerner Löſchtrog mit Eiſen beſchlagen.
1 Blasbalg ſammt Gewicht.
1 lederne Werkzeugtaſche.
1 zwilchener Kohlenſack.

§. 6742.

Weitere Beobachtungen in Abſicht auf die Feldſchmiede. Hfh. am 11. Jul. 770.

Uebrigens ſteht dieſelbe in gleicher Categorie mit den Proviant-Wägen, und in gleicher Behandlung mit denſelben.

XXI. Hauptſtück.

Von dem Packweſen.

I. Abſchnitt.

Von dem Officiers-Packweſen.

§. 6743.

Wenn Seine Majeſtät bey einem ausbrechenden Kriege den Armee-Officieren Packpferde unentgeldlich bewilligen ſollten, ſo haben folgende Directiv-Regeln einzutreten:

Directiv-Regeln im Falle, als bey einem ausbrechenden Kriege den Officieren Packpferde bewilligt werden.
Hfq. am 13. Aug. 813. R 5130.
» » 2. Sep. 813. I 4679.
» » 18. Sep. 813. R 4098.
» » 10. Jän. 814. R 180.
» » 27. Jän. 814. I 309. und 401.
» » 10. Feb. 814. I 486.
» » 20. Feb. 814. I 736.
» » 6. März 814. I 1019.
» » 11. Aug. 814. I 4016.
» » 27. Aug. 814. I 5463 und 5477.
» » 5. Apr. 815. R 1370.
» » 10. Jun. 815. R 2761.
» » 11. Aug. 815. R 3996.
» » 18. Nov. 815. I 6709.
» » 30. Nov. 815. I 6817

a) Es können die Officiere, welchen Gratis-Packpferde bewilligt werden, dieſelben nur Ein Mahl erhalten, der Feldzug mag Ein, Zwey oder mehrere Jahre daueen.

b) Dieſelben müſſen ſolche Pferde durch volle zwölf Monathe zum Dienſte bey der Armee ununterbrochen im Gebeauche gehabt haben, dann werden ſie erſt bey ihrem Abgange von der Armee ihr Eigenthum, mit welchem ſie nach Belieben ſchalten und walten können.

c) Stirbt ein Officier nach dieſer Zeit, und iſt bereits der Feldzug vollendet, ſo kommt das Pferd in deſſen Verlaſſenſchafts-Maſſe und fällt ſeinem Erben zu.

d) Die dießfallſige Gebühr wied nicht vom Tage des ſpäter erfolgten Ausmaeſches des Officiers berechnet.

Nach dieſem Grundſatze kann kein Officiee füe die früher im Felde zugebrachte Zeit auf ein Geld-Aequivalent einen Anſpruch machen, wenn er erſt ſpäter das ärariſche Packpferd erhalten hatte.

e) Wird ein Officier zu einer anderen vor dem Feinde beſtimmten Truppengattung überſetzt, ſo nimmt er ſein Packpferd mit; der nähmliche Fall tritt ein,

f) wenn er wegen Bleſſuren oder Krankheiten zurück kehrt.

In allen dieſen Fällen hat deejenige, der durch die Entfernung eines ſolchen Officiers nachrückt, und mit keinem Packpferde verſehen iſt, ein Packpferd von den bey der Armee beſtehenden Procento-Droſionen zu erhalten; dagegen,

g) wenn ein Officier in die Kriegsgefangenſchaft geeäth, oder

h) zur Reſerve-Escadron überſetzt wied, ſo hat er in dieſen beyden Fällen ſein Packpferd ſeinem Nachfolger zu übergeben, bey welchem letzteren der Zeitraum von zwölf Monathen wieder vom Tage der Uebernahme dieſes Pferdes in der Folge gerechnet werden muß.

i) Wenn ein Officier ſein Packpferd durch den Feind oder wie immer veeliert, ſo hat er auf den Erſatz desſelben vom Aerarium keinen Anſpruch, da jeder Officier füe den Lauf des Krieges nur Ein Mahl dieſe Wohlthat genießt.

k) Wenn ein Officier vor dem Feinde bleibt, ſo kommt es darauf an, ob derſelbe ſchon einen ganzen Feldzug mitgemacht hat, oder nicht; im erſten Falle gehört ſein Packpferd zur Verlaſſenſchafts-Maſſe, im zweyten Falle fällt es dem Aerarium anheim, und es iſt mit dieſem Packpferde der nachrückende, noch mit keinem Gratis-Pferde verſehene Officier zu betheilen.

l) Jeder Officier, welcher nicht durch zwölf Monathe in der Felddienſtleiſtung geſtanden iſt, iſt ſchuldig, das erhaltene äeariſche Packpferd bey ſeiner Einrückung in die Friedens-Station an das nächſte Militär-Fuhrweſen abzugeben.

m) Sollten Ober-Officiere, die ein volles Jahr mit der Kriegsgebühr im Felde gedienet, wegen Mangels an Gelegenheit ein äräriſches Packpferd erſt ſpäter erhalten haben, ſo gebühret ſolches als ein Eigenthum, ſo fern ſie dafür nicht ein Aequivalent im Gelde empfingen.

§. 6744.

Wann dem Officiere das Relutum für ein Packpferd erfolgt werden kann. Hfth. am 6. May 815. I 1468.

Nur in dem Falle, wenn Officiere durch eine längere Zeit mit dem gebührenden äräriſchen Packpferde aus Mangel eines Vorrathes nicht baldigſt verſehen werden könnten, kann das betreffende Regiments- oder Bataillons-Commando, oder der betreffende Officier ſelbſt, ein vollkommen zum Kaufe angemeſſenes Packpferd ausfindig machen, und dasſelbe um den erhaltenen Geldbetrag, welcher jedes Mahl beſtimmt wird, für das Aerarium erkaufen.

§. 6745.

Aſſentirung der ſelbſt angekauften Packpferde. Hfth. am 6. May 815. I 1468.

Ein ſolches Pferd muß ordentlich kriegscommiſſariatiſch aſſentirt werden, und bleibt nach der beſtehenden Vorſchrift ebenfalls ein Eigenthum des Aerariums, wenn vor Verlauf eines Salarjahres ein ſolcher Officier aus der Felddienſtleiſtung abgehet.

§. 6746.

Vor der Aſſentirung darf das Packpferd-Aequivalent nicht erfolgt werden. Hfth. am 6. May 815. I 1468.

Auf keinen Fall aber kann ein ſolches Aequivalent eher erfolgt werden, als bis die Aſſentirung des angekauften Packpferdes erfolgt iſt.

§. 6747.

Evidenthaltung der Officiers-Packpferde. Hfth. am 6. May 815. I 1468.

Um den Stand dieſer äräriſchen Officiers-Pferde in der Evidenz zu erhalten, ſind dieſelben im Spiegel der Manath-Tabelle ordentlich aufzuführen.

II. Abſchnitt.

Von dem Regiments-Packweſen.

§. 6748.

Bedürfniß der mobilen Truppen an Packweſen. Hfth. am 11. Jun. 808. D 1383.

Als Bedürfniß für die Truppen bey Mobilmachung der Armee ſteht das Regiments-Packweſen mit dem Regiments-Fuhrweſen in gleichem Verhältniſſe, weßwegen ſich gänzlich auf letzteres bezogen wird.

§. 6749.

Ausmaß an Packpferden und Knechten für die Regimenter und Corps. Hfth. am 11. Jun. 808. D 1383. » » 19. Feb. 813. » » 28. May 813. K 1998.

Das Ausmaß hieran für die Regimenter und Corps iſt folgender Geſtalt feſt geſetzt:

Und zwar:	Pack- Pferde.	Pack- Knechte.
Für 1 Infanterie-Regiment von 2 Bataillonen.		
Zur Fortbeiſtellung der Kochgeſchirre	12	12
» Tragung der Compagnie-Bedürfniſſe	12	-
Für den Stab en Reserve	2	1
» 1 Gränz-Bataillon zu 6 Compagnien	13	7
» 1 Grenadier-Bataillon zu 6 Compagnien	13	7
» 1 Grenadier- oder Jäger-Bataillon zu 4 Compagnien, und zwar für die Compagnien	8	4
beym Stabe en Reserve	1	1
Für 1 drittes Infanterie-Bataillon	12	6
» 1 Jäger-Diviſion	4	2
» 1 Stabs-Infanterie-Diviſion	4	2
» 1 Sanitäts-Diviſion	4	2
» 1 Garniſons-Bataillon von 6 Compagnien	18	6
» das aus 5 Compagnien beſtehende Mineurs-Corps	10	5
» » Sappeurs-Corps von 6 Compagnien	12	6
» » Pionier-Corps von 16 Compagnien	32	16
» » Caſſiſten-Bataillon von 6 Compagnien	12	6

§. 6750.

Die Regimenter und Corps erhalten die ihnen hier oben ausgemessene Anzahl an Packpferden und Gemeinen, im Falle eigene Armee-Pack-Reserven errichtet würden, von der Fuhrwesens-Errichtungs- oder Procento-Division.

Von wem die Regimenter und Corps sich hieran dotiren. Hkth. am 11. Jun. 808. D 1383.

§. 6751.

Auf Ein Packpferd sind 26 Kessel und Casserole zu laden; daher diese Anzahl das Ausmaß auch für eine Füsilier-Compagnie auszumachen hat, wogegen für eine Grenadier-Compagnie nur 21 Kochgeschirre erforderlich, mithin auch nicht mehr fortzuführen sind.

Wie viel Kochgeschirre auf Ein Packpferd zu laden sind. Hkth. am 6. Sep. 805. E 1307.

§. 6752.

Die Rüstung eines Packpferdes besteht in:

1 Packsattel mit Vorder- und Hinterzeug.
1 Bauchgurte mit Schnallen und Strupfen sammt dazu gehörigen Leitstricken zur Befestigung an das Sattelgestell.
1 Packgurte mit verzinnten eisernen Bügeln und einem 10½ Ellen langen Stricke zur Hauptgurte.
1 Deckengurte.
1 Packstrick, 15½ Elle lang.
1 Halfter sammt Gebiß aus dazu gehörigen Stricken.
1 zwilchene Packdecke oder Heusacke.
1 Hafersack auf 1 Metzen oder 8 Portionen.
1 Futter-Tornister.

Dann werden leichte Pferdpflöcke, im Gewichte 3 Pfund schwer, auf 2 Sättel 1 Stück, und ein Putzzeug auf 2 bis 3 Pferde gerechnet.

Ausmaß an Pferderüstungen. Hkth. am 11. Jun. 808. D 1383.

§. 6753.

Zur Packung der Kochgeschirre ist auf beyden Seiten ein hölzernes Kreuz, in welches 5 Kessel sammt Casserollen gesetzt werden, wobey zu beobachten ist, daß die Spitzen des Kreuzes so zu wenden sind, damit eines Theils das Pferd sowohl vorn am Halse, als auch hinten am Schenkel davon nicht beschädiget werde, anderen Theils aber die Kochgeschirre hiernach so in das Kreuz gesetzt werden, damit die Ringe an den Kesseln und die Koppen an dem Casserolle, wo die Stiele eingeschoben werden, unter den zwey Mittelstangen zu stehen kommen.

Wie auf einem Tragpferde die für eine Füsilier-Compagnie bestimmten 26 Kessel sammt Casserollen fortgebracht werden können. Hkth. am 6. Sep. 805. E 1307.

Ferner zwey kleinere Säcke, in welche fünf Kessel und Casserolle einzulegen sind. Diese werden so gelegt, daß sie halb auf dem hölzernen Kreuze und zur anderen Hälfte auf dem Packsattel ruhen, und an das hölzerne Kreuz vorn bey dem zweyten und hinten bey dem vierten Kessel befestiget werden.

In dem Mittelraum wird ein mit Hafer gefüllter Sack gelegt, auf welchen der Kesselsack mit sechs Stück Kesseln und Casserollen zu liegen kommt, und an die Packgurten befestiget wird. Sodann wird der gefüllte so genannte Heusack oder die Packdecke über die Säcke gelegt, und an die hölzerne Kreuzstange befestiget.

Es ist noch dabey zu erinnern, daß von denjenigen Kesseln, wo die Böden gegen den oberen Theil etwas schmäler sind, der obere in dem Kesselkreuze umgekehrt auf die anderen eingesetzet werde, folglich dadurch beym oberen und unteren Kessel nicht nur ein Raum, um 2 Casserolle noch unterzubringen, sich erzielen läßt, sondern auch der auf 6 Kessel bestimmte Sack durch weggenommene zwey Casserole kürzer wird, mithin die Packung bequemer macht. Ferner müssen die Kesselsäcke durchaus auf sechs Stück Kessel, sammt Casserollen, gerichtet seyn, weil bey einem gähen Marsche, wo hurtig gepackt werden muß, sich nicht erst untersuchen läßt, ob dieser oder jener Sack auf fünf oder sechs Kessel und Casserolle gerichtet ist.

Digitized by Google

§. 6754.

Bey jedem Regimente müſſen ſich beſtändig drey Packweſens kundige Leute befinden. Hfth. am 18. Sep. 806. D 3437.

Bey jedem Regimente müſſen ſich mehrere Leute, auch Unter-Officiere, befinden, welche das Packen und die Reparaturen der Packpferde-Rüſtungen in den Monturs-Commiſſionen, wohin ſie von den Regimentern eigends geſchickt werden, vollkommen erlernt haben.

Dieſe haben die Aufſicht über die Pack-Requiſiten und deren Conſervation zu tragen, und ſofort auch andere hierin abzurichten.

§. 6755.

Jährliche Uebungen im Packen. Hfth. am 18. Sep. 806. D 3437.

In Abſicht auf die Beförderung des Dienſtes ſind alle Jahre bey Muſterungen und in Lagern ordentliche Uebungen im Packen vorzunehmen, und der Brigadier und der reſpicirende kriegscommiſſariatiſche Beamte haben auf den Erfolg beſonders zu ſehen, und gewiſſenhaft darüber zu relationiren.

Dieſe Uebung muß aber nicht nur dahin gehen, daß einem oder dem anderen Packpferde der Packſattel, und allenfalls der Pack bloß aufgelegt wird, ſondern es müſſen mit den Pferden auch Märſche von fünf bis ſechs Stunden in ebenen und gebirgigen Gegenden, wo deren in der Nähe ſind, gemacht werden, weil es vorzüglich darauf ankommt, daß der Packknecht die Pferde zu führen, und, wenn der Pack locker wird, oder auch durch die ungleichen Bewegungen des Pferdes aus dem Gleichgewichte kommt, gleich zu helfen und den Pack zu richten wiſſe, damit er unaufgehalten fortkomme, und das Pferd nicht gedrückt werde.

§. 6756.

Woher zu dieſer Uebung die Pferde zu nehmen ſind. Hfth. am 18. Sep. 806. D 3437.

Die zu dieſen Uebungen erforderlichen Pferde können zwar da, wo ſich ein Fuhrweſen befindet, von dieſem oder auch hierzu von dem Landmanne genommen, und es kann dafür der Vorſpannsbetrag bezahlt werden; es muß aber hierbey ein Verhältniß beobachtet, und ſich bloß auf den ſtrengſten Bedarf beſchränkt werden, damit durch dieſes Pferdemiethen dem Aerario kein beſonderer Aufwand zugehe.

§. 6757.

Die im Packweſen theoretiſch unterrichteten Leute der Infanterie ſind auch zur practiſchen Ausübung zur Cavallerie zu ſchicken. Hfth. am 18. Sep. 806. D 3437.

Die Küſſenmacher der Infanterie-Regimenter müſſen, nebſt der erhaltenen theoretiſchen Anweiſung im Packweſen, noch an die nächſten Cavallerie-Regimenter abgeſchickt werden, um daſelbſt auch die practiſche Fertigkeit darin zu erhalten, und ſich im Satteln und Packen ſowohl, als auch in der übrigen Behandlung der Pferde, practiſch unterrichten zu laſſen, welches auch künftig bey jeder neuen Aufnahme oder Anſtellung von Küſſenmachern zu geſchehen hat.

§. 6758.

Dieſen Leute haben ſich mit Zeugniſſen vom betreffenden Cavallerie-Regimente auszuweiſen. Hfth. am 13. Apr. 807. E 1441.

Uebrigens muß ein jeder zum Unterrichte an die Cavallerie abgegebene Küſſenmacher ſich bey ſeiner Zurückkunft beym Regimente mit einem Zeugniſſe von dem betreffenden Cavallerie-Regimente ausweiſen, daß er in Allem, was zum Packen und zur übrigen Behandlung der Packpferde gehöret, vollkommen unterrichtet worden, mithin zu dem Geſchäfte ganz angemeſſen ſey.

XXII. Hauptſtück.

Von den Pauſchgeldern überhaupt.

I. Abſchnitt.

Von den Regiments-, Bataillons- und Corps-Unkoſten.

Ausmaß der Unkoſtengelder.
Hfrth. am 10. Nov. 794.
» » 24. Nov. 806. I 6305.
» » 30. März 808. II 671.
» » 6. May 813. II 1688.
» » 30. Dec. 813. I 7059.
» » 24. Feb. 814. K 867.
» » 1. Jun. 814. I 9710.
» » 30. März 817. I 1909.
» » 16. Jul. 818. I 4430.

§. 6759.

Das Ausmaß an Regiments-, Bataillons- und Corps-Unkoſten im Frieden und Kriege enthält der Aufſatz Nr. 1.

Welche Branchen die Unkoſten für das Aerarium zu verrechnen haben.
Hfrth. am 10. Sep. 809. I 1909.
» » 14 März 812. I 2579.
» » 28. Jul. 813. I 3592.
» » 30. Aug. 813. I 4719.
» » 26. Nov. 813. I 6344.
» » 29. Jän. 818. I 619.

§. 6760.

Bey dem Militär-Gränz-Cordon, bey dem Fuhrweſens-Corps, beym Pontonier-Bataillon, beym Feuerwerks-Corps, beym Artillerie-Feldzeugamte, bey den Garniſons-Artillerie-Diſtricten und bey dem Beſchäl- und Remontirungs-Departement werden die Extra-Auslagen für das Aerarium mit der möglichſten Wirthſchaft ſo lange verrechnet, als keine Unkoſten bemeſſen werden.

In wie fern Tafelgelder und Zulagen bey den Jäger-Bataillons Statt finden.
Hfrth. am 12. Apr. 811.
» » 30. März 817. I 1909.

§. 6761.

Den Commandanten der Jäger-Bataillone gebühren zu keiner Zeit Tafelgelder, wohl aber dem rechnungsführenden Fourier 5 Gulden, und dem Adjutanten gleichfalls 5 Gulden monathlich, wenn das Bataillon aus vier oder ſechs Compagnien beſtehet. Bey jenen Bataillonen aber, in deren Stand ſich noch ein vom Kriege herrührender überzähliger Rechnungsführer befindet, hat der Ober-Fourier auf die ordinäre Zulage keinen Anſpruch, ſo wie im Gegentheile diejenigen Bataillone, bey welchen der Rechnungsführer in die Wirklichkeit eingebracht wird, von dieſem Zeitpuncte an ſich bloß allein die Zulage für den Ober-Fourier zur Gebühr zu ſtellen haben.

In welchen Fällen die Beſtimmung des Regiments-Inhabers zur Verausgabung der Unkoſtengelder nothwendig iſt.
Hfrth. am 22. Nov. 796.

§. 6762.

Von den Regiments-Unkoſtengeldern darf der Regiments-Commandant, ohne Zuſtimmung des Regiments-Inhabers, auf willkührliche Auslagen nichts verwenden.

Nur die bereits ausgemeſſenen ordinären Adjuten gebühren dem Regiments-Commandanten, Capellan, Auditor, Rechnungsführer, Adjutanten und dem Regiments-Arzte, welchen Individuen der Regiments-Inhaber, ohne beſonderen hofkriegsräthlichen Befehl, an dem ausgemeſſenen Betrage nichts ſchmälern kann.

Wann auf die Adjuten des Regiments-Commandanten ein Verboth gelegt werden kann, und in wie fern der Regiments-Inhaber einen höheren Aufwand aus dem Regiments-Unkoſten-Fonde geſtatten kann.
Hfrth. am 22. Nov. 796.

§. 6763.

Im Falle der Regiments-Commandant in Verwendung der Regiments-Unkoſten ſich nicht nach den Befehlen des Regiments-Inhabers hält, und bey den einen oder anderen Rubriken den Betrag ſo überſteigt, daß hierbey eine Schuld ausfällt, ſo iſt der Regiments-Inhaber, oder bey einem vacanten Regimente das Landes- oder Armee-General-Commando befugt, auf ſeine Adjuten das Verboth zu legen. Aber auch der Regiments-Inhaber iſt nicht berechtiget, einen höheren Aufwand anzuordnen, als wozu der Regiments-Unkoſten-Fond das Auslangen gibt, indeſſen darf derſelbe in ſeinen Anſchaffungen eine Rubrik zur Aushülfe der anderen nehmen.

§. 6764.

In welchen Fällen keine Zulage aus dem Unkosten-Fonde gebühret, und wann solche diesem Fonde zu gute bleibt.
Hkth. am 22. Nov. 794.

Allen jenen Individuen, welche mit Beybehaltung der Gage beurlaubt werden, ist die Zulage aus dem Unkosten-Fonde eben so wenig, wie jenen, welche mit Gage-Carenz abwesend sind, zu verabreichen, und wenn von jenen Chargen, die ein Adjutum von dem Regiments-Unkosten-Fonde zu beziehen haben, eine auf einige Zeit vacant bliebe, oder wenn ein derley Individuum wegen des Urlaubes das Adjutum zu cariren hat, so bleibt der dießfallsige Ersparungsbetrag dem Regiments-Unkosten-Fonde zu gute.

§. 6765.

Verleihung dieser Zulage in Substituirungs-Fällen der Charge.
Hkth. am 22. Nov. 794.

Es hängt von dem Regiments-Inhaber ab, jenem Individuum, welches die Charge einstweilen versiehet, die darauf ausgemessene Zulage zuzuwenden.

§. 6766.

Zulage für den vacanten Feld-Capellan graeci ritus non uniti fällt dem Aerarium anheim.
Hkth. am 22. Nov. 794.

Die Zulage für den bey einem Regimente allenfalls angestellten Capellan graeci ritus non uniti kann auf die Zeit, wo dessen Stelle dabey vacant wäre, nicht dem Regiments-Unkosten-Fonde, sondern dem Aerarium anheim fallen.

§. 6767.

Die höhere Zulage gebühret den Ober-Fourieren erst vom Tage, als das Regiment in die Kriegsgebühr tritt.
Hkth. am 15. Apr. 812. I 1906.

Wenn auch die Regimenter ausmarschiren, und die Regiments-Kanzelleyen zurück lassen, so beziehen die Ober-Fouriere nur 5 Gulden an Zulage aus dem Regiments-Unkosten-Fonde, und treten erst in die Zulage von 10 Gulden, wenn das Regiment in die Kriegsgebühr tritt.

§. 6768.

Wo mehr als ein Feld-Capellan bey einem Gränz-Regimente ist, ist dessen Zulage dem Ausmaße zuzuschlagen.
Hkth. am 10. Sep. 810. B 2479.

Bey denjenigen Gränz-Regimentern, welche im Kriege mehr als einen Feld-Capellan haben, sind für jeden derselben an ordinärer Zulage noch 132 Gulden dem Unkostenausmaße zuzusetzen.

§. 6769.

Dem Bataillons-Adjutanten beym Hausstande der Gränz-Regimenter gebühret eine Zulage.
Hkth. am 10. Sep. 810. B 2479.

Für jedes der croatischen, slavonischen und banatischen Gränz-Regimenter gebühret im Kriege noch für den bey dem Commandanten des Hausstandes angestellten Bataillons-Adjutanten eine ordinäre Zulage von jährlich 60 Gulden, wovon derselbe die Schreib-Materialien anzuschaffen hat. Auf gleiche Art gebühren diese 60 fl. einem siebenbürgischen Gränz-Infanterie-Regimente, wenn von demselben der Regiments-Adjutant ins Feld abgerückt ist.

§. 6770.

Wer die Zulage für den Ober-Fourier zu tragen hat, wenn zu verschiedenen Gränz-Bataillonen nur Rechnungs-Individuum beygegeben wird.
Hkth. am 10. Sep. 810. B 2479.

Wenn beym Ausbruche eines Krieges von einem jeden der vier Siebenbürger Gränz-Infanterie-Regimenter nur Ein Bataillon ins Feld beordert wird, so ist für zwey Bataillone nur Ein Fourier in der Eigenschaft als Ober-Fourier beyzugeben, daher dasjenige Regiment, zu welchem dieser Ober-Fourier gehört, für denselben die ordinäre Zulage von monathlich 5 Gulden oder jährlich 60 Gulden zur Gebühr zu stellen hat.

§. 6771.

Dem Adjutanten einer Reserve-Division gebühret keine Zulage.
Hkth. am 20. Jun. 788.

Der Adjutant einer Reserve-Division hat aus dem Regiments-Unkosten-Fonde keine Zulage anzusprechen.

§. 6772.

Den überzähligen Regiments- und Grenadier-Bataillons-Adjutanten gebühret keine Zulage.
Hkth. am 17. Feb. 798.

Den überzähligen Regiments- und Grenadier-Bataillons-Adjutanten gebühret die auf Schreib-Materialien bestimmte Zulage, per 5 Gulden, aus dem Regiments-Unkosten-Fonde nicht, da deren Anschaffung aufgehört hat.

§. 6773.

Den überzähligen Auditors gebühret kein Adjutum.
Hkth. am 17. Aug. 801.

So gebühret auch den supernumerären Auditoren zu der Gage das Adjutum von 6 Gulden aus dem Regiments-Unkosten-Fonde nicht, weil solche bloß den wirklich dienenden Auditoren zur Anschaffung der Schreib-Materialien gehören, und die überzähligen keine anzuschaffen haben.

§. 6774.

Die mit erhöheter Gebühr betheilten Fouriere behalten an ihre Zulagen aus dem Unkosten-Fonde.
Hkth. am 15. Apr. 807. I 2004.

Durch die erhöhete Gebühr der Fouriere geht keinesweges die Absicht dahin, ihre Zulagen aus dem Regiments-Unkosten-Fonde zu beschränken, sondern diese haben solche zur

Digitized by Google

besseren Subsistenz, wie bisher, zu beziehen, um sie dadurch zum Fleiße und zur Thätigkeit noch mehr anzueifern.

§. 6775.

Dem Ober-Fourier eines Frey-Bataillons sind monathlich 5 Gulden als Zulage bemessen.

Zulage für den Ober-Fourier bey einem Frey-Bataillon.
Hfth. am 4. Aug. 814. I 3840.

§. 6776.

Dem Adjutanten eines Sanitäts-Bataillons gebühret zur Bestreitung der Schreib-Materialien eine monathliche Zulage von 5 Gulden.

Zulage für den Adjutanten vom Sanitäts-Bataillon.
Hfth. am 22. Sep. 814. I 4875.

§. 6777.

Der rechnungsführende Fourier des Feuerwerks-Corps bezieht eine Zulage von 4 Gulden monathlich.

Zulage für Fouriere vom Feuerwerks-Corps.
Hfth. am 19. Jän. 818. I 619.

§. 6778.

Obschon die Regiments-Unkosten halbjährig im voraus empfangen werden, so sind dennoch die Adjuten nur nach Verlauf eines jeden Monathes hinaus zu bezahlen.

Die Adjuten werden nach Verlauf eines jeden Monathes bezahlt.
Hfth. am 22. Nov. 794.
» » 7. Oct. 813. I 5509.

§. 6779.

Die auf Schreib-Materialien ausgemessenen Gelder müssen den Compagnie- und Escadrons-Commandanten dergestalt verabfolgt werden, daß hiervon monathlich 30 kr. im vorhinein von denselben, so wie von den Landwehr-Compagnien und Veliten-Escadronen berechnet werden können.

Auslagen auf Schreib-Materialien.
Hfth. am 22. Nov. 794.
» » 9. Apr. 818.
» » 17. Dec. 818.

Auf Post-Porto besteht kein Ausmaß mehr, weil alle von den Regimentern und Corps durch die Post expedirt werdenden officiosen Briefe und Packete unentgeldlich mittelst Journale abgegeben werden, daher von dem vorherigen Ausmaße ein Drittel für Post-Porto abgeschlagen worden ist.

Post-Porto darf nicht aufgerechnet werden.
Hfth. am 9. Sep. 819. I 5773.

§. 6780.

Die Regiments-, Bataillons- und Corps-Commandanten haben für die an sie gelangenden officiosen Sendungen die Recepisse-Gebühren, da solche ohnehin nur in geringen Beträgen bestehen, aus dem Unkosten-Fonde zu bezahlen, und dieselben gehörig auszuweisen.

Woher die Commandanten die Post-Recepisse-Gebühren zu bestreiten haben.
Hfth. am 9. Sep. 819. I 5773.

Da das zu Mehadia aufgestellte dritte Filial-Waldamt die nähmlichen Verrichtungen hat, welche den Filial-Waldämtern zu Bosovien und Weißkirchen obliegen, so wird denselben das den zwey anderen Aemtern zugestandene Schreib-Spesen-Pauschale mit monathlichen zwey Gulden und dem 100procentigen Zuschuß in Papiergeld aus dem Proventen-Fonde bewilliget.

Dem Filial-Waldamte zu Mehadia wird das Schreibspesen-Pauschale bewilliget.
Hfth. am 17. Sep. 818. B 5508.

§. 6781.

Wenn die Auditore bey den Gränz-Regimentern zu den zeitweise mehr als gewöhnlich vorkommenden Justiz-Geschäften mit dem Schreib-Materialien-Pausch-Quantum nicht auslangen, so haben sie auf diese Zeit den größeren Schreib-Materialien-Bedarf aus der Rechnungs-Kanzelley zu empfangen, und sollte hierdurch ein unvermeidliches Supererrogat entstehen, so kann mit Ende des Jahres um die Passirung für den Fall eingeschritten werden, wenn der hierdurch entstandene größere Aufwand auf diese Rubrik rechnungsbeständig erwiesen werden könnte.

Bedeckung des größeren Schreib-Materialien-Bedarfes für die Auditore der Gränz-Regimenter.
Hfth. am 18. Jän. 811. B 246.

§. 6782.

Die Auslagen zur Beheitzung der Regiments-, Bataillons- und Corps-Kanzelleyen, worunter auch jene der Gränz-Regimenter verstanden sind, hat der Unkosten-Fond dann zu tragen, wenn die Ersparung der Service-Gebühr nicht zureicht, die Rechnungs-Kanzelley davon heitzen zu lassen.

Wer die Heitzung der Rechnungs-Kanzelleyen zu tragen hat.
Hfth. am 22. Nov. 794.
» » 28. Oct. 808. B 4180.

§. 6783.

Die Auslagen an Schreib-Materialien für die Schüler der beyden Wallachen-Gränz-Regimenter, können bey den Proventen-Cassen verausgabet werden.

Schreib-Materialien-Auslagen für die Schulen der Wallachen-Gränz-Regimenter.
Hfth. am 2. Nov. 808. B 4160.

§. 6784.

Schreib-Materialien für die Grenadier-Bataillone, und was von dieſer Rubrik noch ſonſt zu beſtreiten iſt.
Hfth. am 20. Nov. 794.
» » 8. Jun. 804. D 1453.

Die bey den Grenadier-Bataillonen nöthigen Schreib-Materialien ſind von den betreffenden Regimentern von dem Ausmaße auf Schreib-Materialien zu beſtreiten.

Dann werden aus dieſer Rubrik auch der zum Drucken der Abſchiede, Urlaubspäſſe und Capitulations-Scheine nöthige Aufwand, und von der Rubrik: Schreib-Materialien, auch die Correſpondenz-Auslagen für die auf öffentlichen Anſtalten befindlichen Militär-Commanden zu tragen ſeyn.

§. 6785.

Ueber Caſſa-Truhen, Kanzelley-Requiſiten, Sigille und muſikaliſche Inſtrumente anzuſchaffen ſind.
Hfth. am 13. Dec. 806. I 6650.

Die Auslagen zur Anſchaffung von Sigillen, Caſſa-Truhen, Kanzelley-Geräthſchaften und muſikaliſchen Inſtrumenten hat nur der Unkoſten-Fond zu tragen.

§. 6786.

Was bey den Gränz-Regimentern für Auslagen aus den Proventen, und welche aus dem Regiments-Unkoſten-Fonde zu tragen ſind.
Hfth. am 29. Aug. 804. B 2584.

Die Grundbücher, Conſcriptions-, dann Steuer- und Roboth-Büchlein, die Wald-Protocolle, Waldanweiſungs- und Eichlungszetteln, endlich die Mauth-Bolleten ſind aus dem Proventen-, alle erforderlichen Gerichts-Einlogsbögen, die Päſſe und alle anderen Druckereyen zum Beſten der Regimenter aber von dem Regiments-Unkoſten-Fonde zu tragen.

§. 6787.

Benehmen mit dem Schreib-Materiale bey den Reſerve-Diviſionen und Reſerve-Escadronen.
Hfth. am 13. Apr. 813. I 1866.

Die Auslagen auf Schreib-Materialien haben die Reſerve-Diviſionen und Reſerve-Escadronen, wenn für ſie kein Unkoſten-Pauſchale bemeſſen wäre, ihren Regimentern legal auszuweiſen und aufzurechnen, und ſollte deßwegen bey aller Wirthſchaft mit dem Regiments-Unkoſten-Ausmaße das Auslangen nicht gefunden werden, ſo wird man hierauf für den Fall Rückſicht nehmen, wenn ſich das Regiment legal und vorſchriftmäßig auszuweiſen vermag.

§. 6788.

Münzverluſt.
Hfth. am 22. Nov. 794.

Von der Rubrik: Münzverluſt, ſind bloß die in den einen oder anderen Geldſacken abgängigen kleinen Stücke, oder ein geringerer Betrag durch Verwechſelung oder Ausgabe der Münzen zu tragen.

§. 6789.

Welche Auslagen auf Reiſe- und Transports-Speſen zu verrechnen ſind.
Hfth. am 22 Nov. 1794.
» » 6. März 802. D 2156.
» » 19. Apr. 813. I 1866.

Von dem Ausmaße auf Reiſe- und Transports-Speſen iſt den Officieren, wenn ſie einzeln marſchiren, und in Regiments-Angelegenheiten verſchickt werden, das Poſtgeld oder die Vorſpann zu vergüten, worunter auch die Abhohlung der Gelder aus den Kriegs-Caſſen und die Transportirung der Kupfergelder vom Stabe zu den Compagnien oder Escadronen, dann die Transportirung der leeren Monturs-Fäſſer verſtanden iſt.

Dieſes bezieht ſich auch auf die Reſerve-Diviſionen und Reſerve-Escadronen.

§. 6790.

Wenn die Vorſpannsauslagen der Unkoſten-Fond weiter zu tragen hat.
Hfth. am 10. May 784.

Die Vorſpannsauslagen bey Ueberſetzung der Officiere von einer Compagnie oder Escadron zu einer anderen hat der Unkoſten-Fond zu tragen.

§. 6791.

Auch die Vorſpann in Werbungsangelegenheiten beſtreitet der Unkoſten-Fond.
Hfth. am 31. Dec. 790.

Wenn Officiere in eigenen Werbungsangelegenheiten mit Vorſpann reiſen müſſen, ſo hat der Regiments-Unkoſten-Fond die Auslagen zu beſtreiten.

§. 6792.

In welchen Fällen die Mauthgebühren aus dem Unkoſten-Fonde zu vergüten ſind.
Hfth. am 22. May 807. I 2765.

Bey denjenigen Dienſtreiſen, wo den Officieren die Vorſpann in conto aerarii nicht gebühret, kommen die erweislich bezahlten Mauthgebühren aus dem Unkoſten-Fonde, unter Zulegung der Mauth-Bolleten zu tragen, und nur, wenn die Rubrik: auf Reiſe-Speſen, ſich ſupererrogiren ſollte, kann die Paſſirung nochgeſucht werden.

§. 6793.

Beſtimmung der Liefergelder.
Hfth. am 22. May. 794.

Die Liefergelder werden den in Regiments-Geſchäften verſchickt werdenden Officieren dergeſtalt erfolgt, daß ein Rittmeiſter, Hauptmann, Ober-Lieutenant und Rechnungsführer einen Betrag von 2 Gulden, ein Unter-Lieutenant und Fähnrich aber 1 Gulden 30 Kreuzer zu überkommen hat. Wo aber dem Officiere das Werbgeld per Pauſch überlaſſen wird, hat derſelbe keine Liefergelder zu fordern, und wenn ein Officier in Regiments-Ge-

ſchäften lange Zeit ausbleibt, ſo kann das Regiment ihm überhaupt einen Pauſchal-Betrag beſtimmen.

§. 6794.

Auch für die Marine-Officiere können bey Geld- oder Monturs-Transporten zu Lande die nach der Charge bey den Unkoſten bemeſſenen Liefergelder als ein Extraordinarium aufgerechnet werden.

Auch den Marine-Officieren gebühren die Liefergelder bey Geld- und Monturs-Transporten zu Land.
Hfkh. am 10. Jul. 808. I 3800.

§. 6795.

Auf Spitalsnothdurften iſt aus dem Unkoſten-Fonde nur dasjenige zu beſtreiten, was hierauf wirklich verwendet werden muß, und es hat der Reſt dem Fonde zu gute zu bleiben, es wäre denn, daß die Anſchaffungen das feſt geſetzte Quantum überſteigen, in welchem Falle der Spitals-Fond das Mehrere zu tragen hätte.

Was auf Spitalsnothdurften vom Unkoſten-Fonde zu tragen iſt.
Hfkh. am 22. Nov. 794.
» » 24. Jun. 801. D 3640.
» » 27. Jun. 801.
» » 22. Nov. 811. L 4715.

§. 6796.

Da die Beobachtung beſteht, daß die meiſten Regimenter die Auslagen auf Bandagen, Charpien, Bruchbänder und ſonſt bey den Regiments-Unkoſtengeldern unter der Rubrik: allerley Nothdurften, in Ausgabe ſtellen, ſo ſind auch von jenen Regimentern, welche den unter den Regiments-Unkoſten-Pauſchgeldern auf Spitals-Utenſilien bemeſſenen ganzen Betrag an die ihre Kranken aufnehmenden fremden Spitäler abgeben, die Auslagen auf Bandagen, Charpien, Bruchbänder und ſonſt unter der Rubrik: allerley Nothdurften, bey den Regiments-Unkoſtengeldern zu verausgaben, wenn ſie keine Spital-Fonds-Obligotienen beſitzen, in welchem letzteren Falle derley Auslagen von den eingehenden Intereſſen, ſo weit dieſe hinreichen, beſtritten werden müſſen.

Wohin die Auslagen auf Bandagen, Charpien, Bruchbänder und ſonſt bey den Regiments-, Corps-Unkoſten zu verausgaben ſind.
Hfkh. am 28. Oct. 819. L 6977.

§. 6797.

Von dem Spitals-Utenſilien-Ausmaße werden auch die Schalen, Teller, Spucktrüherln, Medicin- oder Auftragbreter zum Speiſen, Küchengeſchirre, Badewannen und Zuber, Nachtſtühle, Leibſchüſſeln und andere Nothdurften, dann die auswärtigen Begräbniſſe beſtritten.

Welche Spitals- und ſonſtige Requiſiten aus dieſer Rubrik zu beſtreiten ſind.
Hfkh. am 22. Nov. 794.

§. 6798.

Für die zur Cur in das Badner Bad abgehende Mannſchoft iſt das Badegeld von den betreffenden Regimentern und Corps aus dem Unkoſten-Fonde, und zwar von der Rubrik: Spitals-Utenſilien, zu tragen.

Das Badegeld für die nach Baden ins Bad abgehende Mannſchaft hat der Unkoſten-Fond zu tragen.
Hfkh. am 27. Jän. 804. L 304.
» » 18. Jun. 819. L 3408.

Im Allgemeinen hat jedes Regiment, Bataillon und Corps auf die Zeit, als es gar kein Spital in eigener Beſorgung hat, den ihm unter den Unkoſten-Pauſchgeldern auf Spitals-Utenſilien bemeſſenen ganzen Betrag an das, ſeine Kranken aufnehmende und beſorgende Garniſons-Spital abzugeben.

In dem Falle, wenn ein Regiment oder ſonſtiger Militär-Körper nach der Dislocation ſeiner Unterabtheilungen ſeine Kranken nicht in einem, ſondern in verſchiedenen Garniſons-Spitälern gepflegt ſehe, hat die Abgabe des bemeldeten ganzen Pauſchales nur an jenes Garniſons-Spital zu geſchehen, welches die Kranken vom Hauptſtamme des ganzen Körpers, das iſt, immer dort, wo der Stab ſich befindet, aufnimmt.

Auf die Aufnahme und Abgabe von Kranken, bloß tranſenirten Militär-Individuen kann daher hier gar keine Rückſicht genommen werden.

Sollte es ſich ergeben, daß die Aufnahme von Kranken eines kein Spital beſorgenden Regiments- oder ſonſtigen Militär-Körpers in ein anderes Spital Statt fände, ſo hat eben daſſelbe, was erſt in Beziehung auf Garniſons-Spitäler vorgeſchrieben worden iſt, auch auf Regiments-Spitäler die Anwendung zu erhalten, und dieſe ſind ſonach wie die Garniſons-Spitäler verpflichtet, die empfangenen und von den betreffenden, die Pflege ihrer Kranken daſelbſt findenden Truppenkörpern an ſie abzuführenden Spitals-Utenſilien-Pauſchgelder in den betreffenden Rechnungen gehörig in Empfang zu ſtellen.

Für die Zeit eines Krieges wird es rückſichtlich der im Felde ſtehenden, und in den rückwärtigen Friedens-Stationen kein Spital beſorgenden Regimenter und ſonſtigen Trup-

penkörper, wenn ſie ſchon der Pflege ihrer Kranken in den Feldſpitälern ſich erfreuen, bey der Beobachtung belaſſen, daß ſie auf dieſe Zeit, beſonders in Hinſicht auf die bey ſolchen Umſtänden in der Regel immer anzunehmende größere Belaſtung des Unkoſten-Fondes, ſich das in Rede ſtehende Spitals-Utenſilien-Pauſchale zur Gebühr ſtellen können, ohne an irgend ein Feld-Spital davon etwas abzuführen.

§. 6799.

Wer die Bezahlung für die geleiſtete Geburtshülfe und Viſitirung der Arreſtantinnen zu leiſten hat.
Hfth. am 10. Feb. 806. L. 871.

In jenen Fällen, wo Civil-Hebammen den Soldatenweibern die Geburtshülfe leiſten, oder Arreſtantinnen viſitiren, und dafür eine Bezahlung verlangen, haben ſolche die Militär-Weiber ſelbſt zu leiſten, oder wenn dieſe es nicht vermögen, ſo iſt ſolche aus dem Unkoſtenfonde der betreffenden Regimenter zu entrichten.

§. 6800.

Was von der Rubrik auf allerley Nothdurften zu beſtreiten iſt.
Hfth. am 21. Nov. 794.

Das Ausmaß auf allerley Nothdurften iſt beſtimmt: zur Anſchaffung von Papier, zur Verfertigung der Patronen zum Exercieren, dann zur An- und Nachſchaffung und Unterhaltung der für den kleinen Stab und die Kranken gehörigen Zelte, Feldflaſchen, Zelthacken, Kochgeſchirre nebſt dem Fahnenkreuze, der Regiments-Schnur, dem Capellen-Zelte, der Lagerfahne, dann dem Medicin- und Inſtrumenten-Kaſten.

§. 6801.

Woher das Zeichnungspapier für die Pioniers-Unter-Officiere in der Profeſſioniſten-Schule anzuſchaffen iſt.
Hfth. am 28. März 800. L. 1431.

Den zwölf Unter-Officieren des Pionier-Corps, welche die Profeſſioniſten-Schule in Wien frequentiren, iſt das Zeichnungspapier aus dem Unkoſten-Fonde, und zwar aus der Rubrik allerley Nothdurften, anzuſchaffen.

§. 6802.

Einkratzung der Nummern in den Säbel und Pallaſch iſt vom Unkoſten-Fonde zu beſtreiten.
Hfth. am 20. Sep. 791.
» » 3. Aug. 773.

Bey der Infanterie und Cavallerie iſt die Nummer des Regiments in den Säbel und Pallaſch einzukratzen, wofür der Aufwand aus dem Unkoſten-Fonde zu entrichten iſt.

§. 6803.

Was von dem Ausmaße auf Propretée zu beſtreiten iſt.
Hfth. am 8. März 786.
» » 22. Nov. 794.

Von dem Ausmaße der Propretée ſind der Grenadier-Compagnie 1 fl. 30 kr., und den Füſilier-Compagnien- und Escadronen 1 fl. in vorhinein zu erfolgen, und auch die Montirung und Unterhaltung der Hautboiſten-Banda, die Embellirung der Tambours-Montirung, dann die von der Gebühr des Mannes nicht beſtritten werdenden Saubrigkeits-Erforderniſſe davon zu beſtreiten.

Hiervon ſind auch bey den Huſaren die Kämme, Bürſten und die Pferde-Putzzeuge zu beſtreiten, ſoweit für letztere das Escadrons-Pauſch-Quantum nicht zureicht.

§. 6804.

Woher die Anſchaffung und Unterhaltung des Pferde-Putzzeuges zu beſtreiten iſt.
Hfth. am 10. Oct. 789.

Die Huſaren-Regimenter müſſen den durch eigene Werbung aufbringenden Recruten und den von der ungariſchen Infanterie an ſie abgegeben werdenden Leuten den erſten Pferde-Putzzeug aus dem Regiments-Unkoſten-Fonde anſchaffen, die Escadronen haben ſolchen aus ihrem Pauſch-Quantum zu unterhalten, und nur auf die Augmentations-Mannſchaft bey einem ausbrechenden Kriege haben ſie, wie die auf den Kriegsfuß geſetzt werdenden deutſchen Cavallerie-Regimenter den erſten Pferde-Putzzeug von den Monturs-Oekonomie-Commiſſionen in natura oder in Geld zu überkommen.

Bey der deutſchen Cavallerie hat der Recrut von dem ausgemeſſenen Werbgelde 1 fl. zur Anſchaffung des erſten Putzzeuges zurück zu laſſen, und der Regiments-Unkoſten-Fond hat hierauf nichts zu tragen.

§. 6805.

Was von der Rubrik auf Pack-Spesen zu beſtreiten iſt.
Hfth. am 22. Nov. 794.
» » 9. Aug. 803.
» » 23. Apr. 810. L. 1066.

Die Anſchaffung der Fäſſer und Verſchläge, Strickwerke und dergleichen zur Verpackung nöthiger Requiſiten iſt von dem im Unkoſten-Fonde auf Pack-Spesen ausgemeſſenen Betrage zu tragen, welches ſich auch auf die Reſerve-Diviſionen und Reſerve-Escadronen, dann Remonten-Transporte, und zwar bey letzteren vom Tage der Aufſtellung, bezieht.

§. 6806.

Bemeſſung der Remonten-Zulage aus dem Unkoſten-Fonde.
Hfth. am 13. May 783.
» » 16. Apr. 785.
» » 20. Nov. 794.
» » 9. Aug. 803.

Jedes Regiment kann die Zulage für die Commandirten bey den Remonten-Transporten, ſobald der Regiments-Unkoſten-Fond nicht überſchritten wird, beſtimmen, daher ein

Regiment, welches für ein anderes Regiment Remonten transportirt, nicht mehr, als für einen Rittmeiſter 1 Gulden, für den Ober- und Unter-Lieutenant 45 Kreuzer, für einen Schmid, Wachtmeiſter und Corporal 4 Kreuzer, und für einen Gemein 2 Kreuzer vom Tage der Aufſtellung aufrechnen darf.

§. 6807.

Die Zulagen, welche bey Abhohlung von Remonten für den Officier und das Commando beſtimmt ſind, müſſen aus dem Regiments-Unkoſten-Fonde beſtritten werden, ohne Unterſchied, ob die Remonten aus einer mehr oder minder großen Entfernung abgehahlt werden.

Die Entfernung macht in der Bezahlung der Remontezulagen keinen Unterſchied. Hfth. am 5. Jul. 813. K 1819.

§. 6808.

Wenn zu Remontirungs-Commanden in Ungarn Leute von den Regimentern commandirt werden, ſo werden denſelben die Zulagen a Conto der Regiments-Unkoſten der betreffenden Regimenter erfolgt, und nur, wenn die Rubrik: auf Remontirungs-Unkaſten überſchritten würde, kann der Erſatz ab Aerario angeſucht werden.

Sobald die Rubrik auf Remontirungs-Zulagen überſchritten würde, kann der Erſatz vom Aerarium angeſucht werden. Hfth. am 18. Apr. 785.

§. 6809.

Bey Remonten-Transporten in Kriegszeiten für das eigene Regiment erhält der Rittmeiſter und Ober-Lieutenant 1 Gulden 30 Kreuzer, und die Unter-Officiere und Gemeinen die doppelte Löhnung aus dem Regiments-Unkoſten-Fonde.

Remonten-Zulagen im Kriege aus dem Regiments-Unkoſten-Fonde. Hfth. am 18. Apr. 785.

§. 6810.

Von den Remontirungs- und Werbungs-Unkoſten ſind die bey der Transportirung der Remonten ſich ergebenden verſchiedenen Ausgaben zu beſtreiten.

Von den Remontirungs- und Werbungs-Unkoſten ſind alle Auslagen zu beſtreiten. Hfth. am 22. Nov. 794.

§. 6811.

Statt der Auslagen vom Tage der Aufſtellung der Remonten bis zum Tage der Abgabe haben die Remontirungs-Commanden künftig per Remonte 1 Gulden 10 Kreuzer den betreffenden Regimentern zuzurechnen, welchen Betrag die letzteren aus dem Regiments-Unkaſten-Fonde zu tragen haben.

Was die Regimenter vom Tage der Aufſtellung bis zum Tage der Abgabe den Remontirungs-Commanden aus dem Unkoſten-Fonde zu vergüten haben. Hfth. am 15. Jän. 805. D 80.

§. 6812.

Das erſte Beſchlagen, welches von den Geſtüten oder Remontirungs-Departements beſtritten wurde, iſt dem Regimente zur Verausgabung aus dem Regiments-Unkoſten-Fonde zuzurechnen, das Beſchlagen der Depots-Pferde iſt aber in ſo weit vom Aerarium zu tragen, als keine unberittene Mannſchoft vorhanden iſt.

Wer das erſte Beſchlagen zu tragen hat. Hfth. am 7. Sep. 808. D 1997.

§. 6813.

Vom Tage der Aufſtellung bis zum Tage der Uebergabe eines Remonten-Transportes ſind aus dem Regiments-Unkoſten-Fonde die Medicamente und Curen zu beſtreiten.

Beſtreitung der Medicamenten und Curen. Hfth. am 2. Aug. 803.

§. 6814.

Nur in außerordentlichen Fällen, wo ſehr viele Dienſtpferde vor dem Feinde verwundet werden, und die Auslagen auf Pferde-Curen ſich dergeſtalt vermehren, daß der Regiments-Unkoſten-Fond nicht zureicht, kann das Armee-General-Commando um eine billige Schadloshaltung einſchreiten.

In welchen Fällen eine Schadloshaltung bey Pferde-Curen-Auslagen für den Unkoſten-Fond Statt findet. Hfth. am 31. Aug. 788.

§. 6815.

Die extraordinären Zulagen zu bemeſſen, werden dem Gutbefinden des Regiments-Inhabers, dann bey dem Mineur- und Sappeur-Carps dem Hauvt-Genie-Amte überlaſſen, und können jährlich für Ober- und Unter-Officiere, dann Gemeine oder ſonſtige Regiments-Parteyen verwendet werden.

An fremde Individuen findet die Verabreichung der extraordinären Zulagen nicht Statt.

Wer die extraordinären Zulagen zu bemeſſen hat. Hfth. am 22. Nov. 794.

§. 6816.

Allen Grenadieren ohne Unterſchied, welche ihrer Untauglichkeit halber zu dem dritten Bataillon, oder im Kriege zu den Reſerve-Diviſionen überſetzt werden, iſt der ſechste Kreuzer aus dem Regiments-Unkoſten-Fonde ſo lange abzureichen, bis ſie zu Gefreyten befördert werden, oder auf eine andere Art eine Verbeſſerung der Löhnung erhalten.

Zulage für die untauglichen Grenadiere. Hfth. am 25. Jul. 779.
» » 22. Nov. 794.

§. 6817.

Zulage für die Grenadier-Bataillons-Adjutanten.
Hfth. am 22. Nov. 794.
» » 12. März 802.

Der Adjutant eines Grenadier-Bataillons hat die nähmliche Zulage, wie der Regiments-Adjutant, welche die betreffenden Regimenter von der extraordinären Zulage beſtreiten müſſen.

§. 6818.

Dem Rechnungsführer kann auch eine extraordinäre Zulage bewilliget werden.
Hfth. am 22. Nov. 794.

Dem Regiments-Inhaber bleibt es unbenommen, dem Rechnungsführer aus einer beſonderen Rückſicht über die ausgemeſſene ordinäre Zulage von monathlich 12 Gulden 30 Kreuzer auch noch eine extraordinäre Zulage verabfolgen zu laſſen.

§. 6819.

Zulage für die Hautboiſten beym Ausmarſche der Gränz-Regimenter.
Hfth. am 9. Sep. 807. B 3013.

Die Hautboiſten der Gränz-Regimenter haben zwar beym Ausmarſche aus der Gränze auf den Hautboiſten-Beytrag per 1 Gulden 30 Kreuzer monathlich keinen Anſpruch, indeſſen bleibt es dem Regiments-Commandanten überlaſſen, denſelben nach Befund eine Zulage aus dem Regiments-Unkoſten-Fonde zu verabreichen.

§. 6820.

Gebührſtellung des Unkoſten-Pauſch-Quantums.
Hfth. am 30. Dec. 813. I 7059.

Das Regiment- oder Corps-Unkoſten-Pauſch-Quantum iſt immer nach dem Stande der wirklich aufgeſtellten, im Felde oder im Lande dienenden Truppen zu berechnen, und zur Gebühr zu ſtellen.

§. 6821.

Anfang des Unkoſtenausmaßes.
Hfth. am 30. Dec. 813. I 7059.

Bey neu errichteten Körpern fängt das Unkoſtenausmaß vom Tage der Errichtung an.

§. 6822.

Wann ſich das im Kriege erhöhete Unkoſtenausmaß, und in welchem Grade vermindert.
Hfth. am 13. Feb. 806. I 536.

Das im Kriege erhöhete Regiments-Unkoſtenausmaß vermindert ſich nach dem Verhältniſſe, als bey den Truppen die Reduction der nur für Kriegszeiten aufgeſtellten Bataillone und Diviſionen geſchieht, beſondere für Kriegszeiten begnehmigte Zulagen hören jedoch zugleich mit der Kriegsgebühr auf.

§. 6823.

Wer die unlegaliſirten Auslagen beym Unkoſten-Fonde zu erſetzen hat.
Hfth. am 22. Oct. 775.

Die Zahlungen aus dem Regiments-Unkoſten-Fonde, deren Legaliſirung unterlaſſen wird, ſind von den Parteyen zurück zu erſetzen.

§. 6824.

Anweiſung der Beträge aus dem Unkoſten-Fonde.
Hfth. am 22. Nov. 794.

Die auf Regiments-Unkoſten bemeſſenen Geldbeträge ſind halbjährig im May und November vorhinein anzuweiſen.

§. 6825.

Verfahren bey einem Unkoſten-Supererogat.
Hfth. am 22. Nov. 794.

Sollte ſich der Fall ergeben, daß bey einem Regimente, Bataillone oder Corps ein Supererogat entſtünde, ſo ſind ſogleich die von dieſem Gelde etwa erfolgt werdenden extraordinären Zulagen und alle ſonſtigen zu vermeiden möglichen Auslagen ganz einzuſtellen, da in ſolchen Fällen jede Ungebühr oder vermeidlich geweſene Auslage ohne alle Nachſicht von dem betreffenden Regiments-, Bataillons- oder Corps-Commandanten, es mag dieſer austreten oder ſonſt in Abgang kommen, wieder für das Aerarium herein gebracht werden muß.

§. 6826.

Auf eine zweckmäßige Verwendung der Unkoſtenauslagen iſt zu ſehen.
Hfth. am 22. Nov. 777.
» » 22. Nov. 794.

Es iſt ſowohl von dem Inhaber als von den Regiments-Commandanten ernſtlich darauf zu ſehen, daß nicht etwa durch die Abreichung unnöthiger Zulagen oder durch Anſchaffung überflüſſiger Emballirungen der auf nothwendige Rubriken ausgemeſſene Betrag verwendet werde, worauf ſowohl der Brigadier, als der kriegscommiſſariatiſche Beamte zu ſehen, und beſonders bey der Muſterung genaue Nachfragen zu halten, und in der Relation anzuführen hat, ob nebſt den gewöhnlichen Adjuten auch die anderweitig in der Berechnung

ausgewieſenen, und beſonders die für die Compagnien und Escadronen auf Propretée gebühreenden Zulagen, dann ſonſtig nöthige Ausgaben richtig verwendet worden ſind.

§. 6827.

Ein austretender Regiments-Commandant muß den Erſatz der überſtiegenen Unkoſten leiſten.
Hofk. am 22. Nov. 779.
" " 22. Nov. 794.

Wenn der Regiments-Commandant von einem Regimente austritt, oder ſonſt davon in Abgang kommt, und die Regiments-Unkoſten ungebührlich überſtiegen ſeyn ſollten, ſo muß der austretende Oberſt oder deſſen Verlaſſenſchaft, den Erſatz leiſten.

§. 6828.

Jährliche Einſendung der Unkoſten-Berechnung an den Regiments-Inhaber.
Hofk. am 22. Nov. 794.

Am Ende des Jahres iſt dem Inhaber die Regiments-Unkoſtenberechnung einzuſchicken, und der verbliebene Reſt in die folgende Rechnung zu übertragen.

Der reſpicirende Feld-Kriegs-Commiſſär hat die von Seite des Regimentes dem Inhaber gelegt werdende Berechnung zuvor einzuſehen, ſein etwa findendes Bedenken dem Regimente zu eröffnen, und wenn keine Abhülfe verſchafft würde, ſeine Bemerkungen in der Muſter-Relation anzuführen, und in einem ſolchen Falle auch das Pare der Regiments-Unkoſtenberechnung zu zulegen.

Nr. 1. Auf

wie das jährliche Unkosten-Pausch-Quantum für nachstehende

Für	Ordinäre Zulage für den						Zulage für der	
	Obersten.	Capellan.	Auditor.	Rechnungsführer.	Regiments-Arzt.	Adjutanten.	Rechnungsführer wegen Besorgung der Landwehr-Rechnung.	im Felde stehenden Ober-Fourier.
	Gulden.							
Linien-Infanterie-Regiment im Frieden.								
Von 2 Grenadier- und 16 Füsilier-Compagnien.	500	132	72	150	300	60	.	.
Böhmisches oder Oesterreichisches Infanterie-Regiment im Kriege.								
3 Feld-Bataillone zu 6, und eine Grenadier-Division zu 2 Compagnien.	500	132	72	150	300	60	150	60
1 viertes Bataillon zu 4 Compagnien.	.	.	.	.	.	.	.	.
1. Landwehr-Bataillon zu 6 Compagnien.	.	.	.	.	.	.	.	.
2. » » » 6 »	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa	500	132	72	150	300	60	150	60
Mährisches Infanterie-Regiment im Kriege.								
3 Feld-Bataillone zu 6, und eine Grenadier-Division zu 2 Compagnien.	500	132	72	150	300	60	150	60
1 Viertes Bataillon zu 4 Compagnien.	.	.	.	.	.	.	.	.
1 Landwehr-Bataillon zu 6 Compagnien.	.	.	.	.	.	.	.	.
1 Galizisches Reserve-Bataillon zu 4 Compagnien.	.	.	.	.	.	.	.	.
1 Golizische Depot-Compagnie.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summe	500	132	72	150	300	60	150	60
Galizisches Infanterie-Regiment im Kriege.								
3 Feld-Bataillon zu 6, und 1 Grenadier-Division zu 2 Compagnien.	500	132	72	150	300	60	150	60
1 viertes Bataillon zu 4 Compagnien.	.	.	.	.	.	.	.	.
1 Reserve-Bataillon zu 6 »	.	.	.	.	.	.	.	.
2 Depot-Division zu 2 2	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa	500	132	72	150	300	60	150	60
Dalmatiner leichtes Bataillon im Kriege.								
Von 6 Compagnien.	.	.	.	.	.	.	.	60
» 4 »	.	.	.	.	.	.	.	60
Zwey Istrianer Landwehr-Bataillone im Kriege.								
Für den Stab und 12 Compagnien.	.	.	.	.	.	60	150	.
Depot-Compagnien im Kriege.								
Eines deutschen leichten Bataillons, — eines deutschen leichten Frey-Bataillons, — eines selbstständigen Bukowiner Frey-Bataillons, — oder eines serbischen Frey-Bataillons.	.	.	.	.	.	.	.	.
Ungarisches Infanterie-Regiment im Kriege.								
3 Feld-Bataillone zu 6, und 1 Grenadier-Division zu 2 Compagnien.	500	132	72	150	300	60	.	60
1 Feld-Bataillon zu 6 Compagnien.	.	.	.	.	.	.	.	.
1 Depot-Division oder 1 Bataillon zu 800 Gemeinen.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa	500	132		0	300	60	.	60

ſ a b,

Truppen-Gattungen ſowohl im Frieden als im Kriege bemeſſen iſt.

Schreib-Materialien.		Münzverluſt.		Reiſe-Spesen.		Lieferungsgelder.		Spitals-Requiſiten.		Allerley Nothdurften.		Propretée.		Pad-Spesen.		Extraordinäre Zulage.		Remontirungs- und Werbkoſten.		Beköſtigung fremder Auditors.		Standart-Rotten.		Zuſammen.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl	k.	fl	kr	fl.	kr	fl.	k.	fl.	kr.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	k.	fl.	kr.
144	.	20	.	24	.	400	.	80	.	200	.	500	.	45	.	250	.	.	.	.		.	.	3093	.
152	.	30	.	240	.	400	.	80	.	200	.	500	.	45	.	250	.	.	.	.	.	.	.	3321	.
81	.	.	.	53	20	88	53⅓	.	.	44	26⅔	111	6⅔	10	.	55	33⅓	.	.	.	.	.	.	305	20
48	.	.	.	80	.	133	20	.	.	66	40	166	40	15	.	83	20	.	.	.	.	.	.	503	.
48	.	.	.	80	.	133	20	.	.	66	40	166	40	15	.	83	20	.	.	.	.	.	.	503	.
270	.	30	.	450	20	755	33⅓	80	.	377	46⅔	944	26⅔	83	.	472	13⅓	.	.	.	.	.	.	4901	20
152	.	30	.	240	.	400	.	80	.	200	.	500	.	45	.	250	.	.	.	.	.	.	.	3321	.
81	.	.	.	53	20	88	53⅓	.	.	44	26⅔	111	6⅔	10	.	55	33⅓	.	.	.	.	.	.	305	20
48	.	.	.	80	.	133	20	.	.	66	40	166	40	15	.	83	20	.	.	.	.	.	.	503	.
81	.	.	.	53	20	88	53⅓	.	.	44	26⅔	111	6⅔	10	.	55	33⅓	.	.	.	.	.	.	305	20
8	.	.	.	13	20	22	13⅓	.	.	11	6⅔	27	46⅔	2	30	13	53⅓	.	.	.	.	.	.	98	50
272	.	30	.	440	.	733	20	80	.	366	40	916	40	82	30	458	20	.	.	.	.	.	.	4803	30
152	.	30	.	240	.	400	.	80	.	200	.	500	.	45	.	250	.	.	.	.	.	.	.	3321	.
81	.	.	.	53	20	88	53⅓	.	.	44	26⅔	111	6⅔	10	.	55	33⅓	.	.	.	.	.	.	305	20
48	.	.	.	80	.	133	20	.	.	66	40	166	40	15	.	83	20	.	.	.	.	.	.	503	.
16	.	.	.	26	40	44	20⅔	.	.	22	13⅓	55	33⅓	5	.	27	46⅔	.	.	.	.	.	.	197	40
248	.	30	.	400	.	666	40	80	.	333	20	833	20	75	.	416	40	.	.	.	.	.	.	4307	.
48	.	10	.	80	.	133	20	.	.	66	40	154	40	15	.	82	20	.	.	38	.	.	.	689	.
32	.	6	40	53	20	88	53⅓	.	.	44	26⅔	103	6⅔	10	.	55	33⅓	.	.	25	40	.	.	479	20
96	.	20	.	160	.	266	40	.	.	133	20	309	20	30	.	166	40	.	.	76	.	.	.	1468	.
8	.	.	.	13	20	22	13⅓	.	.	11	6⅔	27	46⅔	2	30	13	53⅓	.	.	6	20	.	.	103	10
152	.	30	.	240	.	400	.	80	.	200	.	500	.	45	.	250	.	.	.	.	.	.	.	3171	.
48	.	.	.	80	.	133	20	.	.	66	40	166	40	15	.	83	20	.	.	.	.	.	.	503	.
32	.	.	.	53	20	88	53⅓	.	.	44	26⅔	111	6⅔	10	.	55	33⅓	.	.	.	.	.	.	305	20
232	.	30	.	372	20	622	13⅓	80	.	311	6⅔	772	46⅔	72	.	386	53⅓	.	.	.	.	.	.	4159	20

Für	Ordinare Anlage für den							
	Oberſten.	Capellan.	Auditor	1. Rechnungsführer.	2.	Arzt.	Regiments-Adjutanten.	Bataill.-Adjutanten.
	Gulden							
Warasdiner, ſlavoniſches, wallachiſch-illyriſches und banatiſches Gränz-Regiment im Kriege.								
Von 2 Feld-Bataillonen, jedes zu 6 Compagnien, wenn ein Feld-Bataillon mobil gemacht wird, und das andere in der Gränze bleibt.								
Für ein Bataillon außer der Militär-Gränze	.	.	.	.	.	.	.	60
» » » in der » »	500	.	72	.	150	300	60	.
Für die Oekonomie-Verwaltung	.	.	144	300	.	.	.	.
Summa	500	.	216	300	150	300	60	60
Hiezu:								
Für ein jedes der 2 banatiſchen Gränz-Regimenter auf Schreib-Materialien, extraordinäre über das Ausmaß im Kriege	.	.	.	.	.	.	.	.
Ferner: für das wallachiſch-illyriſche Gränz-Regiment für die 4 errichteten Landes-Compagnien, zu 3 fl. 30 kr. im Kriege	.	.	.	.	.	.	.	.
Für die Oekonomie-Verwaltung	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa für das deutſch-banatiſche Gränz-Regiment	500	.	216	300	150	300	60	60
Summa für das wallachiſch-illyriſche Gränz-Regiment	500	.	216	300	150	300	60	60
2 Feld-Bataillone des 2. wallachiſchen Gränz-Regiments im Kriege	.	.	.	.	.	.	.	60
Siebenbürgeer Gränz-Infanterie-Regiment.								
Für den Stab und Compagnien im Frieden	500	132	72	150	.	300	60	.
Wann von denſelben 1 Bataillon im Felde und 1 im Lande ſtehet, im Kriege	500	132	72	.	150	300	60	.
Wenn es mit beyden Bataillonen im Felde ſtehet, im Kriege	500	132	72	.	150	300	60	.
Für ein im Lande dienendes Reſerve-Bataillon von 4 Compagnien im Kriege	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa	.	.	.	.	.	.	.	.
Peterwardeiner Gränz-Infanterie-Regiment im Frieden.								
Für die Feld-Bataillone	500	.	72	.	150	300	60	.
Für die Oekonomie-Verwaltung	.	.	144	300	.	.	.	.
Summa	500	.	216	300	150	300	60	.
Im Kriege.								
Für die im Felde dienenden 2 Feld-Bataillone	500	132	72	.	150	300	60	.
Für ein Reſerve- oder Landes-Bataillon, wenn es außerhalb der Gränze dient	.	.	.	.	.	.	.	.
» » » » » » wenn es in der Gränze ſtehet	.	.	.	.	.	.	.	.
Für die Oekonomie-Verwaltung	.	.	144	300	.	.	.	.
Summa	500	132	216	300	150	300	60	.
Im Kriege.								
In der Gränze aufgeſtelltes Reſerve-Bataillon zu 6 Compagnien	.	.	.	.	.	.	.	60
» » » » » » » 4 »	.	.	.	.	.	.	.	60

Zulage für den im Felde stehenden Ober-Feurier	Zulage für die vorzüglichsten Grade-Feuriere	Zulage für den Capell-Meister	Zulage für den Regiments- oder Bataillons-Tambour	Gulden.	kr.	Schreib-Materialien. fl.	kr.	Münzverlust. fl.	kr.	Reise-Spesen. fl.	kr.	Liefergelder. fl.	kr.	Spitals-Requisiten. fl.	kr.	Allerley Nothdurften. fl.	kr.	Propretee. fl.	kr.	Pack-Spesen. fl.	kr.	Extraordinäre Zulagen. fl.	kr.	Zusammen. fl.	kr.
.	.	.	.	.		107	20	10	.	80	.	133	20	26	40	66	40	125	.	15	.	83	20	707	20
24	.	240	24	.		59	20	.	.	75	.	.	.	.	.	75	.	75	.	.	.	75	.	1667	20
.	144	.	.	.		553	20	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	100	.	1239	20
24	144	240	24	.		718	.	18	.	155	.	133	20	26	40	141	40	200	.	15	.	258	20	3614	.
.	.	.	.	.		133	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	133	20
.	.	.	.	.		16	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	16	.
.	.	.	.	.		96	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	96	.
24	144	240	24	.		851	20	18	.	155	.	133	20	26	40	141	40	200	.	15	.	258	20	3757	20
24	144	240	24	.		963	20	18	.	155	.	133	20	26	40	141	40	200	.	15	.	258	20	3869	20
.	.	.	.	.		50	40	.	.	50	.	.	.	.	.	50	.	33	20	.	.	50	.	294	.
.	96	240	24	.		261	20	8	.	250	.	.	.	.	.	150	.	250	.	.	.	250	.	2743	20
.	96	240	24	.		333	20	10	.	250	.	133	20	26	40	216	40	250	.	15	.	250	.	3059	.
.	96	240	24	.		345	20	20	.	250	.	266	40	53	40	283	20	250	.	30	.	250	.	3382	40
.	.	.	.	.		66	362	4	.	40	.	.	.	.	.	50	.	33	20	.	.	66	40	260	262
.	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
.	144	240	24	.		181	20	.	.	150	.	.	.	.	.	150	.	250	.	.	.	150	.	2371	20
.	.	.	.	.		900	.	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	100	.	1452	.
.	144	240	24	.		1081	20	8	.	150	.	.	.	.	.	150	.	250	.	.	.	250	.	3823	20
60	.	240	24	.		263	40	20	.	160	.	266	40	53	20	133	20	250	.	30	.	166	40	2880	40
.	.	.	.	.		114	40	.	.	[illegible]	.	133	20	26	40	66	40	80	.	15	.	80	20	579	40
.	.	.	.	.		99	40	.	.	60	.	.	.	.	.	150	.	80	.	.	.	10[illegible]	.	450	40
.	144	.	.	.		900	.	8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	100	.	1596	.
60	144	240	24	.		1368	.	28	.	280	.	400	.	80	.	350	.	380	.	45	.	450	.	5507	.
60	.	.	.	.		52	20	.	.	75	.	.	.	.	.	75	.	75	.	.	.	75	.	477	20
.	.	.	.	.		50	40	.	.	50	.	.	.	.	.	50	.	50	.	.	.	80	.	310	40

Für	Ordinäre Zulage für den: Oberſten.	Capellan.	Auditor.	Rechnungsführer.	Arzt.	Trompeter u. Pfeifer.	Zu reduciren.	Zulage für den: Im Falle ſtehenden Ober-Fourier	Oberjäger als Profoßen.	Oberjäger als Regimentsmeiſter.
	Gulden.									
Jäger-Regiment.										
Von 18 Compagnien im Frieden	500	132	72	150	300	60	.	.	.	.
Von 2 Feld-Bataillonen jedes zu 6 Compagnien, im Kriege	500	132	72	150	300	60	.	60	.	.
Für 2 Depot-Compagnien im Kriege	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Von drey Bataillonen das dritte Bataillon im Kriege.										
Zu 6 Compagnien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Für die 3 Depot-Compagnien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa im Kriege	500	132	72	150	300	60	.	60	.	.
Jäger-Bataillon.										
Zu 4 Compagnien im Frieden	.	.	.	.	.	.	60	60	.	.
Von 6 Compagnien im Kriege	.	.	.	.	.	.	60	60	12	12
Für 1 Depot-Compagnie	.	.	.	150	.	.	.	.	.	.
Summa im Kriege	.	.	.	150	.	.	60	60	12	12
Insurrections-Infanterie im Kriege.										
Croatiſches, ſlavoniſches Bataillon zu 4 Compagnien	.	.	.	.	.	.	.	60	.	.
Ungariſch-adeliges Bataillon zu 6 Compagnien	.	.	.	.	.	.	60	120	7	.
Garniſons-Bataillon.										
Zu 4 Compagnien im Kriege	.	.	.	6[illegible]	.	.	.	.	.	.
Küraſſier- oder Dragoner-Regiment.										
6 Eskadronen im Frieden	500	132	72	150	300	60	.	.	.	.
6 » im Kriege	500	132	72	150	300	60	.	60	.	.
1 Reſerve-Eskadron im Kriege	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa im Kriege	500	132	72	150	300	60	.	60	.	.
Chevauxlegers- oder Uhlanen-Regiment.										
Von 8 Eskadronen im Frieden	500	132	72	150	300	60	.	.	.	.
Von 8 Feld-Eskadronen im Kriege	500	132	72	150	300	60	.	60	.	.
Für 1 Reſerve-Eskadron im Kriege	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa im Kriege	500	132	72	150	300	60	.	60	.	.
Huſaren-Regiment.										
Von 8 Eskadronen im Frieden	500	132	72	150	300	60	.	.	.	.
Von 8 Feld-Eskadronen im Kriege	500	132	72	150	300	60	.	60	.	.
Für 1 Reſerve-Eskadron » »	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» die 1. Veliten-Diviſion	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» » 2. » »	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
» 1 Reſerve-Eskadron für die 2 Veliten-Diviſionen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Summa im Kriege	500	132	72	150	300	60	.	60	.	.

Schreib-Materialien.		Klingverlust.		Reise-Spesen.		Liefergelder.		Spitals-Requisiten.		Allerley Nothdurften.		Propreté.		Post-Spesen.		Extraordinäre Zulagen.		Remontirungs- und Werbkosten.		Bekleidung fremder Aufbiteret.		Standart-Ketten.		Zusammen.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.
144	.	20	.	240	.	400	.	80	.	200	.	464	.	45	.	250	.	.	.	.	.	.	.	3057	.
96	.	20	.	160	.	266	40	80	.	133	20	309	20	30	.	166	40	.	.	.	.	.	.	2536	.
16	.	.	.	26	40	44	26⅔	.	.	22	13⅓	51	33⅓	5	.	27	46⅔	.	.	.	.	.	.	193	40
48	.	10	.	80	.	133	20	.	.	66	40	154	40	15	.	83	20	.	.	.	.	.	.	591	.
8	.	.	.	13	20	22	13⅓	.	.	11	6⅔	25	46⅔	2	30	13	53⅓	.	.	.	.	.	.	96	50
168	.	30	.	280	.	466	40	80	.	233	20	541	20	52	30	191	40	.	.	.	.	.	.	3417	30
32	.	6	40	53	20	88	53⅓	.	.	44	26⅔	103	6⅔	10	.	55	33⅓	.	.	25	20	.	.	539	20
48	.	10	.	80	.	133	20	.	.	66	40	154	40	15	.	83	20	.	.	38	.	.	.	773	.
8	.	.	.	13	20	22	13⅓	.	.	11	6⅔	25	46⅔	2	30	13	53⅓	.	.	6	20	.	.	253	10
56	.	10	.	93	20	155	33⅓	.	.	77	46⅔	180	26⅔	17	30	97	13⅓	.	.	44	20	.	.	1026	10
32	.	10	.	53	20	88	53⅓	.	.	44	26⅔	111	6⅔	10	.	55	33⅓	.	.	38	.	.	.	503	20
24	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	72	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	276	.
57	46⅔	4	.	20	.	20	.	26	40	6	40	.	.	26	40	58	40	.	.	25	20	.	.	306	46⅔
81	20	20	.	240	.	400	.	50	.	120	.	120	.	30	.	50	.	284	.	.	.	73	.	2781	20
81	20	20	.	240	.	400	.	50	.	120	.	120	.	30	.	50	.	284	.	.	.	73	.	2842	20
13	33⅓	3	20	40	.	66	40	8	20	20	.	36	40	5	.	8	20	47	20	.	.	.	.	249	13⅓
94	53⅓	23	20	280	.	466	40	58	20	140	.	256	40	35	.	58	20	331	20	.	.	73	.	3091	33⅓
89	20	20	.	240	.	400	.	50	.	120	.	256	.	30	.	50	.	411	.	.	.	97	20	2978	40
89	20	20	.	240	.	400	.	50	.	120	.	256	.	30	.	50	.	412	.	.	.	97	20	3038	40
11	10	2	30	30	.	60	.	6	15	15	.	32	.	3	45	6	15	51	30	.	.	.	.	208	25
100	30	22	30	270	.	450	.	56	15	135	.	288	.	33	45	86	15	463	30	.	.	97	20	3247	5
89	20	20	.	240	.	400	.	50	.	120	.	256	.	30	.	50	.	412	.	.	.	97	20	2978	40
89	20	20	.	240	.	400	.	50	.	120	.	256	.	30	.	50	.	412	.	.	.	97	20	3038	40
11	10	2	30	30	.	60	.	6	15	15	.	32	.	3	45	6	15	51	30	.	.	.	.	208	25
22	20	5	.	60	.	100	.	12	30	30	.	64	.	7	30	12	30	103	.	.	.	24	20	441	10
22	20	5	.	60	.	100	.	12	30	30	.	64	.	7	30	12	30	103	.	.	.	24	20	441	10
11	10	2	30	30	.	50	.	6	15	15	.	32	.	3	45	6	15	51	30	.	.	.	.	208	25
156	20	35	.	420	.	210	.	87	30	210	.	448	.	52	30	87	30	721	.	.	.	145	.	4337	50

Für	Ordinäre Zulage für den						Zulage		
	Oberſten.	Caretlan.	Auditor.	Rechnungsführer.	Arzt.	Regiments-Adjutant Bataillons- »	den im Felde ſtehenden Ober-Fourier.	für die vorzüglichſten Ordn.-Fourierr.	für den Regiments- od. Bataillons-Tambour
	Gulden.								
Inſurrections-Huſaren im Kriege.									
Ungariſch-adeliges Regiment von 6 Escadronen	500	132	72	150	300	60 .	.	.	.
Croatiſches, ſlavoniſches von 4 Escadronen	.	.	.	.	.	. .	60	.	.
Szekler Huſaren-Regiment.									
Für den Stab und 8 Escadronen im Frieden	500	132	72	150	300	60 .	.	96	.
» » » » 5 Diviſionen im Kriege	500	132	72	150	300	60 .	60	96	.
» die Reſerve-Escadronen im Kriege	.	.	.	.	.	. .	.	.	.
Summe im Kriege	500	132	72	150	300	60 .	60	96	.
Slavoniſch-firmiſche Huſaren.									
Für eine Diviſion im Kriege	.	.	.	.	.	60 .	60	.	.
Artillerie-Regiment.									
Von 18 Compagnien im Frieden und Kriege	500	132	72	150	300	60 .	.	.	.
Für die Reſerve-Diviſion im Kriege	.	.	.	.	.	. .	.	.	.
Bombardier-Corps.									
Zu 5 Compagnien im Frieden	.	.	72	150	300	60 .	.	.	.
Mineurs-Corps.									
Zu 5 Compagnien im Frieden	.	.	.	150	300	60 .	.	.	.
Sappeur-Corps.									
Zu 6 Compagnien im Frieden	.	.	.	150	300	60 .	.	.	.
Pioniers-Corps.									
Zu 8 Compagnien im Frieden	.	.	.	150	300	60 .	.	.	.
Cſaikiſten-Bataillon im Frieden.									
Für die Feld-Bataillone	300	.	.	.	150	. 60	.	.	24
» » Oekonomie-Verwaltung	.	.	72	150	.	. .	.	96	.
Summa	300	.	72	150	150	. 60	.	96	24
Für das Bataillon zu 6 Compagnien im Kriege	500	.	.	.	150	. 60	.	.	24
Für jede Augmentations-Diviſion, wenn ſie im Felde dienet	.	.	.	.	.	. .	.	.	.
» » » » » » in der Gränze ſteht	.	.	.	.	.	. .	.	.	.
» die Oekonomie-Verwaltung	.	.	72	150	.	. .	.	96	.
Summa	500	.	72	150	150	. 60	.	96	24
Marine-Artillerie-Direction.									
Zeugamt und Artillerie-Compagnie	240	.	.	.	.	. .	.	.	.
Marine-Infanterie-Bataillon.									
Von 6 Compagnien	200	.	.	.	.	. .	.	.	.
Matroſen-Kanonier-Corps.									
6 ordinäre Compagnien und 1 Zöglings-Compagnie	240	.	.	.	.	. .	.	.	.

Schreib-Materialien.		Münzverlust.		Reise-Spesen.		Liefergelder.		Spitals-Requisiten.		Allerley Nothdurften.		Propreté.		Pass-Spesen.		Extraordinäre Zulagen.		Remontirungs- und Werbkosten.		Bekleidung fremder Auditore.		Standart-Rotten.		Zusammen.	
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl	kr.	fl	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
67	.	.		180	.	300	.	50		90	.	192	.	22	30	.	.	.	.	.	.	.	.	2115	30
44	40	10	.	120	.	200	.	.	.	60	.	128	.	15	.	25	.	106	.	38	.	48	40	953	20
179	.	4	.	200	.	.	.	.	.	100	.	80	.	.	.	120	.	.	.	.	.	.	.	1986	.
340	.	20	.	300	.	500	.	62	30	62	30	320	.	37	30	200	.	.	.	.	.	121	40	3340	10
26	.	4	.	33	10	.	.	.	.	100	.	26	40	.	.	20	.	.	.	.	.	.	.	210	.
373	.	24	.	333	20	500	.	62	30	162	30	346	40	37	30	220	.	.	.	.	.	121	40	3550	10
38	.	5	.	60	.	100	.	12	30	30	.	64	.	7	30	12	30	.	.	.	.	24	40	474	10
128	.	20	.	240	.	400	.	80	.	200	.	300	.	15	.	250	.	.	.	.	.	.	.	3077	.
16	.	.	.	30	.	60	.	.	.	25	.	62	30	5	37	31	15	.	.	.	.	.	.	220	22½
88	.	5	.	60	.	100	.	20	.	50	.	156	15	11	15	62	30	.	.	.	.	.	.	1085	.
66	40	6	15	75	.	75	.	25	.	50	.	62	30	31	15	150	15	.	.	30	.	.	.	1107	55
80	.	7	30	90	.	90	.	30	.	60	.	75	.	37	30	337	30	.	.	60	.	.	.	1377	30
200	.	15	.	130	.	130	.	40	.	150	.	300	.	[illegible]	.	270	.	.	.	80	.	.	.	1885	.
75	33⅓	.	.	62	30	.	.	.	.	62	30	104	10	.	.	62	30	.	.	.	.	.	.	901	13⅓
302	40	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	41	40	.	.	.	.	.	.	666	20
378	13⅓	4	.	62	30	.	.	.	.	62	30	104	10	.	.	104	10	.	.	.	.	.	.	1567	33⅓
131	20	10	.	80	.	133	20	26	40	66	40	125	.	13	.	83	20	.	.	.	.	.	.	1405	20
38	13⅓	.	.	20	.	44	20	8	40	22	10	26	40	5	.	27	40	.	.	.	.	.	.	192	43⅓
30	13⅓	.	.	20	.	.	.	.	.	25	.	16	40	.	.	25	.	.	.	.	.	.	.	116	53⅓
366	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	50	.	.	.	.	.	.	.	732	.
550	162	14	.	120	.	177	40	35	30	113	50	160	20	20	.	186	.	.	.	.	.	.	.	2446	56⅔
8	20	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	257	20
64	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	204	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	468	.
64	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	86	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	390	.

II. Abſchnitt.

Von dem Feld-Requiſiten-Pauſch-Quantum.

§. 6829.

Wem die Erhaltung der Feld-Requiſiten obliegt.
Hfth. am 16. Apr. 768.

Die Regiments- und Corps-Commandanten müſſen die im 18ten Hauptſtücke ausgewieſenen Feld-Requiſiten von dem bemeſſenen Pauſch-Quantum in gutem Stande erhalten.

§. 6830.

Ausmaß des Feld-Requiſiten-Pauſch-Quantums im Frieden und Kriege.
Hfth. am 13. März 813. E 1083.
» » 8. Jul. 813. E 2504.
» » 13. Jul. 813. E 8592.
» » 28. Aug. 813. E 8460.
» » 9. Jan. 814. E 127.
» » 14. Feb. 814. I 806.
» » 25. Jan. 816. E 348.
» » 15. März 815. E 927.
» » 28. Jun. 816. E 3052.
» » 14. Nov. 816. E 4485.
» » 11. May 817. E 1579.

In was das Feld-Requiſiten-Pauſch-Quantum im Frieden und Kriege für die verſchiedenen Truppengattungen beſteht, dieſes gibt der Aufſatz Nr. 1 Seite 156 zu entnehmen.

§. 6831.

Wer die Feld-Requiſiten-Reparatur in Conto des Aerariums zu beſtreiten hat.
Hfth. am 10. Sep. 809. II 1479.
» » 14. Nov. 816. E 4485.
» » 25. Feb. 818. E 686.

Das Feuerwerks-Corps, die Garniſons-Artillerie-Diſtricte, die ungariſche Kronwache, die Militär-Gränz-Cordons, die Garniſons-Abtheilung, das Sappeurs- und Mineurs-Corps, dann die verſchiedenen kleineren Militär-Körper, beſtreiten an den in Verrechnung befindlichen Feld-Requiſiten die vorkommende Reparatur in Conto des Aerariums, die Gränztruppen im Frieden aber in Conto des Proventen-Fonds, unter Zulegung der gehörigen Documente.

§. 6832.

Wann das Pauſch-Quantum zur Erhaltung der Feld-Requiſiten anzufangen hat.
Hfth. am 15. Nov. 816. E 4385.

Wenn Regimenter, Bataillone, Corps oder Detaſchements ihre Feld-Requiſiten ganz oder zum Theile auf was immer für eine Art verlieren, oder ſonſt bey Errichtungen, Standesvermehrungen nicht complett damit verſehen ſind, ſo haben dieſelben bis zum Monathe des Empfanges derſelben an dem bemeſſenen Unterhaltungs-Pauſchgelde keinen Antheil zu nehmen, und dieſe Gebühr iſt nur nach dem Maße zu entwerfen, als die empfangenen oder ſchon vorhanden geweſenen Feld-Requiſiten das Erforderniß für ein Bataillon, eine Diviſion, Compagnie oder Escadron, dann für ein Detachement des Bombardiers-Corps und Feldzeugamtes mit der vorzüglichſten Gattung, als Zelten, Kochgeſchirren ꝛc. bedecken.

§. 6833.

Wie die Artillerie-Branſchen ihre dießfallſige Gebühr zu beziehen haben.
Hfth. am 14. Nov. 816. E 4485.

Die Artillerie-Branſchen haben die dießfallſige Gebühr nach der Zahl der Zelte, die Mineure und Sappeure aber nach der Anzahl der Garnituren Kochgeſchirre zu beziehen.

§. 6834.

Wer die Feld-Requiſiten des zugetheilten Fuhr- und Pack-Perſonals zu unterhalten hat.
Hfth am 13. März 813. E 1083.

Für das bey den Regimentern, Bataillonen und Corps zugetheilte Fuhr- und Pack-Perſonal werden die ausgemeſſenen Zelte und Feldflaſchen auf Rechnung des Aerariums unterhalten.

§. 6835.

Deren Unterhaltung für die Fuhrweſens-Diviſionen und Pack-Reſerven.
Hfth am 13. März 813. E 1083.

Mit der gleichen Unterhaltungsart gebühret das Erforderniß auch den Fuhrweſens-Diviſionen und Pack-Reſerven.

§. 6836.

Anweiſung des Pauſch-Quantums.
Hfth. am 13. März 813. E 1083.

Das dießfallſige Pauſch-Quantum iſt in Friedenszeiten halbjährig, und in Kriegszeiten von Monath zu Monath mit den Erſatzgeldern, gegen Entwurf und Quittung, anzuweiſen.

§. 6837.

In wie fern den abſeitig ſtehenden Abtheilungen das Feld-Requiſiten-Pauſch-Quantum hinaus bezahlt werden kann.
Hfth. am 13. März 819. E 1083.

Es hängt zwar von der Willkühr der betreffenden Regiments-, Bataillons- und Corps-Commandanten ab, das dießfallſige Unterhaltungs-Pauſch-Quantum dem Commandanten der abſeitig ſtehenden Abtheilungen gegen die Unterhaltungs-Sicherheit zu überlaſſen,

oder darüber Rechnung zu verlangen. Die Regiments- und Corps-Commandanten bleiben aber dem Aerarium dafür verantwortlich, daß aller Orten auf die Conſervation der Feld-Requiſiten geſehen werde, da ſie bey ihrem Austritte dieſelben ihrem Nachfolger in vollkommen beauchbarem Stande zu übergeben haben.

§. 6838.

Wer die Reparaturen der Trommeln und Trompeten zu tragen hat.
Hfkh. am 20. Feb. 805. E 406.

Die Compagnie- und Escadrons-Commandanten ſind nur ſchuldig, die Trommeln und Trompeten von ihrem zu beziehenden Pauſch-Quantum reparieren zu laſſen, wenn ſie aber durch den Gebrauch zu Grunde gehen, oder die Reparaturen zu beträchtlich ſind, ſo hat die Nachſchaffung oder deren Reparatur aus dem Feld-Requiſiten-Pauſch-Quantum zu geſchehen.

§. 6839.

Wann die Feld-Requiſiten-Pauſchgelder nach dem Friedensausmaße bey beendigtem Kriege anzufangen haben.
Hfkh. am 13. Feb. 806. I 536.

Von dem Zeitpuncte oder eigentlich in dem Monathe, in welchem die Truppen in die Friedensgebühr im Gelde treten, haben auch die Feld-Requiſiten-Pauſchgelder nach dem Friedensausmaße anzufangen.

§. 6840.

Pauſchal-Betrag in Ermangelung eiſerner Kochgeſchirre.
Hfkh. am 19. Jul. 813. E 1691.

Wenn aus Mangel des Vorrathes an eiſernen Kochgeſchirren anderes Geſchirr zum Gebrauche in den Caſernen angeſchafft werden muß, ſo unterliegt es keinem Anſtande, daß die betreffenden Truppen den Pauſchal-Betrag von ½ Kreuzer per Kopf monathlich zur Gebühr ſtellen können.

§. 6841.

Kochgeſchirr-Pauſchal-Betrag für die Gränz-Reſerve-Bataillone.
Hfkh. am 21. Sep. 818. E 3835.

Sollten die Gränz-Reſerve-Bataillone zu Garniſons-Dienſten verwendet werden, ſo können ſie ½ Kreuzer per Kopf monathlich auf Kochgeſchirr, auf die Zeit ihrer Verwendung in Garniſonen, aufrechnen, da dieſen keine Feld-Requiſiten bemeſſen ſind.

§. 6842.

Zulage und Unterhaltung ſolcher Kochgeſchirre bey den Truppen, welche bey Sparherden im Gebrauche ſind.
Hfkh. am 8. Apr. 813. E 1250.

Für jene Kochgeſchirre, welche in den Caſernen auf Sparherden im Gebrauche ſind, und daher einer ſtärkeren Abnützung unterliegen, ſomit den Regiments- und Corps-Commandanten größere Reparations-Auslagen verurſachen, als die nicht auf Sparherden gebrauchten Kochgeſchirre, iſt eine beſondere Reparations-Zulage von jährlichen 12 Kreuzern auf Eine Garnitur Kochgeſchirre, außer dem übrigen Pauſchgelde, bewilliget.

Die dießfallſige Gebührſtellung wird in dem monathlichen Compagnie-Pauſchgelder-Entwurfe auf die Art bewirkt, daß, da für drey Mann Ein Kochgeſchirr bemeſſen iſt, in dem genannten Entwurfe zu den in denſelben bereits beſtehenden Rubriken noch die Rubrik »auf Reparatur der Kochgeſchirre bey den Sparherden per Kopf zu 1/12« eingeſchaltet, und ſohin dieſes Pauſchgeld für die vermöge Service-Entwurfes auf Sparherden kochenden Compagnien, und zwar auf den auszuweiſenden effectiven Stand, nach Abſchlag der hierunter begriffenen Beurlaubten, dann ſonſt auswärts befindlichen Mannſchaft, wie derſelbe an Service-Portionen die Gebühr hat, entworfen und berechnet werden.

Nr. 1.

Aufſatz

über die zur Unterhaltung der Feld-Requiſiten gehörigen jährlichen Pauſchgelder.

Für	Das Pauſchgeld beträgt jährlich nach dem Friedens-Ausmaße fl.	kr.	Kriegs-Ausmaße fl.	kr.
Eine deutſche oder ungariſche Grenadier-Diviſion	21	24	42	48
Ein deutſches Linien-Infanterie-Regiment von 2 Bataillonen auf den Friedensſtand	121	42	.	.
» » » » » drittes Bataillon » » »	60	30	.	.
» » » » » von 2 Bataillonen auf den Kriegsſtand	203	24	406	48
Der Cadre eines dritten Bataillons	12	30	.	.
Eine Füſilier-Diviſion der Landwehr auf den Kriegsſtand	.	.	30	36
Eine Depot-Diviſion	35	14	.	.
Ein ungariſches Linien-Infanterie-Regiment von 3 Bataillonen auf den Friedensſtand	255	42	.	.
» » » » » » 4 » » » »	338	6	.	.
» » » » » » 3 » » » Kriegsſtand	332	52	665	44
» » » » » » 4 » » » »	444	12	888	14
» » » » » Depot-Diviſion	66	4	.	.
Ein Garniſons-Bataillon	68	38	.	.
» ſlavoniſch-banatiſches oder Warasdiner Gränz-Regiment für eine Diviſion in Kriege	.	.	33	32
» ſiebenbürgiſches Gränz- für eine Füſilier-Diviſion auf den Kriegsſtand	.	.	29	30
Infanterie Regiment die per 2 Feld-Bataillone beſtimmten 30 Artilleriſten	.	.	3	31
» Jäger-Regiment von 4 Bataillonen im Frieden	384	.	.	.
» » Bataillon » 4 Compagnien auf den Friedensſtand	52	28	.	.
» » » » 6 » » » Kriegsſtand	107	46	215	32
» » Bataillons-Depot im Frieden	5	36	.	.
Eine » Depot-Compagnie auf den Friedensſtand	15	16	.	.
Ein Küraſſier- oder Dragoner-Regiment von 6 Escadronen auf den Friedensſtand	228	14	.	.
» » » » » » 4 » » » »	152	30	.	.
» » » » » » 6 » » » Kriegsſtand	242	42	485	24
Eine Dragoner-Diviſion von 2 Escadronen auf den Kriegsſtand	80	54	161	8
Ein Dragoner-Regiments-Depot im Frieden	15	20	.	.
Eine Küraſſier- oder Dragoner-Reſerve-Escadron	45	27	.	.
Ein Chevauxlegers-, Huſaren- oder Ulanen-Regiment von 8 Escadronen auf den Friedensſtand	311	56	.	.
» » » » » » » » » Kriegsſtand	377	15	755	30
Eine Huſaren-Veliten-Diviſion im Kriege auf den damahligen Stand	94	26 3/4	188	52 1/2
Ein Huſaren-Regiments-Depot im Frieden	11	8	.	.
Eine Chevauxlegers-, Huſaren- oder Ulanen-Reſerve-Escadron	59	8	.	.
Ein Szekler-Gränz-Huſaren-Regiment für eine Diviſion auf den Kriegsſtand	.	.	67	20
» » » » » die Reſerve-Escadron	33	13	.	.
Ein Feld-Artillerie-Regiment für Ein Zelt	1	30	3	.
Das Bombardier-Corps für Ein Zelt	1	0	3	.
» Artillerie-Feldzeugamt für Ein Zelt	1	22	2	14
» Mineurs-Corps von 5 Compagnien für Eine Garnitur Kachareſchiree mit Inbegriff der dazu	.	32	1	4
» Sappeurs- » » 6 » gehörigen Lagerhacken, Feldflaſchen und Trommeln	.	32	1	4
» Pioniers-Corps von 8 Compagnien auf den Friedensſtand	100	44	.	.
» » » für Eine Compagnie auf den Kriegsſtand	13	40	27	26
» Pontoniers-Bataillon von 6 Compagnien im Frieden	121	54	.	.
Die Stabs-Infanterie für Eine Compagnie	.	.	14	19
» » » » » Diviſion	.	.	28	38
» » Deagoner » » Escadron	.	.	32	19 1/2
» » » » » Diviſion	.	.	65	19
Das Sanitäts-Bataillon » » Compagnie	14	30	29	.
» » » » » Diviſion	29	.	58	.
Marine-Artillerie-Direction des Zeugamtes und Artillerie-Compagnie	19	.	.	.
» Infanterie-Bataillon für 6 Compagnien	138	.	.	.
Matroſen-Kanonier-Corps für 6 ordinäre Compagnien und für Eine Zöglings-Compagnie	138	.	.	.

III. Abſchnitt.

Von den Compagnie- und Escadrons-Pauſchgeldern.

§. 6843.

Zweck der Compagnie- und Escadrons-Pauſchgelder.
Hfth. am 10. Feb. 805. E 406.
» » 7. Aug. 811. E 1584.
» » 16. Jul. 812. E 1431.

Die Compagnie- und Escadrons-Pauſchgelder ſind eine per Kopf bemeſſene monathliche Summa baren Geldes, welche den Compagnien und Escadronen zur Unterhaltung der Kleidung, Rüſtung und Waffen der denſelben unterſtehenden Mannſchaft und der Rüſtung der Pferde im reinlichen brauchbaren Stande erfolgt wird.

§. 6844.

Ueber dieſe Pauſchgelder iſt keine beſondere Rechnung zu legen.
Hfth. am 10. Feb. 805. E 406.

Ueber dieſe Pauſchgelder, die zur Gebühr geſtellt werden, iſt dem Aerarium keine beſondere Rechnung zu legen; es darf jedoch auch von demſelben kein weiterer Beytrag angeſprochen werden.

§. 6845.

Eintheilung der Pauſchgelder.
Hfth. am 10. Feb. 805. E 406.
» » 7. Aug. 811. E 1584.
» » 19. Oct. 811. E 2309.
» » 16. Jul. 812. E 1435.

Das Ausmaß dieſer Pauſchgelder theilet ſich in folgende Claſſen:

a) Zur Unterhaltung der Schuhe und Stiefel im tragbaren Stande während ihrer Dauerzeit.
b) Zur Unterhaltung der übrigen Kleidung und Rüſtung für Mann und Pferd im brauchbaren Stande.
c) Zur Unterhaltung der Feuergewehre und
d) auf Pferde-Curen, welche in dem beygedruckten Verzeichniſſe Nr. 1. umſtändlich verzeichnet ſind.

Die Pauſch-Quanten aller Art haben nach dem Kriegsausmaße mit jenem Tage anzufangen, mit welchem die Kriegsgebühr anfängt; ſie hören mit Ende desjenigen Monathes auf, in welchem eine Truppe wieder in ihre Friedens Quartiere einrückt.

§. 6846.

Abfaſſung von Limito-Leder.
Hfth. am 10. Feb. 805. E 406.

Zur Erleichterung der Schuh- und Stiefel-Reparatur können die erforderlichen Ledergattungen, gegen bare Bezahlung, auf kriegscommiſſariatiſche Entwürfe, und mit der Vorſicht aus den Monturs-Commiſſionen abgefaßt werden, daß die Documente von dem Regiments- oder Corps-Commandanten gefertiget und kriegscommiſſariatiſch beſtätiget ſind, welche auf die Hintanhaltung jeden Unterſchleifes zu achten, und dafür verantwortlich zu bleiben haben.

§. 6847.

Dießfällige Ledergattungen.
Hfth. am 10. Feb. 805. E 406.

Dieſe Ledergattungen ſind Ober-, Brand- und Pfundſohlenleder. Weil die Preiſe dieſer Artikel aber am meiſten der Veränderung unterliegen, ſo iſt hierauf bey den Monturs-Commiſſionen ein eigener Limita-Preis feſt geſetzt, nach welchem die Truppen die gefaßten Leder-Sorten zu berichtigen haben.

§. 6848.

Ausmaß an Limito-Leder.
Hfth. am 16. Feb. 809. D 2361.

Das Limito-Leder beſteht per Kopf bey den Truppen, welche nur Schuhe tragen, in einem halben Pfunde Sohlenleder.

Bey den Truppen, welche nur mit Stiefeln verſehen ſind, in Einem Pfunde Sohlenleder, drey Achtel-Pfund Oberleder und vier Loth Brandſohlenleder.

Bey Truppen, welche Schuhe und Stiefel zugleich tragen, in Einem $^2/_{34}$ Pfunde Sohlen-, vierzehn Loth Ober- und vier Loth Brandſohlenleder.

§. 6849.

Auf welchen Stand und in welchem Termine das Limito-Leder gefaßt werden kann.
Hfth. am 4. März 808. E 613.

Dieſes bewilligte Leder gebührt lediglich auf den effectiven Stand, über Abſchlag der von einer Exercier-Zeit zur anderen oder bis zur Einberufung beurlaubten Leute, und darf nicht eher im Ganzen verabfolgt werden, als bis die erſte Hälfte der Categorie verſtrichen iſt

§. 6850.

Nachtragsforderungen an Limito-Leder finden nicht Statt.
Hfth. am 16. Apr. 810.

Als Nachtragsforderung darf an Limito-Leder nichts verabfolgt werden, weil daſſelbe nur auf die currente Gebühr, keineswegs aber für die vergangene Zeit als Nachtrag gefaßt werden darf.

§. 6851.

Was den Regimentern an Pauſchgeld für die zur Exercier-Zeit eingerückten Beurlaubten gebührt.
Hfth. am 24. Oct. 812. E 3788.

Für die zur Exercier-Zeit eingerückten Beurlaubten wird zwar kein Limito-Leder verabfolget, wohl aber gebührt den Regimentern auf Einen Monath das gewöhnliche Unterhaltungs-Pauſchgeld, wenn auch die Exercier-Zeit ſich um einige Tage vor Ablauf des Monathes endet.

§. 6852.

Wie die Schuh- und Stiefel-Reparatur der Mannſchaft während des Marſches zu verrechnen iſt.
Hfth. am 20. Feb. 808. E 406.
„ „ 24. Oct. 812. E 3788.

Die Schuh-Reparatur wird gewöhnlich für marſchirende Recruten, Transferiete von anderen Regimentern, Rançonirte, zurück gelangte Deſerteure, und für Kranke oder für einrückende Urlauber von auswärts zugerechnet. Für alle dieſe wird überhaupt zum Grundſatze angenommen, daß deren Schuh- und Stiefel-Reparaturen, wenn dieſe Leute aus dem Bezirke eines anderen General-Commando's kommen, als welchem das Regiment ſelbſt unterſtehet, dem Aerarium aufgerechnet werden können; bey dergleichen Märſchen in dem Bezirke des nähmlichen General-Commando's aber haben die Auslagen auf Schuh- und Stiefel-Reparatur die Compagnie- und Escadrons-Commandanten von dem gewöhnlichen Pauſchale zu tragen.

§. 6853.

Wie die in den Aufnahms-ſpitälern commandirte Wartmannſchaft, dann die bey der Beſpannung der Feld-Apotheken commandirte Mannſchaft in der Monturs-Reparatur zu unterhalten iſt.
Hfth. am 23. Dec. 808. E 4745.
„ „ 24. Oct. 812. E 3788.

Für die bey den Kranken-Aufnahms-Spitälern im Kriege commandirte Mannſchaft dürfen die vorkommenden Auslagen auf Schuh-Reparatur dem Aerarium aufgerechnet werden. Da die bey den Beſpannungen der Feld-Apotheken commandirte Mannſchaft mit dem Pauſchal-Betrage auf Monturs-Reparatur das hinreichende Auslangen nicht erzwecken, und man es der Mannſchaft an der guten Bedeckung nicht fehlen laſſen kann, ſo iſt es am zweckmäßigſten, daß dieſe Mannſchaft, ſo lange ſie bey einer Feld-Apotheke zugetheilt iſt, dem reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſär von Zeit zu Zeit vorgeſtellt, die nöthigen Reparaturen auf deſſen Anweiſung beſorgt, und der dafür bezahlte Geldbetrag auf desſelben beſtätigte Quittung in der Feld-Apotheken-Rechnung verausgabet werde.

Zur genaueren Ueberſicht iſt jede Reparatur mit dem berechneten Geldbetrage in der Reviſions-Liſte bey dem betreffenden Manne zu bemerken, und ſolche immer dem reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſär bey der Vorſtellung der Mannſchaft vorzuweiſen.

§. 6854.

Friedens-Pauſchgelder für die Gränztruppen.
Hfth. am 20. Feb. 808. E 406.
„ „ 28. Mart. 819. E 1272.

Für die Geänzer, welche im Frieden keine Gebühr an Pauſchgeldern haben, wird auf den Fall, daß ſie im Frieden auszumaeſchiren hätten, eine beſondere Beſtimmung wegen der Unterhaltung der Schuhe oder Cſismen erfolgen.

Die Contrahirungen mit den Buchſeumachern in der Militär-Gränze haben zwar auch künftig zu beſtehen, ſie habeu ſich aber immer nue auf das beſtimmte Ausmaß dee Feuer- und auf das hier nachſtehend angeſetzte Pauſchale zu beſchränken, und zwar ſind

Bey den Gränz-Infanterie-Regimenteen:

a.	Für die Gewehre der 2 Feld-Botaillone und 1 Jägeeſtutzen	1 1/3 kr.
b.	„ „ „ „ Geänzeerwaltung	2/3 —
c.	„ „ „ „ Population	1/2 —
d.	„ „ „ „ Reſerve	1/2 —

Bey dem Tſchaikiſten-Bataillone:

a.	Für die Gewehre des Feld-Bataillons	1 kr.
b.	„ „ „ dee Gränzveerwaltung	3/4 —
c.	„ „ „ „ Population	1/2 —
d.	„ „ „ „ Reſerve	1/4 —

Beym Szekler-Husaren-Regimente:

a.	Für 1 Cavallerie-Stutzen der Feld-Divisionen . .	1 kr.
b.	» 1 » » » » Reserve . .	½ —
a.	» 1 Carabiner der Feld-Divisionen . . .	1 —
b.	» 1 » » Cordons-Mannschaft . .	½ —
c.	» 1 » » Reserve . . .	½ —
a.	» 1 Paar Pistolen der Feld-Divisionen . .	½ —
b.	» 1 » » » Reserve . . .	½ —

monathlich in Conventions-Münze dort, wo bloß Conventions-Münze curſiret, zur Gebühr zu ſtellen; in jenen Bezirken hingegen, wo das Papiergeld den geſetzlichen Umlauf hat, iſt dieſes Pauſchale wie bey den Linien-Truppen im Papiergelde zu bezahlen, worauf jedoch dermahl 100 Procent Zuſchuß bewilliget werden.

§. 6855.

Die Schuh-Reparatur der Invaliden wird in den Invaliden-Häuſern ohne Pauſchgeld beſorgt.

Wober die Schuh-Reparatur ꝛc. in den Invaliden-Häuſern zu beſtreiten iſt. Hfrh. am 10. Feb. 805. E 406.

Die Flickerey der Montur in den Invaliden-Häuſern wird aus dem eigenen Fonde beſtritten.

§. 6856.

Die commandirt Beurlaubten bleiben bey der Pauſchgelder-Gebühr, wie die präſente Mannſchaft, wenn ſie nach der Vorſchrift aus dem Dienſtſtande genommen werden.

Wie die commandirt Beurlaubten, dann die Privat-Diener und die Garniſons-Regimenter mit den Pauſchgeldern zu behandeln ſind. Hfrh. am 10. Feb. 805. E 406.

Die Privat-Diener, obſchon ſie keine Rüſtungen zu führen haben, erhalten die Flick-Speſen und das Schuh-Reparations-Pauſch-Quantum gleich der übrigen Mannſchaft von der Truppenabtheilung, bey der ſie im Stande ſind.

Wenn bey den Garniſons-Bataillonen ſich der Fall ereignet, daß die Mannſchaft ein ganzes Jahr oder darüber beurlaubt iſt, ſo gebühret für dieſelbe kein Pauſch-Quantum.

§. 6857.

Das Abnützungs-Pauſchale hat bey den zum Behufe der Feldarbeiten und zur Aushülfe bey der Wirthſchaft der beyden Geſtüte zu Biber und Offiack commandirten Militär-Arbeiter, der in den Bezirken, wo Conventions-Münze circulirt, oerlegten Regimenter und Corps in 2½ kr. Conventions-Münze, und bey der Mannſchaft der in Bezirken, wo Papiergeld im Umlaufe iſt, oerlegten Truppengattung in 5 kr. Einlöſungsſcheinen täglich zu beſtehen, und iſt den betreffenden Regimentern oon den Geſtüten gehörig zuzurechnen; dagegen findet aber die Verabreichung von Pfundſohlen-Leder an die Mannſchaft in Conto des Geſtüt-Fondes nicht Statt.

Das Montur-Abnützungs-Pauſchale der Militär-Arbeiter bey den Geſtüten zu Biber und Offiack wird beſtimmt. Hfrh. am 7. May 810. K 1785.

§. 6858.

Die Cordons-Unterſtützungs-Commanden, dann die Truppen in Dalmatien, haben das für ſie beſtimmte doppelte Schuh-Reparatur-Pauſch-Quantum oon dem Monathe, wo ſie zum Cordons-Dienſte oerwendet werden, bis einſchlüſſig des Monathes zu erhalten, in welchem ſie von do abgehen. Für die Richtigkeit der Anzahl der zu dieſem Dienſte verwendeten Mannſchaft ſind der Regiments-Commandant und der Brigadier oerantwortlich.

Welche Truppen, dann von welcher Zeit an, und wie lange das doppelte Schuhſohlengeld gebühret. Hfrh. am 10. Feb. 805. E 406.

§. 6859.

Die Schuh-Reparaturen können ſich auf dem Marſche nicht nur allein bey einem Transports-Commando, Stabs-Stockhauſe oder Regimente, bey dem der Mann zugetheilt iſt, ſondern auch während des Marſches ſelbſt in dee einen oder anderen Marſch-Station ergeben.

Wann ſich Schuh-Reparaturen ergeben können. Hfrh. am 10. Feb. 805. E 406.

§. 6860.

Zeigt ſich nun in beyden Fällen, daß Leute an den Schuhen Reparationen nöthig haben, ſo müſſen dieſelben oor dem weiteren Abmarſche dem reſpicirendrn Feld-Kriegs-Commiſſariate zur Unterſuchung oorgeſtellt werden.

Vorſtellung der Leute, welche reparations-mäßige Schuhe (Stiefel) haben, an das Feld-Kriegs-Commiſſariat. Hfrh am 10. Feb. 805. E 406.

6861.

Unterſuchung der reparaturmäßigen Schuhe von dem Feld-Kriegs-Commiſſariate mit Beyziehung eines Schuhmachers.
Hlth. am 10. Feb. 805. E 406.

Das Feld-Kriegs-Commiſſariat hat mit Beyziehung eines Schuhmachers die Schuhe oder Stiefel zu unterſuchen, und zu beſtimmen, welche Reparatur an jedem Paar Schuhe vorzunehmen iſt, ſodann mit dem Schuhmacher die Bezahlung dafür zu behandeln.

§. 6862.

Dießfällige Unterſuchungs-Conſignation.
Hlth. am 10. Feb. 805. E 406.

Ueber dieſe Leute wird eine Unterſuchungs-Conſignation nach dem beygedruckten Formulare Nr. 2. verfaßt, welche der Schuhmacher mitzufertigen, der Kriegs-Commiſſär aber zu beſtätigen hat.

§. 6863.

Vorſichten, wenn kein kriegscommiſſariatiſcher Beamter in dem Orte, wo die Schuh-Reparatur nöthig wird zugegen iſt.
Hlth. am 10. Feb. 805. E 406.

Wenn kein feldkriegscommiſſariatiſcher Beamter im Orte iſt, welches bey den auf den Marſch-Stationen vorkommenden Reparationen öfters der Fall ſeyn kann, ſo hat alles Obige entweder durch einen im Orte befindlichen Militär-Verpflegsbeamten oder Militär-Stations-Commandanten, und wo weder der eine noch der andere vorhanden iſt, von der Ortsobrigkeit zu geſchehen, welche ſodann die erwähnte Unterſuchungs-Conſignation mit dem Schuhmacher auszufertigen, und ſie dem Transports-Führer einzuhändigen hat. Ueber die richtig erhaltene Zahlung hat der die Reparatur beſorgte Schuhmacher der erwähnten Conſignation ſeine Quittung, mit der Bemerkung des bar erhaltenen Betrages, gleich beyzurücken.

§. 6864.

Anweiſung der Auslagen auf Schuh- und Stiefel-Reparatur.
Hlth. am 10. Febr. 805. E 406.

Bringt ein Transports-Commando, Stabsſtockhaus, Regiment oder ein Transports-Führer Schuh- oder Stiefel-Reparatur in Aufrechnung, ſo müſſen der Rechnung zugleich die Unterſuchungs-Conſignationen beygelegt werden.

Der reſpicirende feldkriegscommiſſariatiſche Beamte combinirt ſolche mit der Aufrechnung, und weiſet, wenn beyde mit einander übrein ſtimmen, den Erſatz der Auslagen auf einen beſondren ſummariſchen Entwurf bey der Kriegs-Caſſa an.

Dem Entwurfe werden die regimentsweiſe verfaßten Unterſuchungs-Conſignationen zugelegt, welche den Nahmen des Mannes, den Tag und Ort, wo die Reparatur geſchehen iſt, worin ſie beſtanden hat, wer die Schuhe unterſuchte, von welchem Schuhmacher ſie reparirt wurden, und was dafür bezahlt worden iſt, enthalten müſſen.

Die Particulae-Unterſuchungs-Conſignationen, worauf die Quittungen geſtellt ſind, werden der aufrechnenden Behörde zurück übermittelt, um nöthigen Falls die verlangten Auskünfte geben zu können.

§. 6865.

Was hinſichtlich der Schuh-Reparatur
a) dem Ober-Feld-Kriegs-Commiſſariate;
Hlth. am 10. Feb. 805. E 406.

Da in den Orten, wo ſich die Transports-Commanden und Stabsſtockhäuſer befinden, meiſtens auch die General-Commanden ſind, ſo haben die Ober-Feld-Kriegs-Commiſſäre von Zeit zu Zeit die Total-Individual-Specificationen einzuſehen, und die Schuhmacher zu befragen, ob ſie die darin angeſetzten Reparaturen wirklich verfertigt und die Zahlung dafür richtig erhalten haben.

§. 6866.

b) dem reſpicirenden Feld-Kriegs-Commiſſariate;
Hlth. am 10. Feb. 805. E 406.

Die feldkriegscommiſſariatiſchen Beamten haben, wenn ſie an der Richtigkeit einer Unterſuchungs-Conſignation und der dießfälligen Quittung Zweifel tragen, die Beſtätigung darüber bey denjenigen einzuholen, welche dieſe Conſignationen fertigten, die hierbey ſich etwa entdeckten Gebrechen oder Unfüge aber dem vorgeſetzten General-Commando anzuzeigen.

§. 6867.

c) den Regimentern ſelbſt zu thun obliegt.
Hlth. am 10. Feb. 805. E 406.

Den Regimentern ſelbſt liegt es ob, jene Leute, für die ihnen eine Schuh-Reparatur aufgerechnet wurde, bey ihrem Eintreffen zu befragen, ob ſie wirklich geſchehen iſt, und wenn ſich ein Widerſpruch zeigt, ſolchen dem vorgeſetzten General-Commando anzuzeigen.

§. 6868.

Die Regiments-Transports-Commanden und die betreffenden feldkriegscommissariatischen Beamten bleiben auch dafür noch in's Besondere verantwortlich, daß in der Transferirungs-Liste der Mannschaft angesetzt werde, wann, und wie ein oder der andere Mann neue Schuhe oder eine Reparatur an den alten Schuhen erhalten hat.

Wofür dieselben in's Besondere verantwortlich sind. Hfth. am so. Feb. 805. E 406.

§. 6869.

Von dem Flick-Spesen-Pausch-Quantum muß bestritten werden:

Was von dem Flick-Spesen-Pausch-Quantum bestritten werden muß. Hfth. am so. Feb. 805. E 406.

a. Bey sämmtlichen Truppen die Flickerey und Ausbesserung alter Monturs- und Rüstungs-Sorten, bis sie vollends unbrauchbar sind.

b. Bey jenen Truppen, welche Helme haben, nebst der Lackierung derselben, auch deren Ausbesserung in allen Theilen.

c. Bey der mit einem Trommelspiels versehenen Truppe die Unterhaltung der Trommelfelle.

Sollten hierauf aber in kurzer Zeit die Auslagen zu beträchtlich seyn, so ist hierzu die Auslage aus dem Feld-Requisiten-Pausch-Quantum zu leisten.

d. Bey der Cavallerie die Unterhaltung der Halfterstricke. Deren erste Anschaffung hat aus dem Regiments-Unkosten-Fonde zu geschehen. Das weitere Erforderniß hieran kann künftig nur gegen Bezahlung aus den Monturs-Commissionen empfangen werden.

e. Bey der Cavallerie, die Unterhaltung der Pferde-Putzzeuge.

f. Bey den mit Säbeln und Bayonnetten versehenen Truppen die Unterhaltung der Scheiden. Bey der Cavallerie in's Besondere müssen die Säbel, da sie, wie die Feuergewehre, keine Dauerzeit haben, wegen ihrer Stärke und Dauerhaftigkeit im Gefäße, in Klingen und Scheiden beständig im guten Stande erhalten werden, weil der hierauf bemessene Gelddetrag schon unter den Flick-Spesen begriffen ist.

Sollte es im Frieden auf das Schleifen der Säbel ankommen, so hat solches, wenn es angeordnet wird, auf Accord in den billigsten Preisen zu geschehen, worüber sodann die Berechnung an den Hofkriegsrath einzuschicken ist.

g. Bey der Artillerie in's Besondere müssen von den erhöhten Flick-Spesen auch die Bestandtheile sowohl, als die Hülsen ihrer Reißzeug-Bestecke noch eben den Conservations-Grundsätzen, wie es in Ansehung der Feuergewehre vorgeschrieben ist, so lange als möglich in brauchbarem Stande unterhalten, und überhaupt bey der Artillerie die für ihre Monturs-Stücke vorgeschriebene Dauerzeit stets pünctlich ausgehalten werden.

§. 6870.

Für die Infanterie und für die übrigen Truppen zu Fuß bestehet zu deren Erleichterung ein Zuschuß von jährlichen drey Procenten Säbelscheiden, und für jene Truppen, welche auf die Unterhaltung der Feuergewehre ein Pauschgeld beziehen, auch ein Zuschuß von drey Procenten Bayonnett-Scheiden jährlich noch dem completten Stande, und zwar bey der Linien-Infanterie nach Abschlag der Beurlaubten bis zur Einberufung, welche beyde Gattungen Zuschuß aus den Monturs-Commissionen und Artillerie-Feldzeugämtern unter den im §. 6846. bestimmten Vorsichten empfangen werden können.

Besondere Zuschüsse an Materialien. Hfth. am so. Feb. 805. E 406.

Für die Cavallerie bestehet das Ausmaß an Säbelscheiden in jährlichen sechs Procenten auf den completten Stand nach Abschlag der Beurlaubten bis zur Einberufung, und mit Rücksicht auf die eigene Gattung von Unter-Officiers-Scheiden.

Eben so sind der Cavallerie nach dem dienenden Stande der Pferde jährlich sechs Procente Kinnketten, und über dieß den Küraßieren zur Ausbesserung der Küraß-Einfaßung, wovon drey Ellen per Stück gerechnet werden, acht Procente Sämischleder-Abfall bewilliget.

§. 6871.

Auf die Pferde-Putzzeuge hat der Escadrons-Commandant für die gegen das Handgeld zu drey Gulden zuwachsenden deutschen Cavallerie-Recruten den Reluitions-Preis zu Einem Gulden, oder das erste Pferde-Putzzeug in natura unentgeldlich, nebst dem Pausch-Quantum, zu empfangen.

Geldbetrag zur Anschaffung der Pferde-Putzzeuge für eigene Recruten. Hfth. am so. Feb. 805. E 406.

§. 6872.

Woher die Pferde-Putzgeräthe bey den Huſaren und Uhlanen anzuſchaffen ſind.
Hfth. am 10. Nov. 777.

Bey den Huſaren- und Uhlanen-Regimentern wird das erſte Pferde-Putzzeug aus dem Regiments-Unkoſten-Fande angeſchafft.

§. 6873.

Die gegen ein höheres Handgeld angeworbenen Cavallerie-Recruten müſſen auf den Pferde-Putzzeug etwas zurück laſſen.
Hfth. am 10. Feb. 805. E 406.

Die von den Regimentern ſelbſt auf ein höheres Handgeld angeworbenen Leute der geſammten Cavallerie müſſen von dieſem Handgelde auf die Anſchaffung des Pferde-Putzzeuges Etwas zurück laſſen.

§. 6874.

Sonſtige Beyhülfen, welche den Truppen zu gute kommen, um mit den Pauſchgeldern auslangen zu können.
Hfth. am 10. Feb. 805. E 406.
» » 28. Jul. 810. E 2495.

Die Regimentee und Carps erhalten durch innere Wirthſchaft ſchon dadurch eine Aushülfe, daß ihnen auf ihr Anſuchen die durch die categoriemäßige Abnützung außer Gebrauch kommende alte Mantur beybelaſſen, und van Zeit zu Zeit auch die Beybehaltung der erforderlichen Anzahl alter Lederwerks-Sorten, welche, wie die Monturs-Sorten, ein Eigenthum des Aerariums bleiben, bewilliget wird.

Zur ferneren Erleichterung der Truppen in der Unterhaltung der Mantur und Rüſtung wird denſelben auch geſtattet, die dazu unumgänglich nöthigen neuen Materialien und Beſtandtheile aus den Manturs-Commiſſionen gegen bare Bezahlung in dem Preiſe abzunehmen, um welchen in dem nähmlichen Jahre bey der Monturs-Commiſſion die Waare angeſchafft worden iſt, jedoch mit Zuſchlagung der fünfzehnpracentigen Regie-Kaſten.

Dergleichen Empfänge müſſen jedes Mahl auf kriegscammiſſariotiſchen Entwurf unter den im §. 6846. beſtimmten Vorſichten geſchehen.

§. 6875.

Auswärtige Zurechnungen auf Flick-Speſen.
Hfth. am 10. Feb. 805. E 406.

Ueber ſolche Auslagen, die von dem Flick-Speſen-Pouſch-Quantum zu beſtreiten ſind, kommen ohnehin ſelten auswärtige Zurechnungen vor, indem die Recruten oder ſonſt von auswärts zugewachſenen Leute, ingleichen auch die Reconnaiſcenten, vor ihrem Aufbruche zum Marſche ſtets mit guter Montur verſehen werden. Wenn jedoch dergleichen Reparaturen nothwendig ſind, und einem Regimente oder Corps van auswärts zugerechnet werden müſſen, ſo ſind ſie von den Compagnie- oder Eſcadrons-Pauſchgeldern zu beſtreiten, ohne daß, wie bey den Schuh- und Stiefel-Reparaturen, darauf die Rückſicht zu nehmen iſt, ob der Marſch bloß in dem General-Commando-Bezirke des Regiments, aber ober in den Bezirken anderer General-Commanden ſich ereigne.

Die auswärtigen Anſchaffungen von Pferde-Putzzeug, welche bey Remonten-Tranſparten ſich ereignen können, ſind ebenfalls den Eſcadrons-Commandanten aufzurechnen, weil dieſe ſchon für die zuwachſenden Recruten auf die eine oder andere Art das Pferde-Putzzeug erhalten, und ſo fart deſſen fernere Unterhaltung von den Flick-Speſen zu beſtreiten haben.

Was für die Remonten an Halfterſtricken aufgerechnet wird, hat der Regiments-Unkoſten-Fand zu tragen.

§. 6876.

Benehmen mit den Pauſch-Geldern hinſichtlich der zur Exercier-Zeit eingerückten Beurlaubten.
Hfth. am 24. Oct. 811. E 3788.

Wie ſich hinſichtlich der zur Exercier-Zeit eingerückten Beurloubten zu benehmen iſt, gibt der §. 6851. an Handen.

Die Zugrunderichtung der Montur in dieſer kurzen Zeit kann aber nicht angeſchlagen werden, wenn anders auf derſelben Erhaltung ſorgſam geſehen wird, welche ſich daher die Compagnie- und Eſcadrons-Commandanten ſorgfältigſt müſſen angelegen ſeyn laſſen.

6877.

Auf welchen Etand die Flick-Speſen auf die Pferderüſtungs-Sorten zu entwerfen ſind.
Hfth. am 10. Feb. 805. E 406.

Bey der Cavallerie ſind die Flick-Speſen auf die Pferderüſtungs-Sorten nach dem beſtimmten Ausmaße beſonders zu entwerfen, und dazu der mit Ende des Monathes ausfallende effective Stand der ordinären Dienſtpferde zur Grundlage zu nehmen.

§. 6878.

Wie ſich hinſichtlich der zuwachſenden und abgehenden Mannſchaft mit der Berechnung des Pauſch-Quantums zu benehmen iſt.
Hfth. am 10. Feb. 805. E 406.

Wenn daher Mannſchaft oder Pferde am letzten Tage eines Monathes, z. B. den 28. Februar, zuwachſen, und in den Acten des folgenden Monathes erſt vom gedachten

Tage in Zuwachs genommen werden, ſo iſt für ſie der Nachtrag auf den Tag des Monathes Februar zu entwerfen.

Wenn hingegen Leute in den letzten Tagen eines Monathes abgehen, und erſt in den Acten des folgenden Monathes in Abgang gebracht worden ſind, ſo iſt für dieſelben der Abzug für den vorher gehenden Monath zu machen, in welchem ſie abgegangen ſind, weil ſie unter dem effectiven Stande des erſten Monathes nicht mehr begriffen ſeyn können.

Die im eigenen Regimente oder zu anderen Regimentern transferirte Mannſchaft iſt jedoch von dieſem Abzuge ausgenommen.

§. 6879.

Wann dem auswärtigen Zuwachſe das Pauſchgeld zur Gebühr zu ſtellen iſt.
Hfkh. am 20. Feb. 806. N 406.

Damit für die auswärts zuwachſenden Leute, für welche die Schuh-Reparatur dem Aerarium aufgerechnet wird, nicht auch die Gebühr unter dem effectiven Stande entworfen werde, iſt der auswärtige Zuwachs, ſo lange derſelbe unter den Abſenten im Ausmarſche geführt wird, von dem effectiven Stande abzuſchlagen, und für denſelben erſt von dem Monathe und Tage des Eintreffens in loco das Pauſchgeld zur Gebühr zu geben.

§. 6880.

Die Feuergewehr-Reparatur iſt auf den mit ſolchem verſehenen effectiven Stand zu berechnen.
Hfkh. am 20. Feb. 806. N 406.

Die geſammte Linien-Infanterie, mit Einſchluß der Garniſons-Bataillone, die Cavallerie-Regimenter, die Mineure, Sappeure, Pontoniere, Jäger-Bataillone, und die ungariſche Krenwache haben das Feuergewehr-Reparatur-Pauſchgeld nach der Gattung der beyhabenden Feuergewehre auf den mit ſolchen bewaffneten effectiven Stand zu berechnen und zu beziehen.

§. 6881.

Das Feuergewehr-Reparaturs-Pauſch-Quantum wird für die nach dem minderen Ausmaße in den Depots von den Beurlaubten erliegenden Feuergewehren bemeſſen.
Hfkh. am 4. Dec. 817.
„ „ 18. Aug. 818. 6011.

Bey der nunmehr in einer größeren Ausdehnung beſtehenden Beurlaubung und der dadurch nothwendig gewordenen Aufbewahrung der Feuergewehre in den Depots wird bewilliget, daß den ſämmtlichen Infanterie- und Cavallerie-Regimentern, mit Einſchluß der ungariſchen und ſiebenbürgiſchen, dem Jäger-Regimente und den Jäger-Bataillonen, für die von den Beurlaubten aufbewahrten Feuergewehre ein Pauſch-Quantum abgereicht werde, wo zugleich aber dem Regiments-, Corps- oder Bataillons-Commandanten, ſo wie den Brigadieren, bey dieſer Gelegenheit eine genaue Aufſicht auf die gute Conſervation und ſorgfältige Reparatur der Feuergewehre neuerdings zur beſonderen Pflicht gemacht wird.

Zu Folge dieſer Entſchließung hat das Pauſch-Quantum, ohne Unterſchied der Länder, in Einem Drittel-Kreuzer für das Gewehr monathlich zu beſtehen.

In den Ländern, wo bloß Papiergeld circulirt, iſt auf dieſes Pauſch-Quantum der Procenten-Zuſchuß mit Einhundert ſo lange zu geben, als er auf die Pauſchgelder überhaupt bewilliget ſeyn wird.

Wenn eine vierwöchentliche Waffenübung in der Folge angeordnet werden ſollte, mithin die Beurlaubten hierzu einberufen würden, und die bey den Regimentern und Bataillonen depoſitirten Feuergewehre in Gebrauch genommen werden müſſen, ſo iſt für dieſe Zeit das gewöhnliche ſyſtemiſirte Pauſch-Quantum, welches für die Feuergewehre bewilligt iſt, zu geben und zu verrechnen.

Die Verrechnung dieſes Pauſch-Quantums hat von den Regimentern in dem monathlichen Aufſatze über die geſammten Reparations-Gelder auf folgende Art zu geſchehen:

In dieſem Aufſatze iſt nach der gewöhnlichen Berechnung auf den effectiven Stand die weitere Erklärung mit den Worten beyzuſetzen:

Wird dem effectiven, mit Feuergewehren verſehenen Stande die vorhandene Anzahl von . . . . . N. Stück,
entgegen gehalten, ſo zeiget ſich ein Vorrath in dem Regiments-Depoſitorium oder bey den Haupt-Werd-Commanden in Ungarn von . N. Stück,
zu deren Unterhaltung das mit Ein Drittel-Kreuzer per Stück bewilligte Pauſch-Quantum (mit oder ohne Procenten-Zuſchuß) beträgt — fl. — kr.

Der ausfallende Geldbetrag iſt in die Rubrik Gewehr-Reparatur einzutragen, und dieſe iſt, wie die anderen Geld-Rubriken, in Eine Summa zuſammen zu ziehen.

§. 6882.

Wann die Militär-Gränz-Cordons die Gewehr-Reparatur aufzurechnen haben, und wie die Schadhaftigkeiten der Uhlanen-Picken herzuſtellen ſind.
Hfth. am 20. Feb. 805. E 406.

Die Gränz-Cordons haben die Feuergewehr-Reparaturs-Auslagen dem Aerarium aufzurechnen.

Ingleichen iſt für die Uhlanen-Picken kein Pauſchgeld bemeſſen, ſondern wenn ſich an ſolchen eine Schadhaftigkeit ergibt, ſo ſind ſie in dem nächſten Zeughauſe herſtellen zu laſſen.

§. 6883.

Beſtimmung, was von dem Feuergewehr-Reparatur-Pauſch-Quantum zu beſtreiten iſt.
Hfth. am 20. Feb. 805. E 406.

Alle Beſtandtheile der Feuergewehre, außer dem Laufe, ſind im dienſtbaren Stande zu unterhalten. Wenn der Lauf aber ſchadhaft iſt, ſo kann derſelbe in dem Zeughauſe ausgewechſelt werden.

§. 6884.

Was mit den unbrauchbaren Feuergewehren zu geſchehen hat.
Hfth. am 20. Feb. 805. E 406.

Wenn ein Feuergewehr durch den langen Gebrauch ſo abgenützt, oder nach dem allgemeinen Ausdrucke ſo ausgeſchoſſen iſt, daß es zum Dienſte nicht mehr verwendet werden kann, ſo iſt es als unbrauchbar anzuſehen, und, nach eingeholter General-Commando-Bewilligung, in das nächſte Zeughaus abzuführen, wo ſodann daſſelbe zerlegt, und deſſen ſchadhafte Theile unterſucht werden.

§. 6885.

Zurechnung der Reparaturs-Beyträge für abgelieferte unbrauchbare Feuergewehre.
Hfth. am 20. Feb. 805. E 406.

Die Artillerie-Zeugämter rechnen ſodann den für ſolche unbrauchbare Feuergewehre aufgelaufenen Reparaturs-Betrag den betreffenden Regimentern zur Vergütung zu, welche ſodann dirſe Auslagen von den Compagnie-Pauſchgeldern zu berichtigen haben.

§. 6886.

Woher die auswärtigen Zurechnungen zu berichtigen ſind.
Hfth. am 20. Feb. 805. E 406.

Wenn der Fall einer auswärtigen Zurechnung auf Gewehr-Reparaturs-Auslagen ſich ereignen ſollte, ſo ſind dieſelben jedes Mahl von dem Pauſch-Quantum zu beſtreiten.

§. 6887.

Von der Gebührſtellung der Pauſchgelder.
Hfth. am 20. Feb. 805. E 406.

Die Gebühr dieſer vorbemerkten drey Gattungen Pauſchgelder wird monathlich nach dem mit Ende eines jeden Monathes ausfallenden effectiven Stande, und zwar bey denjenigen Truppen, welche Beurlaubte bis zur Einberufung und bis zur Exercier-Zeit im Stande haben, nach Abſchlag derſelben berechnet, weil während ihrer Abweſenheit vom Dienſte die Pauſchgelder nicht bezogen werden dürfen.

§. 6888.

Behandlung der auswärtigen Reparaturs-Zurechnungen bey den Regimentern.
Hfth. am 20. Feb. 805. E 406.

Das Regiment oder Corps hat die Beträge aller auswärtigen Reparations-Zurechnungen in ſeiner monathlichen Geldberechnung in Empfang zu nehmen, mithin auch jene auf Schuh- und Stiefel-Reparatur nicht mehr in der jährlichen Montur-Ausweis-Tabelle aufzuführen.

Was von dieſem Betrage das Aerarium beſtreitet, iſt am Ende des Gebührsentwurfes über die Extra-Gelder der Gebühr nachzutragen, und was davon die Compagnie- oder Escadrons-Commandanten oder den Regiments-Unkoſten-Fond betrifft, iſt von ihnen zur Regiments-Caſſa herein zu bringen, und bezugsweiſe zu den Verpflegsgeldern zu übertragen.

§. 6889.

Feuergewehr-Reparations-Pauſchgelder für die Ergänzungsmannſchaft.
Hfth. am 21. Jul. 809. E 2809.

Für die Ergänzungsmannſchaft, welche jährlich in den Waffen geübt werden muß, darf die Reparatur der Feuergewehre dem Aerarium von den Regimentern nicht aufgerechnet werden, ſondern es iſt denſelben für dieſe Mannſchaft auf die Zeit der drey- oder vierwöchentlichen Waffenübung das Einmonathliche, und auf eine ſechswöchentliche Uebung das zweymonathliche Infanterie-Feuergewehr-Reparations-Pauſchgeld zur Gebühr zu bringen.

§. 6890.

Wer die Compagnie- und Escadrons-Pauſchgelder zu empfangen hat.
Hfth. am 20. Feb. 806. E 406.

Die erwähnten Pauſchgelder haben die Compagnie-, Escadrons- und ſonſtige Abtheilungs-Commandanten, die ſich ſolche in der monathlichen Verpflegs-Liſte zur Gebühr bringen, von dem Aerarium zu empfangen, und zu ihrem Zwecke, nähmlich zur Unterhaltung der Montur, Rüſtung und Waffen in brauchbarem Stande, zu verwenden.

§. 6891.

Die Mannſchaft hat auf das Pauſch-Quantum keine weiteren Beyträge zu leiſten. Hfrh. am 10. Feb. 805. Z 406.

Kein Mann, für welchen dieſe Pauſchgelder beſtimmt ſind, darf auf die betreffenden Reparaturen oder Anſchaffungen von ſeiner Löhnung oder von ſeinem Verdienſte unter irgend einem Vorwande etwas beytragen, wenn nicht ein ſolcher Beytrag beſtimmt iſt, wie der Fall bey den commandirt Beurlaubten beſteht.

§. 6892.

In welchen Fällen der Mannſchaft die Pauſchgelder dar zu bezahlen ſind. Hfrh. am 10. Feb. 805. Z 406.

Keinem Manne darf das Pauſchgeld zur eigenen Beſtreitung der Reparaturen auf die Hand bezahlet werden.

Hiervon ſind nur die k. k. Cadetten und Unter-Officiere der Infanterie, des Bombardiers-Corps, Pontonier-Bataillons und des Militär-Gränz-Cordons ausgenommen, welchen das Pauſchgeld auf die beyhabenden Stiefel oder Schuhe, dann auf die Montur und Rüſtung monathlich ausbezahlet werden darf, wobey aber den Compagnie-Commandanten obliegt, darauf zu ſehen, daß die Mannſchaft immer mit brauchbarer Montur und Rüſtung verſehen iſt.

Das Pauſchgeld für die Gewehr-Reparatur bey dem Pontoniers-Bataillon haben die Compagnie-Commandanten zu beziehen, und davon die Gewehre gut zu unterhalten.

§. 6893.

Woher die Pferde-Medicamente abzufaſſen ſind. Hfrh. am 5. Jun. 810. D 3208.

Die Cavallerie-Regimenter, die Beſchäl- und Remontirungs-Departements und das Militär-Fuhrweſen können für die kranken und maroden Dienſtpferde die nöthigen Arzeneyen aus dem Feld-Apotheken-Depot gegen gleich bare Bezahlung faſſen.

Die Faſſung muß jedoch durch den Oberſchmid für das ganze Regiment bewirkt, und das Faſſungsverzeichniß durch den Regiments- oder Corps-Commandanten und den Regiments-Arzt beſtätiget werden.

§. 6894.

Was zu geſchehen hat, wenn die Medicamente nicht aus einer Feld- oder mit dem Militär-Aerarium in Contract ſtehenden Civil-Apotheke abgefaßt werden können. Hfrh. am 4. Apr. 816. R 1800.

In jenen Orten, wo die von Oberſchmieden verordneten Arzeneyen aus einer daſelbſt befindlichen Feld-Apotheke oder von einem mit dem Militär-Aerarium wegen der Arzeneylieferung im Contracte ſtehenden Civil-Apotheke auf die täglichen Recepte nicht abgefaßt werden können, ſind die Materialien auf die Quittungen der Commandanten und auf feldkriegscommiſſariatiſche Entwürfe, gegen Bezahlung nach der beſtehenden Militär-Medicamenten-Taxe und der für die Regie-Koſten ſtipulirten Aufgabe, durch die Militär-Oberſchmiede aus der nächſt gelegenen Feld-Apotheke in zureichender Quantität zur Selbſtdispendirung und gehörigen Verrechnung abzufaſſen.

§. 6895.

Wie die zu Pferde-Curen erforderlichen, in dem Militär-Medicamenten-Cataloge nicht enthaltenen Arzeneymittel von Civil-Apotheken zu nehmen ſind. Hfrh. am 4. Apr. 816. R 1800.

Die zu Pferde-Curen erforderlichen, in dem Militär-Medicamenten-Cataloge nicht enthaltenen, einfachen, zubereiteten und zuſammen geſetzten Arzeneymittel ſind in einem angemeſſenen Vorrathe aus den Civil-Apotheken, gegen die auf ſpecificirte und taxirte Gegenſcheine den bürgerlichen Apothekern nach der jeweiligen Provincial-Medicamenten-Taxe mit einem wo möglich zu bedingenden Abzuge zu leiſtende bare Bezahlung abzufaſſen.

§. 6896.

Die Subminiſtrirung der Pferdearzeneyen durch die Oberſchmiede iſt verbothen. Hfrh. am 4. Apr. 816. R 1800.

Die früher ſo häufig üblich geweſene Subminiſtrirung der erforderlichen Pferdearzeneyen durch die Oberſchmiede, wofür ſie eben ſo willkührliche als überſpannte Forderungen machen, iſt verbothen.

§. 6897.

Wann Civil-Cur-Schmiede zu Militär-Pferde-Curen beygezogen, und wann von denſelben die dießfälligen Medicamente ſubminiſtrirt werden können. Hfrh. am 4. Apr. 816. R 1800.

Ein Civil-Cur-Schmid darf zu Pferde-Curen nur in Ermangelung eines Militär-Oberſchmides beygezogen werden, und dieſer Civil-Cur-Schmid darf die von ihm verordneten Arzeneyen, nur im äußerſten Nothfalle, muthin nur dann ſelbſt ſubminiſtriren, wenn ſolche nach beygebrachter glaubwürdiger Beſtätigung weder aus einer ärariſchen Feld-Apotheke, noch aus einer bürgerlichen Apotheke abgefaßt werden konnten.

§. 6898.

Welche Militär-Pferde von Civil-Cur-Schmieden geheilt werden dürfen, dann wohin die transportablen kranken Pferde gebracht werden müſſen.
Hfch. am 4. Apr. 816. R 1810.

Von dieſen zur Aushülfe beygezogenen Civil-Cur-Schmieden dürfen ferner nur die mit leichten Krankheiten und Beſchädigungen behafteten, dann die wegen ſchnell befallener ſchweren Krankheiten untransportabel gewordenen Beſchäler und Remonten behandelt werden; dagegen ſind alle während der Beſchälzeit oder während des Transportes mit ſchweren und langwierigen Krankheiten oder Defecten befallenen Pferde zur Cur an jene Beſchäl-Station, oder an jenes Cavallerie-Regiment, oder auch an die Fuhrweſens-Diviſion, kurz, an diejenige dieſer drey Branchen, welche ſich gerade am nächſten befindet, gegen Vergütung der betreffenden Koſten abzugeben.

§. 6899.

Wie den Cavallerie-Regimentern ꝛc. die Vergütung für die den kranken Beſchälern und Remonten abgereichten Arzeneyen zu leiſten iſt.
Hfch. am 4. Apr. 816. R 1810.

Den Cavallerie-Regimentern und dem Militär-Fuhrweſens-Corps iſt die Vergütung für die von ihren Oberſchmiede den kranken Beſchälern und Remonten abgereichten Arzeneyen nur nach der beſtehenden Militär-Medicamenten-Taxe, mit Aufgabe der für die Regie-Koſten beſtimmten Procente, zu leiſten, und dieſe Bezahlung darf nur auf die mit den Original-Recepten der Oberſchmiede belegten Quittungen der Commandanten, niemahls aber auf die Quittungen der Oberſchmiede erfolgt werden.

§. 6900.

Eigenſchaften der dießfälligen Recepte.
Hfch. am 4. Apr. 816. R 1810.

Von den ſowohl von Militär-Ober- als von Civil-Cur-Schmieden für kranke und marode Pferde vorgeſchriebenen Recepten müſſen von den angeordneten Arzeneymitteln das Gewicht und die Beſtandtheile ausgeſetzt, und zugleich auf jedem Recepte die Krankheit und eine Beſchreibung des Pferdes angemerkt werden.

§. 6901.

Eigenſchaften der Civil-Apothéker-Conten.
Hfch. am 4. Apr. 816. R 1810.

Den Conten der bürgerlichen Apotheker und der Civil-Cur-Schmiede müſſen die erwähnten Recepte jedes Mahl beygeſchloſſen, auch über dieß in den Conten der Civil-Cur-Schmiede die Forderungen für ihre ärztlichen Bemühungen beſonders ausgewieſen werden.

Auf dieſen Conten müſſen ſowohl die Umſtände, welche die Abnahme der Arzeneyen nothwendig machten, als auch die Richtigkeit der geleiſteten Zahlung feldkriegscommiſſariatiſch, oder, in Ermangelung eines ſolchen Beamten, ortsobrigkeitlich beſtätiget ſeyn.

§. 6902.

Wann um Schadloshaltung auf Pferde-Curen eingeſchritten werden kann.
Hfch. am 31. Aug. 799.

Wenn in außerordentlichen Fällen durch Verwundungen der Dienſtpferde vor dem Feinde die Auslagen auf Pferde-Curen ſich vermehren, und hierzu das Pauſch-Quantum nicht hinreichend wäre, ſo iſt von allerhöchſten Orten allergnädigſt genehmiget worden, daß dießfalls, jedoch nur, wenn von einem Regimente ſehr viele Pferde verwundet werden ſollten, von dem commandirenden General bey dem Hofkriegsrathe um eine billige Entſchädigung eingeſchritten werden darf.

§. 6903.

Liquidation der Pferde-Medicamenten-Geldberechnung.
Hfch. am 4. Apr. 816. R 1810.

Die Commandanten und die Wirthſchafts-Directionen der Militär-Geſtüte, die Beſchäl- und Remontirungs-Departements, dann das Militär-Fuhrweſen und die übrigen Corps und Branchen, ingleichen ſämmtliche Regimenter, haben die zu legenden Ausweiſe, Verzeichniſſe oder Rechnungen über die auf Pferdearzeneyen und Pferde-Curen verwendeten Gelder halbjährig zur vorläufigen Liquidirung an die Hofkriegsbuchhaltung einzuſenden, und die einſtweilen activ zu führenden Medicamenten-Gelder erſt auf die erhaltenen Liquidationen in ihren Rechnungen in Ausgabe zu ſtellen.

§. 6904.

Was von den Pauſchal-Geldern nicht zu beſtreiten iſt.
Hfch. am 10. Jän. 806. R 406.

Werden von den Truppen Monturs- oder Rüſtungsſtücke im Materiale oder in Beſtandtheilen aus den Monturs-Commiſſionen empfangen, oder auch von den Truppen ſelbſt aus ſchon gebrauchten größeren noch gut tragbare kleinere Sorten auf die Gebühr erzeugt, ſo iſt deren Verfertigung nicht von dem Pauſchgelde zu beſtreiten, ſondern es wird dazu von den Monturs-Commiſſionen das ausgemeſſene Milizer-Macherlohn verabfolgt.

Von den Compagnie- und Escadrons-Pauschgeldern.

Nr. 1.

Verzeichniß

sämmtlicher Compagnie- und Escadrons-Pauschgelder auf Feuergewehr-Reparatur, Flick-Spesen und Schuh-Reparatur, dann auf Pferde-Curen.

Gattung der Truppen.	Nähmlich für	Monathliche Compagnie- und Escadrons-Pauschgelder gebühren für den Kopf auf																				Anmerkung.
		Feuergewehr-Reparatur										Flick-Spesen		Schuh-Reparatur						Pferde-Curen		
		Infanterie-Feuergewehre				Carabiner		Pistol u. Stck.		Jägerstutzen				Schuhe allein		Stiefel allein		Schuhe u. Stiefel zu gleich				
		mit Bayonnett		ohne Bayonnett						einfach		doppelt										
		Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	
		Kreuzer in Einlösungsscheinen.																				
Deutsches Infanterie-Regiment	Unter-Officiere Gemeine	1 2/3	2	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	5/6	1 1/4	2 1/2	3	·	·	·	·	·	·	
		1 2/3	2	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	5/6	1 1/4	1 5/6	3	·	·	·	·	·	·	
Ungarisches Gränz-Infanterie-Regiment	Unter-Officiere Gemeine	1 2/3	2	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	5/6	1 1/4	2 1/2	3	·	·	·	·	·	·	
		1 2/3	2	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	5/6	1 1/4	1 5/6	3	·	·	·	·	·	·	
Garnisons-Bataillon	Unter-Officiere Gemeine	1 2/3	2	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	5/6	1 1/4	2 1/2	3	·	·	·	·	·	·	
		1 2/3	2	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	5/6	1 1/4	1 5/6	·	·	·	·	·	·	·	
Ungarische Kronwache	Unter-Officiere Gemeine	1 2/3	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	5/6	·	2 1/2	·	·	·	·	·	·	·	
		1 2/3	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	5/6	·	1 5/6	·	·	·	·	·	·	·	
Militär-Gränz-Cordon	Unter-Officiere Gemeine	1 2/3	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	1 2/3	·	4 1/6	·	·	·	·	·	·	·	
		1 2/3	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	1 2/3	·	3 1/6	·	·	·	·	·	·	·	
Küraſſier-Regiment	für den Mann	·	·	·	·	1 1/2	1 2/3	1/2	2/3	·	·	·	·	2 5/6	2 5/6	·	·	·	·	5	7 1/2	·	·	
	für das Pferd	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	3 1/3	3 1/3	·	·	·	·	·	·	·	2 1/2	
Dragoner-Regiment	für den Mann	·	·	·	·	1 1/2	1 2/3	1/2	2/3	·	·	·	·	2 5/6	2 5/6	·	·	·	·	5	7 1/2	·	·	
	für das Pferd	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	3 1/3	3 1/3	·	·	·	·	·	·	·	2 1/2	
Chevauxlegers-Regiment	für den Mann	·	·	·	·	1 1/2	1 2/3	1/2	2/3	·	·	·	·	2 5/6	2 5/6	·	·	·	·	5	7 1/2	·	·	
	für das Pferd	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	2 5/6	2 5/6	·	·	·	·	·	·	·	2 1/2	
Husaren und Veliten	für den Mann	·	·	·	·	1 1/2	1 2/3	1/2	2/3	·	·	·	·	3 1/3	3 1/3	·	·	·	·	5	7 1/2	·	·	
	für das Pferd	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	2 5/6	2 5/6	·	·	·	·	·	·	·	2 1/2	
Uhlanen	für den Mann	·	·	·	·	1 1/2	1 2/3	1/2	2/3	·	·	·	·	2	2	·	·	·	·	5	7 1/2	·	·	
	für das Pferd	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	2 5/6	2 5/6	·	·	·	·	·	·	·	2 1/2	
Feld-Artillerie Garnisons-Artillerie-District Artillerie-Feldzeugamt Bombardiers-Corps	Vom Feldwebel abwärts, ausschlüssig der Oberfeuerwerker	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	1	1 1/4	·	·	5	7 1/2	·	·	·	Die Oberfeuerwerker schaffen sich ihre Kleidungs- und Rüstungs-Sorten a. d. verwilligt für dieselben bemessenen monathlichen Monturs-Geldern selbst an.
		·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	1	1 1/4	·	·	5	7 1/2	·	·	·	·	
		·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	1	1 1/4	·	·	5	7 1/2	·	·	·	·	
Pontoniers-Bataillon	Mannschafe	·	·	1 1/2	·	·	·	·	·	·	·	·	·	11 2/3	11 2/3	·	·	·	·	·	·	·	Für diese ist das Pauschgeld auf Stiefel-Reparatur unter den Flick-Spesen begriffen.	
		·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	1 5/6	1 5/6	·	·	·	·	·	·	·	·	

Für die Gränzer besteht im Frieden keine Flick-Spesen- und Schuh-Reparations-Ausmaß.

Nr. 1.

Verzeichniß

ſämmtlicher Compagnie- und Escadrons-Pauſchgelder auf Feuergewehr-Reparatur, Flick-Spesen und Schuh-Reparatur, dann auf Pferde-Curen.

Gattung der Truppen.	Nähmlich für	Monathliche Compagnie- und Escadrons-Pauſchgelder gebühren für den Kopf auf																				Anmerkung.
		Feuergewehr-Reparatur										Flick-Spesen		Schuh-Reparatur						Pferde-Curen		
		Infanterie-Feuergewehre				Curabiner		Pistol	Stz.	Jägerſtutzen				Schuhe		Stiefel		Schuhe u. Stiefel zu gleich				
		mit Bayonnett		ohne Bayonnett						einfach		doppelt		allein								
		Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	Frieden	Krieg	
		Kreuzer in Einlöſungsſcheinen.																				
Sappeurs-Corps Mineurs-Corps	vom Feldwebel an	·	·	1½	·	·	·	·	·	·	·	·	·	1	1½	·	·	5	7½	·	·	·	·	
Pioniers	Unter-Officiere Gemeine	·	·	1½	·	·	·	·	·	·	·	·	·	1	1¼	·	·	5	7½	·	·	·	·	
Fuhrweſens-Profeſſioniſten		½	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	2⅔	·	·	·	·	·	·	·	
Fuhrweſens-Transports Diviſion		·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	1	1¼	⅔	3	·	·	·	·	·	·	
Beſchäl- u. Remontirungs-Departement		·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	1	1¼	·	·	5	7½	·	·	·	·	
Militär-Geſtüt		·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	1	·	·	3	7⅓	·	·	·	·	·	
Thierarzney-Inſtitut		·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	1	·	·	·	7¼	·	·	·	·	·	
Jäger-Diviſion mit Stutzen ſammt Anſchlagriemen verſehen	Vom Feldwebel oder Wachtmeiſter an	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	1	·	·	·	7½	·	·	·	·	·	
Jäger-Diviſion ohne Stutzen ſammt Anſchlagriemen verſehen		·	·	·	·	·	·	·	·	½	1	2	3	2⅓	2¼	·	·	5	7½	·	·	·	·	
Stabs-Infanterie		·	·	·	·	·	·	·	·	½	1	2	3	1	1¼	·	·	5	7½	·	·	·	·	
Sanitäts-Compagnie		·	3	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	1¼	·	3	·	·	·	·	·	·	
Stabs-Dragoner-Diviſion	für den Mann für das Pferd	·	3	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	1½	·	3	·	·	·	·	·	·	
Landwehre	für die Mannſchaft	·	·	·	·	·	1⅔	·	⅔	·	·	·	·	·	2⅔	·	·	·	·	·	3	·	·	
Marine-Artiller.-Direction	für die Mannſchaft des Zeugamtes und der Artillerie-Compagnie	·	¼	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	2⅔	·	·	·	·	·	·	·	1⅔	
Marine-Infant.-Batrillon	für die Mannſchaft	·	1	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	1⅓	·	1⅔	·	·	·	·	·	·	
Matroſen-Kanonier-Corps	für die Mannſchaft vom Boosmanne abwärts	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	1¼	·	3	·	·	·	·	·	·	·	
		·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	·	1½	·	3	·	·	·	·	·	·	·	

Nr. 2. N. N. Regiment.

Untersuchungs-Configuration.

Charge.	Nahmen des Mannes.	Die Reparatur ist bewirkt worden. zu	Die Reparatur ist bewirkt worden. am	Die Reparation bestand	Wer die Schuhe untersucht hat.	Von welchem Schuhmacher sie repariet wurden.	Dafür bezahlter Betrag. fl.	Dafür bezahlter Betrag. kr.	Anmerkung.

Sign. N. N. N. Feld-Kriegs-Commissär.

Quittung.

Ueber . . . . . fl. . . . kr., welche ich Gefertigter für

— Paar Doppelsohlen

— Paar Absatzflecken

für die Gemeinen N. N. des obigen Regiments von dem Herrn N. N. richtig und bar empfangen zu haben bestätige. Sign.

Coram me N. N. Feld-Kriegs-Commissär. N. N. Schuhmachermeister.

Von den Compagnie- und Escadrons-Hauptgeldern. 43

IV. Abſchnitt

Von dem Schul- und Sappe-Fonde.

§. 6905.

Sappe-Fond-Pauſch-Quantum.
Hfrh. am 10. Feb. 809. N 180.

Der Schul- und Sappe-Fond beſteht in jährlichen 430 Gulden für das Sappeurs-Corps.

§. 6906.

Wann dieſe Gelder zu empfangen ſind.
Hfrh. am 10. Feb. 809. N 180.

Dieſer kann halbjährig, und zwar im May und im November eines jeden Jahres, empfangen werden.

§. 6907.

Gegen welche Documente die Vergütung der Auslagen Statt findet.
Hfrh. am 10. Feb. 809. N 180.

Die Auslagen zur Nachſchaffung und Reparatur der Sappe-Requiſiten werden nur gegen Beybringung legaler Documente vergütet.

§. 6908.

Anweiſung des Pauſch-Quantums.
Hfrh. am 10. Feb. 809. N 180.

Das eſpolirende Feld-Kriegs-Commiſſariat hat dieſes Pauſch-Quantum immer mit den Erſatzgeldern halbjährig in vorhinein anzuweiſen.

V. Abſchnitt

Von dem Schul- und Minen-Fonde.

§ 6909.

Schul-Fond-Pauſch-Quantum für das Mineurs-Corps.
Hfrh. am 4. Oct. 810. I 6033.

Für den Schulfond des Mineurs-Corps ſind jährlich 408 fl. 29½ kr. bemeſſen, von welchem alle Auslagen beſtritten werden müſſen.

§. 6910.

Durch wen, in Ermanglung eines Minen-Fonds, in den Feſtungen die Requiſiten nachgeſchafft werden.
Hfrh. am 4. Oct. 810. I 6033.

Es beſteht zwar kein eigener Minen-Fond, indeſſen werden, in den vier Feſtungen Peterwardein, Joſephſtadt, Thereſienſtadt und Ollmütz die Minen-Requiſiten ſtets erſetzt.

§. 6911.

Auf welche Art den Feld-Compagnien der Erſatz hiervon geleiſtet wird.
Hfrh. am 4. Oct. 810. I 6033.

Was hingegen jene Minen-Requiſiten der drey Feld-Compagnien betrifft, ſo werden dieſe, nach vorher eingehohlter Bedeckung, vom Corps-Commandanten immer wieder nachgeſchafft.

VI. Abſchnitt.

Von dem Regiments-Fuhrweſens-Pauſchale.

§. 6912.

Ausmeß an Regiments Fuhrweſens-Pauſchgeldern.
Hfrh. am 9. Jän. 806. I 37.
» » 17. März 814. I 1197.

Wenn die Regimenter und Corps mit der Proviant-Wägen-Beſpannung im Kriege verſehen ſind, ſo gebühren ihnen zu deren Unterhaltung monathlich

für jeden vierſpännigen Deckel- oder Leiterwagen 5 fl.;

» » zweyſpännigen Wagen, worunter auch die Regiments-Feldſchmiede und der Stabs-Requiſiten-Wagen gehören, 4 fl.

§. 6913.

Zu was dieſe Pauſchgelder beſtimmt ſind.
Hfrh. am 9. Jän. 806. I 37.

Hierunter ſind monathlich 30 Kreuzer auf Hufbeſchlag für jedes Zugpferd, das Uebrige iſt auf Wagen- und Geſchirr-Reparatur, auf Monturs-Ausbeſſerung für die bey den Wägen befindlichen Fuhrweſensgemeinen, und zur Beſtreitung der den Pferden nöthigen Medicamente beſtimmt.

Digitized by Google

§. 6914.

Bey dieſem hinlänglichen Ausmaße kann von einem Wagen-Reparaturs-Supererogat nur in außerordentlichen Fällen die Rede ſeyn, in welchen dasſelbe gleich nach Verlauf des Jahres durch die genaueſten, mit den legalſten Documenten erprobten Rechnungen erwieſen werden muß, weil ohne dieſen Beweis eine Ausnahme von der allgemeinen Regel nie geſchehen wird.

Auf ein Supererogat hierin wird nur in beſonderen Fällen eine Paſſirung ertheilt. Hfrth. am 9. Jan. 806. I 37.

§. 6915.

Dieſes Ausmaß erſtreckt ſich nicht nur allein auf die Proviant- und Deckelwägen, ſondern auch auf die Feldſchmiede, den Stabs-Requiſiten-Wagen und die bey den Regimentern eingetheilte Artillerie-Bagage-Wägen, für welche Fuhrwerke jedoch, wenn ſie zweyſpännig ſind, nicht mehr als 4 Gulden wenn ſie vierſpännig ſind, aber 5 Gulden monathlich Reparaturs- und Beſchläge-Pauſchgeld bemeſſen wird.

Auf welche Wägen ſich ferner dieſe Pauſchal-Geldgebühr erſtrecket. Hfrth. am 9. Jän. 806. I 37.

§. 69 6.

Der Grenadier-Bataillons-Commandant hat das monathliche Reparations-Pauſch-Quantum auf die ärariſchen Wägen und ihre Beſpannung von allen drey Grenadier-Diviſionen in Conto des Regiments, bey welchem gedachter Commandant im Stande und in der Gebühe ſtehet, zu empfangen, und eben dieſem Regimente die Reparationen zu verrechnen, zu welchem Ende auch dieſe Wägen bey jenem Regimente als zugetheilt zu führen ſind, zu welchem der Commandant gehört.

Wie die Grenadier-Bataillons-Commandanten hinſichtlich dieſer Pauſchgelder zu behandeln ſind. Hfrth. am 4. Jun. 796. D 861.

§. 6917.

Wenn ein Regiment in Friedenszeiten in ein anderes Land zu liegen kommt, und die beyhabenden Proviant-Wägen mitzunehmen hat, ſind die hierzu anzuſchaffende Wägenſchmiere und die bey dieſen Wägen auf dem Marſche nöthig vorfallenden kleinen Reparationen in Conto des Aerariums zu verrechnen, über welchen Betrag die Rechnung zur Einhohlung der Hofkriegsbuchhaltungs-Liquidation an das General-Commando einzureichen iſt.

Aufrechnung der Reparaturen in Conto des Aerariums bey Dislocations-Veränderungen in Friedenszeiten. Hfrth. am 9. Apr. 813.

§. 6918.

Das Schuh- und Stiefel-Reparations-Pauſchale für die Regiments-Fuhrweſens-Mannſchaft beſteht in monathlichen 10 kr. per Kopf, von welchen die vorkommenden betreffenden Auslagen zu beſtreiten ſind. In Fällen, wo mit dieſem Pauſch-Quantum nicht ausgelangt werden kann, muß mit dem erhöheten Proviant-Wagen-Reparations-Pauſch-Quantum ausgeholfen werden.

Schuh- und Stiefel-Reparations-Pauſchale für die Fuhrweſensgemeinen.
Hfrth. am 10. Feb. 803.
» » 13. Sep. 803.
» » 9. Jan. 807. I 161.

§. 6919.

Das Proviant-Wägen-Pauſchgeld erreicht in dem Monathe, in welchem die ärariſche Beſpannung, ſammt Knechten, abgegeben wird, und die Wagen in Verwahrung kommen, ſein Ende.

Wann dieſe Pauſchgelder aufzuhören haben.
Hfrth. am 4. Sep. 790. E 1[illegible].
» » 13. Feb. 806. I 536.

VII. Abſchnitt.

Von dem Regiments-Packweſens-Pauſchale.

§. 6920.

Wenn die Regimenter und Corps mit ärariſchen Packpferden verſehen ſind, ſo gebühren an Hufbeſchlaggeld 30 kr. monathlich per Pferd. Zur Ausbeſſerung und Unterhaltung der Packſättel mit ihren Beſtandtheilen und den dazu gehörigen Pferderüſtungsſtücken hat jedes Regiment auf Einen Sattel jährlich 2 fl. oder monathlich 10 kr. ſich zur Gebühe zu ſtellen.

Packweſens-Pauſchale. Hfrth. am 13. Jun. 807. E 19[illegible].

Auf die Pferde-Curen iſt für die Packpferde das nähmliche Ausmaß anzunehmen, welches füe die Cavallerie-Pferde mit monathlichen 2½ ke. bewilliget woeden iſt.

Auf die Monturs-Repaeation des Küſſenmachers und dee Packknechte wied das Infanterie-Pauſchale monathlich per Kopf 1¼ kr., auf die Stiefel des Küſſenmachers in's Beſondere monathlich 7½ ke., und auf die Schuhe der Packknechte gleich der Infanterie monathlich 10/9 kr. bemeſſen.

§. 6921.

Wer die Monturs-Reparationen zu beſorgen hat.
Hfth. am 13. Jun. 807. Z. 1975.

Dieſe Monturs-Reparationen hat diejenige Compagnie zu beſoegen, welcher die Mannſchaft zugetheilt iſt, und daher das Pauſchgeld hierauf zu beziehen.

§. 6922.

Wann die Packweſens-Pauſchgelder aufhoren.
Hfth. am 4. Sep. 790. Z. 2698.
" " 13. Feb. 806. Z. 536.

Das Packweſens-Pauſchale höret in dem Monathe auf, in welchen die Packpferde ſammt Knechten abgegeben werden, und die Pack-Requiſiten in Verwahrung kommen.

XXIII. Hauptſtück.

Von der Marine überhaupt.

I. Abſchnitt.

Von der Verhaltung bey der Marine.

§. 6923.

Die Equipage eines jeden Schiffes iſt in zwey Wachen abzutheilen, welche einander wechſelsweiſe alle vier Stunden abzulöſen haben, und zwar auf die Art, daß die Hälfte der Schiffs-Equipage ſich immer auf dem Verdecke und bey den Segeln befinde. Im Hafen iſt die Equipage in drey oder vier Theile zu theilen, welche ſich ebenfalls auf die oben beſagte Weiſe abzulöſen haben. In dem offenen Schiffe iſt die Wache ſo, wie an den Segeln, zu verrichten. Es iſt aber die Schiffs-Equipage in ſo viele Abtheilungen zu theilen, als ſich Officiere auf dem Schiffe befinden, und hat jeder Officier über eine ſolche Abtheilung die Oberaufſicht zu führen, und wenigſtens alle Monath Ein Mahl die Effecten eines jeden Marineurs genau zu durchſuchen, und ſich zu überzeugen, ob die Leute mit allen in dieſem Regulamente Enthaltenen vorſchriftmäßig verſehen ſind.

Zuſammenſetzung der Equipage eines Schiffes; ihr Dienſt und ihre Vertheilung. Hfth. am 27. März 804.

§. 6924.

Bey Bemannung und Ausrüſtung eines Schiffes muß, ſobald die Equipage geſammelt iſt, die Mannſchaft von dem Commandanten der Schiffsabtheilung und von dem Marine-Unter-Commiſſär ſyſtemmäßig gemuſtert werden, und zwar nach einer Liſte, welche der Commandant des Fahrzeuges zu verfaſſen, der Schiffsabtheilungs-Commandant nebſt dem Unter-Commiſſäre auszufertigen, ſodann der Schiffs-Commandant ſeiner erſten Rechnung beyzulegen hat.

Was, ſobald die Equipage geſammelt iſt, bey Bemannung und Ausrüſtung eines Schiffes zu beobachten kommt. Hfth. am 10. May 814. G 2941.

Wie dieſe Rechnung anzulegen ſey, darüber hat der Unter-Commiſſär die nöthige Weiſung zu ertheilen.

Die Zahl der Individuen muß nach Beſchaffenheit der auf einem Schiffe erforderlichen Dienſtleiſtung bemeſſen werden, und dieſe ſich auf die Zahl der Kanonen und deren Caliber, dann bey kleineren Fahrzeugen hauptſächlich auf die Zahl und Gattungen der Segel und Maſten begründen.

§. 6925.

Die Schiffsjungen ſind für den Dienſt des Schiffes, deſſen Cadetten und Unter-Officiere beſtimmt, und ſtehen in dem Unterrichte des Marineurs. Der Officier, welcher die Aufſicht über das Haupt-Detail führet (nähmlich der Aelteſte nach dem Commandanten), vertheilt ſie nach ſeinem Gutdefinden an die Cadetten und an die Unter-Officiere, dann in die Küchen, um dieſelben immer rein zu halten. Sowohl wenn das Schiff am Anker liegt, als auch, wenn es unter Segel geht, ſind dieſe Schiffsjungen, wenn es das Wetter zuläßt, im Steigen auf die Maſtbäume zu üben. Bey ihren Uebungen ſowohl, als auch an jedem Abende, haben ſie Seine Majeſtät mit einem dreymahligen Vivat-Rufen zu begrüßen. Ein hiezu beſtimmter Schiffsjungen-Aufſeher wird ſie mit einem Pfeifchen zu Allem, was ſie zu thun haben, commandiren. Die Schiffsjungen haben das ganze Schiff auszukehren und zu reinigen, ſo oft es nöthig ſeyn wird.

Von Schiffsjungen überhaupt. Hfth. am 27. März 804.

Während eines Gefechtes müſſen die Schiffsjungen die Munitien in die Batterien tragen, und hat jeder aon ihnen eine beſtimmte Anzahl aan Kanonen zu bedienen.

Auf dieſe Art werden ſie nach und nach, und ahne große Mühe, ſowohl das Manaeuvriren, als auch eine genaue Subordinatian erlernen. Der Schiffs-Capellan hat mittelbar auf dieſe Schiffsjungen ein aufmerkſames Auge zu richten; er muß ſie in den Anfangsgründen der Religion unterrichten, und ihnen jede Woche zwey Mahl in den Religians-Grundſähen Chriſtenlehee ertheilen, und zwar Dinstag und Freytag aan zwey bis oier Uhr Nachmittag.

Die Schiffsjungen haben das nähmliche Tractoment, wie die Marineurs, und ſie eſſen unter ſich allein.

Dee Officier, welcher das Haupt-Detail führet, hat ſie ſo, wie die übrige Equipage, in Cameradſchaften einzutheilen.

§. 6926.

Wenn Schiffsjungen mit der Marineurs-Löhnung der zweyten Claſſe eingeſchifft werden können.
Hfth. am 1. Oct. 801.

Mit der Marineurs-Löhnung der zweyten Claſſe düfen nur jene Schiffsjungen eingeſchifft werden, die ihre aufhabende Obliegenheit mit vollen phyſiſchen und moraliſchen Kräften zu vallziehen im Stande ſind.

§. 6927.

Wann Schiffsjungen in den Stand der Marineurs zu ſetzen ſind.
Hfth. am 17. März 804.

Wenn die Schiffsjungen das Alter aon achtzehn Jahren erreicht haben, und hinlängliche Stärke und Kraft beſitzen, ſo hat ſie der Schiffs-Commandant in Gegenwart des Marine-Kriegs-Commiſſäes zu fragen, ob ſie zu Marineues vorzurücken wünſchen, und wenn ſie hierzu einwilligen, ſind ſie in den Stand der Marineurs letzter Claſſe zu ſetzen. Es iſt niemanden erlaubt, einen Schiffsjungen zu ſchlagen, ſondern wenn einer einen Feh, ler begeht, und ſeine Pflicht verletzt, ſo iſt hiervon dem wachhabenden Officiere die Anzeige zu erſtatten, dee ſie, nachdem ſie es verdienen, wird beſtrafen laſſen.

Um als Schiffsjunge angenammen zu werden, iſt wenigſtens das Alter aon zehn Jahren erforderlich; vae der wirklichen Aufnahme hat ſa, wie es überhaupt im kaiſerlichen Dienſte gebräuchlich iſt, die ärztliche Unterſuchung zu geſchehen, um überzeugt zu ſeyn, daß er die gehörige Geſundheit und Leibesſtärke beſitze, welche zu dieſer Charge erforderlich ſind.

§. 6928.

Marineurs der dritten Claſſe.
Hfth. am 17. März 804.

In die dritte Claſſe der Maeineurs gehören alle jene jungen Leute, welche Schiffsjungen waren, und das Alter erreicht haben, Marineurs-Dienſte leiſten zu können, aber jene, welche varher noch nie gedienet haben, jedoch zum Marineues-Dienſte taugtlich ſind. Ihr Dienſt iſt der nähmliche wie jenee der Marineurs der zweyten Claſſe, und ſie ſind ſa, wie die übrigen, in zwey gleiche Theile zu ſetzen, wovan immer ein Theil zu wachen, und der andere zu ruhen hat; ſie ſind aber unter genauerer Aufſicht, als die übrigen, zu halten, und es iſt hauptſächlich nothwendig, ſie bey gutem Wetter allein manaeuvriren zu laſſen, damit ſie ſich nach und nach daran gewöhnen, weder den Wind, noch das Meer zu fürchten, und auf dem hohen Meere frey zu arbeiten lernen, ahne ſich immee einzig damit zu beſchäftigen, um ſich zu halten, wie es die wenig erfahrenen Marineurs zu thun pflegen, die dadurch ſelbſt nicht zu arbeiten fahig ſind, und nach die anderen in iheer Arbeit hindern.

§. 6929.

Ein jeder Marineur, welcher aufgenommen wird, erhält von dem Ausrüſtungs-Commiſſär ein Büchlein.
Was in dasſelbe einzutragen iſt.
Hfth. am 29. Feb. 804.

Ein jeder Marineur, der aufgenommen wird, erhält von dem Ausrüſtungs-Commiſſariat unentgeldlich ein Büchlein, in welchem die Zeit der Aufnahme, wie auch allemahl die Zeit der Einſchiffung, auch jene der Ausſchiffung aus k. k. Schiffen, deſſen Aaancirung ader Degradirung angemerkt ſeyn muß. Nach einee jeden Campagne oder Ausſchiffung muß die beſtimmte Anmerkung eingeſchrieben werden, welche aon dem das Haupt-Detail führenden Officier und van dem Schiffsſchreiber unterſchrieben, und vam Schiffs-Commandanten vidimirt ſeyn muß. Sollte aber ſalches in Venedig geſchehen, ſo muß noch über

dieß oben beſagte Anmerkung vom Ausrüſtungs-Commiſſär beſtätiget ſeyn. Die Vorrückung der Marineurs der dritten Claſſe in die zweyte hängt bloß von ihrer guten Aufführung, von ihrem Fleiße und ihrer Geſchicklichkeit ab.

§. 6930.

Marineurs der zweyten Claſſe, und wann ſie vorrücken können. Hrh. am 27. März 804.

Die zweyte Claſſe der Marineurs, welche nicht ſo gelehrt und geſchickt, wie jene der erſten Claſſe, ſind, müſſen durch ihren Eifer und ihre Thätigkeit ſich beſtreben, die Vorrückung in die erſte Claſſe zu verdienen. Sie verrichten die nähmlichen Dienſte, und durch fleißige Uebung, die Maſtbäume mit Leichtigkeit zu erklettern, ſo wie durch ſchnelle Arbeit, werden ſie ſich der Vorrückung würdig machen. Hauptſächlich werden aus dieſer und der dritten Claſſe bey Gelegenheit eines Gefechtes die nöthigen Leute ausgewählt, um die Batterien zu bedienen.

§. 6931.

Marineurs der erſten Claſſe. Hrh. am 27. März 804.

Die Marineurs der erſten Claſſe, in zwey Wachen getheilt, haben wechſelsweiſe Tag und Nacht den Dienſt der hohen und minderen Manoeuvres. Nachdem bey dieſer Claſſe mehr Fleiß, Belehrung und Geſchicklichkeit, als bey den anderen, voraus geſetzt wird, ſo müſſen ſie auch die erſten bey der Arbeit ſeyn. Beym Verändern oder Einziehen der Segel müſſen ſie ſowohl ihre Poſten, als auch die Gebräuche und Wirkungen aller Manoeuvres genau kennen, ohne zu zweifeln, oder zu fürchten. Sie müſſen mit Dreiſtigkeit dahin, wo es nothwendig iſt, ſich ſchnell begeben, und ſogar im Augenblicke des Zugrundegehens ſollen ſie noch, wenn es möglich iſt, mit gutem Beyſpiele vorgehen. Wenn ein Segelbaum bricht, haben ſie mit Schnelligkeit zu arbeiten, um ihn von allen ſeinen Verbindungen los zu machen, ihn wegzunehmen, mit einem anderen zu erſetzen, und ihn in möglichſt kürzeſter Zeit wieder in dienſtbaren Stand zu bringen. Wenn einer von den größeren Bäumen verunglücken ſollte, ſo müſſen ſie auch, wenn es die Noth erfordert, ſich ohne Furcht in das Waſſer werfen, um ihn von ſeinen Verbindungen los zu machen, oder ihn abzuſchneiden, um zu verhindern, daß er das Schiff nicht beſchädige, oder ſich am Steuerruder verwickele, welches ſehr traurige Folgen nach ſich ziehen könnte. Jeder Marineur muß mit einem Meſſer ohne Spitze und mit einer Scheide verſehen ſeyn, welches er im Gürtel zu tragen hat, aber nie tragen darf, wenn er ſich außer dem Borde des Schiffes befindet. Der Marineur muß Sorge tragen, immer rein zu ſeyn; er muß ſich alle Tage waſchen und kämmen, und zum wenigſten Ein Mahl in der Woche den Bart abnehmen laſſen. Der Marineur hat ſeinen Torniſter an dem ihm angewieſenen Ort zu bewahren, und ſeine Kleidung und Wäſche rein und immer im guten Stande zu halten. Er darf ſich nicht erlauben, etwas davon zu verkaufen oder zu verſetzen. Die Officiere haben wenigſtens alle Monathe Ein Mahl die Effecten der Leute zu durchſuchen. Jeder Marineur aus jeder Claſſe iſt verpflichtet, vier Paar Strümpfe, zwey Paar Schuhe, ſechs Hemden, zwey Leibel ohne Aermel, zwey Röckel mit Aermeln, zwey Paar lange Beinkleider, zwey Halstücher, einen runden Hut, eine Mütze, und einen Caput zu haben.

Zur Aufbewahrung dieſer Kleidungsſtücke erhält er einen Sack, auf welchem ſein Nahme geſchrieben iſt.

Bey einem feindlichen Gefechte ſind die Marineurs der erſten Claſſe zu den Manoeuvres beſtimmt, und ſie haben ſich mit Lebhaftigkeit und Kraft immer an jenen Ort zu begeben, wo es am nothwendigſten iſt, ohne ſich durch das feindliche Feuer aus der Faſſung bringen zu laſſen.

Im Falle eines wirklichen Angriffes iſt die Hälfte der Equipage, welche am erſten zum Entern beſtimmt iſt, mit einem Säbel, mit einer Enterungshacke und mit einer Piſtole im Gürtel zu bewaffnen. Im Augenblicke, wo die zwey Schiffe Bord an Bord ſich befinden, hat die Mannſchaft mit Schnelle und Geſchicklichkeit auf das feindliche Schiff zu ſpringen, und Alles, was ihr in den Weg kommt, vor ſich her niederzuſtoßen, und immer vorwärts zu gehen, ohne jemand Gnade zu geben, bis ſich das Schiff ergibt. Im Augenblicke der En-

terung hat jeder ruhig auf seinem Posten zu bleiben, ohne sich zu übereilen oder hinreißen zu lassen, sondern es ist mit kaltem Blute das Signal des Commandanten abzuwarten. Ein braver Marineur muß eben so, wie ein braver Soldat, in jedem Falle bereit seyn, sein Leben für seinen Monarchen auszusetzen und aufzuopfern; jene, welche unterliegen, wird Gott belohnen, und der Monarch wird seine tapferen Krieger nicht verlassen; er wird die Verwundeten mit väterlicher Zärtlichkeit heilen lassen, und dafür sorgen, damit jene, welche ihre erhaltenen Blessuren zur ferneren Dienstleistung untauglich machen, gut versorgt werden. Außer diesen eben angeführten Rücksichten muß der Marineur auch besonders in Erwägung nehmen, daß seine Beförderung durch seinen mit einer guten Aufführung verbundenen Muth und durch seine Tapferkeit schnell herbey geführt werden kann.

§. 6932.

Mastbaumjunge oder Mastgarsten.
Hfth. am 27. März 804.

Mastbaum- und Mastkorbjungen sind für eine Fregatte zwölf bestimmt, welche verhältnißmäßig zur Dienstleistung an die Segel und Mastbäume eingetheilt werden. Sie werden aus den geschicktesten Marineurs ausgewählt, welche die besten Conduite haben, und die fleißigsten sind. Sie werden ebenfalls in zwey Wachen abgetheilt, und müssen sich zu allen Manoeuvres am ersten begeben. Wenn die Segelriffe genommen werden, so ist ihr Platz auf der Spitze der Segelstangen. Sie haben die hauptsächlichsten Arbeiten zu verrichten, jedoch unter der Aufsicht der Unter-Officiere. Ueberhaupt, besonders aber bey einem sich ereignenden Sturme, ist es ihre Pflicht, die vorzüglichsten Arbeiten an den Segeln zu verrichten.

Bey jeder Wache haben sie sowohl die Mastbäume, als die Segelstangen, zu visitiren, und davon dem wachehabenden Unter-Officiere den Rapport zu erstatten, welcher sodann dem Officiere Rechenschaft darüber gibt.

Wenn sie nichts an den größeren Manoeuvres zu thun haben, so werden sie an den kleineren Arbeiten verwendet. Die Unter-Officiere werden besonders aus diesen Mastbaumdienern gewählt.

§. 6933.

Quart-Meister.
Hfth. am 27. März 804.

Der Unter-Officier, welcher seine Quart-Meisters-Stelle nur durch Fleiß, gute Aufführung und Thätigkeit erlangen kann, muß das gute Beyspiel von Ehrfurcht und Gehorsam gegen die Vorgesetzten geben. Er muß den Marineurs die Manoeuvres angeben, und sie anweisen, damit das Befohlene mit Genauigkeit, ohne Geräusch und ruhig vollzogen werde. Er muß darauf sehen, daß Alles mit Ordnung und Richtigkeit geschehe, und daß alle Handgriffe und Strickwerke frey sind, um die vorzunehmenden Bewegungen nicht zu hindern. Er muß bey Einziehung der Segel der Erste an den Segelstangen seyn, oder auch, wenn Segelriffe vorgenommen werden. Er muß darauf Acht haben, damit die Segel verläßlich und gleich gegen die Segelstange geschlossen werden, und daß sie, so viel möglich gedeckt sind. Es ist auch darauf zu halten, daß die Riffe gut geknüpft und stark geschlossen seyn, damit keine Verwirrungen und Verspätungen im Falle des Gebrauches eintreten. Bey Nachtzeit muß der Quart-Meister besonders darauf aufmerksam seyn, daß die wachehabenden Marineurs sich auf den angewiesenen Posten befinden, und daß keiner von ihnen heimlicher Weise sich schlafen lege. Nach der ersten halben Stunde seiner Wache hat er seine Abtheilung zusammen zu berufen. In einem Augenblicke der Gefahr oder bey einem heftigen Windstoße, hat er immer ruhig zu bleiben, damit er durch sein Beyspiel den Furchtsamen Muth mache, und, um Verwirrungen zu vermeiden, muß er bey den Manoeuvres selbst Hand anlegen. Hierdurch wird bey der Ausübung eine weit größere Fertigkeit erzweckt werden. Die Quart-Meister haben sich ebenfalls wechselsweise abzulösen. Zum Ueberflusse wird hier nur noch bemerkt, daß ein dem Trunke ergebener Unter-Officier, welcher sich eines großen Fehlers schuldig macht, seiner Charge entsetzt, und in die Classe der Marineurs eingetheilt werden wird.

Digitized by Google

§. 6934.

Aufseher und Castellan. Hrh. am 17. März 804.

Die Aufseher haben sich wechselsweise auf der Wache als Unter-Officiere abzulösen. Wenn sich das Schiff unter Segel befindet, haben sie die nähmlichen Dienste und Pflichten zu beobachten, wie der Quart-Meister. Außerdem haben sie auch die Aufsicht über die Ankertaue und verschiedene andere Artikel, die zu dieser Gattung gehören. Wenn die Anker gelichtet werden, so haben sie die Direction über diese Arbeiten, und das große Both (Boot) anzusetzen, auch darauf zu sehen, daß der Copellaring auf das Ankertau gebunden werde. Wenn das Schiff auf und nieder geht (à brico), so haben sie sich auf den Krahnbalken zu begeben, um die Anker aufzuketten, und sie an Ort und Stelle unter die Aufsicht des ersten Bootsmannes zu bringen. Unter Segel ist das Ankertau sehr oft zu untersuchen, und auf die Conservation desselben aufmerksam zu seyn, besonders aber darauf zu sehen, daß es nicht mit schneidenden Instrumenten verletzt werde, indem ein kleiner Schnitt in ein Ankertau den Verlust eines Schiffes zur Folge haben kann, wenn man es nicht gewahr wird.

Am Anker haben sie Sorge zu tragen, daß die Ankertaue gut umgewickelt werden, besonders an Orten, wo steiniger Grund sich befindet, oder andere Gegenstände, welche das Ankertau beschädigen könnten. Sie haben die Oberaufsicht über das große Boot, über die Equipage desselben, und über alle dazu gehörigen Effecten. Sie müssen sowohl über die Conduite der Leute, als über die verwendeten Effecten alle Monathe dem verrechnenden Officiere den Ausweis übergeben.

§. 6935.

Zweyter Bootsmann. Hrh. am 17. März 804.

Der zweyte Bootsmann wechselt die Woche mit dem ersten Bootsmanne. Sein Posten ist im Hintertheile des Schiffes, nahe an dem Officiere, welcher die Manoeuvres commandirt.

Sein Dienst besteht darin, daß er die Commando-Wörter des Officiers sowohl mit dem Pfeifchen, als auch mit der Stimme wiederhohlet, und auf den richtigen Vollzug derselben genau hält. Kenntniß, Erfahrung, Festigkeit, Ruhe und Geistesgegenwart im Augenblicke der Gefahr müssen die vorzüglichsten Eigenschaften dieses Unter-Officiers seyn. Ueber dieses muß er die Zergliederung der Manoeuvres sehr genau kennen, seine Untergebenen unaufhörlich beobachten, und verläßlich in Wiederhohlung der Commando-Wörter des Officiers seyn. Im Falle eines Gefechtes, oder eines Haupt-Manoeuvre, wenn die ganze Schiffs-Equipage sich im Dienste befindet, hat er sich in den Vordertheil des Schiffes zu begeben, um unter dem Commando des zweyten Commandanten die von dem Schiffs-Capitän erlassenen Befehle zu wiederhohlen, und dieselben in Vollzug setzen zu lassen. Im Dienste hat derselbe einen leichten Stock zu tragen, um die in Ausführung der Befehle etwa nachlässigen Marineurs mit zwey, höchstens drey Hieben zu züchtigen. Es ist ihm aber keinesweges erlaubt, die Marineurs mehr zu schlagen, indem dieses oben Eingestandene nur tolerirt wird. Nach Verlauf der ersten halben Stunde der Wache hat er die im Dienste befindlichen Leute zusammen zu berufen, von ihnen die Rapporte zu empfangen, um davon dem wochehabenden Officiere Rechenschaft zu geben. So ist auch die Visitirung bey jeder Wache über die Mastbaumjungen vorzunehmen und der Rapport zu erstatten. Die richtige Führung aller dieser vorgeschriebenen Rapporte, seine Kenntnisse und seine anerkannte Herzhaftigkeit sind die Mittel, durch welche er die Vorrückung zum ersten Bootsmanne erlangen kann.

§. 6936.

Erster Bootsmann. Hrh. am 17. März 804.

Wenn das Schiff unter Segel geht, so hat sich der erste Bootsmann eben so, wie der zweyte, wenn er im Dienste ist, im Hintertheile des Schiffes, und nahe bey dem Officiere, der die Manoeuvres commandirt, aufzuhalten, und die nähmlichen Dienste zu verrichten. Ueber dieses führt er auch die Hauptaufsicht über die Strickwerke, Ankertaue, über alle kleinen Strickwerke und andere Artikel, über die zum Gebrauche des Schiffes nothwendigen Kerzen, über die Leinwand und alle anderen Artikel, welche zur Ausbesserung des Tauwerkes erforderlich sind. Eine bestimmte Menge von Unschlitt, Pech, Schmeer, nach dem bestimmten Ausmaße, zum Gebrauche für das Schiff, befindet sich ebenfalls unter seiner Aufsicht

und Verrechnung. Alle acht Tage hat er dem über diese Artikel angestellten Officiere einen Consumtions-Ausweis zu übergeben, und eben so einen dem Officiere, der die Hauptrechnung über diese Artikel führt. Alle Monathe hat er einen Haupt-Consumtions-Ausweis über alle ihm anvertrauten Artikel zu übergeben, welcher sodann in das Haupt-Consumtions-Protocoll eingetragen, von dem Inspections-Officiere, der das Haupt-Detail führt, unterschrieben, und von dem Commandanten vidirt wird.

Es gehört hauptsächlich zu den Pflichten des ersten Bootsmannes, auf die Conservation des Strickwerkes und der übrigen Artikel Aufsicht zu tragen, über den Zustand, in welchem sie sich befinden, Rechenschaft zu geben, und alle Beschädigungen, die sich allenfalls ergeben, ohne Zeitverlust, wenn es anders möglich ist, herstellen zu lassen.

Der zu einem ersten Bootsmanne vorzurückende zweyte muß vor Erlangung dieser Stelle bereits Proben eines ausgezeichneten Fleißes und von Kenntnissen in allen Theilen seines Dienstes gegeben, und die Handgriffe und Manoeuvres vollkommen inne haben.

Im Falle das Schiff kielgehohlet würde, ist es seine Pflicht, die Stangen einzulegen, um die Bäume zu unterstützen, und den Kiel außer Wasser zu bringen, welcher ohne diese Hülfe brechen würde. Er muß auch die zu diesem Manoeuvre nöthigen Takeln unterlegen, um das Schiff zu erhalten, welches sein Gleichgewicht verlieren, und ohne diese Gegenkraft umschlagen würde. Ueberhaupt ist es seine Pflicht, die verschiedenen Manoeuvres zu leiten, und nach den Befehlen seiner Vorgesetzten zu vertheilen. Zwey Bootsmänner werden immer beordert, genau darauf zu sehen, daß im Schiffe stets die größte Ordnung und Reinlichkeit beobachtet werde. Nach Sonnenaufgang sind täglich alle Schanzen zu waschen. Das Zwischendeck jedoch ist nicht zu waschen, weil dieser Theil des Schiffes nicht genug der Luft ausgesetzt ist, und die Feuchtigkeit der Equipage, welche da schläft, schädlich und ihrer Gesundheit nachtheilig seyn würde. Dagegen ist dieselbe täglich trocken zu reinigen, und, so oft es die Witterung gestattet, freye Luft hinein zu lassen. Vor der Reinigung wird immer befohlen, die Manturs-Stücke heraus zu nehmen. Dieses hat von Morgens acht Uhr bis Mittag zu geschehen. Ein erster Bootsmann, welcher sich durch seine gute Aufführung und besonderen Talente auszeichnen wird, kann zum Ober-Officiere befördert werden, ohne vorher Cadett gewesen zu seyn. Jene ersten Bootsmänner hingegen, die zwar eine gute Aufführung, aber nicht die zu einem Officiere unumgänglich nöthigen Talente besitzen, werden zurück behalten, und beziehen auch zu Lande ihre volle Gebühr, jedoch müssen sie vorher zehn Jahre als erste Bootsmänner gedient haben. Vor Verlauf dieser Zeit kann ihnen ein solcher Vortheil ohne sehr wichtige Ursachen nicht zugestanden werden. Wenn ein solcher zurück behaltener erster Bootsmann in seinem Dienste nachlässig ist, oder sonst eine üble Aufführung zeiget, so kann er aus Strafe wieder in die Classe der nicht zurück zu behaltenden zurück gesetzt werden. Solche zurück behaltenen und zu Lande zu verwendenden ersten Bootsmänner sind beständig im Arsenale bey den dort vorkommenden Arbeiten anzustellen. Im Falle sie die Erlaubniß ansuchen, auf Mercantil-Schiffen zu dienen, so wird ihnen diese gegeben, jedoch verlieren sie ihren Gehalt auf die Zeit, als sie auf solchen Schiffen dienen, und treten dann wieder in ihre vorige Gebühr. Es werden nie mehr erste Bootsmänner gehalten, als der Dienst erfordert, die übrigen verlieren ihren Gehalt, sobald das Schiff, auf welchem sie dienen, entwaffnet wird, und es stehet ihnen dann frey, auf Kauffahrdeyschiffen Dienste zu nehmen. Die Aufseher und Bootsmänner müssen immer das silberne Pfeifchen tragen, welches die Auszeichnung ihrer Charge ist, und womit sie die Commando's wiederhohlen.

§. 6937.

Steuermann. Hrth. am 17. März 804.

Der Steuermann, welcher seinen Platz am Steuerruder hat, hat sich nach dem Windstriche zu halten, der von dem manoeuvrirenden Officiere ihm vorgeschrieben wird. Er muß die Steuermannskunst verstehen, auch die Boussole kennen, und die Richtungen inne haben. Er muß die Eigenschaften seines Schiffes kennen zu lernen trachten,

nähmlich, ob dasselbe leicht anläuft, oder ob es sich anstämmt, um sich darnach zu richten, damit das Schiff nicht aus der vorgeschriebenen Raute abweiche, und in eine falsche Richtung komme. Er muß darauf sehen, die Ruderpine nicht gähe und auf Ein Mahl rechts oder links zu bringen, um nicht dem Schiffe dadurch den Wind zu entziehen. Ein guter Steuerrudermann hält das Schiff ohne dieß nach dem vorgeschriebenen Windstriche, während ein unerfahrener die Ruderpine unaufhörlich in Bewegung setzt, und sich dessen ungeachtet doch immer außer der Route befindet, auch durch seine Unwissenheit verursachen kann, daß falsch manoeuvrirt wird. Bey schlechtem Wetter muß der Steuermann trachten, nach und nach vorwärts zu gehen, oder zurück zu halten, damit er hierdurch die Wellen vermeide, welche dem Schiffe den Wind entziehen, und durch ihr starkes Einschlagen in das Schiff das Mastwerk desselben beschädigen können. Wenn das Schiff mit Wind im Hintertheile (vento in puppo) segelt, so muß der Steuerrudermann darauf sehen, daß er das Schiff weder zurück halte, noch vorwärts schneller laufen lasse, welches in einem solchen Falle eine Sache ist, die eine sehr große Aufmerksamkeit fordert. Wenn die Steuermänner am Steuerruder nicht nothwendig sind, so sind sie, wie die anderen Marineurs, zu den Manoeuvres zu verwenden. Am Anker hat sich immer einer im Nachthause zu befinden, und auf das Stundenglas acht zu geben. Es gehört auch zu ihrem Dienste, die Flaggen zu streichen, oder aufzustecken. Wenn geankert wird, so müssen sie auf das Tieflath Acht haben, um zu bemerken, ob das Schiff steht. Ueberhaupt müssen sie auf Alles aufmerksam seyn, was in das Fach des Officiers einschlägt, welcher das Detail über die Steuermannskunst führt.

In einem Gefechte sind die Steuerrudermänner zu den Manoeuvres im Hintertheile des Schiffes anzustellen, und zu verwenden; oder sowohl in diesem Falle, als auch wenn schlechtes Wetter ist, sind immer zwey Mann bey der Ruderpine anzustellen. Im Falle die Anzahl der Steuerrudermänner nicht hinlänglich wäre, kann sich auch mit einem erfahrenen Marineur bey solchen Gelegenheiten behalfen werden. Steuerrudermänner, welche nicht die erforderlichen Talente besitzen, daß man sie zu Unter-Officieren befördern könne, haben im Verhältnisse ihrer Fähigkeiten Vermehrung ihres Gehaltes zu bekommen, damit sie in etwas entschädigt werden, und zwar auf die Art, wie bemerkt werden wird, wenn von den Zahlungen die Rede ist.

§. 6938.

Practischer Steuermann oder Pilot. Hdh. am 17. März 804.

Der (practisch) erfahrene Steuermann ist entweder aus den Schiffs-Patronen zu wählen, oder es kann hierzu ein anderes Individuum aufgenommen werden, welches eine genaue Kenntniß der ganzen Seeküste besitzt, und das durch die vielen Reisen, die es durch lange Zeit hindurch gemacht hat, alle Küsten, Hafen und Inseln genau inne hat. Vor seiner Annahme muß er die Prüfung machen, und Zeugnisse beybringen, welche die Bestätigung der erst berührten Local-Kenntnisse ausweisen müssen. Auf jeder Fregatte oder Corvette ist immer ein practischer Steuermann einzuschiffen, welcher das Land, die Klippen, Inseln, Häfen und Ankerplätze ꝛc. anzuzeigen hat, damit sich die Schiffs-Capitäne, welche natürlicher Weise wenige Erfahrung und Kenntnisse von diesen Küsten haben, an denen sie wenig oder gar nicht gereiset sind, und von welchen auch keine guten Seekarten vorhanden sind, darnach richten können. Der Steuermann ist für jeden Nachtheil verantwortlich, welcher sich in Bezug auf oben berührte Local-Kenntnisse ergeben würde. Der Commandant hat nur die Manoeuvres nach den Weisungen, welche ihm der Steuermann in der Nachbarschaft des Gestades und Einganges in die Häfen gibt, zu commandiren. Die Galeeren oder Ruderschiffe bekommen keine Steuermänner. Ihre geringe Entfernung vom Lande setzt die Commandanten in den Stand, daß sie die Tiefe der Gewässer, die Küsten und die Annäherung an's Land selbst beurtheilen können. Die practischen Steuermänner können eben so, wie andere Unter-Officiere, zu Lande zurück behalten werden.

§. 6939.

Artilleriſten. Hfth. am 17. März 804.

Die Artilleriſten müſſen vor ihrer Einſchiffung im Hafen geübt werden. Außer dem Dienſte ſind ſie zu jenen Arbeiten, welche der Artillerie zuſtehen, zu verwenden; ſie müſſen ihren guten Willen und Eifer dadurch an Tag legen, daß ſie ſchnell und geſchickt alle großen und kleinen Manoeuvres vollziehen. Sie müſſen ihre Kanonen in gutem Stande halten, und ſie täglich genau unterſuchen, daß jeder zur Kanone gehörige Gegenſtand ſich an ſeinem beſtimmten Orte befinde. Die Artilleriſten müſſen auch genau darauf ſehen, daß den Unglücksfällen, welche ſich durch Feuer bey dem Pulver ergeben können, durch ihre Aufmerkſamkeit vorgebeugt werde. Sie haben in den Batterien und im Schiffsraume das Tabakrauchen nicht zu geſtatten, worauf ſie ſowohl in als außer dem Dienſte zu ſehen haben. Bey der Vertheilung des Branntweines dürfen ſie nicht geſtatten, daß das Licht aus der Laterne genommen werde, welches ſie auch in anderen ähnlichen Gelegenheiten verhindern müſſen. Wenn mit dem Pulver gearbeitet wird, muß die gewiſſenhafteſte Aufmerkſamkeit getragen weeden, damit niemand etwas an ſich habe, das durch Reibung Feuer geben könnte. Ueberhaupt fordert eine ſo gefährliche Arbeit die genaueſte Achtſamkeit und Vorſicht. Bey einem Gefechte iſt der Artilleriſt Directeur einer Kanone, welche er nach ſeiner Kenntniß und mit Fleiß zu dirigiren hat. Er muß immer beobachten, daß er ſeine Kanone mit Lebhaftigkeit und Pünctlichkeit abfeuere, ohne ſich aus der Faſſung bringen zu laſſen, ſo wie es einem tapferen Krieger zuſteht, der die Gefahr kennet, aber nicht fürchtet.

Der Stoppelträger, welche Charge auch einer der eingeſchifften Artilleriſten beſorget, muß immer fleißig und geſchwind die Kanone laden, und ſie nach jedem Schuſſe gut reinigen. Er muß darauf ſehen, daß nicht etwa von dem Stoppel brennende Theile zurück bleiben, und, falls es geſchieht, ſie gleich löſchen. Die dirigirenden Kanoniere haben den Leuten nicht geſtatten, daß ſie ſchreyen, indem hierdurch nichts genützt wird, ſondern nur Unordnungen entſtehen. Sie haben darauf zu halten, daß ihre Untergebenen ihre Schuldigkeit in guter Ordnung und geſchwind verrichten, und nicht zu geſtatten, daß ſich jemand unter was immer für einem Vorwande von ſeinem Poſten entferne. Wenn ſich der Fall ereignet, daß eine Kanone undienſtbar wird, ſo hat der dirigirende Kanonier alſogleich dem Corporale davon Nachricht zu geben, damit ſodann von den Leuten auf das thätigſte gearbeitet, und getrachtet werde, ſie wieder herzuſtellen, oder ſie mit einer anderen zu erſetzen, um das Feuer bald möglichſt wieder fortſetzen zu können. Die Artilleriſten müſſen ſich ſelbſt als die Ausgewählteſten der ganzen Equipage betrachten; daher müſſen auch alle immer das gute Beyſpiel des ſtrengſten Gehorſams, Eifers und Muthes geben, und zwar in Allem, was auf den Dienſt Bezug hat; außer dem müſſen ſie auch geprüfte und vertraute Leute ſeyn. Wenn ſich unter der Artillerie ein Mann befände, der ſich eines Verbrechens oder Diebſtahles ſchuldig macht, ſo iſt er nach den Geſetzen zu beſtrafen.

Es iſt die Pflicht der Artilleriſten, die Pulverkammer immer rein zu halten, welches täglich noch früher zu geſchehen hat, als von den Marineurs das Verdeck gereiniget wird.

§. 6940.

Corporale der Artillerie. Hfth. am 17. März 804.

Die Artillerie-Corporale haben die Oberaufſicht über die Artilleriſten und die Batterie. Sie haben ſowohl bey den Pulver- als allen anderen Artillerie-Arbeiten die Leitung unter den Befehlen des Aufſehers und des Feldwebels zu führen. Sie haben darauf zu ſehen, daß die Patronen genau nach der vorgeſchriebenen Form verfertiget, daß das Papier feſt gewickelt, und die Nähte der Leinwand feſt und gut zuſammen gezogen ſeyen, damit die Ladung in den Lauf der Kanonen leicht hinein gebracht werden könne; ſie müſſen ebenfalls bedacht ſeyn, alles Feuer und Eiſen von den Pulverarbeiten entfernt zu halten. Alle Lichter und Feuergeräthſchaften ſind den darüber zur Oberaufſicht beſtellten Artilleriſten zu überantworten, welche ſie zur allgemeinen Sicherheit genau zu bewahren haben. Bey einem Gefechte ſind die Corporale der Artillerie in die Batterien und Schanzen unter der Aufſicht und den Anordnungen des Feldwebels und des Artillerie-Aufſehers zu vertheilen. Sie haben das

Feuer ohne Unordnung zu unterhalten, und zu trachten, es dem Feinde, ſo viel nur möglich iſt, ſchädlich zu machen. Ueber dieſes haben ſie darauf zu ſehen, daß niemand von ſeinem ihm angewieſenen Poſten ſich entferne, daß die Ladung, welche zu den Kanonen gebracht wird, immer calibermäßig ſey, und daß die Herdepſchoſſung derſelben nicht verſpätet werde. Sie müſſen dafür ſorgen, daß an Herſtellung der allenfalls beſchädigten Boote fleißig gearbeitet werde. Wenn eine beſchädigte Kanone nicht geſchwind hergeſtellt werden könnte, ſo iſt, wenn nur an einem Borte allein gekämpft würde, eine ſolche Kanone mit einer von jenem Borte, wo nicht geſchlagen wird, zu verwechſeln.

Ein Corporal der Artillerie muß einen vollkommen anerkannten Muth beſitzen, und eine ausgebreitete Kenntniß in allen Zergliederungen und Theilen des Artillerie-Weſens haben.

Wenn ein Director der ihm anvertrauten Kanone verwundet oder getödtet würde, ſo iſt ſeine Stelle gleich mit einem anderen Kanoniere zu erſetzen.

Einem der Artillerie-Corporale iſt immer die Aufſicht über die Pulverkammer zu übertragen; er hat auf die Reinlichkeit und gute Ordnung, die ſtets da herrſchen muß, die genaueſte Obſorge zu tragen. Während eines Gefechtes iſt es ſein Geſchäft, mit Hülfe zweyer oder dreyer Artilleriſten, welche ihm beygegeben werden, die Vertheilung der Munition zu beſorgen. Außer einem Gefechte beſorgt er die Leitung aller dem Pulverkammer-Aufſeher anvertrauten Beſtandtheile. Die beſagten Artillerie-Unter-Officiere ſind eben ſo, wie alle anderen Unter-Officiere, zu den Wachen am Borte zu vertheilen; ſie haben die nähmlichen Dienſte zu verrichten, und wachſam darauf zu ſeyn, daß ihre untergeordneten Artilleriſten die Manoeuvres mit Geſchicklichkeit und Schnelle vollziehen, und den übrigen in Allem zum guten Muſter dienen.

§. 6941.

Feldwebel der Artillerie. Hfth. am 27. März 806.

Der Artillerie-Feldwebel hat die Wache mit dem Aufſeher wechſelsweiſe zu verrichten. Wenn manoeuvrirt wird, oder wenn kein Feind zugegen iſt, hat er ſeine Untergebenen zu ihrer Pflicht zu verhalten, und genau darauf zu ſehen, daß ſie ihre Schuldigkeit thun, um der übrigen Equipage in Allem ein gutes Beyſpiel zu geben. Er hat unter der Aufſicht des Aufſehers alle das Artillerie-Weſen betreffenden Arbeiten zu leiten. Er muß genau darauf ſehen, daß immer ein Artilleriſt das Feuer und Licht bewache, und daß dieſer Dienſt mit der ſtrengſten Gewiſſenhaftigkeit beſorget werde. Er hat die Batterien zu viſitiren. Wenn ſich aber das Schiff unter Segel befindet, ſo iſt dieſe Viſitirung täglich vorzunehmen. In einem Gefechte hat er die Artillerie und deren Schanzen zu commandiren, und hauptſächlich zu trachten, daß das Artillerie-Feuer in ununterbrochener Thätigkeit fortgeſetzt werde, damit es dem Feinde, ſo viel nur möglich, Abbruch thue. Er muß in dieſem Falle auf dieſem Poſten um ſo thätiger ſeyn, als da ſehr leicht eine Verwirrung entſtehen kann, weil ſich die Kanonen zwiſchen den Manoeuvres befinden, bey welchen die Matrosen angeſtellt ſind. Der Artilleriſt hat ſich mit nichts Anderen, als mit ſeinen Kanonen, zu beſchäftigen, jedoch muß er mit Vorſicht vermeiden, daß er jene Leute, die in ſeiner Nähe arbeiten, nicht beſchädige, ohne ſich zerſtreuen zu laſſen, oder das Feuer zurück zu halten, oder zu verſpäten. Ueber dieſes hat der Artillerie-Feldwebel die nähmlichen Pflichten, wie der Corporal; da er aber mehr, als jener, zu commandiren hat, ſo muß er auch mehr Kenntniſſe und mehr Muth beſitzen, welcher ihn nie die Gegenwart des Geiſtes verlieren laſſen darf. Das Feuer aus den Schanzen muß, ſo viel immer möglich, beſtreichend geführt werden, damit die Kugeln, welche das feindliche Schiff ſelbſt und die darauf arbeitenden Leute nicht beſchädigen, ſo viel möglich die Maſtbäume verderben, und die Manoeuvres vernichten, jedoch immer mit Bezug auf die Befehle, die er in Rückſicht des Abfeuerns erhalten haben wird. Wenn es ſich darum handelt, daß bey Nachtzeit Signale gegeben werden ſollen, ſo ſteht es ihm oder dem Aufſeher zu, ſie vollziehen zu laſſen, und zwar mit aller Vorſicht, und unter der Leitung des mit dem Steuermanns-Geſchäfte beauftragten Officiers, oder ſeines Subſtituten.

Aufſeher oder Cuſtos der Artillerie.
Hkth. vom 17. März 804.

§. 6942.

Der Aufſeher hat die Wache mit dem Feldwebel abwechſelnd zu verrichten, und hat eben denſelben Dienſt. Bey ſtürmiſcher Witterung hat er die Kananen zu befeſtigen, damit ihre Bewegung das Schiff nicht nach mehr beläſtige. Er hat darüber zu wachen, daß nichts verdorben oder beſchadiget werde. Dieſe Anſtellung erfordert eine genaue Kenntniß der verſchiedenen Wirkung der Kanonenſchüſſe, damit er untee allen Umſtänden Alles wieder herzuſtellen oder zu erſetzen im Stande iſt; hauptſächlich werden hierzu ein geprüfter Muth, große Thätigkeit und viel kaltes Blut erfordert, damit er durch dieſe ſich in den Stand ſetze, und ſich in denſelben erhalte, ſeine Untergebenen gut zu commandiren. In ruhigen Epachen muß er ſich mit fleißiger Unterrichtung ſeiner Untergeardneten abgeben. Bey einem Gefechte commandirt er die Batterie unter den Befehlen der hierzu beſtimmten Officiere. Er muß allenthalben ein umſichtiger Mann ſeyn, der ſein Augenmerk überall hat, das Feuer dirigiren, unterhalten, überhaupt die gute Ordnung handhaben.

Er muß die ſchon bereitete und vertheilte Munition, ihren Stand und ihre Anzahl gut im Gedächtniſſe haben, um dadurch Unordnungen und Verwirrungen oorzubeugen, die ſehr leicht eintreten können, wenn die Munition fehlet, oder die Zubringung derſelben verſpätet wird. Er muß immer einen Vorrath an gefüllten Skarmtzen, und eine Menge derſelben leer haben, um in keinem Falle damit in Verlegenheit zu gerathen. Er muß darauf ſehen, daß die Schiffslucken gut mit Wachsleinwand gedeckt ſeyen, damit nicht zufälliger Weiſe das Feuer in das Zwiſchendeck dringen kann; und um derley Vorfällen zuvor zu kammen, muß er in der Länge der Batterie mit Waſſer gefüllte Schäffel vertheilen. Er muß immer angezündete Lunten bey der Hand haben, um ſie überall, wo es nöthig iſt, zu oertheilen, oder die verloſchenen zu ergänzen. Sobald befahlen wird, alle Sachen heraus zu tragen, welches mit ſehr großer Geſchwindigkeit und Genauigkeit oollzogen werden muß, hat er die Batterie zu viſitiren, und darauf zu ſehen, daß ſie oon allen Geräthſchaften, welche nicht unumgänglich zum Gefechte nothwendig ſind, frey ſey. So lange das Gefecht dauert, iſt er dem Officiere, welcher die Batterie commandirt, über Alles, was da immer vorgeht, genaue Rechenſchaft ſchuldig.

In Kriegszeiten hat er im Vordertheile des Schiffes ein Depoſitorium, welches immer mit einer hinlänglichen Anzahl oon Patronen für die Kanonen der Schanze des Vordertheiles oerſehen ſeyn muß, damit ſawohl die Schanze, als auch die nahe liegende Batterie, geſchwind mit Munition verſehen werden könne, und der Transport nicht die ganze Länge der Batterie unter dem Feuer paſſieren muß. Er hat darauf zu ſehen, daß die Patranen nicht mit freyer Hand, ſondern immer in die dazu beſtimmten Verſchläge gebracht werden, damit ſie aar Feuersgefahr geſichert ſind, und auch hauptſächlich aus der Urſache, weil dieſe Ladung ſchon in den Verſchlägen calibermäßig depſammen liegt, und nicht ſo leicht oerwechſelt werden kann. Die Vertheilung der Ladung für die Kanonen des Hintertheiles hat durch die Schiffslucken der Puloerkammer, und für den Verdeckplatz des Schiffes, wo die Kanonen ſtehen, und für das Centrum der Batterie durch die Schiffslucken des Zwiſchendeckes zu geſchehen.

Wenn das Gefecht oorüber iſt, muß der Aufſeher Alles, was beſchädiget worden iſt, gleich wieder ausbeſſern und herſtellen laſſen. Es muß Tag und Nacht gearbeitet werden, bis ſich Alles wieder in ſeinem natürlichen guten Stande befindet. Er muß ohne Aufſchub die oerbrauchten Patronen wieder erſetzen, und die Kugeln zwiſchen den Kanonen und im Centrum der Batterie in kleine Häufchen aufſchlichten laſſen, und die oerfeuerten wieder mit anderen erſetzen. Es ſind hierbey Vorſicht und geſchwinder Vollzug unerläßlich, weil man zu Waſſer nie ſicher ſeyn kann, angegriffen zu werden, und ſich ſchlagen zu müſſen. Man muß ſich daher immer im Vertheidigungsſtande befinden, den Feind zu empfangen. Der Aufſeher hat alle Kriegs-Munition unter ſeiner Verwahrung und Aufſicht, und iſt auch dafür verantwortlich; außerdem hat er auch alle zur Munition gehörigen Artikel in ſeiner

Verrechnung, bleyerne Platten, Lunten, Papier zu Patronen, Leinwand zu den ſcharfen Patronen, Wachlaternen ꝛc. ꝛc., die Pulverkammer und das Pulver-Magazin. Er hat alle Wochen einen Ausweis über die verbrauchten Artikel und alle Monathe einen Total-Ausweis über dieſelben dem die Leitung über das Detail dieſes Geſchäftes führenden Ober-Officiere zu übergeben, um Alles in das Haupt-Conſumtions-Buch vorſchriftmäßig eintragen zu können. Diejenigen Aufſeher, welche ſich hierbey auszeichnen werden, haben die Beförderung unter dem Artillerie-Corps zu erwarten und anzuſprechen.

§. 6943.

Aufſeher über die Waffen. Hfth. am 27. März 804.

Der Aufſeher über die Waffen, welches immer ein Feldwebel oder Unter-Officier der eingeſchifften Truppen ſeyn muß, wechſelt die Wache mit dem älteſten Unter-Officiere der Truppen. Er hat unter den Befehlen des Officiers der eingeſchifften Truppen die Aufſicht über die Mannſchaft. Er hat wachſam darauf zu ſeyn, daß ſie im Dienſte ihre Schuldigkeit thun, und daß ſie fleißig, und eben ſo, wie die Marineurs, an den Manoeuvres arbeiten, wenn ſie die Wache haben. Er muß darauf Acht haben, daß ſowohl die Leute, als auch die Waffen rein und in gutem Stande ſind. Eben ſo hat er auch die nähmliche Aufmerkſamkeit auf die kleinen Waffen des Schiffes zu tragen, welche ſeiner Aufſicht anvertrauet ſind. Um die Waffen einzuſperren, und ſie gut zu erhalten, werden ihm eigene Verſchläge und Truhen gegeben werden; dieſe müſſen aber immer in der Schanze bleiben, damit ſich die Schiffs-Equipage bey der kleinſten Bewegung gegen den Feind bewaffnen könne, wenn er das Schiff zu überfallen verſuchen wollte. Es wird auch eine verhältnißmäßige Anzahl aller Gattungen von Waffen in Gruppen aufgeſtellt, die ſich immer in der Waffenkammer in Bereitſchaft befinden. Er hat die Flintenſteine in ſeiner Verwahrung, welche immer in dem Pulver-Depoſitorium zu laſſen ſind, bis ſie wirklich erfordert werden. Er hat über den Verbrauch dieſer Artikel eben ſo, wie die andern Unter-Officiere, die in einer Verrechnung ſtehen, einen Ausweis einzureichen.

Nachdem ſowohl die Feuergewehre, als auch die Säbel, um ſich vom Borte herab zu vertheidigen, unter ſeiner Aufſicht ſtehen, ſo ſteht auch der Büchſenmacher unter ſeinem Befehle, und er hat darauf zu ſehen, daß er ſich unausgeſetzt mit der Erhaltung und Reparatur der Waffen beſchäftige. Er hat ſowohl auf die Lichter in den Batterien, als auch auf jene, welche die Officiere benöthigen, ſehr aufmerkſam zu ſeyn.

Dieſe Lichter dürfen nur durch einen Corporal gebracht werden, das Uebrige im Inneren des Schiffes befindliche Feuer und Licht, eben ſo auch die Lunten, müſſen immer von einem Artilleriſten bewacht werden. So lange ſeine Wache dauert, muß er alle Stunden die Runde in der Batterie und in dem Zwiſchendecke halten, und über die gute Ordnung wachen. Er darf nicht geſtatten, daß Tabak geraucht oder auf ſonſt eine Art ein Getöſe bey Nacht gemacht werde, damit die Ruhe derjenigen, die ſchlafen, nicht geſtört werde.

Er muß Sorge tragen, die Feuerherde zu viſitiren, und die Feuer nach den vorgeſchriebenen Stunden auslöſchen laſſen, worüber er ſowohl dem über die Segelwachehabenden Officiere, als auch jenem, der die Wache an dem Anker hat, genaue Rechenſchaft geben muß. Während eines Gefechtes hat er an den Schifflucken zwey Schildwachen aufzuſtellen, welche jede mit einem Säbel und zwey Piſtolen zu bewaffnen ſind, und die den Befehl zu erhalten haben, daß ſie jeden, der ſich wegzuſchleichen ſucht, und ſich weigert, auf ſeinen Poſten zurück zu kehren, niederſchießen dürfen. Sie dürfen niemanden, als die Verwundeten, paſſieren laſſen. Der Waffenaufſeher hat auch die auf den ihnen beſtimmten Plätzen vertheilte Infanterie zu commandiren; er hat das Feuer zu dirigiren, und demſelben, ſo viel als möglich iſt, allen Nachdruck zu geben.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß ſowohl er, als ſeine Truppe, unter den Befehlen der Marine-Officiere ſtehet. Dieſer Unter-Officier hat ſein Avancement in ſeinem Corps, wozu er gehört. Der Waffenaufſeher hat auch die Aufſicht über die Arreſtanten an Bort, welche

er auf Befehl des Officiers in Verhaft nehmen, und ihnen die Eiſen durch einen Unter-Officier anlegen laſſen muß.

§. 6944.

Unterarzt. Hofk. am 27. März 804.

Ein Individuum, welches zu einer Unterarztes-Stelle zu gelangen wünſcht, muß eine anſtändige Erziehung beſitzen, und die Anfangsgründe der Chirurgie wiſſen, dann hat ee in dem Marine-Spital zu peocticiren, und doet, untee dem hierzu aufgeſtellten Profeſſor, ſeinen Studien-Curs fortzuſetzen; und nur dann, wenn man ihn hinlänglich unteerichtet findet, wied er eine Prüfung zu machen haben, und zum Unterarzte ernannt, und zue Einſchiffung tauglich anerkannt werden. Sein Dienſt an Borr beſteht daein, daß er die Arzeneyen zubereitet, und darauf ſieht, damte ſie von den Kranken nach dee Vorſchrift auch eichtig eingenommen werden. Ee hat dem erſten obee dem Obeearzte bey allen Beſuchen Hülfe zu leiſten, ſich die Bemerkungen desſelben über die Verwundeten und Keanken zu Nutze zu machen, und auf dieſe Art nach den erhaltenen Belehrungen ſich in feinem Fache immer mehe und mehe zu bilden. Er muß die Keanken wenigſtens Ein Mahl alle Nacht beſuchen, ſich von iheem Befinden überzeugen, und daeauf ſehen, daß ihnen nichts mangle. Ee hat die Kranken in möglichſtee Reinlichkeit zu erhalten, und täglich räuchern zu laſſen, um die Luft zu reinigen. Zu dieſem Endzwecke hat ee einen Artillerie-Corpoeal zu verlangen, welchee bey dee Räucheeung immer zugegen und auf das Feuer aufmeekſam ſeyn muß. Ee hat ſeinen Vorgeſetzten in Allem zu helfen, und ſich mit Eifer und Theilnahme für ſeine Kranken bey ihnen zu verwenden, ſich über ihre Keankheiten zu beſprechen und zu unterrichten. Wenn er ſich ſodann die nöthigen Kenntniſſe erworben hat, und duech Zeugniſſe der Commandanten und onderee Vorgeſetzten, unter welchen er gedient hat ſeine Fähigkeiten darthun kann, ſo kann er bey ſich ergebender Gelegenheit und bey Beſtätigung einer untadelhaften Aufführung zum Oberarzte befördert werden.

§. 6945.

Oberarzt und Corpsarzt. Hofk. am 27. März 804.

Auf den Fregatten und anderen Schiffen mit gedeckten Batterien iſt ſowohl füe den Obeearzt, als auch für ſeine Untergebenen, der Poſten in dem Zwiſchendecke nahe bey der geoßen Schiffslucke beſtimmt, weil ſie ſich da dem Orte, wo die Kranken liegen, am nächſten befinden.

Auf den Schiffen mit offenen Batteeien wird in dem Schiffseaume an dem nähmlichen Platze eine Plattforme errichtet weeden. In keinem Falle iſt es erloubt, die Kranken unter dee übeigen Schiffs-Equipage zu laſſen. Eines Theils, um dadurch alle Anſteckungen zu vermeiden, und anderen Theils, um ſie immer untee den Augen der Aerzte zu haben, und ihnen ihren Beyſtand angedeihen zu laſſen.

Die Medicamenten-Käſten haben ſich ebenfalls an dieſem Oete, und in genauer Ordnung, unter der Aufſicht des Oberaeztes, zu befinden. Er hat hauptſächlich darauf zu halten, daß ſowohl die Betten der Kranken, als ſie ſelbſt, reinlich gehalten werden, und daß ſie die ihnen voegeſchriebenen Medicamente und die angeordnete Koſt richtig eehalten.

Ee muß gegenwärtig ſeyn, wenn den Kranken das Mittag- und das Abendmahl gebracht wied.

Er muß die Speiſen koſten, und daeauf ſehen, daß die Arzeneyen gehöeig vertheilet weeden.

In Eemangelung des Corps-Aeztes muß er die Verwundeten ſelbſt behandeln. In einem Gefechte muß ee ſeine chirurgiſchen Inſtrumente in Bereitſchaft halten, um dem Corps-Aezte gleich Hülfe zu leiſten, und den Verwundeten ſo, wie ſie gebracht werden, beyſtehen zu können.

In Veebindung mit den Grundſätzen ſeiner Kunſt muß er ouch noch die vorzüglichſte Tugend eines Arztes beſitzen, nähmlich: Mitleiden füe die Kranken, um ihnen ihe Schickſal ſo viel möglich zu erleichtern. Er hat den Corps-Arzt bey allen Keankenbeſuchen zu begleiten, und ouch noch für ſich ſelbſt und allein den Kranken öftere Beſuche zu machen.

Er muß die Recepte in ſein Arzeneyenbuch eintragen, und ſich hauptſächlich darauf verlegen, alle Krankheiten richtig zu erkennen. Er muß ihren Wirkungen und Urſachen nachſpüren, und für jede Krankheit die zweckmäßigen Arzeneyen und Mittel anwenden. Hauptſächlich muß er vermeiden, ſich ein veränderliches Syſtem zu bilden, welches faſt immer falſch iſt. Er muß nur vielmehr trachten, der Natur zu Hülfe zu kommen, und den Gang und die Zufälle der Krankheit genau beobachten, um dadurch die Herſtellung des Kranken zu bewirken.

Er muß ſich darauf verlegen, die Krankheiten jener Länder, wo er ſich befindet, und die dort herrſchen, kennen zu lernen. Er hat ihre langſamere und ſchnellere Wirkung zu ſtudieren, und die angemeſſenſten Arzeneyen anzuwenden. Hauptſächlich muß er ſich mit den Aerzten der auswärtigen Länder, wo er ſich befindet, in ein freundſchaftliches Einvernehmen ſetzen, welche die dort herrſchenden Krankheiten durch eine lange Reihe von Erfahrungen beſſer, als ein Fremder, zu behandeln wiſſen, und die Gattungen, Kennzeichen und Wirkungen derſelben genau kennen. Der Oberarzt muß Rechnung über die Medicamente, welche er verwendet, halten, und darüber monathlich einen zweyfachen Conſumtions-Ausweis verfaſſen. Davon hat er ein Pare dem Corps-Arzte zu übergeben, und das andere, welches von dem Corps-Arzte mitgefertigt ſeyn muß, iſt dem die Hauptrechnung führenden Officiere einzuhändigen, welcher dieſen Ausweis in das Haupt-Conſumtions-Buch einzutragen hat.

Die Matratzen, Betten, Tiſche, Küchengeräthſchaften, Arzeneyen und die Leinwand zum Verbande der Wunden für Kranke und Bleſſirte ſtehen unter ſeiner und des Corps-Arztes Aufſicht; daher muß der Corps-Arzt auch alle Monathe das Conſumtions-Buch mit unterfertigen, in welches dieſe verwendeten Artikel eingetragen werden. Der Oberarzt, wenn er ſeinen mediciniſchen Lehr-Curs ganz vollendet hat, wird ſodann, um nach der Vorſchrift zum Corps-Arzte befördert zu werden, nichts mehr nöthig haben, als Proben ſeiner guten Aufführung und ſeines Eifers zu geben, welche er durch Zeugniſſe der Commandanten und übrigen Vorgeſetzten, unter denen er gedient hat, darthun muß. Wenn ihm ſodann in keinem Falle irgend eine Ausſtellung oder ein Vorwurf zu machen iſt, ſo kann es nicht fehlen, daß er in eine ſich erledigende Corps-Arztes-Stelle befördert wird. Jedoch wird voraus geſetzt, daß er den hierzu erforderlichen Curs ganz und vorſchriftmäßig vollendet habe.

§. 6946.

Zimmermannsjungen. Hfth. am 27. März 804.

Die Zimmermannsjungen müſſen ſchon im Arſenale die Anfangsgründe ihrer Profeſſion erlernt haben, und mit Zurichtung der Breter und Pfoſten umzugehen wiſſen. Sie müſſen trachten, ſich in ihrem Handwerke immer mehrere Geſchicklichkeit zu erwerben, und fleißig und thätig ſeyn.

Außer ihren Arbeiten ſind ſie ebenfalls zu Marineurs-Dienſten zu verwenden. Ihre Beförderung wird von ihrer guten Aufführung und von ihren Fähigkeiten abhängen.

§. 6947.

Zimmerleute. Hfth. am 27. März 804.

Die Zimmerleute haben unter ſich wechſelsweiſe die Wache zu thun, und bey den Schiffs-Manoeuvres Hülfe mit zu leiſten, wenn ſie nichts in ihrem Handwerke zu verrichten haben.

Es wird ihnen zur Pflicht gemacht, ſich unaufhörlich damit zu beſchäftigen, auf daß ſie die Verhältniſſe (Proportionen) der verſchiedenen Stücke, die ſie zu bearbeiten haben, genau kennen lernen, und ſie ſich dadurch in den Stand ſetzen, ohne Beyhülfe des Zimmermeiſters derley Arbeiten herſtellen zu können. Ohne dieſe Kenntniſſe und ohne große Thätigkeit haben ſie keine Beförderung zu erwarten.

Wenn das Schiff einiger Ausbeſſerungen nöthig hat, haben ſie dieſelben mit Eifer und Fleiß herzuſtellen, und hauptſächlich auf die Arbeiten der Zimmermannsjungen genau zu ſehen.

§. 6948.

Zweyter Zimmermannsmeiſter. Hftb. am 17. März 804.

Der zweyte Zimmermannsmeiſter hat mit dem erſten den Dienſt und die Wache zu wechſeln. Während des Dienſtes hat er ſich mit den Manoeuvres zu beſchäftigen, und achtſam darauf zu ſeyn, daß ſeine Untergebenen ſich auf ihren Poſten befinden und fleißig arbeiten.

Bey der vierten Runde einer jeden Wache hat er die Unterſuchung im Inneren des Schiffes zu machen, und zur Nachtzeit iſt er bey dieſen Unterſuchungen von einem Artilleriſten mit einer Laterne zu begleiten. Bey dieſen Unterſuchungen hat er in der Tiefe alle Maſtbäume zu unterſuchen, ob ſich Alles an ſeinem Platze befinde, und ob Alles feſt ſtehe, und ſich nichts bewege. Wo er etwas mangelhaft findet, hat er es gleich zu berichtigen. Bey Aufgang der Sonne hat er die Viſitirung aller Maſten oben auf dem Schiffe vorzunehmen. Hauptſächlich hat er ſeine beſondere Aufmerkſamkeit auf das Bogſpriet zu richten, welches alle anderen Bäume unterſtützt.

Er hat unter der Aufſicht des erſten Meiſters zu arbeiten, und die Arbeiten der übrigen Zimmerleute zu leiten. Er muß alle Beſtandtheile eines Schiffes, die zu ſeinem Handwerke gehören, genau wiſſen, und ihre Proportionen kennen, um darnach anordnen zu können.

§. 6949.

Erſter Zimmermannsmeiſter. Hftb. am 17. März 804.

Der erſte Zimmermannsmeiſter wechſelt die Wache mit dem zweyten, er hat die nähmlichen Pflichten und die nähmlichen Dienſte zu verrichten, wie der zweyte Zimmermannsmeiſter; nur hat er, wenn es möglich iſt, eine noch größere Aufmerkſamkeit als jener, auf Alles zu tragen, weil er für Alles verantwortlich iſt, und die mindeſte Nachläſſigkeit ihn ſtrafbar machen würde.

Er muß, wie es ſchon geſagt worden iſt, alle Theile des Schiffes genau unterſuchen, welche zu ſeinem Handwerke gehören, und darauf ſehen, daß ſeine Untergebenen pünctlich ihre Schuldigkeit verrichten; er hat ihre Arbeiten zu leiten, und muß daher auch alle die verſchiedenen Theile eines Schiffes kennen, und ihre Proportionen wiſſen, um nöthigen Falls die Figur oder Zeichnung angeben zu können.

Er muß gründlich alle Anſchiefungen und Vereinigungseinſchnitte aller Theile wiſſen, welche, wenn ſie auf dieſe Weiſe zuſammen gefügt, und verbunden werden, einen viel ſtärkeren Widerſtand, als gewöhnlich, leiſten. Der Vereinigungspunct dieſer Theile muß, ſo zu ſagen, zum Widerſtande, als unüberwindlich ſeyn.

Bey einer Enmaſtung muß er immer mitarbeiten, um ſowohl an den großen, als kleinen Stangen und Bäumen oder Maſten die nöthige Herſtellung zu bewirken, die ſie erheiſchen, und welche die Umſtände zulaſſen.

Der Bootsmann muß dafür ſorgen, damit der Zimmermannsmeiſter auf der Stelle mit Allem verſehen werde, was zur Herſtellung der oben bemerkten Gegenſtände erforderlich iſt. Während des Gefechtes muß er inwendig das Schiff in den Zwiſchendecken immer unterſuchen, und ſo geſchwind als möglich, wenigſtens für den Augenblick, die Beſchädigungen ausbeſſern, welche die feindlichen Kugeln verurſacht haben. Er muß, ſo viel es möglich iſt, die Maſten und Segelſtangen repariren, weil der Verluſt derſelben, oder, wenn ſie unbrauchbar gemacht würden, ſehr gefährlich und ſchädlich ſeyn würde. Er muß daher auf jeden Fall bereit ſeyn, und ſeine Vorrathshölzer und ſeinen Werkzeug bey der Hand haben.

Er iſt für alle vorräthigen Holzläden, Nägel und für ſonſtiges Zugehör und Werkzeug verantwortlich. Für die kleinen Herſtellungen, welche ſich an verſchiedenen Gegenſtänden ergeben können, wird die Anzahl des Vorrathes nach der Dauer der Campagne beſtimmt werden, und ſo auch in Friedenszeiten. Er hat ſeine Conſumtions-Ausweiſe unter eben ſo, wie die anderen Unter-Officiere, einzureichen. Sein Poſten iſt im Zwiſchendecke unter

der Schifflucke im Vordertheile des Schiffes, wo er ein Depositorium erhält, um seinen Werkzeug und seine Geräthschaften verſperren zu können.

Vor der Abreiſe hat er Alles gut und feſt anzubinden, damit durch die Bewegungen des Schiffes nicht Beſchädigungen oder ſonſtige Zufälle verurſacht werden.

§. 6950.

Von den Kalfaterjungen gilt das Nähmliche, was bey den Zimmermannsjungen geſagt worden iſt. Sie müſſen ſo, wie jene, trachten, ſich zu unterrichten, und in Allem, was ihr Handwerk und den Seedienſt betrifft, den größten Eifer bezeigen. Kalfater-Jungen. Hrth. am 27. März 804.

§. 6951.

Die Kalfater verrichten ſo, wie die Zimmerleute, die Wachen. Wenn ſie nicht mit ihrem Handwerke beſchäftiget ſind, ſo müſſen ſie bey den Manoeuvres mithelfen. Kalfater. Hrth. am 27. März 804.

Bey ſtürmiſchem Wetter müſſen ſie ſorgen, daß alle Thüren gut geſchloſſen ſeyn; ſie müſſen ſich durch ihren Fleiß und durch ihre Thätigkeit eine Beförderung zu verdienen trachten.

§. 6952.

Der zweyte Kalfatermeiſter wechſelt die Wache mit dem erſten Kalfatermeiſter. Bey den Manoeuvres hat er als Unter-Officier mitzuhelfen, und auf die Leute, welche er bey der Arbeit zu dirigiren hat, muß er genaue Aufſicht tragen. Er muß die Theile ſeines Handwerkes vollkommen verſtehen, und den Theer, das Pech und Unſchlitt bey den Kielhohlungen und beym Brennen des Schiffes gut zu verwenden wiſſen. In der zweyten Runde einer jeden Wache hat er den Zwiſchendeck, das Wind- oder Luftſegel und die Pumpe zu unterſuchen, und zu ſehen, ob das Schiff nicht Waſſer fange, oder irgendwo geſtopfet werden muß, damit das Waſſer, welches aus den Tonnen fließt, oder nach einem Regen oder einem Meerſtoße in das Schiff kommt, nicht in dem Schiffsraume ſtehen bleibe, und ihn verfaulen mache. Zweyter Kalfatermeiſter. Hrth. am 27. März 804.

Hauptſächlich hat er immer die größte Aufmerkſamkeit auf die Windſegel zu richten, und ſie ſtets in thätigem Stande zu erhalten, wovon er nach jeder Viſitirung dem wachehabenden Officiere Rapport zu erſtatten hat.

Im Falle das Schiff Waſſer finge, hat er dem beym Haupt-Detail angeſtellten Officiere geheimen Rapport davon abzuſtatten. Er hat darauf zu ſehen, damit nichts Schweres auf die Windſegel gelegt werde, auf daß die Kiele immer frey ſeyen, um in jeder Gelegenheit daran arbeiten zu können. In einem Gefechte muß er die größte Thätigkeit beweiſen, er muß ſehr oft viſitiren und nachſehen, ob nicht etwa der Körper des Schiffes durch eine feindliche Kugel zwiſchen Wind und Waſſer beſchädigt worden ſey. Er muß bereit ſeyn, die Beſchädigung und die Löcher, welche das Schiff erhalten hat, von außen zu verſtopfen, ohne ſich durch das feindliche Kanonenfeuer aus der Faſſung bringen zu laſſen. Mit einem Worte, er muß trachten, ſich die Zufriedenheit und den Beyfall ſeiner Vorgeſetzten zu erwerben, damit er ſodann eine ſeinen Fähigkeiten angemeſſene Beförderung anſprechen und erhalten kann.

§. 6953.

Der erſte Kalfatermeiſter hat die nähmlichen Pflichten, wie der zweyte, nur daß er eine mehr ausgebreitete Aufſicht hat. Er muß daher auch eine noch größere Pünktlichkeit und Achtſamkeit, als dieſer, wenn es anders möglich iſt, bezeigen. Hauptſächlich wird ihnen auch die größte Sorge auf die Windſegel anempfohlen, welche er täglich ſelbſt zu unterſuchen hat, ſo wie der zweyte Meiſter; er hat auch bey jeder Wache die nähmliche Viſitirung vorzunehmen, und davon auf die in dem vorher gehenden Paragraphe bemerkte Art den Rapport zu machen. Erſter Kalfatermeiſter. Hrth. am 27. März 804.

Bey einem Gefechte muß er mit Kugeln von Schmeer, Werkſtoppeln und bleyernen Platten verſehen ſeyn, um die Löcher gleich verſtopfen zu können, welche die feindlichen Kugeln dem Schiffe beygebracht haben. Er muß an einem Stricke in das Waſſer gelaſſen

werden, damit er die bleyerne Platte aufnageln kann, nachdem er vorher das Loch gut und fest zugestopft hat; er muß dieses Alles, ohne die mindeste Furcht zu zeigen, verrichten. Er hat alle jene Artikel, die zur Ausbesserung dienen, so wie die in sein Handwerk einschlagenden Gegenstände unter seiner Verantwortung in Verwahrung, und erhält davon einen Vorrath, welcher nach der Dauer der Campagne ausgemessen wird, und worüber er eben so, wie die anderen Unter-Officiere, auf die vorgeschriebene Art die Consumtions-Ausweise zu verfassen und einzureichen hat.

§. 6954.

Segeljungen. Hkth. am 1. März 804.

Bey den Segeljungen läßt sich nur dasjenige wiederhohlen, was schon vorher bey den Zimmermanns- und Kalfaterjungen gesagt worden ist.

§. 6955.

Segler. Hkth. am 27. März 804.

Die Segler müssen die Wache, wie die anderen eingeschifften Individuen, verrichten, und bey den Manoeuvres mitarbeiten.

Im Falle, daß ein Segel zerreißt, haben sie dasselbe alsogleich wieder herzustellen Sie müssen auf die Segelstangen klettern, und da sich so fest zu halten verstehen, daß sie bey jedem Wetter in der Höhe arbeiten können; sie haben sich immer mehr in ihrem Handwerke auszubilden, und sich zu allen nur möglichen Diensten und Arbeiten fähig zu machen, damit sie hierdurch ihre Beförderung verdienen und erlangen.

§. 6956.

Zweyter Segelmeister. Hkth. am 27. März 804.

Der zweyte Segelmeister hat die Wache mit dem ersten Segelmeister zu wechseln, und unter der Direction desselben die Arbeiten seiner Untergebenen zu leiten.

Er muß trachten, sich vollkommen die Kenntniß von dem Schnitte der Segel eigen zu machen, um im Nothfalle den ersten Segelmeister ersetzen zu können. Bey jeder Wache hat er die Untersuchung an den Segeln vorzunehmen, und darüber dem wachehabenden Officiere Rechenschaft zu geben. Wenn an den Segeln etwas zu repariren ist, so muß er sich mit seinen Leuten gleich dahin begeben, um Alles so geschwind als möglich wieder in dienstbaren Stand herzustellen, und wenn die Arbeit von Belang wäre, so hat er den ersten Segelmeister davon in die Kennrniß zu setzen, und ihm darüber Rechenschaft zu geben.

In diesem Falle muß der erste Segelmeister selbst Hand mit anlegen, und die Arbeiten leiten; er muß in's Besondere auch die kleinste Nachlässigkeit sorgfältig vermeiden, indem der mindeste Riß dem Winde die Gelegenheit darbiethet, das Segel in Stücke zu zerreißen, welches widerstanden hätte, wenn es auf der Stelle wäre ausgebessert worden.

§. 6957.

Erster Segelmeister. Hkth. am 27. März 804.

Der erste Segelmeister hat die Wache mit dem zweyten zu wechseln, und sich so, wie dieser, mit den Manoeuvres zu beschäftigen. Er muß die Visitirung der Segel vornehmen, und davon mit jeder Wache dem dienstleistenden Officiere Rechenschaft geben. Er muß den größten Eifer für den Dienst haben, und davon die Proben durch Achtsamkeit und Erfüllung seiner Pflichten an den Tag legen. Er muß über seine Untergebenen genau wachen, und trachten, ihnen alles das zu lehren, was auf ihr Handwerk Bezug hat, und sie in den Stand setzen, damit sie im Falle der Noth alle ihre Profession betreffenden die Arbeiten leisten und ausführen können.

Er muß den Schnitt der Segel kennen, und ihre Proportion wissen, weil er nur unter dieser Voraussetzung zu seinem Posten avancirt werden darf, mithin stehen ihm auch alle Arbeiten zu, welche auf das Segelwesen Bezug haben.

Er bleibt für die Vorrathssegel verantwortlich, welche sich aufgerollt in eigenen dazu bestimmten Futteralen von Leinwand befinden, und in den Depositorien und an anderen hierzu bestimmten Orten aufbewahrt werden. Von Zeit zu Zeit hat er sie in die Luft zu legen, zu untersuchen, und sich zu überzeugen, daß sie sich in gutem Stande befinden, und sie auszubessern, wenn sie allenfalls von Schaden oder Mäusen zerfressen worden wären.

Digitized by Google

Außerdem hat er auch die Leinwand unter seiner Verrechnung, welche Herstellung der Segel verwendet wird, worüber er so, wie die anderen Unter-Officiere den vorgeschriebenen Ausweis über die verwendeten Sorten einzureichen hat. Er hat die nähmlichen Vortheile und Vorrechte, wie der Zimmermeister und Kalfatermeister. Sein Posten ist im Zwischendecke neben dem Zimmermeister.

§. 6958.

Büchsenschmid. Hrh. am 27. März 804.

Der Büchsenschmid hat die Obsorge, stets alle Waffen rein zu halten, und das etwa daran Fehlende auf der Stelle zu reparieren. Er steht, wie schon gesagt wurde, unter den Befehlen des Waffen-Oberaufsehers, welcher über die Pünctlichkeit in seinen Arbeiten zu wachen hat.

Während eines Gefechtes ist er im Zwischendecke mit den Dieneern und Schiffsjungen zur Zutragung der Munition und des Pulvers angestellt, nnd hat darauf zu sehen, damit diese Passage nie unterbrochen werde, nnd immer frey bleibe.

Wenn aber Truppen oder Leute vom Artillerie-Corps gegenwärtig sind, so ist er bey der Infanterie oder Artillerie zu verwenden. Uebrigens hat er die nähmlichen Vortheile und Rechte zu genießen, wie die anderen Unter-Officiere, wenn keine Truppe da ist.

§. 6959.

Koch. Hrh. am 27. März 804.

Der Koch muß für die ganze Schiffs-Equipage kochen; daher muß seine erste Sorge seyn, daß er alle Töpfe und Scheüffln sehr rein halte, um die Gefahren des Grünspanes zu vermeiden.

Die Töpfe sind alle Tage, bevor sie zum Feuer gesetzt werden, durch den Cadetten, der die Wache hat, zu untersuchen. Der Koch muß reinlich kochen, und das Fleisch und andere Speisen, bevor er sie zusetzt, waschen.

Er muß die Suppe und das Fleisch an alle Camerabschaften der Schiffs-Equipage gleich und verhältnißmäßig vertheilen. Wenn er bey der Austheilung jemanden vergißt, so ist er schuldig, demjenigen, der die Portion nicht erhalten hat, sie zu bezahlen. Es ist ihm bey schwerer Strafe verbothen, das Fett von der Suppe abzunehmen, um sich dadurch einen Gewinn zu verschaffen. Er muß übrigens die größte Achtsamkeit auf das Feuer haben, und darauf sehen, daß sich das Gemäuer und die Herde in gutem Stande befinden, damit das Feuer nicht in die Bohlen komme, und eine unerwartete Feuersbrunst verursache.

Bey einem Gefechte ist er entweder bey der Passage der Munition mit den Dienern und Schiffsjungen, oder aber bey den Verwundeten zu verwenden.

§. 6960.

Bäcker. Hrh. am 27. März 804.

Der Bäcker muß eben so, wie der Koch, sehr aufmerksam auf das Feuer und auf seinen Ofen seyn. Wenn Brot gebacken wird, hat er immer einen Artilleristen als Wache bey sich. Für den Schiffs-Capitän und für die Officiere ist das Brot alle Nacht frisch zu backen, für die übrige Schiffs-Equipage aber nur Ein Mahl oder zwey Mahl in der Woche. In einem Gefechte ist er zur Zubringung der Munition zu verwenden.

Der Bäcker ist von dem Munitionär herbey zu schaffen, und wird auch von ihm bezahlt, wofür derselbe von dem Commandanten des Schiffes eine monathliche Gratification von vier Gulden erhält.

§. 6961.

Unterausgeber. Hrh. am 27. März 804.

Der Unterausgeber ist mit dem Oberausgeber gemeinschaftlich in der Nähe des Pulver-Depositoriums gegen das Vordertheil des Schiffes zu dequartieren, wo ihm eine kleine Kammer herzustellen ist, damit er bey den Vertheilungen und Ausgaben der Artikel hinlänglichen Raum habe. Er muß die Vertheilung mit der größten Genauigkeit vollziehen, und nie durch falsches Maß und Gewicht einen Gewinn suchen.

Bey einem Gefechte ist er bey den Pulveranstalten zu verwenden.

§. 6962.

Oberausgeber.
Hfdb. am 27. März 804.

Der Oberausgeber bleibt für alle eingeschifften Lebensmittel verantwortlich, über welche er auch immer genaue Rechnung zu führen hat, vorher aber muß sie von dem Commandanten, dem Officiere, der die Aufsicht über die Lebensmittel hat, und dem Unterausgeber mitgefertiget seyn.

Diese Rechnung oder dieser Consumtions-Ausweis muß alle Monathe dem zur Aufsicht über die Lebensmittel angestellten Officiere übergeben werden, welcher diesen Ausweis dem beym Haupt-Detail angestellten Officiere einhändiget.

Der Oberausgeber ist für allen Abgang verantwortlich, nach Verhältniß des errichteten Contractes.

Wenn etwas durch außerordentliche Zufälle zu Grunde geht, so muß darüber ein Commissions-Protocoll aufgenommen werden, so wie es in dem in dieser Belehrung enthaltenen Formulare vorgeschrieben ist.

Bey der Ausgabe darf er sich durchaus keine Schwendung zu seinem Vortheile erlauben.

Wenn die Lebensmittel eingeschifft werden, muß der Oberausgeber mit dem die Aufsicht hierüber besorgenden Officiere gegenwärtig seyn, welcher Alles zu kosten und in seiner Gegenwart zu untersuchen hat. Alles, was der Officier zur Conservation auf dem Meere nicht geeignet oder sonst von schlechter Gattung findet, darf ohne weitere Umstände nicht angenommen werden. Es ist genau darauf zu halten, daß die vorgeschriebene Anzahl der Lebensmittel auch sicher und pünctlich eingeschiffet werde, worüber eine Vormerkung zu halten ist.

Der Wein ist in den im Schiffsraume hiezu bestimmten Behältnissen unter der Verantwortlichkeit des Castellans aufzubewahren.

Wenn sich in den Fässern, welche dem Castellan übergeben worden sind, ein außerordentlicher Abgang an Wein fände, so hat er davon dem Officiere, der das Haupt-Detail führt, alsogleich die Anzeige zu machen, um die Untersuchung vorzunehmen, und die Ursachen davon zu finden.

Das Nähmliche hat auch mit dem Zwieback zu geschehen, welcher wegen Mangels an Raum nicht in seinem Depot aufbewahret werden kann. Brot, Pöckelfleisch und andere Lebensmittel sind, so viel als möglich ist, durch eine verschlagene Wand von dem Hintertheile des Schiffes abzusondern. Das Oehl, die Zugemüse und der Stockfisch sind immer bey der Hand zu haben; das Sauerkraut und die übrigen gesäuerten Artikel, dann die Zwetschken und der Reiß für die Kranken, ferner das Mehl, sind in den Ausgabs-Depositorien des Schiffraumes aufzubewahren.

Der Oberausgeber hat auch für die Kranken Hühner, Schöpsen und Eyer einzubarquiren, welche nach Verhältniß des Abganges wieder mit anderen zu ersetzen sind. Er muß bey der Hauptausgabe immer selbst gegenwärtig seyn, welche für das Frühstück alle Tage um sieben Uhr früh, um halb eilf Uhr für das Mittagmahl, und beym Untergange der Sonne für das Abendmahl zu geschehen hat.

Er muß es sich um so mehr zu einem Gesetze seiner Ehre machen, jeden Betrug zu vermeiden, und die Schiffs-Equipage zufrieden zu stellen, weil sein künftiges Glück davon abhängt.

Der wachehabende Cadett muß ebenfalls gegenwärtig und gewissenhaft darauf obachtsam seyn, daß bey der Vertheilung nichts zum Nachtheile der Marineurs, oder wider die Vorschrift, geschehe. Im vorkommenden Falle hat er dem wachehabenden Officiere die Anzeige zu erstatten, welcher es sodann dem Commandanten melden wird, der den Ausgeber, je nachdem der Fall ist, entweder mit Arrest, oder mit Eisen, auf seinem Posten bestrafen lassen wird, weil es des Ausgebers Pflicht ist, immer auf alle Artikel genau zu sehen, für welche er verantwortlich ist. Eigentlich hat er zwar nur gegen den Munitioneur eine directe Verantwortlichkeit, von dem er seine Bezahlung erhält; er muß aber doch auch von Allem

Digitized by Google

dem Commondanten und dem beym Haupt-Detail angeſtellten Officiere Rechenſchaft geben, weil er ihnen untergeordnet iſt. Bey einem graßen Vergehen würde der Befehl und die Unterſchrift dieſer beyden Vorgeſetzten hinlönglich ſeyn, um ihn unfähig zur Dienſtleiſtung auf kaiſerlichen Schiffen zu erklären.

Der Ausgebe muß ſeine Maße und Gewichte alle mit dem kaiſerlichen Wapen geſtämpelt, und von dem Ober-Kriegs-Commiſſäe verificirt und beſtätiget haben.

Dieſe Maße und Gewichte dürfen weder mit Bley eingefaßt ſeyn, noch ſonſt verändert oder verwechſelt werden.

In einem Gefechte iſt ſowohl der Ober- als der Unterausgeber beym Pulvergeſchäfte zu verwenden.

§. 6963.

Die Schiffſchreiber werden aus den Beamten der Marine-Rechnungs-Kanzelley gewählt, und müſſen ſchon in allen Zweigen der Geſchäftsleitung und Verwaltung derſelben ganz bewandert ſeyn. Jeder Schreibee der Maeine muß wenigſtens Ein Johe auf einem Schiffe Kriegsdienſte geleiſtet haben, bevoe er bey der Adminiſtration zu einer höheren Chorge befödert weeden kann. Er muß als ein oollkommen erpeobter, genauer, und in ſeinen Geſchäften ganz gewandter Mann onerkannt ſeyn.

Aus welcher Claſſe der Schiffſchreiber gewählt wird, und wie lange er auf dem Kriegsſchiffe dienen muß, um weitere Beförderung zu erhalten. Hfth. am 27. März 804.

§. 6964.

Auf jedem Schiffe wied ein Schiffſchreiber odee Unterſchiffſchreiber einbarquirt werden, je nochdem es Seine Majeſtät in Bezug auf den Rang des Schiffes ooeſchreiben. Dieſer Schiffſchreibee wird unter den Befehlen des Schiffs-Commandanten und unter der beſonderen Direction des das Haupt-Detail führeenden Officiers Alles genau zu erfüllen baben, und zwar von dem Tage der Bewaffnung des Schiffes angefangen, bis zum letzten Tage der Entwaffnung desſelben, was auf die Conſumtion und den Wiedererſatz der Lebensmittel, Munition und anderer Artikel, auf die Anweiſungen für die Schiffs-Equipage, auf Führung der Bücher, Regiſter und andere Schreibereyen Bezug nimmt, und zwor ouf die Art, wie ſie von der Marine-Verwaltung vorgeſchlogen, und von ſeiner Majeſtät genehmiget ſind, oder wie ſie ihm von dem das Haupt-Detail führenden Officiere aufgetrogen werden.

Er hat die Geſchäfte, welche auf die Conſumtion und den Erſatz der Lebensmittel Bezug haben, zu verrichten, die Regiſter und alle Protocolle zu führen, dann die Reviſionen vorzunehmen. Hfth. am 27. März 804.

§. 6965.

Der Schiffſchreiber iſt in dem Verzeichniſſe der Equipage unmittelbor gleich nach dem letzten Officiere einzutragen, und zwae oor dem Capellan und Arzten. Ee iſt in die Pulverkammer zu bequartieeen, in der Kammer links, und ſpeiſet mit den Officieeen.

Er iſt in der Monath-Tabelle unmittelbar nach dem jüngſten Officiere aufzuführen, er ſpeiſet mit dem Officiere und wohnt in der Pulverkammer links. Hfth. am 27. März 804.

§. 6966.

Alle Protocolle, welche der Schiffſchreiber übee die Lebensmittel, Munition und andere Artikel zu führen hat, ſind von dem Officiere, welcher das Houpt-Detail führt, da, wo ſie abgeſchloſſen werden, zu unterfertigen, und eben ſo auch von anderen Offieieren und Unter-Officieren, je nachdem ſie die in ihr Fach und ihre Veerechnung gehörigen Gegenſtände betreffen, und die Commiſſions-Protocolle ſind von dem Schiffſchreiber, den die Inſpection oder wachehabenden Officiere, oder von anderen gültigen Individuen nach den in dee gegenwartigen Belehrung entworfenen Formularen zu unterfertigen.

Welche Protocolle der Schiffſchreiber zu führen, und was er mitzufertigen hat. Hfth. am 27. März 804.

§. 6967.

Bey der Entwaffnung des Schiffes haben dee Schiffſchreiber, der beym Haupt-Detail angeſtellte Officiee und der Schiffs-Commondant übee alle während dee Campagne verwendeten und conſumirten Lebens- und andere Bedürfniſſe der Marine-Stelle Rechnung zu legen.

Bey der Entwaffnung des Schiffes muß er der Marine-Stelle die Rechnung legen. Hfth. am 27. März 804.

§. 6968.

Der Schiffſchreiber hat einen Eefoedernißaufſatz über alle Ausrüſtungs-Artikel zu verfaſſen, welche das Fahezeug benöthiget, ſolchen dem Commandanten der Schiffsabtheilung einzureichen, dieſer aber denſelben rectificirt und gefertigt dem Unter-

Der Schiffſchreiber hat einen Erfordernißaufſatz über alle Ausrüſtungs-Artikel zu verfaſſen. Hfth. am 10. May 814 G 1941.

Commiſſär zuzuſtellen, welcher die Anweiſung an das Magazin zu erlaſſen, und dieſes ſodann dem Schiffs-Commandanten das Benöthigte zu erfolgen hat, indem der Magazins-Rechnungsleger jede Abgabe an ein Schiff nicht nur mit der Quittung des Schiffs-Commandanten oder der Schiffs-Adminiſtration, ſondern auch mit der commiſſariatiſchen Anweiſung zu belegen verbunden iſt.

Bey dem erforderlichen Tauwerke muß der Schiffſchreiber in den Erforderniß-aufſätzen nebſt der Dicke nach Zollen auch die Länge der Seilwerke nach Klaftern angeben, und demſelben einen Koſtenüberſchlag beyfügen, in welchem die Seilwerke nicht allein nach der Zahl an Stricken und nach ihrer Dicke an Zollen, ſondern auch nach der Länge in Klaftern anzuzeigen ſind, wobey jene Seile, welche in der Dicke eine Verſchiedenheit haben, nicht mit einander verwechſelt werden dürfen.

Endlich muß bey jeder Seilgattung von gleicher Dicke der Preis nach der Klafter, dann eines jeden Stückes Seil einzeln, und alle Stücke der nähmlichen Gattung zuſammen bemerkt, zuletzt aber der geſammte Geldbetrag aller Seile ſichtbar gemacht werden.

§. 6969.

Es wird von der Admirungs-Kanzelley ein Regiſter und Inventarium über alle auf dem Schiffe befindlichen Effecten erhalten.
Hlth. am 27. März 804.

Von dem Haupt-Magazine wird dem Schiffſchreiber oder Unterſchiffſchreiber eines jeden Schiffes ein Duplicat des Inventariums (welches von dem Commiſſär des Haupt-Magazins gefertiget ſeyn wird) über das auf dem Schiffe befindliche Zugehör, dann über die Geräthſchaften, Munition und andere Artikel, welche zur Bewaffnung des Schiffes vorgeſchrieben ſind, übergeben werden, und ſo auch ein von dem Ober-Kriegs-Commiſſär unterſchriebenes und nummerirtes Regiſter oder Protocoll, in welches das beſagte Inventarium eingetragen werden muß.

§. 6970.

Er wird auch von dem Haupt-Magazin die Conſignation über die Effecten erhalten, die jeden Unter-Officier betreffen.
Hlth. am 27. März 804.

Eben ſo hat der Schiffſchreiber auch von dem Magazine über die in die Verrechnung eines jeden Unter-Officiers gehörigen Geräthſchaften ſeparirte Inventarien zu erhalten.

Dieſe Inventarien oder Anweiſungen, welche von dem Schiffſchreiber und von dem das Haupt-Detail führenden Officiere unterſchrieben ſeyn müſſen, ſind den betreffenden Unter-Officieren zu übergeben, damit ſie dieſelben zum Haupt-Magazine bringen, um hierauf nach und nach oder auf Ein Mahl die darauf verzeichneten Geräthſchaften, die Munition und andere Artikel zu empfangen.

Aehnliche Anweiſungen haben auch alle jene Officiere zu erhalten, welche in einer Verrechnung ſtehen, in welchen Anweiſungen die in das ihnen zugetheilte Fach gehörigen Gegenſtände enthalten ſind. Die Officiere haben bey der Uebernahme der ſie betreffenden Gegenſtände immer ſelbſt gegenwärtig zu ſeyn, und der Schiffſchreiber hat ihnen dabey ſo viel, als möglich iſt, an die Hand zu gehen, und Hülfe zu leiſten.

§. 6971.

Ueber die von dem Haupt-Magazine erhaltenen Artikel iſt eine Abſchrift des Inventariums abzugeben.
Hlth. am 27. März 804.

Nach Uebernahme der verzeichneten Geräthſchaften und Utenſilien wird er eine Abſchrift des Inventariums, von ihm und von den betreffenden Ober- und Unter-Officieren mitgefertiget, und von dem das Haupt-Detail führenden Officiere und von dem Commandanten vidimirt, dem Magazins-Aufſeher zu ſeiner Legitimation zu übergeben haben.

§. 6972.

Die Medicamente ſind in Empfang zu nehmen.
Hlth. am 27. März 804.

Auf die nähmliche Art ſind auch die Medicamente und das Zugehör für den Arzt zu empfangen, welcher ſie in Gegenwart des Schiffſchreibers und eines Officiers, der hierzu beſtimmt wird, unterſuchen muß. Die Schlüſſel von dem Medicamenten-Kaſten und den Behältniſſen bleiben in den Händen des Schiffſchreibers, welcher ſie dem Arzte zu übergeben hat, wenn das Schiff unter Segel geht.

§. 6973.

Er erhält von dem Haupt-Magazine zwey Protocolle in bianco, um alle Empfänge und Verwendungen einzutragen.
Hlth. am 27. März 804.

Der Schiffſchreiber wird von dem Haupt-Magazine zwey Regiſter oder Protocolle in bianco erhalten, welche nummerirt und von dem Ober-Kriegs-Commiſſär unterzeichnet ſeyn müſſen. Das erſte: damit er alle Lebensmittel, welche an Bort des

Schiffes einbarquirt worden ſind, darin eintrage, und die Verwendung derſelben ausweiſe. In das zweyte Protocoll ſind alle Inventarien einzutragen, welche die Effecten der während der Campagne aerſtarbenen Individuen betreffen, oder auch jene von Deſerteuren, mit Beyſetzung der für nöthig erachtenden Anmerkungen.

Er hat aon der Bewaffnungs-Kanzelley die Liſte der Vermächtniſſe, welche die verſtorbenen Marine-Unter-Officiere oder Marineurs ihren angehörigen Familien zurück laſſen, zu erhalten. Dieſe Vermächtniſſe können und dürfen niemahls die Hälfte der Bezahlung überſteigen, welche der Verſtorbene bezogen, mit Zuſchlagung desjenigen, was er allenfalls noch gut hat.

§. 6974.

Während der Ausrüſtung des Schiffes hat er in eine eigene Conſignation, welche er von der Ausrüſtungs-Kanzelley zu erhalten hat, die Woe- und Zunahmen, Vaterland und Geburtsort, Bezahlung der Marine-Untee-Officiere und Marineurs, welche dazu beſtimmt ſind, die Equipage zu formiren, und eben ſo der anderen Individuen einzutragen, welche bey der Ausrüſtung aerwendet werden.

Während der Ausrüſtung des Schiffes hat er über die Unter-Officiere und Marineurs ein ordentliches Protocoll zu führen.
Hdh. am 27. März 804.

Die Zahlung iſt nach Verhältniß der Zeit, als die Ausrüſtung zu dauern hat, ausgeſchlagen.

Was die Schiffsjungen betrifft, ſo ſind dieſe nicht einzutragen. Er hat die beſagten Marineurs und andere Individuen zuſammen zu berufen und zu bezeichnen.

Die Ration iſt nur den Individuen bewilliget, welche zum Dienſte auf dem Schiffe verwendet werden, und die ihre Abkochung, in der Nähe des Ortes, wo die Ausrüſtung geſchieht, zu beſorgen haben.

§. 6975.

Der Schiffſchreiber muß alle Unter-Officiere und Marineurs in die beſagte Conſignation eintragen, nach Maß, als ſie täglich beſtimmt ſind, die Schiffs-Equipage zu completiren, wobey er genau darauf zu ſehen hat, daß nur jene eingetragen werden, welche einen von dem Ausrüſtungs-Cammiſſär unterſchriebenen Zettel aufweiſen können. Er hat alle Abende der Ausrüſtungs-Kanzelley zu beſtätigen, daß alle Unter-Officiere und Marineurs, welche während des Tages auf das Schiff beſtimmt waren, ſich auch richtig am Bort eingefunden haben, damit ſie in das Ausrüſtungs-Verzeichniß eingetragen werden können.

Fortſetzung dieſes Protocolls während der Armirung des Schiffes.
Hdh. am 27. März 804.

§. 6976.

Er muß hauptſächlich darauf bedacht ſeyn, die Ausrüſtungs-Kanzelley von dem Zuwachſe oder Abgangstage der verwundeten oder der kranken Marineurs, welche in das Spital gebracht werden, in die Kenntniß zu ſetzen.

Die Ausrüſtungs-Kanzelley iſt von dem Zuwachſe und Abgange der in das Spital kommenden oder zurück kehrenden Marineurs in Kenntniß zu ſetzen.
Hdh. am 27. März 804.

§. 6977.

Er hat dem Kranken oder Verwundeten, welcher in das Spital geſchickt wird, oder demjenigen, welcher ihn dahin zu führen beordert iſt, eine aon ihm und dem das Haupt-Detail führenden Officiere unterfertigte Reaiſions-Liſt mitzugeben, in welcher der Tauf- und Zunahme, Geburtsort und andere perſönliche Unterſcheidungen desſelben, ſo wie auch deſſen Krankheit, Kleidung und andere Effecten, die er mit ſich in das Spital nimmt, ſpeciſiſch eingetragen ſeyn müſſen.

Den Leuten, welche in das Spital abgeſchickt werden, ſind ordentliche Reviſions-Liſten mitzugeben.
Hdh. am 27. März 804.

§. 6978.

Auf der Rehde hat der Schiffſchreiber mit der größten Genauigkeit alle Veränderungen der Schiffs-Equipage zu beobachten, und ſich, wie es ſchon bemerkt worden iſt, zu benehmen. Er muß ſowahl über die Kranken, als auch Verwundeten und Deſertirten, der Ausrüſtungs-Caſſa Rechenſchaft geben.

Ueber die auf der Rehde bey der Equipage ſich ergebende Veränderung durch Deſertion ꝛc. iſt die Armirungs-Kanzelley in Kenntniß zu ſetzen.
Hdh. am 27. März 804.

§. 6979.

Die Liſte über die Rationen hat von dem Tage anzufangen, als die Anweiſung darauf lautet, und iſt einen Tag früher abzuſchließen, als jene des darüber

Die Conſignation über die Verpflegung hat von dem Tage anzufangen, als die Anweiſung darauf lautet.
Hdh. am 27. März 804.

zu führenden Journals. Dieſe Liſte, welche von ihm und dem das Haupt-Detail führenden Officiere unterſchrieben, und vom Commandanten des Schiffes vidimirt ſeyn muß, iſt dem über die Lebensmittel angeſtellten Ausrüſtungs-Commiſſär zu übergeben. Er hat ſich von dem Munitioneur alle Particular-Empfangsſcheine zurück geben zu laſſen, und ihm dafür einen Haupt-Empfangsſchein über alle an die Equipage während der Ausrüſtung abgegebenen Rationen zu übergeben, welcher auf oben beſagte Art unterfertiget und vidimirt ſeyn muß.

§. 6980.

Bey Verfaſſung der Teſtamente und ſonſtigen Commiſſions-Protocolle iſt ſich genau nach dem Formulare zu halten. Hrth. am 17. März 804.

Er hat ſich bey Verfaſſung der Teſtamente, Commiſſions-Protocolle, Wechſelbriefe ꝛc. genau nach den Formularen zu halten, welche am Ende dieſer Verhaltung entworfen ſind.

Er hat von dem Haupt-Magazine die vorgeſchriebene Anzahl ſolcher gedruckten Papiere zu erhalten, um ſie nach Umſtänden auszufüllen. Der mit dem Haupt-Detail beauftragte Officier hat ein kaiſerliches Inſiegel zu erhalten.

§. 6981.

Welche Liſten er aus der Ausrüſtungs-Kanzelley zu erhalten hat, und wem davon eine Abſchrift zu geben iſt. Hrth. am 17. März 804.

Er wird von der Ausrüſtungs-Kanzelley eine Liſte über alle Ober- und Unter-Officiere, Artilleriſten, Soldaten und Marineurs, welche die Equipage ausmachen, erhalten.

In dieſer Liſte werden die Zahlungen, der Tag, wann die Bezahlung anfängt, und die von einem jeden erhaltenen Vorſchüſſe genau verzeichnet ſeyn. Eben ſo wird er auch eine Liſte über alle Paſſagiere, wer ſie auch immer ſeyn mögen, und über das Tractament, welches ſie zu empfangen haben, erhalten.

Ueber alle eingeſchifften Lebensbedürfniſſe wird er ebenfalls einen Stand erhalten, wovon er dem Commandanten des Schiffes eine von ihm und dem das Haupt-Detail führenden Officiere unterfertigte Abſchrift zu übergeben hat.

§. 6982.

Ueber die Individuen, welche ſtatt Anderer in die Schiffs-Equipage überſetzt werden, iſt am Protocoll zu führen. Hrth. am 17. März 804.

In dieſe Liſte ſind nach den Marineurs, welche die Equipage formiren, die Unter-Officiere, dann die Marineurs oder andere Individuen, welche während der Zeit, als das Schiff auf der Rehde war, anſtatt Anderer erſetzt und einbarquirt worden ſind, ebenfalls genau einzutragen, und vor der Abreiſe hat er dieſe Erſetzungs-Liſte von dem Ausrüſtungs-Commiſſär ſich unterfertigen zu laſſen.

§. 6983.

Ueber die Deſerteure ſind Species facti aufzunehmen, und der Marine-Stelle zur weiteren Verfügung zu übergeben. Hrth. am 17. März 804.

Wenn jemand von der Equipage deſertirt, ſo hat der Schiffſchreiber das Species facti aufzunehmen, welches er und der das Haupt-Detail führende Officier zu unterſchreiben, und der Schiffs-Commandant zu vidiren hat.

Dieſes Species facti hat ſodann der Commandant des Schiffes dem Commando der Marine zuſtellen zu laſſen, damit die nöthigen Bemerkungen in der Ausrüſtungs-Kanzelley beygeſetzt, und in den Verpflegs-Liſten gemacht werden können, wo ſodann zur Ausfündigmachung desſelben die nöthigen und vorſchriftmäßigen Anſtalten zu treffen ſind. Wenn die Deſerteure zu den Truppen gehören, ſo iſt den betreffenden Corps oder Bataillonen ebenfalls die Anzeige zu erſtatten.

§. 6984.

Am Tage der Abreiſe des Schiffes iſt eine Haupt-Reviſion vorzunehmen. Hrth. am 17. März 804.

Am Tage der Abreiſe, bevor unter Segel gegangen wird, hat er in Gegenwart der das Haupt-Detail führenden Officiere alle Individuen der ganzen Schiffs-Equipage zuſammen berufen zu laſſen, und eine Haupt-Reviſion am Borte vorzunehmen, ob niemand fehle, und wenn jemand am Lande zurück geblieben wäre, ſo iſt bey erſter Gelegenheit dem Commandanten der Marine davon die Anzeige zu machen.

§. 6985.

Das Conſumtions-Protocoll iſt alle Wochen abzuſchließen. Hrth. am 17. März 804.

Alle Wochen iſt das Conſumtions-Protocoll über die von dem Ausgeber verabfolgten Lebensmittel abzuſchließen. Es iſt hierbey die genaueſte Aufmerkſamkeit zu tra-

gen, daß alle während der Campagne sich bey der Schiffs-Equipage ergebenden Veränderungen in dieses Protocoll eingetragen werden, um jeden Augenblick über die Anzahl der an Bort befindlichen Lebensmittel Rechenschaft geben zu können.

§. 6986.

Was der Schiffschreiber zu untersuchen und zu bestätigen hat. Hfth. am 27. März 804.

Er hat von Zeit zu Zeit die Gewichte und Maße des Ausgebers zu untersuchen, ob sie die nähmlichen gestämpelten sind, die derselbe erhalten hat, und wenn er sie richtig findet, zu bestätigen.

§. 6987.

Ueber die verdorbenen Lebensmittel sind Commissions-Protocolle aufzunehmen. Hfth. am 27. März 804.

Wenn sich verdorbene Lebensmittel vorfinden, so ist darüber ein Commissions-Protocoll aufzunehmen, und der Schiffs-Commandant hat sodann zu bestimmen, was mit diesen zu geschehen hat.

Ueber Abgänge oder verdorbene Lebensmittel, welche dem Munitionär zur Last fallen, ist es verbothen, Commissions-Protocolle anfzunehmen; denn nur über solche Beschädigungen oder Abgänge darf ein Protocoll aufgenommen werden, welche entweder durch Zufälle bey einem Gefechte entstanden sind, oder von ohne jemands Schuld in das Schiff gedrungenem Wasser herrühren, und dann sind diese Ursachen in dem Commissions-Protocolle immer genau aus einander zu setzen.

§. 6988.

Ueber die verminderten Rationen muß der Schiffschreiber genaue Vormerkung halten. Hfth. am 27. März 804.

Er hat auch genaue nnd gewissenhafte Vormerkungen über die Verminderung der Rationen zu halten, damit er bey Entrüstung über den Stand und die Ursachen Rechenschaft geben kann. Er hat eine besondere Vormerkung über jene Individuen zu führen, denen etwas an ihrer Löhnung oder Verpflegnng abgezogen worden ist, welches nur dann der Fall seyn kann, wenn sie bey Wasser und Brot im Arreste waren.

Diese Protocolle sind alle Monathe abzuschließen, nnd von dem Officiere, der über die Verpflegs-Artikel die Aufsicht hat, nnd dem, der das Haupt-Detail führet, zu unterfertigen.

Der Schiffs-Commandant hat dieses Protocoll (welchem die Verordnung, warum die Ration vermindert wurde, mitzutheilen ist) zu vidimiren. In dieser Verordnnng muß die Zeit, auf welche die Verminderung der Verpflegs-Portion zu dauern hat, beygesetzt seyn.

§. 6989.

Auf was er ein besonderes Augenmerk haben muß. Hfth. am 27. März 804.

Er muß sein besonderes Augenmerk darauf haben, daß die für die Kranken einbarquirten Lebensmittel nur ihrer Bestimmung gemäß zur Consumtion gebracht werden, und daß der Wein, den sie nicht empfangen, nicht etwa in Verwendung gebracht werde.

§. 6990.

Art, wie sich bey ordentlichen und außerordentlichen Consumtionen zu benehmen ist. Hfth. am 27. März 804.

Die Consumtion der Munition, Utensilien und anderer Geräthschaften, welche in dem Inventarium mit Ziffern bemerket sind, ist alle Monathe in dem Consumtions-Protocolle mit Buchstaben ganz einzuschreiben.

Die Unter- und Ober-Officiere der betreffenden Abtheilungen, der Schiffschreiber und der das Haupt-Detail führende Officier haben diese Protocolle zu unterzeichnen, nnd der Schiffs-Commandant hat sie zu vidiren.

Die Verwendungen der Mastensegel, Anker und andere außerordentlichen Artikel sind durch ein Commissions-Protocoll zu bestätigen; jedoch sind die Ursachen ihrer Verwendung, und die Epoche, in welcher sich dieselbe zugetragen hat, bey dem betreffenden Artikel in dem Consumtions-Protocolle aufzuführen, und bestimmt aus einander zu setzen.

Auf der Rehde, ehe unter Segel gegangen wird, und an solchen Orten, wo man es nöthig findet, den Abgang zu ersetzen, hat der Schiffschreiber einen Erforderniß-aufsatz zu verfassen, wobey er sich nach den bestehenden Befehlen und nach der Dauer der Campagne zu richten hat.

Die beſagten Erfoedernißaufſätze, welche die Officiere der betreffenden Verwaltungszweige, der Schiffſchreiber und der das Haupt-Detail führende Officier zu unterſchreiben, und der Commandant des Schiffes zu vidimieen hat, ſind den beteeffenden Länder-Administrationen, oder im Auslande den Conſuln zu übergeben, um durch ihre Vermittelung, wenn es möglich iſt, dieſe Ergänzungserſätze zu erhalten.

§. 6991.

Bey Verfaſſung aller Contracte muß der Schiffſchreiber gegenwärtig ſeyn, und ſie unterſchreiben.
Hith. am 27. März 804.

Der Schiffſchreiber und Ober- oder Unter-Officiere dee beteeffenden Verpflegs- oder ſonſtigen Verwaltungszweige haben bey Errichtung nnd Abſchließung der Contracte über derley zu erhaltende Ergänzungserſätze gegenwärtig zu ſeyn, welche immer in das Inventarium bey dem betreffenden Artikel vorſchriftmäßig zu protocollieen ſind.

Die Contracte ſind von den betreffenden Ober- und Unter-Officieeen, welche babey gegenwärtig waren, dann von dem Schiffſchreiber und dem das Haupt-Detail führenden Officiere zu unterfertigen, nnd von dem Schiffs-Commandanten zu vidimiren.

Es iſt hier zu bemerken, daß die Schiffe, nachdem ſie, mit allen nöthigen Lebensbedürfniſſen verſehen, aus dem Arſenal heraus kommen, auch keine Ergänzungen nöthig haben ſollen, welche nur in dem äußerſten Falle der unumgänglichen Nothwendigkeiten Statt haben dürfen, und immer in den Commiſſions-Protocollen genau und beſtimmt zu erörtern und aufzuführen ſind.

§. 6992.

Er muß die Conſignationen über die Taglohner täglich unterfertigen.
Hith am 27. März 804.

Um die täglichen Auslagen in Aufrechnung zu bringen, welche den Aebeitsleuten bey außerordentlichen Herſtellungen verabreicht werden müſſen, ſind Tags-Liſten zu verfaſſen, welche von dem Schiffſchreiber, von dem Officiere, in deſſen Fach die hergeſtellte Arbeit einſchlägt, nnd von dem das Haupt-Detail führenden Officiere zu unterſchreiben, und von dem Commandanten des Schiffes zu vidimiren ſind.

§. 6993.

Wie ſich bey Ergänzungen der Lebensmittel in fremden Landen zu benehmen iſt.
Hith. am 27. März 804.

Bey den Ergänzungen an Lebensmitteln in fremden Ländern iſt das Nähmliche zu beobachten, wie es bey den Ergänzungen an Geräthſchaften vorgeſchrieben iſt. Der Schiffſchreiber hat den hierüber verfaßten Erforderniß aufſatz den erſten Vorgeſetzten der Landesverwaltung zu übergeben, wenn das Land unter der Herrſchaft Seiner Majeſtät des Kaiſers ſteht, oder im Auslande dem kaiſerlichen Conſul.

Von dem Erforderniß aufſatze hat ee eine Abſchrift zu behalten. Dort, wo kein kaiſerlicher Conſul ſich befindet, hat der Schiffſchreiber ſich von dem Kaufmanne, von welchem er die nöthigen Lebensmittel eingekauft hat, eine Empfangsbeſtätigung des für die beygeſtellten Lebensmittel bezahlten Betrages ausſtellen zu laſſen, welche ſodann der Marine-Stelle einzuſenden iſt, und zu ſeiner Legitimation zu dienen hat.

Die Wechſelbriefe ſind nach dem am Ende dieſer Belehrung angefügten Formulare zu oerfaſſen. Es iſt über derley Wechſelbriefe noch m'ö Beſondere eine Note zu verfaſſen, und von dem Schiffſchreiber, von dem die Haupt-Details-Rechnung führenden Officiere, dann von dem Commandanten des Schiffes zu fertigen und zu vidimiren. Auch muß dafüe Sorge getragen werden, damit von zwey Kaufleuten des Ortes und von dem Conſul über das Verhältniß der Münzgattung Certificate ausgeſtellt werden, um darnach die Ausgleichung bey der Auszahlung treffen zu können.

§. 6994.

Ueber alle bey der Equipage während der Campagne ſich ergebenden Veränderungen iſt ein genaues Protocoll zu führen.
Hith. am 27. März 804.

Während der Campagne hat der Schiffſchreiber in ſeine Verzeichniſſe genau alle Veränderungen einzutragen, welche ſich durch Todtenfälle oder Deſertion bey der Schiffs-Equipage ergeben haben. Er hat dieſe Bemerkungen mit der gewiſſenhafteſten Aufmerkſamkeit bey dem Nahmen des betreffenden Individuums beyzuſetzen.

Es iſt auch überall, beſonders aber bey Todtenfällen, das Datum anzumerken; ein Gegenſtand, welcher für die Familie des Verſtorbenen oft von der größten Wichtigkeit, (ſowohl in Rückſicht der Gewißheit des Todes ſelbſt, als auch des Tages, an dem

er erfolgte) seyn kann. Es ist auch die Krankheit zu bemerken, an welcher jemand gestorben ist.

§. 6995.

Es sind bey dieser Consignation auch die Schulden und Forderungen eines jeden anzumerken, um hiernach bey Entrüstung des Schiffes die Ausgleichung treffen zu können.

Die Schulden und Forderungen eines jeden Individuums sind genau einzutragen. Hkth. am 27. März 804.

§. 6996.

Im Falle, daß während der Campagne im Ankerwesen ein Ersatz oder sonst eine Verwechselung bey der Schiffs-Equipage erfolgte, so ist sowohl im Verzeichnisse, als bey der Verordnung des weggeschickten oder neu aufgenommenen Individuums der Nahme genau einzutragen. Es ist der Ort zu bemerken, an welchem sich diese Verwechselung zugetragen hat, dann der Nahme des Mercantil-Schiffes, von welchem der Marineur genommen worden ist, so wie auch der Nahme des kaiserlichen Schiffes, auf welchem er seine letzte Campagne gemacht hat. Der Nahme des Commandanten des besagten Schiffes, und das Jahr, an welchem dasselbe ausgerüstet worden ist.

Die Bezahlung eines solchen an den Platz eines anderen als Ersatz aufgenommenen Marineurs darf nur nach jener bemessen werden, welche er auf dem besagten kaiserlichen Schiffe vorher bezogen hat.

Die Ersetzungen bey der Equipage sind anderer sind genau zu protocolliren und anzuweisen. Hkth. am 27. März 804.

§. 6997.

Wenn man einen Piloten aufnehmen müßte, um in einen Hafen ein- oder auszulaufen, und dieser Pilote nicht länger beybehalten wird, so hat ihm der Schiffschreiber ein von ihm und dem das Haupt-Detail führenden Officiere unterfertigtes und von dem Schiffs-Commandanten vidirtes Zeugniß zu geben. Dieser Pilote wird sodann von dem kaiserlichen Consul nach dem bestehenden Tariffe bezahlt, und der Consul hat den Rückersatz aus der Schiffs-Cassa zu erhalten.

Die Piloten sind mit einem Zeugnisse zu versehen, wenn sie nicht mehr auf dem Schiffe beyzubehalten nöthig sind. Hkth. am 27. März 804.

§. 6998.

Die Testamente sind nach dem Formulare, welches sich am Ende dieser Verhaltungsvorschrift beygefügt befindet, auf Ansuchen desjenigen, der es wünscht, zu verfassen.

Verfassung der Testamente. Hkth. am 27. März 804.

§. 6999.

Wenn es wegen Besorgung einer Ansteckung nothwendig erachtet wird, die Kleidung eines Verstorbenen in das Wasser zu werfen, wovon nach dem hier beygedruckten Formulare Erwähnung zu machen ist, so ist dieser Abgang an Kleidungsstücken in dem Protocolle gehörig anzumerken; übrigens ist sich beym Uebernehmen der Effecten von Verstorbenen genau nach der Vorschrift zu benehmen.

Ueber die wegen Ansteckung in das Meer geworfenen Effecten eines Verstorbenen ist im Grundbuche eine Anmerkung zu machen. Hkth. am 27. März 804.

§. 7000.

Wenn Kranke an das Land gesetzt werden, jedoch ihre Kost vom Bort des Schiffes erhalten, so ist darauf zu sehen, daß der Ausgeber nichts ausschiffe, als nur einzig die Lebensmittel, welche zum Unterhalte dieser Kranken gehören.

Für Kranke auf dem Lande darf nichts, außer ihren Lebensmitteln, ans Land gebracht werden. Hkth. am 27. März 804.

§. 7001.

In auswärtigen Ländern sind sich von den Spitälern über die Verstorbenen die Todtenscheine geben zu lassen, welche sodann der Ausrüstungs-Kanzelley zuzusenden sind.

In fremden Landen sind sich Todtenscheine über die Verstorbenen geben zu lassen. Hkth. am 27. März 804.

§. 7002.

Die durch Schiffbruch verunglückten Marineurs, welche an Bort des Schiffes genommen werden müssen, haben die nähmliche Portion, wie die anderen Marineurs, und können auch in den effectiven Stand der Marineurs aufgenommen und eingetragen werden; jedoch nur in dem Falle, wenn bey der Equipage ein wirklicher Abgang bestehet, außerdem aber darf der complette Stand nie überschritten werden.

Wie die durch Schiffbruch verunglückten und an Bort genommenen Marineurs zu verpflegen sind. Hkth. am 27. März 804.

§. 7003.

Der Stand der Schiffs-Equipage muß für jeden Fall zweyfach gehalten und geführt werden.
Hfth. am 27. März 804.

Nachdem die Commandanten der feindlichen Schiffe immer gleich den Stand der Equipage der Schiffe, die ſie nehmen, abfordern, ſo muß der Schiffſchreiber in Kriegszeiten den Stand der Schiffs-Equipage zweyfach haben, damit er auf jeden Fall bey ſeiner Zurückkunft über alle Veränderungen der Schiffs-Equipage Rede und Antwort zu geben im Stande iſt.

§. 7004.

Was nach einem Gefechte immer vorzunehmen iſt.
Hfth. am 27. März 804.

Nach einem Gefechte hat der Schiffſchreiber eine Hauptzuſammenberufung der ganzen Schiffs-Equipage vornehmen zu laſſen, um die Todten und die Verwundeten aufzunehmen. Er hat ſich die Effecten der Todten übergeben zu laſſen, um das Inventarium darüber zu machen.

Er muß das Commiſſions-Protocoll, welches der Corps-Arzt des Schiffes zu verfaſſen hat, mitzufertigen. In dieſem Commiſſions-Protocolle müſſen der Todestag der Ober- und Unter-Officiere, Marineurs und Soldaten, welche geblieben ſind, ſo wie auch die Verwundeten, und die Anzahl der Bleſſuren, die ſie erhalten haben, genau enthalten ſeyn.

Dieſes Commiſſions-Protocoll, welches auch von dem das Haupt-Detail führenden Officiere mitgefertigt, und von dem Schiffs-Commandanten vidirt ſeyn muß, iſt dem Diviſions-Commandanten zu überreichen. Wenn aber das Schiff allein iſt, ſo wird dieſes Commiſſions-Protocoll bey erſter Gelegenheit dem Commandanten der Marine directe zugeſendet. Im Grundbuche der Equipage iſt ſowohl die Urſache des Todes, als auch die Gattung der Wunden bey den Verſtorbenen und Verwundeten anzumerken. Dem Commandanten iſt ein Auszug aus der Liſte der Todten und Verwundeten und ein Standesausweis über die vorräthigen Effecten, welche ſich am Bort des Schiffes befinden, zu überreichen.

§. 7005.

Wenn ein Schiff genommen wird, ſind alle Kriegs- Sorten und Privat-Briefe in das Meer zu werfen.
Hfth. am 27. März 804.

Wenn ein Schiff genommen wird, ſo muß deſſen erſte Sorge ſeyn, alle Papiere, die auf den Feldzug Bezug haben, und dem Schiffe von dem Ober-Kriegs-Commiſſär übergeben worden ſind, und eben ſo auch alle Privat-Briefe, die es an verſchiedenen Orten abzugeben gehabt hätte, gleich in das Meer zu werfen. Es ſind in dieſem Falle keine anderen Papiere aufzubewahren, als die Protocolls-Grundbücher, Verpflegs-Liſten, überhaupt nur ſolche Schriften, welche auf die Herſtellung der Rechnungen der Schiffs-Equipage Bezug haben. Wenn es möglich iſt, ſo muß der Schiffſchreiber trachten, daß er über alle Individuen der Equipage, welche während des Gefechtes getödtet und verwundet worden ſind, ſich eine Liſte verſchaffe, wovon er dem Marine-Commando eine Abſchrift, und zugleich auch eine Liſte allee übrigen Individuen, welche während der Campagne geſtorben ſind, zuzuſenden hat, um den betreffenden Familien der Verſtorbenen die Todtenſcheine ausfolgen laſſen zu können. Außerdem hat er dieſe Liſte aufzubewahren, um ſie bey ſeiner Zurückkunft perſönlich überreichen zu können.

§. 7006.

Bey einem Schiffbruche ſind vorzüglich Dienſtſchriften zu retten.
Hfth. am 27. März 804.

Wenn das Schiff Schiffbruch leiden ſollte, ſo iſt alles Mögliche anzuwenden, um die auf den Dienſt Bezug habenden Schriften zu retten.

§. 7007.

Alle während der Campagne ſich ereignenden Vorfalle ſind in dem Grundbuche zu bemerken.
Hfth. am 27. März 804.

Der Schiffſchreiber hat im Grundbuche, welches während der Campagne geführet wird, alle Vorfälle, welche ſich beym Einlaufen des Schiffes in einem Hafen, oder bey Ankerwerfung, Schiffbruch, oder Verluſt, oder Wegnahme des Schiffes ereignen, genau anzumerken. Eben ſo auch über die vorgefallenen Gefechte.

§. 7008.

Wenn ein feindliches Schiff genommen wird, ſo iſt das Commiſſions-Protocoll zu verfaſſen.
Hfth. am 27. März 804.

Wenn ein feindliches Schiff genommen wird, ſo hat ſich der Schiffſchreiber mit dem das Haupt-Detail führenden Officiere auf das Schiff zu begeben, um die vorſchriftmäßi-

gen Commiſſions-Protocolle aufzunehmen, damit hiernach bemeſſen werden kann, welche Schiffe nach der Vorſchrift der gegenwärtigen Verhaltung an dieſer Priſe Antheil zu nehmen haben.

§. 7009.

Ueber ein genommenes Schiff iſt ein Haupt-Summarium zu verfaſſen, und der Marine-Stelle zuzuſchicken. Hfth. am 27. März 804.

Der Schiffſchreiber hat über das genommene Schiff ein Haupt-Summarium zu verfaſſen, welches ſowohl alle Waaren, als auch Geräthſchaften, die ſich auf dem Schiffe befinden, enthalten muß, wovon ſich die Ueberzeugung und Kenntniß ſowohl durch eigene Durchſuchung, als auch durch die Ausſagung der Individuen der Schiffs-Equipage zu verſchaffen iſt. Dieſes Summarium iſt von dem Capitän des genommenen Schiffes zu unterfertigen; im Falle er aber die Unterſchrift verweigerte, ſo iſt im Summarium davon die Erwähnung zu machen.

§. 7010.

Wie ſich zu benehmen iſt, wenn ſich auf einem genommenen Schiffe Pratioſen befinden. Hfth. am 27. März 804.

Wenn ſich am Bort des Schiffes Prätioſen, z. B. Brillanten, Galanterie-Waaren, Geld, Silber oder andere ähnliche ſolche Sachen befänden, ſo muß der Schiffsſchreiber Sorge tragen, ſowohl die Gattung und die Geſtalt, als auch die Anzahl, wenn es möglich iſt, zu ſpecificiren, und dieſe Conſignation dem Capitän des genommenen Schiffes übergeben, dann die Sachen am Bort des Schiffes, welches die Priſe gemacht hat, zu bringen, um ſie dem Commandanten des Schiffes zu übergeben.

§. 7011.

Alle Schiffsluken ſind zu verſiegeln, und auf alle Behältniſſe iſt die Sperre anzulegen. Hfth. am 27. März 804.

Die Effecten, welche ſich in der Cajüte oder im Zwiſchendecke befinden, ſind in den Schiffsraum zu bringen, von wo ſodann die nöthigen Lebensmittel und andere Artikel, welche zur Reiſe des Schiffes unumgänglich nöthig ſind, genommen werden. Der das Haupt-Detail führende Officier wird in ſeiner Gegenwart von dem Schiffſchreiber auf alle Schiffluken, Cajüten, Caſſen, Waffenbehältniſſe und andere unter Schluß und Riegel befindliche oder einballirte Gegenſtände die Speere anlegen laſſen, und muß im Inventarium von dieſer angelegten Sperre Erwähnung machen. Dieſes Inventarium iſt von dem Schiffſchreiber, von dem das Haupt-Detail führenden Officiere und von dem Capitän des genommenen Schiffes (welchem eine Abſchrift davon zu übergeben iſt) zu unterzeichnen, und von dem Commandanten des Schiffes zu vidimiren.

§. 7012.

Es darf nichts von dem Schiffe weggetragen werden, und es iſt ſich aller Schriften zu bemächtigen. Hfth. am 27. März 804.

Der das Haupt-Detail führende Officier und der Schiffſchreiber müſſen darauf ſehen, damit nicht etwas weggetragen werde. Sie haben ſich aller Schriften zu bemächtigen, und nachdem ſie dieſelben geleſen haben, ſind ſie in einem Sacke zu verwahren, auf welchen das Siegel zu drucken iſt, und auf dieſe Art dem Tribunale über die Priſen zuzuſenden.

Im Falle in dieſen Schriften Dinge enthalten wären, welche auf das Seeweſen Bezug hätten, oder Zeichnungen, Land- oder Seekarten, oder andere Plane, ſo ſind dieſelben von der Priſen-Gerichts-Behörde, nachdem ſie von ihr unterſucht worden ſind, dem Marine-Archive zuzuſtellen, um als Belehrung für künftige Schifffahrer dienen zu können.

§. 7013.

Dem Capitän des genommenen Schiffes iſt ein Verzeichniß der Leute von der Equipage zu übergeben, welche zur Führung der Schiffe verwendet werden. Hfth. am 27. März 804.

Auf gleiche Art iſt auch dem Capitän des genommenen Schiffes ein Verzeichniß derjenigen Individuen der Schiffs-Equipage zu übergeben, welche der Schiffs-Commandant ernennet hat, um das genommene Schiff zu führen, oder über die Kriegsgefangenen, welche darauf geblieben ſind.

Dieſe Conſignation iſt von dem Schiffſchreiber dem das Haupt-Detail führenden Officiere zu unterſchreiben, und von dem Commandanten zu vidimiren. Der Schiffſchreiber muß auf ſeinem Verzeichniſſe über die Schiffs-Equipage die Individuen anmerken, welche auf dieſe Art von dem Schiffe weggegangen ſind.

§. 7014.

Ueber die Gefangenen, welche von dem genommenen auf das kaiſerliche Schiff überſetzt worden ſind, iſt ein Verzeichniß zu verfaſſen. Hfth. am 27. März 804.

Es iſt über jene Gefangenen, welche von dem genommenen Schiffe auf das andere übergehen, eine Liſte zu verfaſſen, und bey ihrer Debarquirung iſt dem Marine-Commando

eine Abſchrift davon zu geben. In dieſer Conſignation iſt genau zu ſpecificiren, welche Gefangenen mit den Officieren die Koſt genoſſen haben, und welche von dem Munitioneur verpflegt worden ſind.

§. 7015.

Beobachtungen, wenn dem genommenen Schiffe Lebensmittel oder andere Bedürfniſſe gereicht werden. Hdh. am 27. März 804.

Wenn das Schiff des Siegers dem genommenen Schiffe Lebensmittel oder andere Bedürfniſſe beygeſtellet hätte, ſo hat der Schiffſchreiber außerdem, daß er in das Verpflegs-Conſumtions-Protocoll die Anzahl dieſer Artikel einträgt, auch noch einen ſeparirten Ausweis darüber zu verfaſſen, dann noch einen Ausweis über alle gemachten Auslagen, welche ſowohl zur Erhaltung der Priſe gemachten Artikel, als zu ihrer weiteren Fortbringung erforderlich waren.

Dieſe beſagten Ausweiſe ſind zweyfach zu verfaſſen, von dem Schiffſchreiber, dem Priſen-Capitän und dem das Haupt-Detail führendrn Officiere zu unterfertigen, dann von dem Commandanten des Schiffes zu vidiren. Der Priſen-Capitän hat eine Quittung über die zu empfangenden Lebensmittel und ſonſtigen Bedürfniſſe auszuſtellen, und auch eine der beſagten Abſchriften zu erhalten, um ſie dem Marine-Commando zuzuſtellen.

Der Rückerſatz der Auslagen wird aus der Marine-Caſſa erfolgen.

§. 7016.

Verhaltungen, wenn die Schiffe ſich gegenſeitig Bedürfniſſe reichen. Hdh. am 27. März 804.

Wenn von dem eroberten Schiffe Lebensmittel oder Munition zu nehmen, oder auf ein anderes kaiſerliches Schiff zu ſchaffen, für den Dienſt nothwendig werden würde, ſo iſt darüber eine Conſignation zu verfaſſen, wie es in dem vorher gehenden Paragraphe geſagt worden iſt, und der Schiffſchreiber hat in dieſem Falle die Quittung oder Empfangsbeſtätigung auf dieſe Abſchrift zu ſchreiben, welche auch dem Priſen-Capitän zu übergeben iſt, und wofür der Erſatz aus der Priſen-Caſſa geleiſtet werden wird.

Der Schiffſchreiber muß darauf bedacht ſeyn, in ſeinem Ausrüſtungs- und Conſumtions-Protocolle die Munition und andere Artikel, welche von der Priſe genommen worden ſind, genau und richtig einzutragen.

§. 7017.

Wie ſich bey einem genommenen Schiffe zu verhalten iſt, welches zu verbrennen oder in Grund zu bohren befunden wurde. Hdh. am 27. März 804.

Wenn ein Schiff genommen würde, das ſich nicht im Stande befindet, fortgebracht werden zu können, und welches der Commandant aus dieſer Urſache zu verbrennen oder ſonſt ſeinem Schickſale zu überlaſſen für gut befände, ſo hat ſich der das Haupt-Detail führende Officier mit dem Schiffſchreiber an Bort desſelben zu begeben, und die Schiffs-Equipage und alle Zugehör, Munition, Lebensmittel und Waaren, ſo viel immer möglich iſt, zu ſich zu nehmen. Der das Haupt-Detail führende Officier hat von dem Schiffſchreiber über die Nahmen der Individuen der Equipage und ihre Charge, dann über die Qualität und Quantität aller Gegenſtände, welche von dem genommenen Schiffe auf das ſeine gebracht worden, ein Commiſſions-Protocoll, und die betreffenden ſonſtigen Verzeichniſſe nach den in gegenwärtiger Verhaltungsvorſchrift beygedruckten Muſtern und Formularen verfaſſen zu laſſen, um den Verluſt des Schiffes zu beſtätigen.

Dieſe Documente ſind von dem Schiffſchreiber, dem Capitän des gefangenen Schiffes und von dem das Haupt-Detail führenden Officiere zu unterſchreiben, dann von dem Schiffs-Commandanten, welcher das Schiff genommen hat, zu vidiren.

§. 7018.

Wie ſich bey einem verdächtig ſcheinenden Schiffe, welches angehalten wird, zu benehmen iſt. Hdh. am 27. März 804.

Im Falle ein kaiſerliches Schiff ein neutrales anhielte, welches ihm wegen ſeiner Stellung oder wegen der Manoeuvres, die es machte, verdächtig wäre, ſo hat ſich der das Haupt-Detail führende Officier mit dem Schiffſchreiber an Bort desſelben zu begeben, und darüber nach dem hier beygegebenen Formulare ein Commiſſions-Protocoll aufzunehmen. Dieſes Commiſſions-Protocoll iſt bey der Zurückkunft dem Commandanten der Marine zu übergeben, damit ſodann dieſes Schiff confiſcirt, verkauft, oder nach Umſtänden wieder frey entlaſſen werde. Es iſt der Gerichtsbehörde über die Priſen binnen 24 Stunden die Anzeige zu erſtatten, und es ſind ihr alle möglichen Aufklärungen zu geben, um die Entſcheidung der Priſen-Tribunals beſto geſchwinder herbey zu führen.

§. 7019.

Wenn ein Schiff entwaffnet werden müßte, so sind am Tage der Ankunft im Hafen desselben der Ausrüstungs-Kanzelley das Inventarium und Grundbuch über die ganze Schiffs-Equipage zu übergeben, mit Zulegung der Abschriften von allen Inventarien über die Habseligkeiten der Unter-Officiere, Marineurs, Todten und Desertirten, die Commissions-Protocolle über alle verkauften Effecten und Kleidungsstücke, und über den dafür eingegangenen Geldbetrag, welches auch unter der Mitspeere des das Haupt-Detail führenden Officiers steht. Er hat auch mit diesen Inventarien ein Verzeichniß zu übergeben, welche Bezahlungen in Bezug auf diese verkauften Effecten bey Entrüstung des Schiffes noch zu leisten sind, wobey sich nach den im Grundbuche der Schiffs-Equipage gemachten Bemerkungen zu benehmen ist.

Bey Entrüstung eines Schiffes sind der Armirungs-Kanzelley die Protocolle und Documente zu übergeben. Hfth. am 27. März 804.

§. 7020.

Wenn das Schiff nach seiner Entrüstung in das Arsenal gebracht wird, so hat der Schiffschreiber genau darauf zu sehen, damit von den Effecten, welche dem Aerarium gehören, nichts verloren gehe, und nichts verdorben oder zu Grunde gerichtet werde.

Auf was zu sehen ist, wenn ein Schiff in das Arsenal zurück gebracht wird. Hfth. am 27. März 804.

§. 7021.

Er hat sich von dem Magazins-Aufseher die Quittungen über die Geräthschaften und Effecten, welche die Unter-Officiere erhalten haben, übergeben zu lassen, die in Gegenwart der Officiere der verschiedenen Verwaltungszweige zu gegenscheinigen sind, damit sodann mit dem Haupt-Magazine die Richtigkeit hergestellet werde.

Wie über die erhaltenen Gerätschaften die Richtigkeit zu pflegen ist. Hfth. am 27. März 804.

§. 7022.

Er hat der Marine-Stelle alle Consumtions-Protocolle, Inventarien, Grundbücher, Commissions-Protocolle über die Verwendungen, Wiederergänzungs-Contracte über Lebensmittel und andere Gegenstände, mit einem Worte alle auf die Rechnungslegung Bezug habenden Scheisten zur Prüfung zu überreichen.

Alle auf die Rechnungsrichtigkeit Bezug habenden Protocolle und sonstigen Documente sind der Marine-Stelle zur Prüfung zu übergeben. Hfth. am 27. März 804.

§. 7023.

Ueber die während der Campagne an die Schiffs-Equipage verabfolgten Lebensmittel sind eine Consignation und ein Ausweis zu verfassen, welcher von ihm, von dem über die Verpflegs-Artikel angestellten Officiere und dem das Haupt-Detail führenden Officiere unterfertigt und von dem Schiffs-Commandanten visirt seyn muß.

Ueber die während der Campagne an die Equipage abgegebenen Lebensmittel ist der Armirungs-Kanzelley ein Ausweis zu übergeben. Hfth. am 27. März 804.

In dieses Verzeichniß sind alle Anmerkungen des Haupt-Verpflegs-Protocolls zu übertragen.

Dieses Verzeichniß ist der Ausrüstungs-Kanzelley und dem Verpflegs-Haupt-Magazine zu übergeben.

Die Verordnungen über die einbarquirt gewesenen Passagiere, welche ihre Verpflegung von dem Munitioneur zu erhalten gehabt haben, so wie auch deren Stand, die Lebensmittel und Erfrischungen, welche während der Reise in den Häfen und Ankerungsplätzen gereicht wurden, sind ebenfalls beyzulegen.

§. 7024.

Er hat der Marine-Stelle über die Qualität der verschiedenen einbarquirt gewesenen Artikel Auskunft zu erstatten, und zu bemerken, welche sich auf dem Meere gut erhalten, welche sich verschlimmert haben, oder welche gar zu Grunde gegangen sind.

Ueber die einbarquirt gewesenen Artikel ist der Marine-Stelle die Auskunft zu geben. Hfth. am 27. März 804.

§. 7025.

Uebrigens steht der Schiffschreiber unter den Anordnungen des das Haupt-Detail führenden Officiers, die er zu befolgen hat.

Wem der Schiffschreiber untergeordnet ist. Hfth. am 27. März 804.

§. 7026.

Der Corps-Arzt muß alle Kenntnisse vollkommen besitzen, welche zu seiner Wissenschaft gehören, wovon er schon die Proben während seiner Anstellung in den Spitälern zu Lande hinlänglich an Tag gelegt haben muß.

Welche Kenntnisse der Corps-Arzt besitzen soll. Hfth. am 27. März 804.

Es muß alſo nur ſein Haupt-Studium ſeyn, die Seekrankheiten genau kennen zu lernen, welche durch den immerwährenden Wechſel des Klima's entſtehen, wie ſie wirken, und zu behandeln ſind.

§. 7027.

Ueber ſeine Untergebenen hat er genaue Aufſicht zu tragen.
Hrth. am 27. März 804.

Er muß mit der größten Aufmerkſamkeit über ſeine Untergebenen wachen, und ſtrenge darauf ſehen, daß die Kranken das erhalten, was er befohlen hat, und genau nach ſeiner Vorſchrift behandelt werden. Er darf nicht zugeben, daß das Mindeſte an der Koſt verändert werde, oder das Jemand das Beſſere für ſich zurück behalte, und mit gröberen Speiſen ergänze, oder die vorgeſchriebene Portion vermindere.

§. 7028.

Er hat die Kranken ordentlich zu beſuchen, ſie zweckmäßig zu behandeln, und ſeine Untergebenen zu belehren.
Hrth. am 27. März 804.

Er hat ſeine Beſuche zu den vorgeſchriebenen Stunden pünctlich zu machen, und auch öfter, wenn es erforderlich wäre. Er muß jeden Kranken ſelbſt ſehen, und ihm dasjenige verordnen, was er am zweckmäßigſten findet. Er hat mit ſeinem Ober- und Unterarzte über die Krankheiten ſich zu beſprechen und ihnen die Art ihrer Behandlung zu lernen. Er hat ſie über die Wirkungen und Urſachen derſelben zu fragen, damit er ſie gewöhne, daß ſie ſich über die Krankheiten einen beſtimmten Ideen-Gang feſt ſetzen, und ſie darnach behandeln.

Zurückhaltung oder Stillſchweigen von ſeiner Seite würde hier ganz außer ſeinem Platze ſeyn, und vielmehr Unwiſſenheit, als Kenntniß und Wiſſenſchaft, vermuthen laſſen. Er muß darauf Rückſicht nehmen, daß es eine ſeiner erſten Pflichten ſey, ſeine Untergebenen zu belehren, welche er dadurch in den Stand ſetzt, ihm bey den aufhabenden vielen Sorgen mit Hülfe an die Hand zu gehen, ohne ſich jedoch in dieſem Falle ganz auf ſie zu verlaſſen.

§. 7029.

Aufſicht über die Medicamente ꝛc.
Hrth. am 27. März 804.

Er hat die Aufſicht und Verantwortlichkeit über alle Medicamente, ärztlichen Inſtrumente und die für das Spital des Schiffes beſtimmte Leinwand mittelbar über ſich. Er hat darüber eine Vormerkung zu halten, und alle Monathe einen Ausweis über die Verwendung einzureichen, auf die nähmliche vorſchriftmäßige Art, wie die anderen Individuen, welche über zu verrechnende Sachen angeſtellt ſind.

§. 7030.

Sein Poſten während des Gefechtes iſt bey den Kranken.
Hrth. am 27. März 804.

Während eines Gefechtes iſt ſein Poſten bey den Kranken, und er hat die Verwundeten, welche ihm gebracht werden, mit aller möglichen Thätigkeit zu beſorgen, und ſie nicht ſchmachten zu laſſen. Er muß ſeine ganze Geiſtesgegenwart anwenden, und nicht vergeſſen, daß die Menſchlichkeit für einen Mann von ſeinen Berufsgeſchäften eine unerläßliche Tugend ſey. Er muß die gewiſſenhafteſte Aufmerkſamkeit anwenden, damit ſeine untergeordneten Aerzte den Verwundeten, welche ſie behandeln, ſo viel möglich ihre Schmerzen lindern und Leiden erſparen.

§. 7031.

Sorgfalt, daß die Kranken rein gepflegt werden
Hrth. am 27. März 804.

Er muß dafür ſorgen, daß die Kranken mit Reinlichkeit gepflegt und ihre Betten täglich friſch aufgebettet werden.

Er hat an den Orten, wo ſich die Kranken befinden, täglich räuchern zu laſſen, und im Falle einer anſteckenden Krankheit auch täglich zwey Mahl.

Er hat einen Unter-Officier der Artillerie zu verlangen, um dieſe Räucherung zu beſorgen.

§. 7032.

Seine Dependenz, ſeine Wohnung.
Hrth. am 27. März 804.

Der Corps-Arzt ſteht unmittelbar unter den Befehlen des Commandanten und des das Haupt-Detail führenden Officiers. Er hat ſeinen Poſten in der Pulverkammer zur Rechten, und in der Nähe des Poſtens des Aufſehers gegen das Vordertheil.

§. 7033.

Der Schiffs-Capellan muß die Kranken täglich beſuchen.
Hrth. am 27. März 804.

Der Schiffs-Capellan, der einen exemplariſchen Lebenswandel mit einer untadelhaften Aufführung verbinden muß, hat die Kranken täglich zu beſuchen, ſie jedoch

ohne langes und unnützes Wortgepränge zu überzeugen, und zu ermahnen, daß ſie ihre zeitlichen und vorüber ziehenden Leiden und Schmerzen mit Geduld ertragen.

Ueberhaupt darf er ihnen ſeinen geiſtlichen Rath und Beyſtand nicht verſagen.

§. 7034.

Das Frühgebeth hat er alle Morgen um 7 Uhr, und das Abendgebeth vor Untergang der Sonne zu verrichten. — Verhaltungen in Rückſicht des Kirchendienſtes. Hfth. am 27. März 804.

Sonntags hat er Meſſe zu leſen, und Nachmittag die Veſper zu halten. Eben ſo auch an den Feyertagen.

Er hat die Schiffs-Equipage anzueifern, daß ſie ihre Pflichten thun ſollen. Er ſoll immer bereit ſeyn, diejenigen anzuhören, welche ſich ſeinen Rath erbitten, und ihnen ſo viel möglich ſeinen geiſtlichen Troſt ertheilen. Um die öſterliche Zeit müſſen alle zur Beicht und Communion gehen.

§. 7035.

Der Schiffs-Capellan iſt auch zur Erziehung der Schiffsjungen aufgeſtellt. Er muß ihnen die Grundſätze der Religion beybringen, und ſie leſen und ſchreiben lehren, wie es ſchon in früheren Paragraphen bey den Schiffsjungen bemerkt worden iſt. — Der Schiffs-Capellan hat die Aufſicht über die Erziehung der Schiffsjungen. Hfth. am 27. März 804.

§. 7036.

Er ſteht unmittelbar unter den Befehlen des Schiffs-Commandanten und des das Haupt-Detail führenden Officiers. — Seine Dependenz. Hfth. am 27. März 804.

§ 7037.

Er ſpeiſet mit den Officieren, und hat ſeinen Poſten in der Pulverkammer zur Linken gegen das Vordertheil und bey dem Poſten des Arztes. — Wie er behandelt wird. Seine Wohnung. Hfth. am 27. März 804.

§. 7038.

Zu Marine-Cadetten-Stellen können keine Individuen gelangen, die ſich nicht mit einer beſtimmten Zulage ausweiſen können, und es muß dieſe durch eine in dem Auditoriats-Archive zu hinterlegende ſchriftliche Verbindlichkeit denſelben von ihren Aeltern oder Verwandten zugeſichert ſeyn. — Welche Individuen zu Cadetten aufgenommen werden können. Hfth am 10. Nov. 802.

Auch muß er ſich vorher einer Prüfung über alle theoretiſchen Kenntniſſe des Marine-Weſens auf die vorgeſchriebene Art unterziehen, und wenn ſie ſodann angenommen und eingeſchifft werden, haben ſie dieſe Kenntniſſe practiſch zu üben. — Welche theoretiſchen Kenntniſſe er beſitzen muß, ehe er zum Cadetten genommen wird. Er muß ſich einer Prüfung unterziehen. Hfth. am 27. März 804.

Er muß ſich darauf verwenden, alle Ausmaße und Verhältniſſe der verſchiedenen Theile, welche zur Zuſammenſetzung des Schiffes erfordert werden, zu kennen.

Die Verhältniſſe der Strickwerke der Manoeuvres und ihre Stellungen, die Verhältniſſe der Ankertaue, die nöthige und proportionirte Stärke der Anker, die Höhe und Stärke der verſchiedenen Bäume, die Länge der Segelſtangen, den Schnitt der Segel, ihren Fall und ihre Kreuzung, damit er auf dieſe Art die Stärke des Windes und den Widerſtand, welchen der Körper des Schiffes dem Winde entgegen ſetzt, mit einander combiniren kann.

Durch eine ununterbrochen fortgeſetzte Aufmerkſamkeit im Beobachten werden ſie ſich die Fertigkeit zu beurtheilen erwerben, welche Manoeuvres der Segel das Schiff erforderlich hat, um ſeinen Mittelpunct der Schwere nicht zu verlieren, und welche Stärke des Windes die Bäume aushalten können, ohne in Gefahr zu ſeyn, daß ſie brechen. Sie haben die Wirkungen des Steuerruders zu ſtudieren, um das Schiff immer in ſeiner Richtung zu erhalten, und die ſchnellſte Wirkung in den verſchiedenen Directionen des Schiffes zu bewirken.

§. 7039.

Die Schiffs-Commandanten und die eingeſchifften Officiere haben die Cadetten über alle Gegenſtände oft auszufragen, und mit ihnen die Manoeuvres und die verſchiedenen Zweige der Marine-Wiſſenſchaft zu zergliedern. Die Cadetten haben ſich hauptſächlich darauf zu verlegen, um alle Manoeuvres, welche ein Schiff anzunehmen fähig iſt, kennen zu lernen, und die Art zu ſtudieren, wie man ſie mit Pünctlichkeit ausüben kann. Bey ſchönerem Wetter hat der die Wache habende Officier den Cadetten, der mit ihm die Wache hat, die Manoeu- — Wie ſie belehrt werden müſſen, und von wem. Hfth. am 27. März 804.

ores commandiren zu laſſen, und ihm in dem Falle, wenn er Fehler machte, dieſelben zu verbeſſern, und aus einander zu ſetzen. Ueberhaupt muß jeder Officier trachten, den ihm zugetheilten Cadetten zu bilden und zu unterrichten.

§. 7040.

Beobachtungen, welche ſie am Bort zu machen haben. Hlth. am 27. März 804.

Die Cadetten haben alle Tage die Höhe des Poles zu meſſen, wenn es das Wetter und die Stellung des Schiffes zulaſſen. Jeder aon ihnen muß mit einem Quadranten verſehen ſeyn, und jeden Tag ſeinen Punct machen, welchen er dem Commandanten und dem das Haupt-Detail führenden Officiere beym Aufgange und Niedergange der Sonne anzuzeigen, und die Veränderungen zu beabachten hat. Sie haben ſich überhaupt in dieſem Theile der Marine-Wiſſenſchaft die nöthige Genauigkeit und Kenntniß zu erwerben.

§. 7041.

Sie haben das Journal vorſchriftmäßig zu führen. Hlth. am 27. März 804.

Sie müſſen Tag für Tag, ſo wie es vorgeſchrieben iſt, ein Journal führen, und ihre aſtronomiſchen und nautiſchen Beobachtungen aufzeichnen; ſie haben auch alle Zufälle und Umſtände, welche ſich den Tag hindurch ereignen, anzumerken. Dieſes Journal hat der Schiffs-Commandant alle 14 Tage zu unterzeichnen. Wenn das Schiff entrüſtet wird, ſo ſind alle dieſe Jaurnale dem Commandanten oder der Marine-Stelle zu überreichen.

§. 7042.

Wie die Cadetten auf den Wachen und bey den Manoeuvres vertheilt und verwendet werden. Hleb. am 27. März 804.

Die Cadetten werden auf die Wachen oertheilt, um die Befehle des die Wache habenden Officiers, welchem ſie zugetheilt ſind, zu befolgen. Wenn manaeuvrirt wird, ſo hat ſich der Cadett in das Vordertheil zu begeben, und die Manoeuores in Erfüllung bringen zu machen. Wenn Segelriffe genommen werden, ſo hat derſelbe auf das Mars zu ſteigen, und darauf aufmerkſam zu ſeyn, daß die Arbeit gut gemacht werde. Ueberhaupt muß er immer mit der größten Achtſamkeit darauf ſehen, daß jede Arbeit von Belang mit Pünctlichkeit vollzogen werde.

§. 7043.

Sie haben die Töpfe zu unterſuchen, ob ſie rein ſind. Hkth. am 27. März 804.

Ehe die Töpfe an das Feuer geſetzt werden, hat der Koch dem Cadetten, welcher die Wache hat, hiervon Nachricht zu geben, deſſen Pflicht es iſt, die Töpfe genau zu unterſuchen, ob ſie rein ſind, und ob ſich kein Grünſpan daran befindet.

§. 7044.

Sie müſſen bey Austheilung der Speiſen gegenwärtig ſeyn. Hkth. am 27. März 804.

Wenn das Eſſen ausgetheilt wird, hat ſich der wachehabende Cadett in der Küche zu befinden, und auf den Ausgeber acht zu geben, auch darauf zu ſehen, das die Marineurs oder Soldaten nicht gegen das Eſſen ungerechte Klage führen aber ſonſt ſich Exceſſe erlauben.

§. 7045.

Sie haben bey der Austheilung auf die Ordnung zu ſehen. Hkth. am 27. März 804.

Er muß gegenwärtig ſeyn, wenn der Koch der Equipage die Rationen ausgibt, und auf die Ordnung und richtige Ausgabe ſehen.

§. 7046.

Sie müſſen bey Austheilung der Koſt für die Kranken gegenwärtig ſeyn, und ſehen, ob ſie Alles vorſchriftmäßig erhalten. Hkth. am 27. März 804.

Auch bey der Ausgabe der Koſt für die Kranken muß er gegenwärtig ſeyn; er hat die Speiſen zu koſten, und ſich zu überzeugen, ob wirklich das, was der Corps-Arzt oorgeſchrieben hat, gegeben werde. Er hat ſich den Ordinations-Zettel aan dem Carps-Arzte zeigen zu laſſen, und daoon dem wachehabenden oder Inſpections-Officiere Rechenſchaft zu geben.

§. 7047.

Ihre Vertheilungen bey einem Gefechte. Hkth. am 27. März 804.

In einem Gefechte werden die Cadetten auf folgende Art vertheilet: einer in der Nähe des Schiffs-Cammandanten, um ſeine Befehle zu empfangen, und ſie in Ausübung zu bringen, ein zweyter im Vordertheile, und die anderen in den Batterien oder in verſchiedenen Orten zur Diſpoſition des Commandanten.

Jene, die in den Batterien angeſtellt ſind, haben über die Kanonen zu wachen, bey welchen ſie commandiren; ſie müſſen zu oerhindern trachten, daß die Leute nicht aus Feigheit daoon laufen. Sie müſſen durch ihr Beyſpiel die Artilleriſten und Marineurs aneifern, und darauf aufmerkſam ſeyn, daß die Munition mit Ordnung gebracht, und nicht verwechſelt

werde. Sie haben das Feuer zu dieigiren, und die allenfalls einteetenden Unvrdnungen mit dee nöthigen Geiſtesgegenwaet zu verbeſſern und die Ordnung herzuſtellen.

§. 7048.

Welche Obliegenheiten ſie haben, wenn ſie am Anker verwendet werden. Hfth. am 17. März 804.

Wenn ſie die Inſpection bey dem Ankerweſen haben, ſo ſtehen ſie immer unter den Befehlen eines Officiers. Bey der Nacht haben ſie die Aufſicht übee jenen Theil der Schiffs-Equipage, welche zue Bewachung des Schiffes beſtimmt iſt. Im Falle eines ſtarken Windes müſſen ſie aufmerkſam darauf ſeyn, damit das Schiff nicht vor Ankee teeibe. Sie haben alle Schiffe, Kähne und offenen Fahrzeuge, welche auf die Ruſsweite paſſieeen, anzurufen, und können die Annäherung früher nicht geſtatten, ehe es nicht erkannt iſt, und ehe ſie die Befehle des Inſpections-Officiers eingehohlt haben.

§. 7049.

Ueber Ereigniſſe während der Nacht haben ſie dem Inſpections-Officiere Nachricht zu geben. Hfth. am 17. März 804.

Im Falle ſich während der Nacht etwas Außerordentliches ereignete, ſo hat ee dem Inſpections-Officiere gleich Nachricht davon geben zu laſſen.

§. 7050.

Wenn das große Boot ausläuft, hat ein Cadett das Commando darüber. Hfth. am 17. März 804.

Wenn das große Boot an einen Ort zu fahren beoedert wird, ſo hat immer ein Cadett mitzugehen, der die Equipage commandirt, und füe die Erhaltung der guten Ordnung verantwoetlich bleibt.

§. 7051.

Wie die Cadetten ſpeiſen, und wie ſie bedient werden. Hfth. am 17. März 804.

Die eingeſchifften Cadetten haben mitſammen zu ſpeiſen. Zu ihrer Privat-Bedienung erhalten zwey oder drey mitſammen immer einen Schiffsjungen.

§. 7052.

Ihre Wohnung. Hfth. am 17. März 804.

Die Cadetten haben ihre Wohnung zur Linken, unter der Schanze des Hintertheiles gegen das Vordertheil des Poſtens der Schildwache dee Cajüte. Dieſer ihr Poſten wird mit Zelten geſchloſſen werden, um in jedem Augenblicke zue Hinwegſchaffung derſelben bereit ſeyn zu können. Sie ſchlafen in Hängematten auf engliſche Art, welche ſie aus dem Arſenal erhalten, und die von einer Art ſind, daß ſie mit Leichtigkeit eingehängt oder weggenommen werden können.

§. 7053.

Wie viele Speiſen ſie zu Mittag erhalten. Hfth. am 17. März 804.

Die Schiffs-Cadetten erhalten zu ihrem Mittagmahle deey Speiſen in Caſſeeollen. Wenn aber auf einem Schiffe nur ein Cadett allein eingeſchifft iſt, ſo ſpeiſet er mit den Officieren, ohne mehr als ſeine Panatika zu bezahlen.

§. 7054.

Pflichten gegen ihre Vorgeſetzten. Hfth. am 17. März 804.

Es iſt unnöthig, zu bemerken, daß Hochachtung und Gehorſam gegen die Vorgeſetzten für junge Leute, die ſich zu Officieren bilden, und dieſe Stelle erlangen wollen, unerläßliche Pflichten ſind. Eifee, Thätigkeit, gute Aufführung, Talente und Kenntniſſe ſind die Mittel, welche ihee Beföeederung geſchwind herbey führen können.

§. 7055.

Verwendung der Cadetten wenn ſie nicht einbarquirt ſind. Hfth. am 17. März 804.

Wenn die Cadetten nicht eingeſchifft ſind, ſo ſind ſie, wie es zum Beſten des Dienſtes befunden wird, zu verwenden.

§. 7056.

Ihr Rang. Hfth. am 17. März 804.

Die Cadetten haben iheen Rang nach allen Officieren der ganzen kaiſerlichen Armee, und ſind von niemanden als Officiere zu betrachten, als von den Unter-Officieren, welche ſie commandiren.

§. 7057.

Der im Range älteſte Cadett wird beym Piloten-Weſen verwendet. Hfth. am 17. März 804.

Der im Range älteſte von den eingeſchifften Cadetten wird dem über das Piloten-Weſen angeſtellten Officiere zugetheilt, und hat mit ihm die Wache zu wechſeln, und ihm in Allem zu helfen. Ee iſt ihm in's Beſondere ſubordinirt, und hat während der Wache alles dasjenige zu beobachten, wie es beym Artikel von dem Officiere über das Piloten-Weſen vorgeſchrieben iſt.

§. 7058.

Der Erlangung einer Officiers-Stelle hat die vorgeſchriebene Prüfung voraus zu gehen. Hrth. am 27. März 804.

Der Unterricht, welchen man bey den Cadetten voraus ſetzet, und fordert, bildet die Grundlagen, und iſt die Baſis der Kenntniſſe, welche die Officiere beſitzen müſſen, weil ſie nicht zu Officieren hätten befördert werden können, wenn ſie nicht vorher geprüft und in den theoretiſchen Kenntniſſen ihrer Wiſſenſchaft vollkommen bewandert befunden worden wären.

§. 7059.

Verwendung der Officiere. Hrth am 27. März 804.

Die eingeſchifften Officiere, mit Ausnahme desjenigen, welcher das Piloten-Geſchäft auf ſich hat, haben wechſelsweiſe die Wachen und Manoeuvres zu commandiren, welche der Commandant des Schiffes im Falle eines Hauptgefechtes, oder in wichtigen und gefährlichen Umſtänden in eigener Perſon zu commandiren hat. In dieſem Falle hat ſich der wachehabende Officier auf das Vordertheil zu begeben, um die Anordnungen des Commandanten befolgen zu machen, und der Cadett hat ſich im Hintertheile zu dem beſagten Commandanten zu verfügen. Dieſe Regel iſt immer zu beobachten, außer wenn das Manoeuvre allgemein iſt, und der das Haupt-Detail führende Officier im Vordertheile commandiet, und bey einem Gefechte, wo ſodann jeder Officier ſich auf den Poſten zu begeben hat, welcher vorgeſchrieben iſt.

§. 7060.

Die Officiere haben ſich hauptſächlich auf die Manoeuvres zu verwenden. Hrth am 27. März 804.

Die Marine-Officiere haben ſich hauptſächlich auf das Manoeuvre zu verlegen, und ihren Werth vorzüglich darin zu ſetzen, daß ſie alle Manoeuvres und Bewegungen, deren ein Schiff nur immer fähig iſt, auszuführen im Stande ſind, und zwar mit aller der Geſchwindigkeit und Präciſion, welche den erfahrenen Sachkenner darſtellen. Um dieſe Stufe der Vollkommenheit zu erreichen, iſt es ſehr nöthig, daß man die Leute gut anzuſtellen verſtehe, und ein jeder den ihm betreffenden Poſten gleich zu wiſſen und zu beurtheilen im Stande ſeyn, was er zu thun habe. Es werden daher ſtets die Manoeuvrir-Zettel zu entwerfen ſeyn.

§. 7061.

Wie ſie ſich beym Commandiren zu benehmen haben. Hrth. am 27. März 804.

Die Officiere haben kurz und mit einer ſtarken und klingenden Stimme zu commandiren, und ſich, wenn es nöthig iſt, des Sprachrohres, welches ſie immer in ihrer Nähe haben müſſen, zu bedienen. Wenn aber das Commando-Wort gegeben iſt, und das Pfeifchen das Zeichen zur Vollziehung gibt, ſo muß ſich Alles im nähmlichen Augenblicke zugleich bewegen, und mit jener Schnelligkeit arbeiten, welche den gut abgerichteten und erfahrenen Leuten eigen iſt. Es wird nur von dem Fleiße der Officiere abhängen, die Schiffs-Equipage nach und nach auf dieſen Grad der Vollkommenheit zu bringen.

§. 7062.

Wie ſich ein Officier bey eintretenden Unglücksfällen benehmen ſoll. Hrth. am 27. März 804.

Niemand anderer, als der Officier, darf die Stimme laut hören laſſen. Die Unter-Officiere dürfen die Fehler nur mit leiſer Stimme bemerken und verbeſſern.

Die Officiere ſollen ſich nie ereifern oder ſchreyen. Ruhig und mit Kälte müſſen ſie ihre Untergebenen behandeln, und die Eigenſchaften ihres Schiffes kennen. Auf dieſe Art werden ſie Alles vorſehen, und die Mittel anzuwenden wiſſen, welche ſie ihre Erfahrung und Kenntniß lehret. Sie werden Alles auf die kürzeſte Art in Vollzug ſetzen, und in keinem Falle zweifelhaft oder unruhig ſcheinen, welches nur weniges Vertrauen in ihre eigenen Kenntniſſe und Schwäche verrathen würde. Der Marine-Officier muß ſich mehr, als jeder andere, auf der Stelle zu faſſen und zu entſcheiden wiſſen. Sein Entſchluß muß das Reſultat ſeiner Beobachtungen ſeyn; daß man dieſes nicht bemerkt, muß er aber ſehr ſchnell ſeyn. Die Natur verleihet zwar nur wenigen dieſe Gabe; allein ein unterrichteter Officier, der ſeiner Sache gewiß iſt, muß ſich dieſelbe nach und nach eigen zu machen ſuchen.

Die Erfahrung lehret es, wie wichtig dieſe Gegenwart des Geiſtes iſt, um eine Gefahr zu entfernen, welche man weder voraus ſehen, noch ihr zuvor kommen kann.

Außerdem ſoll er auch noch das Talent beſitzen, welches eben ſo nothwendig iſt, daß er alle Gegenſtände, Entfernungen und die Bewegung ſeines Schiffes, ſowohl in Bezug

auf ein anderes, als auf das seinige selbst, gründlich und schnell zu beurtheilen weiß. Diese Gabe kann nur durch das Studium entwickelt und erworben werden. Jeder Vorgesetzte, der zu befehlen hat, muß trachten seine Untergebenen kennen zu lernen, damit er hierdurch in Stand gesetzt werde, sie gut zu führen und nach ihren Eigenschaften zu verwenden.

Es muß sich also jeder Officier ein besonderes Studium daraus machen, und seine ganze Aufmerksamkeit anwenden, sich diese Kenntniß zu erwerben; er muß also sowohl den National- als den eigenen Charakter seiner Untergebenen studieren. Er soll durchaus jeden bey seinem eigenen Nahmen nennen können. Dadurch wird er von ihnen Alles, was er nur verlangt, erreichen, besonders wenn er einen jeden auf den Posten schickt, wozu er am besten taugt.

§. 7063.

Ihre Pflichten im Falle eines Gefechtes. Hrth. am 27. März 804.

Bey einem Gefechte haben sich die Officiere auf jene Posten zu begeben, die ihnen vorgeschrieben sind, und auf die Ordnung zu sehen, damit die Batterie von Allem entlediget und geräumt werde, was den Gebrauch der Kanone verhindern könnte, und unter der Aufsicht des Officiers der Artillerie für Alles Mittel zu schaffen.

Der über die Artillerie angestellte Officier muß immer der im Range älteste nach dem das Haupt-Detail führenden Officiere seyn.

Der beym Artillerie-Wesen angestellte Officier hat dem Schiffs-Commandanten über jedes wichtige Ereigniß, welches sich während des Gefechtes zuträgt, gleich auf der Stelle Nachricht zu geben.

§. 7064.

Vorschriften welche bey den Ablösungen zu beobachten sind. Hrth. am 27. März 804.

Wenn sich die Officiere von der Wache ablösen, (welches alle 4 Stunden geschieht), so hat derjenige, welcher dem anderen die Wache übergibt, demselben alle Befehle des Commandanten mitzutheilen; er hat ihn von dem Segelwerke, von der Stellung und Reute, die er hat und halten muß, überhaupt von Allem in die Kenntniß zu setzen, was er zu wissen nöthig hat. Derjenige Officier, welcher die erste Nachtwache bekommt, hat die Befehle des Commandanten einzuholen, welche er sodann wieder dem Officiere, der ihn ablöset, mit der Bemerkung zu übergeben hat, daß der Commandant von Allem, was sich Neues zuträgt, Nachricht erhalten muß.

Es darf sich kein Officier, der die Wache commandirt, unter was immer für einem Vorwande von seinem Posten entfernen, weil er für Alles verantwortlich ist, wenn der Schiffs-Commandant sich nicht auf der Schanze befindet.

§. 7065.

Im Hafen oder auf der Rhede muß der Inspections-Officier stets gegenwärtig seyn. Hrth. am 27. März 804.

Wenn sich das Schiff im Hafen oder auf der Rhede unter dem Schutze der Batterie befindet, so muß immer ein Inspections-Officier gegenwärtig seyn.

§. 7066.

Obliegenheiten desselben. Hrth. am 27. März 804.

Der Inspections-Officier hat auf die Ordnung des Schiffes zu halten; es darf kein Licht oder Feuer auf dem Schiffe angezündet werden, ohne daß er es weiß, und die Erlaubniß dazu gegeben hat.

Es darf sich kein Fahrzeug weder von dem Schiffe entfernen, noch sich demselben nähern, ohne daß er von dem wachehabenden Corporale davon die Anzeige erhalten hat, und weiß, was sich in dieser Barke befindet. Er hat alle Officiere, welche sich vom Bort des Schiffes wegbegeben, bis an die Stiege zu begleiten, und die, welche an Bort kommen, eben so zu empfangen, und allemahl Leute an die Wand des Schiffes kommen zu lassen, und mit dem Pfeifchen ein Signal zu geben.

§. 7067.

Ohne Erlaubniß des Commandanten darf sich niemand vom Schiffe wegbegeben. Hrth. am 27. März 804.

Kein Unter-Officier oder anderes Individuum der Schiffs-Equipage darf sich ohne die Erlaubniß des das Haupt-Detail führenden Officiers vom Schiffe wegbegeben. Die Unter-Officiere der verschiedenen Abtheilungen haben dem Inspections-Officiere alle Abende Rechenschaft zu geben, und zu melden, ob sich alle Leute am Bort befinden.

§. 7068.

Die Kauffahrdeyſchiffe haben ſich beym Inſpections-Officiere zu melden, wenn ſie im Hafen einlaufen.
Hfth. am 27. März 804.

Die Kauffahrdeyſchiffe, welche in einem Hafen oder auf der Rehde ankommen, ſind verpflichtet, ſich bey einem dort befindlichen Kriegsſchiffe Seiner Majeſtät zu melden. Die Inſpections-Officiere haben den Auftrag, auf die Befolgung dieſes Geſetzes der Subordination und Ehrfurcht, welche ſie der kaiſerlichen Flagge ſchuldig ſind, genau zu halten.

§. 7069.

Den vom Schiffe abgehenden oder zurück kommenden Officieren ſind die Ehrenbezeigungen nach ihrem Grade zu erweiſen.
Hfth. am 27. März 804.

Wenn der Commandant des Schiffes an das Land gehet, aber wieder an Bore des Schiffes zurück kehret, ſo ſind ihm die ſeinem Range ſchuldigen Ehrenbezeigungen zu leiſten. Dasjenige iſt auch bey jedem anderen Officiere zu beobachten, wenn er auch nicht von der Marine iſt.

§. 7070.

Der Inſpections-Officier hat täglich Rapport abzuſtatten, und die Befehle vom Commandanten zu erhalten.
Hfth. am 27. März 804.

Der Inſpections-Officier hat dem Commandanten und dem das Haupt-Detail führenden Officiere alle Tage den Rapport über alles dasjenige, was ſich während des Tages zugetragen hat, zu erſtatten. Jeder Officier muß den Tag aorher ſeine Verhaltungen beym Commandanten einhahlen, indem er ſich zu melden hat, daß die Inſpection ihn trifft.

§. 7071.

Die Equipage iſt in ſo viele Theile zu theilen, als ſich Officiers auf dem Schiffe befinden.
Hfth. am 27. März 804.

Die Schiffs-Equipage iſt in ſa viele Sectionen zu theilen, als Officiere eingeſchiffet ſind. Jeder Officier hat über eine ſolche Abtheilung die Inſpectian und Aufſicht. Die Officiere müſſen daſür ſorgen, daß ſich die Leute die aorgeſchriebenen Effecten kaufen, und jenen, die kein Geld haben, iſt die nöthige Summa in Conta ihrer Bezahlung vorzuſchießen, und ſie müſſen dann in Begleitung eines Unter-Officiers ſich das Nöthige ankaufen.

Während der Dauer der Campagne hat jeder Officier wenigſtens Ein Mahl alle Monathe alle Effecten ſeiner Abtheilung zu oiſtiren.

§. 7072.

Jeder Officier hat die Aufſicht über einen Verwaltungszweig zu erhalten.
Hfth. am 27. März 804.

Jeder Officier wird über dieß die Aufſicht über einen Verwaltungszweig erhalten, worauf er genau zu ſehen hat, wie es nachfolgend aorgeſchrieben wird.

§. 7073.

Außer dem Commandanten ſpeiſen die Officiere, der Schiffſchreiber, Capellan und Corps-Arzt mitſammen.
Hfth. am 27. März 804.

Außer dem Commandanten haben alle Officiere, der Schiffſchreiber, der Capellan und der Carps-Arzt mitſammen zu ſpeiſen.

Der älteſte nach dem das Detail führenden Officiere hat die Rechnung zu führen, und den anderen Officieren darüber die Canti zu machen. Dieſe Conti ſind aan dem das Haupt-Detail führenden Officiere zu unterſchreiben, und aon dem Schiffs-Cammandanten zu vidimiren.

§. 7074.

Welche Kammer zum Speiſen beſtimmt iſt.
Hfth. am 27. März 804.

Auf jenen Schiffen, wa Raum auſſer der Cajüte iſt, um den Schiffs-Cammandanten zu bequartieren, bleibt die Cajüte zum Speiſen für die Officiere und zu ihren Beſchäftigungen beſtimmt. Außerdem aber wird gegen das Vordertheil der Seite zur Rechten ein Platz zum Eſſen und zum Arbeiten zugerichtet und mit unangenagelten Zelten aerſehen.

§. 7075.

Jeder Officier hat ein eigenes Journal zu führen.
Hfth. am 27. März 804.

Jeder Officier hat ſein Journal auf die vargeſchriebene Art und mit der möglichſten Genauigkeit zu führen. Dieſe Jaurnale werden im Falle eines Proceſſes gegen die Cammandanten oder einen anderen Officier als Grundlage angenammen werden, wornach man ihre Conduite beurtheilen würde.

Dieſe Jaurnale dürfen aon dem Cammandanten des Schiffes nicht gefertiget werden, ſondern ſie werden am Ende der Campagne dem Archiae der Marine übergeben, und nachdem ſie varher dort durchgegangen wurden, werden ſie auch daſelbſt aufbewahret.

Der nach dem das Haupt-Detail führenden Officiere im Range älteſte Officier hat die Aufſicht über das Artillerie-Weſen.
Hfth. am 27. März 804.

§. 7076.

Die Verwaltung der Artillerie wird immer dem nach dem das Haupt-Detail führenden Officiere im Range älteſten Officiere anvertrauet. Er hat die Aufſiche über

die Artillerie-Aufſeher, die Unter-Officiere der Artillerie, über den Waffen-Aufſeher, Büchſenmacher, und die gemeinen Artilleriſten, über alle Gegenſtände, welche auf das Artillerie-Weſen und auf die kleinen Waffen Bezug haben. Wenn ſich am Bord des Schiffes ein Artillerie-Officier oder ein Officier von den Marine-Truppen befindet, ſo ſind immer die im Range jüngſten dieſem die Artillerie verwaltenden Officiere zuzutheilen, weil ſie ihm ſubordinirt ſeyn müſſen.

§. 7077.

Während der Ausrüſtung oder Entrüſtung des Schiffes hat er unter der Dependenz des Schiffs-Commandanten und des das Haupt-Detail führenden Officiers die Aufſicht über die Effecten und Munition, welche für die Artillerie ein- oder ausgeſchifft werden, und im hohen Meere über ihre Verwendung und ihre Conſumtion.

Während der Ausrüſtung und auch bey Entrüſtung des Schiffes hat er ebenfalls die Aufſicht über alle zum Artillerie-Weſen gehörigen Gegenſtände.
Hdb. am 27. März 804.

§. 7078.

In ſeiner Eigenſchaft, als Commandant der Artillerie und Batterie, hat er die Vertheilung der Artilleriſten auf die Poſten und die Wachen in den Batterien zu beſtätigen, und ſich zu überzeugen, daß Alles nach der Vorſchrift befolgt werde.

Er hat die Vertheilung der Artillerie und den Standesausweis darüber zu beſtätigen.
Hdb. am 27. März 804.

§. 7079.

Er hat die Pulver-Depoſitorien und die Depoſitorien über die Vorrathsgeräthſchaften der Artillerie, die Pulverkäſten, die Orte, wo die Kugeln aufbewahret ſind, mit einem Worte Alles, was zur Artillerie gehört, zu viſitiren.

Er hat darauf zu ſehen, daß die Pulverkammer und ihre Vertheilungen ſich in gutem Stande befinden. Er hat ſich bey dieſen Viſitirungen von dem Aufſeher begleiten zu laſſen.

Von den Mängeln oder Gebrechen, welche er bey dieſen Unterſuchungen findet, hat er den das Haupt-Detail führenden Officier in die Kenntniß zu ſetzen.

Er hat alle Artillerie-Magazine und Geräthſchaften zu viſitiren.
Hdb. am 27. März 804.

§. 7080.

Der Schiffſchreiber hat dem Officiere, der die Aufſicht über die Artillerie hat, eine Abſcheift des Inventoriums über die Kriegsgeräthſchaften und Munition zu übergeben, welche ſich nach dem Befehle Seiner Majeſtät auf dem Schiffe einbarquirt befinden.

Der Schiffſchreiber hat ihm eine Abſchrift des Inventariums aller Artillerie-Geräthſchaften zu übergeben.
Hdb. am 27. März 804.

§. 7081.

Der beſagte Officier hat von dem Aufſeher das Gewicht, die Nummer, die Länge einer Kanone und die Gießerey, wo dieſelbe verfertiget worden iſt, aufnehmen und ſich übergeben zu laſſen.

Der Aufſeher hat ihm einen Ausweis über die Kanonen und ihr Gewicht zu übergeben.
Hdb. am 27. März 804.

§. 7082.

Eben ſo hat er auch von dem Aufſeher das Caliber von allen eingeſchifften Kugeln ſich beſtätigen zu laſſen. Er muß bedacht ſeyn, ſie nach dem Caliber in den für ſie beſtimmten Orten an Bord unterzubringen, und an einem Boot wie an dem anderen das Gewicht derſelben gleich und verhältnißmäßig zu vertheilen.

Er hat einen Ausweis über das Caliber aller auf dem Schiffe befindlichen Kugeln zu erhalten.
Hdb. am 27. März 804.

§. 7083.

Unter Segel oder auf offener Rehde hat er jeden Tag Abends und Morgens eine genaue Unterſuchung der Batterien des Schiffes vorzunehmen, damit er ſich überzeuge, ob die Kanonen in dem gehörigen Stande, wie ſie ſeyn ſollen, ſich befinden; ob ſie alle ein gehalten ſind, gut angebunden und eingeſetzt, und mit Allem verſehen ſind, was bey einem vorfallenden Gefechte nöthig iſt.

Unter Segel hat er täglich die Batterien zu viſitiren.
Hdb. am 27. März 804.

§. 7084.

Wenn ſich der Feind zeiget, ſo hat der über die Artillerie angeſtellte Officier von dem das Haupt-Detail führenden Officirre die Verhaltungen in Rückſicht auf die Batterien einzuholen, und ſich die Gewißheit und Ueberzeugung zu verſchaffen, daß Alles in gehöriger Ordnung ſey. Wenn Alles bereit und in Ordnung iſt, ſo hat er, bevor er ſeinen Poſten in der Batterie nimmt, dem Schiffs-Commandanten die Meldung zu machen.

Maßregeln, welche er zu nehmen hat, wenn ſich der Feind zeiget.
Hdb. am 27. März 804.

§. 7083.

Benehmen der Artilleriſten bey Ladung der Kanone, damit nicht falſch geladen werde. Hrth. am 27. März 804.

Er hat den Artilleriſten die größte Achtſamkeit auf die Art der Ladung der Kanone einzuprägen, hauptſächlich, daß ſie dieſelben nicht überladen. Er hat beſonders darauf zu ſehen, damit nicht falſch, ſondern vorſchriftmäßig auf die Entfernung, auf welche geſchoſſen wird, geladen werde. Während eines Gefechtes haben ſich alle Officiere nach dieſer Vorſchrift zu halten.

§. 7086.

Der Artillerie-Officier hat ſich täglich von dem Artillerie-Aufſeher einen Ausweis über die verbrauchte Munition geben zu laſſen. Hrth. am 27. März 804.

Er hat ſich täglich von dem Aufſeher einen Conſumtions-Ausweis über die Munition geben zu laſſen, welcher auch eine Abſchrift davon dem Schiffſchreiber zu übergeben hat. Der über die Artillerie angeſtellte Officier hat auch von dieſem Ausweiſe dem das Haupt-Detail führenden Officiere eine Abſchrift zu geben, und alle Wachen und dann monathlich einen Haupt-Conſumtions-Ausweis zu verfaſſen, wie es für alle Verwendungen jeder Gattung vorgeſchrieben iſt.

§. 7087.

Wie ſich in Rückſicht der unbrauchbar gewordenen Munition zu benehmen iſt. Hrth. am 27. März 804.

Wenn Munition aus was immer für einer Urſache zum Dienſte unbrauchbar würde, ſo hat der über die Artillerie angeſtellte Officier in Gegenwart des Schiffſchreibers den Gegenſtand zu unterſuchen, und ſodann dem das Haupt-Detail führenden Officiere die Anzuge hiervon zu erſtatten, welcher es dem Schiffs-Commandanten zu melden hat. Dann iſt hierüber ein Commiſſions-Protocoll aufzunehmen. Die verdorbene und unbrauchbar gewordene Munition darf nie in das Meer geworfen werden, ſondern iſt in die Magazine zurück zu bringen.

§. 7088.

Nach dem Gefechte hat er dem das Haupt-Detail führenden Officiere einen Ausweis über die verfeuerte Munition zu geben. Hrth. am 27. März 804.

Der bey der Artillerie angeſtellte Officier hat nach dem Gefechte einen beſtätigten Ausweis über die verfeuerte Munition zu verfaſſen, welchen er dem das Haupt-Detail führenden Officiere zu übergeben hat, der ihn ſodann dem Commandanten überreichet. In dieſem Ausweiſe iſt die nach dem Gefechte am Bort des Schiffes bleibende Munition erſichtlich zu machen.

§. 7089.

Er hat alle Wochen Ein Mahl die kleinen Waffen zu viſitiren. Hrth. am 27. März 804.

Er hat ſich alle Wochen Ein Mahl, wenn es das Wetter zuläßt, die kleinen Waffen auf das Verbeck bringen zu laſſen, und ſie genau zu revidiren. Er hat darauf zu ſehen, daß ſie der Büchſenmacher im beſten Stande erhalte, und daß ſie der Waffenaufſeher immer an den für ſie beſtimmten Orten gut aufbewahre.

§. 7090.

Wenn das Schiff in das Arſenal gebracht wird, hat er vorher alle Pulverkäſten in Rückſicht ihrer Reinlichkeit zu unterſuchen. Hrth. am 27. März 804.

Dieſer Officier wird auch von ſelbſt darauf bedacht ſeyn, daß er, bevor das Schiff in das Arſenal kommt, und wenn die Campagne geendet iſt, alle Behältniſſe und Pulverkäſten genau durchſuche, ob Alles in gutem und reinem Zuſtande ſey, und er wird davon dem das Haupt-Detail führenden Officiere die Anzeige erſtatten.

§. 7091.

Er hat genaue Aufſicht über die Artillerie-Unter-Officiere zu halten, ob ſie ihre Pflichten erfüllen. Hrth. am 27. März 804.

Er hat genau auf den Vollzug alles desjenigen aufmerkſam zu ſeyn, was für die Unter-Officiere und Gemeinen der Artillerie, und für den Aufſeher über die Waffen, in den ſie betreffenden Paragraphen in dieſer Vorſchrift bemerkt werden iſt.

§. 7092.

Ueber das Maſtweſen hat der im Range dritte Officier die Aufſicht. Hrth. am 27. März 804.

Der im Range dritte Officier hat die Aufſicht über die Verwaltung des Maſtweſens, der Segel, Ankertaue und des Ankerweſens, und die Inſpection über alle Gegenſtände, welche den Bootsmann und den Segelmeiſter angehen. Er hat ſich täglich von Beyden die Ausweiſe über die zu ihrer Arbeit verbrauchten Artikel geben zu laſſen.

§. 7093.

Beym Zuſchneiden der Arbeit hat er oder der ihm zugetheilte Cadett gegenwärtig zu ſeyn. Hrth. am 27. März 804.

Entweder der Officier oder der ihm zugetheilte Cadett haben immer gegenwärtig zu ſeyn, wenn Segel oder ſonſtige Arbeiten zugeſchnitten werden.

Digitized by Google

§. 7094.

Er hat wenigſtens Ein Mahl die Woche das Depoſitorium des Bootsmannes zu unterſuchen, ſo wie auch die anderen, die unter ſeiner Devendenz ſtehen, damit er ſich überzeuge, ob Alles in der vorgeſchriebenen Ordnung ſich befinde. Er hat ſowohl auf die Segel, als auf die Anker, Aufſicht zu tragen, und die Ankertaue zu unterſuchen, ob ſie ſich nicht erhitzen, oder ſonſt ſich beſchädigen, oder beſchädiget werden.

Er muß wenigſtens Ein Mahl die Woche ſeine unterſtehenden Depoſiterien viſitiren.
Hfth. am 27. März 804.

§. 7095.

Er muß ſein beſonderes Augenmerk darauf haben, damit die Maſten, Segelſtangen und Manoeuvres in beſtmöglichſtem Stande und nach den von dem das Haupt-Detail führenden Officiere und dem Schiffs-Commandanten erhaltenen Befehlen und Anordnungen erhalten werden.

Er muß darauf ſehen, daß alle Maſten und Segel ſtets in gutem Stande gehalten werden.
Hfth. am 27. März 804.

§. 7096.

Obwohl alle Artikel und Zugehöre in den beſonderen Magazinen des Schiffes viſitirt worden ſind, ſo hat er doch noch einmahl mit der genaueſten Aufmerkſamkeit dieſelben gemeinſchaftlich mit dem Bootsmanne zu unterſuchen, bevor ſie an Bort des Schiffes gebracht werden. Die nähmliche Vorſicht hat er auch bey den Vorraths-Effecten zu gebrauchen.

Er hat alle Artikel, wenn ſie aus dem Magazine kommen, genau zu viſitiren, ehe ſie an Bort gebracht werden.
Hfth. am 27. März 804.

§. 7097.

Dieſer Officier muß überhaupt auf Alles aufmerkſam ſeyn, was in den Paragraphen beym Bootsmanne und beym Segelmeiſter bemerkt werden iſt.

Er hat den Bootsmann und Segelmeiſter zu ihren Pflichten anzuhalten.
Hfth. am 27. März 804.

§. 7098.

Der Officier, der unter den einbarquirten im Range der vierte iſt, hat unmittelbar die Aufſicht über die Zimmer- und Kalfatermeiſter und ihre Untergebenen. Er hat ſich alle Tage die Ausweiſe über das, was ſie zu ihren Arbeiten verbraucht haben, geben zu laſſen, wovon er den das Haupt-Detail führenden Officier in die Kenntniß zu ſetzen hat.

Er hat auch alle Wochen und dann monathlich den gewöhnlichen Conſumtions-Ausweis einzureichen, wie es in dieſer Vorſchrift enthalten iſt.

Der im Range vierte Officier hat die Aufſicht über den Zimmermeiſter und Kalfatermeiſter.
Hfth. am 27. März 804.

§. 7099.

Er hat wenigſtens zwey Mahl in der Woche der Unterſuchung der Pumpe beyzuwohnen, und auch noch öfter, wenn das Schiff Waſſer finge. Er hat ſehr oft Nachſuchungen auf den Zwiſchendecken, Depoſitorien und auf der Decke des Schiffes zu machen, um ſich zu überzeugen, daß Alles, was auf ſeine Aufträge Bezug hat, in gutem Stande ſey. Er wird auch einen Cadetten unter ſeinen Befehl erhalten, um ihm bey dieſen Unterſuchungen zu helfen. Jedoch hat ſich der Officier in Rückſicht der Wachſamkeit genau nach demjenigen zu benehmen, wie es dem Zimmer- und Kalfatermeiſter vorgeſchrieben iſt.

Er hat die Pumpen zu viſitiren und ſich von dem guten Stande des Schiffes genau zu überzeugen.
Hfth. am 27. März 804.

§. 7100.

Ueber die Einſchiffungen hat der Officier auch die Inſpection, und er hat ſich von den betreffenden Individuen Rechenſchaft geben zu laſſen, wie es vorgeſchrieben iſt.

Er hat die Aufſicht über Alles, was eingeſchifft wird.
Hfth. am 27. März 804.

§. 7101.

Der im Range fünfte Officier hat ſich alle Tage von dem über den Schiffsraum angeſtellten Unter-Officiere einen ſchriftlichen Ausweis über den täglichen Bedarf an Holz und Waſſer geben zu laſſen. Dieſen Ausweis hat er dem das Haupt-Detail führenden Officiere zu übergeben; dann hat er einen ſolchen recapitulirten Ausweis alle Wochen, und alle Monathe einen Total-Ausweis zu übergeben, wie es ſchon öfter bemerkt worden iſt. Einen ähnlichen Conſumtions-Ausweis hat er ſich auch über die Lebensmittel von dem Ausgeber einhändigen zu laſſen, wobey ſich nach den in den Paragraphen bey dem Ausgeber vorgeſchriebenen Bedachtungen zu benehmen iſt.

Der im Range fünfte Officier hat die Aufſicht über die Lebensmittel.
Hfth. am 27. März 804.

§. 7102.

Er hat ſich oft in den Theil des Schiffraumes zu begeben, wo das Waſſer und die Lebensmittel aufbewahrt ſind, und auch in den Ausgabskammern, um ſich zu überzeugen,

Er muß über Alles, was auf Verpflegung Bezug hat, ſtets in der genaueſten Kenntniß ſeyn, und Alles ſehr oft viſitiren.
Hfth. am 27. März 804.

daß ſich Alles in Ordnung und unter nöthiger Aufſicht befinde, und mit der gehörigen Reinlichkeit gehalten werde. Er hat die Artikel mit den ihm von dem Unter-Officiere gemachten Ausweiſen zu ſcontriren, und wenn die Ausweiſe nur fingirt und nicht überein ſtimmend befunden werden, ſo würde dieſer Unter-Officier ſtrenge dafür zu beſtrafen ſeyn. Dieſem Unter-Officiere wird ein Cadett zugetheilt werden, welcher ihm bey ſeinem Geſchäfte helfen wird. Er hae auch ſehr oft die Suppe und die Speiſen für die Equipage vor ihrer Ausgebung zu koſten.

§. 7103.

Er hat die Krankenzimmer zu beſuchen, die Speiſen zu koſten, und auf Ordnung zu halten.
Hſtb. am 17. März 804.

Er hat wenigſtens alle zwey Tage Ein Mahl das Zimmer, wo ſich die Kranken befinden, zu beſuchen, und ihre Brühen zu koſten, auch genau darauf zu ſehen, damit die für die Kranken gehörigen Speiſen und Artikel nur von den Kranken und Reconvalescenten genoſſen werden.

§. 7104.

Der Corps-Arzt hat ihn bey ſeinem Viſitiren zu begleiten.
Hſtb. am 17. März 804.

Er hat ſich bey dieſen Beſuchen von dem Corps-Arzte begleiten zu laſſen. Er hat die Beſchwerden, welche allenfalls von den Kranken vorgebracht würden, zu hören, und ſie dem das Haupt-Detail führenden Officiere zu melden.

Er hat mit aller Genauigkeit auf die Reinlichkeit zu halten, und Alles zu beobachten, was in dem Artikel von dem Corps-Arzte, von dem Ausgeber, und von dem Unter-Officiere, welcher über den Schiffsraum die Aufſicht hat, geſagt worden iſt.

§. 7105.

Der im Range jüngſte von den einbarquirten Officieren iſt über das Piloten-Weſen angeſtellt, und hat Alles auf die Art zu dirigiren, wie es ihm durch die Befehle des Schiffs-Commandanten und durch die wachehabenden Officiere wird bekannt gemacht werden.

Der jüngſte Officier im Range hat die Aufſicht über das Piloten-Geſchäft.
Hſtb. am 17. März 804.

§. 7106.

Er wechſelt die Wache mit dem älteſten Cadetten im Range, welcher ihm zugetheilt iſt, und zwar auf die Art, daß, wenn das Schiff unter Segel iſt, immer einer oder der andere ſich auf der Schanze zu befinden hat.

Er wechſelt die Wache mit dem älteſten Cadetten.
Hſtb. am 17. März 804.

§. 7107.

Er hat alle Manoeuvres aufzuſchreiben.
Hſtb. am 17. März 804.

Dieſer Officier hat alle Manoeuvres, welche gemacht werden, verläßlich aufzuſchreiben, und eben ſo auch die gehaltene Kante des Schiffes, die beſonderen Zufälle, welche ſich ereignen, und alle anderen nautiſchen Beobachtungen aufzuzeichnen.

§. 7108.

Er hat nach jeder Ablöſung die Route zu berichtigen.
Hſtb. am 17. März 804.

Nach jeder Ablöſung hat er die Route zu berichtigen. Er hat, ſo oft es möglich iſt, die Waſſerhöhe zu nehmen, und gegenwärtig zu ſeyn, wenn das kleine Fahrzeug in's Waſſer gelaſſen wird.

§. 7109.

Im Gefechte iſt ſein Poſten zur Seite des Commandanten.
Hſtb. am 17. März 804.

In einem Gefechte oder bey einem Haupt-Manoeuvre iſt ſein Poſten zur Seite des Schiffs-Commandanten, wo er mit Fertigkeit die verſchiedenen Directionen, welche derſelbe vorſchreiben wird, zu nehmen hat.

§. 7110.

Er hat die Signale zu vollziehen.
Hſtb. am 17. März 804.

Dieſer Officier hat den Auftrag, mit der gewiſſenhafteſten Genauigkeit alle Signale, welche befohlen werden, vollziehen zu laſſen, und auf die Unter-Officiere der Artillerie genau zu ſehen, welche dieſe Signale zur Nachtzeit geben müſſen. Er muß beym Tage eben ſo, wie alle anderen Officiere, die Signale, welche dem Schiffe gegeben, oder von demſelben gegeben werden, auf die vorgeſchriebene Art im Journale anzumerken.

§. 7111.

Er hat die Flaggen und Signale unter ſeiner Verwahrung.
Hſtb. am 17. März 804.

Er hat auch die National-Flaggen und die Signale unter ſeiner Aufſicht, und die Wachskerzen, das Oehl und die Leinwand zur Reparirung der Flaggen und andere dergleichen in ſein Fach einſchlagende Artikel in ſeiner Verwahrung. Ueber dieſe Sachen hat

er alle Monathe einen Conſumtions-Ausweis, eben ſo, wie es den anderen Individuen, welche etwas auf Verrechnung haben, vorgeſchrieben iſt, einzureichen.

§. 7112.

Er hat mit der größten Sorge über den Compaß zu wachen, Alles, was auf die Empfänglichkeit und Veränderung desſelben wirken könnte, ſorgfältig entfernt zu halten, und ihn von Zeit zu Zeit zu rectificiren, um immer von der Pünctlichkeit desſelben verſichert zu ſeyn, welches bey der Schiff-Fahrt von der größten Wichtigkeit iſt. Auf die nähmliche Art hat er auch die Locklinien zu rectificiren, welche ſich durch den Gebrauch verändern, und nach und nach unrichtig werden.

Er hat den Compaß in ſeiner Aufſicht und die Locklinien zu rectificiren. Hfch. am 27. März 804.

§. 7113.

Wenn man Land ſieht, ſo hat er Morgens, Mittags und Abends die wichtigſten Puncte aufzunehmen, auf dieſe Art wird er in dem Augenblicke, wo er dieſe Bemerkung macht, die Stellung des Schiffes erkennen, und es wird ihm dazu dienen, die Fehler zu verbeſſern.

Dieſe Beobachtungen ſind in das Journal einzuſchreiben, und die ausgezeichnetſten Theile und Gegenſtände der Seeküſte und Inſeln zu bemerken, welche auf eine weite Entfernung am leichteſten zu erkennen ſind.

Seine Obliegenheiten, wenn man Land ſieht. Hfch. am 27. März 804.

§. 7114.

Er hat auf die Signale zu ſehen, und iſt in's Beſondere beauftragt, auf die Ausübung derſelben zu halten. Er hat davon ſo lange die Vormerkung zu führen, bis das Schiff in einer Diviſion oder Escadre ſegelt, wo er ſodann eine Abſchrift dieſer Vormerkung dem das Haupt-Detail führenden Officiere zu übergeben hat.

Er hat auf die Vollziehung der Signale genau zu ſehen. Hfch. am 27. März 804.

§. 7115.

Alle einbarquirten Officiere, welchen die Geſchäftsleitung der verſchiedenen Verwaltungen anvertrauet iſt, haben ſich während der Ausrüſtung oder Entrüſtung der Schiffe hauptſächlich zu befleißen, daß die Uebernahme und Abgabe der ihrer Obſorge anvertrauten Artikel mit Ordnung geſchehe.

Dadurch werden ſie die Arbeit beſchleunigen, und erzwecken, daß Alles von der beſten Gattung und vorgeſchriebenen Menge übergeben werden wird.

Was er ſich bey Bewaffnung und Entwaffnung des Schiffes muß angelegen ſeyn laſſen. Hfch. am 27. März 804.

§. 7116.

Derjenige Officier, der nach dem Schiffs-Commandanten in der Charge oder im Range der älteſte iſt, hat das Haupt-Detail zu führen.

Wer das Haupt-Detail führt. Hfch. am 27. März 804.

§. 7117.

Der das Haupt-Detail führende Officier wird die Woche unter Segel, ſo wie die anderen Officiere, verrichten. Er hat über dieß den nähmlichen Dienſt und eben dieſelbe Pflicht, wie die anderen Officiere. Er iſt nur von der Inſpection an den Ankern befreyet. Auch wird ihm keine Verwaltung über einen beſonderen Zweig zugetheilt werden.

Pflichten des das Haupt-Detail führenden Officiers. Hfch. am 27. März 804.

§. 7118.

Dieſer beſagte Officier hat die Hauptaufſicht über alle Verwaltungen, welche er zu leiten hat. Ihm iſt die Polizey- und Disciplinar-Ordnung auf dem Schiffe anvertrauet, und er iſt niemanden Rechenſchaft ſchuldig, alsdem Schiffs-Commandanten, von welchem er in Allem die Verhaltungsbefehle einzuhohlen hat.

Er hat die Disciplinar-Aufſicht auf dem Schiffe und die Hauptaufſicht über alle Verwaltungen. Hfch. am 27. März 804.

§. 7119.

Wenn der Commandant und die übrigen Officiere ernennt ſind, welche ſich auf ein auf den Kriegsfuß geſetztes und beordertes Schiff einbarquiren ſollen, ſo haben der Commandant und der das Haupt-Detail führende Officier den Schiffs-Ingenieur über die Beſchaffenheit des Schiffes zu befragen. Sie haben ſich darüber mit den verſchiedenen Details-Commandanten und anderen Officieren, welche ſchon darauf einbarquirt waren, zu berathſchlagen, und müſſen trachten, aus dieſen eingezogenen Erkundigungen zu reſultiren, welches deſſen vortheilhafteſtes Punct iſt, und während der Campagne alle möglichen Ver-

Ueber die Beſchaffenheit und Eigenſchaften des Schiffes ſind vom Schiffs-Ingenieur Erkundigungen einzuhohlen. Hfch. am 27. März 804.

ſuche machen, um den wahren Punct zu finden, auf welchem das Schiff die meiſte Dreiſtigkeit hat, und die deſte Segelkraft trägt.

§. 7120.

Nach Erhaltung der Nachrichten über die Eigenſchaften des Schiffes iſt die Proviantirung deſſelben eifrig zu betreiben. Hfth. am 27. März 804.

Wenn der Schiffs-Commandant und der das Haupt-Detail führende Officier dieſe vorbeſagten Aufklärungen erhalten haben, wird die Verproviantirung und Ausrüſtung gleich vorgenommen. Der das Haupt-Detail führende Officier gehet die Ausrüſtungs-Kanzelley darum an, und erſuchet, daß alle Effecten, welche zur Ausrüſtung des Schiffes erforderlich ſind, ohne Aufſchub einbarquirt werden. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die Erforderniß-Aufſätze nach dem Ausmaße für jede Gattung des Schiffes, nach dem Stande der Artillerie der Equipage, und auf die Dauer der Campagne verfaßt ſeyn müſſen, wobey ſich genau nach der Vorſchrift zu benehmen iſt.

§. 7121.

Nach der Haupt-Reviſion ſind die verſchiedenen Dienſtleiſtungen an die Schiffs-Equipage zu vertheilen. Hfth. am 27. März 804.

Wenn das Schiff auf der Rehde iſt, und die Anweiſung erhalten hat, ſo hat der das Haupt-Detail führende Officier ſich gleich damit zu beſchäftigen, daß die Schiffs-Equipage zu den verſchiedenen Dienſtleiſtungen vertheilet wird.

Vor Allem aber ſind gleich die Kriegs- und Einſchiffungs-Liſten und die Grundbücher verfaſſen zu laſſen.

Es darf auf keinen Fall geſtattet werden, und zwar unter ſtrenger Verantwortung, die Verfaſſung derſelben zu verſchieben, und erſt dann zu machen, wenn das Schiff bereits unter Segel gegangen iſt, weil das Schiff in dem nähmlichen Augenblicke, wenn es aus dem Hafen ausläuft, von dem Feinde angegriffen werden kann. Sodann würde die größte Unordnung entſtehen; niemand würde ſeinen Poſten, noch ſonſt wiſſen, was er zu thun hat. Sobald dieſe Eintheilung geſchehen iſt, iſt gleich die Eintheilung über die Wachen herzuſtellen, und zwar auf die Art, daß immer die Hälfte der ganzen Equipage alle vier Stunden die andere Hälfte ablöſet. Die Cameradſchaften, deren jede aus ſieben Mann zuſammen zu ſetzen iſt, können zwar auf die Art geſchehen, daß man den Unter-Officieren erlaubt, daß ſie ſich unter einander eintheilen, wie ſie wollen; dieſe Eintheilung darf aber in der Folge nicht mehr geändert oder gewechſelt werden. Außerdem iſt die Equipage in ſo viele Sectionen zu theilen, als Officiere auf dem Schiffe einbarquirt ſind, den das Haupt-Detail führenden Officier ausgenommen. Jeder dieſer Officiere hat die Inſpection über eine ſolche Abtheilung, wozu ihm ein Cadett beygegeben wird.

§. 7122.

Der Corps-Arzt und die Kranken ſtehen unter der beſondern Aufſicht des das Haupt-Detail führenden Officiers. Hfth. am 27. März 804.

Der Corps-Arzt hat, muß die Kranken ſehr oft beſuchen, und ſich von Allem Rechenſchaft geben laſſen. Er hat mit der gewiſſenhafteſten Genauigkeit darauf zu ſehen, daß die Kranken pünctlich Alles erhalten, was für ſie vorgeſchrieben iſt.

§. 7123.

Der Commandant und der das Haupt-Detail führende Officier dürfen nicht zugleich vom Schiffe abweſend ſeyn. Hfth. am 27. März 804.

Wenn ſich das Schiff auf der Rehde befindet, ſo dürfen ſich der Schiffs-Commandant und der das Haupt-Detail führende Officier nie vom Bort des Schiffes zu gleicher Zeit entfernen.

§. 7124.

Poſten des das Haupt-Detail führenden Officiers in einem Gefechte. Hfth. am 27. März 804.

In einem Gefechte iſt der Poſten des das Haupt-Detail führenden Officiers im Vordertheile des Schiffes, wo er den Befehl des Schiffs-Commandanten befolgen zu machen hat, und im Falle, wenn dieſer getödtet oder verwundet würde, hat er auf der Stelle deſſen Poſten zu übernehmen. Er hat immer die erſte Abtheilung am Bort mit dem Muthe und der Entſchloſſenheit, die den tapferen Officier auszeichnen, zu führen.

§. 7125.

In Aufrechterhaltung der guten Ordnung hat ſich derſelbe nach der gegenwärtigen Vorſchrift zu benehmen. Hfth. am 27. März 804.

Der das Haupt-Detail führende Officier hat über Alles zu wachen, und die vollkommenſte Ordnung aufrecht zu erhalten. Uebrigens hat er ſich genau nach dem zu benehmen, wie es in den vorher gehenden Paragraphen dieſer Belehrung enthalten iſt.

§. 7126.

Er hat auf den Vollzug alles desjenigen genau zu halten, wie es in dem Artikel bey dem Schiffsschreiber und dem Ausgeber vorgeschrieben ist, und sich außerdem hauptsächlich mit der Abrichtung der Cadetten zu beschäftigen.

Er hat überhaupt strenge auf Ordnung zu halten. Hfth. am 27. März 804.

§. 7127.

Jeder Commandant eines kaiserlichen Schiffes hat die Verwaltungen auf dem Schiffe unter die einbarquirten Officiere auf die Art zu vertheilen, wie bereits schon erwähnt und vorgeschrieben worden ist.

Jeder Schiffs-Commandant hat die Verwaltungen an die Officiere vorschriftmäßig zu vertheilen. Hfth. am 27. März 804.

Der in der Charge oder im Range der älteste nach ihm wird das Haupt-Detail führen, die Disciplinar- und Polizey-Haupt-Ordnung besorgen, die Rapporte und Rechnungen der übee die verschiedenen Verwaleungen angestellten Officiere und die des Schiffsschreibers empfangen, woraus ee eine Tabelle formiren wird, welche er alle Sonntage dem Schiffs-Commandanten zu übergeben hat. Diese Tabelle muß nach dem am Ende dieser Belehrung beygedruckten Muster vorfaße seyn.

§. 7128.

Damit der Schiffs-Commandant seinen Feldzug mit Ordnung und Geschwindigkeit machen kann, so hat er mit dem das Haupt-Detail führenden Officiere jeden Abend Alles zu berichtigen und fest zu setzen, was am folgenden Tage zu geschehen hat, um hiernach die geschäftsführenden Officiere und den Schiffschreiber in die Kenntniß zu setzen, damit jedee wisse, was er zu thun habe. Er hat alle Abende dem Marine-Commandanten Rechenschaft von den Arbeiten und Manoeuvees zu geben, welche den Tag hindurch gemacht wurden. Ee hat ein verläßliches Journal zu führen, um sich dessen nöthigen Falls bedienen zu können.

Er hat alle Abende mit dem das Haupt-Detail führenden Officiere die Geschäfte des folgenden Tages zu berichtigen ꝛc. Hfth. am 27. März 804.

§. 7129.

Ee hat sich um die Beschaffenheit seines Schiffes, welches er zu commandiren bekommt, zu erkundigen, wie sich dieses Schiff in den vorher gehenden Campagnen, welche es gemacht hat, benommen, und welche Behandlung der Segel es verträgt. Zu diesem Endzwecke hat er die von dem Commandanten der Maeine erhaltenen Aufschlüsse und schriftlichen Bemerkungen zu Rathe zu ziehen, und Abschriften davon zu nehmen.

Er hat die Eigenschaften seines Schiffes zu studieren. Hfth. am 27. März 804.

Wenn es ein Schiff wäre, welches vorher noch nicht ausgelaufen ist, so hat er darüber von dem Schiffsbau-Directvr und von dem Schiffs-Ingenieur, der es gebauet hat, Erkundigung einzuhohlen, und sich über alle Theile und Verhaltungen derselben gegen einander in genaue Kenntniß zu setzen.

§. 7130.

Er hat sich nach der Anzahl und Gattung der Munitionen und Utensilien, und nach der Anzahl der Schiffs-Equipage zu richten, und darf nicht mehr, als das vorschriftmäßig Ausgemessene, verlangen.

Er hat sich nach dem bestimmten Ausmaße an Munition ec. zu richten, und nicht mehr zu empfangen. Hfth. am 27. März 804.

§. 7131.

Er hat den ganzen Ausrüstungsentwurf für sein Schiff dem das Haupt-Detail führenden Officiee zu übergeben, welcher ihn in Ausübung zu bringen und vollziehen zu lassen hat, ohne das Mindeste davon zu ändeen. Die Officiere der vorschiedenen Verwaltungen haben bey der Uebergabe der sie betreffenden Effecten selbst gegenwärtig zu seyn, und sie ordnungsmäßig zu übernehmen.

Er hat den Ausrüstungsentwurf dem das Haupt-Detail führenden Officiere zur Ausübung zu übergeben. Hfth. am 27. März 804.

§. 7132.

Der das Haupt-Deteil führende Officier hat von dem Schiffschreiber ein Inventarium übee die ganze Ausrüstung machen zu lassen, welches dem Schiffs-Commandanten zu übergeben ist, damit er davon in der Kenntniß stehet, und mit Geund über Alles Rechenschaft fordern kann. Von diesem Inventarium hae er eine Copie zu unterschreiben, welche der Magazins-Aufseher zu seiner Legitimation erhält. Dieses Inventarium ist auch von

Dem Commandanten ist ein Inventarium über die ganze Ausrüstung zu übergeben. Hfth. am 27. März 804.

dem das Haupt-Detail führenden Officiere zu certificiren, daß es demjenigen gleichlautend ſey, welches ſich in ihren Händen befindet.

§. 7133.

Er hat der Unterſuchung der Lebensmittel perſönlich beyzuwohnen. Hfth. am 27. März 804.

Er hat in eigener Perſon und in Begleitung des beym Haupt-Detail angeſtellten Officiers, dann desjenigen Officiers, welcher über die Verpflegung angeſtellt iſt, und des Schiffſchreibers der Unterſuchung der einzubaequirenden Lebensmittel beyzuwohnen, und von ihrer guten Qualität ſich zu verſichern, wofür er dem Commandanten der Marine auf jeden Fall verantwortlich bleibet.

§. 7134.

Das Haupt-Inventarium iſt von den betreffenden Individuen beſtätigen zu laſſen. Hfth. am 27. März 804.

Er hat in Gegenwart des das Haupt-Detail führenden Officiers von den über die verſchiedenen Verwaltungen angeſtellten Officieren, von dem Schiffſchreiber und von den betreffenden Unter-Officieren das von dem Haupt-Magazine erhaltene Ausrüſtungs-Inventarium beſtätigen zu laſſen, damit er gewiß ſey, daß Alles, was darin enthalten iſt, auch wirklich beygeſtellt wurde, daß alle Artikel von guter Gattung ſind, und daß alle betreffenden Verpflegs- und andere Gegenſtände an den beſtimmten Orten gut untergebracht ſind.

§. 7135.

Der Schiffs-Commandant hat alle inneren und äußeren Theile des Schiffes zu unterſuchen, bevor es auf die Rehde geht. Hfth. am 27. März 804.

Bevor das Schiff auf die Rehde geht, hat er alle äußeren und inneren Theile desſelben zu unterſuchen, um die Gewißheit und Ueberzeugung zu haben, daß Alles auf dem Schiffe nach der vorgeſchriebenen Ordnung untergebracht iſt.

§. 7136.

Er hat eine Haupt-Reviſion der ganzen Schiffs-Equipage vorzunehmen. Hfth. am 27. März 804.

Unmittelbar gleich nach der Beſtätigung des Commiſſärs hat der Schiffs-Commandant die Hauptbeſtätigung ſeiner ganzen Schiffs-Equipage zu machen, worin enthalten ſeyn muß, daß jeder Mann die vorgeſchriebenen Effecten und Kleidungsſtücke habe, und ob ſich dieſe Sachen in den Säcken, welche hierzu beſtimmt ſind, befinden. Indem es den Marineurs, Artilleriſten und Soldaten ſtrenge verbothen iſt, Coffer oder Truhen mitzuführen.

§. 7137.

Ohne höhere Befehle darf er keinen Paſſagier an Bort nehmen. Hfth. am 27. März 804.

Er darf ohne ſchriftlichen Befehl des Marine-Commandanten keinen Paſſagier mitnehmen, und in fremden Landen hat er auf Anſuchen der kaiſerlichen Conſuln die Landeskinder mit ſich an Bort zu nehmen. Er hat ſie in die Verpflegs-Liſte und in den Stand der Equipage zu nehmen, und von ihrer Charge, ihrem Range oder ihrer ſonſtigen Eigenſchaft Erwähnung zu machen.

§. 7138.

Auch dürfen keine Kaufmannsgüter einbaequirt werden bey Caſſation des damit beladen. Hfth. am 27. März 804.

Den Schiffs-Commandanten iſt unterſagt, Kaufmannswaaren, von was immer für einer Gattung ſie auch ſeyn mögen, an Bort des Schiffes zu nehmen (außer wenn ſie hierzu durch höhere Befehle Aufträge hätten). Eben ſo wird auch, bey Strafe der Caſſation, verbothen, ſich weder mittelbar noch unmittelbar in was immer für einen Nahmen habenden Handel einzulaſſen, oder es ihren Untergebenen zu geſtatten. Die Schiffs-Commandanten ſind verpflichtet, jede Waare, von was immer für einer Gattung, welche wider das ausdrückliche Verboth dieſer Verhaltungsvorſchrift auf dem Schiffe einbaequirt befunden würde, auf der Stelle zu confiſciren, und zum Beſten der Invaliden-Caſſa abzuliefern.

§. 7139.

Wenn das Schiff kielgehohlet wird, iſt überall genau zu viſitiren und über das Erforderliche die Anzeige zu erſtatten. Hfth. am 27. März 804.

Sobald das Schiff kielgehohlet wird, ſo hat der über daſſelbe ernannte Schiffs-Commandant dem über die Artillerie aufgeſtellten Officiere aufzutragen, daß er die Puloerkammer und ihre Vertheilungen, die Pulver-Depoſitorien und die vorräthigen Geräthſchaften, die Puloerkäſten ꝛc., mit einem Worte Alles, was auf das Artillerie-Weſen Bezug hat, genau unterſuche.

Der Schiffs-Commandant hat dem Commandanten der Marine ſogleich die Anzeige zu erſtatten, in welchem Stande ſich Alles befindet, damit ohne Verzug die nöthigen Befehle, welche auf die vorzunehmenden Herſtellungen Bezug haben, erfolgen können.

§. 7140.

Wenn das Schiff aus dem Hafen auf die Rehde hinaus geht, ſo hat er dabey mit dem Hafen-Commandanten oder mit einem anderen über dieſes Geſchäft angeſtellten Officiere und mit dem führenden Piloten gegenwärtig zu ſeyn; er iſt aber nicht für das Schiff verantwortlich, außer wenn es auf dem Anker lieget. Er hat ebenfalls am Bort zu ſeyn, wenn das Schiff zurück in das Arſenal gebracht wird, und ſeine Verantwortlichkeit hört auf, wenn das Schiff gelichtet wird. Er muß hauptſächlich darauf aufmerkſam ſeyn, daß ſeine Equipage in dieſen beyden Gelegenheiten die Manoeuvres genau und pünctlich vollziehe, welche von dem Hafen-Commandanten oder von dem anſtatt ſeiner beorderten Officiere, der das Schiff führet, commandirt werden.

Benehmungsart beym Aus- und Einlaufen des Schiffes, und wann die Verantwortlichkeit des Commando's aufhört. Hfrh. am 17. März 804.

§. 7141.

Der Schiffs-Commandant muß auf die vollkommene Ausführung alles desjenigen, was vorgeſchrieben iſt, ſtrenge halten, und wird für jede Saumſeligkeit über dieſen Gegenſtand ſchwer verantwortlich bleiben. Er darf die Officiere, welche die ihnen aufgetragenen Geſchäfte nicht genau und pünctlich befolgen, mit Arreſt, oder mit Suſpendirung vom Dienſte beſtrafen. Er hat auf dem ihm zum Commando anvertrauten Schiffe die vorgeſchriebene Gerechtigkeit und Disciplinar-Ordnung genau zu befolgen und zu beobachten. Es iſt den Commandanten der Schiffe verbothen, irgend eine Veränderung unter was immer für einem Vorwande aber ſonſtigen Grunde in der gegenwärtigen Belehrung vorzunehmen; der dagegen Handelnde würde zum erſten Mahle auf Ein Jahr vom Dienſte ſuſpendirt, und auf die halbe Gage geſetzt, die andere Hälfte ſeiner Gage aber zum Beſten des Invaliden-Fondes abgeführt werden. Zum zweyten Mahle würde er ſeines Dienſtes ohne Weiters entlaſſen werden, und hätte dem Aerarium über dieß allen aus ſeiner vorſchriftwidrigen Handlung entſpringenden Schaden zu erſetzen.

Der Schiffs-Commandant iſt in allen Theilen für den pünctlichen Vollzug des Befohlenen verantwortlich. Hfrh. am 17. März 804.

§. 7142.

Wenn ſich das Schiff auf der Rehde befindet, ſo iſt dem Schiffs-Commandanten verbothen, mit dem das Haupt-Detail führenden Officiere zugleich eine Nacht vom Bort entfernt zu bleiben. Auf offener oder fremder Rehde darf er nie, unter was immer für einem Vorwande, auf dem Lande übernachten, außer im Falle der unumgänglichen Nothwendigkeit, welchen er aber darzuſtellen und zu beweiſen verbunden iſt.

In offenen oder fremden Rehden darf er ſich unter keinem Vorwande eine Nacht vom Schiffe entfernen. Hfrh. am 17. März 804.

§. 7143.

Er muß immer wenigſtens zwey Drittel ſeiner Equipage am Bort haben, und darf nur zwey Dritteln ſeiner Officiere täglich die Erlaubniß, an's Land zu gehen, ertheilen. Ohne ſeine ausdrückliche Einwilligung darf niemand auf dem Lande übernachten.

Zwey Drittel der Equipage müſſen immer am Bort bleiben Hfrh. am 17. März 804.

§. 7144.

Er darf während der Campagne keinem Individuum ſeiner Equipage unter irgend einem Vorwande Urlaub ertheilen.

Niemanden darf während der Campagne ein Urlaub ertheilet werden. Hfrh. am 17. März 804.

§. 7145.

Er muß darauf halten, daß die Stände (Grundbücher) über die einbarquirten, am Bort befindlichen Schiffs-Equipagen und Soldaten eher verfertiget und eingetragen werden, bevor das Schiff unter Segel gehet, damit nicht durch eine, durch Zufall erfolgen könnende, unvorhergeſehene Wegnahme des Schiffes, wenn es aus dem Hafen geht, die Ehre des Commandanten ausgeſetzet werde. Im Falle das Schiff gezwungen würde, eher auszulaufen, als es dieſe Stände hergeſtellet hätte, ſo muß von dem Marine-Commandanten ein Zeugniß ausgeſtellet, und der ſchriftliche Befehl hierzu erhalten werden, damit ſich der Commandant über die Unmöglichkeit, dieſe Stände vor ſeiner Abreiſe vorſchriftmäßig herzuſtel-

Die Stände und Grundbücher ſind eher zu verfaſſen, als das Schiff unter Segel geht. Hfrh. am 17. März 804.

len, rechtfertigen könnte. In dieſem Falle müßte dann die Herſtellung derſelben unter Segel, und ſo geſchwind als möglich, vollzogen werden.

§. 7146.

Außer den bewilligten Effecten darf von keinem Individuum etwas eindarquirt werden.
Hlkh. am 27. März 804.

Er hat darauf zu halten, daß nichts, als die für das Schiff erforderlichen und die für die eingeſchifften Individuen unumgänglich nothwendigen Effecten, an Bord gebracht und eindarquirt, auch daß nicht etwa Geräthſchaften und Munition von dem Schiffe weggebracht werden, welche dem Aerarium gehören.

Kein Officier darf mehr, als zwey Koffer oder Kiſten einſchiffen; die Cadetten Einen Koffer, aber nur von mittelmäßiger Größe: die erſten und zweyten Meiſter, die Bootsleute und die Aerzte Eine Truhe, die anderen Individuen aber nur Einen Sack.

§. 7147.

Die Ablesungen dürfen nicht eher gemacht werden, bis Reveille oder Retirade geſchlagen wird.
Hlkh. am 27. März 804.

Wenn man ſich auf der Rehde befindet, ſo muß beobachtet werden, daß die Ablöſung der Wachen nicht eher geſchehe, oder Reveille oder Retirade geſchlagen werde, bevor nicht auf dem Schiffe des Commandanten damit angefangen worden iſt. Das Nähmliche iſt auch mit Einziehung der Flaggen und der großen Bramſtangen zu beobachten.

§. 7148.

Benehmungsart, wenn das Schiff in einer Rehde anlangt, wo ſich ſchon ein von einem im Range älteren Officiere commandirtes Schiff befindet.
Hlkh. am 27. März 804.

Wenn das Schiff auf einer Rehde anlangt, wo ſich ſchon ein Schiff befindet, welches von einem im Range älteren Officiere commandirt wird, ſo hat der neu angekommene Commandant, ehe er die Anker fallen läßt, zuvor die Befehle von dem ſchon dort befindlichen Commandanten einzuhohlen, und demſelben über Alles Auskunft zu geben, was dem höchſten Dienſte wichtig ſeyn könnte. Ueber den Vollzug der geheimen Aufträge, die er allenfalls hätte, darf er niemanden, wer es auch immer ſey, die Mittheilung machen. Sobald er die Anker hat fallen laſſen, hat er ſich in Perſon zum anderen Commandanten des Schiffes zu begeben, um ſeine Befehle einzuhohlen. Es darf weder er ſelbſt an's Land gehen, noch geſtatten, daß jemand von der Schiffs-Equipage das Land betrete, bevor er nicht hierzu die Erlaubniß erhalten hat. Dann hat er ſich zum Commandanten der Marine, im Falle ſich einer in dem Hafen befindet, zu verfügen, und ihm Auskunft und Rechenſchaft über ſeine Expedition zu geben, oder er hat zu dem Gouverneur oder dem Militär-Commandanten zu gehen, um ihnen ſeine Ankunft zu melden, wenn ſie von einem höheren Range, als er, ſind. Wenn aber der Commandant von einem minderen Range iſt, ſo hat er jemanden hierzu zu ſchicken.

§. 7149.

Der Ausgeber darf von der Equipage nicht mißhandelt werden.
Hlkh. am 27. März 804.

Er darf nicht geſtatten, daß der Ausgeber von jemanden, wer es auch immer von der Schiffs-Equipage ſey, weder mit Worten, noch mit Werken, übel behandelt werde.

§. 7150.

Es iſt überhaupt auf Ordnung und Reinlichkeit auf dem Schiffe genau zu halten.
Hlkh. am 27. März 804.

Der Schiffs-Commandant hat auf die Reinlichkeit des Schiffes, auf die gute Nahrung der Schiffs-Equipage, auf die Erhaltung der Mannſchaft, auf den guten Zuſtand ihrer Montur und ſonſtigen Zugehör, mit einem Worte, auf Alles die genaueſte Obſorge zu tragen, was dazu beyträgt, ſowohl die Mannſchaft als das Schiff ſelbſt in einem reinen und geſunden Zuſtande zu erhalten. Er hat die Kranken oft zu beſuchen, ihre Suppe und Sprife zu koſten, und darüber zu wachen, daß ihnen genau alles dasjenige verabreicht werde, was zu ihrem Gedeihen beyträgt, und ſich nach demjenigen zu achten, was in der gegenwärtigen Vorſchrift enthalten iſt.

§. 7151.

Es iſt dem Marine-Commandanten oder die betreffenden Behörde alle halbe Monathe über die Lage des Schiffes Berichte zu erſtatten.
Hlkh. am 27. März 804.

Wenn das Schiff in einer Diviſion oder Escadre ſegelt, oder ſich im Hafen unter den Befehlen des Militär-Commandanten, oder des Guberniums befindet, ſo hat er der betreffenden Behörde alle vierzehn Tage einen von ihm unterſchriebenen Standesausweis über die Lage und den Zuſtand ſeines Schiffes zu überreichen, damit die Chefs der Behörden in die Kenntniß der Lage ſeines Schiffes gelangen, und nach dieſer Baſis die Anordnungen zu erlaſſen in den Stand geſetzt werden, welche in dieſer Rückſicht zu erforderlich ſind.

Digitized by Google

§. 7152.

Um den unrichtigen Rechnungen der über die verſchiedenen Verwaltungszweige angeſtellten Offiziere, der am Bort verbleibenden Lebensmittel in Bezug auf deren Menge und Gattung, Schranken zu ſetzen, oder ihnen zuvor zu kommen, beſteht die Anordnung, daß jeder Officier der beſagten Abtheilungen, und eben ſo auch die Unter-Officiere und die Ausgeber, für die Rechnungen, welche von ihnen gelegt werden, und für ihre Wahrheit ſtrenge verantwortlich bleiben, und ſie mit ihren Unterſchriften beſtätigen, auch ſich genau nach demjenigen halten, was ihnen in den ſie betreffenden Artikeln vorgeſchrieben iſt, und zwar bey Vermeidung exemplariſcher Strafe.

Jedes über eine Verwaltung angeſtellte Individuum hat für die Richtigkeit ſeiner einreichenden Ausweiſe zu haften.
Hfth. am 27. März 804.

§. 7153.

In allen Häfen, Rehden und Ankerplätzen hat der Schiffs-Commandant, bevor er die Anker fallen läßt, lootſen zu laſſen, um ſich von der Beſchaffenheit des Grundes und von der Tiefe desſelben zu überzeugen. Er hat auch auf die Entfernung von zwey bis drey Ankertauen um das Schiff herum lootſen und ſondiren zu laſſen.

Wenn er die Anker hat fallen laſſen, ſo muß er die Stellung und Lage des Ankers ausheben, und alle nautiſchen Bemerkungen machen, die er im Stande iſt, wovon er in ſeinem Journale Erwähnung zu machen hat.

Verſichten, welche beym Einlaufen im Hafen und bey Ankerungen zu beobachten ſind.
Hfth. am 27. März 804.

§. 7154.

So oft er im Angeſichte des Landes ſegelt, und die Küſte ihm nicht genug bekannt iſt, ſo hat er unausgeſetzt lootſen zu laſſen, wenn er nur dreyßig Klafter Tiefe hat. Die nähmliche Vorſicht muß er auch, und zwar noch mehr dann anwenden, wenn er in einem Hafen oder in eine Rehde einlauft.

Auf einer nicht ganz bekannten Küſte iſt immer lootſen zu laſſen.
Hfth. am 27. März 804.

§. 7155.

Er hat genaue Relevations-Puncte von den Klippen, Tiefen, Batterien, Forts ꝛc. zu nehmen, und ihre Entfernung von dem Ankerplatze meſſen zu laſſen. Er muß überhaupt von allem Möglichen, was auf die Lage und Gegenſtände in Rückſicht auf die Schiff-Fahrt Bezug hat, eine ſo viel nur immer thunliche, genaue Beſchreibung machen, und ſie auf die Art darſtellen, damit man den beſchriebenen Platz ſowohl in der Entfernung als Nähe erkennen kann.

Weiteres Benehmen beym Einlaufen in fremde Hafen oder Rehden.
Hfth. am 27. März 804.

§. 7156.

Es iſt ihm nicht erlaubt, unnöthig Pulver zu verbrauchen, und er hat nur einzig die nöthigen Signale und die gewöhnlichen Begrüßungsſchüſſe zu geben.

Unnöthig darf kein Pulver verfeuert werden.
Hfth. am 27. März 804.

§. 7157.

Wenn er in den Hafen oder in die Rehde zurück kehrt, wo ſein Schiff wieder entrüſtet werden ſoll, ſo darf er dasſelbe nicht verlaſſen, und ſich ohne beſondere Befehle nicht davon entfernen, bis die Entwaffnung geendet iſt, und er von Allem Rechenſchaft gegeben hat.

Er hat dieſe Arbeit mit aller möglichen Thätigkeit zu betreiben, und die betreffenden Individuen zur Herſtellung derſelben mit Ernſt zu verhalten.

Bey Rückkehr des Schiffes darf der Commandant vor gänzlicher Entrüſtung desſelben es nicht verlaſſen.
Hfth. am 27. März 804.

§. 7158.

Während der Entwaffnung ſeines Schiffes hat er darauf zu ſehen, daß von der Equipage nach der vorgeſchriebenen Ordnung alle Utenſilien, Geräthſchaften und Zugehör in das Partieular- oder Haupt-Schiffs-Magazin gebracht werden. Er hat bey der Unterſuchung, was von dieſen Effecten als brauchbar oder unbrauchbar übergeben wird, gegenwärtig zu ſeyn, und darauf zu halten, daß die unter ſeinem Commando ſtehenden Officiere auf den genauen Vollzug der Entrüſtungsarbeiten, welche von der Equipage gemacht werden, genau ſehen, und daß ſich in Allem, was hierauf Bezug hat, nach den allerhöchſten Vorſchriften benommen werde.

Bey Abgabe der Geräthſchaften ꝛc. iſt genau auf Ordnung zu halten, damit Alles richtig abgegeben werde.
Hfth. am 27. März 804.

§. 7159.

Die Waffen ſind vor ihrer Abgabe gut zu reinigen. Hfth. am 27. März 804.

Auf die nähmliche Art hat ee auch die ganze Artillerie und alle dazu gehörigen Effecten in die hierzu beſtimmten Magazine, und die Waffen gut gereinigt in die Waffenſäle bringen zu laſſen.

§. 7160.

Bey Zurückkunft des Schiffes iſt eine Relation zu verfaſſen und der Marine-Stelle zu übergeben. Hfth. am 27. März 804.

Jeder Schiffs-Commandant hat bey ſeiner Zurückkunft aus einer Campagne eine Relation über ſein Schiff zu verfaſſen, und es auf die vorſchriftmäßige Art der Marine-Stelle zu übergeben. Dieſe Relation wird von der Marine-Stelle geprüft, und ſodann in das Archiv gelegt werden. Eine Abſchrift von dieſer Relation über die Eigenſchaften des Schiffes hat der Commandant desſelben dem Schiffsbau-Director zu übergeben.

§. 7161.

In fremden Staaten, wo kein kaiſ. Geſchäftsträger ſich befindet, hat der Commandant des Schiffes den Erſatz der Lebensmittel zu beſorgen. Hfth. am 27. März 804.

In jenen auswärtigen Landen, wo ſich kein kaiſerlicher Geſchäftsträger befände, hat der Commandant die ihm erforderlichen Bedürfniſſe an Lebensmitteln ſelbſt zu beſorgen, und die Anſchaffung der Lebensmittel oder Munitionen durch die bey jeder Verwaltung angeſtellten Officiere und den Schiffſchreiber unter der Aufſicht und Inſpection des das Haupt-Detail führenden Officiers beſorgen zu laſſen. Wenn ſich aber ein kaiſerlicher Conſul in einem Hafen oder ſonſt ein Beauftragter Seiner Majeſtät befindet, ſo ſind derley nöthige Erſätze an Lebensmitteln, Munition oder anderen Effecten durch den Weg des beſagten Conſuls oder Adminiſtrators einzuleiten, welcher das Schiff mit den nöthigen Bedürfniſſen im Einvernehmen mit dem Schiffſchreiber und dem betreffenden Verwaltungs-Officiere verſehen wird. Der Standesausweis über dieſe erhaltenen Artikel iſt ſodann dem Marine-Commandanten zuzuſenden.

§. 7162.

Bey der Zurückkunft hat er vor einem außerordentlich verſammelten Rathe der Marine-Stelle über ſein Benehmen Rechenſchaft zu geben. Hfth. am 27. März 804.

Bey ſeiner Rückkehr in den Hafen iſt der Schiffs-Commandant ſich vor einem außerordentlich verſammelten Rathe der Marine zu ſtellen verpflichtet, wo er über die verſchiedenen Zufälle während ſeiner Campagne und über ſeine Benehmungsart in den verſchiedenen Situationen, die ihn betroffen haben, und über die Art, wie er die erhaltenen Aufträge vollzogen hat, ſich auszuweiſen und Auskunft zu geben hat.

Nach abgelegter Rechenſchaft hat er ſich zurück zu ziehen, und der Rath wird nach einer genauen und gerechten Durchgehung derſelben ihm ein Zeugniß ertheilen, in welchem auch von ſeinem guten Benehmen und von ſeiner Führung des Schiffes Erwähnung gemacht werden wird. Ein Duplicat dieſes Zeugniſſes wird von der Marine-Stelle dem Hofkriegsrathe überreicht werden. Im Falle im Marine-Rathe befunden und beſchloſſen würde, daß das Benehmen dieſes Commandanten nicht ganz tadelfrey wäre, und er über Manches Ausſtellungen verdienet hätte, ſo wird ein zergliederter motivirter Bericht dem Hofkriegsrathe erſtattet, und der allerhöchſte Entſchluß abzuwarten ſeyn.

§. 7163.

Genaue Befolgung des Dienſtes, wenn das Schiff unter Segel iſt. Hfth. am 27. März 804.

Sobald der Commandant mit ſeinem Schiffe unter Segel iſt, hat er mit der größten Wachſamkeit und Pünctlichkeit darauf zu halten, daß der Dienſt von allen Officieren der Equipage genaueſtens befolgt werde.

§. 7164.

Unnöthiger Aufenthalt auf den Rehden oder in den Häfen iſt verboten. Hfth. am 27. März 804.

Er darf ſich keinen unnöthigen Aufenthalt auf den Rehden und in den Häfen erlauben, ſondern, ſobald es das Wetter erlaubt, hat er wieder auszulaufen, und ſeine erhaltenen Aufträge zu vollziehen.

§. 7165.

In wichtigen Fällen commandirt der Commandant ſelbſt die Manoeuvres. Hfth. am 27. März 804.

So oft er in einem Hafen oder in eine Rehde ein- oder auslauft, oder bey Gelegenheit eines ſtarken Windes und während eines Gefechtes, mit einem Worte, in allen wichtigen Gelegenheiten, hat er die Manoeuvres ſelbſt zu commandiren.

Digitized by Google

§. 7166.

Er hat ſich alle Tage um 11 Uhr Vormittags, ſowohl wenn er ſich im hohen Meere, als am Anker, befindet, von den Wachen und Inſpections-Officieren der vorigen Nacht Rapport abſtatten zu laſſen. Er hat ſich die Lock-Tabelle übergeben zu laſſen, und die wachehabenden Officiere über die gehaltene Route den gemachten Weg oder die Schiffung auszufragen. Er hat die Cadetten zu dieſen Rapporten beyzuziehen, damit ſie ſich unterrichten.

Haupt-Rapport wird täglich Vormittag um 11 Uhr gehalten.
Hfth. am 17. März 804.

§. 7167.

Er hat genau darauf zu halten, daß die auf ſeinem Schiffe einbacquirten Officiere und Cadetten ihre Journale genau und richtig, und nach der Vorſchrift führen. Er hat ſich am erſten und fünfzehnten eines jeden Monathes von den Cadetten die Journale vorlegen zu laſſen, und ſie zu oitiren.

Die Cadetten haben alle 14 Tage ihre Journale zur Viſirung vorzulegen.
Hfth. am 17. März 804.

§. 7168.

Er muß ſich befleißen, ſowohl alle vortheilhaften Eigenſchaften ſeines Schiffes, als auch deſſen Mängel und Fehler, genau kennen zu lernen, um davon bey ſeiner Zurückkunft in ſeiner Relation an die Marine-Stelle Erwähnung machen zu können, und er hat alle erlaubten Mittel anzuwenden, um die Gebrechen zu verbeſſern, und ſich der guten Eigenſchaften ſeines Schiffes zu bedienen.

Der Commandant muß die guten Eigenſchaften und Fehler ſeines Schiffes genau kennen lernen.
Hfth. am 17. März 804.

§. 7169.

Er hat ein genaues und umſtändliches Journal über ſeine ganze Schiff-Fahrt zu führen. Die Bewegungsgründe ſeiner Operationen darzuſtellen, und die Urſachen ſeiner gegebenen Befehle, welche ſein Benehmen beſtimmt haben, zu zergliedern, weil er für jeden Vorgang, welcher nicht ganz vollkommen zum Beſten des allerhöchſten Dienſtes geleitet oder unternommen worden wäre, verantwortlich bleibt.

Ueber die ganze Schiff-Fahrt iſt ein genaues Journal zu führen.
Hfth. am 17. März 804.

Wenn es nöthig wäre, ſo hat er ſelbſt die nöthigen Bemerkungen zu machen, und die Route in die Karte zu zeichnen.

Alle Abende um acht Uhr hat er die Befehle zu geben, welche Route dieſe Nacht genommen und wie geſegelt werden ſoll.

Dieſe Befehle hat immer der wachehabende Officier der erſten Nachtwache von ihm zu empfangen, welcher ſie dann demjenigen Officiere, der ihn ablöſet, wieder übergibt.

§. 7170.

Er muß genau darauf halten, daß die Officiere und Cadetten, wenn das Schiff unter Segel iſt, ihm alle Tage die Reſultate ihrer Berechnungen und Beobachtungen überreichen.

Die Officiere und Cadetten haben täglich die Reſultate ihrer Beobachtungen zu überreichen.
Hfth. am 17. März 804.

§. 7171.

Er hat ſehr oft, wenn es möglich iſt, die Uebungen mit den Kanonen vornehmen zu laſſen, und eben ſo die Uebungen mit den kleinen Waffen. Alle Wochen Ein Mahl hat er ein fingirtes Gefecht vornehmen zu laſſen, damit ſich die Leute gewöhnen, mit Geſchwindigkeit und Sachkenntniß ſich auf ihre Poſten zu begeben.

Es ſind immer Artillerie-Waffenübungen und fingirte Gefechte vorzunehmen, doch darf kein Pulver dabey verfeuret werden.
Hfth. am 17. März 804.

Die Officiere haben bey dieſen Uebungen in voller Uniform, wie am Tage eines wirklichen Gefechtes, gegenwärtig zu ſeyn, und jeder Officier hat in ſeinem Journale die Tage, an welchen dieſe Haupt- und theilweiſen Exercitien vorgenommen worden ſind, einzutragen.

Dieſe fingirten Manoeuvres müſſen vollzogen werden, ohne dabey Pulver zu verbrauchen.

§. 7172.

Alle Monathe Ein Mahl hat die ganze Schiffs-Equipage auszurücken. Bey dieſer Haupt-Reviſion hat der Schiffs-Commandant gegenwärtig zu ſeyn, um ſich zu überzeugen, daß Alles in der vorgeſchriebenen Ordnung ſey. Zu dieſem Zwecke hat er die Equipage in ſo viele Sectionen zu theilen, als Officiere, welche die Wachen commandiren, vorhanden ſind.

Alle Monathe iſt eine Haupt-Reviſion der ganzen Equipage vorzunehmen, wobey der Commandant gegenwärtig ſeyn muß.
Hfth. am 17. März 804.

§. 7173.

Seine Majeſtät tragen den Schiffs-Commandanten auf, in allen Gelegenheiten den Handel ihrer Unterthanen, wo es thunlich iſt, zu ſchützen, ihre Schiff-Fahrt zu ſichern, und nach Möglichkeit zu trachten, daß ihnen kein Unrecht ge-

Die Kauffahrdeyſchiffe ſind zu ſchützen, und ihre Schiff-Fahrt zu decken.
Hfth. am 17. März 804.

ſchehe. Jedoch dürfen ſie dafür unter keinerley Vorwande weder ein Geſchenk, noch eine Bezahlung verlangen oder annehmen, und zwar weder für die Schiffs-Equipage, viel weniger für ſich ſelbſt.

§. 7174.

Wie ſich bey Segelung in der Escadre oder in der Diviſion zu verhalten iſt. Hrth. am 27. März 804.

Wenn er in Diviſion oder Eſcadre ſegelt, ſo hat er die Anordnungen ſeines Commandanten pünctlich zu befolgen, und jederzeit auf alle ſeine Signale und Manoeuvres aufmerkſam zu ſeyn. Der über das Bootswesen angeſtellte Officier hat hauptſächlich die Aufſicht, daß er alle Signale der Commandanten genau beobachte, und von den feindlichen dem Schiffs-Commandanten gleich Nachricht gebe.

Er hat ein eigenes Protocoll zu führen, in welches er alle Gattungen der Signale, ihre Bewegungsgründe, die Stunde, wann ſie gegeben und wann ſie ausgeführt worden ſind, genau einzutragen hat. Im Falle einer Trennung hat er alle wachehabenden Officiere zuſammen zu berufen, und nachdem die Urſachen der beſagten Trennung genau unterſucht und erhoben worden ſind, ſo iſt darüber ein Commiſſions-Protocoll aufzunehmen. Am Ende dieſes Commiſſions-Protocolls hat jeder ſeine Meinung beyzuſetzen und zu unterfertigen.

Dieſes Commiſſions-Protocoll, welches auch von dem das Haupt-Detail führenden Officiere unterſchrieben, und von dem Schiffs-Commandanten vidirt ſeyn muß, iſt ſodann der Marine-Stelle zu überreichen, welches deſſen Gehalt und ihre Gültigkeit prüfen und beurtheilen wird.

§. 7175.

Die Signale ſind genau zu beobachten und zu vollziehen. Hrth. am 27. März 804.

Er hat den wachehabenden Officieren aufzutragen, die Bewegungen der Diviſions- oder Escadre-Commandanten mit Aufmerkſamkeit zu beobachten, die Signale in Particular-Manoeuvres und die Haupt-Evolutionen des Schiffes mit der größten Genauigkeit zu vollziehen, und ohne Befehl ſich nie von der beſagten Diviſion oder Eſcadre zu entfernen.

§. 7176.

Wie ſich bey Enterung eines feindlichen Schiffes zu benehmen iſt. Hrth. am 27. März 804.

Wenn der Commandant ein feindliches Schiff entern will, ſo hat er dem das Haupt-Detail führenden Officiere den Auftrag zu geben, dieſe Enterung zu commandiren, und die zu beſagter Enterung beſtimmte Anzahl Marineurs und Soldaten an Bort des Feindes zu führen. Er muß bedacht ſeyn, daß die Leute vorſchriftmäßig bewaffnet ſind, und daß die Enterung mit Muth, Ordnung und kaltem Blute ausgeführet werde. Er hat die Enterung mit dem Gewehrfeuer thätigſt zu unterſtützen, nie aber ſein Schiff zu verlaſſen, und ſich auf jenes des Feindes zu begeben. Im Falle, daß noch ein zweytes Enterungs-Detaſchement erforderlich wird, ſo hat dieſes der Officier, welcher im Range der dritte iſt, zu commandiren.

§. 7177.

Wenn die Rationen vermindert werden müſſen, iſt darüber ein Conſumtions-Protocoll aufzunehmen. Hrth. am 27. März 804.

Im Falle, daß er in die Nothwendigkeit geſetzt würde, der Schiffs-Equipage die Rationen zu vermindern, ſo hat er darüber ein begründetes Commiſſions-Protocoll aufnehmen zu laſſen, und wenn er ſich unter den Befehlen eines Diviſions- oder Escadre-Commandanten befände, ſo hat er von demſelben den Auftrag zu erhalten

§. 7178.

Wenn das Schiff kreuzet, darf nur auf 15 Tage Verpflegung mitgenommen werden. Hrth. am 27. März 804.

Er hat während der Dauer der ganzen Campagne ſich genau nach den erhaltenen Aufträgen zu benehmen. Wenn er zu kreuzen die Inſtruction erhalten hätte, ſo hat er dieſe Kreuzung auf die Art zu machen, daß er nur auf fünfzehn Tage mit Lebensmitteln verſehen ſey. Nach dieſer Zeit hat er in den Hafen zurück zu kehren, und wieder neue Vorräthe einzunehmen, wenn hierin nicht unvorhergeſehene Zufälle oder erhaltene Befehle eine Ausnahme machen.

Wenn der Commandant wegen gemachten Uebergenuſſes auf dem Schiffe früher einlaufen muß, hat er den Uebergenuß zu erſetzen, und bleibt verantwortlich Hrth. am 27. März 804.

§. 7179.

Wenn ein zu großer Genuß an Lebensmittel, welchen er an Bort geſtattet hätte, die Urſache wäre, daß er vor der ihm feſt geſetzten Zeit in den Hafen zurück kehren

mußte, o iſt er für die Zeit, die er nicht im Meere war, verantwortlich, und den gemachten Uebergenuß zu erſetzen verpflichtet.

§. 7180.

Eine Beſchädigung oder der Verluſt des Schiffes wird von der Marine-Stelle ſtreng unterſucht.
Hrth. am 07. März 804.

Wenn eine Beſchädigung oder der Verluſt des Schiffes erfolgt, ſo wird dieſer Gegenſtand von der Marine-Stelle unterſucht, um das Benehmen des Schiffs-Commandanten beurtheilen zu können, welcher zu beſtrafen wäre, wenn es erwieſen wird, daß der Schaden oder Verluſt des Schiffes durch ſeine Unwiſſenheit, Nachläſſigkeit oder ſonſtige Schwäche oerurſacht wurde.

§. 7181.

Bey widerwärtigen Ereigniſſen muß der Commandant der Letzte ſeyn, der das Schiff verläßt.
Hrth. am 07. März 804.

Im Falle eines Schiffbruches, oder wenn das Schiff auf's Trockne gelangt, oder bey was immer für einem anderen Ereigniſſe muß die erſte Sorge des Commandanten ſeyn, die Unordnung zu vermeiden, und den Schaden zu verbeſſern, und wenn dazu kein Mittel oorhandern iſt, ſo muß es ſeine erſte Beſchäftigung ſeyn, die Geräthe des Schiffes zu retten, wenn es die Zeit und Umſtände geſtatten. Hauptſächlich aber muß er trachten, die Equipage nach und nach an's Land zu ſetzen. In jedem Falle muß er, unter Todesſtrafe, der Letzte ſeyn, der das Schiff oerläßt.

§. 7182.

Verhaltungen in Rückſicht auf die Führung ſeines Journals.
Hrth. am 07. März 804.

Bey ſeiner Zurückkunft aus der Campagne hat er ſich nach ſeinem Journale zu benehmen. Wenn er in einer Diviſion oder in einer Escadre ſtehet, ſo hat er ſein Journa bey jeder Ankerung dem Diviſions- oder Escadre-Commandanten zur Einſicht zu überreichen. So oft er mit ſeinem Schiffe in einen Hafen einlauft, wo ſich ein Marine-Commandant befindet, ſo iſt er verpflichtet, ſein Journal demſelben ebenfalls oorzulegen; jedoch darf keiner dieſer beſagten Commandanten verlangen, daß auch nur der kleinſte Umſtand in dieſem Journale abgeändert werde. Er hat oon Allem, was für den höchſten Dienſt wichtig beſundern wird, die nöthigen Aufſchlüſſe zu geben.

§. 7183.

Verhaltungsvorſchrift, wenn ſich zwey Kriegsſchiffe begegnen.
Hrth. am 07. März 804.

Wenn ſich zwey kaiſerliche Kriegsſchiffe begegnen, ſo hat der jüngere Commandant unter den Befehlen des im Range älteren zu ſtehen; er iſt zwar oerpflichtet, demſelben Rechenſchaft zu geben, und Befehle oon ihm anzunehmen, jedoch darf dadurch nicht das Mindeſte an deſſen Beſtimmung geändert, oder etwas oerlangt werden, was den erhaltenen Particular-Aufträgen entgegen wäre; außer im Falle der unumgänglichen Nothwendigkeit, wo der im Range ältere dafür oerantwortlich bleibt. Er iſt oerpflichtet, die Bewegungsgründe zu zergliedern, und in ſeinen ſchriftlichen Befehl hinein zu ſetzen, welchen ſich der jüngere Commandant, der dieſen Befehl erhält, zu ſeiner Rechtfertigung und Legitimation aufzubewahren hat.

§. 7184.

Die Kauffahrdeyſchiffe, die er auf ſeiner Fahrt in Kriegszeiten decken kann, ſind davon in die Kenntniß zu ſetzen.
Hrth. am 07. März 804.

In Kriegszeiten hat er die Kauffahrdeyſchiffe, die er durch ſeine Escorte decken kann, in die Kenntniß zu ſetzen. Jedoch darf deßwegen nicht das Mindeſte an den erhaltenen Aufträgen und an deſſen Beſtimmung geändert werden.

§. 7185.

Piloten dürfen nicht unnöthig aufgenommen werden.
Hrth. am 07. März 804.

Es iſt keinem Commandanten erlaubt, unnöthiger Weiſe Piloten aufzunehmen. Er muß jedoch auf das ihm anvertrauete Schiff und deſſen Sicherheit alles nur Mögliche anwenden, ſowohl beym Ein- als Auslaufen in den Häfen und Rhden. Wenn ein Schiffs-Commandant einen Piloten aufzunehmen in der Nothwendigkeit iſt, ſo darf er ihn nicht länger am Bort behalten, als es die Sicherheit des Schiffes erfordert.

§. 7186.

Aus fremden Häfen hat er ſo oft als möglich dem Marine-Miniſter Bericht zu erſtatten.
Hrth. am 07. März 804.

Wenn ſich ein Schiffs-Commandant in einem fremden Hafen befindet, ſo muß er alle möglichen Mittel anwenden, um dem Hofkriegsrathe von ſeiner Sendung Rechenſchaft zu geben, und zwar ſo oft es nur immer möglich iſt. Eben dieſes hat er auch gegen den Marine-Commandanten zu beobachten.

§. 7187.

Die in fremden Häfen befindlichen verunglückten Marineurs dürfen an Bord genommen werden. Hfrh. am 17. März 804.

Wenn ein Schiffs-Commandant, welcher in fremden Ländern anlangt, durch Schiffbruch, Kriegszufälle oder andere Umſtände verunglückte Marineure antrafe, ſo hat er ſie zu reclamiren, und an ſeinen Bord zu nehmen. Er kann ſie zum Erſatze der ihm allenfalls mangelnden Marineurs aufnehmen, und ſie in die nähmliche Bezahlung ſetzen, welche ſie auf dem kaiſerlichen Kriegsſchiffe bezogen haben, auf welchem ſie die letzte Campagne machten; wenn ſie aber noch nie gedient hätten, ſo iſt ihnen die Bezahlung, welche die letzten Marineurs beziehen, zu verabreichen, und außer dem noch die einfache Rotion. Wenn er Deſertenre oder ſonſt Schuldige antrifft, hat er ſie anzuhalten, und ihnen außer der einfachen Ration nichts abzureichen. Bey ſeiner Rückkehr in einen kaiſerlichen Hafen, hat er ſie an die Behörde abzugeben.

Formulare 1.

Verdorbener Zwieback.

In Bezug auf den Auftrag, welchen wir Gefertigte unter heutigem Datum von dem Herrn (Nahmen des Schiffs-Commandanten) erhalten haben, über den ihm von dem Ausgeber (hier iſt ſein Nahme zu ſetzen) gemachten Rapport, daß unter dem in dem Depoſitorium (Nahme des Depoſitoriums) ſich befindlichen Zwieback ein Theil desſelben ſchimmelig und verdorben ſey, die Unterſuchung vorzunehmen, und zu erheben, woher dieſes Uebel entſtand: haben wir uns an Ort und Stelle begeben, und die gemachte Anzeige wahr befunden. Zu dieſem Ende haben wir das Depoſitorium ſelbſt genau unterſucht, ob nicht etwa Waſſer dahin eingedrungen iſt, oder ob es auf ſonſt eine Art vielleicht Feuchtigkeit an ſich gezogen hat. Da wir daſſelbe aber vollkommen trocken und gut kalfatert befunden haben, ſo haben wir keinen anderen Schluß faſſen können, als daß die Verfaulung des in Rede ſtehenden Zwiebackes von deſſen ſchlechter Erzeugung ſelbſt herkomme. (Oder: Hier ſind die Urſachen und Umſtände anzuführen, woher das Uebel kommt.)

In Rückſicht unſerer dem Herrn N. N. (Nahme des Commandanten) erſtatteten Anzeige über unſere gemachte Unterſuchung haben wir von ihm den Auftrag erhalten, gleich bey der Vertheilung desſelben den verdorbenen Zwieback abzuſondern, damit er nicht an die Equipage ausgegeben werde. Da wir dieſes befolgt haben, ſo haben ſich ... Pfund verdorbenen Zwiebacks gefunden, welchen wir in Säcke füllen, und in das Magazin Nr. ... ſeparirt ſtellen ließen, damit er nicht den geſunden Zwieback mit ſeinem ſchimmeligen oder verfaulten Geruche anſtecken möchte — (oder dieſer Zwieback wurde in das Meer geworfen.)

Zur Bekräftigung deſſen haben wir dieſes Commiſſions-Protocoll unterzeichnet, zur Beglaubigung und Legitimation des Ausgebers gegen den Verpflegsbeamten.

Sign. am Bord (Nahme des Schiffes und Commandanten) den ... 18 ...

Unterſchriften:

N. N., Schiffſchreiber.

Vidi N. N., Schiffs-Commandant.

N. N., Inſpections-Officier.

N. N., das Haupt-Detail führender Officier.

Formulare 2.

Ungenießbarer Wein.

In Folge des erhaltenen Auftrages (wie im Vorhergehenden) über die von den Unter-Officieren vorgebrachten Beſchwerden, daß der Wein, welcher ſich im Faſſe N. ... befindet, und ... Eimer enthält, und heute an die Equipage ausgegeben wurde, nicht trinkbar ſey, haben wir uns (wie im Vorhergehenden) ... ſo haben wir den Wein gekoſtet, und ihn in Folge ſeiner natürlichen Beſchaffenheit (oder anderer Urſachen, welche anzuführen ſind) völlig verdorben befunden, daß er ohne Nachtheil der

Gesundheit des Mannes nicht ausgegeben werden kann. Nach diesem dem Herrn N. N. (Schiffs-Commandanten) gemachten Rapporte haben wir den Auftrag erhalten, daß dieser Wein neuerdings verbeulet und in das Magazin des Munitioneurs zurück gebracht werde. Zur Beglaubigung und Legitimation des Ausgebers gegen den Munitioneur haben wir gegenwärtiges Commissions-Protocoll unterschrieben.

Vidi N. N., Commandant. Unterschriften wie im Vorigen Nr. 1.

3.

Ueber verlorne Anker und Ankertaue.

Am heutigen Tage — Monathe — und Jahre — um die — Stunde hat der Herr (Nahme und Charakter des Commandanten) Commandant auf (Rang des Schiffes und Nahme desselben) welcher seit .... Tagen auf der Rehde ... (Nahme der Rehde) auf .... Klafter Tiefe am Anker lag, befohlen, eilends unter Segel zu gehen (hier sind die Gründe und der Wind anzuführen). Nachdem der Herr (Nahme des Officiers), welcher die Wache hatte, die Leute zusammen rufen ließ, um die Anker (zur Rechten oder zur Linken) zu lichten, und ungeachtet aller möglichen Anstrengung und Mittel dieses nicht in's Werk setzen konnte, so hat der Herr (Nahme des Schiffs-Commandanten) nach dem ihm erstatteten Berichte und der obwaltenden Unmöglichkeit, die Anker heraus zu bringen, entschieden, die Anker stehen zu lassen.

In Folge dessen haben wir gefertigte Inspections-Officiere und der Schiffschreiber des Schiffes (Nahme des Schiffes) die Begleitung des ersten Bootsmannes (Nahme desselben) uns auf das Hintertheil des Schiffes begeben, und haben gesetzen, daß das Ankertau von ... Zoll im Durchmesser, an welchem der Anker befestiget war, und zwar auf ... Klafter richtig abgeschnitten worden ist, mit Hinterlassung des gewöhnlichen Zeichens zur Auffindung des Ankertaues und Heraushebung des Ankers. Zur Bekräftigung des Obenstehenden haben wir gegenwärtiges Commissions-Protocoll unterzeichnet.

Der Herr N ..., Schiffschreiber, hat den Auftrag erhalten, den Herrn Consul (oder Local-Marine-Commandanten) in die Kenntniß davon zu setzen, damit, wenn er dieses Ankers habhaft werden könnte, er denselben in den Hafen .. N. N. mit .... so viel Klafter Ankertau, bey erster Gelegenheit zur Disposition des Herrn Ober-Kriegs-Commissärs einliefern möchte.

Vidi N. N., Commandant. Unterschrift des Schiffschreibers und aller Officiere des Schiffes.

4.

Ueber ein beschädigtes oder zerrissenes Ankertau.

Am heutigen Tage ꝛc. (wie im vorhergehenden) befohlen, die Reise weiter fortzusetzen, so wurde die Anker zu lichten der Befehl gegeben, welches Lichten auch mit vieler Mühe gelang. In dieser Rücksicht erhielt der erste Bootsmann (Nahme desselben) den Auftrag, das Ankertau zu untersuchen, in der Dicke von ... Zoll, und Länge ... Klafter. Bey dieser Untersuchung hat derselbe gefunden, daß ... Klafter beynahe ganz gewetzt, und ... Fäden durch die ganze Länge, an welcher der Anker befestiget war, ganz zerrissen waren.

In Folge dieses Rapportes, welcher dem Herrn (Nahme des Commandanten) gemacht wurde, erhielten wir Unterzeichnete den Auftrag, diesen Gegenstand zu untersuchen und zu bestätigen. Wir haben daher diesen Auftrag vollzogen, und da wir dieses besagte Ankertau auf dem Verdecke des Schiffes haben ausbreiten lassen, so haben wir, nach genauer Untersuchung, die Anzeige des ersten Bootsmannes der Wahrheit gemäß befunden, und erkennet, daß diese Beschädigung des Ankertaues keine andere Ursache haben kann, als die beständige Reibung desselben an irgend einem im Wasser befindlichen scharfen Gegenstande. Wir haben daher entschieden, daß die besagte Länge des Ankertaues von ... Klafter, welche zum Dienste ganz unbrauchbar ist, abgeschnitten, und als Werch verbraucht werde. Zur Bekräftigung ꝛc.

Vidi N. N., Commandant. Unterschriften wie bey Nr. 3.

5.

Ueber einen beſchädigten Maſtbaum oder über gebrochene Segelſtangen, welche dadurch außer Dienſt geſetzt werden.

Nachdem der erſte Bootsmann N. N. auf dem Schiffe einbarquirt, unter Commando des Herrn N. N. gemeldet hat, daß die Segelſtange oder der Maſtbaum N. N. durch den Windſtoß, welchen das Schiff geſtern erlitten hat, beſchädigt ſey, ſo hat der beſagte Herr Commandant für gut erachtet, in ſeiner Gegenwart die Unterſuchung dieſes Gegenſtandes vornehmen zu laſſen.

In deſſen Folge haben wir Gefertigte die beſagte Segelſtange (oder den Maſtbaum, welcher aus . . . Stücken beſteht, ausheben, und ihn von allen ſeinen Stücken und Ringen los machen laſſen, und nachdem derſelbe ſowohl von dem Herrn Commandanten, als von uns gefertigten Officieren, dem Schiffſchreiber, erſten Bootsmanne und erſten Zimmermeiſter auf das genaueſte unterſucht worden iſt, ſo zeigte es ſich, daß derſelbe (hier werden die Orte bemerkt, wo?) ganz zerbrochen und zur ferneren Dienſtleiſtung oollkommen unbrauchbar ſey.

Zur Bekräftigung ꝛc.

Vidi N. N., Commandant. Unterſchriften wie bey Nr. 3.

6.

Ueber ein vom Winde zerriſſenes und größten Theils davon getragenes Segel.

Heute den . . . des Monathes . . . Jahres . . . Stunde . . ., nachdem das kaiſerliche Schiff N. N. unter Commando des Herrn N. N. unter Segel und mit der Segelung N. N. um die Stunde . . . auf der Höhe von . . . Graden war, erhielt es einen ſehr heftigen Windſtoß, welcher das Segel N. N. dergeſtalt beſchädigt und zerriſſen hat, daß der größte Theil desſelben durch den Wind weggetragen wurde, was wir Gefertigte mit angeſehen haben.

Bey der von uns Gefertigten vorgenommenen genauen Unterſuchung haben wir befunden, daß dieſes Segel nicht mehr herzuſtellen iſt, ſondern daß die Ueberreſte der gebliebenen Leinwand, in . . . Ellen beſtehend, ſehr nützlich im Erfordernißfalle zur Ausbeſſerung der anderen Segel, zu verwenden ſind, daher iſt dieſe Leinwand dem Segelmeiſter auf ſeine Verrechnung übergeben worden.

In Kraft deſſen ꝛc.

Vidi N. N., Commandant. Unterſchriften wie bey Nr. 3.

7.

Ueber unbrauchbare Segel.

Heute den . . . Monath . . . Jahr . . . auf dem kaiſerlichen Schiffe N. N., commandirt von dem Herrn N. N., hat der Segelmeiſter dem Commandanten gemeldet, daß das Segel N. N. ſchon ſehr alt, zum Dienſte nicht mehr tauglich und mit einem anderen zu verwechſeln nothwendig wäre.

Nachdem in Folge dieſer Anzeige das in Rede ſtehende Segel unterſucht wurde, und deſſen Unbrauchbarkeit ſich beſtätigte, ſo ward von der Unterſuchungs-Commiſſion zugleich vorgeſtellet, daß, nachdem ein Segel, welches mit dieſem gleich wäre, zur Verwechſelung ſich auf dem Schiffe befände, man es dem höchſten Dienſte angemeſſen finde, dieſes andere Segel, das zur Schiff-Fahrt beſſer tauglich und geeignet iſt, ſtatt des unbrauchbaren herzugeben. In deſſen Folge hat der Commandant beſtimmt, daß das Segel N. N. anſtatt des unbrauchbaren hergegeben werden ſolle, und die Leinwand des unbrauchbaren, welche in . . . Ellen beſtehet, dem Segelmeiſter in ſeine Verrechnung und zur Verwendung zum Umwickeln der ihrer bedürfenden Gegenſtände zu übergeben ſey.

In Kraft deſſen ꝛc.

Vidi N. N., Commandant. Unterſchriften wie bey Nr. 3.

8.

Zerbrochener Maſtbaum.

Heute ꝛc. (wie im Vorhergehenden), nachdem der das Haupt-Detail führende und andere Officiere . . ., der Bootsmann . . ., der erſte Zimmermeiſter, alle auf dem nähmlichen Schiffe einbarquirt, ſich um . . . Uhr auf der Höhe . . . auf der Route . . . mit der Segelung . . . mit ſehr ſtarkem Winde von . . . das Waſſer von . . . befunden haben, ſo bezeugen wir, daß, eben da wir es für vortheilhaft erachtet haben, das Manceu-

ore ... zu machen, um den Wind zu vermeiden, und ihm zuvor zu kommen, und zwar in Gegenwart des Herrn Schiffschreibers, in dem nähmlichen Augenblicke, als das Manoeuvre ausgeführt wurde, der Wind sich mit einer so schrecklichen Kraft auf das Schiff geworfen hat, daß der ... Mast an der ... Stelle zerbrochen, und ungeachtet aller möglichen Sorge, diesen Unfall zu vermeiden, der Mast sammt dem Zugehör ... das man nicht mehr hat retten können (oder welches noch gerettet worden ist) in das Meer gestürzet seyn.

Zur Bestätigung ꝛc.

Vidi N. N., Commandant.

Unterschriften:

Alle Officiere.
Der Schiffschreiber.
Die drey ältesten Marineurs.
Unter-Officier.

9.

Abgeschnittener Mastbaum bey Gelegenheit einer Feuersbrunst.

Heute (wie vorher), nachdem das Schiff am Anker lag (wo) bey dem Winde von ... und stürmischen Wetter, von großem Regen und häufigen Blitzen begleitet, fiel ein Blitz in das Schiff, und das Feuer ergriff den ... Mast. Ungeachtet aller angewendeten nur immer möglichen Anstrengungen konnte das Feuer nicht gelöscht werden, und um traurigeren Ereignissen und Folgen vorzubeugen, habe ich unterzeichneter Commandant alle Officiere, den Bootsmann und den Zimmermeister zusammen berufen, um zu entscheiden, welcher Entschluß zu fassen sey, und nach gemeinschaftlichem Uebereinkommen, daß dieser Mastbaum abgeschnitten werden müsse, wurde dieses gleich auf der Stelle und in Gegenwart des Herrn Schiffschreibers in's Werk gesetzt.

Da der Baum in's Meer stürzte, so hat er im Fallen (hier werden die Sachen, welche er mit sich gerissen hat, aufgeführt) mit sich fortgerissen. Um dieses Ereigniß zu bekräftigen, haben wir gegenwärtiges Commissions-Protocoll aufgenommen und unterzeichnet.

Unterschriften wie bey Nr. 8.

Anmerkung. Derley Commissions-Protocolle sind in Bezug auf die verschiedenen Umstände, welche das unangenehme Ereigniß darstellen, nebst den Ursachen, welche dasselbe herbey führten, auf das genaueste zu zergliedern.

10.

Wechselbrief über erkaufte Munition.

Herr!

Auf diesen unseren Wechselbrief beliebe derselbe auf die Ordre des Herrn N. N., Kaufmannes in... die Summe von ... Gulden zu zahlen, die wir ihm für den Werth der gelieferten Munition schuldig sind, womit er das kaiserliche Schiff N. N. als nöthigen Ergänzungsersatz versehen hat, und zwar während der Zeit, als sich das Schiff zu (Nahme des Hafens) befunden hat, wie es aus den Contracten und aus den gehörig unterschriebenen Empfangsscheinen zu ersehen ist, welche sich in Händen des kaiserlichen Marine-Cassiers N. N. zu Venedig befinden.

Unterschriften.

Der Schiffschreiber.
Vidi N. N., Commandant. Der dieses Geschäft der Munition besorgende Officier.
Der das Haupt-Detail führende Officier.

11.

Wechselbrief auf Zahlung der Gagen für Officiere.

Herr!

Auf Vorzeigen dieses unseres Wechselbriefes beliebe derselbe an die Ordre des Herrn N. N., Negocianten zu N. N., die Summe von ... Gulden zu zahlen, die uns derselbe zur Zahlung der Gagen für die Officiere und Equipage des kaiserlichen Schiffes N. N., welches der Herr N. N. commandirt, und das in diesem Hafen vor Anker liegt, wie es aus den

Verzeichniſſen und gehörig gefertigten Empfangsbeſtätigungen, welche ſich in Händen des Herrn Marine-Caſſiers N. N. zu ... befinden, zu erſehen iſt.

Vidirung und Unterſchriften wie bey Nr. 10.

12.

Wechſel für erkaufte Lebensmittel und Erfriſchungen.

Herr!

Auf Vorzeigung dieſes unſeres Wechſels beliebe derſelbe an die Ordre des Herrn N. N. die Summe von ... Gulden zu zahlen, welche wir demſelben für erkaufte Lebensmittel und Erfriſchungen zum Unterhalte der Equipage des kaiſerlichen Schiffes N. N., unter Commando des Herrn N. N. während des Aufenthaltes in dieſem Hafen N. N. ſchuldig ſind, wie es aus dem Contracte und aus den gehörig beſtätigten Empfangsbeſcheinigungen, welche ſich in den Händen des Herrn Marine-Caſſiers N. N. zu N. N. befinden, zu erſehen iſt.

Vidirung und Unterſchriften wie bey Nr. 10.

13.

Formular eines am Bort zu machenden Teſtamentes.

Im Nahmen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geiſtes!

Heute ... den ... Monath ... Jahr ... um ... Uhr, am Bort des kaiſerlichen Schiffes N. N., commandirt von dem Herrn N. N., (Ort oder Höhe auf dem Meere, wo ſich das Schiff befindet). Nachdem wir N. N. Schiffſchreiber berufen worden ſind, um von dem Herrn N. N. (Nahme und Charakter), Sohn (Nahme ſeiner Aeltern), gebürtig von N. N., Einnehmer zu N. N., die letzte Willensmeinung oder das Teſtament zu empfangen, ſo haben wir uns mit dem Herrn N. N. (Wache- oder Inſpections-Officier) an Ort und Stelle, wo ſich der Kranke befindet, begeben. Wir haben denſelben am Körper krank, und mit ... (Nahme der Krankheit) behaftet, aber bey ganz geſunden Geiſteskräften angetroffen. Nachdem uns der Kranke ſagte, daß er vor ſeinem Tode noch mit ſeinem Gute und mit ſeinen Habſeligkeiten die nöthigen Verfügungen treffen wolle, ſo hat er uns zugleich erſucht, dieſen ſeinen letzten Willen ..., welchen er uns in die Feder ſagte, und welchen wir in Gegenwart des Herrn N. N., Inſpections-Officiers, und des Herrn N. N., Corps-Arztes, aufgeſchrieben haben, zu empfangen.

Vor Allem ſetzt der Herr N. N., nachdem er vorher ſeine Seele Gott anempfohlen hat, zu ſeinen Erben den N. N. (Nahme und Charakter desſelben) ein.

Als Legat hinterläßt er ꝛc. ꝛc. ꝛc. Alle oben ſtehenden Verfügungen, welche uns von dem Herrn N. N. geſagt worden ſind, wurden ihm von uns mit lauter Stimme vorgeleſen; er verſicherte uns, ſie wohl verſtanden zu haben, und daß er auf dieſer ſeiner beſtimmten Willensmeinung feſt beharre, und daß dieſe in Allem ſo möchte vollzogen werden, wie ſie hier aufgeſchrieben iſt. Zu dieſem Ende bitte er den Herrn Marine-General-Auditor, darauf zu wachen, damit auch Alles ſo vollzogen und in Ausübung gebracht werde.

Anmerkung. Wenn der Kranke ſchreiben kann, ſo muß er ſelbſt unterſchreiben; wenn er aber nicht ſchreiben kann, ſo muß es bemerkt und dabey geſagt werden, daß bey dieſem Teſtamente nach der Vorſchrift genau vorgegangen worden ſey.

Gegeben am Bort N. N., den N. N., 18..

Unterſchriften, wie oben bemerkt iſt.

Vidi, und beſtätige dieſen Act N. N., Commandant.

Anmerkung. Hier wird bemerkt, daß es zur Gültigkeit des Teſtamentes hinlänglich ſey, wenn es der Teſtator mit eigener Hand ſchreibt, und auch unterſchreibt. Wenn er es aber nicht eigenhändig ſchreibt, ſondern nur unterſchreibt, ſo müſſen zwey Zeugen mit unterſchrieben ſeyn.

Wenn aber der Teſtator ſeinen Willen nur erklärt, ſo muß dieſe Erklärung in Gegenwart zweyer Zeugen geſchehen, welche aber im Augenblicke dieſer Erklärung zugleich gegenwärtig ſeyn müſſen.

Digitized by Google

14.

Inventarium über die zurück gelaſſenen Effecten der am Bort Verſtorbenen, und Verkauf derſelben im Erforderniſſalle.

Heute den ... Monath ... Jahr ..., nachdem ſich das kaiſerliche Schiff N. N. unter Commando des Herrn N. N. (Benennung des Ortes oder auf der Höhe des Meeres von ...) befand, haben wir Unterzeichnete: Schifffchreiber, wachehabender Officier, und Officier des Haupt-Details, die Nachricht erhalten, daß der N. N., Sohn des N. N., und der N. N., gebürtig von ... und wohnhaft zu ... an ... (Nahme der Krankheit) geſtorben, nachdem er vorher mit den heiligen Sacramenten verſehen worden iſt. Daher haben wir uns an ſeinen Poſten begeben, und haben den Sack, in welchem ſich ſeine Effecten befinden, auf die Schanze bringen, und ihn in Gegenwart aller Officiere und der ganzen Equipage öffnen laſſen. Die Effecten, welche wir darin fanden, ſind folgende:

Ein Röckel ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Anmerkung. Hier muß Stück für Stück mit der gewiſſenhafteſten Aufmerkſamkeit, der wirkliche Stand aller Effecten erhoben, und ihr approximativer Werth beſtimmt werden.

Dieſe oben benannten Kleidungsſtücke und Effecten haben wir auf der Stelle wie der in den Sack hinein gethan, und ihn mit dem kaiſerlichen Siegel verſiegelt, und den Nahmen, Stand und Aufenthaltsort des Verſtorbenen beygeſetzt. Sodann haben wir dieſen Sack an den eigens hierzu beſtimmten verſchloſſenen Ort zur Aufbewahrung während der Campagne bringen laſſen, um ihn hernach bey der Zurückkunft dem Herrn Marine-Stabs-Auditor zu übergeben.

Gegeben am Bort des .....

Vidi N. N., Commandant. Unterſchriften, wie oben bemerkt iſt.

Anmerkung. Im Falle entſchloſſen würde, daß dieſe Effecten nicht bis zur Zurückkunft in den Hafen aufbewahrt werden können, und daß ſie der Equipage nothwendig ſind, ſo werden ſie verkauft, und Folgendes beygefügt:

»Und nach dem befunden worden iſt, daß die beſagten Kleidungsſtücke und Effecten ſich in ſchlechtem Stande befinden, und nicht bis zur Rückkehr aufbewahrt werden können, oder: für die Schiffs-Equipage unumgänglich nothwendig ſind, ſo ſind ſie, mit Beyſtimmung der gegenwärtigen Herren Officiere, am großen Maſtbaume an den Meiſtbiethenden verkauft worden.«

Nahme.	Bar bezahlt.		Auf Termin.	
	fl.	kr.	fl.	kr.
N. N.	»	»	»	»

Nachdem dieſe Licitation vorgenommen wurde, ſo iſt dafür die Summe von ..., ſage ... Gulden im Baren eingegangen, welche der Herr Schifffchreiber bey Entwaffnung des Schiffes dem Herrn Stabs-Auditor zu übergeben hat, und über den anderen Betrag von ... Gulden, welche zu zahlen noch rückſtändig ſind, wurden die nöthigen Anmerkungen in dem Grundbuche der Schiffs-Equipage bey dem Nahmen eines jeden gemacht, und beygeſetzt, welche Effecte er gekauft habe; wie theuer; und in welcher Zeit zahlbar. — Dieſe Beträge ſind ihnen ſodann bey Entwaffnung des Schiffes von ihren zurück gelaſſenen Gagen und Forderungen abzuziehen.

Gegeben am Bort ꝛc. ꝛc.

Vidi N. N., Commandant. Unterſchriften, wie im vorigen.

15.

Ueber angeſteckte und in's Meer geworfene Effecten.

Heute ꝛc. ꝛc. Nachdem wir von dem Herrn Corps-Arzte die Nachricht erhalten haben, daß der N. N. an einem bösartigen Fieber und an Petechien verſtorben iſt, und es wegen zu befürchtender Anſteckung der Schiffs-Equipage gefährlich wäre, ſeine zurück gelaſſenen Kleidungsſtücke und Effecten am Bort zu behalten, ſo haben wir dem Herrn Schiffs-Commandanten darüber Bericht erſtattet, und von ihm den Auftrag erhalten, die Kleider und Effecten dieſes Verſtorbenen in das Meer zu werfen, um die Equipage vor ähnlicher Krankheit zu ſichern. Dieſer Befehl wurde auch gleich in unſerer Gegenwart vollzogen.

Gegeben am Bort ꝛc.

Vidi N. N., Commandant. Unterſchriften, wie vorſtehend.

16.

Ueber die Wegnahme eines Kriegsſchiffes.

Heute den ... Monath ... Jahr ... nachdem ſich das kaiſerliche Schiff N. N., unter Commando des Hrn. N. N., mit beſonderen Aufträgen (hier ſind ſie zu zergliedern) an dem Orte oder auf der Höhe von N. N. befand, und ſeinen Lauf gegen N. N. machte, mit dem Winde von N. N. entdeckte es ein fremdes Schiff, welches auf dieſes zuſegelte (oder auf welches man Jagd machte). Nachdem der Feind aus ſeiner Flagge erkannt und angegriffen wurde, und zwar um ... Uhr, ſo wurde dieſes Schiff nach einem ... ſtündigen Gefechte genommen, in welchem es (hier ſind die Schäden zu zergliedern) gelitten hat. Wir Unterzeichnete, der das Haupt-Detail führende Officier und der Schiffſchreiber, haben uns auf Befehl des Herrn Schiffs-Commandanten mit dem Herrn N. N., welcher als Priſe-Commandant beſtimmt wurde, auf das genommene Schiff begeben. Als wir auf dem Schiffe waren, ließen wir gleich alle Schiffslucken und Stiegen mit Wachen beſetzen, damit niemand unter das Verdeck oder in den Schiffsraum herab ſteigen könne, und dadurch zu gleicher Zeit jeden zufälligen unvorhergeſehenen Umſtand begegnen zu können. Nachdem wir bey der Unterſuchung gefunden haben, daß bey dieſer Priſe keine Kaufmannswaaren vorhanden ſind, ſondern nur Kriegs- und Mundvorräthe, ſo haben wir es auch nicht nöthig erachtet, die Schiffslucken oder andere Orte zu verſiegeln.

Hierauf wurde der Commandant des genommenen Schiffes erſucht, den erhaltenen Auftrag und den Befehl ſeines Commando's anzuzeigen und darzuthun, und eben ſo auch die Grundbücher der Schiffs-Equipage, damit man Alles aufnehmen könne.

Hierauf erkläre der Commandant, dieſes Schiff nenne ſich N. N., und gehöre dem (Nahme des Monarchen). Es führe ... Kanonen von ... Caliber und Gewicht (hier ſind die Batterien zu benennen) und .... Mann Schiffs-Equipage. Das Schiff befinde ſich unter Commando des Herrn N. N., und ſey in dem Hafen zu N. N. ausgerüſtet worden, von wo es den ... Tag ... Monath ... Jahr ... abgeſegelt iſt. Hierauf wurde der Commandant erſucht, die anderen Papiere und Schriften, die er allenfalls noch bey ſich hätte, vorzuzeigen, und nachdem er verſicherte, daß er keine anderen Schriften bey ſich habe, wurde die genaue Unterſuchung vorgenommen. (Wenn ſich Schriften vorfinden, ſo ſind ſie in einen Sack zu geben, welcher mit dem kaiſerlichen Siegel, dann dem Siegel der Schiffs-Commandanten und des Commandanten des genommenen Schiffes zu ſiegeln iſt.

Hernach mußte die ganze Schiffs-Equipage die Revüe paſſieren, welche aus ... Mann beſtand, worunter ... Officiere, und darunter ... Verwundete waren. Davon haben wir ... Mann auf unſer Schiff paſſieren laſſen, worunter ... Officiere waren, und der Reſt wurde auf dem genommenen Schiffe mit ... Mann Beſatzung von unſerer Equipage gelaſſen, damit die Schiff-Fahrt weiter fortgeſetzt werden konnte. Hernach ſind ſie zur Uebernahme der Zugehör, Geräthſchaften und Utenſilien geſchritten, um die Inventarien darüber zu verfaſſen.

Gegeben am Bort der Priſe, den ...

Vidi N. N., Commandant.

Unterſchriften:

Schiffſchreiber N.

Der das Haupt-Detail führende Officier N.

Priſen-Capitän N.

17.

Wegnahme eines Kaufahrdeyſchiffes.

Im Jahre ... Tage ..., nachdem das kaiſerliche Schiff N. N., commandirt vom Herrn N. N., ſich in beſonderen Aufträgen ... (hier ſind die Aufträge oder ſonſtigen Umſtände anzuführen) auf der Höhe von ... befand, ſo hat es auf eine Entfernung von ... ein Schiff wahrgenommen, welches die Route ... ſegelte, und aus der ... Flagge für ein feindliches erkannt wurde. Nachdem man daſſelbe einhohlte, ſo wurde es nach einem ... ſtündigen Gefechte, in welchem es (hier ſind die Schäden anzumerken) gelitten hat, gezwungen, die Segel zu ſtreichen, und ſich zu ergeben. Ich Schiffſchreiber habe mich auf Befehl des Herrn Commandanten mit dem Herrn Officiere N. N. auf das Schiff begeben, um die Priſe in Empfang zu nehmen. Nachdem wir uns auf demſelben befanden, haben wir alle Schiffslucken und Stiegen mit Schildwachen beſetzt, um zu verhindern, daß niemand vom Verdecke herab, oder in den Schiffsraum gehen könne. Nachdem wir die Unterſuchung im Schiffe vorgenommen haben, ſo haben wir ... Ballen Kaufmannswaaren gefunden; über dieß zeigte es ſich auch, daß der ganze Schiffsraum ebenfalls mit Kaufmannswaaren angefüllt war. Es ſind daher alle Schiffslucken verſchloſſen und vorſchriftmäßig geſiegelt worden, mit der gewöhnlichen Rückſicht auf die Verpflegs- und ſonſtigen, unumgänglich offen zu laſſenden Depoſitorien. Nach Vollendung dieſes Geſchäftes haben wir uns auf das Verdeck begeben, wo uns der Schiffs-Capitän erklärte, daß das Schiff N. N. heiße, und dem N. N. gehöre. (Sodann iſt dieſes Commiſſions-Protocoll wie das vorher gehende, mit Anführung aller möglichen Umſtände, zu ſchließen.)

18.

Ueber ein verbranntes oder in Grund gebohrtes, genommenes Schiff.

Heute (wie die vorher gehenden): ſo haben wir uns am Bort desſelben verfügt, und bey der Unterſuchung befunden, daß es mit ... geladen war. Das Schiff war von einer ſehr ſchlechten Conſtitution, ſchlecht vorproviantirt und bemannt, und in dieſer Lage außer Stand, ſich im Waſſer zu erhalten. Da wir unſeren Herrn Commandanten von dieſer Beſchaffenheit des Schiffes in die Kenntniß ſetzten, ſo hat er den Bootsmann N. N., Segelmeiſter N. N., Zimmermeiſter N. N. und den Kalfatermeiſter N. N. an Bort des genommenen Schiffes geſchickt, um das Schiff in unſerer Gegenwart zu unterſuchen.

Nachdem die beſagten Meiſter gleichſtimmig dafür gehalten haben, daß dieſes Schiff vollkommen außer dienſtbarem Stande und unfähig ſey, mit Sicherheit ſich auf dem Meere zu halten, ſo wurde in Folge dieſes Rapportes und nach vorher gegangener Zuratheziehung aller Herren Officiere von dem Herrn Commandanten beſchloſſen, daß dieſes Schiff in Rückſicht ſeines ſchlechten Zuſtandes und des wenigen Werthes ſeiner Ladung (oder anderer Bewegungsgründe) unausweichlich müſſe verbrannt, oder in Grund gebohrt werden, was auch ſogleich vollzogen ward, nachdem vorher die Equipage und die vorzüglicheren Effecten vom größeren Werthe auf unſer Schiff gebracht wurden, worüber die Inventarien aufgenommen, und jedem betreffenden Unter-Officiere das in ſeine Verrechnung Einſchlagende übergeben wurde, um hierüber bey Entrüſtung des Schiffes Rechnung zu legen.

Vidi N. N., Commandant.

Unterſchriften
wie bey 16 und 17
und die betreffenden Unter-Officiere.

Anmerkung. Auf den Fall, wenn in dem Commiſſions-Protocolle der Priſe von der Stärke und Gattung des Schiffes, von der Anzahl der Kanonen und Schiffs-Equipage keine Erwähnung gemacht worden wäre, ſo müſſen alle dieſe verſchiedenen Umſtände in dem vorſtehenden Artikel genau zergliedert werden.

19.

Ueber ein als verdächtig angehaltenes Schiff.

Heute (wie vorſteht), nachdem das kaiſerliche Schiff N. N., unter Commando des Herrn N. N., beordert auf Befehl des kaiſerlichen vom ... mit beſonderen Aufträgen (oder Aufführung der Umſtände), oder nachdem es an dem Geſchwader oder der Diviſion Antheil

nimmt, oder unter Segel ging, oder die Anker lichtete, oder auf Befehl des Herrn N. N. mit dem Schiffe N. N. in Begleitung ſegelte, auf der Höhe von ... befand, und auf die Entfernung von ungefähr ... Miglien ein Schiff ſah, welches eine verkehrte Route nahm, ſo ſegelten wir mit einem Winde von ... auf dasſelbe los, und nachdem es nach einer Jagd von ... Stunden erreicht und angehalten wurde, ſchickte der Commandant dem Capitän dieſes fremden Schiffes die Ordre, ihm den Stand ſeiner Equipage, das Journal ſeiner Schiff-Fahrt, die Päſſe und Balleten zu ſchicken, woraus zu erſehen war, daß das Schiff N. N. heiße, ... Kanonen führe, und ... Mann Equipage am Bart habe, worunter die Officiere begriffen ſind; daß es von dem Herrn N. N. commandirt werde, und daß es dem ... von ... auf Rechnung des ... mit der Beſtimmung nach ... abgeſegelt ſey, wo es einlaufen ſollte. Da dieſes Schiff, mit Kaufmannsgütern beladen, von feindlichen Staaten herkam, und wegen ſeines Laufes und ſeiner Manoeuvres verdächtig ſchien, ſo hat der Schiffs-Commandant zum Beſten des Dienſtes nöthig erachtet, es anzuhalten, und nach N. N. zu führen, um dort die genaue Unterſuchung über deſſen Papiere und Ladung zu veranſtalten. In Folge dieſes erhaltenen Auftrages haben wir hierzu beorderte Officiere und Schiffſchreiber uns am Bort dieſes Schiffes begeben, wo wir uns aller Papiere, die wir da fanden, bemächtigten und ſie am Bort unſers Schiffes brachten.

Alle dieſe Papiere wurden zuſammen in einen Sack gethan und mit dem kaiſerlichen Siegel geſiegelt, und ſonach auch das Siegel des kaiſerlichen Commandanten und das des Capitäns des fremden Schiffes beygedrückt. Auf gleiche Weiſe wurden auch die Schiffslucken ꝛc. verwahrt, damit mit keiner auf dem Schiffe befindlichen Waare diſponirt werden könne. Eben ſo haben wir auch alle blanken Waffen und Feuergewehre an unſeren Bart bringen laſſen, und dem Schiffs-Capitän eine Empfangsbeſtätigung hierüber ausgeſtellt. Von der Schiffs-Equipage haben wir ... Mann auf unſer Schiff genommen, und dafür ... Mann auf das mitzuführende Schiff gegeben, um es zu ſichern, und ſich deſſen Segelung zu verſichern, mit dem ausdrücklichen Befehle, niemanden zu beleidigen, und auch keine Malverſationen auf gedachtem Schiffe zu begehen, und zwar bey ſtrenger körperlicher Strafe.

Gegeben ꝛc.

Vidi N. N., Commandant.

Unterſchriften wie bey Nr. 16 und 17, und der Capitän des genommenen Schiffes.

Anmerkung. Es iſt hauptſächlich nothwendig, mit Deutlichkeit alle Umſtände aufzunehmen, und zu beſchreiben, damit man aus den aufgeführten Bewegungsgründen, welche das Schiff verdächtig machten, die nöthigen Beweiſe herzuleiten und zu beurtheilen in Stand geſetzt werde, ob die Confiscation des Schiffes Statt haben könne.

Formular.

K. K. Marine. Schiff N. N.

Wöchentlicher Conſumtions-Ausweis,

welcher dem Schiffs-Commandanten von dem das Haupt-Detail führenden Officiere zu übergeben iſt.

Datum.	Officier N. N. über die Artillerie.	Ausgabe.	Empfang.	Officier N. N. über das Segelweſen.	Ausgabe.	Empfang.	Officier N. N. über die Zimmerleute und das Kaffaterweſen.	Ausgabe.	Empfang.	Officier N. N. über die Lebensmittel, Holz und Waſſer.	Ausgabe.	Empfang.	Officier N. N. über das Piloten-Weſen und die Signale.	Ausgabe.	Empfang.	Officier N. N. über die Mannſchaft.	Ausgabe.	Empfang.

II. Abſchnitt.

Von der ökonomiſchen Verwaltung bey der Marine.

§. 7188.

Geſchäftsbehandlung bey der Marine.
Hfrth. am 3. März 803.
» » 30. Nov. 816. M 4906.

Bey der Marine befinden ſich:

Ein Commondant,
Ein Feld-Kriegs-Secretär,
Ein Ober-Kriegs-Commiſſär und
Ein Stabs-Auditor

zur Geſchäftsleitung angeſtellt.

Die Geſchäfte der eigentlichen Morine-Militär-Gegenſtände werden daher von dem Marine-Commandanten geleitet.

§. 7189.

Deren Vertheilung.
Hfrth. am 30. Apr. 816. M 1720.
» » 30. Nov. 816. M 4906.

Der Feld-Kriegs-Secretär hat alle ſogenanten Publica politica und die Direction über das Protocoll, Expedit und über die Regiſtratur zu beſorgen.

Demſelben ſteht ein Feld-Kriegs-Concipiſt zur Seite, theils zur Aushülfe, theils um den Secretär im Verhinderungsfalle zu ſupliren.

Die ökonomiſchen oder commiſſariotiſchen Geſchäfte erſtrecken ſich über Alles, was auf Geldgebühr, Paſſierungen und ſonſtige Auslogen Bezug hot, und werden von dem bey der Marine angeſtellten Ober-Commiſſär geführt, der zur Aushülfe einen Morine-Commiſſär zur Seite hot.

Die Juſtiz-Geſchäfte werden durch den bey der Morine ongeſtellten Stabs-Auditor beſorgt, und es erſtreckt ſich deſſen Wirkungskreis über alle bey der Morine vorkommenden Juſtiz- und Criminal-Sochen.

§. 7190.

Behandlung der Geſchäfte.
Hfrth. am 3. März 803.
» » 30. Nov. 816. M 4906.

Alle einlouſenden Stücke hot der Marine-Kriegs-Secretär zu erbrechen, und den betreffenden Geſchäftsleitern zuzutheilen, wo ſie ſodann in dem oorgeſchriebenen Elenchus eingetrogen, mit der Exhibitions-Nummer bezeichnet, und denſelben zugeſchickt werden.

Die Ausfertigung dieſer ſämmtlichen Geſchäfte wird in der gemeinſchaftlichen Kanzelley beſorgt.

Alle Weiſungen an die Marine-Truppen, ſo wie die Zuſchriften on Militär- und Civil-Behörden werden oon dem Morine-Commandanten allein unterfertiget.

§. 7191.

Communicatien der Marine-Geſchäftsleiter unter ſich.
Hfrth. am 22. Oct. 814.
» » 30. Apr. 816. M 1720.
» » 30. Nov. 816. M 4906.

Jene Gegenſtände, welche zugleich irgend einen Bezug auf einen oder mehrere ondere Gegenſtände haben, ſind in den Morine-Sitzungen, gleich den übrigen wichtigeren Gegenſtänden, vorzutragen, und die Concepte den Geſchäftsleitern mitzutheilen, welche oon dieſen, zum Beweiſe ihres Einoerſtändniſſes, zu vidiren ſind. Sind dieſelben oder bey dergleichen Gegenſtänden unter ſich im Widerſpruche, ſo ſoll der Commandont der Marine bey minder wichtigen und bey dringenden Vorfällen ohne Weiters unter ihnen entſcheiden, jedoch dorüber durch das venetianiſche General-Commando dem Hofkriegsrathe die Anzeige mochen, und demſelden die ausführlichen Gutachten der Geſchäftsleiter einſchicken; bey wichtigen und ſolchen Sochen oder, bey denen keine Gefohr ouf dem Verzuge hoftet, iſt die Entſcheidung des Hofkriegsrathes oor der Hand einzuhohlen, wobey der Commandant der Marine jederzeit ſeine eigene Wohlmeinung beyzuſetzen hat.

§. 7192.

Wohin das Marine-Commando ſeine Berichte zu erſtatten hat.
Hfrth. am 30. Nov. 816. M 4906.
» » 10. Apr. 818. M 777.

Dos Marine-Commando erſtottet alle ſeine Berichte an das oenetianiſche General-Commando, und nur in beſonders dringenden Fällen an den Hofkriegsrath, in welchem letzteren Falle dem gedachten General-Commando doch immer Abſchriften oon den on die Hofſtelle gemachten Anzeigen zu unterlegen ſind, damit dasſelbe ſtets oon Allem in der Kenntniß bleibt.

Daraus darf jedoch keinesweges die Folge abgeleitet werden, daß das Marine-Commando in die Classe jener Unterbehörden gesetzt sey, denen selbst auswärtige General-Commanden Befehle zukommen lassen können. Von auswärtigen General-Commanden muß das Marine-Commando vielmehr als eine selbstständige Behörde behandelt werden, an welche diese nur ersuchsweise mittelst Noten sich wenden können. Hiernach bestimmt sich auch das Verhältniß des Marine-Commando's zum Festungs-Commando von Venedig, von welchem das Marine-Commando gleichfalls als eine selbstständige Behörde zu behandeln ist; wenn auch das Festungs-Commando die zur Sicherheit des Platzes und Dienstes erforderlichen Einleitungen zu treffen hat, und das Marine-Commando dießfalls mitzuwirken verpflichtet ist, so muß doch das Marine-Commando in Berücksichtigung des oben ausgesprochenen Amtsverhältnisses deßwegen von dem Festungs-Commando gehörig angegangen werden, so wie auch nur die dienstthuenden Marine-Truppen und Schiffs-Commandanten, keinesweges aber das Marine-Commando, Rapporte an das Festungs-Commando zu erstatten haben.

§. 7193.

Responsabilitäts Grundsätze.
Hkth. am 3. März 803.
» » 30. Nov. 816. M 4906.

Da Alles, was bey der Marine geschieht, im Nahmen des Marine-Commando's eingeleitet wird, so ist dasselbe für die Zweckmäßigkeit aller getroffenen Einleitungen und Verfügungen im Allgemeinen zuerst, und ganz vorzüglich verantwortlich.

Jeder Geschäftsleiter bleibt jedoch ausschließlich und persönlich verantwortlich für die Richtigkeit und Vollständigkeit der aus den Acten geschöpften factischen Darstellung, so wie für die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der von ihm vorgelegten, bloß aus der Natur des Geschäftes hergeleiteten Grundsätze.

Wenn demnach der Marine-Commandant durch unrichtige Darstellung des Factums oder durch die Aufstellung von solchen Geschäftsgrundsätzen, welche er nicht von Amts wegen vollkommen zu würdigen vermag, noch verpflichtet ist, wie solches bey ökonomischen Gegenständen sehr leicht der Fall seyn kann, zu einer zweckwidrigen Verfügung verleitet würde, so ist das Marine-Commando von aller Verantwortlichkeit frey, und diese fällt einzig und allein auf den betreffenden Geschäftsleiter zurück. Würde das Factum zwar richtig dargestellt, aber eine zweckwidrige Entschließung aus Gründen gefaßt, welche der Marine-Commandant von Amts wegen zu kennen verbunden ist, was z. B. bey eigentlichen Marine-Geschäften zutrifft, so theilen der Marine-Commandant mit jenen Geschäftsleitern, zu dessen Geschäfts-Sphäre die Sache gehöret, die Verantwortlichkeit in gleichem Maße.

§. 7194.

Was der Marine-Ober-Commissar zu beobachten hat, wenn das Marine-Commando auf der Ausführung einer eigenen Meinung bestünde.
Hkth. am 30. Nov. 816. M 4906.

Wenn das Marine-Commando auf die Ausführung einer eigenen Meinung in ökonomischer Hinsicht bestünde, so kann dasselbe auf seine Verantwortung den Befehl zur Ausführung ertheilen; das Marine-Ober-Commissariat ist aber dann verpflichtet, seine Weigerung mit Anführung der Gründe für dieselben, unter der Mitfertigung des Marine-Commandanten, dem Hofkriegsrathe anzuzeigen.

§. 7195.

Dem Marine-Ober-Commissär bleibt es unbenommen, einen Stabs-Officier bey dem Marine-Commando anzusuchen, der mit ihm auf den Werften und in den Werkstätten die nöthigen Untersuchungen vornehme.
Hkth am 30. Nov. 816. M 4906.

Dem Marine-Ober-Commissär bleibt es unbenommen, so oft er es für nothwendig findet, bey dem Marine-Commando einen Stabs-Officier anzusuchen, welcher mit dem ökonomischen Referenten jede von diesem nöthig zu erachtende Untersuchung auf den Werften, in den Werkstätten, in den Gebäuden und Magazinen vorzunehmen gehalten seyn soll. Die gemeinschaftlich gefertigten Resultate solcher Untersuchungen sind von Fall zu Fall unmittelbar dem Marine-Commando mitzutheilen, sodann mittelst Meldung zum Protocolle zu geben, und das Vorschriftmäßige darüber zu verfügen.

Bey solchen Untersuchungen ist jedes Individuum ohne Unterschied verbunden, Rechenschaft über seine Führung zu geben, gleichwie auch das Ober-Commissariat, weil es diese Gegenstände bearbeiten muß, ohne Unterschied von dem betreffenden Individuum brevi manu die nöthigen Auskünfte einzuhohlen hat, und dieselben dazu in das Amt einzuladen ermächtiget ist.

Digitized by Google

§. 7196.

Dem Marine-Ober-Commiſſar ſteht auch die Polizey-Aufſicht zu. Hfth. am 30. Nov. 916. N 4906.

Weil dem Marine-Ober-Commiſſariat auch die Polizey-Aufſicht in den Magazinen zuſteht, ſo kann und darf nicht das Geringſte ohne deſſen Wiſſen, und Alles nur durch daſſelbe veranlaßt werden.

Eben ſo hat daſſelbe die Canduite-Liſten über die ſeinem Wirken zugewieſenen Beamten zu verfaſſen, welchen von dem Marine-Commandanten nur das Vidi, oder die zu machenden Bemerkungen beyzuſetzen ſind.

§. 7197.

Was zu beobachten iſt, daß kein Mißgriff in der Bearbeitung der dem ökonomiſchen Referate zugewieſenen mechaniſch-techniſchen Gegenſtände Statt findet. Hfth. am 30. Nov. 916. N 4906.

Damit überhaupt kein Mißgriff in der Bearbeitung der dem Ober-Kriegs-Commiſſariat zugewieſenen mechaniſch-techniſchen Gegenſtände beſorgt werden, oder wirklich eintreten könne, ſo muß über jeden derſelben vorerſt die ſchriftliche Anzeige gemacht, und nachher zur Würdigung derſelben der Arſenal-Ober-Director, welcher ohnehin den Sitzungen cum voto informativo beywohnt, dann die drey Unter-Directoren zu den Sitzungen berufen werden, um über die Ausführung mechaniſch-techniſcher Gegenſtände ſich vorerſt zu vereinigen, ehe dieſelben vorgetragen werden, und ehe von dem ſich dann erſt bildenden Collegium darüber entſchieden wird.

§. 7198.

Verwaltung der Gelder unter der Aufſicht des Marine-Ober-Commiſſärs. Hfth. am 2. März 801.

Die Verwaltung der Gelder und Materialien, wie im §. 7189 ſchon erwähnt wurde, faßt in ſich: Die Herbeyſchaffung und Verwendung der Gelder, die Vertheilung und Entſcheidungen, Anſchaffungen auf Materialien, ſonſtige Arbeiten, Approviſionirung, Erhaltung der Magazine, und Vertheilung der Materialien, Munitionen und anderer Artikel jeder Gattung, die Bezahlungen und Geldanweiſungen für die Officiere, Soldaten, Marineurs, und alle anderen im Dienſte der Marine ſtehenden Individuen, welche in den Häfen zurück behalten werden, oder auf den Schiffen angeſtellt ſind.

Die Aushebung der Marine-Unter-Officiere, Arbeiter oder anderen Seeleute.

Die Wachen für die Magazine. Die ökonomiſche Verwaltung der Spitäler, der Arreſtanten, über die zur Marine gehörigen Aerarial-Gebäude, mit einem Worte, das ganze Rechnungsweſen überhaupt.

Es muß aber jede Anſchaffung, Entſcheidung der Vertheilungen und Verkäufe, jede Verwendung des Geldes oder der Materialien vorläufig in der Marine-Sitzung gut gehriſſen worden ſeyn, und ſodann die Sanctionirung des venetianiſchen General-Commando's oder des Hofkriegsrathes erhalten, welchem Alles überreicht werden muß, um von demſelben entweder approbirt oder zurück gewieſen zu werden.

§. 7199.

Verwaltung der Arbeiten unter der Aufſicht der Commandanten. Hfth. am 2. März 801.

Die Adminiſtration der Arbeiten begreift in ſich: Die Erbauung, Ausbeſſerung und Wiederherſtellung der Schiffe; ihre Bewaffnung oder Entwaffnung, oder Ausrüſtung. Alle mechaniſchen Arbeiten, überhaupt alles dasjenige, was auf den Schiffswerften und in den Werkſtätten des Arſenals hergeſtellt wird, wie auch Alles, was auf die Herſtellung, Zugehör und Erhaltung der flottenden Schiffe Bezug hat, und die Wache, Sicherheit und Erhaltung derſelben, die zu ihrem Gebrauche beſtimmten Maſchinen, und die Erhaltung, Wache und Sicherheit des Arſenals, des Hafens und der Rehde betrifft.

§. 7200.

Das Arſenal iſt bloß zum Militär-Gebrauche vorzubehalten. Hfth. am 2. März 801. » » 30. Apr. 916. N 1702.

Das Arſenal iſt bloß zum Militär-Gebrauche vorzubehalten, und in ſo weit die Marine ſolches für ihren Gebrauch nicht ganz bedarf, können darin auch andere Militär-Gegenſtände untergebracht werden.

Der Schiffbau hat ſich aber bloß auf den eigenen Bedarf und auf die etwannigen Beſtellungen von Kriegsfahrzeugen zu beſchränken.

§. 7201.

Vertheilung der Arbeiten in drey Directionen. Hfth. am 2. März 801.

Die Geſchäftsverwaltung des Arſenals, welche alle mechaniſchen Herſtellungen und Arbeiten, die auf die flottenden Schiffe Bezug haben, in ſich faßt, theilet ſich in

drey Directionen, unter der Aufſicht und Dependenz des Marine-Commandanten; nähmlich: Die Erbauung der Schiffe, die Direction des Hafens, und über die Artillerie.

§. 7202.

Direction über die Bauherſtellung. Hfth. am 2. März 801.

Die Direction über die Erbauung faßt in ſich: Die Erbauung der Schiffe ſelbſt, deren Wiederherſtellung und Ausbeſſerung, die groben und feinen Zimmermanns- und Tiſchlerarbeiten, dann Bildhauer-, Mahler-, Schloſſer- und Kalfater-Arbeiten, welche auf den flottenden Schiffen herzuſtellen ſind; die Aufſicht über die Schiffswerften, Leiterwerke und alle zum Gebrauche der flottenden Schiffe beſtimmten Maſchinen, wie auch die Inſpections- und die Anſtalten über die herzuſtellenden Schiffe und deren Unterbringung, über die Bemaſtungen und andere derley im Magazine oder auf dem Waſſer hergeſtellte Arbeiten, und Alles, was auf die Conſervation der im Hafen ſich befindlichen unausgerüſteten Schiffe Bezug hat. Die Schiffe werden immer in dem Arſenale von einer eigens hierzu von dem Marine-Commando beſtimmten, zuſammen geſetzten Commiſſion übernommen.

§. 7203.

Welche Arbeiten unter dem Bau-Director ſtehen. Hfth. am 2. März 801.

Die Schiffswerften und Werkſtätten, welche der Direction über die Erbauungen unterſtehen, ſind folgende:

Die Werfte zur Erbauung oder Wiederherſtellung der Kriegs- und anderen Schiffe; die Werfte zur Herſtellung und Erhaltung der Kaitſchen und Boote zum Gebrauche für den Hafen, und die Schiffe; die Schloſſer-Werkſtätten für den Bau der Schiffe; über die Maſtbäume, Maſtkörbe und Hebebäume; über die feineren Zimmermannsarbeiten, Mahlerey, Bildhauerey, Ruderweſen, Schneider- und alle anderen Arbeitsſtuben und Laboratorien, welche von dieſen abhängen.

Dieſe Aufſicht verſteht ſich aber nur einzig und allein auf die Direction der Arbeiten, auf die vortheilhafteſte Verwendung der Materialien, und auf die Zeit der Herſtellung derſelben. Die Oekonomie und Comptabilität derſelben hängt aber unmittelbar von dem Commiſſariate ab.

§. 7204.

Direction über den Hafen. Hfth. am 2. März 801.

Die Direction über den Hafen begreift in ſich: Die Bewegungen mit den Schiffen, ihre Bewaffnung und Verſehung mit Allem. Ihre Entrüſtung, die Dahinſchaffung aller Holzgeräthe, Maſtbäume, Anker und andere zum Gebrauche für die Schiffe gehörigen Artikel, die Schiffe vom Stapel laufen zu laſſen.

Die Manoeuvres, die Schiffe aus dem Waſſer an das Land und auf die Werften zu ziehen, ſie zu bemaſten und zu entmaſten, und alle anderen Bewegungen und Manoeuvres, welche in dem Hafen vorfallen. Alle Arbeiten, welche auf die Verfertigung und Erzeugung der Strickwerke und Zugehör Bezug haben; über die Aufſtellungen der Segel, über die Bewaffnungsarbeiten; die Anſtalten und Inſpection über die Particular-Magazine eines jeden Schiffes; die Reinigung und Aufrechterhaltung des Hafens und der Rehde. Die Erhaltung der Reinlichkeit an den Ufern, die Conſervation der Feuerlöſch-Requiſiten und Feuerſpritzen, überhaupt auf alle Gegenſtände, welche ſich auf die gute Aufſicht, Sicherheit und Reinlichkeit der im Hafen befindlichen unausgerüſteten Schiffe beziehen.

§. 7205.

Welche Werkführungen unter dem Director des Hafens ſtehen. Hfth. am 2. März 801.

Die Werkſtätten, welche unter dem Hafen-Director ſtehen, ſind folgende: Die Seilerwerkſtätte und alle dazu gehörigen untergeordneten Erzeugungen von was immer für einer Gattung von Tauwerk; die Leinwand-Manufactur, das Segelweſen und Zugehör, die Erzeugung aller Gattungen, welche aus Leinwand geſchnitten werden; der Pumpen, Schloſſerarbeiten, Bleyarbeiten, und jene des Glaſerers und Kupferſchmiedes.

§. 7206.

Unter der Direction über die Artillerie ſtehen alle Arbeiten, welche die Erzeugung der Kanonen, Mörſer, Waffen, Lafferen für die Kanonen, und alle Artillerie-Requiſiten, die Bewegungen und Transportirung aller auf dieſen Verwaltungszweig Bezug nehmenden Gegenſtände betreffen; die Aufſicht über die Proben der Kanonen, Mörſer und jeder Gattung Waffen; Puloer, Munition, Inſtrumente und alles zum Kriege gehörige, in das Artillerie-Fach Einſchlagende, ſo wie auch die Unterbringung, Vertheilung und Conſervation der verſchiedenen zur Artillerie gehörigen Effecten, ſowohl im Parke, als in den Magazinen und Waffenſälen.

Direction über die Artillerie.
Hfth. am 2. März 801.

§. 7207.

Die Werkſtätten, welche unter dem Director der Artillerie ſtehen, ſind folgende:

Die Schloſſerwerkſtätte, die Artillerie-Arbeit; die Stückgießereyen ſowohl in als außer dem Arſenale; die Verfertigung der Kanonen, Betten und aller Wägen, ſowohl zum Gebrauche für die Artillerie, als auch zu anderen Dienſten für den Hafen; die Werkſtatt der Büchſenſchmiede und alle anderen, welche für den Dienſt der Artillerie und zur Erzeugung und Erhaltung der Waffen gehören.

Welche Werkführungen unter dem Artillerie-Director ſtehen.
Hfth. am 2. März 801.

§. 7208.

Dieſer Theil der Adminiſtration der Häfen und des Arſenals, welcher alle Geldauslagen und die Comptabilität in ſich faßt, theilet ſich in drey Geſchäftsverwaltungen, unter der Leitung des Marine-Oder-Commiſſärs, nähmlich:

a) In die Verwaltung der Gelder, in das Geldanweiſungsgeſchäft, und Aufſicht über die Spitäler.
b) In das Geſchäft der Ausrüſtungen, Lebensmittel und in das Haupt-Magazin.
c) In das Geſchäft der Aushebungen und Enrolirungen, über alle Schiffswerften und Werkſtätten, dann über die Verurtheilten.

Eintheilung in drey Aemter: über die Verwaltung des Geldes, der Materialien, und des Rechnungsweſens.
Hfth. am 2. März 801.

§. 7209.

Das Geſchäft der Geldanweiſungen und Spitäler begreift Alles in ſich, was auf die Erhaltung der Gelder, auf die Bezahlung aller Auslagen, Gagen, Löhnungen, ſowohl für die Officiere, als für die Truppen, Arbeiter, und alle anderen bey der Marine angeſtellten Individuen Bezug hat; auf die à-Conto-Zahlungen, ſchuldigen Rückſtände und ſonſt dahin Bezug habenden Gegenſtände. Es ſind auch alle Anweiſungen für Officiere, Cadetten, Marine-, Artillerie- und andere Truppen, und alle ſonſtigen Individuen, welche unter was immer für einer Benennung aus der Marine-Caſſa bezahlt werden, zu veranlaſſen, und die gehörigen Entwurfe zu verfaſſen. Eben ſo ſind auch die nöthigen Verzeichniſſe über die Kranken, welche in das Spital kommen, ordentlich zu verfaſſen, und in den Reviſions-Liſten der Zuwachs- und Abgangstag anzuführen, und auf die Medicamente, Speiſen und Getränke genau zu ſehen, ob die erſteren von guter Qualität ſind, und die letzteren in der vorgeſchriebenen Quantität auch richtig ausgetheilt werden.

Es iſt über alle Geräthſchaften und Utenſilien des Spitales ein ordentliches Protocoll zu führen, und mit einem Worte auf Alles genau zu ſehen, was auf die Ordnung und gute Verwaltung des Spitales Bezug hat.

Geldanweiſungen, Reviſionen und Aufſicht über die Spitäler.
Hfth. am 2. März 801.

§. 7210.

Die außer dem Arſenal-Dienſte ſtehenden, wenn gleich dafür vorgemerkten Arbeiter unterſtehen der Civil-Jurisdiction, und dürfen im Erkrankungsfalle von den Civil-Spitälern nicht ausgeſchloſſen werden. Es liegt die Verſorgung dieſer Claſſe von Individuen einzig den Civil-Behörden ob; daher ſind nur die im wirklichen Arſenal-Dienſte, auf dem bemeſſenen Friedensſtande ſtehenden, erkrankten Arbeiter, nach der Analogie der bey den Zeugämtern und Oekonomie-Commiſſionen angeſtellten Profeſſioniſten, in die Militär-Spitäler aufzunehmen.

Nur die im wirklichen Arſenal-Dienſte ſtehenden erkrankten Arbeiter ſind in das Militär-Spital aufzunehmen.
Hfth. am 28. März 807. N. 1484.

§. 7211.

Geschäfte der Ausrüstung, Lebensmittel und des Haupt-Magazins. Hirh am 2. März 801.

Die Kanzelley der Ausrüstungen, Lebensmittel und des Haupt-Magazines hat Alles zu besorgen, was die Equipage der zur Ausrüstung bestimmten Schiffe betrifft, die Inzuwachsnehmung, wenn sie in dem Hafen anlanget, die Vertheilung derselben auf die Kriegeschiffe, die Haupt-Revision des Schiffes selbst, und der Schiffs-Equipage, bevor abgereiset wird, und bey Zurückkunft desselben.

Ein Duplicat der Revisians-Liste über die ganze Equipage hat die Kanzelley zurück zu behalten, und ein Pare davon ist dem ausgerüsteten Schiffe selbst zu übergeben, um die verschiedenen Veränderungen, welche sich während der Campagne bey der Schiffs-Equipage zutragen, anzumerken. Eben so ist auch ein Inoenrarium über alle einbarquirten Effecten zu verfassen, und einem jeden Schiffs-Commandanten ein Pare davon zu übergeben, um alle während der Campagne nach und nach sich ergebenen Consumtionen einzutragen.

Diese Kanzelley hat auch die Vertheilung der gemachten Prisen zu besorgen, die Inspection über die im Hafen befindlichen Lebensmittel, und die Anzahl der Artikel, welche von dem Munitioneur in das Magazin gebracht werden, zu untersuchen, auf die Art, ob das Fleisch gut eingesalzen wird, besonders aufmerksam zu seyn, und auf die gute Erzeugung des Zwiebackes zu sehen; ein genaues und verläßliches Protocoll über die Lebensmittel, welche in das Magazin gebracht, und von da zur Vertheilung auf die Schiffe abgegeben werden, zu halten, wie auch über jene Artikel, welche bey Zurückkunft des Schiffes nach vollendeter Campagne wieder zurück gegeben werden; mit einem Worte, diese Kanzelley hat überhaupt auf Alles genau zu sehen, was die Manipulation, Anzahl und Menge, Conservation der Lebensbedürfnisse, sowohl für den täglichen Consumtions Bedarf im Hafen, als auf dem Meere betrifft.

Diese Kanzelley hat auch die Empfangs- und Ausgabs-Protocolle des Haupt-Magazines zu führen, und eben so auch das Protocoll der Bilance und Ausgleichung aller gearbeiteten und ungearbeiteten Artikel zu halten. Es ist deren Pflicht, dieselben zu empfangen und zu vertheilen, weil es die Haupt-Inspection und Aufsicht darüber hat; deßwegen steht auch der Aufseher des Haupt-Magazines unmittelbar unter den Befehlen dieser Kanzelley.

§. 7212.

Verwaltung über Aushebung, Assentirung, Werften, Werkstatten und über die Verurtheilten. Hirh. am 2. März 801.

Die Kanzelley über die Aushebungen, Enrolirungen, Schiffswerften, Werkstätten ic. ic. und Verurtheilten, hat die Aushebung der Marineurs zu besorgen; sie hat ihre Ankunft im Hafen zu bestimmen, ihre Vertheilung zu ordnen, und ihnen auch das Benehmen in Rücksicht der Entfernung vorzuschreiben, sowohl für die Marineurs, als auch für die Unter-Officiere, jedem nach seiner Bezahlung und seiner Charge, damit sie sich an ihre Bestimmung begeben können.

Es ist auch ein Journal über die verschiedenen Arbeiten zu führen und eine tägliche Zahlungs-Liste zu entwerfen. Die Zusammenberufung der Arbeiter zur Bezahlung hat immer in Gegenwart der Inspections-Officiere zu geschehen.

Dieses Amt hat auch die Aufsicht über die Materialien, welche auf Ansuchen des Bau-Directors zur Arbeitung oder Aenderung übergeben werden, und zwar unter Bestätigung des Amtsvorstehers des Haupt-Magazins der Schiffswerften und betreffenden Werkstätte, wornach sodann ihre Verwendung zu erfolgen hat.

Es ist dem Haupt-Magazine die Uebergabe der Arbeiten zu bestätigen, welche auf den Werften und in den Werkstätten verfertiget worden sind, oder es ist die Bestimmung derselben in den betreffenden Protocollen zu specificiren oder auszuweisen, ob sie zum Baue verwendet worden sind. Diese Kanzelley hat über dieß auch die Pflicht auf sich, die Verzeichnisse über die Condemnirten zu führen, und Alles, was die Polizey-Ordnung und ihre Aufrechterhaltung betrifft, zu besorgen.

§. 7213.

Arſenal-Director. Seine Beſchäftigung. Hfh. am 2. März 802.

Außer dem Marine-Commandanten wird noch ein Arſenal-Director angeſtellt, welcher unter der Aufſicht des Commandanten beauftragt iſt, die Arbeiten, die Veränderungen und Bewegungen im Hafen, und die mechaniſchen Herſtellungen zu leiten und zu dirigiren.

Unter ihm ſtehen alle Directeren, Officiere und Schiffs-Ingenieure, welche bey den Directianen im Hafen angeſtellt ſind.

§. 7214.

Anzahl der Officiere und anderen angeſtellten Individuen beym Baugeſchäfte. Hfh. am 2. März 802.

Das Geſchäft der Bauführungen wird unter der Aufſicht des Arſenals-Directors von einem Ingenieur-Bau-Director geleiſtet. Zu dieſem Geſchäfte werden ihm beygegeben. Ein Schiffs-Lieutenant, zwey Fregatten-Lieutenants und alle im Hafen gegenwärtigen Schiffs-Ingenieure von was immer für einem Range, dann zwey Cadetten, welche aus jenen gewählt werden, die den vorgeſchriebenen Cues ſchan vollendet haben.

Die bey den verſchiedenen Geſchäften ſowohl im Arſenale als im Hafen zugetheilten Cadetten werden alle halbe Jahre gewechſelt, und kommen auf dieſe Art nach und nach von einem Detail zum andern, wo ſie ſedann wieder duech andere abgelöſet werden, welche eben wieder ſe, wie die vorigen, zur Dienſtleiſtung verwendet werden.

§. 7215.

Anzahl der bey der Direction über den Hafen zugetheilten Officiere. Hfh. am 2. März 802.

Die Geſchäfte des Hafens werden unter der Aufſicht des Arſenal-Directors von einem Hafen-Capitän, welcher Fregatte-Capitän ſeyn muß, dirigirt, wozu ihm Ein Schiffs-Lieutenant, zwey Fregatten-Lieutenants und drey Cadetten, welche den vorgeſchriebenen Studien-Curs vollendet haben, beygegeben werden.

§. 7216.

Officiere, welche bey dem Artillerie-Geſchafte zugetheilt ſind. Hfh. am 2. März 802.

Das Detail der Artillerie wird unter der Aufſicht des Arſenal-Directors aen Einem Odeeſt-Lieutenant als Artilleeie-Directer und Commandanten des Marine-Artillerie-Corps, und von Einem Unter-Diecctor, Capitän-Lieutenant des nähmlichen Corps, dirigirt, denen zwey Lieutenants und zwey Untee-Lieutenants von dem nähmlichen Corps adjungirt werden, welche letzteren eier alle ſechs Monathe gewechſelt werden. Eben ſa werden auch eiee Maeine-Cadetten aen jenen beygegeben, welche den aoegeſcheebenen Studien-Curs oollendet haben.

Zu dieſer Geſchäftsaewaltung wird auch die Anzahl an Officieeen und Aetilleeiſten, welche man als nöthig erachtet, gegeben weeden, die haupiſachlich zu den aerkammenden Artillerie-Arbeiten, welche der Artillerie-Directer zu lehren hat, zu oerwenden ſind.

Jene, welche zu dieſen Arbeiten aerwendet weeden, haben einer ihrer Geſchicklichkeit angemeſſene oerhältnißmaßig höheee Bezahlung zu genießen.

§. 7217.

Zahlungsvermehrung der bey Directionen zugetheilten Officieer findet im Allgemeinen nicht Statt. Hfh. am 2. März 802.

Kein oon den bey dieſen aerſchiedenen Geſchäfts-Details aber Directienen zugetheilter Officier hat eine Vermehrung ſeiner Gaze anzuſprechen, wenn es nicht beſenders befahlen wird.

§. 7218.

Zugetheilte Officiere ſind von anderen Dienſten frey. Hfh. am 2. März 802.

Alle jene Officiere, welche bey ſolchen in Rede ſtehenden Directionen zugetheilet ſind, ſind oon jeder anderen Dienſtleiſtung zu Lande frey geſpeochen.

§. 7219.

Die zugetheilten Officiere werden jährlich gewechſelt. Hfh. am 2. März 802.

Alle bey den aben ſtehenden Directianen zugetheilten Officiere werden alle Jahre mit erſtem Naember abgelöſet, und durch andere erſetzet.

§. 7220.

Die Officiere werden nach Erforderniß des Dienſtes zugetheilt. Hfh. am 2. März 802.

Außer den zu beſagten drey Dieectianen im Arſenale beſtimmten und jährlich zu oerwechſelnden Officieren werden auch nach andere zu dieſen Details commandirt werden, je nachdem es dem Dienſte angemeſſen ſeyn wird.

Dieſe Officirr habrn dir Aufſicht übrr dir vrrſchiedrnrn Arbeiten, werden aber alle Monathr abgelöſet.

§. 7221.

Marine-Adjutant. Deſſen Dienſte. Hrth. am 2. März 800.

Der Marine-Adjutant, welcher aus den Schiffs-Lieutenants oder Fregatten-Lieutenants gewählt wird, hat die Befehle des Commandanten in Bezug auf die Operationen und Arbeiten dieſer drey Directionen zu verfaſſen und zu überbringen.

Zu dieſem Ende hat er rin rigenes Protocoll zu führen, in welchem die Stunde, der Tag und der Nahmr des Officirrs, von welchem dir Befehle gegeben wurdrn, erſichtlich zu machen ſind. In dieſes Protocoll iſt auch der Inhalt drr von dem Marine-Commandanten rrlaſſrnen Befehlr einzutragen.

§. 7222.

Dem Arſenal-Director wird ein Marine-Cadett beygegeben. Hrth. am 2. März 800.

Dem Arſenal-Director wird ein Marine-Cadett, der ſeinen Studirn-Curs vollrndrt hat, bewilliget. Dieſer Cadett hat den von dem Arſenal-Director abhängenden Directionen drſſen Befehlr zu überbringen. Nach Einem Jahre wird er wieder abgelöſet.

§. 7223.

Der Arſenal-Director ſuplirt den Marine-Commandanten, wenn er abweſend iſt. Hrth. am 2. März 800.

In Abweſenheit oder in Ermangelung eines Marinr-Commandanten hat der Arſenal-Director anſtatt ſriner die Grſchäfte proviſoriſch zu beſorgen, und zwar ſo langr, bis über dieſen Gegenſtand etwas Anderrs befohlen werden wird.

§. 7224.

Der älteſte Director ſuplirt den abweſenden Arſenal-Director. Hrth. am 2. März 800.

In Abweſenheit, Ermangelung oder im Erkrankungsfallr des Arſenal-Directors hat drr älteſte der drey Particular-Directoren drſſen Stellr proviſoriſch zu verſrhen, bis hierüber etwas Anderes befohlen werden wird.

§. 7225.

Der beym Detail zugetheilte älteſte Officier ſuplirt den abweſenden Details-Director. Hrth. am 2. März 800.

Kein Director von was immrr für einer Geſchäftsverwaltung darf zugleich mit drm älteſtrn Officiere, welcher dieſem Detail auf Ein Jahr zugrthrilt iſt, unter was immer für rinem Vorwande abwrſend ſeyn.

Im Falle, daß einer dieſer Details-Directoren abweſend odrr ſonſt verhindert wärr, ſo hat der bey dieſrr Geſchäftsabtheilung auf Ein Jahr adjungirte älteſte Officier ſeinen Platz zu beſetzen, und alle ſeine Verrichtungen zu beſorgen. Wenn aber der Ingenieur-Bau-Director abweſend iſt, ſo iſt dieſer nicht mit dem ſeinrr Direction zugetheiltrn älteſten Officiere zu erſetzen, ſondern es hat der nach dem Ingrnieurs-Bau-Director erſte Schiffs-Ingenieur deſſen Platz proviſoriſch zu beſetzen, und alle ſeinr Functionen zu verrichten.

§. 7226.

Ueber das Geſchäft der Ausrüſtung iſt ein Marine-Commiſſär geſtellt. Hrth. am 2. März 800.

Ueber das Grſchäft der Ausrüſtung, Lrbensmittel und das Haupt-Magazin iſt ein Marinr-Commiſſär als Vorſtehrr des Amtrs geſetzt, und demſelben iſt ein Unter-Commiſſär beygegeben.

Urber das Geſchäft der Aushebung und Enrolirung, übrr die Schiffswerften, Werkſtätten und über die Condrmnirten wird rin Marinr-Commiſſär geſetzt, welchem ebenfalls ein Unter-Commiſſär beygegeben wird.

§. 7227.

Was für Geſchäfte die ſupernumerären Unterr-Commiſſäre zu beſorgen haben. Hrth. am 2. März 800.

Wenn ein ſupernumerärer Untrr-Commiſſär vorhanden wäre, ſo hat derſelbe dir Geſchäfte des Marine-Seerrärs in deſſen Erkrankung odrr Ermangelung zu beſorgen. Außerdem iſt er noch ſo, wie es der Dienſt nöthig macht, zu verwenden; rntwedrr in einem der oben brnannten Armtrr oder zu irgend einem anderen brſonderen Auftragr zur Diſpoſition des Ober-Commiſſärs.

Im Falle der Abweſenheit odrr Erkrankung eines Marine-Commiſſärs oder Untrr-Commiſſärs kann er deſſen Geſchäfte proviſoriſch beſorgrn; jrdoch ſo, daß in Abweſenheit oder im Erkrankungsfalle rines Marine-Commiſſärs, der zugleich Chef ſeines Amtrs iſt, dieſer nur durch den Untrr-Commiſſär, welcher bey dieſem Detail angeſtellet iſt, proviſoriſch erſetzt werden darf, und nicht durch den ſupernumerären Unter-Commiſſär.

§. 7228.

Die Schifffchreiber und Unterſchifffchreiber ſind von dem Ober-Commiſſär in die drey Aemter auf die Art einzutheilen, wie er es für den Dienſt nothwendig finden wird.

Vertheilung der Schreiber in die verſchiedenen Aemter. Hfth. am 2. März 801.

Der Ober-Commiſſär hat durch das venetianiſche General-Commando dem Hofkriegsrathe alle drey Monathe den Vertheilungsausweis über die Schifffchreiber und Unterſchifffchreiber zu überreichen.

§. 7229.

Der Obermaurermeiſter über die zur Marine gehörigen ärariſchen Gebäude ſteht auch unter dem Marine-Commando.

Obermaurermeiſter. Hfth. am 2. März 801.

§. 7230.

So ſind auch die Magazins-Aufſeher, die Aufſeher über die Schiffswerften, Werkſtätten, Aemter im Arſenale, ärariſchen Gebäude, Portiere im Arſenale, Hausknechte, Bothen, und alle für den Spitaldienſt und bey den Condemnirten angeſtellten Individuen an das Marine-Commando angewieſen.

Vertheilung der Aufſeher. Hfth. am 2. März 801.

§. 7231.

Die Directoren über die drey Geſchäftsverwaltungen des Arſenals haben den Auftrag, von den Officieren, Schiffs-Ingenieurs oder Vorſtehern der Werkſtätten und Laboratorien von den Arbeiten, welche unter ihrer Aufſicht ſtehen, ſich die Plane, Zeichnungen und Modelle verfertigen zu laſſen, und zwar den Anordnungen gemäß, welche ſie von dem Arſenal-Director erhalten werden. Sie haben genau darauf zu ſehen, und die Arbeiten ſo zu leiten, daß ſie vollkommen nach den verfertigten Zeichnungen und Modellen hergeſtellt werden.

Obliegenheiten der drey Particular-Directoren. Hfth. am 2. März 801.

§. 7232.

Die Directoren haben einen genauen und zergliederten Stand über alle Modelle, Plane, Zeichnungen, Tariffe, Regiſtre, Mémoires und andere Papiere, welche ſich auf die unter ihren Directionen hergeſtellten Arbeiten beziehen, verfaſſen zu laſſen. Von dieſem Stande oder Inventarium müſſen ſie dem Arſenal-Director alle Jahre eine von ihnen unterfertigte Abſchrift übergeben, welche der Arſenal-Director ſodann dem Marine-Commandanten überreichen wird, nachdem er ſein Vidi beygeſetzt hat.

Die Directoren müſſen einen Ausweis über die Modelle und Plane einreichen. Hfth. am 2. März 801.

Der Marine-Commandant wird dieſes Inventarium auch unterſchreiben, um es durch das venetianiſche General-Commando an den Hofkriegsrath zu befördern. Alle dieſe Plane, Modelle ꝛc. ſind bey den betreffenden Directionen unter der Verantwortlichkeit der Directoren aufzubewahren, wovon immer ein Director dem anderen in vorkommenden Fällen die förmliche Uebergabe zu machen hat.

Der Marine-Commandant hat ſich von den verſchiedenen Inventarien, welche jährlich überreicht werden, Abſchriften aufzubewahren.

§. 7233.

Jeder Director hat einen verläßlichen Ausweis über alle Arbeiten zu erhalten, welche auf den Werften und in den Werkſtätten, die unter ſeiner Direction ſtehen, vorfallen; nach den Planen und Modellen, welche von dem Marine-Commando erlaſſen und von dem Hofkriegsrathe gut geheißen werden.

Die Directoren haben Protocolle über alle in ihren Geſchäftsführungen hergeſtellten Arbeiten zu führen. Hfth. am 2. März 801.

Von dieſen Arbeiten hat er von geſchickten Arbeitern in ſeiner Gegenwart von jeder Gattung ein Stück erzeugen zu laſſen, und zwar mit größter Aufmerkſamkeit und Oekonomie, damit er durch dieſe zur Probe hergeſtellten Stücke in den Stand geſetzt werde, zu beurtheilen, wie viel Materiale die Herſtellung einer jeden Gattung im Großen bedürfe; welcher Abfall ſich bey der Erzeugung ergibt, und welcher Preis auf die Arbeit zu berechnen ſey.

Wenn er ſodann die Materialien und die auf die Arbeit verwendeten Tage mit einander vergleicht, ſo wird er bey jeder Gelegenheit zu entſcheiden im Stande ſeyn, ob die inſpicirenden Officiere über derley Arbeiten ihre aufhabenden Pflichten genau erfüllt, und den Arbeitern fleißig bey der Erzeugung nachgeſehen haben.

§. 7234.

Ueber die Schiffe von jedem Range ſind Beſtättigungsausweiſe einzureichen. Hfrh. am 2. März 800.

Nachdem auf die vordeſagte Weiſe die Quantität der Materialien zur Erbauung, Ausrüſtung und übrigen Zugehör eines Kriegsſchiffes jeden Ranges, und eines jeden Schiffes anderer Gattung, anerkannt und berechnet ſeyn wird, ſo hat jeder Director ſeines unterſtehenden Details in Gemeinſchaft mit dem über die Ausrüſtung, mit jenem über das Haupt-Magazin, und mit dem über die Werfte angeſtellten Commiſſär die genaue Schätzung über ein Schiff von jedem Range, dann eines jeden anderen Fahrzeuges zu entwerfen, und in den Commiſſions-Protocollen, welche darüber aufzunehmen ſind, für jeden Artikel die Quantität, Qualität und den Preis der Materialien zergliedert auszuweiſen, dann welcher Abfall ſich ergibt, und was der Arbeitslohn beträgt. Dieſes Commiſſions-Protocoll, welches von jedem Director in Rückſicht ſeines betreffenden Details und von den vorbenannten Commiſſären beſtätiget, von dem Arſenal-Director approbirt, und von dem Marine-Ober-Commiſſär und von dem Marine-Commandanten vidimirt ſeyn muß, iſt nach voraus gegangener Prüfung in der Marine-Sitzung mit dem beygeſetzten Gutachten durch das venetianiſche General-Commando dem Hofkriegsrathe einzureichen, damit er in die Kenntniß gelange, wie viel ein jedes Schiff von jedem Range und jeder Gattung koſte, und welche Geräthe jedes Schiff bedarf.

§. 7235.

Die Directoren haben auf die Wirthſchaft der Materialien zu ſehen. Hfrh. am 2. März 800.

Die Directoren haben darauf zu ſehen, daß die Officiere und Schiffs-Ingenieure ihre Untergebenen verhalten, daß die unter ihrer Aufſicht ſtehenden Arbeiter ihre Arbeiten gut herſtellen; ſie haben beſonders auch darauf Obſorge zu tragen, daß die Arbeiten in Rückſicht auf die Tage und auf die Materialien mit der möglichſten Oekonomie vollzogen werden, jedoch mit aller erforderlichen Vollkommenheit und Dauer.

§. 7236.

Dem Arſenal-Director iſt über Alles Rechenſchaft zu geben. Hfrh. am 2. März 800.

Die Directoren haben dem Arſenal-Director über Alles Rechenſchaft zu geben, was auf die ihnen anvertraute Direction Bezug hat. Es haben daher alle Morgen noch Sperrung des Arſenales die drey Particular-Directoren und die älteſten Officiere, welche jedem Detail in's Beſondere adjungirt ſind, ſich bey dem Marine-Commandanten zu verſammeln, und ſich über die verſchiedenen Theile des Arſenal-Dienſtes mit ihm einzuvernehmen, und über Alles, was hergeſtellt worden iſt, Auskunft zu geben. Sie haben von ihm die Befehle über alles dasjenige abzuhohlen, was auf den folgenden Tag herzuſtellen ſeyn wird.

§. 7237.

Eintheilung und Pflichten der bey den Directionen zugetheilten Officiere. Hfrh. am 2. März 800.

Der Arſenal-Director hat von dem Marine-Commandanten die Befehle einzuhohlen, damit er die Vertheilung der Marine-Officiere und der Schiffs-Ingenieure auf die den drey Directionen unterſtehenden Werften und Werkſtätten veranlaſſen kann.

Dieſe beſagten zugetheilten Officiere und Schiffs-Ingenieure haben die Direction über die befohlenen Arbeiten zu beſorgen, und genau darauf zu halten, daß ſie gut und vorſchriftmäßig vollzogen werden; ſie haben Ordnung und Reinlichkeit auf den Werften und in den Werkſtätten einzuführen und zu erhalten, und ihren betreffenden Directoren über Alles genaue Rechenſchaft zu geben, was auf ihre Inſpection Bezug nimmt.

§. 7238.

Pflicht der monathlich bey den Directionen zugetheilten Officiere. Hfrh. am 2. März 800.

Die Directoren haben alle Monathe dem Commandanten ihre Erforderniß-Aufſätze, welche von dem Arſenal-Director vidimirt ſeyn müſſen, einzureichen, und darin die Anzahl der Officiere anzuſetzen, welche ihren Directionen für den folgenden Monath verhältnißmäßig auf die herzuſtellenden Arbeiten zu adjungiren ſind.

Die Officiere, welche zu dieſen Inſpectionen beſtimmt werden, haben bey allen Verleſungen der Leute gegenwärtig zu ſeyn, und die Richtigkeit in den Zahlungs-Liſten, welche ſie von den Directoren erhalten haben, zu beſtätigen.

Dieſe Liſten haben die Nahmen, Eigenſchaft und Bezahlung der Arbeiter, welche in den verſchiedenen Werkſtätten und Werften ihrer Inſpection unterſtehen, zu enthalten. Dieſe beſagten Officiere ſind keinesweges mit der Direction der Arbeiten beauftragt, ſondern ſie haben nur darauf zu ſehen, daß die Leute mit Aufmerkſamkeit arbeiten, daß ſie gute Materialien verwenden, und dieſelben nicht unnütz verſchwenden.

Wenn ſie was immer für Gebrechen oder Nachläſſigkeiten wahrnehmen, ſo haben ſie dem betreffenden Detail-Director auf der Stelle die Anzeige davon zu machen.

§. 7239.

Jeder Director hat ein Protocoll zu halten, wo er alle von dem Arſenal-Director erhaltenen Verordnungen einzutragen hat; dann hat er in ein zweytes Protocoll die Nahmen der Officiere oder Schiffs-Ingenieure, welchen er eine Particular-Direction über irgend eine Werkſtätte oder eine ſonſtige Arbeit anvertrauet hat, wie auch die Nahmen derjenigen Officiere einzutragen, welche ſeiner Direction monathlich zugetheilet ſind. Er hat jene, welche ſich entfernten, beſonders anzugeben, und dem Arſenal-Director anzuzeigen. Er hat ſeine beſondere Aufmerkſamkeit auf den Unterricht der Cadetten, welche unter ſeiner Direction angeſtellt ſind, zu tragen, und dem Marine-Commandanten durch den Weg des Arſenal-Directors alle Monathe einen Rapport über ihre Aufführung, Fortſchritte, Thätigkeit und über ihren Eifer einzureichen. Das Nähmliche hat er auch über die Officiere zu beobachten, welche unter ſeiner Direction angeſtellt ſind.

Jeder Director hat über alle Verordnungen ein Protocoll zu führen, und monathlich den Rapport über die Conduite der zugetheilten Officiere einzureichen. Hfth. am 2. März 802.

Von den Commandanten und den Directoren iſt jährlich über die Officiere und Cadetten, welche ihren Details jährlich zugetheilt ſind, eine Haupt-Conduit-Liſte zu verfaſſen.

Dieſe von dem Arſenal-Director zu vidimirende Conduite-Liſte iſt dem Marine-Commandanten zu übergeben, welcher ſie, mit ſeiner Fertigung verſehen, durch das venetianiſche General-Commando dem Hofkriegsrathe zur Beurtheilung der Kenntniſſe und Fähigkeiten der bey den Details zugetheilt geweſenen Officiere zu überreichen hat.

§. 7240.

Die Officiere und Schiffs-Ingenieure, welche bey den verſchiedenen Directionen zugetheilt ſind, haben die von den Directoren erhaltenen Befehle und Aufträge pünctlich zu vollziehen, und ſie ſind den Directoren und unter ſich ſelbſt nach ihren Chargen und ihrem Range ſubordinirt.

Die zugetheilten Officiere haben die Befehle ihrer Directoren pünctlich zu befolgen. Hfth. am 2. März 802.

Die Directoren haben darauf zu ſehen, daß die beſagten Officiere und Schiffs-Ingenieure durch ihre Gegenwart und gute Aufſicht die befohlenen Arbeiten befördern, und es iſt ihre Pflicht, dem Arſenal-Director von ihrer Genauigkeit oder Nachläſſigkeit im Dienſte, welche dieſe Officiere und Schiffs-Ingenieure bezeigen, oder wenn ſie ſich, in ihren ſonſtigen Pflichterfüllungen und Amtsverrichtungen, die ihnen vorgeſchrieben ſind, etwas zu Schulden kommen ließen, die Anzeige zu erſtatten.

§. 7241.

Wenn der Arſenal-Director von dem Marine-Commandanten die Befehle zu Bauführungen, zur Herſtellung der Schiffe oder ſonſt im Arſenale vorzunehmenden Arbeiten erhält, ſo hat er die Befehle an die Particular-Directoren, welche dieſe Arbeiten und Herſtellungen betreffen, zu erlaſſen, damit ſie ſogleich die Ausweiſe über die Quantität und Qualität der Arbeiter und Taglöhner, dann der Condemnirten aufnehmen laſſen, welche zur Ausführung dieſer Arbeiten nothwendig ſind.

Die Directoren haben Ausweiſe über die Arbeiten und Arbeiter ihrer Details einzureichen. Hfth. am 27. März 802.

Ein Duplicat dieſes Ausweiſes, welches von dem betreffenden Particular-Director unterfertiget, und von dem Arſenal-Director vidirt ſeyn muß, wird (nach voraus gegangener Prüfung und Vergleichung in den Marine-Sitzungen) dem Marine-Ober-Commiſſär übergeben, um wegen Aushebung der nöthigen Arbeiter die erforderlichen Maßregeln zu nehmen, wenn ſich nicht im Arſenale die zur Ausführung der befohlenen Arbeiten erforderliche Anzahl derſelben befinden ſollte.

Eben ſo hat auch das Marine-Commando die betreffenden Weiſungen hinſichtlich der Condemnirten zu verfügen, welche zu dieſen Arbeiten oder ſonſtigen Herſtellungen zu verwenden nothwendig ſind.

§. 7242.

Ohne Anweiſungszettel des Ober-Commiſſärs und des Marine-Commandanten darf kein Arbeiter im Arſenale angenommen werden. Hfth. am 2. März 805.

Kein Individuum darf im Arſenale angenommen, und zur Arbeit verwendet werden, ohne einen Zettel des über die Werfte angeſtellten Marine-Commiſſärs, welcher von dem Marine-Ober-Commiſſär und dem Marine-Commandanten vidirt ſeyn muß, vorzuzeigen. Mit dieſem Arbeitszettel hat der Arbeiter zu dem Detail-Director, an welchen er angewieſen iſt, zu gehen, wo ſodann deſſen Nahme in die Arbeits- und Zahlungs-Liſte eingetragen werden wird.

§. 7243.

Jeder Director hat die Eintheilung der Arbeiten bey ſeinem Detail zu beſorgen. Hfth. am 2. März 805.

Jeder Detail-Director hat eine Particular-Eintheilung der unter ihm ſtehenden Arbeiter zu machen.

Er hat hauptſächlich darauf zu ſehen, die Vertheilung mit aller möglichen, den Umſtänden und der Beſchaffenheit der Arbeit angemeſſenen Oekonomie, und mit Rückſicht auf die mehr oder weniger dringend nothwendige Herſtellung derſelben zu veranſtalten.

Er hat dem Arſenal-Director eine von ihm unterfertigte Eintheilungs-Tabelle und eine ähnliche dem über die Werften angeſtellten Marine-Commiſſär über dieſe verwendeten Arbeiter zu übergeben.

§. 7244.

Wie ſich bey Verwechſelung der Arbeiter zu benehmen iſt. Hfth. am 2. März 805.

Im Falle es die Beſchaffenheit der angeordneten Arbeiten erforderte, daß der Arſenal-Director die von den drey Particulor-Directoren eingereichten Reparations-Arbeits-Tabellen abzuändern für nöthig erachtete, ſo iſt jeder Particular-Director verpflichtet, dem Marine-Commiſſär über die Werften einen ſchriftlichen Ausweis über die Veränderungen zu übergeben, welche in der Repartition ihrer Arbeiter gemacht worden ſind.

§. 7245.

Die Bezahlung der Arbeiter wird am Ende des Monathes nach Erkenntniß ihrer Fähigkeiten beſtimmt. Hfth. am 2. März 805.

Die Bezahlung der neu aufgenommenen Arbeiter wird erſt dann beſtimmt werden, wenn ihre Fähigkeit hinlänglich anerkannt ſeyn wird.

Dieſe Bezahlung geſchieht am Ende des Monathes, und wird im Einvernehmen des Marine-Commandanten mit dem Marine-Ober-Commiſſär, und nach dem Verhältniſſe, als dieſelbe durch den Details-Director mit dem Werften-Commiſſär beſtimmt iſt, ausbezahlt.

Die Particular-Directoren und der Werften-Commiſſär müſſen hauptſächlich trachten, ſich ſelbſt, und durch ihre untergeordneten Inſpections- und andere Officiere von den guten und von den mittelmäßigen Arbeitern die Kenntniß zu verſchaffen, damit ſie nach dem Verhältniſſe ihre Dienſte, Fähigkeiten und gute Verfertigung ihrer Arbeiten die Bezahlung zu beurtheilen und zu beſtimmen in den Stand geſetzt werden.

§. 7246.

Die Zuſammenberufung und Verleſung der Arbeiter iſt täglich verläßlich vorzunehmen. Hfth. am 2. März 805.

Der über die Werfte angeſtellte Marine-Commiſſär hat durch ſeine Untergebenen, welche jährlich bey dieſem Geſchäfte angeſtellt ſind, immer pünctlich die Verleſung der Arbeiter vornehmen zu laſſen, wenn ſie in die Arbeit eintreten. Es iſt hauptſächlich darauf zu ſehen, daß nur jene Arbeiter in die Zahlungs-Liſten eingetragen werden, welche wirklich gegenwärtig ſind.

Zu dieſem Ende hat der Marine-Commiſſär ſelbſt, ſo oft er es nöthig erachten wird, unvermuthet und außerordentlich die Arbeiter zuſammen berufen und verleſen zu laſſen, um

ſich zu überzeugen, ob die in der Zahlungs-Liſte enthaltenen Arbeiter auch wirklich vorhanden ſind, und getreulich zum Arbeiten oerwendet werden.

§. 7247.

Jeder Detail-Director hat die Zuſammenberufung und Verleſung der unter ihm ſtehenden Arbeiter durch die ſeiner Direction adjungirten Officiere oornehmen und beſtätigen zu laſſen.

Die Directoren haben die Verleſungen zu beſtätigen. Hfth. am 9. März 800.

§. 7248.

Nach geſchehener Verleſung, und wenn die Arbeiter in das Arſenal eintreten, darf ſich niemand mehr aus der Werkſtätte oder Werfte entfernen.

Nach Verleſung darf kein Arbeiter mehr ſeine Werkſtätte verlaſſen. Hfth. am 9. März 800.

§. 7249.

Die Officiere, welche bey den Verleſungen der Arbeiter gegenwärtig ſeyn müſſen, haben ihrem vorgeſetzten Detail-Director alle Abende einen ſchriftlichen Rapport darüber einzureichen, in welchem jene Individuen, welche nicht gegenwärtig waren, anzuführen ſind.

Die Officiere haben ihrem Directoren Rechenſchaft über die Verleſung zu geben. Hfth. am 9. März 800.

Die Directoren haben dieſe Rapporte aufzubewahren, und dem Arſenal-Director davon eine oidimirte Abſchrift zu übergeben, welcher dieſelbe ſodann alle Abende dem Marine-Commandanten überreichen wird.

§. 7250.

Die Schreiber und Unterſchreiber, welche die Verleſungen über ſich haben, müſſen dem Marine-Commiſſär jeden Abend einen ſchriftlichen Rapport über dieſe Verleſungen überreichen, worin jene Individuen, welche nicht gegenwärtig befunden wurden, aufzuführen ſind.

Die Schreiber haben ihrem Commiſſär über die Verleſungen Rechenſchaft zu geben. Hfth. am 9. März 800.

Von dieſem Rapporte hat der Marine-Commiſſär alle Abende eine von ihm vidirte Abſchrift dem Marine-Ober-Commiſſär zu geben.

In der Folge aber ſind derley Hauptzuſammenberufungen und Verleſungen nicht mehr an dem Thore des Arſenals, ſondern auf jeder Werfte und in jeder Werkſtätte oorzunehmen. Dadurch werden die Irrungen beſeitiget, und die Beoortheilungen oerhindert und unmöglich gemacht werden.

§. 7251.

Die Directoren haben ſich alle Wochen oon den bey den Verleſungen angeſtellten Officieren, und der Marine-Commiſſär oon den bey dieſem Geſchäfte angeſtellten Schreibern und Unterſchreibern die Arbeitszahlungs-Liſten der verſchiedenen Werften und Werkſtätten übergeben zu laſſen, um daraus die täglichen und dann die wöchentlichen Hauptzahlungs-Liſten zu formiren. Dieſe ſind ſodann von den Particular-Directoren, mit ihrer Unterſchrift oerſehen, dem Arſenal-Director zu übergeben, welcher ſie, nach beygeſetztem Vidi, dem Marine-Commandanten überreicht.

Alle Wochen iſt der Hauptausweis über die Arbeiter einzureichen. Hfth. am 9. März 800.

Der Werften-Commiſſär hat die ihn betreffenden Zahlungs-Liſten unter ſeiner Fertigung dem Marine-Ober-Commiſſär zu übergeben.

In dieſen wöchentlichen Haupt-Zahlungs-Liſten ſind die verſchiedenen Verrichtungen der Arbeiter zu ſpecificiren, die ihnen ordentlich beſtimmte Bezahlung, die Stunden und Tage, an welchen ſie bey der Arbeit abweſend waren ꝛc. ꝛc.

Dadurch wird der Marine-Ober-Commiſſär in den Stand geſetzt, die Zahlung, welche einem jeden nach Recht und Billigkeit zukommt, anzuweiſen. Bey der Bezahlung haben die Directoren, und zwar jeder bey ſeinem eigenen Detail, und der über die Werfte angeſtellte Marine-Commiſſär bey allen drey Details oder Directionen gegenwärtig zu ſeyn.

Dieſe Auszahlungen haben immer am Sonntage zu geſchehen, und der Betrag wird ſtets in Gegenwart des Directors den Schreibern übergeben, welche ſodann in Gegenwart der betreffenden Inſpections-Officiere die Repartition des Geldes an die betreffenden unterſtehenden Meiſterſchaften gehörig zu machen haben.

§. 7252.

Jeder Director hat einen Erfordernißaufſatz einzureichen, wenn ein Bau anbefohlen wird. Hfrh. am 2. März 800.

Wenn der Arſenal-Director von dem Marine-Commandanten zu einer Bauherſtellung oder einer anderen Arbeit den Befehl erhält, ſo hat er den drey Particular-Directoren aufzutragen, daß jeder von ihnen über den betreffenden Theil einen Haupt-Erfordernißaufſatz über die zu dieſer Herſtellung erforderlichen Materialien verfaſſen laſſe.

Ein Duplicat dieſer Erfordernißaufſätze, welches von den betreffenden Particular-Directoren unterfertiget, und von dem Arſenal-Director oidimirt ſeyn muß, wird ſodann, nachdem es vorher in den Marine-Sitzungen geprüft und mit den Planen und Modellen verglichen worden iſt, dem Marine-Ober-Commiſſär mit der Unterſchrift des Marine-Commandanten übergeben werden. Dieſer hat die Einleitung zu treffen, damit die erforderlichen Materialien beygeſchafft, und auf die in den vorher gegangenen Paragraphen vorgeſchriebene Art verhältnißmäßig nach dem täglichen Bedarfe aus dem Haupt-Magazine empfangen werden können.

§. 7253.

Die zur Herſtellung eines Baues nöthigen Materialien ſind von den Schiffs-Ingenieuren abzuverlangen. Hfrh. am 2. März 800.

Der erforderliche Bedarf ſowohl an verarbeiteten, als unverarbeiteten Materialien, Inſtrumenten, und Allem, was die Herſtellung eines Schiffskörpers betrifft, die Maſtbäume, Maſtkörbe, Hebel, Tauwerk, Kalfater-Weſen ꝛc. ꝛc., ſind von dem Schiffs-Ingenieur, dem dieſe Arbeiten aufgetragen ſind, ſchriftlich anzuſuchen. Dieſe Erfordernißaufſätze, welche von dem Schiffsbau-Director und dem Werften-Commiſſär oidimirt ſeyn müſſen, ſind von den Arbeitsaufſehern dem Marine-Commiſſär des Haupt-Magazins zu überbringen, welcher dieſen Aufſätzen die Anweiſung zur Erfolglaſſung der beſagten Effecten ꝛc. ꝛc. beyſetzen wird.

Dieſe Aufſätze hat ſodann der Magazins-Aufſeher zu ſeiner Legitimation aufzubewahren.

Wenn die empfangenen Effecten auf die Werfte und Werkſtätte gebracht ſind, ſo ſtehen ſie unter der Aufſicht des Marine-Commiſſärs über die Werfte, welcher ſelbſt und durch die ihm unterſtehenden Schreiber genau darauf zu ſehen hat, daß dieſe Materialien mit Wirthſchaft verarbeitet werden, und daß nichts davon wegkomme, ſondern Alles wirklich und getreu verwendet werde.

§. 7254.

Die Materialien zu den Arbeiten ſind von den betreffenden Schiffs-Ingenieuren zu verlangen, der die Aufſicht über die Werkſtatte hat. Hfrh. am 2. März 800.

In Betreff der Arbeiten, die in den verſchiedenen Werkſtätten, welche den drey Directionen unterſtehen, verfertiget werden, iſt das Erforderniß der Materialien, Inſtrumente ꝛc. ꝛc. von dem Officiere oder Schiffs-Ingenieur, der die Aufſicht über dieſe Werkſtätte hat, zu verlangen, und iſt dasjenige dabey zu beobachten, was in den vorgeſchriebenen Artikeln beſtimmt iſt.

§. 7255.

Jeder Detail-Director hat ein tägliches Protocoll über die Empfänge, welche von den Officieren und Schiffs-Ingenieuren, die der Particular-Direction über die Werfte vorſtehen, gemacht werden, zu führen. Hfrh. am 2. März 800.

§. 7256.

So auch der Werften-Commiſſar, Hfrh. am 2. März 800.

Der über die Werfte angeſtellte Marine-Commiſſär hat ebenfalls ein tägliches Protocoll zu führen, in das alle Empfänge, welche von den verſchiedenen Werften und Werkſtätten, die den drey Particular-Directionen unterſtehen, gemacht werden, einzutragen ſind.

In dieſes Protocoll ſind auch alle verarbeiteten und unverarbeiteten Materialien und Inſtrumente ꝛc., welche den verſchiedenen Werkſtätten übergeben werden, aufzunehmen.

§. 7257.

und die Obermeiſter. Hfrh. am 2. März 800.

Die drey Particular-Directoren des Arſenals und die unter ihnen ſtehenden Officiere und Schiffs-Ingenieure, welche den verſchiedenen Arbeitswerkſtätten vorſtehen, haben darauf zu ſehen, daß die Obermeiſter in einem Journale, welches man ihnen zu dieſem End-

zwecke übergeben wird, alle Materialien, welche täglich von ihren Geſellen verarbeitet werden, aufmerken, wobey die Quantität Qualität und der ſich allenfalls ergebende Abfall zu ſpecificiren ſind.

§. 7258.

Der Director hat alle Wochen einen Ausweis über die verwendeten Materialien von ſeiner Werkführung zu erhalten.
Hrth. am 2. März 802.

Jeder Officier und Schiffs-Ingenieur, welcher einer Werkſtätte vorſteht, hat ſich aus dieſem Protocolle alle Wochen einen Auszug machen zu laſſen, welchen er zu beſtätigen, und dann dem Director, dem er zugetheilt iſt, zu übergeben hat. Der Schreiber oder Unterſchreiber, welcher die Aufſicht über die Materialien hat, und welchem die Obermeiſter einen eben ſolchen Ausweis zu übergeben ſchuldig ſind, hat denſelben mit ſeiner Fertigung zu verſehen, und dem Marine-Commiſſär, der über die Werkführungen angeſtellt iſt, zu übergeben, welcher ihn ſodann dem Marine-Ober-Commiſſär übermacht.

§. 7259.

Die hergeſtellten Arbeiten ſind an das Haupt-Magazin abzuführen.
Hrth. am 2. März 802.

Sobald die in den Werkſtätten angeordneten Arbeiten fertig ſind, hat ſie der über dieſes Geſchäft angeſtellte Marine-Commiſſär in das Haupt-Magazin abgeben zu laſſen, wo ſie ſodann in die Aufſicht und Verrechnung des Magazins-Aufſehers kommen. Der Magazins-Aufſeher hat ſodann dem über die Werkführungen angeſtellten Marine-Commiſſär eine von dem Commiſſär des Haupt-Magazins vidimirte Empfangsbeſtätigung zu übergeben, und in dem Journale des Haupt-Magazines iſt der Ort aufzuführen, wo dieſe Arbeiten im Magazine depoſitirt worden ſind. Eben ſo ſind auch das Gewicht, das Maß und die Gattung derſelben, dann der Abgang an Materialien, welcher ſich bey der Verarbeitung ergeben hat, anzumerken, damit man daraus die Quantität des Materials, welches von den Magazinen übergeben worden iſt, erſehen kann.

§. 7260.

Jeder Director hat über die monatlich verarbeiteten Materialien eine Hauptüberſichts-Tabelle zu entwerfen.
Hrth. am 2. März 802.

Jeder Detail-Director hat über die Materialien, welche während des Monathes in die unter ſeiner Direction ſtehenden verſchiedenen Werkführungen gebracht worden ſind, eine monathliche Haupt-Tabelle verfertigen zu laſſen, in welcher die Benennung, Menge, Gattung, das Gewicht und Ausmaß der Materialien zu ſpecificiren ſind. In dieſer Tabelle muß auch die Beſtimmung oder Verwendung des beſagten Materials, die Quantität, welche verarbeitet worden iſt, und was noch in den Werkſtätten und Magazinen zur Verarbeitung bleibt, ausgewieſen werden. Eben ſo iſt auch die Qualität der erzeugten Arbeiten und der Abfall, der bey deren Herſtellung ſich ergeben hat, dann der Tag, an welchem die Arbeiten dem Haupt-Magazine übergeben worden ſind, auszuweiſen.

§. 7261.

Der Commiſſär über die Werften hat ſolche Tabellen verfaſſen zu laſſen.
Hrth. am 2. März 802.

Der über die Werkführungen angeſtellte Marine-Commiſſär hat eben ſolche, für jede Particular-Direction ſeparirte Tabellen verfaſſen zu laſſen.

§. 7262.

Dieſe Tabellen ſind dem Commandanten und dem Ober-Commiſſär zu übergeben.
Hrth. am 2. März 802.

Jeder Director hat für ſein betreffendes Detail, und der Marine-Commiſſär für alle drey Directionen dieſe Tabellen zu unterfertigen und zu beſtätigen.

Jene der Directoren ſind von dem Arſenal-Director zu beſtätigen, und von ihm dem Marine-Commandanten zu übergeben, und der über die Werfte angeſtellte Marine-Commiſſär übergibt die ſeinige dem Marine-Ober-Commiſſär.

§. 7263.

Die Directoren haben über die verwendeten Materialien eine Haupt-Tabelle einzureichen.
Hrth. am 2. März 802.

Wenn die Herſtellung eines Schiffes vollendet, und das Particular-Magazin des Schiffes mit dem ganzen Bedarfe desſelben, ſowohl in Betreff der Ausrüſtung, als ſonſtigen Erforderniſſe, vollkommen verſehen iſt, ſo hat jeder Director, ſoweit es ſein Detail betrifft, über alle verarbeiteten und nicht verarbeiteten Materialien, welche aus dem Haupt-Magazine bezogen worden ſind, eine Tabelle zu verfaſſen, worin der Preis derſelben, von welchem ihn der Armirungs-Commiſſär ſchriftlich in die Kenntniß zu ſetzen hat, und das Tagelohn, was die Herſtellung derſelben gekoſtet hat, enthalten ſeyn müſſen. Jeder

Particular-Director hat dieſe Tabelle dem Arſenal-Director, welcher daraus eine Haupt-Tabelle formiren wird, zu übergeben. Dieſer Hauptausweis, der die ganze Befeſtigung des Schiffes, ſammt Armirung und Verſehung mit allen Bedürfniſſen, zergliedert enthalten und darſtellen muß, iſt von allen Directoren zu unterſchreiben, von dem Arſenal-Director zu vidiren, und von demſelben dem Marine-Commandanten zu übergeben.

§. 7264.

Ueber die Reparatur ſind Ausweiſe einzugeben. Hfth. am 2. Merz 801.

Um in der Kenntniß zu ſeyn, wie hoch ſich die Unkoſten belaufen, welche die Wiederherſtellungen, Zurichtungen oder ſonſt beträchtlichen Reparationen der Kriegsſchiffe oder anderer Fahrzeuge veranlaſſen, ſo ſind darüber eben ſolche Tabellen, wie vorher bemerkt worden iſt, zu verfaſſen und einzureichen.

§. 7265.

Der Marine-Commiſſär hat über die Werkführungen Hauptausweiſe zu verfaſſen und einzureichen. Hfth. am 2. Merz 801.

Der über die Werkführungen angeſtellte Marine-Commiſſär hat über alle beträchtlichen Herſtellungen eben ſolche Hauptausweiſe verfaſſen zu laſſen, und ſie dem Marine-Ober-Commiſſär zur Kenntniß und weiteren Verfügung zu übergeben.

§. 7266.

In den Marine-Sitzungen werden die eingereichten Ausweiſe geprüft. Hfth am 2. Merz 801.

Dieſe von den drey Particular-Directoren und dem Marine-Commiſſär auf die vorbeſchriebene Art verfaßten Haupt-Tabellen werden ſodann in der Marine-Sitzung geprüft, und den Planen und gut geheißenen Entwürfen über dieſe Herſtellungen entgegen gehalten, wo ſodann deſſen Gutachten folgt.

Mit dieſen Haupt-Tabellen und mit dem Gutachten des Marine-Commando's wird ſodann dasjenige veranlaßt, was nothwendig iſt.

§. 7267.

Die Directoren müſſen bey der Uebernahme der Materialien gegenwärtig ſeyn. Hfth. am 2. Merz 801.

Jeder Director ſeines Details hat bey der Uebernahme von allen Gattungen Materialien oder Effecten, die er zur Verarbeitung und zum Gebrauche in den ſeiner Direction unterſtehenden Werften oder Werkſtätten von dem Marine-Commiſſär des Haupt-Magazins empfängt, perſönlich gegenwärtig zu ſeyn, oder einen von den ihm adjungirten Officieren dazu zu beordern, und auch darauf zu ſehen, daß die ihm zugetheilten Cadetten bey allen Uebernahmen immer gegenwärtig ſind, damit ſie ſich in dieſem Geſchäfte unterrichten.

Ueber dieſes ſind zu dieſen Uebernahmen auch immer zwey Officiere und Ein Schreiber als Zeugen zu beſtimmen, welche jedoch in keiner Sache zu entſcheiden oder darin zu ſprechen haben.

§. 7268.

Von den zu übernehmenden Effecten ſind Probemuſter einzureichen. Hfth. am 2. März 801.

Die Uebernahme der Effecten und Artikel hat immer in Gemäßheit der beſtehenden Contracte und nach den von dem Marine-Commando beſtimmten Verhältniſſen und noch eben dieſer Anzahl zu geſchehen, welche approbiert worden iſt.

Bevor zur Uebernahme geſchritten wird, ſind die Contracte immer erſt vorzuleſen, und die Materialien, Geräthſchaften oder ſonſtigen Artikel mit den dem Marine-Commando eingereichten Probemuſtern zu vergleichen, je nachdem es in dem Contracte beſtimmt iſt.

Dieſe Probemuſter müſſen mit dem Siegel des Marine-Commandanten, des Marine-Ober-Commiſſärs und des Contrahenten verſehen werden.

Nach unterſchriebenem Contracte darf in demſelben weder etwas zugeſetzt oder weggenommen, noch etwas geändert werden.

§. 7269.

Wenn ſich bey der Uebernahme der Lieferungen Anſtände ergeben, ſo entſcheidet das Marine-Commando. Hfth. am 2. Merz 801.

Im Falle die Directoren in Bezug auf die Qualität des Materials, der Artikel oder Arbeiten, welche von den Lieferanten abgegeben werden, mit dem Marine-Commiſſär über das Magazin nicht einverſtanden wären, ſo wird die Uebernahme aufgeſchoben, und der Marine Commandant wird eine außerordentliche Sitzung zuſammen rufen, wo ſodann die Berichte und Gutachten der gedachten Directoren, des Marine-Commiſſärs und der beym Detail angeſtellten Officiere vorgetragen werden, und in dieſem Falle hat dann weder der

Director, noch der Marine-Commiſſär ein entſcheidendes Votum. Je nachdem dann das Marine-Commando hierüber entſcheiden wird, werden die in Rede ſtehenden Effecten, Materialien oder Arbeiten angenommen oder zurück geſtoßen werden.

Sollte jedoch das Marine-Commando für gut finden, dieſe Artikel neuerdings nnterſuchen zu laſſen, ſo wird daſſelbe eine competente Commiſſion hierzu ernennen, und deren gutächtlichen Bericht erwarten.

Im Falle ſodann dieſer Bericht verſchieden, und der Gegenſtand von großer Wichtigkeit wäre, ſo werden die Meinungen der Directoren, des Marine-Commiſſärs und der Commiſſion, mit dem beſonderen Gntachten des Marine-Commando's, dem venetianiſchen General-Commando überreicht, nnd es bleibt die Uebernahme der in Rede ſtehenden Gegenſtände ſo lange aufgehoben, bis die höheren Befehle dem Marine-Commandanten hierüber zugekommen ſeyn werden, welcher ſodann dem Marine-Ober-Commiſſär die Mittheilung davon zu machen hat.

§. 7270.

Die Polizey-Aufſicht über die Werfte, Werkſtätten nnd ſonſtigen Arbeitsanſtalten, wie auch über die im Hafen befindlichen unausgerüſteten Schiffe liegt dem Marine-Commandanten, und nnter ſeiner Aufſicht dem Arſenal-Director und den Particular-Directoren ob.

Der Marine-Commandant hat die Polizey-Aufſicht über alle Werfte; Hrh. am 9. März 800.

§. 7271.

Die Polizey-Aufſicht über die Magazine nnd Aemter, welche unter den drey Marine-Commiſſären ſtehen, dann jene über die Aerarial-Gebäude, welche zur Marine gehören, über die Spitäler und Arreſte hat der Marine-Ober-Commiſſär, nnd nnter ſeiner Anfſicht die über dieſe Aemter nnd Marine-Verwaltungen angeſtellten drey Marine-Commiſſäre.

der Ober-Commiſſär aber über die ihm unterſtehenden Aemter und Aerarial-Gebäude. Hrh. am 9. März 800.

§. 7272.

Die Odermeiſter über die Werkſtätten, Arbeiten und Arbeiter, von welcher Gattung ſie immer ſeyn mögen, welche im Arſenale angeſtellt ſind, nnd eben ſo auch die Aufſeher über die flottenden Schiffe und die zn ihrem Gebrauche gehörigen Maſchinen ſtehen nnter der Aufſicht des Marine-Commandanten, des Arſenal-Directors und des Directors des Details, zn dem ſie gehören, und ſind auch allen betreffenden adjungirten Officieren nnd Schiffs-Jngenieuren, welche die Particular-Directionen über die Werften und Werkſtätten auf ſich haben, nnd die Inſpection über ihre Arbeiten beſorgen, ſubordinirt.

Alle Obermeiſter und Arbeiter ſtehen unter dem Commandanten. Hrh. am 9. März 800.

§. 7273.

Die Aufſeher über die Werften und Werkſtätten, die Portiere, und andere bey der Spitals-Dienſtleiſtung oder bey den Condemnirten und zur Wache bey den der Marine gehörigen Aerarial-Gebäuden angeſtellten Individnen ſind gleichfalls an das Marine-Commando angewieſen.

Sa auch das Aufſichts-Perſonal. Hrh. am 9. März 800.

§. 7274.

Die Wachen an den Thoren nnd im Jnnern des Arſenals ſind nach Verhältniß der Localität und ſonſtigen Umſtände den Marine-Trnppen anvertrant. Sie haben auch die Wache nnd Aufſicht über die Pulver-Magazine und über den Artillerie-Park.

Die Marine-Truppen halten an den Thoren des Arſenals Wache. Hrh. am 9. März 800.

§. 7275.

Anßer dieſen Wachen von Marine-Truppen wird noch bey jedem Thore des Arſenals ein beſtimmter Portier ſeyn, welcher den Schildwachen nnd dem Wache-Commandanten die Arbeiter und anderen Individuen, die im Arſenale einen täglichen Dienſt haben, nnd ans- nnd eingehen dürfen, bekannt zn machen hat; oder welche Zettel zur Heraustragnng der Effecten haben, die außer dem Arſenale gearbeitet, oder an Bort der Schiffe gebracht werden müſſen ꝛc. ꝛc. Der Portier hat dieſe Zettel gleich dem wachehabenden Officiere mitzutheilen, nm davon eine Abſchrift zu nehmen, und bey der täglichen Ablöſung dem Com-

An jedem Thore des Arſenals ſteht ein Portier. Hrh. am 9. März 800.

mandanten den Rappart zu erſtatten, welcher ſodann dem Marine-Ober-Commiſſär von dieſen Rapporten Abſchriften mitzutheilen hat.

§. 7276.

Die Aus- und Eingehenden im Arſenale ſind genau von den Wachen zu beobachten.
Hfth. am 1. März 802.

Die Wache am Thore des Arſenals hat alle Individuen, welche ein- und ausgehen, mit Aufmerkſamkeit zu beobachten, und jene anzuhalten, welche Effecten heraus tragen wollen, ohne mit einem vorſchriftmäßigen, vom Haupt-Magazine oder den betreffenden Werkführungen ausgeſtellten Zettel verſehen zu ſeyn, und es iſt in ſolchen Fällen den Commandanten alſogleich der Rapport abzuſtatten.

Jedem Fremden oder Einwohner der Stadt, welcher nicht bey der Marine angeſtellt iſt, iſt der Eintritt in das Arſenal verbothen, wenn er nicht mit einem ſcheiſtlichen Erlaubnißſcheine des Commandanten verſehen iſt.

§. 7277.

Eröffnung der Thore des Arſenals.
Hfth. am 1. März 802.

Die Thore des Arſenals werden zu den vorgeſchriebenen Stunden geſchloſſen, und die Schlüſſel in die Hände des wachehabenden Officiers übergeben.

§. 7278.

Bemannungsart der Thore des Arſenals.
Hfth. am 1. März 802.

Die Wache am Thore des Arſenals, in Bezug auf den Portier, fängt an, ſo bald aufgeſchloſſen wird, und dauert, bis die Thore wieder geſchloſſen werden. Im Falle außerordentliche Arbeiten es erfoderten, daß die Thore zur Nachtzeit offen behalten werden müßten, ſo wird der Commandant hierzu Befehl ertheilen, daß die Portiere auf ihren Poſten bleiben. Die Schildwachen bleiben Tag und Nacht auf ihren Poſten.

§. 7279.

Wie ſich bey einem Allarme,
Hfth. am 1. März 802.

Im Falle eines Aufſtandes oder anderer Vorfälle ſind die Thore des Arſenals ſo lange, bis es die äußerſte Nothwendigkeit erfordert, und ſo lange, bis ſich nicht der Arſenal-Director, oder einer der drey Particular-Directoren am Thore einfindet, welcher jenen, die Zuflucht nöthig haben, den Eintritt geſtattet, verſchloſſen zu halten.

§. 7280.

oder bey einem Ueberfalle zu benehmen iſt.
Hfth. am 1. März 802.

Zur Nachtzeit hat in der Nähe einer jeden Wache ein mit Rudern verſehenes bewaffnetes Boot zu ſeyn, welches die Arbeiter, Aufſeher und Soldaten im Falle eines Ueberfalles dahin bringen kann, wo es nothwendig wird.

§. 7281.

Keinem Fremden wird der Eintritt in das Arſenal ohne Erlaubniß geſtattet.
Hfth. am 1. März 802.

Keinem Fremden oder Einwohner iſt der Eintritt auf die im Hafen befindlichen unarmirten Kriegs- oder anderen Schiffe, ohne einen ſchriftlichen Erlaubnißſchein des Commandanten, geſtattet.

§. 7282.

Die den Directionen adjungirten Officiere dürfen jene, die es verdienen, in Arreſt nehmen laſſen
Hfth. am 1. März 802.

Jeder Officier oder andere Inſpections-Vorgeſetzte über die Arbeiten darf jene Individuen ſeiner unterſtehenden Direction oder auch andere zu dem Marine-Stande Gehörige anhalten, und in Arreſt bringen laſſen, welche Unordnungen und Exceſſe begehen. Der auf dieſe Art angehaltene Straffällige darf aber nicht mehr von dem Officiere, der ihn arretiren ließ, frey gegeben werden, ſondern es iſt ſogleich hiervon dem Marine-Commandanten die Anzeige zu erſtatten.

§. 7283.

Wie die Verbrechen, welche im Bezirke des Arſenals begangen werden, zu beſtrafen ſind.
Hfth. am 1. März 802.

Jedes Verbrechen, welches im Bezirke des Arſenals, in den Magazinen, oder an einem anderen Orte von Perſonen, welche zum Marine-Commando gehören, begangen wird, muß von einer Militär-Commiſſion nach den beſtehenden Geſetzen abgeurtheilt werden.

§. 7284.

Strafe für die Arſenals-Meiſterſchaften bey Außerachtlaſſung ihrer Arbeit.
Hfth. am 18. Aug. 802.

Die Arſenal-Meiſterſchaften ſind bey jeder Außerachtlaſſung der ihnen vorſchriftmäßig zugewieſenen Arbeiten, ſo wie auch bey jedem kleinen Diebſtahle und bey jeder Hintanſetzung der Subordination mit der unnachſichtlichen Ausſtreichung aus der Arbeits-Liſte zu beſtrafen.

§. 7285.

Es iſt bey Lebensſtrafe jedermonn verbothen, unter was immer für einem Vorwande im Arſenale Feuer zu mochen, außer an den eigens hierzu beſtimmten Orten, wo mit Feuee gearbeitet werden muß. Bey einem jeden ſolchen Feuer muß ein Kanonier die Woche halten.

Im Arſenale darf kein Feuer außer den dazu beſtimmten Orten gehalten werden. Hfth. am 2. März 800.

§. 7286.

Jene würden noch Geſtalt der Soche beſtraft werden, welche Tobak rauchen, odee in Pfannen, oder auf andere Art Feuer in das Arſenol bringen wollten, ſo auch jene, bey denen mon Feuerſteine, Stohl und Feuerſchwamm finden würde.

Das Tabakrauchen im Arſenal iſt verbothen. Hfth. am 2. März 800.

§. 7287.

Es iſt jedem im Arſenale wohnenden Indioiduum bey Verluſt des Quartiers und der Anſtellung veebothen, in ſeinem Quartiere noch 9 Uhr Abends Feuer zu holten. Jene, welche ein Licht holten, haben dasſelbe in eine Laterne zu ſetzen.

Nach 9 Uhr Abends darf kein Einwohner im Arſenale Feuer halten. Hfth. am 2. März 800.

§. 7288.

Der Marine-Commondant hat olle Befehle zu befolgen und vollziehen zu machen, welche er oon dem oenetianiſchen General-Commando und vom Hofkeiegsrothe erhält, und er hat ſeine aufhabenden Vereichtungen noch dem Wirkungekreiſe der Vollmacht, welche ihm vorgezeichnet iſt, auszuüben.

Wirkungskreis des Commandanten. Hfth. am 2. März 800.

§. 7289.

Er hot darauf zu halten, doß olle Marine-Officiere, Schiffs-Ingenieure und andere ihm untergebene Indiviouen die ihnen onoertrauten Geſchäfte mit Pünctlichkeit ooll-ziehen, und die höchſten Befehle ausüben.

Er hat auf die Befolgung des Dienſtes zu ſehen. Hfth. am 2. März 800.

Ee hat in allen von der Marine-Verwoltung abhängenden Geſchäftszweigeu die Ordnung aufrecht zu erholten, und in Vollziehung der Befehle, die er erhalten wird, genou und püuctlich zu ſeyn, wofür er verantwortlich bleibt.

§. 7290.

Ee hot alle im Hafen vorzunehmenden Bauführungen, Herſtellungen, Ausrüſtungen und Entrüſtungen der Schiffe und ſonſtigen Arbeiten und Veränderungen onzuordnen.

Auch hat er alle Arbeiten und Operationen im Hafen und im Arſenale anzuordnen. Hfth. am 2. März 800.

Er hat alle Kriegsſchiffe und andere im Hofen befindliche ungerüſtete Fahrzeuge unter ſeiner Aufſicht, wie ouch alle Maſchinen, welche ſich auf ihreu Gebrouch beziehen.

Er hat die erforderlichen Befehle, welche ſich auf die Reinlichkeit der Schiffswerften und Werkſtätten, donn auf die unausgerüſteten Schiffe im Aeſenole ſelbſt beziehen, zu erlaſſen.

§. 7291.

Er hat mit Vorſicht auf die Conſervation und Erhaltung der im Hafen befindlichen Kriegs- und anderen Schiffe zu wachen, und für ihre Sicherheit gegen die Zufälle des Wetters und des Feuees, und gegen vorfollen könnende feindliche Unternehmungen zu ſorgen.

Die Conſervation der im Hafen und im Arſenale befindlichen Schiffe. Hfth. am 2. März 800.

Er hat die Aufſehee über die Kriegsſchiffe, andere Fahrzeuge und Schiffs-Maſchinen aus den Invaliden der Morine zu wählen, wenn ſie im Stande ſind, die dabey oorkommenden Verrichtungen zu erfüllen.

§. 7292.

Er hat die Eintheilung dee Officiere und Schiffs-Ingenieure, welche in's Beſondere, und jährlich den drey Particular-Diectionen zugetheilt werden, zu treffen.

Eintheilung der zugetheilten Officiere bey den drey Directionen. Hfth. am 2. März 800.

Eben ſo hot er auch alle im Hafen zurück behaltenen und unter ſeinen Befehlen ſtehenden Indioiduen zu verwenden, ohne ouf den Rang oder die Anciennität Rückſicht zu nehmen, ſondern er hat nur jene zu wählen, welche in dem Detoil, wo ſie zugetheilt werden, unterrichtet ſind, und die andere Hälfte, um ſich unter der Aufſicht der erſteeen in den Geſchäften zu bilden.

Er hat die Officiere zu beſtimmen, welche nicht einbarquirt werden, oder den Detoils zu adjungieen ſind, oder welche die Inſpection über die Arbeiten im Arſenale oder über die Kriegs- und anderen im Hafen befindlichen Schiffe halten ſollen. Alle die Eintheilungen ſind

auf die für den Dienſt vortheilhafteſte Art, jedoch ſo zu treffen, daß die betreffenden Officiere nicht immer bey den nähmlichen Geſchäftsverwaltungen beſtimmt zugetheilt werden, ſondern tourweiſe, damit ſie dadurch die Gelegenheit erhalten, ſich in allen Geſchäftszweigen, Veränderungen, Operationen und ſonſtigen Arbeiten, welche auf die Marine Bezug haben, zu bilden.

§. 7293.

Der Adjutant hat über die zugetheilten Officiere ein Protocoll zu führen.
Hfth. am 2. März 802.

Zu dieſem Ende hat er von dem Marine-Adjutanten ein eigenes Vormerkungs-Protocoll führen zu laſſen, worin alle Officiere und Schiffs-Ingenieure aufzuführen, und eines jeden beſondere Beſtimmung zu ſpecificiren iſt.

§. 7294.

Einſendung der Conduite-Liſten über alle Officiere.
Hfth. am 2. März 802.

Er hat alle Jahre im October über alle unter ihm ſtehenden Officiere und Schiffs-Ingenieure die Conduite-Liſten einzureichen, damit die Hofſtelle daraus erſehen kann, welche ſich durch ihren Eifer, durch ihre Talente oder Fähigkeiten ausgezeichnet haben, oder welche nachläſſig im Dienſte ſind, oder Mangel an Talenten haben, und welchen die nöthigen Kenntniſſe fehlen. Dieſe Conduite-Liſte muß die Zuſammenſtellung der Particular-Conduite-Liſten ſeyn, welche dem Marine-Commandanten von dem Arſenal-Director, den Particular-Directoren und Schiffs-Commandanten über die unter ihnen ſtehenden Officiere und Schiffs-Ingenieure übergeben werden.

§. 7295.

Vorſchlag der Officiere zur Commandirung der Schiffe.
Hfth. am 2. März 802.

Er hat die Officiere vorzuſchlagen, welche er für das Commando der Kriegs- oder anderen Schiffe, die er auszurüſten Befehle hat, am tauglichſten findet, oder mit welchen er die auf den bereits ausgerüſteten Schiffen abgängigen Commandanten zu erſetzen glaubt.

Die Ernennung der Schiffs-Commandanten ſelbſt bleibt nur allein Seiner Majeſtät vorbehalten.

§. 7296.

Vorſchlag der Schiffs-Ingenieure zur Viſitirung der Walder.
Hfth. am 2. März 802.

Nachdem es Seiner Majeſtät höchſter Wille iſt, daß in Zukunft die Schiffs-Ingenieure zur Bereiſung und Unterſuchung der Wälder zu beſtimmen ſind, damit ſie die zur Marine nöthigen Bäume auswählen, und das Ausmaß der verſchiedenen Stücke und deren Beſtimmung aufnehmen, und dem Marine-Commando von allen ihren Anſtalten und Operationen, die ſie in dieſen Wäldern haben und vornehmen werden, Rechenſchaft geben: ſo hat der Marine-Commandant auch den Vorſchlag zu machen, welche Schiffs-Ingenieure und Oberzimmermeiſter er zur Ausführung ſolcher Aufträge für die fähigſten hält, und damit er ſich bey der Auswahl im Vorſchlage zu benehmen wiſſe, ſo hat er die Meinung des Arſenal-Directors zu vernehmen. Seine Majeſtät befehlen zugleich, daß dieſes wichtige Geſchäft mit aller möglichen Pünctlichkeit vollzogen werde; damit jedoch mit aller Genauigkeit vorgegangen werde, ſo hat der Commandant zur Aufſicht über dieſe Operationen der Ingenieure einen Officier aufzuſtellen, welcher dem Marine-Commando genaue Rechenſchaft darüber abzulegen hat, und verantwortlich bleibt.

§. 7297.

Die Bezahlungen für die Arbeiter ſind im Einvernehmen mit dem Ober-Commiſſär zu beſtimmen.
Hfth. am 2. März 802.

Nach den Rapporten, welche ihm von dem Arſenals-Director oder von dem Particular-Director und von dem Schiffsbau-Ober-Director über die Thätigkeit und Fähigkeiten der verſchiedenen Obermeiſter und Arbeiter gemacht werden, hat der Commandant, im Einverſtändniſſe mit dem Marine-Ober-Commiſſär, deren Bezahlung, oder deren Vermehrungen oder Verminderungen, welche ſie verdienen, zu beſtimmen, jedoch immer mit der Beobachtung, daß derley Zahlungsveränderungen zur Entſcheidung in der Marine-Sitzung vorgetragen werden müſſen, und daß vor der zu erwartenden Entſchließung an der Zahlung nichts geändert werden darf.

§. 7298.

Oefters Unterſuchung der Schiffe im Arſenale.
Hfth. am 2. März 802.

Er hat ſehr oft die im Arſenale befindlichen unarmirten Schiffe, und jene, die im Baue oder in der Herſtellung ſich befinden, wie auch die Schiffswerften und Werkſtätten zu unterſuchen.

Er hat auch die auf der Rehde befindlichen armirten Schiffe öfter zu visitiren, um die Gewißheit zu erlangen, daß der Dienst, so wie die fest gesetzte Ordnung in allen Theilen genau und verläßlich vollzogen werde, und daß die Austheilung und Unterbringung der Artikel in dem Schiffsraume gut geordnet sind. Er hat sich die Revisions-Listen der zum Gefechte bestimmten Schiffs-Equipage, so wie auch die Ausweise über die Verpflegung und die Consumtion geben zu lassen, mit einem Worte, seine Wachsamkeit und Aufsicht soll sich über alle Gegenstände des Dienstes Seiner Majestät verbreiten.

§. 7299.

Er hat, so oft er es nöthig findet, entweder selbst, oder durch den Arsenal-Director und die Particular-Directoren die Magazine untersuchen zu lassen, welche der darüber angestellte Commissär auf das erste Ansuchen eröffnen wird. Bey diesen Visitirungen muß der Magazins-Aufseher immer gegenwärtig seyn.

und der verschiedenen Magazine.
Hkth. am 1. März 801.

§. 7300.

Er hat darauf zu sehen, und durch den Arsenals-Director darauf sehen zu lassen, daß der Schiffbau-Director und seine untergebenen Schiffs-Ingenieure häufige Visitirungen auf den Kriegs- und anderen unausgerüsteten Schiffen im Arsenale vornehmen, und daß diese Schiffe so oft kielgehehlet werden, als es in der gegenwärtigen Verwaltungsvorschrift enthalten und angeordnet ist. Er muß die Schiffs-Ingenieure auf die Art vertheilen, daß jeder von ihnen über eine gewisse Anzahl Schiffe die Aufsicht erhält, vorzüglich über jene, welche er gebauet hat. Er muß sich damit beschäftigen, die Lage eines jeden Schiffes zu kennen, und über die Anzeigen, welche ihm erstattet werden, hat er alsogleich die Reparationen jener minderen Beschädigungen anzuordnen, welche bey Außerachtlassung weitere Fortschritte zur Folge haben könnten.

Aufsicht auf die Conservation der Schiffe.
Hkth. am 1. März 801.

Wenn es sich aber um beträchtliche Ausbesserungen und Herstellungen handelt, so ist der Vorschlag in der Marine-Sitzung zu machen, das Gutachten über den Beschluß vorzulegen, und dessen Befehl zur Vornahme dieser proponirten Herstellungen und Reparaturen abzuwarten.

Der Marine-Commandant muß darauf Bedacht nehmen, daß der Hofkriegsrath immer von jeder nothwendigen Herstellung der Schiffe in die Kenntniß gesetzt werde, damit die unbewaffneten Schiffe immer auf den ersten erhaltenen Befehl so zur Ausrüstung sich in dem Stande befinden, daß sie gleich auf der Stelle gerüstet werden können. Wenn die besagten Reparationen beträchtlich sind, so ist der Ausweis darüber einzureichen.

§. 7301.

Die Schiffsbeschädigungen müssen deutlich angegeben werden, so wie auch der genaue und probehältige Werth der betreffenden Fahrzeuge ausgewiesen, und die Dauer derselben zum ferneren Dienste auch jedes Mahl bestimmt werden muß. Es ist dabey sowohl die Bestimmung der Zeit beyzurücken, in welcher die letzte Reparatur bewirkt wurde, als auch, ob das zu reparirende oder reparirte Fahrzeug in dem Armirungs-Stande wirklich begriffen ist.

Was bey der Angabe der Schiffsbeschädigungen zu beobachten ist.
Hkth. am 19. Oct. 815. N 3669.
" " 20. Jun. 817. N 1784.

Ueber diese Schiffsbeschädigungen muß jedoch in dem Vorausmaße der unbestimmte Ausdruck: ein Ruder, eine Seitenwand, ein Mast u. s. w. hinweg gelassen, und dagegen in den Rubriken jederzeit so viel möglich dasjenige zergliedert werden, was wirklich auszubessern oder neu zu machen für nöthig befunden wird. Die hierzu erforderlichen Materialien, als: Holz, Eisen, Nägel, müssen specificirt und bestimmt, auch sonach in dem Kostenüberschlage sowohl die nöthigen Materialien nach ihrem wahren Ankaufspreise, als auch die zu den Reparaturen erforderlichen Tagewerke specifisch angesetzt und berechnet werden; diesem Kostenüberschlage ist jedoch zum Beweise, daß die Preise nach dem wirklichen Ankaufe angesetzt worden sind, in's Besondere die commissariatische Bestätigung beyzurücken.

Digitized by Google

§. 7302.

Was hinſichtlich der Kanonen bey ausgerüſteten Fahrzeugen zu beobachten iſt. Hfth. am 19. Jun. 817. M 1912.

Bey den ausgerüſteten Fahrzeugen iſt bey der Zahl der Kanonen auf den bewaffneten Fahrzeugen nicht nur das Caliber, ſondern auch die Gattung, ob jene von Eiſen oder Metall ſind, auszuweiſen.

§. 7303.

Reinlichkeit und Erhaltung der im Hafen befindlichen Schiffe. Hfth. am 2. März 800.

Er hat auch darauf zu ſehen, und von dem Arſenal-Director darauf ſehen zu laſſen, daß der Hafen-Director die Strickwerke, an welche die ungerüſteten Schiffe gebunden ſind, öfters unterſuche, und daß er ſie Ein Mahl im Jahre aufheben und genau viſitiren laſſe, und ſie Stück für Stück verwechſele. Er hat die Schiffslucken mit eingelaſſener Leinwand bedecken, und die Schiffe kehren und reinigen zu laſſen; mit einem Worte, er muß auf Alles genau ſehen, was die Reinlichkeit und Erhaltung der Schiffe, dann die Säuberung des Hafens, der Rehde und der Canäle betrifft, und daß ſie in gutem Stande erhalten werden.

§. 7304.

Die Arbeiten ſind nach Verhältniß der Caſſa-Mittel einzuleiten. Hfth. am 2. März 800.

Es iſt ſich mit der größten Sorgfalt bey den angeordneten Arbeiten genau nach dem Verhältniſſe der Geldmittel, welche hierzu beſtimmt ſind, zu richten, wovon der Marine-Ober-Commiſſär ihn alle Monathe ſchriftlich in die Kenntniß ſetzen wird. Der Commandant hat ſich mit dem Marine-Ober-Commiſſär immer einzuvernehmen, und die betreffenden Arbeiten gemeinſchaftlich ſo einzuleiten, daß die Auslagen der Arbeiten, jene der Approviſionirungen, und die beſtimmten Auslagen des Hafens und des Arſenals die diſponiblen Geldmittel nicht überſteigen, und daß jede Auslage den Summen angemeſſen ſey, und mit ihnen im Verhältniſſe ſtehe, welche auf jeden Gegenſtand beſtimmt und angewieſen werden können.

§. 7305.

Die Magazine ſind alle Monathe zu unterſuchen. Hfth. am 2. März 800.

Der Commandant iſt auch alle Monathe und außer dem, ſo oft er es verlangt, von allen im Magazine befindlichen Artikeln und Lebensbedürfniſſen, wie ſie in den Inventarien aufgezeichnet ſind, in die Kenntniß zu ſetzen, von welchen ihm der Marine-Ober-Commiſſär eine von ihm vidimirte Abſchrift geben wird.

§. 7306.

Bey den Uebergaben muß der Commandant gegenwärtig ſeyn. Hfth. am 2. März 800.

Er hat allen Uebergaben von Materialien, Munitionen und ſonſtigen Artikeln von was immer für einer Gattung beyzuwohnen, und die Uebergabs-Commiſſions-Protocolle zu unterfertigen. Im Falle der Unmöglichkeit, z. B. der Erkrankung des Commandanten, müſſen der Arſenal-Director und die Particular-Directoren dieſen Uebergaben beywohnen.

§. 7307.

Er hat auch alle Tage Rapport zu halten, und die Geſchäfte für den folgenden Tag zu beſtimmen. Hfth. am 2. März 800.

Er hat alle Tage in ſeiner Wahnung, wenn die Arbeiten des Morgens geendet ſeyn werden, die Rapporte des Arſenal-Directors und der Particular-Directoren über die in dem Zeitraume von 24 Stunden hergeſtellten Arbeiten zu empfangen, und eben ſo auch über Alles, was das Arſenal, die Werften, Werkſtätten und ſonſtigen Werkführungen betrifft, worüber er ſodann ſeine weiteren Befehle zu geben hat. Alle jene Officiere, welche Rapporte zu geben und Befehle zu erhalten haben, ſind verpflichtet, ſich einzufinden.

§. 7308.

Alle Monathe iſt dem Hofkriegsrathe der Ausweis über die verwendeten Materialien Hfth. am 2. März 800.

Er hat alle Monathe einen Ausweis einzureichen, worin die an den im Baue begriffenen Schiffen und Fahrzeugen in jeder Schiffswerfte und Werkſtätte, welche den drey Directionen unterſtehen, hergeſtellten Arbeiten ausgewieſen ſeyn müſſen.

Eben ſo müſſen auch in dieſem Ausweiſe die Tage und die Materialien, welche zu dieſen Arbeiten verwendet worden ſind, ausgewieſen werden, damit von dem Fortgange des Baues der Schiffe und von den anderen Arbeiten immer die genaue Kenntniß erlangt werde.

§. 7309.

Zu Anfange eines jeden Monathes iſt über die Kriegsſchiffe und anderen Fahrzeuge eine Tabelle zu entwerfen.

und über alle Schiffe einzureichen. Hrth. am 1. März 800.

In dieſer Tabelle muß ſpecificirt werden, ob das Schiff im Baue, in der Wiederherſtellung, oder in der Ausbeſſerung ſtehe, und wie die Beſchaffenheit eines jeden dieſer Schiffskörper ſey. Dieſe Tabelle iſt von dem Schiffsbau-Director zu unterfertigen, und von dem Marine-Ober-Commiſſär zu vidimiren, dann von dem Marine-Commandanten, welcher ſie ebenfalls zu vidimiren hat, alle Monathe einzureichen.

Ein Duplicat von dieſer Tabelle iſt dem Ober-Commiſſär zu übergeben, und das andere wird in dem Archive der Marine depoſitirt.

§. 7310.

Ueber den Bau der Schiffe ſind die Plane zu verfaſſen. Hrth. am 1. März 800.

Wenn Seine Majeſtät den Bau eines Kriegs- oder anderen Schiffes befehlen, und der Schiffs-Ingenieur, welcher von dem Marine-Commandanten zur Führung dieſes Baues vorgeſchlagen wurde, genehmiget worden iſt, ſo hat der Arſenal-Director von dem Commandanten hierüber ſogleich den Befehl zu erhalten, welcher ſodann von dem Schiffs-Ingenieure die gut geheißenen Plane und das Detail des Schiffes, welches zu bauen angeordnet worden iſt, verfaſſen zu laſſen hat.

Dieſe Plane und Details ſind vollkommen gleich und zweyfach zu verfaſſen. Sie ſind von dem erſten Schiffs-Ingenieur und dem Schiffsbau-Director zu approbiren, und von dem Arſenal-Director zu vidimiren, welcher ſie ſodann dem Marine-Commandanten zur Prüfung in der Marine-Sitzung übergibt. Der Commandant hat ſodann dieſe von ihm zu vidimirenden Plane und Details oder Entwürfe, ſammt dem Gutachten des Marine-Commando's, einzubefördern.

§. 7311.

Einſendung eines Hauptausweiſes über die Arbeiter und Materialien eines jeden Baues. Hrth. am 1. März 800.

Wenn ſodann die beſagten Plane und Details, von Seiner Majeſtät genehmiget, dem Marine-Commandanten zurück geſendet werden, um ſie in Vollzug zu ſetzen, ſo hat der Commandant eine Copie von dieſen Planen und Details in dem Marine-Archive zu depoſitiren, und das zweyte Formular den Arſenal-Director zuzuſtellen, welcher von dem Schiffs-Ingenieur, unter der Aufſicht des Schiffsbau-Directors, zwey ſeparirte Tabellen verfertigen zu laſſen hat: Eine über die Anzahl und Qualität der Arbeiten und die andere über die Materialien von was immer für einer Gattung, welche zu dieſem Baue erforderlich ſind.

Wenn ſodann dieſe zwey Tabellen in der Marine-Sitzung geprüft und gut geheißen worden ſind, ſo hat ſie das Marine-Commando zu überreichen.

Eine von dem erſten Schiffs-Ingenieur und dem Schiffsbau-Director unterſchriebene, und von dem Arſenal-Director und dem Marine-Commandanten vidimirte Abſcheift dieſer beyden Tabellen iſt dem Marine-Ober-Commiſſär zu übergeben, damit er die Aushebung und Vertheilung der Arbeiten einleiten könne.

§. 7312.

Bey allen Herſtellungen iſt ebenfalls ein Ausweis einzureichen. Hrth. am 1. März 800.

Bey allen Wiederherſtellungen und Ausbeſſerungen, oder bey anderen beträchtlichen Arbeiten, welche an den Schiffen und ſonſt vorgenommen werden, hat der Commandant das Nähmliche zu beobachten, was in den vorher gehenden Paragraphen für die neuen Herſtellungen vorgeſchrieben wurde.

§. 7313.

Die Arbeiten müſſen in der vorgeſchriebenen Zeit hergeſtellet werden. Hrth. am 1. März 800.

Er hat die nöthigen Maßregeln zu nehmen, damit die befohlenen Arbeiten in dem hierzu vorgeſchriebenen Zeitraume vollendet werden, und hat die Einleitung zu treffen, daß die Kriegsſchiffe und andere Fahrzeuge, welche man auf die Schiffswerfte bringt, gebauet oder ausgebeſſert werden, wie es vorgeſchrieben wird.

§. 7314.

Wenn ſich ein Schiff im Baue befindet, ſo iſt die Verfügung deſſelben mit Allem einzuleiten.
Hfth. am 2. März 800.

Sobald ſich ein Kriegs- oder anderes Schiff auf der Schiffswerfte im Bau befindet, hat er gleich an den Arſenal-Director die nöthigen Befehle zu erlaſſen, daß er von dem Director des Hafens einen Erforderniſsaufſatz über die Bemaſtung, das Tauwerk, Segelweſen, die Leinwand und ſonſtige Utenſilien von jeder Gattung, welche zur gänzlichen Ausrüſtung und ſonſtigen Verſehung mit aller Zugehör für dieſes im Baue ſtehende Schiff erforderlich ſind, verfaſſen laſſe.

Dieſer Erforderniſsaufſatz, welcher von dem Hafen-Director zu unterfertigen, an den Arſenal-Director zu überreichen, und von dem Marine-Commandanten zu viſimiren iſt, wird — nachdem er vorher in der Marine-Sitzung geprüft worden iſt, dem Marine-Ober-Commiſſär übergeben, welcher ſodann das Nöthige veranlaſſen wird, damit die in dem beſagten Erforderniſsaufſatze verzeichneten Effecten, welche zur Formirung des Particular-Magazins des in Rede ſtehenden Schiffes nothwendig ſind, von dem Haupt-Magazine an die betreffenden Behörden nach Erforderniß der Empfänge, um welche ſie anſuchen, abgegeben und gehörig beſtätiget werden.

§. 7315.

Die Artillerie-Geräthſchaften ſind eben ſo vorzubereiten.
Hfth. am 2. März 800.

Der Commandant hat gleichfalls ſeine Befehle an den Arſenal-Director zu erlaſſen, damit er von dem Artillerie-Director die Kanonen, die Laffetten derſelben, die Waffen und alle anderen in die Dependenz der Artillerie-Verwaltung einſchlagenden Gegenſtände, welche zur Ausrüſtung des im Baue ſtehenden Schiffes nöthig ſind, herſtellen laſſe, und in Betreff dieſer Effecten, welche zu bereiten ſind, iſt alles dasjenige zu beobachten, was in dem vorher gehenden Artikel in Betreff der ſonſtigen Artikel und Verſehung des Schiffes vorgeſchrieben worden iſt.

§. 7316.

Die zu armirenden Schiffe ſind zu viſitiren.
Hfth. am 2. März 800.

Wenn Seine Majeſtät Ihre Befehle wegen der Ausrüſtung irgend eines Schiffes an den Marine-Commandanten herab geben, ſo hat ſich der Marine-Commandant in Begleitung desjenigen Officiers, welchen Seine Majeſtät zum Commandanten dieſes Schiffes ernannt haben, und mit den zur Einbarquirung auf dieſes Schiff beſtimmten anderen Officieren, dann des Arſenal-Directors, des Ingenieur-Bau-Directors und des erſten Schiffs-Ingenieurs auf das in Rede ſtehende Kriegsſchiff zu begeben, um es zu unterſuchen, und ein Commiſſions-Protocoll aufzunehmen, in welchem erſichtlich zu machen iſt, ob dieſes Schiff eine Campagne auszuhalten im Stande ſey, oder ob es einige Reparaturen nöthig habe.

In dem Falle, als Herſtellungen erforderlich ſind, wären ſolche anzumerken, worüber ſodann ein zergliederter Rapport, welcher von allen bey dieſer Commiſſion gegenwärtig geweſenen Officieren und von dem Schiffs-Ingenieure zu unterſchreiben iſt, einzureichen ſeyn wird, wovon dem Ober-Commiſſär eine Abſchrift zu geben iſt.

§. 7317.

Kleinere Herſtellungen ſind gleich vornehmen zu laſſen; dann wie der Vorſchlag zur Ernennung des Schiffs-Commandanten einzureichen iſt.
Hfth. am 2. März 800.

Wenn die erforderlichen Herſtellungen nicht beträchtlich ſind, ſo hat der Marine-Commandant deren Vollzug anzuordnen, und zu ſorgen, damit der als Commandant auf das in der Reparatur ſtehende Schiff ernannte Officier und die zur Einbarquirung auf daſſelbe beſtimmten Officiere auf die ſolide und geſchwinde Herſtellung der Arbeiten bedacht ſeyn.

So wie die Ernennung der Schiffs-Commandanten immer Seiner Majeſtät aber dem Hofkriegsrathe vorbehalten bleibt, ſo hat doch der Commandant der Marine, um im vorkommenden Falle für den allerhöchſten Dienſt in der Auswahl eines Schiffs-Commandanten bey einer außerordentlichen Ausrüſtung eines Schiffes nicht in Verlegenheit zu ſeyn, immer zwey Officiere vorläufig in Vorſchlag zu bringen, und anzuzeigen, welche zum Commando zu was immer für einer Gattung von Schiffen geeignet ſind, damit der Hofkriegsrath auf dieſe Art in den Stand geſetzt werde, ſobald es der allerhöchſte Dienſt erheiſcht, hiernach denſelben eine Beſtimmung geben zu können.

§. 7318.

Die inneren Herſtellungen eines Schiffes ſind gleich vorzunehmen. Hfth. am 2. März 802.

Wenn die Zimmer, Vorrathskammern, Depoſitorien und andere innere Austheilungen des Schiffes nicht gemacht wären, ſo hat er die Befehle zu erlaſſen, daß daran ſo geſchwind, als möglich iſt, gearbeitet, und deren Herſtellungen vollzogen werden.

Zu dieſem Ende hat derſelbe von dem Ingenieur-Bau-Director unter der Inſpection des Arſenal-Directors einen zergliederten Bericht erſtatten zu laſſen, aus welchem die Anzahl der Arbeiter und Materialien, die zur Beendigung dieſer Arbeiten erforderlich ſind, erſichtlich ſeyn muß.

Dieſer Bericht, welcher vorſchriftmäßig verfaßt ſeyn muß, iſt dem Marine-Ober-Kriegs-Commiſſär zu übergeben, und die Materialien und Effecten werden nach dem Maße der Erforderniſſe erfolgt werden.

§. 7319.

An der inneren Vertheilung darf keine willkührliche Aenderung geſchehen. Hfth. am 2. März 802.

Seine Majeſtät verbiethen den Commandanten ihrer Schiffe jede Aenderung in den Schiffen unter was immer für einem Vorwande. Es muß Alles nach dem feſt geſetzten Stande und approbirten Plane des Marine-Commando's verbleiben, und darf weder an den Abtheilungen, Zimmern, Depoſitorien oder ſonſtigen Behältniſſen das Mindeſte abgeändert, noch die Länge des Schiffsraumes vermindert, oder die Decken an den Maſtbäumen, oder die Segelſtangen, bey ſchwerſter Ahndung, abgenommen werden. Wenn ſich die Commandanten während der Campagne einige der oben bemerkten Veränderungen auf dem Schiffe vorzunehmen die Freyheit nehmen, ſo wird bey Entwaffnung des Schiffes Alles wieder in dem vorigen Stande auf ihre Unkoſten herzuſtellen ſeyn; es wäre denn, daß ſie vor dem Marine-Commando die unausweichliche Nothwendigkeit der vorgenommenen Veränderungen rechtfertigen konnten.

Seine Majeſtät machen es dem Marine-Commandanten zur beſonderen Pflicht, auf den Vollzug genaue Obſicht zu tragen, und machen ihn für die Nichtbefolgung oder Uebertretung perſönlich ſtrenge verantwortlich.

§. 7320.

Die Particular-Magazine der zu bewaffnenden Schiffe ſind zu unterſuchen. Hfth. am 2. März 802.

Der Marine-Commandant hat die Viſitirung des Particular-Magazins eines jeden Schiffes oder ſonſtigen Fahrzeuges, welches ausgerüſtet wird, perſönlich vorzunehmen, und es haben ihn bey dieſer Unterſuchung der Arſenal-Director, der Director des Hafens und der zum Commandanten über das Schiff ernannte Officier zu begleiten.

Zu dieſem Ende hat ihm der Magazins-Aufſeher einen von dem Commiſſär des Haupt-Magazins vidimirten Ausweis zu übergeben, in welchem alle Zubereitungen, Zubehöre, und Effecten jeder Art, welche immer in dem Particular-Magazine eines jeden Kriegsſchiffes vorhanden ſeyn müſſen, zu ſpecificiren ſind.

Dieſer Ausweis iſt in dem Magazine zu beſtätigen, und der Marine-Commandant hat ſodann von dem Hafen-Director einen anderen Ausweis über Alles, was zufällig noch zum completten Verlage des Schiffes mangeln könnte, verfaſſen zu laſſen.

In dieſem Ausweiſe ſind Tonnen, Anker und andere Gegenſtände und Effecten aufzunehmen, welche keinen Theil des Particular-Magazines ausmachen, aber dennoch in dem Ausrüſtungs-Inventarium ſtehen müſſen; wobey zu beobachten iſt, daß ſich in Rückſicht der Qualität und Quantität jeder Gattung der Effecten genau nach dem von Seiner Majeſtät regulamentmäßig feſt geſetzten Ausmaße zu benehmen iſt.

Dieſer Ausweis, welcher von dem Hafen-Director zu fertigen, und von dem Arſenal-Director zu approbiren iſt, iſt mit dem beygeſetzten Vidi des Marine-Commandanten dem Marine-Ober-Commiſſär zu übergeben, der die Einleitung zu treffen hat, daß die Effecten, Materialien ꝛc. ꝛc., welche in dem Erforderniſſaufſatze ausgewieſen ſind, nach Verhältniß des Bedarfes und der erforderlichen Abgabe an das Schiff in der nöthigen Zeit vorhanden ſeyen.

Es wird über dieſes dem Commandanten zur beſonderen Pflicht gemacht, zu jeder Zeit aufmerkſam darüber zu wachen, daß die Particulae-Magazine der Schiffe immer mit allen zu ihrem vollſtändigen Vertage nothwendigen Effecten und Artikeln verſehen ſeyen.

Ueber die Ergänzungen an derley Artikeln, welche nach und nach erfoderlich werden, iſt der Ausweis einzureichen, und wenn deſſen Genehmigung ertheilt ſeyn wird, iſt der Befehl immer gleich zu befolgen, damit die allenfalls unvorhergeſehenen Befehle zur Ausrüſtung nicht verſpätet werden.

§. 7321.

Ueber die nöthigen Artillerie-Geräthe iſt ein Ausweis zu verfaſſen. Hfth. am 9. März 805.

Der Commandant hat von dem Artillerie-Director einen Ausweis über die Kanonen, Waffen, Kriegs-Munition und über alle zur Ausrüſtung eines jeden Schiffes nach dem von Seiner Majeſtät feſt geſetzten Ausmaße erforderlichen Effecten verfaſſen zu laſſen. Dieſer von dem Artillerie-Directae gefertigte, von dem Arſenal-Director approbirte, und von dem Marine-Commandanten vidirte Ausweis iſt dem Marine-Ober-Commiſſär zu übergeben, welcher ſodann die Uebergabe dieſer Effecten anordnen wird, damit ſie verhältnißmäßig in den beſtimmten Zeit-Epochen von den betreffenden Behörden empfangen werden können. Der Marine-Commandant muß darauf bedacht ſeyn, daß die Erfoderniß- und Ausrüſtungsausweiſe über die Schiffe von jedem Range vorläufig eingereicht werden, und daß dieſe, ſo viel es immer möglich iſt, zuverläſſig und genau verfaßt ſind, damit keine Verſpätungen eintreten, wenn die Ausrüſtungen anbefohlen werden.

§. 7322.

Bey der Kielhohlung eines Schiffes haben alle Officiere deſſelben gegenwärtig zu ſeyn. Hfth. am 9. März 805.

Der Commandant hat darauf zu ſehen, daß der Bau-Director, der Hafen-Director, die Officiere und Schiffs-Ingenieure, wie auch die zur Einbarquirung auf das Schiff, welches ausgerüſtet wird, beſtimmten Officiere immer regelmäßig der Kielhohlung beywohnen, damit ſie durch ihre Aufſicht die Arbeit ſelbſt beſchleunigen, und ſich überzeugen, daß ſie dauerhaft hergeſtellt werden.

§. 7323.

Wegen Ausbedung der Leute iſt ſich mit dem Marine-Ober-Commiſſär einzuvernehmen. Hfth. am 9. März 805.

Er hat ſich mit dem Marine-Ober-Commiſſär einzuvernehmen, und mit ihm den Zeitpunct feſt zu ſetzen, wenn die enrolirten Unter-Officiere und Marineurs einzutreffen haben, und die nöthigen Befehle zu geben, damit dieſelben verſammelt werden.

§. 7324.

Beſchleunigung der Ausrüſtung der Schiffe auf alle Art. Hfth. am 9. März 805.

Er hat dafür zu ſorgen, daß die Officiere durch ihre Gegenwart und Behaerlichkeit die Ausrüſtung des Schiffes beſchleunigen, und daß einer von ihnen immer an Bort ſchlafe, ſobald die Ausrüſtung und Approviſionirung angefangen hat. Er muß darauf ſehen, daß das Schiff mit allen nöthigen Kriegs-Munitionen und Mundvorräthen verſehen, und die Ausführung in keinem Stücke verſpätet werde.

§. 7325.

Was bey abgehenden und eintreffenden Schiffen auf der Rehde zu beobachten iſt. Hfth. am 9. März 805.

Er muß den Tag beſtimmen, an welchem das ausgerüſtete Schiff auf die Rehde zu gehen hat, und davon den Marine-Ober-Commiſſär ſchriftlich in die Kenntniß ſetzen. Das Nähmliche iſt auch zu beobachten, wenn die Schiffe in das Arſenal zurück zu kehren haben.

§. 7326.

Wegen Pachtung der Privat-Schiffe iſt ſich mit dem Ober-Commiſſär einzuvernehmen. Hfth. am 9. März 805.

Im Falle es nothwendig würde, zur Transportirung der Munition oder Approviſionirung von Privaten Schiffe zu pachten, ſo hat ſich der Commandant mit dem Marine-Ober-Commiſſär deßwegen einzuvernehmen, und den Pachtungspreis zu beſtimmen.

Der Commandant muß die Schiffe unterſuchen laſſen, um die Gewißheit zu haben, daß jene, welche wegen ihrer Größe zu dem vorhabenden Geſchäfte taugen, auch in gutem Stande ſind.

Ueber einen ſolchen Pachtungsvertrag haben ſodann der Commandant und der Marine-Ober-Commiſſär jeder für ſich ſelbſt, und ſeparirt, dem Hofkriegsrathe Rechenſchaft abzulegen.

Digitized by Google

Die Eigenthümer ſolcher gepachteten Schiffe dürfen keinen Anſpruch darauf machen, daß ihre Schiffe bey der Zurückkunft vom Aerarium hergeſtellt werden, weil dieſes ſchon bey der Pachtungebezahlung mit in Anſchlag gebracht iſt.

Wenn der Marine-Commandant die Reparirung ſolcher Privat-Schiffe geſtattete, ſo würde er dafür verantwortlich, und verpflichtet ſeyn, die Reparations-Koſten aus Eigenem zu bezahlen.

§. 7327.

Auf welchen Platz die entrüſteten Schiffe im Arſenale zu ſtellen ſind.
Hrch. am 2. März 800.

Wenn die Schiffe entrüſtet werden müſſen, und in das Arſenal zurück gebracht werden, ſo hat der Commandant den Platz zu beſtimmen, welchen ſie, ſo lange ihre Entrüſtung dauert, zu nehmen haben, und der Hafen-Director wird ſie unter der Aufſicht des Arſenal-Directors an ihre Beſtimmung führen.

§. 7328.

Beſchleunigung der Entrüſtung.
Hrch. am 2. März 800.

Sobald die Schiffe auf dem ihnen beſtimmten Platze angebunden ſind, ſo hat der Marine-Commandant dafür Sorge zu tragen, daß die Schiffs-Commandanten ohne Zeitverluſt zur Entrüſtung ihrer Schiffe ſchreiten, daß die Officiere die Arbeiten durch ihre Gegenwart und Thätigkeit betreiben, und daß immer ein Officier Tag und Nacht Wache habe.

§. 7329.

Beſtellung der zur Entrüſtung der Schiffe nöthigen kleinen Brücken und Boote.
Hrch. am 2. März 800.

Er hat an den Arſenal-Director die nöthigen Befehle zu erlaſſen, damit von dem Hafen-Director die kleinen Brücken, Boote ꝛc., welche zur Ausſchiffung erforderlich ſind, beygeſtellt werden, damit die Munition und andere Artikel geſchwind transportirt und die Entrüſtung befördert werde.

§. 7330.

Die Viſitirung betrifft all-Beſtandtheile des Schiffes.
Hrch. am 2. März 800.

Er hat von dem Steuermanne des Arſenals, dem Maſtbaum-Obermeiſter, von einem bey dem Artillerie-Geſchäfte adjungirten Officiere, von dem Oberſegelmeiſter, Waffenſchmidmeiſter, Arſenal-Bindermeiſter, Oberſchloſſermeiſter und von den Unter-Officieren des Schiffes, von jedem für ſein eigenes Geſchäft, in Gegenwart des Arſenal-Directors, der drey Particular-Directoren, des Commandanten und der Officiere des Schiffes, die genaue Unterſuchung über die Maſten, Kattſchen, Boote, Tauwerke, Anker, Segel und andere Zugehör, Zubereitungen, Effecten und Utenſilien, Kanonen, Waffen und Kriegs-Munition vornehmen zu laſſen.

Bey dieſer Unterſuchung haben der Commiſſär über das Haupt-Magazin und der Magazins-Aufſeher gegenwärtig zu ſeyn.

Jeder Director, in ſo weit es ſein Detail betrifft, wird nach dem Armirungs-Inventarium die Gegenſtände beſtimmen, welche noch zur Dienſtleiſtung brauchbar ſind, die einer Reparatur bedürfen, und welche vollkommen unbrauchbar ſind.

Die hierüber ſeparirt zu verfaſſenden Conſignationen ſind von jedem betreffenden Director zu unterſchreiben, und auch von dem Schiffs-Commandanten und den Schiffs-Officieren, von dem Commiſſär des Haupt-Magazins und von dem Magazins-Aufſeher zu beſtätigen.

Jeder betreffende Director hat dem Commandanten eine von dem Arſenal-Director vidirte Abſchrift dieſer Ausweiſe, und der Commiſſär über das Haupt-Magazin dem Marine-Ober-Commiſſär eine ſolche Copie zu übergeben.

§. 7331.

Verfaſſung eines Ausweiſes über die erforderlichen Reparationen.
Hrch. am 2. März 800.

In Folge dieſer oben beſagten Unterſuchung hat der Commandant an den Arſenals-Director den Befehl zu geben, damit jeder Particular-Director einen Ausweis über die in ſeine Verwaltung gehörigen Effecten verfaſſen laſſe, in welche jene Sorten, die auf die Seite zu legen, und jene, welche in das Particular-Magazin des entrüſteten Schiffes zu geben ſind, zu ſpecificiren kommen. Dieſe von den betreffenden Directoren unterſchriebenen Ausweiſe, welche von dem Arſenal-Director zu approbiren, und von dem Commandanten zu vidiren ſind, werden dem Marine-Ober-Commiſſär übergeben, wel-

cher ſodann die Einleitung zu treffen hat, daß dieſe Sorten übernommen, und der Erſatz derſelben für das Particular-Magazin des beſagten Schiffes geleiſtet werde, damit es immer complett ſey.

Im Falle mehrere dieſer Artikel im Haupt-Magazine nicht vorhanden wären, ſo ſind ſie für die Particular-Magazine anzuſchaffen.

§. 7332.

Alle Effecten der Schiffe, welche entrüſtet werden, ſind an die betreffenden Magazine abzugeben. Hfth. am 2. März 801.

Der Commandant hat die Befehle zu erlaſſen, daß alle von den entrüſteten Schiffen herkommenden Effecten den verſchiedenen betreffenden Magazinen übergeben werden, wohin ſie von der Schiffs-Equipage zu bringen, und dort mit möglichſter Ordnung an ihre Plätze zu ſtellen ſind, wo ſie dann wieder unter der Aufſicht der Particular-Directionen ſtehen.

§. 7333.

Das entrüſtete Schiff iſt dem Hafen-Director zu übergeben. Hfth. am 2. März 801.

Wenn das Schiff ganz entwaffnet und die Schiffs-Equipage entlaſſen iſt, ſo hat der Marine-Commandant dem Officiere, der dieſes Schiff commandiet hat, den Befehl zu geben, damit er das Schiff dem Hafen-Director übergebe, welcher bis zu dieſem Zeitpuncte für das Schiff nicht verantwortlich iſt.

§. 7334.

Die inneren Kammern ꝛc. des Schiffes dürfen nicht zerlegt werden. Hfth. am 2. März 801.

Der Commandant darf nicht zugeben, daß die Kammern, Magazins- oder andere Behältniſſe des Schiffes zerlegt und abgenommen werden, ausgenommen, wenn das entwaffnete Schiff Herſtellungen nöthig hätte, oder es wäre in der in dem vorhergehenden Paragraphe enthaltenen Unterſuchung entſchieden worden, einige Kammern aufzulöſen, damit allenfalls die Luft beſſer circuliren könne, oder die Unterſuchungen des Inneren des Schiffes dadurch erleichtert würden. In dieſen Falle werden dieſelben nur zerlegt und bis zur Wiederausrüſtung des Schiffes aufbewahrt.

Es iſt dem Hafen-Director der Befehl zu ertheilen, damit in Gegenwart des Commiſſärs des Haupt-Magazines, des Magazins-Aufſehers und des Arſenal-Directors ein Inventarium über alle Kammern und Magazine, Zugehör, Bemaſtungen und andere Gegenſtände, welche am Bort des Schiffes bleiben, aufgenommen werde, welche unter der Aufſicht des Hafen-Directors ſtehen. Am Ende dieſes Armirungs-Inventariums iſt die Beſtätigung beyzuſetzen, daß an den oben ſtehenden Gegenſtänden nichts geändert worden ſey, und daß ſie in dem nähmlichen Stande, wie ſie zur Zeit, da das Schiff im Armirungs-Stande war, ſich befinden.

§. 7335.

Verfaſſung des Ausweiſes über die Reparationen des entrüſteten Schiffes. Hfth. am 2. März 801.

Nach der Entrüſtung des Schiffes hat der Commandant eine Unterſuchung des Inneren und Aeußeren desſelben vornehmen zu laſſen, und dieſes über die Unterſuchung aufgenommene Commiſſions-Protocoll iſt von dem Officiere, der es commandirte, beſtätigen zu laſſen. Bey dieſer Unterſuchung haben der Arſenal-Director, der Schiffs-Commandant, der beym Haupt-Detail des Schiffes angeſtellt geweſene Officier und der Schiffsbau-Director oder der erſte Schiffs-Ingenieur zu interveniren.

Wenn bey dieſer Unterſuchung Reparationen nöthig befunden würden, und das Commiſſions-Protocoll in der Marine-Sitzung geprüft und gut geheißen worden iſt, ſo hat der Commandant die Vornahme dieſer Arbeiten gleich anzuordnen, ausgenommen es wären dieſe Reparationen beträchtlich, in welchem Falle das Commiſſions-Protocoll und das Gutachten des Marine-Commando's einzubefördern ſind, wo ſodann die Entſcheidung zur Herſtellung derſelben abgewartet werden muß.

§. 7336.

Ergänzung des Particular-Magazins mit allem Nöthigen. Hfth. am 2. März 801.

Er hat ohne Zeitverluſt das Nöthige zur Ergänzung der Zubehör und Utenſilien, welche während der Campagne verbraucht worden, oder zu Grunde gegangen ſind, oder welche zum ferneren Dienſte unbrauchbar anerkannt wurden, einzuleiten, damit das Particular-Magazin des Schiffes wieder ergänzt werde.

§. 7337.

Die Conſumtions-Protocolle ſind von dem Marine-Commando zu prüfen. Hdh. am 2. März 801.

Bey der Zurückkunft eines Schiffes aus jeder Compagne ſind alle während der Compagne von demſelben conſumirten Artikel in der Marine-Sitzung zu prüfen, und der Commandant der Marine muß darauf bedacht ſeyn, daß der Schiffs-Commandant, der über das Haupt-Detail angeſtellte Officier und der Schiffſchreiber ihre rückſtändigen Geldforderungen nicht eher erhalten, als bis die Conſumtionen vom Marine-Commando approbirt ſind, und richtig anerkannt wurden, wo ſodann dem Schiffs-Commandanten und dem beym Haupt-Detail angeſtellt geweſenen Officiere das Absolutorium ertheilet wird, welches ſie von aller ferneren Verantwortung und weiteren Unterſuchung frey ſpricht.

§. 7338.

Die auf der Rehde befindlichen Schiffe haben den nöthigen Schutz von dem Hafen zu erhalten. Hdh. am 2. März 801.

Wenn die Kriegsſchiffe auf der Rehde ſich befinden, ſo hat er dafür zu ſorgen, daß der Schutz des Hafens, welchen das Schiff allenfalls benöthigen könnte, immer in Bereitſchaft ſey; die nähmliche Vorſicht iſt auch zu gebrauchen, wenn das Schiff im Hafen einläuft.

§. 7339.

Die Officiere und Cadetten ſind nach der Tour einzuborquiren. Hdh. am 2. März 801.

Wenn die Ausrüſtung eines Schiffes anbefohlen wird, ſo hat der Marine-Commandant zur Einbarquirung der Officiere nach der Tour des Dienſtes den Vorſchlag zu überreichen, eben ſo auch über die Cadetten, welche zur Einſchiffung geeignet ſind.

Zu dieſem Ende muß der Marine-Adjutant ein Protocoll führen, aus dem zu erſehen iſt, welche Officiere in Rückſicht ihrer längeren Anſtellung auf dem feſten Lande nun die erſten an der Tour ſind, einborquirt zu werden.

§. 7340.

Pflichten und Verrichtungen des Arſenal-Directors. Hdh. am 2. März 801.

Der Arſenal-Director hat die Obliegenheit, unter der Aufſicht des Commandanten, auf alle Arbeiten, Veränderungen und Werkführungen im Arſenale aufmerkſam zu ſeyn. Er muß darauf ſehen, daß die Arbeiten auf den Werften mit Ordnung und Oekonomie geſchehen; daß jeder Director bey ſeinem Geſchäfte mit Genauigkeit vorgehe, und ſeine Pflichten erfülle, welche ihm vorgeſchrieben ſind; daß alle vorgeſchriebenen Protocolle in Ordnung und à jour ſeyen; daß die Officiere und Schiffs-Ingenieurs, welche bey den verſchiedenen Details zugetheilt ſind, in ihrem Dienſte fleißig ſeyen; daß die Ordnung allenthalben beſtehe; daß den Arbeitern fleißig nachgeſehen werde, ob ſie die Stunden zur Arbeit richtig halten, ob ſie die Materialien gut bearbeiten, und wie ſie die anbefohlenen Arbeiten herſtellen; mit einem Worte: ob jedes Individuum ſeine ihm obliegenden Pflichten mit Eifer und Beharrlichkeit erfülle, und Allem mit Genauigkeit nachkomme, was zum Beſten des allerhöchſten Dienſtes Seiner Majeſtät gereiche.

§. 7341.

Er hat dem Commandanten über Alles Rechenſchaft zu geben, und ſupplirt ihn in deſſen Abweſenheit. Hdh. am 2. März 801.

Er hat dem Commandanten von Allem Rechenſchaft zu geben, und über Alles, was die Verwaltungen des Arſenals und den Dienſt überhaupt betrifft, deſſen Befehle einzuholen. In Abweſenheit des Commandanten genießt er alle Vorrechte desſelben, ſowohl in Anſehen, als in den Handlungen, die er ſtatt ſeiner verrichtet.

§. 7342.

Deſſen Verhaltung. Hdh. am 2. März 801.

Er hat ſich überhaupt ſowohl in ſeinen perſönlichen Verrichtungen, als in der Aufſicht über die ihm untergebenen Officiere, Schiffs-Ingenieure und andere Individuen genau nach dem zu halten, was ihm in Betreff der Direction über die Arbeiten und Particular-Inſtructionen vorgeſchrieben iſt, und was ihm von dem Commandanten aufgetragen wird.

§. 7343.

Worauf der Marine-Ober-Commiſſär zu ſehen hat. Hdh. am 2. März 801.

Der Marine-Ober-Commiſſär hat auch darauf zu ſehen, daß die Commiſſäre, Magazins-Aufſeher, Werkführer und andere Individuen ihre Pflichten erfüllen, und wenn jemand die in Bezug auf den Dienſt vorgeſchriebenen Pflichten nicht erfüllet, ſo hat das Marine-Commando das Recht, ihn von ſeinem Amte zu ſuſpendiren, und durch das venetianiſche General-Commando dem Hofkriegsrathe davon die Anzeige zu erſtatten, welcher dem Marine-Commando ſodann hierüber den Entſchluß in ſolchen Fällen bekannt machen wird.

§. 7344.

Erſetzung der Plätze der abgängigen Aufſeher. Hdh. am 2. März 801.

Der Marine-Commandant hat im Einvernehmen mit dem Marine-Ober-Commiſſär die Poſten der abgängigen Aufſeher über die Magazins-Werfte, Spitäler, Gebäude ꝛc. zu vergeben, und hierzu Marineurs oder Soldaten auszuwählen, in ſo weit ſie die Fähigkeiten haben, den Amtsverrichtungen, welche ihnen aufgetragen werden, zu entſprechen.

§. 7345.

Austheilung der Befehle nach geendeter Arbeit im Arſenale. Hdh. am 2. März 801.

Alle Tage, wenn die Arbeiten im Arſenale geendet ſind, ſind die Befehle über alle Theile des Dienſtes zu erlaſſen.

Die Marine-Commiſſäre müſſen dabey gegenwärtig ſeyn, um dem Marine-Ober-Commiſſär über das, was ihr Amt betrifft, Rechenſchaft zu geben.

§. 7346.

Jährliche Haupt-Reviſion aller Officiere ꝛc. Hdh. am 2. März 801.

Alle Jahre am 15. October iſt von einem Marine-Commiſſär die Reviſion aller Marine- und anderen Officiere, Schiffs-Ingenieure, Cadetten, Marine-Unter-Officiere und der anderen zurück behaltenen Artillerie und Marine-Infanterie vorzunehmen. Das Marine-Commando darf ſolche Haupt- und Particular-Reviſionen öfter vornehmen laſſen, wenn es ſie nöthig findet; auch können derley Reviſionen mit den Arbeitern im Arſenale unverſehens, ſo oft es dem Dienſte angemeſſen iſt, vorgenommen werden. Wenn bey Reviſionen im Arſenale Officiere abgängig waren, verlieren ſie eine einmonathliche Gage; wenn aber Arbeiter oder Gemeine abgängig wären, ſo ſind die Officiere und Commiſſäre, unter deren Aufſicht ſie ſtehen, ſchuldig, nach Beſchaffenheit der Umſtände, ſolche Leute, die bey den Vorleſungen nicht gegenwärtig ſind, zu ſtrafen.

Dem Marine-Ober-Commiſſär iſt bey perſönlicher Verantwortung nnd Strafe verbothen, ein Individuum, welches abweſend wäre, in den monathlich einzureichenden Standesausweiſen als präſent zu führen.

§. 7347.

Vornahme der Reviſion der Equipage beym Abgehen und Eintreffen mit dem Schiffe. Hdh. am 2. März 801.

Er hat durch den Armirungs-Commiſſär die Reviſion der Schiffs-Equipage vornehmen zu laſſen, in dem Augenblicke, wo ſie auf die Rehde gehen; und bey jenen Schiffen, welche entrüſtet werden, den Tag darnach, als das Schiff dem Hafen-Director übergeben worden iſt. Er hat ſich einen Extract aus dem Verzeichniſſe der Schiffs-Equipage geben zu laſſen, welchen er dem Marine-Commando zu übergeben hat.

§. 7348.

Einleitung der Approviſionirungen und Einvernehmen über die Aushebung der Arbeiter mit dem Commandanten. Hdh. am 2. März 801.

Wenn Bauführungen, Herſtellungen, Ausrüſtungen oder andere Arbeiten anbefohlen werden, welche das Arſenal betreffen, und der Marine-Commandant dem Ober-Marine-Commiſſär das Verzeichniß der Materialien und der Anzahl Arbeiter, die zur Ausführung dieſer Arbeiten erforderlich ſind, übergeben hat, ſo wie auch über die Anzahl der Unter-Officiere von der Marine und Marineurs, welche zur Formirung der Schiffs-Equipage nothwendig ſind: ſo hat der Ober-Commiſſär in Betreff der Approviſionirung des Schiffes mit Materialien und Lebensmitteln die nöthigen Verkehrungen zu treffen, und eine Repartitions-Aushebungs-Tabelle der Arbeiter entwerfen zu laſſen, im Falle eine ſolche Maßregel erforderlich würde.

Wenn ſodann dieſe Tabelle von dem Marine-Commando approbirt iſt, ſo hat der Commandant die nöthigen Befehle an die zu dieſer Aushebung beſtimmten Officier, zu erlaſſen, und jedem die betreffende Repartition dieſer zu beſorgenden Aushebung bekannt zu machen, wobey ſie nach den zu erhaltenden Vorſchriften ſich genau zu benehmen haben.

Der Marine-Ober-Commiſſär wird dann auf Anſuchen die Eintheilung der Arbeiter, Marine-Unter-Officiere und Marineurs auf die betreffenden Werften, Werkſtätten und Magazine des Arſenals entwerfen, und die Materialien nach Verhältniß der Arbeiten und Ausrüſtungen, und des gemachten Anſuchens einleiten.

Digitized by Google

§. 7349.

Die Marine-Unter-Officiere und die Marineurs dürfen nicht gleich, ſondern nach Verhältniß des Fortganges der Ausrüſtung am Bort des Schiffes eingetheilt werden. Der Marine-Ober-Commiſſär hat die noch uneingetheilten dem Hafen-Director zuzuſenden, damit er ſie indeſſen, bis zu ihrer erfolgenden Eintheilung am Bort, zu den im Hafen vorkommenden Bewegungen und Operationen verwende. Der Hafen-Director hat dafür zu ſorgen, damit dieſe Leute ſo, wie die übrigen Arbeiter, im Hafen täglich zuſammen berufen und aerleſen werden.

Die uneingetheilten Unter-Officiere und Marineurs ſind dem Hafen-Director einſtweilen zur Verwendung im Hafen zuzuweiſen. Hrth. am 2. März 800.

§. 7350.

Er hat ſich mit dem Commandanten einzuaernehmen, damit nach den von dem Marine-Commiſſär über die Werkführungen einlangenden Rapporten die Bezahlungen der Obermeiſter und anderen Arbeiter im Arſenale und in dem Hafen beſtimmt, und nach Geſchicklichkeit nnd Fleiß vermehrt, aber bey Nachläſſigen vermindert werde.

Die Bezahlung iſt im Einvernehmen mit dem Commandanten für die Arbeiten zu beſtimmen. Hrth. am 2. März 800.

§. 7351.

Er hat darauf zu ſehen, daß der über die Werkführungen angeſtellte Marine-Commiſſär und die ihm untergeardueten Schreiber mit der größten Sorge auf die Verwendung der Materialien, welche den Werkführungen übergeben werden, acht haben, damit Alles von den Arbeitern getreu und richtig bearbeitet werde.

Es iſt darauf zu halten, daß die Materialien richtig verwendet werden. Hrth. am 2. März 800.

§. 7352.

Er hat perſönlich, ſo oft es immer möglich iſt, von den an ihn gewieſenen Marine-Commiſſären das Haupt-Magazin und die Particular-Magazine der Schiffe und der Artillerie zu unterſuchen, und unterſuchen zu laſſen.

Die Magazine ſind ſehr oft zu viſitiren. Hrth. am 2. März 800.

Er hat auch den Befehl zu geben, daß die Magazine auf Verlangen des Cammandanten oder der Directoren immer gleich geöffnet werden, wenn ſie dieſelben viſtiren wollen, wobey immer der Aufſeher des Magazins gegenwärtig zu ſeyn hat.

§. 7353.

Der Marine-Ober-Commiſſär hat alle Jahre mit Anfang des Auguſt-Monathes einen approximativen Ausweis über den Bedarf der für das künftige Jahr für das Arſenal, den Hafen und die Schiffe erforderlichen Materialien und Munition verfaſſen zu laſſen, und einen anderen Ausweis über die Auslagen, welche für die nöthigen Arbeiten, die in Folge des erhaltenen höchſten Befehles Seiner Majeſtät und des Hofkriegsrathes herzuſtellen ſind.

Einſendung eines Ausweiſes über die Approviſionirung für das künftige Jahr. Hrth. am 2. März 800.

Dieſer Erfordernißausweis iſt vorläufig in der Marine-Sitzung zu prüfen, wie es vorgeſchrieben und bereits geſagt worden iſt; ſodann iſt dieſer Ausweis mit dem Gutachten des Marine-Commando's einzureichen. Der Ober-Commiſſär hat die Approviſionirungen nach den zu erhaltenden Befehlen, und wie es den im künftigen Jahre zu erhaltenden Geldmitteln angemeſſen ſeyn wird, einzuleiten, wovon er immer in die Kenntniß geſetzet wird.

§. 7354.

Alle Approviſionirungs- und anderen Contracte von was immer für einer Gattung, welche die Summe von 200 fl. überſteigen, ſind von dem Ober-Commiſſär in Gegenwart des Marine-Commando's zu errichten und abzuſchließen.

Die Contracte ſind in Gegenwart des Marine-Commando's zu errichten. Hrth. am 2. März 800.

Die Mitglieder dieſes Commando's haben dieſe Contracte, wenn ſie vortheilhaft befunden werden, gut zu heißen und zu unterſchreiben.

§. 7355.

Alle Monathe ſind dem Ober-Commiſſäre die Ausweiſe über die Arbeiten, welche im künftigen Monathe herzuſtellen ſind, unter Vidirung des Commandanten zu übergeben.

Ausweis über die monathlich herzuſtellenden Arbeiten, und Caſſa-Stand. Hrth. am 2. März 800.

Dagegen hat der Ober-Commiſſär den Commandanten ſchriftlich von den Geldmitteln in die Kenntniß zu ſetzen, welche für die Arbeitsauslagen beſtimmt ſind, damit ſie ſodann gemeinſchaftlich ihre gegenſeitigen Operationen combiniren und die Arbeiten darnach richten können.

§. 7356.

Unterbringung der Materialien.
Hfth. am 2. März 802.

Auf die Conſervation aller wie immer Nahmen habenden Materialien, Effecten und Munitionen, welche den verſchiedenen Magazins-Aufſehern zu übergeben ſind, hat der Marine-Ober-Commiſſär mitzuſehen, und die Einleitung zu treffen, in welche Orte und wie ſie gut unterzubringen ſind.

Jedoch befehlen Seine Majeſtät, daß der Bau-Director und Schiffs-Ingenieur beſtimmen ſollen, in welcher Ordnung die Bauhölzer und die Bäume aus Einem oder mehreren Stücken in ihren Depoſitorien untergebracht werden müſſen.

Eben ſo hat der Hafen-Director die Zugehör und Effecten, welche in die Particular-Magazine der Schiffe untergebracht werden, zu ordnen, und ſo auch der Artillerie-Director die in ſein Fach gehörigen Geräthſchaften und ſonſtigen Artikel unterzubringen.

§. 7357.

Vertheilung der Effecten.
Hfth. am 2. März 802.

Die Vertheilung der Lebensmittel, Munition und anderen Aerarial-Effecten iſt von dem Ober-Commiſſär einzuleiten, und zwar an alle jene Orte, wo gebauet, ausgerüſtet oder ſonſtige Herſtellungen gemacht werden.

§. 7358.

Verfaſſung eines jährlichen Haupt-Inventariums über alle Effecten.
Hfth. am 2. März 802.

Mit Ende des Militär-Jahres im Monathe October iſt über alle Effecten, Kriegs- und Mundvorräthe und über andere im Arſenale befindliche Gegenſtände ein Haupt-Inventarium zu verfaſſen, welches mit erſtem November einzureichen iſt. Der Marine-Commandant erhält davon eine Abſchrift.

§. 7359.

Ueber die Anzahl der Arbeiter und Materialien iſt alle Monathe der Ausweis einzureichen.
Hfth. am 2. März 802.

Alle Monathe iſt ein Ausweis über alle den verſchiedenen Werkführungen aus den Magazinen gegebenen Materialien und ſonſtigen Effecten, welche ſie zu verarbeiten haben, zu überreichen, und darin die Anzahl der Arbeiter jeder Gattung, welche im Arſenale angeſtellt ſind, aufzuführen.

§. 7360.

Die zur Herſtellung des Baues erforderlichen Materialien ſind ohne Verzug beyzuſchaffen.
Hfth. am 2. März 802.

Wenn eine Bauherſtellung anbefohlen iſt, und der Commandant dem Ober-Commiſſäre einen von ihm vidimirten Erfoedernißaufſatz über alle zur Herſtellung des Schiffes erforderlichen Munitionen und Materialien ꝛc. ꝛc. übergeben haben wird, ſo hat der Ober-Commiſſär dieſen Erfordernißaufſatz ſodann dem Marine-Commiſſär über das Haupt-Magazin mit dem Befehle zuzuſenden, daß er den verſchiedenen Werkführungen die in dieſem Ausweiſe ſpecificirten Effecten und Materialien erfolgen laſſe, und zwar nach und nach, und verhältnißmäßig, damit das Particular-Magazin mit Allem verſehen werde, ſobald der Bau des Schiffes geendet iſt. Das Nähmliche iſt auch zu beobachten, wenn eine Ausrüſtung, Herſtellung, oder wenn andere große Arbeiten angeordnet werden, mit einem Worte, er hat unter ſeiner Verantwortung dafür zu ſorgen, daß der Ausführung der Arbeiten kein Hinderniß im Wege ſtehe.

§. 7361.

Die Protocolle ſind in den Magazinen ordentlich zu führen.
Hfth. am 2. März 802.

Er hat dafür zu ſorgen, daß die Protocolle in den Magazinen und in der Verpflegs-Kanzelley genau, verläßlich und getreu geführt werden. Zu dieſem Ende hat er ſie zu nummeriren und zu unterſchreiben, und jenes des Haupt-Magazines alle Wochen, das übrige die Verpflegsgegenſtände aber alle Monathe verläßlich abzuſchließen.

Es iſt auch alle Jahre über alle empfangenen Gelder, dann Abgaben und Conſumtionen des Haupt-Magazines die Bilance zu machen, damit die Ordnung aufrecht erhalten und Mißbräuche vermieden werden.

§. 7362.

Alle Monathe iſt ein Ausweis über die gemachten Auslagen einzureichen.
Hfth. am 2. März 802.

Mit Anfang eines jeden Monathes iſt ein Ausweis über die gemachten Auslagen einzubefördern, wo in den Rubriken die Gattung der Auslagen zu ſpecificiren ſind. In dieſen nähmlichen Ausweis ſind auch die Auslagen der in frü-

Digitized by Google

heren Monathen des currenten Jahres gemachten Auslagen erſichtlich zu machen, und auch die à Conto-Zahlungen und die außerordentlichen eingegangenen Beträge aufzuführen.

§. 7363.

Mit Anfang des Militär-Jahres (im Manathe Novembe,) hat er einen Ausweis einzureichen, worin alle Empfänge und Ausgaben des vorigen Jahres aufzuführen ſind.

und alle Jahre eine Bilance über Empfang und Verwendung.
Hfth. am 2. März 802.

§. 7364.

Er hat die Rechnungen des Marine-Caſſiers und des Marine-Haupt-Munitioneurs zu revidiren, und alle Contracte von erhaltenen und gelieferten Effecten van jeder Gattung Arbeit zu unterſchreiben.

Die Rechnungen des Caſſiers und des Haupt-Munitioneurs ſind zu revidiren.
Hfth. am 2. März 802.

§. 7365.

Er hat ſich mit Anfang eines jeden Monathes van dem Marine-Cammiſſäre über das Haupt-Magazin einen Ausweis in Form eines Inventariums geben zu laſſen, welcher in fünf Colannen zu beſtehen hat; die erſte muß erſichtlich machen, was mit Ende des vorigen Manathes an Effecten und Munition (mit Aufführung des Gewichtes, Maßes und der Gattung) im Reſte geblieben iſt; die zweyte, was während des Monathes in das Magazin eingegangen iſt; die dritte Colonne muß die Summe der zwey erſten enthalten; die vierte, was während des Manathes aus dem Magazine abgegeben warden iſt; und die fünfte, was mit Ende des Manathes aerbleibt. Dieſes Inventarium, welches van dem Magazins-Aufſeher zu unterſchreiben, und oan dem Commiſſär des Haupt-Magazins zu vidiren iſt, wied ſodann aan dem Ober-Cammiſſär nach ſeinem ebenfalls beyzuſetzenden Vidi einbefördert.

Dem Marine-Commandanten iſt eine Abſchrift dieſes Inventariums mitzutheilen.

Der Ausweis über das Haupt-Magazin
Hfth. am 2. März 802.

§. 7366.

Er hat auch alle Monathe einen Partieular-Ausweis über die Lebensmittel, welche ſich in den Magazinen der Munitioneure befinden, einzureichen, und dem Marine-Commandanten eine Abſchrift daaon mitzutheilen.

und über die Lebensmittel iſt alle Monathe einzureichen.
Hfth. am 2. März 802.

§. 7367.

Ee hat die Auslagen, Arbeiten und Reparationen der Ufee des Arſenals und der Aerariale-Gebäude, welche zur Marine gehören, zu berechnen; jedoch befehlen Seine Majeſtät, daß die Plone und Entwürfe zu beſagten Arbeiten immerin Falge ſeiner Befehle von den Varſtehern der Gebäude gemacht werden, welche ſodann in den Marine-Sitzungen zu prüfen ſind.

Die Auslagen für die Reparatur der Aerarial-Gebäude ſind anzuordnen.
Hfth. am 2. März 802.

§. 7368.

Der Ingenieur-Ober-Bau-Director hat unter ſeiner direeten Aufſicht die Schiffs-Ingenieure, die Oberzimmermeiſter, die Obermeiſter über die Maſtbäume, die Kalfater-, die Schloſſer-, die Tiſchler-, Bildhauer-, Mahler- und alle im Arſenale angeſtellten Meiſterſchaften, welche unter die Bau-Direction gehören.

Ueber welche Individuen der Ober-Bau-Director die Oberaufſicht hat.
Hfth. am 2. März 802.

§. 7369.

Er hat dem Arſenal-Director täglich über Alles, was auf die ihm anvertraute Direction Bezug hat, den Rapport zu erſtatten.

Dem Arſenal-Director iſt täglich Rapport abzuſtatten.
Hfth. am 2. März 802.

§. 7370.

Er hat ſelbſt aſt, und auch durch ſeine untergeordneten Schiffs-Ingenieure die Kriegs- und onderen im Arſenale befindlichen unarmirten Schiffe und Fahrzeuge, und ſo wie die zu ihrem Gebrauche beſtimmten Maſchinen, Maſtwerke ꝛc., zu unterſuchen, und unterſuchen zu laſſen.

Die Schiffe ſind oft zu viſitiren.
Hfth. am 2. März 802.

§. 7371.

Er hat während der Arbeitsſtunden die Werften, Werkſtuben ꝛc., welche zu ſeiner Direction gehören, ſehr oft zu beſuchen, um ſich zu überzeugen, ob die Befehle, die er gege-

Die Werkführungen ſeiner Direction ſind ſehr oft zu beſuchen.
Hfth. am 2. März 802.

den hat, auch pünctlich vollzogen, ob die Arbeiten gut geführt und dirigirt werden, und ob die adjungirten Officiere und Schiffs-Ingenieure zugegen ſind, und die Arbeiter beobachten.

§. 7372.

Alle Monathe iſt dem Arſenals-Director ein Bericht über die Beſchaffenheit der Schiffskörper zu erſtatten. Hlth. am 2. März 800.

Er hat dem Arſenals-Director alle Monathe einen Bericht über die Beſchaffenheit aller Schiffskörper, ihre Bemaſtung ꝛc., zu geben. In dieſem Berichte iſt anzuführen, ob und welche Reparationen die Schiffe nöthig haben. Dieſer Bericht, welcher von dem Schiffs-Ingenieure, der die Aufſicht über die Conſervation der Schiffe hat, und von den Officieren, welche bey der Unterſuchung zugegen waren, mitgefertiget ſeyn muß, iſt von dem Arſenal-Director zu vidiren, der ihn dem Commandanten zur Einbeförderung zu übergeben hat.

§. 7373.

Die Plane und Modelle ſind zu unterſuchen und zu beſtätigen. Hlth. am 2. März 800.

Wenn Seine Majeſtät den Bau eines Schiffes befohlen haben, und der Schiffs-Commandant in dieſer Hinſicht die Befehle von dem Arſenal-Director erhalten haben wird, ſo hat der Bau-Director von dem Schiffs-Ingenieur, welchen Seine Majeſtät zur Direction dieſes Baues ernannt haben, den Plan zum Baue dieſes Kriegsſchiffes machen zu laſſen. Dieſer Plan, welcher vollkommen gleich, zweyfach verfaßt ſeyn muß, iſt mit den Calcüls und auch mit zwey Ausweiſen zu belegen; einem über das Holz- und Eiſenwerk, welche zu dieſem Baue erforderlich ſind ꝛc., und dem anderen über die Austheilung der Kammern und Depoſitorien ꝛc. im Schiffe. Der Bau-Director und der erſte Schiffs-Ingenieur haben dieſe Plane zu unterſuchen, zu approbiren, und zu beſtätigen. Dieſe Plane hat ſodann der Arſenal-Director zu vidiren, und ſie dem Commandanten zur Prüfung in den Marine-Sitzungen zu übergeben.

§. 7374.

Ueber die zum Baue erforderlichen Materialien und Arbeiten iſt ein Ausweis zu verfaſſen. Hlth. am 2. März 800.

Wenn ſodann dieſe Plane und Details von Seiner Majeſtät genehmiget ſind, ſo hat der Bau-Director eine Hauptüberſicht über die Materialien und die Arbeiter, welche zur Ausführung des Baues erforderlich ſind, herſtellen zu laſſen, und es iſt Alles in Vollzug zu ſetzen, wie es der Arſenal-Director anordnen wird.

§. 7375.

Der Bau-Director hat die Modelle entwerfen zu laſſen. Hlth. am 2. März 800.

Er hat dem Schiffs-Ingenieur, dem die Ausführung des Baues anvertraut iſt, aufzutragen, daß er unter ſeiner Aufſicht, oder unter der Aufſicht des erſten Schiffs-Ingenieurs die Modelle zu dieſem Baue verfertige, und er hat ihm zu dieſem Ende einen Unter-Schiffs-Ingenieur zuzutheilen, welcher ihm bey ſeinen Arbeiten helfen, und unter ſeiner Aufſicht die Arbeiten dieſes Baues inſpectioniren wird.

Er hat genau darauf zu ſehen, daß die bey ſeiner Direction zugetheilten Cadetten oder die adjungirten Schiffs-Ingenieure immer bey allen Arbeiten gegenwärtig ſind, damit ſie ſich in ihren Geſchäften immer mehr und mehr bilden.

§. 7376.

An dem Plane darf keine Aenderung vorgenommen werden. Hlth. am 2. März 800.

Er hat ſelbſt darauf zu ſehen, und auch von dem erſten Schiffs-Ingenieure und von den zur Inſpection bey dem Baue zugetheilten Officieren die genaue Aufſicht darauf tragen zu laſſen, damit der approbirte Plan mit der größten Richtigkeit von dem Schiffs-Ingenieur beobachtet werde, der unter keinerley Vorwand das Mindeſte daran ändern darf.

§. 7377.

Der Bau-Director hat bey Verwendung des Holzes auf Wirthſchaft zu ſehen. Hlth. am 2. März 800.

Der Bau-Director und der erſte Schiffs-Ingenieur haben mit der größten Aufmerkſamkeit darüber zu wachen, daß der mit der Herſtellung eines Baues beauftragte Schiffs-Ingenieur das Holz mit Wirthſchaft verwende, und ſich die Gewißheit zu verſchaffen, daß das Holz, welches verwendet wird, von guter Qualität ſey. Sie dürfen nicht zugeben, daß Stücke von größerem Maße in kleinere reducirt werden.

Auch iſt ſich von der Gattung der Herſtellungen von Eiſen ebenfalls die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß die im Plane angeſetzte Anzahl von Klammern, Schrauben, Nägeln ꝛc. wirklich verwendet werde. Mit einem Worte, die zwey Directoren, der Ingenieur und die

zugetheilten Inſpections-Officiere haben mit der gewiſſenhafteſten Aufmerkſamkeit auf Alles zu ſehen, was zur Wirthſchaft und zur guten vortheilhaften Verwendung der Materialien, ſo wie zur Beförderung und geſchwinden und guten Herſtellung der Arbeiten beytragen kann.

§. 7378.

Aufſicht über die Kielhohlung des Schiffes. Hrth. am 2. März 802.

Der Bau-Director und die Schiffs-Ingenieure haben regelmäßig die Beſuche bey den in der Herſtellung befindlichen Schiffen vorzunehmen, und überall mit der größten Aufmerkſamkeit und Genauigkeit nachzuſehen, damit über dieſe Arbeiten die gute Inſpection und Leitung derſelben nach den beſtehenden Bauvorſchriften gehörig bewirkt werde.

§. 7379.

Vernehmen, wenn ein Schiff vom Stapel gelaſſen wird. Hrth. am 2. März 802.

Wenn das Schiff in's Waſſer geſetzt wird, ſo hat der Schiffsbau-Director dem Schiffs-Ingenieur, der es hergeſtellt hat, mit allem zu dieſem Geſchäfte Nöthigen an die Hand zu gehen.

§. 7380.

Aufſicht über die Kalfaterung des Schiffes. Hrth. am 2. März 802.

Der Schiffsbau-Director hat die Aufſicht über Alles, was die Kielhohlung des Schiffes, das Feuer, die Kalfaterung und Verpechung betrifft, mit Ausnahme der Bemaſtung und anderen Operationen, welche zur Direction des Hafens gehören. Er hat darauf aufmerkſam zu ſeyn, daß die Feuerbewahrer feſt angebunden, und die Pumpen gut geſtellt ſeyen, mit einem Worte, daß Alles gut verwahrt und vor Feuer geſichert werde.

Er hat darauf zu ſehen, daß die Inſpections-Officiere und Schiffs-Ingenieure, welchen er die Leitung über dieſes Geſchäft aufgetragen hat, immer zugegen ſind, und mit der größten Sorge darüber wachen, daß alles Holzwerk ſolid, Alles ſehr feſt gearbeitet, und, im Falle es nöthig wäre, Klammern oder Schließen zu ändern, oder auszutauſchen, alſogleich dafür Mittel geſchafft werde.

Er hat auch darauf zu ſehen, daß das zum Stopfen bey der Kalfaterung verwendete Werk gut getrocknet, und in hinlänglicher Menge hinein gegeben werde.

§. 7381.

Ueber die Kielhohlung der Schiffe iſt ein Protocoll zu führen. Hrth. am 2. März 802.

Die Schiffe, welche im Hafen bleiben, ſind alle drey Jahre kielzuhohlen, und alle Jahre haben ſie die halbe Kielhohlung zu erhalten. Es iſt ein Protocoll zu führen, wann jedes Schiff die ganz oder halbe Kielhohlung erhalten hat.

Wenn die Schiffe in das Arſenal zurück kehren, um entrüſtet zu werden, ſo ſind ſie, je nachdem ſie es nöthig haben, kielzuhohlen.

§. 7382.

Kalfaterung, Verpechung und Einlaſſung der Schiffe. Hrth. am 2. März 802.

Er hat die Kriegsſchiffe und andere Fahrzeuge im Jahre zwey Mahl überkalfatern zu laſſen, nähmlich: zu Anfange des Winters und im Frühjahre. Im April ſind die Schiffe auswendig zu verpechen, und im September mit Theer einzulaſſen; alle zwey Jahre im Auguſt ſind die Einſchnitte des Vordertheiles und des Hintertheiles Ein Mahl anzuſtreichen.

§. 7383.

Es iſt nichts von ſchwerem Gewichte auf den ungerüſteten Schiffe zu laſſen. Hrth. am 2. März 802.

Es iſt darauf aufmerkſam zu ſeyn, daß auf den entwaffneten Schiffen keine Sache von ſchwerem Gewichte gelaſſen werde, damit das Schiff dadurch keinen Schaden leide.

§. 7384.

Vorſichten zur Erhaltung

Wenn die Schiffe nach ihrer Zurückkunft aus der Campagne entmaſtet ſind, ſo iſt dafür zu ſorgen, daß die Maſtbäume und Segelſtangen, welche aus mehreren Stücken beſtehen, gehörig depoſitirt, und in den vorgeſchriebenen Zwiſchenräumen nach ihrer ganzen Länge gelegt werden; vorher aber ſind ſie abzuraſpeln und mit Theer einzulaſſen. Was die Maſtbäume und Segelſtangen aus Einem Stücke betrifft, ſo ſind ſie mit aller Vorſicht, damit ſie ſich nicht biegen können, oder ſonſt Schaden leiden, gehörig unterzubringen, und darauf zu ſehen, daß die Luft ſtreichen könne, je nachdem es der Commandant gut finden und anordnen wird.

§. 7385.

und Unterſuchung der Maſtbäume. Hfth. am 2. März 800.

Wenn die Schiffe nach ihrer Entrüſtung entmaſtet ſeyn werden, ſo iſt darauf zu halten, daß der Obermeiſter über das Maſtweſen die Bäume zwey oder drey Mahl im Jahre genau unterſuche, wobey zu beobachten iſt, daß der Kopf der Maſtbäume gedeckt ſey, und ein Theil der Kiele weggenommen werde, um die Circulation der Luft zwiſchen den Maſtbäumen allenthalben zu befördern.

§. 7386.

Die Deckel ſind zu unterſtützen. Hfth. am 2. März 800.

Es iſt dafür zu ſorgen, daß die Deckel in verhältnißmäßigen Entfernungen gehörig unterſtützt werden.

§. 7387.

Conſervation der kleineren Fahrzeuge. Hfth. am 2. März 800.

Es iſt auf die Conſervation und Erhaltung der Boote, Kaitſchen und anderen kleinen Barken zu ſehen, wo ſie auch immer untergebracht ſind. Der Bau-Director hat auch die Aufſicht über alle zum Gebrauche für das Arſenal gehörigen kleinen Fahrzeuge.

§. 7388.

Es iſt dafür zu ſorgen, daß das Regenwaſſer nicht in die Schiffe dringe. Hfth. am 2. März 800.

Es iſt darauf zu ſehen, daß die Schiffsaufſeher das Regenwaſſer nicht mehrere Tage ſtehen laſſen, und wenn es allenfalls durch die Decke in den Schiffsraum eingedrungen wäre, ſo iſt gleich dafür zu ſorgen, daß die Löcher, durch welche es eingedrungen iſt, verpecht und kalfatert werden.

§. 7389.

Es ſind überall hölzerne Rinnen anzubringen. Hfth. am 2. März 800.

Es ſind auf den Dachungen des Schiffes überall, wo es nöthig iſt, hölzerne Rinnen anzubringen, damit das Waſſer von allen Seiten gleich ſeinen Ablauf nehmen könne, und das Schiff durch das Regenwaſſer nicht beſchädiget werde.

§. 7390.

Die Vertiefungen der Batterien ſind mit Bretern zu verſchlagen. Hfth. am 2. März 800.

Er hat die Vertiefungen der Batterien, wo die Kanonen ſtehen, mit Bretern verſchlagen zu laſſen, damit das Regenwaſſer auch nicht dahin dringen und Schaden verurſachen könne.

§. 7391.

Der Schiffsbau-Director hat die Vertheilung des Gewichtes zu beſorgen. Hfth. am 2. März 800.

Damit ſich die unausgerüſteten Schiffe wegen ihrer Leichtigkeit nicht hin und her ſchaukeln, ſo haben der Schiffsbau-Director und der Ingenieur, welcher das Schiff gebauet hat, über die Vertheilung des Gewichtes und über die Schwere, welche darauf gelegt werden muß, ihre Meinungen zu geben.

§. 7392.

Er hat den Schiffs-Commandanten von den Eigenſchaften des Schiffes in die Kenntniß zu ſetzen. Hfth. am 2. März 800.

Wenn ein Kriegs- und anderes Schiff das erſte Mahl ausgerüſtet wird, ſo haben der Schiffsbau-Director und der Ingenieur, welcher das Schiff gebauet hat, dem Officiere, welcher das Schiff rommandiren wird, über die Vertheilung der Schwere, deren Approviſionirungen, Lage der Bemaſtung ꝛc. mit einem Worte, ihn von den Eigenſchaften des Schiffes in die Kenntniß zu ſetzen.

§. 7393.

Zur Uebernahme der Schiffsbauhölzer ſind Schiffs-Ingenieure zu beordern. Hfth. am 2. März 800.

Der Schiffsbau-Director hat einen Officier oder einen unter ſeiner Direction ſtehenden Schiffs-Ingenieur zur Uebernahme der Hölzer, welche zur Herſtellung des Baues und zur Bemaſtung eines Schiffes gehören, zu beſtimmen. Dieſer hat über die gute oder ſchlechte Beſchaffenheit eines jeden Stückes ſeine Meinung zu ſagen, und zu unterſuchen, ob dieſe Hölzer die vorgeſchriebenen Ausmaße haben. Er hat die Art vorzuſchreiben, auf welche die Hölzer in den Depoſitorien gelegt werden ſollen, Gattung für Gattung, und nach dem Range der Schiffe, zu deren Bau ſie beſtimmt ſind, damit hierdurch unnöthige Hin- und Herräumungen beſeitiget werden.

Es muß genau darauf geachtet werden, daß die Hölzer auf die Art untergebracht und geordnet werden, damit immer die älteren am erſten verwendet, und mit Leichtigkeit aus den Depots behoben werden können. Der Schiffsbau-Director und der erſte Schiffs-Ingenieur, die bey den Uebergaben ſtets gegenwärtig ſeyn müſſen, werden im Erforderniß-

falle, ſo wie auch die Inſpections-Officiere und die Schiffs-Ingenieure, welche dabey waren, die Commiſſions-Protocolle, welche etwa aufgenommen werden, zu unterſchreiben haben. Die bey der Bau-Direction zugetheilten Cadetten müſſen bey allen Holzübergaben und Uebernahmen gegenwärtig ſeyn, damit ſie ſich in dieſem Fache Kenntniß erwerben.

§. 7394.

Zur Auswahl des Holzes iſt ein Schiffs-Ingenieur zu beſtimmen.
Hfrh. am 2. März 802.

Der Schiffsbau-Director hat immer einen Schiffs-Ingenieur zu beſtimmen, wenn zu den verſchiedenen Bau-Herſtellungen, Reparationen, Bemaſtungen oder anderen Arbeiten Hölzer ausgewählet werden, damit er darauf ſehe, daß aus den Depoſitorien keine anderen Hölzer genommen und auf die Werfte geſchafft werden, als nur die Gattungen, Formen und Ausmaße, welche zu der herzuſtellenden Arbeit nöthig und beſtimmt ſind.

§. 7395.

Der Schiffsbau-Director hat ſich nach der beſtehenden Vorſchrift zu richten.
Hfrh. am 2. März 802.

Im Uebrigen iſt ſich genau nach dem zu richten, was in Bezug auf die Direction der Werften, Magazine und Werkſtätten vorgeſchrieben iſt.

§. 7396.

Wenn Projecte und Plane gemacht werden, ſo ſind ſie in der Marine-Sitzung zu prüfen.
Hfrh. am 2. März 802.

Wenn ein Schiffs-Ingenieur irgend einen beſonderen Plan entwerfen, oder ein Project machen ſollte, welches neue Ideen in ſich faßt, ſo hat er dieſe dem Schiffsbau-Director zu übergeben, der ſie ſodann dem Arſenal-Director und dem Marine-Commandanten zur gehörigen Würdigung zuſtellen wird.

Der Marine-Commandant wird dieſe Projecte ſodann in der Marine-Sitzung zur Prüfung vorlegen.

§. 7397.

Der Schiffsbau-Director hat dem Arſenal-Director über die Fortſchritte der Arbeiten täglich Rapport abzuſtatten.

Alle Morgen nach der Sperrung des Arſenals hat er dem Arſenal-Director einen ſchriftlichen Rapport über den Fortgang der Arbeiten und über die Fehler und Gebrechen, welche er wahrgenommen hat, zu übergeben, worüber er auch dem Marine-Commandanten bey der Parola in Bezug auf dieſen Gegenſtand die Vorſtellungen zu machen hat, damit der Commandant und der Arſenal-Director über Alles, was dem höchſten Dienſte entgegen wäre, Abhülfe treffen können.

§. 7398.

und die Zahlungs-Liſten der Arbeiter alle Monathe zu beſtätigen.
Hfrh. am 2. März 802.

Der Bau-Director hat am Ende eines jeden Monathes die Liſten der Arbeiter, welche in den Werften, Magazinen und Werkſtätten bey ſeiner Direction angeſtellt waren, zu beſtätigen, wobey ihm die Particular-Liſten, welche ihm von den Officieren und Schiffs-Ingenieuren übergeben werden, zur Richtſchnur zu dienen haben.

§. 7399.

Wirkungskreis des Hafen-Directors.
Hfrh. am 2. März 802.

Der Hafen-Director hat die Aufſicht über den Steuermann des Arſenals, über die ſonſtigen Steuermänner und Marine-Unter-Officiere, wie auch über die Zurückbehaltenen, dann über die zu den Operationen und vorkommenden Bewegungen im Hafen und außer der Artillerie und bey den Bau-Directionen Angeſtellten, ferner über alle Obermeiſter, Meiſter und Arbeiter, welche unter die Hafen-Direction gehören, über die Werkführungen im Hafen, und über die im Hafen arbeitenden Condemnirten.

§. 7400.

Er hat dem Arſenal-Director täglich Rapport abzuſtatten.

Der Director des Hafens hat dem Arſenal-Director täglich Rechenſchaft über Alles, was das ihm zur Direction anvertraute Geſchäft betrifft, zu geben.

§. 7401.

und die Beſtimmung der Steuermänner zu veranſtalten.
Hfrh. am 2. März 802.

Er hat die Beſtimmung der Steuermänner und der ihm untergebenen Marine-Unter-Officiere zu veranſtalten, und ſie in die zu ſeiner Direction gehörigen Werkſtätten, und zu den Operationen und Bewegungen im Hafen und Arſenale nach Erforderniß und auf Verlangen der anderen Directoren zu vertheilen.

§. 7402.

Er hat die Marine-Unter-Officiere ꝛc.

Wenn die Marine-Unter-Officiere und Schiffsaufſeher nicht zum Dienſte der Kriegsſchiffe und kleineren Fahrzeuge verwendet werden, ſo hat er ſie zu anderen Geſchäften, wie es für nothwendig erachtet wird, zu vertheilen, und ihnen die Poſten zu beſtimmen, auf welche ſie ſich zu begeben haben.

§. 7403.

und die Condemnirten auf die Arbeiten zu vertheilen. Hilh. am 1. März 800.

Die im Arſenale arbeitenden Soldaten und die Condemnirten, welche eben daſelbſt verwendet werden, ſtehen unter dem Hafen-Director, und er hat ſie ſo, wie es der Dienſt erfordert, und nach Anſuchen der Particular-Directoren an die verſchiedenen Details zu vertheilen.

§. 7404.

Die uneingetheilten Marineurs ſind nach ſeinem Gutbefinden zu Arbeiten anzuſtellen. Hilh am 1. März 800.

Nachdem die Marine-Unter-Officiere und Marineurs, welche für die zur Armirung beſtimmten Schiffe enrolirt werden, nicht eher am Bort des Schiffes zu ſenden ſind, als nach Verhältniß der Fortſchreitung der Ausrüſtung, ſo hat der Director des Hafens jene Leute, die noch nicht eingetheilt worden ſind, ebenfalls zu ſeiner Diſpoſition, und kann ſie zu den verſchiedenen Arbeiten im Arſenale verwenden, bis ſie ihre Beſtimmung auf die Schiffe erhalten.

§. 7405.

Der Ober-Commiſſar hat die Herſtellung der Arbeiter einzuleiten. Hilh am 1. März 800.

Der Marine-Ober-Commiſſär hat auf die Verfügung des Commandanten die Arbeiter und Taglöhner, welche zur Transportirung der Effecten und zu ihrer Vertheilung in den Magazinen nothwendig ſind, beyzuſtellen, und darüber zu wachen, damit dieſe Arbeiten mit aller möglichen Vorſicht, welche nothwendig iſt, bewirket und vollendet werde.

§. 7406.

Ihm ſind die nöthigen Fahrzeuge zu den Transportirungen zu erfolgen. Hilh. am 1. März 800.

Wenn Ausrüſtungen oder Entrüſtungen vorgenommen werden, ſo ſind die zu dieſen Arbeiten erforderlichen kleinen Brücken, Boote und andere Barken immer in Bereitſchaft zu halten, damit die verſchiedenen Effecten, Geräthe und Approviſionirungen nach Erforderniß transportirt werden können. Zu dieſem Ende ſind dem Ober-Commiſſäre die hierzu nöthigen Barken auf Befehl des Commandanten beyzuſtellen.

§. 7407.

Er hat die Particular-Magazine der Schiffe öfters zu viſitiren. Hilh. am 1. März 800.

Er hat die Befehle des Arſenal-Directors einzuhohlen, um entweder perſönlich oder durch die ihm zugetheilten Inſpections-Officiere die Viſitirung der Particular-Magazine der Schiffe vornehmen zu laſſen, wo die Segel und Strickwerke depoſitirt ſind, um die Verſicherung zu erhalten, daß dieſe Effecten ſich nicht erhitzen und zu Grunde gehen; er hat dasjenige anzumerken, was allenfalls einer Reparatur bedarf, und in die Particular-Magazine neu erſetzt werden muß. So oft in den beſagten Particular-Magazinen Veränderungen vorgenommen werden, hat er die Ordnung und die Diſpoſitionen vorzuſchreiben, nach welchen die Effecten vertheilt werden müſſen, und der Magazins-Aufſeher muß entweder immer ſelbſt, oder es muß einer ſeiner Schreiber gegenwärtig ſeyn.

§. 7408.

Wenn ein Schiff vom Stapel gelaſſen wird, ſind die erforderlichen Stricke ꝛc. beyzugeben. Hilh. am 1. März 800.

Wenn ein Schiff vom Stapel gelaſſen wird, ſo hat der Hafen-Director hierzu alle erforderlichen Diſpoſitionen zu treffen, und die nöthige Zugehör an Stricken ꝛc. ꝛc. beyzuſtellen, der Bau-Director und der Schiffs-Ingenieur, welcher das Schiff gebauet hat, haben die übrigen Diſpoſitionen bey dieſen Arbeiten über ſich.

§. 7409.

Alle Monathe iſt dem Arſenal-Director ein Ausweis über den Zuſtand der Particular-Magazine zu übergeben. Hilh. am 1. März 800.

Er hat dem Arſenal-Director alle Monathe einen Ausweis zu übergeben, in welchem Alles ſpecificirt ſeyn muß, was in den Particular-Magazinen, in den Schiffen an Complettirung der Zugehör abgängig iſt, und ob die Utenſilien, welche unter der Aufſicht der verſchiedenen Unter-Officiere ſtehen, in gutem Stande ſind, auch ob Alles in der vorgeſchriebenen Anzahl, im Falle einer Wiederausrüſtung des Schiffes, vorhanden ſey.

Dieſer beſagte Ausweis, welcher von dem Director zu beſtätigen iſt, wird ſodann dem Commandanten übergeben, der dafür ſorgen wird, damit das Abgängige erſetzt werde, weil die Particular-Magazine immer mit allem Nöthigen complett verſehen erhalten werden müſſen, damit im Falle eines Befehles zu einer Ausrüſtung dieſes nicht verſpätet werde.

Digitized by Google

§. 7410.

Sobald ſich ein Schiff auf der Werfte im Baue befindet, ſo iſt ein Ausweis über die zur Verſehung des im Baue ſtehenden Schiffes erforderlichen Strickwerke, Segel, Leinwand und andere Zugehör zum Verlage desſelben einzureichen. Dieſer Ausweis, welcher von dem Arſenals-Director zu beſtätigen iſt, wird von ihm dem Marine-Commandanten übergeben. In Betreff der Längen und Ausmaße, der Arbeiten und der Schnitte iſt ſich nach den höchſten Vorſchriften Seiner Majeſtät zu benehmen.

Eben ſo auch über die Erforderniſſe der im Bau ſtehenden Schiffe. Hfth. am 2. März 800.

§. 7411.

Alle groben Schnittgattungen, Strickwerke und ſonſtige Zugehör, welche zu den Arbeiten der Kielhohlung gehören, ſtehen unter der Aufſicht des Hafen-Directors, der auch über dasjenige Inventarium die Empfangsbeſtätigung auszuſtellen hat, welches in Gegenwart des Commiſſärs über das Haupt-Magazin und des Haupt-Magazins-Aufſehers aufgenommen werden wird.

Dieſes Inventarium haben der Arſenals-Director und der Marine-Commandant zu oidimiren.

Alle zur Kielhohlung erforderlichen Artikel ſtehen unter ſeiner Aufſicht. Hfth. am 2. März 800.

§. 7412.

Er hat die zur Kielhohlung der Schiffe nöthige Zugehör und Vorbereitungen verrichten zu laſſen, wobey er hauptſächlich zu ſehen hat, daß ſowohl das Holzwerk als andere Vorrichtungen, welche zu dieſer Arbeit erforderlich ſind, auf die Art geſchehen, daß weder die Maſtbäume, noch ſonſtige Gegenſtände des Schiffes auf keine Art beſchädiget werden, und die Brücken mit dem Nöthigen verſehen ſeyen.

Veranlaſſung der zur Kielhohlung erforderlichen Vorbereitung. Hfth. am 2. März 800.

§. 7413.

Es iſt darauf genau acht zu haben, daß die Schwere gut vertheilt und in dem Depoſitorium zurück behalten werde, damit das Schiff auf die Seite gelegt werden kann, ohne daß hierbey traurige Vorfälle ſich ereignen, oder zu befürchten ſind.

Bey Vornahme der Kielhohlung ſind die nöthigen Vorſichten anzuwenden. Hfth. am 2. März 800.

§. 7414.

Er hat die nöthigen Maßregeln zu nehmen, damit der Kiel des Schiffes ganz außer dem Waſſer und paralell auf die Oberfläche des Waſſers zu ſtehen komme, damit das Schiff während der Zeit, als es die Zimmerleute und Kalfater zu ihren Arbeiten nöthig haben, immer auf die Seite gelegt bleibe.

Eben ſo auch bey Umlegung des Schiffes. Hfth. am 2. März 800.

§. 7415.

Wenn ein Schiff ausgerüſtet und in den Stand geſetzt iſt, daß es abfahren kann, und wenn von dem Arſenals-Director der Befehl ergangen iſt, es auf die Rehde zu bringen, ſo hat es der Hafen-Director, wenn es ein Linienſchiff oder eine Fregatte iſt, ſelbſt zu führen, oder von dem Hafen-Capitän unter ſeinen Augen führen zu laſſen; ſind es aber kleinere Fahrzeuge, ſo kann ſie einer der ihm adjungirten Officiere führen. Dieſe Schiffe dürfen nicht eher verlaſſen werden, als bis ſie an ihrer Beſtimmung ſind, unter Verantwortung aller unangenehmen Vorfälle, die ſich ergeben könnten. Das Nähmliche iſt auch zu beobachten, wenn Schiffe im Hafen oder im Arſenale einlaufen.

Wer die Schiffe auf die Rehde zu führen hat. Hfth. am 2. März 800.

§. 7416.

Er erhält die Linien- oder andere Kriegsſchiffe und Fahrzeuge erſt dann in ſeine Aufſicht, wenn ſie ganz entrüſtet ſind. Er hat die Puloerkammer und die Puloer-Depoſitorien, bevor das Schiff in das Arſenal gebracht wird, zu unterſuchen, ob ſie gut gereiniget ſind. Er hat darauf bedacht zu ſeyn, es gut zu ſtellen; den Aufſeher darüber zu beſtimmen, und überhaupt die nöthigen Vorſichtsmaßregeln zur Sicherheit desſelben zu nehmen.

Erhaltung der Schiffe nach ihrer Entrüſtung unter ſeiner Aufſicht. Hfth. am 2. März 800.

§. 7417.

Wenn ihm das Schiff von dem Officiere, welcher dasſelbe commandirte, übergeben wird, ſo iſt von dem Magazins-Aufſeher in Gegenwart des Commiſſärs über das Haupt-Magazin ein Inventarium über alle Zimmer, Depoſitorien, Vertheilungen und ſonſtigen verſchloſſenen Behältniſſe, wie auch Ankertaue, Strickwerke, Maſtbäume, Kanonen, Bet-

Ueber die am Bord bleibenden Effecten iſt ein Inventarium zu verfaſſen. Hfth. am 2. März 800.

ten und über alle anderen am Bort gebliebenen Effecten zu verfaſſen. Dieſe Effecten, welche als Beſtandtheile des Schiffes zu betrachten ſind, haben unter der Aufſicht des Hafen-Directors zu verbleiben; der Hafen-Director hat ſodann dem Magazins-Aufſeher auf dieſes Inventarium die Beſtätigung der richtigen Uebernahme beyzuſetzen, und der Arſenal-Director daſſelbe zu vidimiren.

§. 7418.

Nach der Entrüſtung des Schiffes iſt die Zugehör deſſelben zu unterſuchen. Hdh. am 2. März 802.

Sobald die Entrüſtung eines Schiffes vollendet ſeyn wird, ſo hat es der Hafen-Director ſelbſt zu unterſuchen, und auch von dem Steuermanne des Arſenals, ſo wie von den auf dem Schiffe einbarquirt geweſenen Unter-Officieren unterſuchen zu laſſen, ob an der Zugehör, den Ankertauen, Segeln, Ankern und anderen Beſtandtheilen nichts fehle.

§. 7419.

Die ausgeſtoßenen Effecten ſind ſeparirt zu legen. Hdh. am 2. März 802.

Er hat darauf aufmerkſam zu ſeyn, daß in die Particular-Magazine nur jene Effecten zur Aufbewahrung kommen, welche vollkommen zum Dienſte brauchbar ſind, und daß die zur Ausrüſtung nicht mehr anwendbaren Sorten zur Verwendung für die Schiffe im Arſenale aufbewahret, oder zu ſonſtigen Manipulationen für die vorkommenden Arbeiten im Hafen oder des Arſenals verbraucht werden. Jene Zugehör und Utenſilien, welche durch Reparaturen wieder dienſttauglich hergeſtellt werden können, ſind zu dieſem Ende an die betreffenden Werkſtätten abzugeben.

§. 7420.

Die Effecten ſind in die hierzu beſtimmten Magazine zu bringen. Hdh. am 2. März 802.

Wenn die Repartition der zum Dienſte brauchbaren, zu reparirenden und ganz unbrauchbaren Geräthſchaften und anderen Sorten geſchehen iſt, ſo iſt darauf zu ſehen, damit die in die Particular-Magazine der Schiffe gehörigen Effecten gleich dahin gebracht werden, und daß die Segel, Fäſſer, Anker und andere Geräthe, welche nicht in den Stand der Particular-Magazine gehören, in die für dieſelben zur Aufbewahrung beſtimmten Magazine oder anderen hierzu vorgeſchriebenen Orte gebracht werden. Die Transportirung dieſer Effecten iſt mit den Leuten der Schiffs-Equipage des entrüſteten Schiffes zu bewirken, und zwar unter der Aufſicht der betreffenden einbarquirt geweſenen Officiere.

§. 7421.

Die alten Ankertaue ſind zur Hereinbringung der Schiffe in den Hafen zu verwenden. Hdh. am 2. März 802.

Die zum Dienſte auf dem Meere untauglich anerkannten Ankertaue ſind zur Hereinbringung der Schiffe in den Hafen oder in das Arſenal zu verwenden.

§. 7422.

Wie die Schiffe in den Hafen zu bringen ſind. Hdh. am 2. März 802.

Es iſt, ſo viel möglich, darauf obachtſam zu ſeyn, daß die Befeſtigung der in den Hafen zu bringenden unausgerüſteten Schiffe, ſo viel es thunlich iſt, durch die zweyten Schiffslucken des Vorder- und Hintertheiles geſchieht, und nicht durch jene der Pulverkammer; damit die äußerſten Puncte des Schiffes geſchonet werden. Es iſt darauf zu ſehen, damit die Aufſeher alle Tage die Befeſtigungshaken viſitiren.

§. 7423.

Die Anhängungstaue in dem Hafen ſind jährlich zu unterſuchen. Hdh. am 2. März 802.

Der Hafen-Director hat alle Jahre Ein Mahl die Unterſuchung und Feſtmachung der Taue, womit die Schiffe angehängt und geankert ſind, vornehmen zu laſſen, und die oberſten Euden derſelben, wenn es nöthig iſt, zu verwechſeln, auch andere Ankertaue einzulegen; ſobald er ſich überzeugt hat, daß die alten ihrer Beſtimmung nicht mehr entſprechen.

§. 7424.

Vorſichten zur Erhaltung der Maſtbäume. Hdh. am 2. März 802.

Er hat die Kriegsſchiffe bey ihrer Zurückkunft aus der Campagne entmaſten zu laſſen, wenn es der Commandant angemeſſen findet. Wenn ſie aber bemaſtet in dem Arſenale verbleiben ſollten, ſo hat er dafür zu ſorgen, die Köpfe der Maſtbäume mit leeren Schmeerfäßchen bedecken zu laſſen.

§. 7425.

Die Schiffe ſind alle Tage zu unterſuchen. Hdh. am 2. März 802.

Er hat alle Tage ſelbſt oder durch ſeine zugetheilten Inſpections-Officiere die im Arſenale befindlichen unarmirten Schiffe unterſuchen zu laſſen, um zu ſehen, ob ſie rein ſind, und ob ſich ihre Ankerungshaken in gutem Stande befinden. Obwohl der Hafen-Director

nicht über die Erhaltung dieſer Schiffe die Aufſicht hat, ſo iſt es doch Seiner Majeſtät höchſter Wille, daß er, im Falle er vorſehe, daß dieſe Schiffe dringend einer Reparatur nöthig hätten, er alſogleich dem Arſenal-Director die Anzeige davon zu erſtatten habe, der ſodann die Befehle des Commandanten erhalten wird, damit ohne Zeitverluſt Hand an die erforderlichen Herſtellungen gelegt werde.

§. 7426.

Er hat die Vertheilung des Gewichtes, welches während der Campagne auf den Schiffen war, heraus ziehen zu laſſen, um neues darein zu geben. Zu dieſem Ende hat er ſich mit dem Schiffsbau-Director in das Einvernehmen zu ſetzen, und über die vortheilhafteſte Art zu berathſchlagen, wie dieſes Gewicht auf dem Schiffe zu vertheilen ſey, um die Schaukelung des Schiffes zu verhindern.

Veränderung der Beſchwerung des Schiffe. Hkth. am 2. März 802.

§. 7427.

Wenn das Schiff kielgehohlet wird, ſo hat er die Schwerung desſelben unterſuchen zu laſſen, und ſie, im Falle er ſie unrein fände, heraus nehmen, die Böden des Schiffes recht waſchen, wenn Alles recht rein und trocken iſt, friſche Schwere in das Schiff hinein legen zu laſſen, und dazu ſehr reine Steine zu nehmen. Er muß dafür ſorgen, daß dieſe Arbeiten ſo geſchwind, als nur immer möglich iſt, zu Stande gebracht werden, damit ſich das Schiff nicht ſchaukele, wenn es lange Zeit ohne Schwere und entladen bleibt.

Wenn das Schiff kielgehohlet wird, ſo iſt die Beſchwerung desſelben zu unterſuchen. Hkth. am 2. März 802.

§ 7428.

Er darf nicht geſtatten, daß die Schiffsbau-Aufſeher in den für die Officiere beſtimmten Zimmern wohnen, ſondern ſie ſind in der Conſtabel-Kammer oder in den Zwiſchendecken unterzubringen.

Die Aufſeher dürfen auf dem Schiffe nicht die Officiers-Zimmer bewohnen. Hkth. am 2. März 802.

§. 7429.

Er hat darauf zu ſehen, daß die beſagten Aufſeher nichts zerlegen, und daß von den zum Schiffe gehörigen Effecten nichts weggetragen werde, als: Truhen, Schränke, Tiſche, Schlöſſer u. d. gl., oder daß einige Zugehör des Schiffes unter was für einem Vorwande weggenommen werde und abhanden komme; daher iſt jedem Aufſeher eine Abſchrift des Inventariums derjenigen Effecten, welche am Bort unter ſeiner Verantwortlichkeit bleiben, zu übergeben.

Sie dürfen nichts vom Schiffe wegtragen. Hkth. am 2. März 802.

§. 7430.

Es iſt den Aufſehern zu verbiethen, auf dem Schiffe Feuer zu machen, wobey ihnen auch aufzutragen iſt, daß, wenn ſie zu den im Schiffe vornehmenden Unterſuchungen Licht nöthig haben, es in einer Lateene zu halten, und dieſe Unterſuchungen immer bey Tage und in Begleitung eines Artilleriſten vorzunehmen ſeyen, welcher die ganze Zeit, als das Licht angezündet iſt, gegenwärtig bleiben muß.

Auf den Schiffen darf kein Feuer gemacht werden. Hkth. am 2. März 802.

§. 7431.

So oft er es nöthig findet, hat er die Wachsleinwand mit Theer neu einzulaſſen, und die inwendigen Communicationen des Schiffes mit Bretern belegen, und ſie hernach mit getränkter Leinwand feſt decken und rund herum gut vernageln zu laſſen. Das Nähmliche hat er auch bey den Oeffnungen und Schiffsluken zu veranlaſſen, damit die Leinwand von dem Winde nicht weggetragen werden kann. Den Aufſehern iſt aufzutragen, täglich überall zu viſitiren.

Einlaſſung der Wachsleinwand. Hkth. am 2. März 802.

§. 7432.

Er hat darauf aufmerkſam zu ſeyn, daß die Aufſeher täglich die Pumpen unterſuchen, und das Waſſer und den Schlamm im Schiffsboden auftrocknen.

An den Pumpen iſt täglich nachzuſehen. Hkth. am 2. März 802.

§. 7433.

Wenigſtens alle zwey Tage haben die Aufſeher die Zimmer, Schanzen, Verdecke, Zwiſchenſchiffsräume ꝛc. ꝛc. zu kehren und das Schiff rein zu halten.

Erhaltung der Reinlichkeit des Schiffes. Hkth. am 2. März 802.

§. 7434.

Vorſichten zur Vermeidung der Reibung desſelben. Hfth. am 2. März 801.

Es hat duech die Thürchen des Schiffes Stücke Ankertau herab hangen zu laſſen, damit die Schiffe geſichert und duech die Reibung dee im Hafen hin und hee fahrenden Boote nicht beſchädiget werden.

§. 7435.

Bey ſchönem Wetter ſind die Schiffslucken zu öffnen. Hfth. am 2. März 801.

Er hat den Schiffsaufſehern aufzutragen, daß ſie bey ſchönem Wetter alle kleinen Thüren, Schiffslucken und anderen Oeffnungen aufmachen, und in der Höhe Windpumpen anbinden, damit die trockene und reine Luft in den Schiffsraum eindringen könne.

§. 7436.

Die Stellung der Schiffe iſt zu verändern. Hfth. am 2. März 801.

Zwey Mahl im Jahre iſt die Stellung der Schiffe zu veränderu, damit nicht immer die nähmliche Seite derſelben der Sonne und Feuchtigkeit ausgeſetzt bleibe.

§. 7437.

Die Schiffe ſind mit Feuerſpritzen zu verſehen. Hfth. am 2. März 801.

Es iſt dafür zu ſoegen, daß die ungerüſteten Schiffe mit Handhaken, Feuerhaken und Waſſereimern verſehen werden, um bey einee ausbrechenden Feuersgefahr gleich Gebrauch machen zu können, und daß die Feuerſpritze, welche jedes Schiff erhält, immee in gutem Stande ſey.

§. 7438.

Es iſt darauf zu ſehen, daß die nöthige Tiefe im Arſenale und Hafen erhalten werde. Hfth. am 2. März 801.

Es iſt hauptſächlich darauf zu ſehen, daß die nöthige Tiefe des Aeſenals, des Hafens, dee Canäle und der Rehde immee erhalten werde, und daß die feſten Köper, um die Schiffe anzubinden, immee unterſucht und in gutem Stande ſich befinden.

§. 7439.

Die Klippen und andere gefahrliche Orte ſind duech Bojen zu bezeichnen. Hfth. am 2. März 801.

Die Klippen, trockene odee andere ſeichte Böden, ſowohl im Hafen, als auch im Arſenale und auf dee Rehde, ſind duech leicht zu erkennende Gegenſtände zu bezeichnen. Eben ſo ſind auch auf der Rehde die Oete zu beſtimmen, oder in der Nähe derſelben, wo der durch die Reinigung des Hafens ſich ergebende Schlamm hingebracht werden muß.

§. 7440.

Der Hafen-Director hat die Werkſtatte ſeiner Direction öfter zu beſuchen. Hfth. am 2. März 801.

Er hat die zu ſeiner Direction gehöeigen Werkſtätten und Arbeits-Magazine ſehr oft zu beſuchen, und eben ſo auch jene Orte, wo Operationen odee Veränderungen, welche auf ſein Detail Bezug haben, vorgenommen weeden, damit er ſich überzeuge, daß die Arbeiter gut geleitet und beobachtet werden, und die Inſpections-Officiere und andere Individuen immer zugegen ſind, und ihre Pflichten thun.

§. 7441.

Benehmen bey ſeiner Direction. Hfth. am 2. März 801.

In Allem, was die Directien dee unter ſeiner Dependenz ſtehenden Weekführungen und Arbeiten betrifft, hat er ſich genau nach dem Voeausgeſetzten zu halten, beſonders aber darauf aufmeekſam zu ſeyn, was zur Vervollkommnung der Eezeugung der Strickwerke beytragen kann.

§. 7442.

Bey Erzeugung des Tauwerkes iſt alle Aufmerkſamkeit zu verwenden. Hfth. am 2. März 801.

Ee muß darauf ſehen, daß dee Hanf gut gehechelt, gekämmt und duechgezogen, auch daß der Faden klein, feſt und gleich geſpannt, und nicht zu viel gedreht ſey. Wenn dee Faden mit Theer geſchmiert und eingelaſſen wird, ſo muß beobachtet werden, daß der Theer nicht zu warm ſey, und nachdem er ſehr ſchnell den Keſſel paſſiert iſt, daß er auf die Art ausgedrückt werde, damit nur die nöthige Menge Theer daran bleibe.

Es muß geſorgt werden, daß die Stricke nicht zu locke, noch zu feſt gedreht werden. Nachdem es Seiner Majeſtät Wille iſt, daß die Stricke, welche im Arſenale oder andee zwo für den Dienſt ihrer Schiffe erzeugt weeden, ein unterſcheidendes Kennzeichen haben ſollen, ſo iſt darauf zu ſehen, daß in jedes weiße Seil ein in Theer getränkter Faden, und in jedes getränkte Seil ein weißer Faden gelegt werde.

§. 7443.

Verſichten bey Verfertigung der Schnitteezeugniſſe. Hfth. am 2. März 801.

Bey der Verfeetigung der Schnitteezeugniſſe muß er ſo viel möglich trachten, daß Alles, was zur Erleichterung der Manoeuvres und zur Verlängerung der Zeit in Beteeff

der Strickwerke beytragen kann, angewendet werde. Er hat den Schnitterzeugniſſen alle mögliche Leichtigkeit und Glätte geben zu laſſen, jedoch immer auf eine Art, daß ſie von ihrer Solidität nichts verlieren.

§. 7444.

Vorſichten bey Erzeugung der Erfoderniſſe zur Verſehung der Schiffe. Hlth. am 2. März 802.

Es iſt dabey Acht zu haben, daß die Erzeugung des Segelwerkes und der Taue mit der nöthigen Sorgfalt, die ſie erfordert, vorgenommen, und zum Gebrauche der Schiffe kein Tauwerk verwendet werde, welches etwas gelitten hat.

In dem Saale, wo die Segel und andere derley Erzeugniſſe geſchnitten werden, muß immer ein Offizier gegenwärtig ſeyn, um darauf zu ſehen, daß die Arbeiten in der gehörigen Länge zugeſchnitten, nichts unnützer Weiſe zerſchnitten, und die Stricke überall gut angebunden, und an jenen Orten geſichert werden, wie es ihre Conſervation erfordert.

§. 7445.

Aufſicht über die Segel. Hlth. am 11 März 802.

Es iſt darauf zu achten, daß die Segel in den verhältnißmäßigen Ausmaßen auf die Höhe der Bäume und Länge der Segelſtangen geſchnitten werden, und zwar nach den Proportionen der Bemaſtung, welche denſelben von dem Schiffsbau-Director werden eingetheilt werden. Er hat ſich zu überzeugen, daß der Spagat und die Rebſchnüre, welche zum Nähen verwendet werden, von guter Gattung ſeyen.

§. 7446.

Derſelbe ſoll auch auf alle Arbeiten ſeiner Direction aufmerkſam ſeyn. Hlth. am 2. März 802.

Die nähmliche Aufmerkſamkeit iſt auch auf alle anderen Arbeiten, die in den Werkſtätten, welche ſeiner Direction unterſtehen, zu tragen, damit Alles mit der größten Genauigkeit und Wirthſchaft hergeſtellt werde.

§. 7447.

Gegenwart bey Uebernahme der Materialien. Hlth. am 2. März 802.

Der Hafen-Director hat bey allen Uebergaben der Leinwand, des Hanfes, Peches, Schmeeres, Theeres und Holzes zur Verfertigung der Bodungen und jeder anderen Gattung Materials, oder der Artikel, welche in den ſeiner Direction unterſtehenden verſchiedenen Werkſtätten verarbeitet werden, ſelbſt gegenwärtig zu ſeyn, oder einen unter ſeinen Befehlen ſtehenden Officier anſtatt ſeiner dazu zu beordern. Es muß auch darauf geſehen werden, daß die unter ihm ſtehenden Cadetten zu ihrem Unterrichte immer gegenwärtig ſeyn. Er hat alle Uebernahms-Commiſſions-Protocolle zu unterſchreiben, und ſich nach dem, was in Betreff der Uebergaben vorgeſchrieben iſt, zu benehmen.

§. 7448.

Aufſicht des Artillerie-Directors. Hlth. am 2. März 802.

Der Artillerie-Director hat die Aufſicht über das Marine-Artillerie-Bataillon und über alle Obermeiſter und Arbeiter in den Werkſtätten, über die Laffeten, Wägen, Stückgießereyen, Waffenſäle, und über Alles, was zur Direction der Artillerie gehört.

§. 7449.

Dem Arſenal-Director und Marine-Commandanten iſt täglich Rapport abzuſtatten. Hlth. am 2. März 802.

Er hat dem Arſenal-Director und dem Marine-Commandanten täglich über Alles, was ſeine Direction betrifft, den Rapport abzuſtatten. Während der Arbeitsſtunden muß er die Werkſtätten und Säle, welche unter ſeiner Direction ſtehen, ſehr oft beſuchen, und überhaupt überall nachſehen, wo für ſein Detail etwas gearbeitet oder die ſonſt von ihm angeordneten Veränderungen vorgenommen werden, damit er ſich überzeuge, ob die Inſpections-Officiere fleißig ihre Pflichten erfüllen, und die Artilleriſten und Arbeiten gut geleitet und erſtere in ihren Geſchäften beobachtet werden.

§. 7450.

Auf die Schule und Uebungen der Artillerie iſt zuſehen. Hlth. am 2. März 802.

Er muß darauf ſehen, daß die Artilleriſten geübt und unterrichtet werden, und daß immer ein Artillerie-Officier bey den Artillerie-Schulen und Uebungen gegenwärtig ſey, welche ſowohl für die Artilleriſten, als für die Soldaten der Marine, gehalten werden, damit die zum Dienſte bey der Artillerie zugetheilten Gemeinen des Marine-Bataillons den Dienſt und die Manoeuvres erlernen.

§. 7451.

Die Artillerie-Unter-Officiere ſind nach ſeinem Gutachten zu verwenden. Hfth. am 2. März 802.

Ee hat die Unter-Officiere der Artillerie zu den vorkommenden Geſchäften und Arbeiten nach ſeinem Gutbefinden zu vertheilen. Die Artilleriſten ſind auch zur Reinigung der Kanonen und zu allen übrigen vorkommenden Artillerie-Arbeiten zu verwenden.

§. 7452.

Die Artilleriſten ſind auch zu Artillerie-Arbeiten im Aeſenale zu verwenden. Hfth. am 2. März 802.

Außer den Tagen, wenn Schule iſt, oder exerciert wird, ſind die Artilleriſten zu allen vorkommenden Aetillerie-Arbeiten, wie es der Dienſt nach den ihm von dem Aeſenal-Directoe zukommenden Befehlen erheiſchet, und zu den Artillerie-Arbeiten im Hafen nach den Anoednungen des Hafen-Directors zu verwenden. Die Aetilleriſten, welche zu dieſen Arbeiten beordert weeden, ſind immer von ihren betreffenden Unter-Officieren an ihre Beſtimmung zu führen.

§. 7453.

Führung eines Protocolls über alle Geſchütze. Hfth. am 2. März 802.

Ee muß ein verläßliches Protocoll über alle im Arſenale befindlichen Kanonen halten. In dieſem Protocolle ſind die Fabriken, wo die Kanonen verfertiget worden ſind, ihr Caliber und Gewicht, ihre Länge und Anzahl, auch die Gebrechen und Fehler derſelben, wenn ſie deeen haben, aufzuführen. Es iſt auch ein Ausweis über alle geoßen und kleinen Waffen zu führen, und ſowohl darüber, als über die zum Gebrauche für die Artillerie gehörigen Effeeten und Inſtrumente ein Inventarium zu verfaſſen.

Von dieſen Protocollen hat er alle Monathe dem Arſenal-Director einen Exteact zu geben, welcher ihn ſodann dem Marine-Commandanten überreichen wird, nachdem er ooeher ſein Vidi beygeſetzt hat.

§. 7454.

Conſervation aller Artillerie-Effecten. Hfth. am 2. März 802.

Ee hat ſein Augenmerk darauf zu eichten, damit die Kanonen und andere Feuerſchlünde an den für ſie beſtimmten Orten untergebracht werden, wenn ee hiezu die Befehle des Arſenal-Directors erhalten wird; daß die metallenen Kanonen von den eiſernen ſeparirt und nach ihrem Caliber gelegt; daß die Laffetten, nachdem ſie vorher anzuſtreichen ſind, in ihren Depoſitorien untergebracht; daß ſtets alle Kanonen, welche für ein Schiff gehören, gleich gezeichnet; daß die Kugeln gehörig gelegt und calibermäßig aufgeſchlichtet; dann daß die Bomben, die geladenen Granaten und alle übrige Zugehör, wenn befohlen weeden wird, ſie in fertigem Stande zu halten, in ſicheren Orten oerwahret und gut vor Feuchtigkeit geſchützt werden. Die Waffen ſind nach ihrer Caliber-Anzahl und Gattung in den Waffenſälen zu ordnen, wie es oon dem Marine-Commando befohlen werden wird.

Es iſt ſo wohl in den Barken, als in den Artillerie-Magazinen darauf zu ſehen, daß die dort befindlichen oerſchiedenen Gattungen und Gegenſtände auf eine ihrer Conſervation angemeſſene Art, und wie es dem Beſten des höchſten Dienſtes am zuträglichſten iſt, geordnet und geſtellet werden.

§. 7455.

Die Artillerie-Magazine ſind zu unterſuchen. Hfth. am 2. März 802.

Die Artillerie-Magazine ſind ſo wohl von ihm ſelbſt, als auch von dem unter ſeinem Befehle ſtehenden Officiere ſehr oft zu unterſuchen, um ſich oon der Beſchaffenheit und dem Zuſtande der dort befindlichen Gegenſtände zu überzeugen, und hiernach zue nöthigen Reparation oder zum Erſatze der abgängigen Effecten das Anſuchen machen zu können.

§. 7456.

Aufſicht und Sperre der Pulver-Magazine. Hfth. am 2. März 802.

Es iſt die genaueſte Aufmerkſamkeit auf die Wachen und auf die Sicherheit der Pulver-Magazine zu teagen. Das Puloer und die Patronen ſind nach ſeinen Anordnungen von den Unter-Officieren und Artilleriſten in den Pulver-Magazinen unter zu bringen. Er muß die Schlüſſel zu dieſen Magazinen immer in ſeiner Verwahrung haben. Dieſe Magazine dürfen unter keinem Vorwande geöffnet werdeu, als in Gegenwart des hieezu von dem Artilleeie-Directee beſtimmten Artillerie-Officiers, welchem er den Schlüſſel übergeben wird. Bey Oeffnung des Puloer-Magazins muß auch der Magazins-Aufſeher gegenwärtig ſeyn,

welcher den zweyten Schlüſſel zum Magazine hat, und zwar auf die Art, daß das Puloer-Magazin nie anders, als in Gegenwart der oben beſagten zwey Individuen, geöffnet werden kann.

§. 7457.

Er hat die Kanonen, das Puloer und die Waffen zu probieren, welche für den Dienſt der Schiffe beſtimmt ſind. Er hat jede Kanone in Rückſicht auf das Metall genau zu unterſuchen, ob es etwa Pores hat, und dadurch in der Konone Höhlungen entſtanden ſind; ob das Koliber richtig; ob die Kanone in Rückſicht ihres Baues auch ganz zu ihrem abgeſehenen Gebrauche geeignet, und ob ſie gut gebohrt und inwendig rein iſt. Im Falle er einige Gebrechen wahrnimmt, ſo hat er dieſe Kanone bey Seite legen zu laſſen, indem es Seiner Majeſtät höchſter Wille iſt, daß keine Konone für den Dienſt Ihrer Marine angenommen werde, welche nicht vorher genau unterſucht und mit der größten Aufmerkſamkeit geprüft worden iſt. Eben ſo muß auch die Probe mit dem Puloer und mit den Feuergewehren vorgenommen werden, wobey ſich nach der gewöhnlichen vorgeſchriebenen Art zu benehmen iſt.

Die Kanonen und Gewehre ſind zu probieren, Hrth. am 1. März 801.

§. 7458.

Wenn Seine Majeſtät im Arſenale Ausrüſtungen anzubefehlen geruhen, ſo hat der Artillerie-Director von dem Arſenal-Director die Befehle zu empfangen, um die Anzahl und Gattung der Kanonen zu beſtimmen, die auf jedes Schiff, welches ausgerüſtet wird, einborquirt werden müſſen.

Der Artillerie-Director hat dem Arſenal-Director einen von ihm unterſchriebenen Ausweis über die Waffen, Utenſilien und nöthigen Kriegs-Munitionen, welche zur Ausrüſtung eines jeden Schiffes erforderlich ſind, zu übergeben.

Abgabe eines Ausweiſes über die erforderlichen Effecten. Hrth. am 1. März 801.

§. 7459.

Gleich nach vollendeter Kielhohlung des Schiffes hat er die Unterſuchung der Puloerkammer und ihrer Vertheilungen und Depoſitorien vorzunehmen, wo die Voraths-Effecten der Artillerie, die Pulverkäſten und alle ſonſtigen zum Artillerie-Fache gehörigen Gegenſtände unterzubringen ſind. Er hat dem Arſenal-Director über den Stand und Zuſtand, in welchem alle unter die Artillerie-Direction gehörigen obigen Sorten ſich befinden, den Bericht zu erſtatten. Der Arſenal-Director wird ſodann den Marine-Commandanten davon in die Kenntniß ſetzen, der zu den erforderlichen Herſtellungen die nöthigen Befehle ertheilen wird.

Viſitation der Puloer Magazine des Schiffes. Hrth. am 1. März 801.

§. 7460.

Er hat den betreffenden Aufſehern, welche auf das Schiff einbarquirt werden, die für das Schiff, welches ausgerüſtet wird, beſtimmten Kanonen kennen lernen zu laſſen, damit ſie ſodann die Kanonen ſelbſt viſitiren können. Der Artillerie-Director muß aufmerkſam ſeyn, daß die Kanonen nicht verwechſelt, und nicht mehr, als die befohlene Anzahl, eingeſchiffet werde.

Unterricht der Aufſeher des Schiffes über die Kanonen. Hrth. am 1. März 801.

§. 7461.

Er hat einen Artillerie-Officier zu beſtimmen, welcher der Unterſuchung der Kanonen, die einbarquirt werden, beyzuwohnen hat; und eben ſo auch bey Uebergabe der Feuergewehre, Waffen und übrigen Artillerie-Geräthe.

Er hat genau darauf zu ſehen, daß ſo wohl alle Geſchütze, als auch alle wie immer Nahmen habende Zugehör und Artillerie-Geräthe in vollkommen gutem Stande, calibermäßig, überhaupt Alles ſo beſchaffen ſey, daß es dem abgeſehenen Gebrauche für den Dienſt vollkommen entſpreche, und daß die im Armirungs-Inventarium entholtene Anzahl auch wirklich vorhanden ſey.

Beſtimmung eines Artillerie-Officiers zur Unterſuchung der Kanonen. Hrth. am 1. März 801.

§. 7462.

Wenn an die auf der Rehde befindlichen Schiffe Puloer übergeben wird, ſo hat er die Officiere zu beſtimmen, welche dieſen Uebergaben beyzuwohnen haben; wobey hauptſächlich darauf zu ſehen iſt, damit das neue Puloer von jenem, welches ſchon eine Campagne auf dem Schiffe war, ſeparirt werde, um das alte am erſten verbrauchen zu können.

Bey Uebergabe des Pulvers muß ein Artillerie-Officier gegenwärtig ſeyn. Hrth. am 1. März 801.

§. 7463.

Bey Zurückkunft der Schiffe aus der Campagne ſind die Pulver-Magazine zu viſitiren. Hfth. am 2. März 800.

Wenn die von dem Meere zurück kehrenden Schiffe entrüſtet ſind, ſo hat er durch einen Artillerie-Unter-Officier alle Pulver-Depoſitorien und Pulverkäſten viſitiren zu laſſen, um überzeugt zu ſeyn, ob der Aufſehor des Schiffes Alles ſegen und reinigen ließ.

§. 7464.

Die Stücke von zerſprungenen Kanonen ſind vorzuzeigen. Hfth. am 2. März 800.

Wenn während der Campagne etwa eiſerne Kanonen oder Feuergewehre zerſprungen wären, ſo ſind die übrig gebliebenen Stücke aorzuzeigen, und es iſt mit Genauigkeit die Unterſuchung aorzunehmen, in welcher Fabrik dieſe Kanonen erzeugt worden ſind, und die Fehler anzumerken, damit man in Zukunft gegen derley unangenehme Vorfalle die zweckmäßigen Gegenanſtalten treffen und ſie vermeiden könne.

§. 7465.

Die Kanonen ſind in ihre Magazine zu ſtellen. Hfth. am 2. März 800.

Nach der Entrüſtung des Schiffes ſind die Kanonen, wenn ſie aorher unterſucht worden ſind, in ihre Behältniſſe zu bringen, und gut zu verwahren.

Eben ſo ſind auch die Laffetten derſelben in die Depoſitorien unterzubringen; es wäre denn, daß der Marine-Commandant anzubefehlen für nöthig fände, daß dieſelben auf den Schiffen, zu welchen ſie gehören, depoſtirt bleiben ſollen. Alle dieſe Arbeiten ſind durch die Artilleriſten des entrüſteten Schiffes zu aollziehen.

§. 7466.

Die Waffen ſind zu reinigen und in das Zeughaus zu übergeben. Hfth. am 2. März 800.

Es iſt mit aller Aufmerkſamkeit dafür zu ſorgen, daß die betreffenden Büchſenſchmiede die Waffen eines jeden Schiffes, ehe ſie übergeben werden, gut reinigen und putzen. Jene, welche in gutem Stande ſind, werden ſodann im Zeughauſe an ihre gehörigen Plätze geſtellt, und die übrigen ſind den Büchſenſchmieden zur Reparatur zu übergeben, und nach ihrer Herſtellung ebenfalls in den Waffenſälen an ihre Plätze zu ſtellen. Er hat dem Arſenal-Director einen aon ihm unterfertigten Ausweis über alle in das Zeughaus gebrachten und über die in die Reparatur gegebenen Waffen zu übergeben. Dieſen Ausweis hat der Arſenals-Director zu aidimiren, und ihn ſodann dem Marine-Commandanten zu überreichen.

§. 7467.

Was bey Darleihung der Kanonen an öſterreichiſche Kauffahrer zu beobachten iſt. Hfth. am 10. Oct. 816. N 4304.

Wenn öſterreichiſche Kauffahrer in dem Falle ſind, Kanonen und Munitions-Sorten zur Bewaffnung ihrer Mercantil-Schiffe zu benöthigen, und deren Vorleihung aus dem Arſenale verlangen, hat der Artillerie-Director dieſelben mit ihren dießfallſigen Geſuchen an das Marine-Commando anzuweiſen, und ſie müſſen ein aon der betreffenden Ortsobrigkeit beſtätigtes Zeugniß beybringen, daß ſie wirklich eigenthümliche Mercantil-Schiffe beſitzen, und zur Bewaffnung derſelben die aerlangten Armatur-Sarten ſelbſt benöthigen.

Dieſe Kanonen und Munitions-Sorten, welche ſie hiernach für ihre eigenthümlichen Mercantil-Schiffe benöthigen, müſſen in quanto et quali beſtimmt und ſpecifiſch angegeben werden.

Vor der Uebernahme derſelben iſt ſich mittelſt eines in geſetzlicher Form auszuſtellenden, bey dem Marine-Commanda einzulegenden Reverſes zu aerpflichten, die erhaltenen Kanonen und die Munition in quanto et quali binnen eines feſt zu ſetzenden Zeitraumes entweder wieder in natura zurück zu ſtellen, oder, falls dieſes erweislich nicht thunlich wäre, das Abgängige nach dem gleich bey der Vorleihung ihnen bekannt gegebenen und in dem Reverſe ausdrücklich einzuſchaltenden Schätzungsbetrage zu erſetzen.

In dieſem Reverſe haben ſich dieſelben ferner ausdrücklich verbindlich zu machen, dieſen Erſatz jedenfalls und ohne Unterſchied leiſten zu wollen, ob der Abgang durch Verbrauch, durch etwannige Schuld, oder durch wie immer geartete Zufälle entſtanden iſt, endlich auch für jede Abnützung und Deteriorirung nach der ihnen bekannt gegebenen gerichtlichen Abſchätzung volle Vergütung zu leiſten. Zur Sicherſtellung des Aerariums iſt für den ganzen Schätzungsbetrag entweder durch die bare Depoſitirung der ausgeſprochenen Geld-Summen oder mittelſt auf Realitäten aorſchriftmäßig hypothecirter Bürgſchafts-Inſtrumente die volle Pragmatical-Sicherheit zu leiſten und einzulegen; daher bey der Uebergabe der Artillerie-Director hinſichtlich der abgängigen Sorten genau darauf ſehen zu laſſen hat.

Digitized by Google

§. 7468.

Der Artillerie-Director hat ſich nach der Vorſchrift in Allem zu benehmen. Hofk. am 9. März 800.

Ueberhaupt hat ſich der Artillerie-Director in allen Gegenſtänden, welche Bezug auf die ihm anvertraute Direction haben, ganz der Vorſchrift nach zu benehmen, und ſeine volle Aufmerkſamkeit auf die dauerhafte Herſtellung der Arbeiten und auf die wirthſchaftliche Verwendung der Materialien zu tragen.

§. 7469.

Es muß bey allen Uebergaben der Artillerie-Effecten gegenwärtig ſeyn. Hofk. am 9. März 800.

Bey allen Uebergaben der Kanonen, Feuergewehre, Waffen, des Pulvers, Salniters, überhaupt aller Munition, Materialien und Effecten, welche zum Gebrauche für die Artillerie gehören, und die in den Werkſtätten verwendet werden, welche unter ſeiner Direction ſtehen, hat er entweder ſelbſt gegenwärtig zu ſeyn, oder hierzu den älteſten von den ſeiner Direction zugetheilten Officieren zu beordern. Die ihm untergebenen Marine-Cadetten ſind ebenfalls zu dieſen Uebernahmen und Uebergaben zu verwenden, von welchen der Artillerie-Director die Uebergabs-Commiſſions-Protocolle zu unterſchreiben hat.

§. 7470.

Der über die Ausrüſtungen, Lebensmittel und das Haupt-Magazin angeſtellte Commiſſär hat die Aufſicht über Alles, was die Ausrüſtung der Schiffe betrifft. Hofk. am 9. März 800.

Sobald die commandirten Marineurs in dem Hafen anlangen, hat ſie der Armirungs-Commiſſär aufzunehmen, und dem Marine-Ober-Commiſſär und Commandanten einen Standesausweis zuzuſenden, und die Marineurs für die ausgerüſteten Schiffe zu verzeichnen und zu vertheilen, und zwar nach Verhältniß des Bedarfes für jedes Schiff bis zur gänzlichen Complettirung der betreffenden Equipage. Der Commiſſär hat dieſes Standesverzeichniß zwyfach zu verfaſſen; eines davon behält er für ſich, und das andere übergibt er dem das Haupt-Detail führenden Officiere eines jeden Schiffes, damit ſie die Veränderungen und Verwechſelungen, welche ſich durch Todtenfälle, Deſertion, Uebergebung der Kranken in die Spitäler, Erſetzungen oder andere Ereigniſſe ergeben, beyſetzen können. Dieſes von dem Commiſſär nummerirte und unterzeichnete Pare des Standesausweiſes, welches die das Haupt-Detail führenden Officiere erhalten haben, wird bey der Entrüſtung der Schiffe mit jenem verglichen, welches in der Ausrüſtungs-Kanzelley von dem Commiſſär zurück behalten, und von dem Marine-Ober-Commiſſäre beſtätiget worden iſt, um die Richtigkeit der bey der Schiffs-Equipage ſich nach und nach ergebenen Veränderungen des Standes zu beſtätigen.

Er hat den Auftrag, die Schiffs-Equipagen nach ihrem Abgange aus dem Arſenale am Bord des Schiffes, wo ſie einbarquirt werden, ſowohl in Rückſicht des Standes als ihrer Bezahlung, genau zu revidiren. Bey der Zurückkunft und nach Entrüſtung des Schiffes werden die rückſtändigen Forderungen in der Ausrüſtungs-Kanzelley ausgeglichen werden.

§. 7471.

Unterhaltung eines Inventariums über alle einbarquirten Effecten. Hofk. am 9. März 800.

Er hat ein genaues und verläßliches Verzeichniß über alle Effecten, Materialien, Munition und Lebensmittel, welche an die ausgerüſteten Schiffe abgegeben worden ſind, zu führen, worin die vom Hofkriegsrathe beſtimmte und von Seiner Majeſtät approbierte Qualität und Quantität zu ſpecificiren iſt.

Eine Abſchrift von dieſem Inventarium, welche der Armirungs-Commiſſär und der Marine-Ober-Commiſſär zu unterſchreiben hat, iſt dem Schiffſchreiber, der unter den Befehlen des Schiffs-Commandanten und des das Haupt-Detail führenden Officiers einbarquirt wird, zu übergeben, und die andere Copie, welche in der Commiſſariats-Ausrüſtungs-Kanzelley zurück bleibt, iſt von dem beſagten Schiffſchreiber, dem das Haupt-Detail führenden Officiere und von dem Schiffs-Commandanten zu unterſchreiben, dann von dem Marine-Commandanten, dem Arſenal-Director und dem Marine-Ober-Commiſſäre zu vidimiren. Dieſe Inventarien ſind von dem Ober-Commiſſär zu nummeriren und zu bezeichnen.

§. 7472.

Jeder Unter-Officier hat einen Extract über die in ſeiner Verrechnung ſtehenden Effecten zu erhalten. Hrth. am 9. März 800.

Jeder Unter-Officier, welcher die Aufſicht über ein Geſchäft am Boet des Schiffes hat, wird von dem Haupt-Magazins-Aufſehee einen Extract des Inventariums übee alle Effecten, welche untee ſeiner Verrechnung und Verantwortung ſtehen, erhalten.

§. 7473.

Jedem Schiffsſchreibee iſt ein nummerirtes Inventarium mitzugeben. Hrth. am 9. März 804.

Er hat dem Schiffsſchreibee eines jeden Schiffes ein nummeeirtes Buch zu übergeben, welches ouch von dem Marine-Ober-Commiſſär bezeichnet ſeyn muß, um alle Monathe unter dee Inſpection des das Houpt-Detail führenden Officiers und unter dee Direction des Schiffs-Commondonten alle Conſumtionen einzntrogen, welche wahrend des ganzen Monathes gemocht worden ſind. Die Conſumtions-Ausweiſe ſind von den Unter-Officieren, jeder für ſein betreffendes Detail, zu unterſchreiben, und von den betreffenden Details-Inſpections-Officieren ebenfolls zu beſtätigen. Der das Haupt-Detail führende Officiee hat ſie zu oidimiren, und der Schiffs-Commondant zu beſtätigen.

§. 7474.

Vertheilung der Priſen. Hrth. am 9. März 800.

Er iſt ouch beouftragt, übee die zum Voetheile der Schiffs-Equipage und dee daran Theil habenden Officiere des Schiffes füe oeekouſte Priſen eingegangenen Geldbeträge die Repartition zu mochen, und zwar auf die Art, wie es von Seiner Majeſtät feſt geſetzt werden wird, und mit dee größten Genouigkeit und ſtrengſten Beobachtung der gemochten Veetheilung.

§. 7475.

Unterſuchung der Beſchaffenheit der Lebensmittel. Hrth. am 9. März 800.

Er hat die Lebensmittel, welche von dem Marine-Munitioneur in die Magazine eingeliefert werden, mit der größten Anſmerkſomkeit zu unterſnchen, nnd darouf zu ſehen, daß weder mehr noch weniger, als die vorgeſchriebene Anzohl derſelben, für die Schiffs-Equipoge einbarquirt weede, und daß ſie von vollkommen gutee Beſchoffenheit ſeyen.

§. 7476.

Koſtung der Weine und ſonſtigen Artikel. Hrth. am 9. März 800.

Er hat die Weine zu koſten, und koſten zu laſſen, welche der Contrahent oder Munitioneur einſchiffen wird. Er muß ſich durch die Erfahrung überzeugen, doß die Hülſenfrüchte von der letzten Fechſung ſeyen, und ſich leicht kochen laſſen. Er hot den Stockfiſch und die geſalzenen Fiſche, Kaſe und die anderen Lebensmittel zu unterſuchen. Er hat gegenwortig zu ſeyn, oder einen ſeiner Untergebenen anſtott ſeiner zu beordern, wenn das Fleiſch eingebökelt wird, und nicht zuzugeben, doß mageres Fleiſch oder von ungeſundem Schlachtviehe dozu verwendet werde. Er dorf unter keinerley Vorwand geſtotten, doß in die Magozine Kuh- oder Schweinfleiſch eingeliefert weede. Wenn das Fleiſch in die Fäſſer eingelegt wird, um einbarquirt zu werden, ſo iſt auf jedem Foſſe zu bemerken, wie viel es an Gewicht holte.

So lange die Lebensmittel nicht an Bort des Schiffes gebracht ſind, bleiben ſie immer unter der Veeantwortlichkeit nnd Aufſicht des Munitioneurs odee Lieferanten, ſie weeden aber in die kaiſerlichen Magazine depoſitirt werden, und ſind dort unter doppelter Sperre zu holten. Einen Schlüſſel dazu behält der Munitioneue, und den anderen der Commiſſär.

Der Munitionée daef das Mogozin und die Lebensmittel, ſo oft ee es für gut und nöthig eeochten wird, unterſnchen, abee immer in Gegenwaet eines hierzu von dem Commiſſär übee die Lebensmittel eigens beſtimmten Indioiduums, und es darf ohne eine beſondere Anordnung des oben beſagten Commiſſäes, welche, einverſtändlich mit dem Marine-Commandonten, von dem Marine-Ober-Commiſſäe gut geheißen ſeyn muß, von den im Magozine befindlichen Lebensmitteln nicht das Mindeſte weggebracht werden.

§. 7477.

Unterſuchung des Mehles. Hrth. am 9. März 800.

Er hat das Mehl, ous welchem der Zwieback erzeugt werden ſoll, zu unteeſuchen, und beſonders dorauf zu ſehen, daß es von eeinem Weitzen ſey, wie es in dem Conteacte

mit dem Lieferanten fest gesetzt seyn wird. Er hat darauf zu sehen, daß der Zwieback leicht, trocken, gut gebacken und von der Beschaffenheit sey, daß er sich auf dem Meere erhalte, daß er in runden Scheiben gebacken werde, damit dabey nicht so vieler Abgang sich ergebe, und der Zwieback durch die runde Form sich weniger abstoße.

§. 7478.

Man muß besonders darauf aufmerksam seyn, daß die Lebensmittel, welche der Lieferant geliefert hat, mit aller möglichen Vorsicht gut conservirt werden. Wenn der Commissär gewahr würde, daß einige Artikel schlecht zu werden anfangen, so hat er den Marine-Ober-Commissär gleich hiervon in die Kenntniß zu setzen, daß, im Falle er diese Artikel nicht auf der Stelle nöthig hätte, der Verkauf derselben eingeleitet und vorgenommen werden, und zur Ersatzleistung der verkauften Lebensmittel durch andere alsogleich die nöthigen Einleitungen getroffen werden mögen.

Für die Conservation der Lebensmittel ist besonders zu sorgen.
Hkth. am 2. März 802.

§. 7479.

Er darf nicht gestatten, daß irgend eine Gattung Lebensmittel in den Magazinen angenommen, oder von einem Magazine in das andere transportirt werde, ohne vorher von dem Lieferanten in die Kenntniß gesetzt zu seyn, und hierzu von dem Marine-Ober-Commissär die schriftliche Anweisung eingehohlt zu haben.

Es darf ohne sein Wissen aus dem Magazine nichts heraus genommen werden.
Hkth. am 2. März 802.

§. 7480.

Er hat nummerirte und von dem Marine-Ober-Commissär gefertigte Protocolle zu führen, in welche alle in die Magazine eingegangenen Lebensmittel, und jene, welche von da für die Vertheilung an die Schiffs-Equipagen heraus gegeben werden, mit Genauigkeit einzutragen sind, und es ist der Tag anzumerken, an welchem im Hafen und auf der Rehde am Bort der Schiffe Brot zu backen angefangen wird; eben so ist auch der Tag zu bemerken, an welchem die für die Campagne bestimmte Vertheilung der Lebensmittel angefangen hat.

Führung des Protocolls über Empfang und Ausgabe.
Hkth. am 2. März 802.

§. 7481.

Er hat dem Marine-Ober-Commissär über die Anzahl und Menge der Lebensmittel, welche sich in den Magazinen befinden, Rechenschaft zu geben, und ihm alle Monathe einen Standesausweis darüber einzureichen. Wenn Seine Majestät die Ausrüstung eines Schiffes anzubefehlen geruhen werden, und der Commissär über die Lebensmittel von dem Marine-Ober-Commissär die Verordnungen in Betreff der Anzahl der Schiffs-Equipage, und der Zeit, in welcher die Ausrüstung vollendet seyn muß, erhalten haben wird, so hat er gleich die Erfordernißaufsätze über die Menge einer jeden Gattung von Victualien und Lebensmitteln, welche einbarquirt werden müssen, zu verfassen, damit sodann der Marine-Ober-Commissär an dem Munitioneur das Nöthige in Bezug auf die Herbeyschaffung und Einschiffung derselben veranlassen kann.

Er hat über den Stand des Magazins einen Ausweis monathlich einzureichen.
Hkth. am 2. März 802.

§. 7482.

Während der Dauer der Ausrüstung der Schiffe haben die Marine-Unter-Officiere und Marineurs, welche dabey angestellt sind, die Ration zu erhalten. Er hat sich alle Tage von dem Schreiber eines jeden Schiffes einen von ihm unterschriebenen Ausweis geben zu lassen, welchen der über das Haupt-Detail angestellte Officier auch mit zu bestätigen hat, worin Alles enthalten seyn muß, was für die Schiffe beygestellt worden ist. Von der Richtigkeit dieses Ausweises hat er sich durch fleißiges Nachsehen selbst zu überzeugen. Wenn die Schiffe im Arsenale sind, und die Schiffs-Equipage die für die Campagne bestimmten Lebensmittel erhalten wird, so hat er die Listen der im Hafen oder auf der Rehde vertheilten Rationen des täglichen Bedarfes zu bestätigen und abzuschließen. Diese Listen sind von dem betreffenden Schiffschreiber, dem das Haupt-Detail führenden Officiere und dem Schiffs-Commandanten zu unterschreiben.

Während der Dauer der Ausrüstung sind die Rationen an die Unter-Officiere zu erfolgen.
Hkth. am 2. März 802.

§. 7483.

Wenn die Schiffe ihre Lebensmittel einzubarquiren haben, so sind sie von dem das Haupt-Detail führenden Officiere in Begleitung des Schiffschreibers und zweyer Unter-Of-

Die Lebensmittel sind bey ihrer Einschiffung zu untersuchen.
Hkth. am 2. März 802.

ficiere genau zu unterſuchen, und ſowohl der Wein, als die übrigen Artikel und Lebensmittel, zu koſten. Wenn ſie alle von guter Gattung befunden werden, ſo ſind ſie ſo geſchwind, als möglich iſt, einzubarquiren, und nie länger außer den Magazinen zu laſſen, als es die Zeit der höchſten Nothwendigkeit erfordert, um ſie zu transportiren.

§. 7484.

Vertheilung der Utenſilien. Hrth. am 2. Marz 802.

Er hat für die Schiffe die erforderlichen Teller, Schüſſeln, Gläſer und andere nothwendige Utenſilien zur Vertheilung der Lebensmittel in der vorgeſchriebenen Größe beyſtellen zu laſſen, und ſich dabey, wie es feſt geſetzt iſt, zu benehmen.

§. 7485.

Den Schreibern ſind geſtampelte Wagen und Gewichte zu übergeben. Hrth. am 2. Marz 802.

Er hat den Schiffſchreibern zimentirte und geſtämpelte kaiſerliche Gewichter und Wagen, entweder von Metall oder von Eiſen, zu übergeben, woran aber kein Bley zur Herſtellung des Gleichgewichtes angebracht ſeyn darf. Eben ſo haben ſie auch richtige Maße zu erhalten, um von Zeit zu Zeit das Maß und die Gewichte der Ausgeber zu controlliren, und deren Richtigkeit zu beſtätigen, um zu verhindern, daß die von Seiner Majeſtät anbefohlenen Gaben an Victualien und Getränken nicht vermindert werden können.

§. 7486.

Verfaſſung zweyer gleichlautender Ausweiſe über die Lebensmittel von dem Commandanten. Hrth. am 2. Marz 802.

Wenn die Lebensmittel, Erfriſchungen und Utenſilien einbarquirt werden, ſo ſind zwey gleichlautende Ausweiſe zu verfaſſen, welche der Schiffſchreiber zu unterfertigen, der das Haupt-Detail führende Officier zu ordiniren, und der Schiffs-Commandant zu approbieren hat. Ein Ausweis iſt in ſeiner Kanzelley aufzubewahren, und der andere dem Munitioneur zu übergeben.

§. 7487.

Bey Zurückkunft des Schiffes iſt ſich von der Beſchaffenheit der Lebensmittel zu überzeugen. Hrth. am 2. Marz 802.

Bey Zurückkunft der Schiffe hat er ſich zu erkundigen, ob die Lebensmittel ſich gut erhalten haben, und die Quantität und Qualität von jenen zu unterſuchen, welche wieder ausbarquirt werden. Er hat dem Marine-Ober-Commiſſär darüber die Anzeige zu erſtatten, und im Falle, daß ſich verdorbene Lebensmittel darunter befänden, darf er nicht geſtatten, daß ſie der Munitioneur in die Magazine bringen laſſe, ſondern er hat ein Commiſſions-Protocoll darüber aufnehmen zu laſſen, und aufmerkſam zu ſeyn, daß der Munitioneur die Lebensmittel ausſcheide, die nicht mehr geeignet ſind, eine Campagne zu machen, oder zur Conſumtion im Hafen zu verwenden ſind.

§. 7488.

Controllirung der Protocolle von den Magazinen. Hrth. am 2. Marz 802.

Er hat ſein Amt im Haupt-Magazine zu halten, und während der Stunden, wo daſſelbe geöffnet iſt, ſo viel immer möglich gegenwärtig zu ſeyn. Er hat die Protocolle der Magazins-Aufſeher zu unterſuchen, ob ſie vorſchriftmäßig geführt werden, ob die Quantität und Qualität der Victualien, dann der tägliche Empfang und die Abgabe derſelben richtig ſpecificirt werde. Eben ſo ſind auch die Wagen, Gewichte und Maße zu unterſuchen, ob ſie richtig geſtämpelt und zimmentirt ſind.

§. 7489.

Täglicher Abſchluß der Protocolle. Hrth. am 2. März 802.

Alle Abende hat er das Protocoll des Magazins-Aufſehers über den täglichen Empfang und die Ausgabe am Ende einer jeden Seite zu unterſchreiben, und am Ende einer jeden Woche das Protocoll mit dem Marine-Ober-Commiſſäre abzuſchließen, und den Empfang und die Ausgabe im Hauptbuche alle Monathe zu beſtätigen. Am Ende des Jahres iſt der Hauptabſchluß zu machen, damit der wahre bleibende Reſt erſichtlich gemacht werde. Bey dieſer Gelegenheit ſind auch die Ueberſchüſſe oder Abgänge, und die Urſachen, woher ſie rühren, anzuführen.

§. 7490.

Anweſenheit bey Uebergabe aller Effecten. Hrth. am 2. Marz 802.

Er hat bey der Uebernahme der Materialien, Munitionen, Erzeugungen und Artikel jeder Gattung gegenwärtig zu ſeyn, und genau darauf zu ſehen, damit Alles, was an die Magazine abgegeben wird, von guter Gattung und nach den beſtimmten Verhältniſſen ſey.

§. 7491.

Die Artikel ſind gut unterzubringen.
Hfth. am 2. März 800.

Er hat darauf zu ſehen, daß die Artikel ordentlich in den Magazinen untergebracht werden, und daß der Magazins-Aufſeher ohne Verzögerung die von ihm und den Betreffenden gehörig beſtätigten Empfänge übernehme.

§. 7492.

Anweſenheit beym Abſchluſſe der Rechnungen mit den Arbeitern.
Hfth. am 2. März 800.

Er hat bey dem monathlichen Abſchluſſe der Rechnungen, welche über die Materialien, die zur Verarbeitung außer das Arſenal gegeben werden, gegenwärtig zu ſeyn, und das Abſchluß-Protocoll zu unterfertigen.

§. 7493.

Zuſammenſtellung der Erforderniſſe zur Ausrüſtung.
Hfth. am 2. März 800.

Wenn eine Ausrüſtung der Schiffe anbefohlen wird, und der Hafen-Director den Ausweis über alle Gegenſtände, welche zum vollſtändigen Verlage eines jeden Schiffes nöthig und in die Particular-Magazine derſelben zu verſchaffen ſind, eingereicht hat, ſo hat er, ſobald dieſer Ausweis von dem Marine-Ober-Commiſſär dem Haupt-Magazine zur Herbeyſchaffung der nöthigen Effecten übergeben worden iſt, die betreffenden Artikel, Geräthe ꝛc. gleich zuſammen zu ſtellen, damit die Ausrüſtung nicht verſpätet werde. Das Nähmliche iſt auch bey den Anſuchen, welche in dieſer Gelegenheit von dem Bau- und Artillerie-Director gemacht werden, zu beobachten.

§. 7494.

Die Particular-Magazine der Schiffe ſind zu completiren.
Hfth. am 2. März 800.

Bey Entrüſtung der Schiffe, wenn die Conſumtions-Protocolle durchgegangen und von dem Marine-Commando approbiert an das Haupt-Magazin gelangt ſeyn werden, ſo hat der über das Haupt-Magazin angeſtellte Commiſſar, in Folge der Unterſuchung, welche über Effecten, die an das Haupt-Magazin zurück gegeben werden, gemacht wird, ſich ſo zu benehmen, wie es vorgeſchrieben iſt, und nach den Aufträgen, welche er von dem Marine-Ober-Commiſſär erhalten wird, wornach ſodann der nöthige Bedarf zur Complettirung der Particular-Magazine beyzuſchaffen iſt. Eben ſo ſind auch alle Materialien, welche zur Herſtellung der Artillerie-Arbeiten nothwendig ſind, und womit jene Effecten, die während der Campagne verbraucht, oder bey der Zurückkunft als ganz dienſtuntauglich anerkannt worden ſind, verſetzt werden müſſen, beyzuſchaffen, damit alle Gegenſtände, welche die Particular-Magazine formiren, immer vollzählig erhalten werden, und bey einem Ausrüſtungsfalle in Ordnung ſind.

§. 7495.

Die unbrauchbaren Effecten ſind in ein abgeſondertes Magazin zu tragen.
Hfth. am 2. März 800.

Er hat alle untauglichen und zu einer künftigen Ausrüſtung nicht zum Dienſte als anwendbar anerkannten Effecten und Geräthe in einem abgeſonderten Magazine unterzubringen. Dieſe Effecten ſind da aufzubewahren, und zum Gebrauche im Hafen zu verwenden.

§. 7496.

Ohne daß die Erforderniß-Aufſätze gehörig ediniert ſind, darf aus den Magazinen nichts erfolgt werden.
Hfth. am 2. März 800.

Er hat nichts aus den Magazinen auf die Erforderniß-Aufſätze der Officiere oder Schiffs-Ingenieure, welche bey den verſchiedenen Bauherſtellungen, bey der Bemaſtung, beym Segelwerke, oder bey anderen Werksführungen und Zugehör der Schiffe, oder bey anderen Arbeiten, die in den Werkſtätten geſchehen, angeſtellet ſind, erfolgen zu laſſen, wenn die Aufſätze nicht von den betreffenden Directoren und dem Commiſſar über die Werften edirt ſind.

§. 7497.

Der über die Schiffswerften und Werksführungen angeſtellte Commiſſär hat ſich nach der Vorſchrift zu benehmen.
Hfth. am 2. März 800.

Der über die Schiffswerften und Werkführungen angeſtellte Commiſſär hat ſich bey einer Aushebung von Marineurs, wie es Seine Majeſtät jeweilig vorſchreiben, zu benehmen.

§. 7498.

Die angeſtellten Schreiber haben ihre Schuldigkeit zu thun.
Hfth. am 2. März 800.

Er hat mit der größten Aufmerkſamkeit darüber zu wachen, daß die Schreiber, welche er zur Inſpection über die verſchiedenen Werkführungen und Werften beordert hat, ihren Pflichten fleißig nachkommen, daß ſie zugleich mit den Arbeitern in das Arſenal eintreten, und auch nicht früher, als dieſe, ſich daraus entfernen; daß ſie bey der Zuſammenberufung und Verleſung der Arbeiter genau ſeyen; daß ſie darauf ſehen, damit die Marineurs-Auf-

ſeher über die Schiffe, Werften und Werkſtätten ihre Pflichten erfüllen, und auf die gute Verwendung der Materialien in der möglichſt kürzeſten Zeit ihr Augenmerk richten.

§. 7499.

Ohne Arbeitszettel darf kein Arbeiter angenommen werden. Hfth. am 9. März 800.

Er hat den Arbeitern die Zettel zu geben, damit ſie von den Particulae-Directaeen der verſchiedenen Werften und Werkführungen angenommen und im Arſenale verwendet werden.

§. 7500.

Es dürfen auch Jünglinge zu Arbeitern aufgenommen werden. Hfth. am 9. März 800.

Nachdem es Seiner Majeſtät Willensmeinung zum Beſten des Dienſtes iſt, daß ſich ein Nachwachs an Arbeitern bilde, ſo iſt der Commiſſär über die Werkführungen bevollmächtiget, daß der zehnte Theil aber Arbeitern bey jeder Gattung von Werkführungen und Erzeugungen aus Knaben oder Jungen beſtehe. Jedoch müſſen ſie das hinlängliche Alter und Kräfte beſitzen, die Arbeiten, denen ſie ſich widmen, zu erlernen, und ihre Löhnung werd nach dem Verhältniſſe ihrer Fähigkeiten und Fortſchritte bemeſſen werden.

Seine Majeſtät verbiethen den Obermeiſtern, unter welchen ſie arbeiten, unter keinerley Vorwand von ihnen Geſchenke oder ſonſt etwas anzunehmen.

§. 7501.

Was zu beobachten iſt, wenn die Arbeitsjungen von Claſſe zu Claſſe ſteigen. Hfth. am 9. März 800.

Wenn dieſe Arſenal-Arbeitsjungen von Claſſe zu Claſſe ſteigen, ſo ſind ſie, wie auch vor ihrem Uebertritte als Meiſter, von den Stabsärzten zu unterſuchen, und es iſt genau darauf zu ſehen, daß keine gebrechlichen Leute zum Nachtheile des Aerariums aufgenommen werden.

§. 7502.

Widrung aller Erfordernißaufſätze. Hfth. am 9. März 800.

Er hat die Erfoedernißaufſätze über die Materialien, Munitionen und Effecten, welche ihm von den über die Directionen der Werften und Werkſtätten angeſtellten Officieren überreicht werden, zu viduiren, jedoch müſſen dieſe Erfaedernißaufſätze von den Particular-Directoren vorher approbirt ſeyn.

§. 7503.

Ausſtellung einer Empfangsbeſtätigung über die aus dem Haupt-Magazine erhaltenen Materialien. Hfth. am 9. März 800.

Er hat über die Materialien und Effecten, welche er aus dem Haupt-Magazine erhalten hat, eine Empfangsbeſtätigung auszuſtellen, und dieſe Materialien auf die zu erhaltenden Erfordernißaufſätze an die betreffenden Werkſtätten zu ihrer Beſtimmung und Verarbeitung zu übergeben.

Die aus den Werkſtätten zurück kommenden fertigen Arbeiten ſind dem Haupt-Magazins-Aufſeher in ſeine Verrechnung zu übergeben. Wenn dieſe Arbeiten aber beſtimmt ſind, an dem Schiffskörper feſt gemacht zu werden, und dort zu verbleiben haben, ſo hat er deren Beſtimmung und Verwendung in ſeinem eigenen Protocolle auszuweiſen.

§. 7504.

Die durch Zerlegung der Schiffe ſich ergebenden Materialien ſind beſonders zu liegen. Hfth. am 9. März 800.

Er muß darauf bedacht ſeyn, daß das Holzwerk, Eiſenwerk und anderes Materiale, welches ſich durch Zerlegung oder Niederreißungen ergibt, an angemeſſene Orte gebracht werde, und daß die unbrauchbaren Theile von jenen, welche noch verwendet werden können, unterſchieden werden. Eben ſo ſind auch die Meubeln, Schlöſſer und Utenſilien von was immer für einer Gattung in das Haupt-Magazin zu bringen, und wenn er wahrnehme, daß einige Sachen abgängig wären, ſo hat er den Marine-Ober-Commiſſär davon in Kenntniß zu ſetzen, damit der Preis der abgängigen Effecten beſtimmt, und der Betrag von der Gage des hieran Schuldtragenden herein gebracht werde.

§. 7505.

Auf die Wirthſchaft der Materialien ſoll geſehen werden. Hfth. am 9. März 800.

Bey den Bauführungen, Wiederherſtellungen und anderen Arbeiten hat er genau darauf zu ſehen, daß bey Verwendung der Materialien die möglichſte Wirthſchaft beobachtet werde, und ſeine Schreiber müſſen ſtets auf die wirkliche Nothwendigkeit der Materialien, welche verlangt werden, aufmerkſam ſeyn.

§. 7506.

Er hat darauf ſehen zu laſſen, daß das Holz vorſchriftmäßig und nach ſeiner Form, und immer dasjenige zuerſt verwendet werde, welches ſchon längere Zeit zu Bretern oder ſonſt geſchnitten iſt; daß die Nägel, Klammern und andere Eiſenarbeiten nach den erforderlichen Verhältniſſen und nach den Muſtern und Modellen, welche den Obermeiſtern der Werkſtätten zur Darnachachtung hinaus gegeben worden ſind, gearbeitet werden.

Das Holz ſoll vorſchriftmäßig verwendet werden. Hrth. am 9. März 800.

§. 7507.

Er hat ein genaues Protocoll zu halten, in welchem alle Proportionen und Verhältniſſe der Maſtbäume und Segelſtangen eines jeden Schiffes, welche ſich im Hafen befinden, zu ſpecificiren ſind, damit man darin nachſehen kann, wenn für irgend einen Maſt oder eine Segelſtange ein Erſatz zu machen iſt.

Ueber die Maſtbäume und ihre Proportionen iſt ein Protocoll zu führen. Hrth. am 9. März 800.

§. 7508.

Von den Schreibern, welche er bey den verſchiedenen Arbeiten zur Verleſung und Zuſammenberufung der Arbeiter, zur Inſpection angeſtellt hat, hat er ſich alle Monathe die Liſten, in welchen die Orte, wo die Leute arbeiten, angemerkt ſeyn müſſen, übergeben zu laſſen. In dieſen Liſten müſſen auch ihre Verrichtungen, die Zahlung, welche ihnen beſtimmt iſt, und die Tage und Stunden, wenn ſie bey den Arbeiten ausgeblieben ſind, angeſetzt werden, damit ſodann der Ober-Commiſſär aus dieſen Liſten erſehen und mit Grund und Gerechtigkeit die Zahlung anordnen kann, die jedem zukommt. Bey dieſer Zahlung hat der Commiſſär gegenwärtig zu ſeyn.

Monaths-Zahlungs-Liſten über die Arbeiter. Hrth. am 9. März 800.

§. 7509.

Er hat den Unterſuchungen beyzuwohnen, die an Schiffen, welche einer Wiederherſtellung bedürfen, gemacht werden, um ſich von den Arbeiten, die daran vorgenommen werden müſſen, in die Kenntniß zu ſetzen. Zu dieſem Endzwecke hat er von der Bau-Direction einen Extract der Details, welche approbirt und zur Vollziehung geeignet anerkannt ſind, zu erhalten, und auf den vorſchriftmäßigen Befolg genau zu ſehen.

Bey Unterſuchungen der herzuſtellenden Schiffe muß er gegenwärtig ſeyn. Hrth. am 9. März 800.

§. 7510.

Alle Abende hat er dem Marine-Ober-Commiſſär einen Extract über die während des Tages an den im Baue und in der Ausbeſſerung befindlichen Schiffe vorgenommenen Arbeiten zu übergeben. In dieſem Auszuge ſind die Werkſtätten, in welchen gearbeitet worden iſt, dann die Anzahl und Gattung der Arbeiter, welche dabey angeſtellt waren, zu ſpecifiziren. Alle Wochen iſt ein Ausweis (auf die nähmliche Art) über Alles, was während der Woche gearbeitet wurde, zu übergeben.

Dem Ober-Commiſſär ſoll täglich ein Rapport über die in der Arbeit befindlichen Schiffe gegeben werden. Hrth. am 9. März 800.

§. 7511.

Er wird den Marine-Sitzungen beywohnen, und hat ein votum deliberativum. Im Uebrigen hat er ſich genau nach der Vorſchrift zu benehmen.

Er muß den Marine-Sitzungen beywohnen. Hrth. am 9. März 800.

§. 7512.

Der Magazins-Aufſeher über das Haupt-Magazin hat die Aufſicht über alle Gattungen Waaren, Geräthe und Effecten, welche in dem Haupt-Magazine oder in den Particular-Magazinen ſich befinden und dem Aerarium gehören.

Magazins-Aufſeher über das Haupt-Magazin. Hrth. am 9. März 800.

§. 7513.

Er hat ſich hauptſächlich alle im Haupt- und in den Particular-Magazinen untergebrachten Artikel und ihre gute Conſervation angelegen ſeyn zu laſſen, und ſie an ſolche Orte zu legen, wie er es der Natur der Gegenſtände und ihrer beſſeren Erhaltung am angemeſſenſten finden wird. Bey Ordnung der Gegenſtände hat er immer ſo viel möglich zu trachten, ſie ſo zu legen, daß man ſie leicht wegbringen kann, ohne Wegräumung der übrigen Effecten.

Aufſicht über die Ordnung und Conſervation der Effecten. Hrth. am 9. März 800.

§. 7514.

Er hat bey allen Uebergoben und Vertheilungen der Waaren und Effecten jeder Gattung zugegen zu ſeyn, und darauf zu ſehen, damit die ihm zugetheilten Schreiber mit Genauigkeit und Treue in den ihnen aufgetragenen Verrichtungen ihre Pflichten beobachten,

Anweſenheit bey allen Uebergaben. Hrth. am 9. März 800.

wofür derſelbe verantwortlich bleibt. Er hat über alle Gegenſtände, die in das Magazin gebracht werden, ſeine Meinung zu ſagen, und hauptſächlich darauf zu ſehen, daß Maß und Gewicht richtig ſeyen.

§. 7515.

Unterhaltung der Protocolle über alle Effecten, die in das Magazin kommen. Hrh. am 2. März 800.

Er hat ein Journal zu führen, welches er ſodann immer in ſein großes Protocoll zu übertragen hat. In dieſes Handbuch hat er alle Gegenſtände, welche in das Magazin kommen, einzutragen; Anzahl, Maß und Gewicht, Nahmen desjenigen, der es geliefert hat, Anzahl aller der Arbeiten, welche aus den verſchiedenen Werkſtätten in dem Arſenale an das Haupt-Magazin abgegeben wurden, mit Aufführung des Calo oder Abfalles, welcher ſich an dem hierzu verwendeten Materiale ergeben hat, während ſich daſſelbe in der Verarbeitung befand, mit einem Worte, in dieſem Journale iſt Alles genau zu ſpecificiren, auch die Effecten, welche von Demolirungen oder Zerlegungen und Entrüſtungen der Schiffe herkommen, ſind mit dem Nahmen des Schiffes, auf welchem ſie waren, einzutragen.

§. 7516.

wird aus demſelben gehen. Hrh. am 2. März 800.

Der nähmliche Vorgang iſt auch bey allen Materialien, welche aus dem Haupt-Magazine an die Schiffe, Arbeitsführungen in und auch außer dem Arſenale abgegeben werden, genau zu beobachten.

§. 7517.

Ohne ſchriftlichen Befehl darf nichts erfolgt werden. Hrh. am 2. März 800.

Er darf an niemand, wer es auch ſey, Materialien oder Efferten abgeben, ohne von dem Commiſſär, der über die Ausrüſtungen und über das Haupt-Magazin angeſtellt iſt, eine ſchriftliche Verordnung zu haben.

§. 7518.

Die Protocolle ſind täglich von dem Commiſſär beſtätigen zu laſſen. Hrh. am 2. März 800.

Die Empfangs- und Ausgabs-Protocolle ſind alle Abende zu unterſchreiben, und am Ende jeder Seite von dem Commiſſär zu beſtätigen. Der Marine-Ober-Commiſſär hat dieſe Protocolle alle Monathe abzuſchließen. Er wird in der Rubrik Anmerkungen bey jedem Artikel, wo er einen Fehler findet, oder wo etwas ausgelaſſen, oder ein Abgang oder Gewinn ſich ergibt, es mit der Bemerkung beyſetzen, woher dieſe Differenzen kommen. Sodann wird er das Protocoll ſchließen, und unterſchreiben, und wird es von dem Commiſſär und dem Haupt-Magazins-Aufſeher ebenfalls unterfertigen laſſen.

§. 7519.

Alle Jahre iſt ein Haupt-Inventarium zu verfaſſen. Hrh. am 2. März 800.

Das Haupt-Inventarium, welches mit Ende October vor Ausgang des Militär-Jahres immer über alle in den Magazinen befindlichen Gegenſtände zu verfaſſen iſt, iſt ebenfalls abzuſchließen und zu unterfertigen.

§. 7520.

Das Abſchluß-Protocoll iſt mit dem Inventarium zu controlliren. Hrh. am 2. März 800.

Im November (mit Anfang eines jeden Militär-Jahres) hat der Marine-Ober-Commiſſär die Beſtätigung zu geben, daß ſich alle Waaren und Effecten, welche vermöge des Abſchluſſes in natura ſich im Magazine befinden ſollen, auch wirklich vorhanden ſind. Zu dieſem Ende hat der Marine-Obee-Commiſſär dieſen Abſchluß mit dem Haupt-Inventarium zu vergleichen, und im Falle er einen Abgang oder ſonſtigen Fehler entdeckte, hat er ſich von der Urſache derſelben zu überzeugen, um ſodann dem Hofkriegsrathe darüber Auskunft geben zu können.

§. 7521.

Ueber alle Effecten ſind Particular-Journals-Inventarien zu führen. Hrh. am 2. März 800.

Der Haupt-Magazins-Aufſeher hat auch mittelſt Particular-Inventariums alle Meubeln, Utenſilien, und überhaupt alle Effecten, welche nicht in dem Empfangs- und Ausgabs-Protocolle des Haupt-Magazins begriffen ſind, oder welche ſich außer dem Arſenale in den Spitälern, Behältniſſen der Condemnirten oder ſonſt wo befinden, in ſeine Verantwortung und Verrechnung zu nehmen.

Digitized by Google

Er hat ein Verzeichniß (aber nur zu ſeiner Wiſſenſchaft) über alle Kriegs-Schiff- und Linien-Schiff-Körper, welche ſich entrüſtet im Arſenale befinden, zu führen, und über die zum Gebrauche der Schiffe dienenden Maſchinen, ob die Schiffe im Arſenale gebaut werden, oder und von wem gekauft; oder vom Feinde und von wem erbeutet worden ſind. Er hat ihren Verkauf anzumerken, wenn es Seine Majeſtät für gut befunden haben, die Schiffe an Private zu überlaſſen, oder deren Zerlegung anzuordnen, wenn ſie in undienſtbaren Stand und außer Dienſt zu ſeyn anerkannt worden ſind.

Er hat weiters ein Protocoll, ebenfalls nur für ſeinen Gebrauch, zu führen: über die verſchiedenen Effecten zum Gebrauche der Manoeuvres und Operationen im Hafen, über die am Bort depoſitirten Brücken, und über jene, welche an Bort der entrüſteten Schiffe unter der Verrechnung und Aufſicht des Hafen-Directors blieben, und worüber er eine von dem Arſenal-Director und dem Marine-Commandanten vidimirte Empfangsbeſtätigung zu geben hat.

§. 7522.

Die Effecten zur Ausrüſtung der Schiffe ſind in Gegenwart eines Officiers zu übergeben. Hfth. am 2. März 800.

Bey Ausrüſtung der Schiffe hat er den verſchiedenen betreffenden Unter-Officieren in Gegenwart eines Officiers eines jeden Schiffes die Zubereitungen, Utenſilien und Zugehör, welche in dem Ausrüſtungs-Inventarium beſchrieben ſind, zu übergeben. Dieſes Inventarium muß jenem, welches Seine Majeſtät genehmiget haben, vollkommen gleich ſeyn.

Von dieſem Inventarium hat jeder betreffende Unter-Officier einen ſeparirten Auszug für das ihm anvertraute Detail zu erhalten, worein ſonach alle während der Ausrüſtung des Schiffes auf Anweiſung des das Haupt-Detail führenden Officiers gemachte a-Conto-Empfänge auf den completten Bedarf des Schiffes ausgeglichen werden.

Was die übrigen Beyſtellungen, Scheänke, Käſten und andere Effecten betrifft, die zum Körper des Schiffes gehören, welche der Hafen-Director auf den ungerüſteten Schiffen, die ſich im Arſenale befinden, in ſeiner Verrechnung hat, und über welche der Magazins-Aufſeher die Empfangsbeſtätigung des Hafen-Directors in Händen hat, ſo ſind dieſe gleichfalls in das Inventarium des in der Ausrüſtung ſtehenden Schiffes aufzunehmen, und es iſt dem Director des Hafens die oben beſagte Empfangsbeſtätigung zurück zu ſtellen. Wenn ſodann die Exiſtenz der beſagten zum Körper des Schiffes gehörigen Effecten beſtätiget iſt, ſo hat der Aufſeher auf die nähmliche Empfangsbeſtätigung die Uebergabsbeſtätigung beyſetzen zu laſſen. Dieſes von dem Magazins-Commiſſär vidimiete Wiederübergabs-Certificat iſt dem Hafen-Director zu ſeiner Legitimation zu übergeben.

§. 7523.

Was zu beobachten iſt, wenn alle in dem Armirungs-Inventarium enthaltenen Effecten dem ausgerüſteten Schiffe übergeben worden ſind. Hfth. am 2. März 800.

Sobald alle in dem Armirungs-Inventarium enthaltenen Effecten dem ausgerüſteten Schiffe übergeben worden ſind, ſo hat der auf dieſem das Haupt-Detail führende Officier dem Magazins-Aufſeher eine Abſchrift von dieſem Inventarium zu übergeben. Dieſe Copie muß von den Unter-Officieren (jeder für ſein betreffendes Detail) von den Officieren der verſchiedenen Details, von dem Schiffſchreiber und von dem das Haupt-Detail führenden Officiere unterſchrieben, und von dem Schiffs-Commandanten vidimirt ſeyn. Sie dienet zur Legitimation des Magazins-Aufſehers, und die Particular-Empfangsſcheine des das Haupt-Detail führenden Officiers ſind ihm zurück zu geben und zu annulliren.

§. 7524.

Bey Entrüſtung der Schiffe ſind die Effecten in die Magazine zu übernehmen. Hfth. am 2. März 800.

Wenn ſodann die Schiffe wieder entrüſtet werden, ſo hat der beſagte Magazins-Aufſeher alle jene Effecten in das Haupt-Magazin zu übernehmen, welche dahin gehören. In die Particular-Magazine der Schiffe ſind jene Effecten, welche dahin gehören, ebenfalls zu übernehmen, wenn ſie nach vorher gegangener Unterſuchung noch für eine künftige Campagne dienſtrauglich befunden worden ſind. Jene Effecten, welche ausgeſchieden und für eine künftige Ausrüſtung nicht mehr anwendbar erkannt wurden, ſind in ein ſeparirtes Magazin zu legen, und zum vorkommenden Gebrauche für den Hafen zu verwenden.

Digitized by Google

Am Ende der Entrüſtung des Schiffes hat er die Scheänke, Käſten, Schlöſſer und andere Effecten, welche auf dem Schiffskörper zu verbleiben haben, in Verrechnung zu übernehmen. Er hat ſodann dem Schiffs-Commandanten, dem das Haupt-Detail führenden Officiere, und den über die verſchiedenen Details auf dem Schiffe angeſtellt geweſenen Officieren und Unter-Officieren die gehörigen Beſtätigungen der Zurückgabe ihrer auf Verrechnung gehabten Effecten zu übergeben, welche von dem Magazins-Commiſſäe zu vidimiren ſind. Der Magazins-Aufſeher hat ſich vom Hafen-Director eine von dem Arſenals-Director und von dem Schiffs-Commandanten vidimirte Empfangsbeſtätigung geben zu laſſen, worin alle Effecten, welche am Bort eines jeden Schiffes auf Verrechnung des Hafen-Directors bleiben, enthalten ſeyn muſſen, und der Haupt-Magazins-Aufſeher hat alle übrigen neuen, gebrauchten, oder zurück geſtoßenen Effecten, welche in die Particulae-Magazine der Schiffe oder in ein anderes Magazin gebracht werden, in ſeine Verrechnung zu nehmen.

§. 7525.

Die Armirungs-Inventarien ſind gut aufzubewahren. Hfth. am 9. März 805.

Er muß darauf bedacht ſeyn, daß die Ausrüſtungs- und Entrüſtungs-Inventarien, in welchen die Conſumtionen und Erſatzleiſtungen, welche während der Campagne gemacht worden ſind, ſpecificirt ſeyen, wie auch, daß die Protocolle, welche die Details darſtellen, gut aufbewahret werden.

§. 7526.

Aufbewahrung der Schlüſſel der Magazine. Hfth. am 9. März 805.

Er hat mit der größten Aufmerkſamkeit die Schlüſſel der ſeiner Aufſicht anvertrauten Magazine zu verwahren, und niemand den Eingang, als nur den Officieren, die ihrer Geſchäfte wegen dahin müſſen, zu geſtatten, und dieſes nur in den Arbeitsſtunden. Im Falle es die Nothwendigkeit des Dienſtes erforderte, zu anderen, als den vorgeſchriebenen Stunden, in das Magazin zu gehen, ſo iſt hierzu die ſchriftliche Erlaubniß von dem über das Magazin angeſtellten Commiſſär einzuhohlen, welcher ſie von dem Obee-Marine-Commiſſär anzuſuchen hat.

§. 7527.

Ohne ſchriftliche Verordnung darf nichts aus den Magazinen gegeben, noch angenommen werden. Hfth. am 9. März 805.

Es iſt dem Magazins-Aufſeher verbothen, wedee Effecten zu übeenehmen, noch an jemand zu übergeben, und zwae bey Strafe des Beköſtigungsbetrages derſelben, wenn nicht hierzu ein ſchrifelicher Befehl des über das Haupt-Magazin angeſtellten Commiſſärs, der von dem Marine-Ober-Commiſſäe vidimirt ſeyn muß, vorhanden iſt, mit welchem ſich der Magazins-Aufſehee legitimiren kann.

§. 7528.

Es dürfen keine Effecten verkauft oder ausgeliehen werden. Hfth. am 9. März 805.

Eben ſo iſt es auch ſtrenge verbothen, an jemand, wer es auch immer ſeyn mag, drariſche Effecten zu vermiethen, zu leihen, oder zu verkaufen, es müſſe denn hierzu ein ausdrücklicher Befehl des Marine-Ober-Commiſſärs gegeben warden ſeyn. Die Uebertretung dieſer Vorſchrift würde den Eeſatz im Gelde für die geliehenen oder verkaufeen Effecten und den Verluſt der Chaege zur Folge haben.

§. 7529.

Ueber die Effecten ſind drey Protocolle zu halten. Hfth. am 9. März 805.

Ee hat drey Paeticular-Protocolle, welche eben ſo, wie die anderen, zu nummeriren und zu unterzeichnen ſind, zu halten: In das erſte dieſee Protocolle ſind alle Waaeen, welche zur Bearbeitung außer dem Aeſenale, und die Waaren, welche im Arſenale zue Veraedeitung übergeben werden; in das zweyte jene Materialien, welche an Private verkauft wueden, oder zu ſolchen Dienſten hergegeben weeden, von welchen die Maeine die Auslagen nicht zu teagen hat, und wofüe die Bezahlung heeein gebeacht werden muß, und endlich in das dritte Protacoll die an Prioaten mit dem Bedingniſſe der Wiedererſtattung oder Eeſatzleiſtung, odee Bezahlung des Abnutzungs-Gebrauches, geliehenen Effecten zu protecollieen. Er hat für derley verkaufte oder ausgeliehene Effecten keine Interims-Scheine zu verhalten, ſondern im Protocolle bey dem betreffenden Artikel es anzumeeken, und bey der

Zurückgabe oder Bezahlung derſelben das Protocoll gehörig zu berichtigen. Dieſe Protocolle ſind alle drey Monathe von dem Marine-Ober-Commiſſär, oder von dem über das Haupt-Magazin angeſtellten Commiſſär abzuſchließen, welcher mit dem Marine-Ober-Commiſſär darauf zu ſehen hat, damit die oben beſagten ärariſchen Effecten, oder die Bezahlung dafür herein gebracht werde. Der Magazins-Aufſeher hat dafür zu ſorgen, damit die in den oben beſagten erſten zwey Protocollen beſchriebenen Effecten in das Ausgabs-Protocoll auch richtig übertragen werden.

§. 7530.

Er hat ein eben ſolches nummerirtes und bezeichnetes Particular-Protocoll zu halten, um Tag für Tag die Certificate einzutragen, was er an Private abgibt, um die Irrungen zu vermeiden, welche ſich leicht ergeben können, wenn verſchiedene Certificate über die ähnliche Sache ausgeſtellet werden.

Alle Certificate ſind täglich zu protocolliren. Hfth. am 2. März 800.

§. 7531.

Wenn er ſeine Anſtellung verläßt, ſo hat er ſeinem Nachfolger alle Protocolle in Gegenwart des Haupt-Magazins-Commiſſärs zu übergeben, und über Alles, was er unter ſeiner Verantwortung und Verrechnung gehabt hat, eine genaue Rechnung zu legen. Im Falle er bey der Uebergabe und Rechnungslegung als Schuldner des Aerariums befunden würde, ſo hat der Ober-Commiſſär, nachdem er vorher die für das Aerarium nöthigen Sicherheitsmaßregeln gegen ihn genommen haben wird, dem Hofkriegsrathe die Anzeige zu erſtatten, und die Entſchließung abzuwarten.

Bey dem Austritte der Anſtellung ſind dem Nachfolger alle Protocolle ordnungsmäßig zu übergeben. Hfth. am 2. März 800.

§. 7532.

Der Artillerie-Magazins-Aufſeher hat ſich in Allem, was die Munitionen, Materialien und Effecten der Artillerie betrifft, ſo zu benehmen, wie es oben bey dem Aufſeher über das Haupt-Magazin vorgeſchrieben iſt. Er ſteht unter der Aufſicht des Commiſſärs über das Haupt-Magazin.

Für den Magazins-Aufſeher über das Holzwerk gilt das Nähmliche.

Benehmungsart für den Artillerie-Magazins-Aufſeher. Hfth. am 2. März 800.

§. 7533.

Die Schreiber, welche zur Inſpection auf den Schiffswerften, Werkführungen und in den Werkſtätten angeſtellt ſind, haben ein genaues Verzeichniß über die Arbeiter zu führen, in welchem die ihnen angewieſene Bezahlung zu ſpecificiren iſt. Sie dürfen außer jenen Individuen, welche ihnen durch den Commiſſär über die Werkführungen zugeſchickt werden, niemand zu was immer für einer Werkführung oder Werkſtätte annehmen.

Was die bey den Werkſtätten angeſtellten Schreiber zu beobachten haben. Hfth. am 2. März 800.

§. 7534.

Sie haben die Zuſammenberufung und Verleſung, ſo oft zur Arbeit gegangen wird, vorzunehmen, wofür ſie dem Commiſſär verantwortlich bleiben.

Zuſammenberufung der Arbeiter. Hfth. am 2. März 800.

§. 7535.

Sie haben mit Genauigkeit die Stunden anzumerken, an welchen die Arbeiter bey den Verleſungen zur Arbeit nicht gegenwärtig waren, um ſie zurück zu weiſen. Sie haben darauf zu ſehen, daß nur jene Arbeiter in die Zahlungs-Liſten eingetragen werden, welche wirklich gegenwärtig waren. Die Nichterfüllung dieſer Pflicht würde den Verluſt ihres Dienſtes zur Folge haben.

Nur die gegenwärtigen Arbeiter ſind in die Zahlungs-Liſten aufzunehmen. Hfth. am 2. März 800.

§. 7536.

Sie haben alle Abende dem über die Werkführungen angeſtellten Commiſſär einen Rapport über die während des Tages vollzogenen Arbeiten zu überreichen, in welchem die Anzahl der angeſtellt geweſenen Arbeiter erſichtlich zu machen iſt. Alle Wochen haben ſie einen ähnlichen Ausweis über die durch die ganze Woche hindurch verrichteten Arbeiten zu überreichen.

Ueber die täglich vorgenommenen Arbeiten iſt dem Commiſſär alle Abende der Rapport zu übergeben. Hfth. am 2. März 800.

§. 7537.

Sie haben ein nummerirtes und von dem Commiſſär bezeichnetes Protocoll zu führen, in welches ſie täglich die Materialien einzutragen haben, welche auf den Bau-

Ueber die Materialien iſt ein Protocoll zu führen. Hfth. am 2. März 800.

führungen, Werkſtätten und Werften, über welche ſie die Inſpection haben, verwendet worden ſind. Sie müſſen darauf ſehen, daß die Materialien früher beygeſtellt werden, als man ſie nöthig hat, um mit der Arbeit nicht aufgehalten zu ſeyn. Sie haben genau aufmerkſam darauf zu ſeyn, daß von den Arbeitern nichts weggetragen, und daß Alles, was übergeben worden iſt, auch wirklich verwendet werde.

§. 7538.

Die Obermeiſter haben über die Materialien ein Journal zu führen. Hfth. am 2. März 802.

Sie haben Acht zu geben, daß die Obermeiſter und Werkmeiſter in einem Journale, welches ſie ihnen zu dieſem Endzwecke zu übergeben haben, alle Materialien, Holzwerke, Eiſenwerke oder andere Artikel, welche auf den Bauherſtellungen in den Werkſtätten und Arbeits-Magazinen verwendet werden, genau anmerken, in welchem die verſchiedenen Gattungen, Qualitäten, Ausmaße und Benennungen zu ſpecificiren ſind.

Dieſe Journale ſind zu Anfang des Monathes von den Obermeiſtern und Meiſtern den Schreibern zu übergeben, welche von ihrem Inhalte eine Tabelle zuſammen zu ſetzen haben, die der Commiſſär über die Werkführungen ihnen, nach befundener Richtigkeit, vidimiren wird. Dieſe Tabelle haben ſie ſodann den betreffenden Magazins-Aufſehern zu übergeben, welche den Auftrag haben, dieſe Tabellen zu beſtätigen, und den Hauptausweis über die während des ganzen Monathes bey den unterſtehenden Werkſtätten und Bauführungen verwendeten Effecten zuſammen zu ſtellen.

§. 7539.

Sie haben die Protocolle von dem Commiſſär alle Monathe abſchließen zu laſſen. Hfth. am 2. März 802.

Am Ende eines jeden Monathes haben ſie ihre Protocolle dem über die Werkführungen angeſtellten Commiſſär zu überreichen, damit er dieſe Bücher bey jeder Particular-Recapitulation der verſchiedenen Artikel und Materialien abſchließe, und ihnen dieſe Protocolle zu ihrer Legitimation beſtätige.

§. 7540.

Was die bey den Geſchäften im Hafen angeſtellten Schreiber zu beobachten haben. Hfth. am 2. März 802.

Der bey der Tauwerks-Erzeugungs-Verwaltung angeſtellte Schreiber hat ein genaues Protocoll über den Theer, das Schmeer, dann über die Quantität und Qualität des Hanfes, welche ihm in Gegenwart des beym Tauweſen zur Inſpection angeſtellten Officiers werden übergeben werden, zu führen, und eben ſo auch über die Ankertaue und alle anderen Gattungen Stricke und Seilwerke, welche zu dieſem Detail gehören, und verarbeitet werden.

§. 7541.

Die fertigen Tauwerke ſind abzuwägen. Hfth. am 2. März 802.

Er hat die Strickwerke, welche zu verfertigen anbefohlen worden ſind, ſo wie ſie fertig werden, in Gegenwart des beym Detail über die Seilerwerkſtätte angeſtellten Inſpections-Officiers abwiegen zu laſſen, und an das Haupt-Magazin abzuliefern.

§. 7542.

Die Rechnungen mit dem Haupt-Magazine ſind alle Monathe zu berichtigen. Hfth. am 2. März 802.

Alle Monathe wird die Anzahl der Tauwerke und anderen Sorten beſtätiget werden, welche an das Haupt-Magazin in Conto des von demſelben erhaltenen Hanfes erzeugt und übergeben worden ſind, und die Schwendung oder der Abfall wird nach den gemachten Beſtätigungen in die Rechnung gebracht werden. Das Nähmliche wird auch bey dem verbrauchten Theer beobachtet und ihm über die Verwendung der Materialien eine Beſtätigung ertheilet werden.

§. 7543.

Die Schreiber haben die nähmlichen Pflichten wie jene der übrigen Werkführungen zu beobachten. Hfth. am 2. März 802.

Die Schreiber haben in dieſen ihnen anvertrauten Details die nähmliche Obliegenheit, wie jene, welche bey den Bauführungen, Werften und Werkführungen angeſtellt ſind. Sie haben ſich nach den nähmlichen Förmlichkeiten und nach den Anordnungen des ihnen vorgeſetzten Ober-Commiſſärs und des über ihre Details geſetzten Commiſſärs zu achten.

§. 7544.

Polizey des Hafens und des Arſenals. Hfth. am 2. März 802.

Auf die Linien-Schiffe, welche mehr als 50 Kanonen haben, ſind drey Aufſeher, und auf jene von niederem Range bis auf 20 Kanonen herab zwey Aufſeher beſtimmt, und für die Briggs, Galeoten und andere kleine Fahrzeuge wird der Hafen-

Directoe, wie ee es ſür gut erachten wird, die Einleitung treffen, daß Ein Aufſeher mehreee Schiffe untee ſeinee Aufſicht zu bekommen hat.

§. 7545.

Die Beſchäftigung, welche dee Hafen-Director den Aufſehern aufzutragen findet, muß ſtets von der Beſchaffenheit ſeyn, daß immee Ein Aufſeher während des ganzen Tages am Bort des Schiffes bleiben muß. Zur Nachtszeit aber müſſen immer zwey Aufſeher am Bort bleiben, und dürfen untee keinem Vorwande davon los geſprochen weeden. Dieſe zwey Schiffswächter haben ſich zur Nachtszeit abzulöſen, und der, welchee die Wache hat, hat ſich auf der kleinen Schanze aufzuhalten, um den Ronden zu antwoeten, welche von den Officieren gemacht werden. Ee hat die Stunde nachzurufen, welche die Uhr im Arſenate wieb geſchlagen haben.

Bey Tag muß immer Ein Aufſeher, und bey Nacht zwey am Bort des Schiffes bleiben. Hfth. am 2. März 800.

§. 7546.

Die Pulver-Magazine ſind mit einer Umgebungsmauer zu veeſehen, und nie zu beſuchen, auß r wenn Puloer übernommen oder übergeben wird, oder wenn bie Fenſter geöffnet werden, um bey teockenem Wetter Luft hinein zu laſſen. In jedem Falle muß immer ein Officier mit einem Aufſehrr gegenwärtig ſeyu, und zwar durch die ganze Zeit, als bas Magazin geöffnet bleibt. Die Thür des Pulver-Magazines wird von auswenbig von einem Feldwebel, einem Corporale und zwey Gemeinen von dem Marine-Artillerie-Bataillon bewacht.

Die Pulver-Magazine ſind nur bey Uebergabe oder Uebernahme des Pulvers zu öffnen. Hfth. am 2. März 800.

§. 7547.

In die Puloer-Magazine unb in bie Orte, wo die fertigen Munitionen unb Feuerwerkskörper aufbewahrt werden, darf niemand mit einem Lichte hinein gehen, und bie Aetilleriſten, welche da zu arbeiten haben, müſſen aus ihren Taſchen unb Säcken Alles heraus nehmen, was Feuer geben könnte. Sie müſſen ohne Schuhe, bloß in Steümpfen, arbeiten.

Vorſichten bey Beſuchung des Pulver-Magazines. Hfth. am 2. März 800.

§. 7548.

Das Puloer wird erſt dann auf bie Schiffe einbaequirt, wenn ſie ſchon auf dee Rehde am Anker liegen, damit hierdurch allen Vorfällen, welche ſich bey Einſchiffung des Puloers im Arſenale ergeben könnten, vorgebeugt werde.

Das Pulver wird erſt auf der Rehde eingeſchifft. Hfth. am 2. März 800.

§. 7549.

Die nähmlichen Vorſichten ſinb auch bey der Ausſchiffung bes Puloees und bee Feuerwerkskörper zu beobachten, und es muß die Debarquirung des Pulvers eher geſchehen, als die Schiffe in das Arſenal gebeacht werden. Die Schiffs-Commanbanten, welche dieſen Befehl übertreten, würden mit dem Tode beſtraft werden.

Das Pulver wird auf der Rehde ausgeſchifft. Hfth. am 2. März 800.

§. 7550.

Der Hafen-Director hat bie angemeſſenen und nothwenbigen Schiffe beyzuſtellen, welche das Puloer auf die Rehde zu führen oder die es vom Bort dee Schiffe auf der Rehde in das Arſenal zurück zu bringen haben. Sobald bie Puloer-Magazine unteefucht worden ſind, und es ſich beſtätiget hat, daß ſie leer ſind, ſo iſt dem Commandanten die Anzeige davon zu erſtatten.

Der Hafen-Director hat die nöthigen Fahrzeuge zur Transportirung des Pulvers herzugeben. Hfth. am 2. März 800.

§. 7551.

Die Kauffahrdeyſchiffe dürfen nicht in das Arſenal einlaufen, oder ſich im Hafen am Lanbe feſt machen, wenn ſie nicht vorher ihr Pulver ausgeſchifft haben, welches man auf ihre Unkoſten in die kaiſerlichen Magazine zur Aufbewahrung transportieen und übergeben wird, und wofür ſie eine Empfangsbeſtätigung erhalten werden.

Die Mercantil-Schiffe müſſen ihr Pulver depoſitiren, wenn ſie in den Hafen einlaufen. Hfth. am 2. März 800.

Wenn dieſe Schiffe dann wieder auf die Rehde zurück gehen, ſo wird ihnen ihr Puloer auch wieder zurück gegeben werden. Dieſe in der Rehde ſtehenden Schiffe haben ſich vorher dee Unterſuchung zu unterziehen, und den zur Sicherheit des Hafens voegeſchriebenen Potizey-Anordnungen zu unterwerfen.

Wenn ſich ſolche Mercantil-Schiffe nicht am Lande feſt machen wollen, oder ihr Pulver beybehalten möchten, ſo hat ihnen der Hafen-Capitän den vom Ufer ſo viel möglich am weiteſten entfernten Poſten anzuweiſen.

§. 7552.

Die mit feuerfangenden Materien beladenen Schiffe ſind entfernt zu ſtellen. Hlth. am 2. März 800.

Wenn ſich im Hafen Schiffe befinden, welche mit ungelöſchtem Kalke, Heu, Stroh oder anderen leicht feuerfangenden Materien geladen ſind, ſo ſind deren Schiffs-Capitäne oder Schiffs-Patronen zu verhalten, ihre Schiffe an einem beſonders hierzu beſtimmten Orte im Hafen und ganz abgeſondert von den anderen Schiffen, feſt zu binden. Der Hafen-Capitän wird ihnen dieſen Ort für ihre Schiffe anweiſen, und bleibt perſönlich für die Befolgung dieſes für die allgemeine Sicherheit beſtehenden Hauptgeſetzes verantwortlich.

Der Hafen-Capitän hat ſolche Schiffe unaufhörlich zu beobachten, und wenn ſich eines derſelben erlaubte, an einem anderen, als dem ihm von dem Hafen-Capitän angewieſenen Orte anzubinden, ſo wird das Schiff conſiscirt, und der Schiffs-Capitän oder Patron nach Beſchaffenheit der Umſtände körperlich beſtroft werden.

§. 7553.

Die im Hafen einlaufenden Mercantil-Schiffe müſſen Piloten aufnehmen. Hlth. am 2. März 800.

Wenn ein Mercantil-Schiff mit einer Ladung von 1000 Centnern in den Häfen zu Venedig, Malamocco oder Lido einlauft, ſo iſt daſſelbe verpflichtet, einen Piloten aufzunehmen, im Uebertretungsfalle bey Strafe von 25 fl., welche zum Beſten der Invaliden-Caſſa erleget werden müſſen.

§. 7554.

Vorſichtsmaßregeln gegen Feuersbrünſte. Hlth. am 2. März 800.

Die Seilerwerkſtätten und andere Arbeits-Magazine und Depoſitorien, welche leicht feuerfangende Artikel verarbeiten, ſind mit Feuerhoken, Leitern, Feuereimern, Bodungen, Spritzen und allen anderen Feuerlöſch-Requiſiten zu verſehen, um den Feuerzufällen gleich begegnen zu können. Es ſind auch an den äußerſten Puncten und an dem Centrum des Arſenals ſchwimmende und tragbare Feuerſpritzen aufzuſtellen, damit man ſie zur geſchwinden Hülfe überall hinbringen kann.

§. 7555.

Im Arſenale dürfen weder Lebensmittel, noch Branntwein verkauft werden. Hlth. am 2. März 800.

Es iſt niemanden, wer es auch immer ſey, erlaubt, im Inneren des Arſenals Wein, Branntwein, Liqueurs, oder was immer für eine Gattung Eßwaaren zu verkaufen. Eben ſo iſt auch der Verkauf des Tabaks und jeder anderer Gattung Waaren verbothen.

Dem dagegen Handelnden werden die Waaren weggenommen, und es wird ihm noch überdieß eine Strafe von 25 fl. auferlegt werden, welche zum Beſten des Invaliden-Fondes abzuführen ſind.

§. 7556.

Strafen gegen die Unreinlichkeiten im Arſenale. Hlth. am 2. März 800.

Diejenigen, welche im Arſenale außer den hierzu beſtimmten Orten Unreinlichkeit begehen würden, haben 1 fl. Strafe zu bezahlen, welcher zum Beſten des Invaliden-Fondes abgeführt wird.

§. 7557.

Die Zugänge in die Magazine ſind immer rein und frey zu erhalten. Hlth. am 2. März 800.

Die Ufer, Stiegen und Thürme, welche in die Magazine führen, ſind immer rein zu halten, und von Allem zu entledigen, was die Transportirung oder Ausſchiffung der Munition und anderen Erforderniſſe verhindern könnte. Der Director des Hafens hat auf dieſen Polizey-Gegenſtand ſeine beſondere Aufmerkſamkeit zu verwenden.

§. 7558.

Wie die abfallenden Holzſpane für das Aerarium zu verwenden ſind. Hlth. am 2. März 800.

Alle abfallenden Holzſpänne, welche ſich durch die Zuerechthackung der Bauhölzer oder durch andere Zimmermanns-Arbeiten ergeben, ſind täglich durch die Condemnirten zu ſammeln, in Haufen zu legen, und an den beſtimmten Ort zu bringen, wo dieſelben entweder verkauft oder ſonſt zum Beſten des Aerariums, zum Unterheitzen der Pechpfannen, Oefen, oder in den Wachſtuben oder ſonſt zum Dienſte nach Erforderniß der Umſtände zu verwenden ſind.

§. 7559.

Strafen für diejenigen, welche etwas aus dem Arſenale;

Die Arbeiter oder andere Individuen, welche Stücke Holz oder Späne aus dem Arſenale wegtragen wollten, werden an den Thüren des Arſenals angehalten, und zahlen 5 fl. Strafe zum Beſten der Portiere oder Schildwachen, welche ſie angehalten haben. Diejenigen aber, welche Nägel, Klammern oder andere Aerarial-Effecten wegtragen, und ertappt werden, werden auf die unterſte Bezahlung für die Arbeit ihrer Profeſſion geſetzt, wenn es Arbeiter ſind; wären es aber Soldaten, ſo bekommen ſie das erſte Mahl 25, und zum zweyten Mahle 50 Stockſtreiche; werden ſie aber zum dritten Mahle ertappt, ſo müſſen ſie Gaſſenlaufen. Sollten aber die Betretenen Aufſeher oder Portiere ſeyn, ſo werden ſie entlaſſen, nachdem man ſie vorher, nach Verhältniß der Umſtände und des Verbrechens, einer körperlichen Strafe unterziehen wird.

§. 7560.

Dann für die Aufſeher, die etwas von den Schiffen

Die Schiffsaufſeher der im Arſenale befindlichen ungerüſteten Schiffe, wenn ſie Meubeln oder andere Zugehör der Schiffe unter was immer für einem Vorwande wegtragen, werden fünf Jahre zur Galeeren-Strafe verurtheilt. Dieſes Urtheil iſt ohne weiteren Rechtsſpruch an ihnen zu vollziehen, ſobald ſie der Uebertretung dieſes gegenwärtigen Paragraphes überwieſen ſind.

§. 7561.

oder aus den Magazinen entfremden.
Hfh. am 2. März 801.

Die Magazins-Aufſeher, welche ärariſche Effecten oder Munition aus den Magazinen entwenden, werden nach aller Strenge der Geſetze beſtraft.

Die Schreiber, welche bey den Werkführungen und Werkſtätten angeſtellt ſind, und ähnlicher Diebereyen überwieſen würden, haben die nähmliche Strafe zu erwarten.

§. 7562.

Strafen für Officiere, die der Entfremdung überwieſen würden.
Hfh. am 2. März 801.

Wenn, wider alle Erwartung, ein Officier überwieſen würde, daß er in Ausübung ſeiner eigenen Anſtellung im Arſenale etwas entfremdet hätte, oder einen Diebſtahl ärariſcher Effecten, welche unter ſeiner Aufſicht ſtehen, geſtattet, und daran Theil genommen hätte, ſo wird er zur Caſſations-Strafe bey der Wach-Parade vor der Truppe und dem Corps, zu welchem er gehört, verurtheilt. Außerdem wird er hernach auf Lebenszeit in ein Gefängniß gebracht.

§. 7563.

Verboth, ärariſche Effecten zu verkaufen.
Hfh. am 2. März 801.

Es iſt verbothen, jedem, wer es auch immer ſey, von den Marineurs, Arbeitern und Aufſehern, weder Stricke, Eiſenwerk und Holz, noch Meubeln oder was immer für andere Effecten zu kaufen, und zwar bey Strafe der Confiscation und ſonſtiger für die Uebertreter feſt geſetzten Züchtigungen.

§. 7564.

Alle Arbeiter müſſen durch das Hauptthor des Arſenals ein- und ausgehen.
Hfh. am 2. März 801.

Die auf den Schiffen und in den verſchiedenen Werkführungen und Werkſtätten im Arſenale angeſtellten Arbeiter dürfen weder zu Waſſer, noch durch eine Seitenthür aus dem Arſenale heraus gehen, ſondern durch das Hauptthor, durch welches allein aus- und eingegangen werden darf.

§. 7565.

Es darf niemand zum Gebrauche eigene Fahrzeuge halten.
Hfh. am 2. März 801.

Allen Officieren, von was immer für einem Range und Charakter, iſt ausdrücklich verbothen, weder in den Häfen noch im Arſenale oder am Bort des Schiffes, auf welchem ſie eingeſchiffet ſind, Boote oder andere kleine Fahrzeuge als ihr beſonderes Eigenthum und zum Privat-Gebrauche zu halten.

§. 7566.

Arbeitsſtunden im Arſenale.
Hfh. am 2. März 801.

Die Stunden, in welchen die Meiſterſchaften und andere zum Dienſte im Arſenale angeſtellte Individuen zur Arbeit und zu ihren Geſchäften erſcheinen müſſen, ſind in der am Ende dieſer Vorſchrift angehängten Tabelle beſtimmt und enthalten.

§. 7567.

Ruheſtunden. Hfth. am 2. März 800.

Den Arbeitern iſt Morgens eine halbe Stunde zum Frühſtücken bewilliget, und zwey Stunden zum Mittagmahle, nähmlich von 12 Uhr Mittags bis zwey Uhr Nachmittags. Die zum Frühſtücken bewilligte halbe Stunde hat in den Wintermonathen, und zwar vom September bis May aufzuhören. Das Frühſtück iſt auf den Werkſtätten und Magazinen zu halten, ohne daß die Arbeiter aus dem Arſenale heraus gehen dürfen. Den Schildwachen und Thorſtehern iſt der Befehl zu ertheilen, daß ſie zum Frühſtücken keine Arbeiter aus dem Arſenale heraus gehen laſſen dürfen.

§. 7568.

Die Stunde zur Arbeit wird durch Läutung der Arſenals-Glocke bekannt gemacht. Hfth. am 2. März 800.

Die Stunden zur Arbeit und zur Ruhe werden durch die Läutung der Arſenals-Glocke angekündiget werden, und es darf kein Arbeiter ehe ſeine Arbeit verlaſſen, bis man nicht aufgehöret hat, die Glocke zu läuten. Wer ſein Geſchäft früher verläßt, wird mit Abzug des Viertels einer täglichen Löhnung beſtraft, welche zum Vortheile des Invaliden-Fondes verwendet wird.

§. 7569.

Die inſpicirenden Individuen dürfen ſich nicht aus dem Arſenale entfernen, wenn gearbeitet wird. Hfth. am 2. März 800.

Die Officiere, Unter-Commiſſäre, Schiffs-Ingenieure, Cadetten, Schreiber und werkführenden Obermeiſter, welche im Arſenale angeſtellt ſind, dürfen die ihnen zur Inſpection anvertrauten Arbeiter unter keinerley Vorwand verlaſſen, als nur in den Stunden, in welcher die Arbeiter ruhen. Die dagegen Handelnden werden das erſte Mahl mit dem Abzuge einer halbmonathlichen Gage, und das zweyte Mahl mit dem Verluſte einer Monaths-Gage, zum Vortheile des Invaliden-Fondes, beſtrafet. Wer aber zum dritten Mahle gegen dieſe Vorſchrift handelt, wird bey der nächſten Beförderung zurück geſetzt und übergangen werden. Die Vorgeſetzten müſſen daher ihre Schuldigkeit beobachten, und unaufhörlich darauf ſehen, damit die Arbeiter ihre Pflichten erfüllen.

§. 7570.

Keine fremden Auslagen dürfen unter der Rubrik Arbeitslohn bedeckt werden. Hfth. am 2. März 800.

Es iſt verbothen, irgend eine Auslage unter dem Vorwande des an Taglöhner bezahlten Arbeitslohnes zu decken. Der Marine-Commandant und der Marine-Ober-Commiſſär haben beſonders und unter ihrer Verantwortung auf die Befolgung dieſes gegenwärtigen Paragraphes aufmerkſam zu ſeyn.

§. 7571.

Niemand darf ſich ärariſcher Effecten zum Privat-Gebrauche,

Deßgleichen iſt jedem Officiere, Adminiſtrations-Beamten, überhaupt jedem in kaiſerlichen Dienſte ſtehenden Individuum verbothen, zum Privat-Gebrauche Meubeln oder andere ärariſche Effecten aus den kaiſerlichen Magazinen oder aus dem Arſenale zu nehmen.

Den im Arſenale angeſtellten Arbeitern hingegen iſt verbothen, Meubeln oder ſonſtige Geräthſchaften, während der Arbeitsſtunden weder im Bezirke des Arſenals, noch anderswo, für Private zu arbeiten. Die gegen dieſen Befehl Handelnden werden mit dem Verluſte einer ſechsmonathlichen Gage zum Beſten des Invaliden-Fondes beſtrafet werden.

§. 7572.

noch der Leute aus dem Marine-Stande bedienen. Hfth. am 2. März 800.

Auch iſt allen Officieren und Adminiſtrations-Beamten ꝛc. verbothen, zu ihren Privat-Dienſten Unter-Officiere, Marineurs, Aufſeher, Arbeiter ꝛc. zu verwenden, bey der im vorigen Artikel enthaltenen Strafe für den Invaliden-Fond.

§. 7573.

Die aus der Dienſtleiſtung tretenden Individuen haben ihre Protocolle mit Ordnung zu übergeben. Hfth. am 2. März 800.

Die aus der Dienſtleiſtung tretenden Individuen, welche unter dem Marine-Ober-Commiſſär bey verſchiedenen Details angeſtellt ſind, haben, bevor ſie aus ihrer Dienſtleiſtung austreten, die Protocolle, Inventarien und Journale, welche ſie geführt haben, ihren Nachfolgern zu übergeben, und ihnen über ihre Verwaltung Auskunft zu ertheilen, welche Alles mittelſt der Inventarien in ihre Verrechnung zu nehmen haben.

Nur die höchſten Verordnungen, welche ſie erhalten, und die ſie vollzogen haben, dürfen ſie für ſich aufbewahren. Sie haben jedoch dem Marine-Ober-Commiſſär vidimirte Abſchriften dieſer Verordnungen ihren Nachfolgern zu übergeben.

Der Marine-Ober-Commiſſär hat bey ſolchen Uebergaben immer perſönlich gegenwärtig zu ſeyn, oder ſich durch einen Marine-Commiſſär im Verhinderungsfalle ſubſtituiren zu laſſen.

§. 7574.

Ohne Abſchied darf kein Aufſeher ſeinen Dienſt verlaſſen. Hfkh. am 9. März 800.

Kein Aufſeher darf ſeinen Dienſt verlaſſen, ohne ſeinen Abſchied erhalten zu haben, und ohne eine Beſtätigung aufweiſen zu können, daß er von der Verwaltung der unter ſeiner Aufſicht gehabten Effecten und anderen Gegenſtände los geſprochen iſt; widrigen Falles würde er als Deſerteur anzuſehen ſeyn, und auch als ein ſolcher behandelt werden.

§. 7575.

Ohne Bewilligung und Erlag der Caution darf niemand heirathen. Hfkh. am 9. März 800.

Allen Marine-Officieren und denen von der Marine abhangenden Individuen iſt verbothen, ſich zu verehelichen, bevor ſie nicht dazu die Erlaubniß angeſucht und erhalten haben. Dieſe Heirathsbewilligungen werden aber immer erſt dann zu ertheilen ſeyn, wenn ſie die in dem Militär-Syſteme vorgeſchriebene Heirathe-Caution ſicher geſtellt oder erlegt haben. Diejenigen Officiere, welche gegen dieſen Befehl zu handeln ſich beygehen ließen, würden ohne Weiteres ihrer Aemter entſetzt werden.

§. 7576.

Weder Officierr,

Kein Officier darf ſich von dem Hafen, von welchem er abhängt, ohne hofkriegsräthliche Bewilligung entfernen, bey Suſpenſion des Dienſtes und der Gage auf drey Monathe, welche zum Beſten des Invaliden-Fondes abgeführt wird. Der Marine-Commandant darf nur einen Urlaub auf 15 Tage bewilligen. Es darf ſich kein Officier eine Nacht ohne Erlaubniß des beſagten Commandanten entfernen.

§. 7577.

noch Beamte dürfen ſich ohne Erlaubniß aus dem Hafen entfernen. Hfkh. am 9. März 800.

Die Adminiſtrations-Beamten, Schreiber und andere unter den Anordnungen des Marine-Ober-Commiſſärs ſtehende Individuen dürfen ſich auch nicht auf eine Nacht von dem Hafen wegbegeben, ohne hierzu die Erlaubniß des Marine-Ober-Commiſſärs erhalten zu haben.

§. 7578.

Es dürfen keine verbothenen Spiele geſpielt werden. Hfkh. am 9. März 800.

Der Commandant und der Marine-Ober-Commiſſär haben darauf aufmerkſam zu ſeyn, und zu verhindern, daß die Officiere und andere untergebene Individuen keine Hazard-Spiele ſpielen.

§. 7579.

Der Ober-Commiſſär lege die Sperre an. Hfkh. am 9. März 800.

Der Marine-Ober-Commiſſär, und in ſeiner Abweſenheit der älteſte Marine-Commiſſär im Range, hat an die Effecten der Marine-Officiere und Marine-Adminiſtrations-Beamten und anderer angeſtellten Individuen, welche im Hafen ſterben, die Sperre anzulegen, und ſo auch die Effecten der Commiſſäre, Munitionäre und anderer bey einer Verrechnung angeſtellten Individuen. Er hat auch die Inventarien über ihre Habſeligkeiten aufnehmen zu laſſen. Bey Anlegung der Sperre und Aufnahme der Inventarien von Marine-Officieren und anderen von dem Marine-Commandanten abhangenden Individuen hat der Marine-Adjutant gegenwärtig zu ſeyn.

§. 7580.

Sperre-Anlegung bey den Officieren jener Truppen, welche zu Dienſtleiſtung im Hafen verwendet werden. Hfkh. am 9. März 800.

Was die Sperre-Anlegung der Officiere von jenen Truppen, welche zum Dienſte im Hafen verwendet werden, betrifft, ſo iſt ſich dabey ganz nach dem bey den Linien-Truppen vorgeſchriebenen Förmlichkeiten zu benehmen; aber der Adjutant der Marine hat dabey gegenwärtig zu ſeyn. Es darf auch durchaus mit keinen Effecten der Verſtorbenen disponirt werden, bis nicht erwieſen iſt, daß er dem Aerarium nichts ſchuldig ſey.

§. 7581.

Ohne Erlaubniß des Marine-Commandanten darf von den Mauthbeamten nicht viſitirt werden Hfkh. am 9. März 800.

Die Mauthbeamten dürfen weder im Inneren des Arſenals, noch in den Magazinen und am Bort der Schiffe ohne Erlaubniß des Marine-Commandanten und des Marine-Ober-Commiſſärs Unterſuchungen vornehmen.

Wenn aber von den Mauthbehörden angeſucht wird, Unterſuchungen vornehmen zu dürfen, ſo darf ihnen dieſe keinesweges verweigert werden. Im Gegentheile iſt ihnen bey ihren Geſchäften aller Vorſchub zu leiſten.

§. 7582.

Die Marine-Officiere dürfen ihre Gattinnen nicht mit einſchiffen. Hfth. am 2. März 802.

Es iſt ausdrücklich verbothen, daß weder die Schiffs-Commandanten, noch die Marine-Officiere unter was immer für einem Vorwande ihre Gattinnen am Bort der Schiffe einbarquiren dürfen, auf welchen ſie commandirt ſind.

Die Uebertreter werden mit einer ſechsmonathlichen Suſpenſion des Dienſtes und der Gage, welche dem Invaliden-Fonde zu gute kommt, beſtrafet werden. Der Marine-Commandant bleibt für jede Uebertretung dieſes Befehles ſtrenge verantwortlich.

§. 7583.

Erhaltung des Hafens und der Rehde. Hfth. am 2. März 802.

Der Marine-Commandant, der Arſenals-Director und auch die Capitäne der äußeren Häfen von Venedig haben darauf zu wachen, daß die Tiefen der Häfen, Oeffnungen, deren Aus- und Einflüſſe und Waſſerbecken im Arſenale, wie auch jene auf der Rehde und der Canäle, welche dahin führen, gut erhalten werden. Eben ſo haben ſie auch darauf ſehr aufmerkſam zu ſeyn, daß die Häfen, Ufer und feſten Körper auf den Ankerungsplätzen immer in gutem Stande erhalten werden.

§. 7584.

Die Hafen ſind öfter mit dem Senkbleye zu unterſuchen. Hfth. am 2. März 802.

Der Marine-Commandant muß über die Häfen, Rehden und Canäle genaue Plane haben, in welchen die Tiefen und niederen Orte des Waſſers verläßlich gezeichnet ſeyn müſſen. Er hat von Zeit zu Zeit, zum wenigſten zwey Mahl im Jahre, die Häfen und Rehden durch die Officiere des Hafens und durch zurück behaltene practiſche Piloten, und auch durch eigene hierzu benannte Marine-Officiere mit dem Senkbleye unterſuchen zu laſſen, um in der Kenntniß zu ſeyn, ob ſich die vorgeſchriebene Tiefe überall erhalten, oder ob ſie ſich vermindert habe, oder ob ſich nicht trockener Grund bilde, um in dieſem Falle ihn gleich bey ſeiner Entſtehung zu vernichten. Er hat auf die Conſervation der Tiefe der Canäle und Ankerplätze zu ſehen, und auch die verlorneu Anker ausheben zu laſſen.

§. 7585.

Der Hafen-Capitän hat die Raumung des Hafens über ſich. Hfth. am 2. März 802.

In Hinkunft wird die Reinigung und Räumung der Häfen, Canäle und Rehden nicht mehr auf mündliche Uebereinkunft oder durch Verſteigerung in Pacht gegeben, ſondern den Hafen-Capitänen aufgetragen werden. Zu dieſem Ende werden ſie die erforderlichen Kothfäſſer und die zu dieſer Arbeit nöthigen Condemnirten erhalten, um ſie unaufhörlich arbeiten zu machen.

Die beſagten Häfen-Capitäne bleiben für die Erhaltung der vorgeſchriebenen Tiefe verantwortlich; es müßten ſich nur außerordentliche Zufälle ereignen, wooou ſie jedoch gleich auf der Stelle die Anzeige zu machen haben, um die Wirklichkeit erheben, beſtätigen, und die nöthigen Abhülfsmittel anwenden zu können.

§. 7586.

Die Anker ſind mit Zeichenhölzern zu verſehen. Hfth. am 2. März 802.

Die Officiere, welche Schiffe zu commandiren haben, müſſen dafür ſorgen, daß ihre Anker mit zwey großen hölzernen Balken, welche mit guten Stricken feſt gebunden ſind, verſehen ſeyen, damit man, falls daß ihnen die Ankertaue riſſen, oder ſie ſich in der Nothwendigkeit befänden, ſie abzuſchneiden, die Anker finden und ſie heraus heben könne. Im Falle, daß ſich der Zeichenbalken verloren hätte, oder daß ſie ſonſt den Anker nicht los machen könnten, haben ſie gleich die Anzeige zu machen, und die Poſition anzugeben, wo er ſich befindet, weil es die Pflicht des Commandanten iſt, bey jeder Ankerung die Poſition und Stelle des Ankers aufnehmen zu laſſen. Die Capitäne und Patrone von Mercantil-Schiffen, welche auf der Rehde oder im Hafen ankern, haben beſonders darauf zu ſehen, daß ihre Anker mit Zeichenhölzern verſehen ſind, um die Stelle desſelben anzudeuten. Die gegen dieſen Befehl handelnden Schiffs-Capitäne oder Patrone werden mit einer Strafe von 25 Gulden belegt, welche dem Invaliden-Fonde zu gute kommt.

§. 7587.

Beym Eintritte in dem Hafen ſind die gefährlichen Orte zu bezeichnen. Hfth. am 2. März 802.

Die Hafen-Capitäne haben die Klippen und Klüfte unter dem Waſſer, die ſich beym Ausgange und Eingange des Hafens befinden, durch von weiten ſchon leicht wahrnehmende

Zeichenhölzer anzudeuten. Sie haben auch ſowohl auf der Rehde, als im Hafen die Orte zu beſtimmen, wohin der Schlamm und der Sand, welcher durch die Räumungen ſich ergibt, hingebracht werden muß. Dieſe Orte müſſen von der Beſchaffenheit ſeyn, daß dadurch keine Trockne entſtehen, oder daß der Schlamm durch den Lauf des Waſſers auf die Ankerplätze der Schiffe hingebracht werde.

§. 7588.

Es iſt ausdrücklich verbothen, daß von den Bewohnern der Stadt, oder von wem es immer ſey, Unrath oder andere Materien und Körper in die Canäle, Häfen oder Waſſerbecken geworfen werden. Die gegen dieſen Befehl Handelnden haben im Betretungsfalle 25 Gulden zu erlegen, welche Strafe der Invaliden-Caſſa zu gute kommt. Dieſen Betrag müſſen die Herren für ihre Dienſtbothen, und die Aeltern für ihre Kinder erlegen.

Es darf kein Unrath in die Canäle geworfen werden. Hfth. am 2. März 800.

§. 7589.

Es wird allen Officianten und Adminiſtrations-Vorſtehern der politiſchen Behörden der Stadt ernſtgemeſſen eingebunden, darauf zu ſehen, daß die Ausflußöffnungen aus den Häuſern in die Canäle mit eiſernen Gittern verſehen werden, damit nur das Waſſer allein durchfließen könne, dann, daß dieſe Latrinnen immer leer erhalten, auch die Canäle und Ausflüſſe, ſo oft es nöthig iſt, von Unrath gereiniget werden, und zwar unter perſönlicher Verantwortlichkeit und Erſatzleiſtung des Schadens von dem Betreffenden.

Der Marine-Ober-Commiſſär iſt hauptſächlich beauftragt, über dieſen Gegenſtand zu wachen.

Die Einflußröre der Canäle aus den Häuſern ſind mit Gittern zu verſehen. Hfth. am 2. März 800.

§. 7590.

Die Maurer und Arbeitsleute, welche zu Ausbeſſerungen der Mauern, Ufer, Brücken an den Hausthüren ꝛc. verwendet werden, haben die Materialien, welche ſich durch dieſe Reparationen oder Demolirungen ergeben, ohne Unkoſten des Aerariums wegzuſchaffen, und dieſe Orte gleich nach vollendeter Arbeit wieder zu reinigen. Wer dagegen handelt, zahlt 50 Gulden Strafe zum Beſten des Invaliden-Fondes; über dieſes würde er auch noch die Unkoſten zu tragen haben, welche ſich bey der Wegtransportirung der Materialien und bey Reinigung der beſagten Orte ergeben.

Die durch Arbeiten an den Häuſern ſich ergebenden Materialien ſind wegzuſchaffen. Hfth. am 2. März 800.

§. 7591.

Die Privaten, welche alte Schiffe haben, die nicht mehr zur Schiff-Fahrt anwendbar ſind, ſind verpflichtet, dieſe Schiffe zerlegen zu laſſen. Sie dürfen aber nicht eher zu dieſer Zerlegung ihrer Schiffe ſchreiten, als bis ihnen der Commandant des Hafens den Ort angewieſen hat, wo ſie zerlegt werden können.

Das Nähmliche iſt auch bey jenen Schiffen zu beobachten, welche auszubeſſern oder wieder herzuſtellen ſind.

Der Hafen-Capitän hat darauf aufmerkſam zu ſeyn, und zu verhindern, daß das Holzwerk, welches ſich durch die oben erwähnten Zerlegungen und Herſtellungen ergibt, nicht an ſolche Orte gebracht werde, welche die Paſſage und das Einlaufen der Schiffe im Hafen unbequem machen, wofür er perſönlich verantwortlich bleibt.

Der Schiffs-Capitän hat die Orte anzuweiſen, wo die Materialien von zerlegten Schiffen hingelegt werden dürfen. Hfth. am 2. März 800.

§. 7592.

Das Arſenal der Marine iſt mit Holz, Munition und allen zum Baue, dann zur Ausrüſtung und Ausſtattung der Schiffe nöthigen Waaren und Vorrathsgeräthen, kurz: mit Allem, was zur Aufrechterhaltung derſelben gehört, zu verſehen, damit dieſe Schiffe, welche Seine Majeſtät zu halten entſchloſſen haben, und welche ſich immer im Stande befinden müſſen, ſchiffen und ſich ſchlagen zu können, auf jeden Befehl gleich gerüſtet, oder, wenn ſie durch eine Schlacht, oder durch Sturm, oder auf ſonſt eine Art gelitten haben, gleich wieder hergeſtellt, und mit allen Erforderniſſen neuerdings verſehen werden können. Außer dem Holze, welches zu den gewöhnlichen Wiederherſtellungen der Schiffe im Arſenale nothwendig zu ſeyn erachtet wird, wird daſſelbe auch noch mit der hinlänglichen Menge zum

Approviſionirung und ſonſtige Vorräthe. Hfth. am 2. März 800.

vollkommenen Baue der Schiffe, deren Anzahl Seine Majeſtät immer beſtimmen werden, verſehen ſeyn.

§. 7593.

Ueber die Approviſionirungs-Producte zu beziehen ſind. Hfkth. am 2. März 801.

So viel immer möglich iſt, wird der Hofkriegsrath bey den anzuſchaffenden Waaren und Munitionen trachten, ſtets nur ſolche Producte zu kaufen, welche in kaiſerlichen Staaten erzeuget werden. Im Falle man ſich aber in der Nothwendigkeit befände, Waaren aus fremden Ländern zu kaufen, ſo wird man mit kaiſerlichen Kaufleuten contrahiren, daß ſie die betreffenden Artikel in das Arſenal einliefern; falls ſich nicht bey dieſen Artikeln, wenn ſie mit den fremden Kaufleuten directe Contracte abſchließen würden, bey dieſen Approviſionirungen ein bedeutender Vortheil für das Aerarium ergebe. In dieſem Falle würden die Bewegungsgründe darzuſtellen und in dem Berichte zu zergliedern ſeyn, welchen man in Betreff dieſer zu contrahirenden Approviſionirungs-Artikel dem Hofkriegsrathe zu unterlegen hätte.

§. 7594.

Der Ober-Commiſſär hat ſich in Kenntniß der Preiſe und der Orte, woher die Waaren zu beziehen ſind, zu ſetzen.

Der Marine-Ober-Commiſſär hat ſich ununterbrochen zu erkundigen, woher die Waaren und erforderlichen Artikel zu beziehen wären, und wo ſie von beſſerer Gattung und in größerer Anzahl vorhanden ſind. Er hat in dieſer Abſicht an ſolche Orte zu ſchreiben, und Correſpondenzen zu führen, um von den currenten Preiſen dieſer Artikel in die Kenntniß zu gelangen.

Er hat ſich auch in Rückſicht der Transports-Auslagen bis in das Arſenal in die Kenntniß zu ſetzen, um den wahren Preis zu wiſſen, wenn man in den Fall kommt, deßwegen Contracte zu errichten.

§. 7595.

Sich auch die Kenntniß von der Qualität der Waaren zu verſchaffen. Hfkth. am 2. März 801.

Er hat ſich beſonders darauf zu verwenden, die verſchiedenen Gattungen und Qualitäten der Waaren zu erkennen, weil in den zu errichtenden Contracten beobachtet werden muß, jede Gattung der Waaren und Munitionen zu unterſcheiden, und von jeder Waare nicht nur allein das Maß, Gewicht und Verhältniß, ſondern auch die Orte und Provinzen, woher ſie gebracht werden, und wo ſie erzeuget worden ſind, zu ſpecificiren; mit einem Worte, damit bey den Verſteigerungen und Errichtungen der Contracte genau vergegangen werde.

§. 7596.

Ueber die zu benöthigenden Artikel ſind Kundmachungen im öffentlichen Drucke heraus zu geben,

Sobald der von Seiner Majeſtät genehmigte Stand über die Waaren, Munitionen und anderen für das Arſenal, die Häfen und Schiffe erforderlichen verſchiedenen Artikel, welche dieſelben für das folgende Jahr zu ihren Arbeiten erforderlich haben, herab gelangt iſt, (welcher Standesausweis, ſo wie es vorgeſchrieben iſt, immer ſchon im Auguſt an den Hofkriegsrath geſendet werden muß), ſo wird derſelbe dem Marine-Ober-Commiſſär übergeben. Sodann werden die Muſter und Modelle entworfen und zur Publication im Drucke gegeben. Die Kundmachung hat alle Gattungen von Artikeln und ihre erforderliche Anzahl zu enthalten, ausgenommen die groben Munitionen, welche unmittelbar aus den kaiſerlichen Fabriken übernommen werden.

§. 7597.

auch an die Kaufleute und Negotianten zu ſchicken. Hfkth. am 2. März 801.

Dieſe gedruckten Kundmachungen ſind auf allen öffentlichen Plätzen der Stadt anzuſchlagen, und auch in den benachbarten Vorſtädten des Arſenals. Sie ſind an die Kaufleute und Negotianten der Stadt und des Landes zu ſenden, und hauptſächlich an jene Orte, wo die Gattungen, welche verlangt werden, im größeren Ueberfluſſe zu finden ſind, und zwar auf die Art, daß man Zeit gewinne, die Anerbiethungen, welche gemacht werden, zu empfangen und zu prüfen, bevor der beſtimmte Tag zur Feilbiethung und öffentlichen Verſteigerung kommt. Dieſe Verſteigerungen ſind jedes Jahr im October von dem Marine-Commando, mit Zuziehung der die verſchiedenen Gegenſtände betreffenden Marine-Individuen,

vorzunehmen. Die Licitations-Commiſſions-Glieder haben das aufgenommene Licitations-Protocoll mitzufertigen, und ſolches iſt ſodann zur Ratification einzuſchicken.

§. 7598.

Annahme der Offerte. Hdh. am 2. März 802.

Wenn ſchriftliche Anbothe vor dem beſtimmten Tage gemacht werden, ſo ſind dieſe Preiſe als erſter Anboth auszurufen, und ſofort zu licitiren, wo der Beſtbiethende ſonach als Erſteher des Contractes verbleibt. Bey der Kundmachung jedoch ſind die Contracts-Bedingungen kurz aufzuführen, in welcher auch zu erklären iſt, daß kein nachträgliches Offert angenommen wird.

§. 7599.

Die Muſter und Modelle über die Waaren ſind aufzubewahren. Hdh. am 2. März 802.

Der über das Haupt-Magazin angeſtellte Commiſſär hat dafür zu ſorgen, daß er die mit dem Siegel des Commandanten und des Marine-Ober Commiſſärs geſiegelten Muſter und Modelle der einzuliefernden Gattungen von Waaren und Artikel in dem Magazine gut aufbewahre, um ſich bey der Einlieferung die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß dieſe Gattungen mit den bey der Verſteigerung vorgezeigten von gleicher Beſchaffenheit ſeyen.

§. 7600.

Es darf niemanden bey der Verſteigerung ein Vorzug gegeben werden. Hdh. am 2. März 802.

Der Marine-Commandant muß mit aller möglichen Sorgfalt zu verhindern trachten, damit bey den Verſteigerungen nicht etwa einem Kaufmanne oder Arbeitsmanne ein parteyiſcher Vorzug gegeben werde, ſondern daß nur die wirklich für das Aerarium vortheilhafteſten Bedingniſſe den Vorzug erhalten, und daß alle jene, welche beweiſen können, daß ſie im Falle der Nichterfüllung des Contractes zahlhaft ſind, und die Caution leiſten, zu Anträgen zugelaſſen werden.

§. 7601.

An den abgeſchloſſenen Contracten darf nichts geändert werden. Hdh. am 2. März 802.

Die Contracte, in der vorgeſchriebenen Form nach eingelangter Ratification errichtet, müſſen auch beſtimmt erfüllet werden, ohne daß hierin die mindeſte Aenderung Statt findet; es müßte denn der Fall eintreten, daß das Reſultat eines ſolchen Contractes für das Aerarium von äußerſt beträchtlichem Nachtheile wäre.

§. 7602.

Wie ſich bey Schlagung des Holzes zu benehmen iſt. Hdh. am 2. März 802.

Wenn der Holzſchlag bewirket wird, ſo wird eine Commiſſion und ein Oberzimmermeiſter beſtimmt, damit die Bäume in der gehörigen Jahreszeit gefällt, und dabey beobachtet werde, daß ſie nicht von ſchlechter Beſchaffenheit und in dem erforderlichen Alter ſeyen. Sie müſſen dann ohne Zeitverluſt transportirt werden, damit ſie nicht zu lange in dem Walde liegen bleiben, und dem ſüßen Waſſer ausgeſetzet ſind. Wenigſtens ſechs Monathe, nachdem ſie gefället worden ſind, müſſen ſie in das Arſenal eingeliefert werden.

§. 7603.

Die Waaren-Transporte für die Marine ſind mauthfrey. Hdh. am 2. März 802.

Alles dasjenige, was für die Marine angekauft und bezogen wird, die Artikel mögen aus den kaiſerlichen oder aus fremden Staaten ſeyn, ſie mögen zu Lande oder zu Waſſer transportirt werden, es mögen Waaren, Munitionen, Effecten und Geräthe zur Ausrüſtung der Schiffe, Bauholz oder andere Gattungen ſeyn, iſt während des Transportes von allen Mauthen oder anderen Laſten frey, und zwar nach dem Paßport, der von höchſten Orten hierzu wird erfolget werden. Die Mißhälligkeiten, welche ſich allenfalls in dieſer Rückſicht während der Transportirung ergeben, oder wenn ſich ein Mauthgefäll dadurch beeinträchtiget finden ſollte, werden den betreffenden Behörden der Länder, wo die Streitigkeiten vorgefallen ſind, zur Entſcheidung zuzuweiſen werden.

§. 7604.

Die Vecturanten haben die Päſſe und Lieferſcheine vorzuzeigen. Hdh. am 2. März 802.

Die Eigenthümer oder Schiffs-Patrone, oder die Fuhrleute, welche ſolche Transporte von Waaren, Waffen und Munitionen ꝛc. geladen haben, ſind verpflichtet, bey dem erſten Mauthamte, welches ſie paſſieren, ihren von dem Gubernium und von dem Marine-Ober-Commiſſär beſtätigten Paßport oder Lieferſchein vorzuweiſen, und die Waaren anzugeben, welche ſie für das Aerarium transportiren, und welche in den von dem Marine-Ober-Commiſſär vidimirten Certificaten des Magazins-Aufſehers enthalten ſind. Für jene Arti-

kel hingegen, welche in den Lieferſcheinen nicht enthalten ſind, haben die Fuhrleute ohne Weiters die Mauthgebühren, welche von den Pächtern oder Mautheinnehmern gefordert werden, zu entrichten.

§. 7605.

Uebernahme der Waaren und Arbeiten. Hfh. am 2. März 802.

Die Uebernahme der Waaren oder Arbeiten wird nach den von Seiner Majeſtät genehmigten Standesausweiſen und nach den errichteten Contracten vor ſich gehen. Ehe man zur wirklichen Uebernahme ſchreitet, werden dieſe vorgeleſen werden; dann werden die Waaren und Arbeiten mit den Muſtern und Modellen, welche bey dem Abſchluſſe des Contractes vorgezeiget worden ſind, genau verglichen, ohne daß hierbey das Mindeſte abgeändert wird.

Das Marine-Commando wird einige Individuen ernennen, welche bey dieſer Prüfung und Uebernahme der Waaren und Arbeiten gegenwärtig zu ſeyn haben. Auch die betreffenden Offiziere, Obermeiſter und andere Individuen, welche die Uebernahme dieſer Waare betrifft, haben dabey gegenwärtig zu ſeyn, und dieſelbe zu unterſuchen; und es dürfen überhaupt keine anderen Waaren oder Arbeiten übernommen werden, als jene, welche die ganze gegenwärtig befindliche Commiſſion gut befindet.

§. 7606.

Die Waaren werden nach Wiener Maß und Gewicht berechnet und angenommen;

Die Waaren, welche nach dem Gewichte übernommen werden, ſind nach Wiener Pfunden, und jene, die nach der Dicke und Länge übernommen werden, nach Wiener Klaftern zu berechnen.

Die Leinwand und andere Stoffe ſind nach Wiener Ellen zu meſſen.

§. 7607.

Eben ſo ſind die Holzwerke zu berechnen. Hfh. am 2. März 802.

Das Holzwerk, die Steine und Materialien, welche nach dem Kubik-Fuße reducirt werden können, ſind auf gleiche Art zu meſſen.

§. 7608.

Beſtätigung des Maßes und Gewichtes. Hfh. am 2. März 802.

Der über das Haupt-Magazin angeſtellte Commiſſär und ein von dem Marine-Commando hierzu benannter Officier haben alle Monathe die Maße und Gewichte zu unterſuchen und zu beſtätigen, um Mißbräuche zu verhindern.

§. 7609.

Fehlerhaftes Holz darf nicht angenommen werden. Hfh. am 2. März 802.

Fehlerhafte oder erhitzte Holzgattungen dürfen nicht angenommen werden. Der Magazins-Aufſeher über das Holzwerk und ein eigens hierzu beſtellter Schiffs-Ingenieur werden bey den Holzübergaben gegenwärtig ſeyn, welche aber von den übrigen bey dieſer Holzübernahme befindlichen Individuen auf jeden Fall ganz independent ſeyn müſſen, um ihre Pflicht genau zu erfüllen.

§. 7610.

Das zu Maſten zu verwendende Holz iſt genau zu prüfen. Hfh. am 2. März 802.

Das Holz, welches zur Verfertigung der Maſtbäume genommen wird, muß mit der größten Aufmerkſamkeit geprüft werden, und die Officiere haben ſich hauptſächlich darauf zu verwenden, die verſchiedenen Gattungen genau kennen zu lernen. Zur Verfertigung der Maſtbäume darf kein von Fäulniß angegriffenes, wurmſtichiges oder ſonſt verletztes, oder fehlerhaftes Holz genommen werden.

Ohne die Gegenwart der Commiſſion, welche von dem Marine-Commando zur Auswahl des Holzes und zur Fällung derſelben beſtimmt iſt, und ohne des Schiffs-Ingenieurs und des Obermeiſters über die Bemaſtungen, darf kein Holz zur Herſtellung der Maſtbäume in die Arbeit genommen werden. Die erſtbeſagten Individuen haben auch das alle Mahl hierüber aufzunehmende Commiſſions-Protocoll mit zu fertigen.

§. 7611.

Die Breter ſind nach ihren Proportionen zu übernehmen. Hfh. am 2. März 802.

Die in Breter zerſchnittenen Holzgattungen ſind nach ihrer Länge, Breite und Dicke zu übernehmen, und zu unterſcheiden, auch iſt hauptſächlich darauf zu ſehen, daß die Breter rein und ohne Spalten geſchnitten ſind, keine Knöpfe oder Aeſte oder ſonſt eine Beſchädigung haben.

Digitized by Google

§. 7612.

Die Erzeugung und der Verschleiß des Hanfes haben von Seite der Marine keinem Zwange zu unterliegen, dieselbe hat vielmehr so, wie jeder Privat, ohne dießfalls ein Vorrecht zu genießen, den erforderlichen Hanf durch fremden Ankauf sich beyzuschaffen, wie dieses mit allen übrigen Erfordernissen geschieht.

Was hinsichtlich der Erzeugung und des Verschleißes des Hanfes bey der Marine zu beobachten ist.
Hkth. am 30. Apr. 816. M 1701.

§. 7613.

Jeder Callo oder Pack Hanf muß geöffnet und untersucht werden, ehe er für das Magazin übernommen wird, damit man die Ueberzeugung erhalte, ob die inwendige Qualität der äußeren gleich komme, und der Hanf mustermäßig sey. Wenn es sich aber zeigete, daß dieser Ballen Hanf schlecht und nur mit guter Waare gemischt wäre, so ist es der höchste Wille, daß die Handelsleute und Provisionärs zur Strafe des versuchten Betruges einer Strafe von 10 fl. für jeden Ballen unterworfen werden, welche gleich auf der Stelle erlegt werden muß; außerdem, daß sie auch die Waare verlieren.

Jeder Pack Hanf ist bey der Uebernahme zu öffnen.
Hkth. am 1. März 801.

§. 7614.

Der Theer muß fein und flüssig seyn; er darf weder verbrannt seyn, noch viel Wasser in sich haben; er darf auch keine anderen unangemessenen Theile in sich enthalten.

Das Pech muß gereiniget seyn. Sowohl das Pech, als der Theer sind vorzüglich aus den kaiserlichen Staaten zu beziehen, und im Falle, daß die Nothwendigkeit einträte, doch einen Theil dieser beyden Artikel aus dem Auslande beziehen zu müssen, so ist sich hierbey einzig und allein nur auf die unausweichlich nothwendige Anzahl des Bedarfes sowohl des einen als des anderen Artikels zu beschränken.

Der Theer und das Pech müssen fein und gereiniget seyn.
Hkth. am 1. März 801.

§. 7615.

Das Kupfer muß in Blättern und in allen Theilen von der besten Gattung und ohne Poros genommen werden.

Das Kupfer und

§. 7616.

Das Eisen ist aus den Fabriken der kaiserlichen Staaten zu beziehen, und es darf kein anderes angenommen werden, als solches, welches von vollkommen guter Qualität und ganz nach den im Contracte bestimmten und gut geheißenen Mustern befunden wird.

das Eisen müssen von der besten Gattung seyn.
Hkth. am 1. März 801.

§. 7617.

Die Leinwand, der Zwilch und andere Gattungen müssen von bestem Hanfe erzeugt, auch gut und fest geschlagen, die Ränder fest gearbeitet und ohne Leim zusammen gefügt seyn. Jede Leinwand muß zwölf oder fünfzehn Striche vom Rande weg einen rothen Faden eingearbeitet haben. Es ist allen Privat-Fabrikanten verbothen, Leinwand und Zwilch mit diesen Zeichen einzuarbeiten, oder Leinwand, mit diesen Zeichen versehen, zu kaufen, und zwar bey Strafe von 100 fl. und Wegnahme der Waare. Die Hälfte des als Strafe erlegten Betrages erhält der Angeber, und die andere Hälfte der Invaliden-Fond.

Die Zwilch- und Leinwandgattungen sind mit einem rothen Faden zu zeichnen.
Hkth. am 1. März 801.

§. 7618.

Den Magazins-Aufsehern ist verbothen, den Lieferanten und Approvisionärs ehe eine Empfangsbestätigung zu geben, bis die Uebernahme nicht wirklich und in der vorgeschriebenen Form geschehen ist. Eben so ist dem Cassier verbothen, Zahlungen für Approvisionirungen zu leisten, wenn die Empfangsbestätigungen nicht von den betreffenden Individuen gehörig unterfertiget und vidimirt sind.

Empfangsscheine dürfen vor wirklicher Uebernahme der Waaren nicht ausgestellt werden.
Hkth. am 1. März 801.

§. 7619.

Sobald die Waaren angenommen sind, so sind sie auf die Art zu vertheilen, wie es von dem Marine-Ober-Commissär bestimmt werden wird. Sie sind auf die angemessenste Art, und zwar so unterzubringen, und zu ordnen, daß sie von ihrem Orte mit Leichtigkeit weggenommen und wieder dahin gestellt werden können, je nachdem es die Umstände erforderlich machen.

Einrichtung der Magazine mit den Waaren.
Hkth. am 1. März 801.

Digitized by Google

§. 7620.

Die Waaren ſind im Magazine nach ihren Gattungen zu ſtellen. Hdh. am 2. März 802.

Die in dem Haupt-Magazine untergebrachten Waaren ſind nach ihren verſchiedenen Gattungen zu ſeparıren, damit ſie hernach, wenn es der Raum geſtatten wird, in die Particular-Magazine der Schiffe und anderen Orte untergebracht und übergeben werden können, wo ſie ſodann zu ihren weiteren Beſtimmungen verbraucht oder verarbeitet werden.

§. 7621.

Die der Zerfließung unterliegenden Artikel ſind ſehr oft zu unterſuchen. Hdh. am 2. März 802.

Diejenigen Artikel, welche einer Zurichrung mit Leim unterworfen ſind, ſind mit vieler Vorſicht aufzubewahren, und ſehr oft zu unterſuchen, um den Zufällen zuvor zu kommen, welche vorfallen könnten, wenn die Farben weich werden und abtropfen.

§. 7622.

Jedes Fahrzeug muß ſein Particular-Magazin haben. Hdh. am 2. März 802.

Jedes Linien-Schiff oder andere Fahrzeug muß ſein Particular-Magazin haben, welches alle Zugehör und Utenſilien desſelben, hauptſächlich alles dasjenige enthalten muß, was zu deſſen Ausrüſtung gehört. Alle betreffenden Gattungen müſſen ſo geordnet ſeyn, um ſie bequem wegnehmen zu können; das Maſtweſen, die Anker und ſonſtige in dieſe Zweige der Verwaltung gehörige Gegenſtände aber ſind davon ausgenommen. Das Pulver, Geſchütz und ſonſtige Waffen ſind in den hierzu beſtimmten Magazinen und Orten aufzubewahren, und ſtehen mit aller ihrer Zugehör unter der Aufſicht des Artillerie-Directors.

§. 7623.

Ein ſolches Magazin kann auch für mehrere kleine Schiffe verwendet werden. Hdh. am 2. März 802.

Es können auch in ein Magazin für zwey, und nach Verhältniß der Localität für mehrere kleinere Fahrzeuge die Geräthſchaften untergebracht werden, nur iſt darauf Bedacht zu nehmen, daß die Effecten für jedes Schiff ſeparirt bleiben, und auf die Art ihr Unterkommen finden, daß man ſie leicht wegbringen könne, ohne dadurch die anderen im Particular-Magazine zurück bleibenden Geräthe in Unordnung zu bringen.

§. 7624.

Ordnung des Holzes und Beſchaffenheit der Werften. Hdh. am 2. März 802.

Die Bauwerſte der Schiffe ſind ſo herzuſtellen, daß man das Holzwerk auf eine leichte Art dahin ſchaffen kann, und daß auch ein geräumiger Platz ſich dort befinde, um alle bearbeiteten großen Stücke zuſammen ſtellen zu können. Dieſe Plätze müſſen immer ſehr nahe bey den Schiffswerften ſeyn.

§. 7625.

Das Holz iſt nach ſeinen Gattungen abgetheilt zu ſtellen. Hdh. am 2. März 802.

Das Holz, welches zum Baue oder zur Ausbeſſerung der Schiffe beſtimmt iſt, muß in den Niederlags-Schupfen abgetheilt geſtellt werden, und zwar nach den Gattungen der Hölzer, ihrer Benennungen, Geſtalten, Formen und Proportionen.

Dieſe Ordnung hat auf die Art in den Holz-Depoſitorien zu beſtehen, daß man das Holz immer leicht wegnehmen, und leicht in das Magazin hinein bringen kann.

Es iſt hauptſächlich darauf zu ſehen, daß das Holz, welches länger geſchlagen iſt, auch immer am erſten zu den vorkommenden Arbeiten verwendet werde.

§. 7626.

Kleine Holzgattungen werden in verſchloſſene Magazine gelegt. Hdh. am 2. März 802.

Die Breter, das zum Breterſchneiden beſtimmte Holz, und jenes, welches zum Baue der kleineren Schiffe, Kaitſchen u. dgl. beſtimmt iſt, iſt in verſchloſſenen Niederlagswerften unter den nöthigen Vorſichten unterzubringen.

§. 7627.

Das Holz iſt ſo zu ſtellen, daß die Luft durchziehen kann. Hdh. am 2. März 802.

Die Hölzer ſind ſo unterzubringen, daß die Luft überall durchziehen kann, daß ſich die Stücke nicht reiben können, oder dumpfig werden. Sie ſind, wenn ſie übergeben werden, nach ihren Formen von dem Schiffs-Ingenieure und dem Schiffsſchreiber zu bezeichnen.

Was bey der Quittirung der aus den Forſten zu beziehenden Stamme zu beobachten iſt. Hdh. am 30. Apr. dto. M 1702.

Bey der Quittirung der aus den Farſten zu beziehenden Stämme muß die Marine jeden Baum nach ſeinem Maße in der Länge, in dem Durchſchnitte, nach dem hierauf berechneten Kubik-Inhalte und entfallenden Geldbetrage quittiren; in der Quittung auch den Wald und die Waldſtrecken, worin der Baum geſchlagen iſt, und nebſtdey die Claſſe bemerken, in welche der Baum nach ſeinen Dimenſionen und nach ſeiner Qualität gehört.

§. 7628.

Wie ſich beym Verkehre der Waaren und bey Umwandelung in Arbeiten zu benehmen iſt.
Hfth. am 9. März 800.

Wenn der über das Haupt-Magazin angeſtellte Commiſſär von dem Ober-Commiſſär den Erforderniſsaufſatz über das Segelwerk, Tauweſen, Eiſenwerk und andere Gegenſtände, mit welchen die betreffenden Magazine verſehen werden müſſen, erhalten hat, ſo hat er dem über die Werkführungen angeſtellten Commiſſär und den drey Particular-Directoren, in ſo weit es das jedem untergeordnete Detail betrifft, Auszüge davon zu geben.

§. 7629.

Aufſicht über die Werkführungen.
Hfth. am 9. März 800.

Er hat dem Obermeiſter über das Segelweſen in Gegenwart des über die Werkführungen angeſtellten Commiſſärs, des beym Segelgeſchäfte zur Inſpection angeſtellten Officiers und des Schreibers die Leinwand, welche zu den betreffenden Segelherſtellungen der Schiffe nach ihrem Range gehört, zu übergeben, um daraus die nöthigen Segel zu erzeugen. Eben ſo ſind auch dem Obermeiſter über das Tauwerk in Gegenwart des betreffenden Inſpections-Officiers und Schreibers der Hanf und was ſonſt auch zur Erzeugung des Tauwerkes gehört, zu übergeben. Auf gleiche Art iſt ſich auch mit allen Uebergaben der Artikel für jedes Detail zu benehmen.

Die Particular-Directoren, der Commiſſär über die Werkführungen, die Officiere und vorgeſetzten Schreiber haben darauf aufmerkſam zu ſeyn, daß Alles auf das zuträglichſte und mit möglichſtem Vortheile für den höchſten Dienſt verwendet werde.

§. 7630.

Die Materialien ſind nach Gewicht und Maß zu übernehmen.
Hfth. am 9. März 800.

Alle dieſe in Rede ſtehenden Waaren ſind nach Gewicht, Maß und Verhältniß zur Verarbeitung zu übergeben, und die Arbeiten, welche in den verſchiedenen Werkſtätten daraus erzeugt werden, ſind ebenfalls wieder auf die nähmliche Art an das Haupt-Magazin abzugeben. Bey Uebergabe der Arbeiten iſt der ſich bey der Verarbeitung ergebene Abfall des Eiſens, Hanfes und der anderen Materialien genau zu unterſuchen, um hiervon in den Empfangs- und Ausgabs-Protocollen der Magazins-Aufſeher, bey dem monathlichen Abſchluſſe die gehörige Erwähnung zu machen.

§. 7631.

Die Arbeiten ſind nach Möglichkeit im Arſenale zu erzeugen.
Hfth. am 9. März 800.

Das Marine-Commando muß, ſo viel nur immer möglich iſt, trachten, keine Arbeiten an die Stadtmeiſter und außer das Arſenal zu geben. Im Falle dieſes aber unumgänglich nothwendig und für den höchſten Dienſt vortheilhaft erachtet würde, ſo ſind die an die Meiſter, welche Contracte abgeſchloſſen haben, abzugebenden Waarengattungen von dem Magazins-Aufſeher in ein beſonderes Protocoll einzutragen, welches die Beſtimmung hat, um mit jedem betreffenden Meiſter abrechnen zu können.

In dieſes Buch hat der Meiſter zu unterſchreiben, was ihm zur Arbeit übergeben worden iſt, und es ſind auch die Arbeiten in dem nähmlichen Buche anzumerken, welche er wieder an das Magazin abgeliefert hat, damit man ſodann, wenn er die ganze Arbeit, welche in ſeinem Contracte enthalten iſt, verfertiget und übergeben hat, gehörig mit ihm abrechnen kann. Es iſt verbothen, dergleichen Arbeiten, welche contractmäßig vergeben worden ſind, von den betreffenden Meiſtern in dem Arſenale ſelbſt arbeiten oder herſtellen zu laſſen.

Digitized by Google

Stundenverzeichniß

für die im Arſenale angeſtellten und arbeitenden Civil- und Militär-Individuen.

Monathe.	Vormittag. Wann zur Arbeit geläutet wird.	Vormittag. Anfang zur Arbeit.	Vormittag. Wann zum Aufhören der Arbeit geläutet wird.	Nachmittag. Wann zur Arbeit geläutet wird.	Nachmittag. Anfang zur Arbeit.	Nachmittag. Wann zum Aufhören der Arbeit geläutet wird.	Anmerkung.	Arbeitsſtunden während des ganzen Tages.
März	6 Uhr	6½ Uhr	12 Uhr	1 Uhr	2½ Uhr	5½ Uhr		8½ Std
April	5 »	5½ »	12 »	2 »	2½ »	6 »		10 »
May	4½ »	5 »	12 »	2 »	2½ »	7 »		11½ »
Junius	4 »	4½ »	12 »	2 »	2½ »	7 »	In dieſen drey Monathen wird den Arbeitern ½ Stunde Ruhe zum Frühſtücken gelaſſen.	11½ »
Julius	4 »	4½ »	12 »	2 »	2½ »	7 »		11½ »
Auguſt	4 »	4½ »	12 »	2 »	2½ »	7 »		11½ »
September	5 »	5½ »	12 »	2 »	2½ »	6½ »		12½ »
October	6 »	6½ »	12 »	2 »	2½ »	6 »		9½ »
November	6 »	7 »	12 »	2 »	2½ »	5 »		7½ »
December	7 »	7½ »	3 »					7½ »
Jänner	7 »	7½ »	3 »					7½ »
Februar	7 »	7½ »	3 »					7½ »

Vormittag. Nachmittag.

XXIV. Hauptſtück.

Von der Errichtung der Regimenter und Corps.

§. 7632.

In der Anordnung wegen Errichtung eines Regiments oder Corps werden immer die Hauptgrundſätze aufgeſtellt, auf welchen die Errichtung weſentlich beruhet.

Beſtimmung der Grundſätze zur Errichtung der Regimenter und Corps. Hrth. am 4. Apr. 809.

§. 7633.

Wenn daher das zu errichtende Regiment oder Corps aufgeſtellt, und die Rechnungs-Kanzelley mit ihrem Errichtungs-Act in Bereitſchaft iſt, ſo iſt die Brigade davon in die Kenntniß zu ſetzen.

Vorbereitung zur Errichtung. Hrth. am 4. Apr. 809.

§. 7634.

Mit Vermeidung der Sonn- und Feyertage ſetzt hierauf die Brigade den Tag zur Errichtung feſt, wo es das Regiment oder Corps zur Errichtung auch aufgeſtellt findet.

Beſtſetzung des Errichtungstages. Hrth. am 4. Apr. 809.

§. 7635.

Die Reihe, Ordnung und Form, in welcher die Brigade bey dieſer Errichtung vorzugehen, dann auf was für Gegenſtände ſie dabey zu ſehen, und in welcher Art darüber an das Landes- oder Armee-General-Commando die Relation zu erſtatten hat, enthält die nachfolgende Weiſung umſtändlich, wornach ſich genaueſtens zu achten iſt.

In welcher Reihe, Ordnung und Form dieſe Errichtung vor ſich zu gehen hat. Hrth. am 4. Apr. 809.

Erſter Theil.

§. 1. Wo und an welchem Tage die wirkliche Errichtung vorgenommen wurde.

§. 2. In dem Categorie-Aufſatze Nr. 1 iſt die Zeit artikelweiſe beſtimmt anzugeben, von welcher die Gebühr der Montur, des Lederzeuges und der Rüſtung zu rechnen und anzuſchreiben iſt. Die Gründe, welche für dieſe Gebührvorſchreibung ſprechen, ſind in der Relation umſtändlich aus einander zu ſetzen.

§. 3. In dem Ausweiſe Nr. 2 iſt der Vorrath an Montur, Lederzeug und Rüſtung nach ſeiner Beſchaffenheit mit der Unterſcheidung auszuweiſen, was auf den completten Stand, und warum überzählig oder abgängig ausfällt.

Sollten ſich am Leibe jener Leute, die von anderen Truppen überſetzt worden ſind, unbrauchbare Stücke vorfinden, ſo müßte darüber umſtändlich relationirt werden.

§. 4. Die Feld-Requiſiten und Fouragier-Zeuge ſind in dem Ausweiſe Nr. 3. auszuweiſen. In welchem Zuſtande ſolche abgefaßt worden ſind, darüber iſt die Anzeige zu erſtatten.

§. 5. Wenn für die Mannſchaft des Fuhr- und Packweſens die Monturs-Sorten vorräthig ſind, ſo iſt der Ausweis Nr. 4 anzulegen.

§. 6. Die Feld-Capellen-Sorten ſind mittelſt des Ausweiſes Nr. 5 mit Beſchreibung ihres Zuſtandes und der vorhandenen überzähligen oder abgängigen Sorten auszuweiſen.

Zweyter Theil.

§. 1. Wo und an welchem Tage die wirkliche Errichtung vorgenommen wurde.

§. 2. Da die Hauptabſicht bey einer Errichtung der effectios Stand iſt, ſo hat die Errichtungs-Commiſſion ein Hauptaugenmerk auf deſſen gründliche Erörterung zu richten.

Es iſt daher die Errichtungs-Liſte Nr. 1 zu verfaſſen, auswelcher die Errichtungs-Tabelle Nr. 2 zuſammen zu ſtellen, ſofort der mit letztem des Monathes verbliebene effective Stand, dann der bis zum Tage der Errichtung ſich ergebene Zuwachs aufzuführen iſt.

Der complette Stand iſt dagegen zu halten, und die Urſachen der Ueberzähligen oder Abgängigen ſind zu erörtern.

§. 3. Woher die von anderen Regimentern zugewachſenen und ſonſt effectiven Stabs-Ober-Officiere und Stabsparteyen überſetzt worden ſind, darüber muß in der Relation Alles umſtändlich angeführt werden.

Dieſe Individuen ſind nahmentlich aufzuführen, und es iſt bey denſelben zu bemerken, in welcher Charge ſie bey ihren vorigen Regimentern ſtanden, und in welcher Charge ſie herüber gekommen ſind.

Wie die Stabs-, Ober-Officiere und Stabsparteyen bey ihrer Ueberſetzung von anderen Regimentern rückſichtlich ihrer Rechnungs- und Gebührs-Richtigkeitspflege behandelt worden ſind, und ob bey einigen beſondere Rückſichten eintreten, darüber muß die Relation das Umſtändliche enthalten.

§. 6. In welcher Zahl die übrige Mannſchaft vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts, und von welchen Regimentern überſetzt wurde, dann in wie fern die Chargen ihrer Beſtimmung entſprechen.

§. 7. Wie viele zu Werbbezirks-Regimentern gehörige Individuen zu dieſem Regimente oder Corps transferirt wurden.

§. 10. Was für Arreſtanten vom Tage der Errichtung vorhanden waren, und in welchen Stockhäuſern ſie ſich befinden, damit ſie bey dem allenfallſigen Marſche des neu errichteten Regimentes demſelben nachgeſchickt werden können.

§. 11. Wenn realinvalide Officiere und Mannſchaft von anderen Regimentern überſetzt worden wären, ſo werden über ſie die Conſcriptions- und Superarbitrirungs-Liſten Nr. 3 gemeinſchaftlich gefertigt, beygeſchloſſen, und in der Relation iſt anzuführen, wie ſie verſorgt worden ſind.

§. 14. Ueber die Dienſt- und Exercier-Reglements iſt der Ausweis Nr. 6 beyzuſchließen, und dabey anzuzeigen, wo das Abgängige oder Ueberzählige herrührt, welches ſich auf alle übrigen Ausweiſe beziehet.

§. 16. In was das Archiv und die Schriften des Regiments-Auditors beſtehen, iſt in dem Ausweiſe Nr. 8 anzuſetzen.

Wenn vom Tage der Sammlung bis zur gänzlichen Errichtung unabgehandelte Verlaſſenſchaften vorkommen, ſo ſind in der Relation die Verlaſſenſchaftsgelder mit Aufführung der Erb-Laſſer, und die Münzgattungen anzuzeigen, in welchen die Verlaſſenſchaftsgelder beſtehen.

§. 18. Die vorhandenen Schriften des Regiments- oder Corps-Adjutanten ſind in dem Ausweiſe Nr. 10 aufzuführen, und es iſt anzuzeigen, in welcher Ordnung ſie ſeither geführt worden ſind.

§. 19. In dem Ausweiſe Nr. 11 müſſen die allenfalls ſchon geſtellten Rechnungs-Acten und vorhandenen Protocolle der Rechnungs-Kanzelley ebenfalls ausgewieſen werden.

§. 21. Ueber die tactiſchen, ärztlichen und anderen wiſſenſchaftlichen Bücher iſt der Ausweis Nr. 13 zu verfaſſen und beyzulegen.

§. 22. Was an den Tan-Inſtrumenten, Muſikalien, an der Hautbaiſten- und Spielleute-Parade-Montur vorhanden iſt, iſt in dem Ausweiſe Nr. 14 erſichtlich zu machen.

§. 23. Ueber die Feuergewehre und deren Zugehör iſt der Ausweis Nr. 15 zuzulegen. Das Abgängige und Ueberzählige muß ausgewieſen werden, ſo wie auch über ihren Zuſtand zu relationiren iſt.

§. 24. So iſt auch über die vorhandene Munition der Ausweis Nr. 16 beyzuſchließen, und ſogleich anzuzeigen, ob ſolche in einem vor Feuer freyen Orte untergebracht ſind.

§. 25. Wenn unter der eigenen Obſorge und Verrechnung des Regiments Caſern-Requiſiten vorhanden ſind, ſo iſt der Ausweis Nr. 17 beyzufügen, und anzuzeigen, wo der Abgang herrühret.

§. 30. Was bey der Errichtung an Caſſa-Truhen, Kanzelley-Geräthſchaften, Sigillen, verſchiedenen gedruckten Päſſen und Scheinen vorhanden iſt, darüber iſt der Ausweis Nr. 22 beyzulegen.

§. 31. Der Ausweis Nr. 23 über die Tapferkeits-Medaillen hat jene Leute zu enthalten, welche mit ihren Medaillen von anderen Regimentern überſetzt worden ſind.

§. 32. Wie weit das Regiment mit der Rechnungsrichtigkeit gekommen iſt, und wenn Rechnungsrückſtände beſtehen, wer daran Schuld iſt. Ueber welche Rechnungen die Buchhaltungs-Liquidationen eingelangt, oder noch in Rückſtande ſind.

§. 33. Was nach der Caſſa-Unterſuchung für eine Barſchaft ſich vorgefunden habe, darüber iſt der Ausweis Nr. 24 beyzuſchließen.

§. 34. So iſt auch über die Regiments-Unkoſten der Ausweis Nr. 25 beyzulegen, und wenn ſich wegen der erſten Anſchaffungen eine Schuld ergibt, ſo iſt anzuzeigen, durch welche Rubriken ſolche entſtanden iſt.

§. 37. Die Depoſita ſind mittelſt Ausweiſes Nr. 28 nahmentlich auszuweiſen, und es iſt anzuzeigen, wie ſolche ihrer Berichtigung zugeführt werden.

§. 38. Ueber die Artiva iſt der Ausweis Nr. 29 zu verfaſſen, und umſtändlich zu relatiouiren, wie bald ſolche ihre Berichtigung erhalten.

Dritter Theil.

§. 5. Wenn die Anwerbung der Ausländer geſtattet iſt, ſo iſt ſich bey der Errichtung alle Mühe zu geben, die Ausländer zu engagiren, und in der Relation die Anzahl der bereits engagirten anzuzeigen.

Ob ſich nicht Inländer für Ausländer bey der Aſſentirung ausgegeben haben, und wie viele derley Inländer zu den betreffenden, und zu welchen Werbbezirks-Regimentern ſie transferirt oder beybehalten wurden.

§. 8. Welche Anzahl von ſelbſt gemeldeten Deſerteuren eingebracht worden iſt, und was dieſe für eine Urſache ihrer Deſertion angeben.

§. 9. Ueber die von den Regimentern überſetzten halbinvaliden Ober-Officiere und die Mannſchaft ſind die gefertigten Conſignationen Nr. 4 beyzuſchließen.

In der Relation iſt anzuzeigen, zu welcher leichteren Dienſtleiſtung ſie claſſificirt, und zu welchen Branſchen ſie überſetzt worden ſind.

§. 13. Bey der Cavallerie müſſen auch die Pferde ſuperarbitriet werden, und der Befund iſt unter Beyfügung der Superarbitrirungs-Liſte Nr. 5 anzuzeigen. Welche Dienſtpferde zu anderen Regimentern wieder zurück überſetzt, oder in das Fuhrweſen abgegeben werden, oder an den Meiſtbiethenden verkauft worden ſind, iſt in der Relation umſtändlich auszuführen.

§. 15. Die Schriften des Conſcriptions-Reviſors ſind in dem Ausweiſe Nr. 7 auszuführen, worüber zu relationiren iſt, in welcher Ordnung ſie geführt worden ſind.

§. 20. In welchem Zuſtande die Proviant-Wägen, Feldſchmieden und Pferdegeſchirre empfangen worden ſind, iſt in dem Ausweiſe Nr. 12 aus einander zu ſetzen. Wäre hierauf ein Abgang, ſo iſt anzuzeigen, wo er herrührt.

§. 26. Ueber den Stabswagen, dann die Packpferd-Requiſiten und Rüſtungen, iſt der Ausweis Nr. 18 beyzulegen. Wo die abgängigen oder überzähligen Stücke herrühren, iſt anzuzeigen.

§. 27. Ueber die Verwendung der Recrutirungs- und Rimontirungs-Gelder iſt der Ausweis Nr. 19 zu verfaſſen, wobey zu relationiren iſt, ob ſich eine Schuld oder Erſparung ergeben habe, und wie die Schuld entſtanden ſey.

Vierter Theil.

§. 12. Ueber die bey der Errichtung vorhandenen Kranken, und in welchen Feld- und Garniſons-Spitälern ſie ſich befinden, muß gleichfalls relationiret werden, damit ſolche nach ihrer Reconvalescirung bey einem allenfallſigen Marſche des Regiments demſelben nachgeſchickt werden können.

§. 17. Was für Protocolle und Bücher des Regiments-Capellans bey der Errichtung ſchon vorhanden ſind, dieſes iſt bey dem Ausweiſe Nr. 9 mit der Anzeige beyzuſetzen, in welcher Ordnung ſie ſeither geführt worden ſind.

§. 28. In welchem Zuſtande ſich die in dem Ausweiſe Nr. 20 aufgeführten chirurgiſchen Inſtrumenten- und Medicamenten-Käſten befinden, iſt anzuzeigen.

§. 29. Ueber die Spitalsgeräthe und Einrichtungen iſt der Ausweis Nr. 21 beyzulegen, wobey angezeigt werden muß, in welchem Zuſtande ſie abgefaßt oder angeſchafft wurden.

§. 35. Ob und welche Spitalsersparungen gemacht worden ſind, darüber iſt der Ausweis Nr. 26 zuzulegen.

§. 36. Ueber die verwendeten Medicamenten-Gelder iſt der Ausweis Nr. 27 beyzuſchließen, und zu relationiren, ob die Berechnungen zur Liquidation an die Hofkriegsbuchhaltung ſchon eingeſchickt worden ſind.

Formular Nr. 1. N. N. Infanterie-Regiment.

Monturs-Categorie-Aufſatz

über die dem Regimente in der Dauerzeit beſtimmten Monturs-Sorten, die von der Monturs-Oekonomie-Commiſſion empfangen worden ſind, und wieder gebühren.

Monturs- und Lederwerks-Sorten für den dienſtleiſtenden Stand.	Die Dauerzeit beſteht in Jahr.	Monath.	Das jährliche Procenten-Ausmaß der Lederwerks-Sorten beſteht in	Der erſte Empfang wurde bewirkt.	Die künftige Gebühr tritt ein.
Grenadier-Mützen. { Für Unter-Officiere					
" ſonſtige Chargen					
Monturs-Sorten für Beurlaubte bis zur Exercier-Zeit und zur Einberufung					
Röckel					
Kittel					
Gilets					
Kamaſchen					

Sign. N. am . . .

N. N. Feld-Kriegs-Commiſſär.

N. N. Oberſt.

Formular Nr. 2. N. N. Infanterie-Regiment.

Ausweis
über die Montur, das Lederzeug und die Rüstung.

Nähmlich:	Vorhanden					Beschaffenheit				Erforderniß für den effectiven Stand.	Mithin bey der Errichtung	
	bey der gegenwärtigen Mannschaft.	bey der auswärts verpflegten Mannschaft.	im Magazine der Compagnien.	im Magazine des Regiments.	Zusammen.	Neu.	Alt brauchbar.	Unbrauchbar.	Zusammen.		mehr.	weniger.

Sign. Errichtungsplatz N. am . . ten . . N. N. Oberst und Regiments-Commandant.

Unter unserer Bestätigung

N. N. General-Major. N. N. Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 3. N. N. Infanterie-Regiment.

Ausweis
über die Feld-Requisiten und Fouragier-Zeuge.

Nähmlich:		Vorhanden					Beschaffenheit					Erforderniß auf den completten Stand.	Mithin sind empfangen worden.	
		bey der gegenwärtigen Mannschaft.	bey der auswärts verpflegten Mannschaft.	im Magazine der Compagnie.	im Magazine des Regiments.	Zusammen.	Neu.	Brauchbar.	Einer Ausbesserung bedürftig.	Unbrauchbar.	Zusammen.		mehr.	weniger.
Von den Pauschalern auf Feld-Requisiten.	Vollzählig nach dem completten Stande zu erhalten.													
Von dem Regiments-Unkosten-Fonde.														

Sign. Errichtungsplatz N. am . . N. N. Oberst und Regiments-Commandant.

Unter unserer Bestätigung.

N. N. General-Major. N. N. Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 4. N. N. Regiment.

Ausweis
über die vorräthigen Montur-Sorten für die Fuhr- und Packknechte.

Sorten.	Vorhanden.	Beschaffenheit.				Erforderniß auf den ausgemessenen Stand.	Daher	
		Neue.	Alt brauchbar.	Unbrauchbar.	Zusammen.		überzählig.	abgängig.

Sign. Errichtungsplatz N. am . . N. N. Oberst und Regiments-Commandant.

Unter unserer Bestätigung.

N. N. General-Major. N. N. Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 5. N. N. Regiment.

Ausweis

über die Feld-Capellen-Requiſiten.

Nähmlich.	Vorhanden.	Beſchaffenheit.				Complectter Stand.	Daher	
		Neu.	Alt brauchbar.	Unbrauchbar.	Zuſammen.		überzählig	abgängig

Sign. Errichtungsplatz N. am . . . N. N. Regiments-Feld-Capellan.

N. N. Oberſt und Regiments-Commandant.

Unter unſerer Beſtätigung.

N. N. General-Major. N. N. Feld-Kriegs-Commiſſär.

Zum zweyten Theile. Formular Nr. 1. N. N. Infanterie-Regiment.

Errichtungs-Liſte

der erſten Compagnie des oben benannten Infanterie-Regiments.

Chargen.	Nahmen.	Anmerkung.	Köpfe.
Hauptmann.	N. N.	Aus dem Penſions-Stande.	1
Ober-Lieutenant.	» »	Vom Infanterie-Regiment Nr.	1
Unter-Lieutenant.	» »	» » » »,	1
Fähnrich.	» »	Vom Cadetten hierzu avancirt.	1
Feldwebel.	» »	Vom N. Regimente anher.	1
Corporal.	» »	» » »	1
Fourierſchütz.	» »	Neu aufgenommen.	1
Tambour.	» »	Vom Gemeinen überſetzt.	1
Gefreyter.	» »	Vom N. Regimente anher.	1
Zimmermann.	» »		1
Gemeine.	» »	Vom N. Regimente anher transferirt.	1
Privat-Dienee.	» »		1
		Summa	12

Sign. Errichtungsplatz N. am . . .

N. N. Hauptmann. N. N. Feldwebel.

Errichtet, und den Stand dieſer Compagnie in zwölf Köpfen effective befunden. Sign. wie oben.

N. N. Feld-Kriegs-Commiſſär.

Digitized by Google

Formular Nr. 2.

N. N. Infanterie- oder Cavallerie-Regiment.

Errichtungs-Tabelle

über das oben benannte Infanterie- oder Cavallerie-Regiment, wie stark es am Errichtungstage gewesen.

Namentlich:	Vom Stabe.				Von Compagnien.																											
	Oberst-Lieutenant.	Auditor.	Rechnungsführer.	Fourier.	Aerzte.	Hauptleute u. Rittmeister.		Capitän-Lieut. oder Second-Rittmeister.		Ober-Lieutenant.		Unter-Lieutenant.		Fähnrich.		Feldwebel oder Wachtmeister.		Trompeter.		Schmiede.		Corporale.		Gefreite.	Zimmerleute.	Spielleute.	Gemeine.		Summa.	
	Mann.					Mann.	Pferd.	Mann.	Pferd.	Mann.	Pferd.	Mann.	Pferd.	Mann.	Pferd.	Mann.	Pferd.	Mann.	Pferd.	Mann.	Pferd.	Mann.	Pferd.	Mann.			Mann.	Pferd.	Mann.	Pferd.
Zuwachs.																																
Neu ersetzt.																																
Aus dem Pensions-Stande übergetreten																																
Mit Quittirung ausgetreten und wieder angestellt																																
Ausländer. Angeworben mit dem Handgelde zu 40 fl.																																
Ausländer. Angeworben mit dem Handgelde zu 30 »																																
Ausländer. Angeworben mit dem Handgelde zu 15 »																																
Ausländer. Angeworben mit dem Handgelde zu 10 »																																
Inländer gestellt, von fremden Werbbezirken mit dem Handgelde zu 3 »																																
Transferirt von dem Regimente N. N. zu N. N. Infanterie.																																
Transferirt von dem Regimente » » zu » » Infanterie.																																
Transferirt von dem Regimente » » zu » » Küraſſier.																																
Angekaufte Remonten zu 300 fl.																																
Angekaufte Remonten zu 232 »																																
Durch Transferirung mehrerer Dienstpferde.																																
Summa des Zuwachses																																
Abgang.																																
Reclamirte und selbst revertirte Deserteure zu N. Infanterie																																
Reclamirte und selbst revertirte Deserteure » » »																																
Vermöge Superarbitrirungs-Befund anerkannte Real-Invaliden. Mit Abschied entlassen																																
Vermöge Superarbitrirungs-Befund anerkannte Real-Invaliden. In das Wiener Invaliden-Haus übersetzt.																																
Gestorben im Regiments-Spitale.																																
Untaugliche Dienstpferde an das Militär-Fuhrwesens-Corps abgegeben																																
Das Pferd des Gemeinen N. N. wegen Drüsenkrankheit todtgestochen.																																
Summa des abganges																																
Es verbleiben demnach effective																																
Der complette Stand bestehet in																																
Mithin zeiget sich überzählig																																
Mithin zeiget sich abgängig																																

Docirung
über jenseitige Errichtungs-Tabelle.

Zuwachs.						Mann.	Pferde.
Neu ersetzt.			Auditor und Ober-Lieutenant N	1	.	1	.
Aus dem Pensions-Stande übergetreten.			Hauptmann. »	1			
			» »	1	.		
			Ober-Lieutenant. »	1	.	3	.
Mit Quittirung ausgetreten und wieder angestellt.			Premier-Rittmeister. »	1			
			Ober-Lieutenant. »	1			
			Unter-Lieutenant. »	1	.	3	.
Ausländer.	Angeworben mit dem Handgelde zu	40 fl.	Gemeine. »	1			
		30 »	» »	1			
		15 »	» »	1			
		10 »	» »	1	.	4	.
Inländer.	Gestellte von fremden Werbbezirken mit dem Handgelde zu	3 fl.	Gemeine. »	1			
			» »	1			
			» »	1			
			» »	1	.	4	.
Transferirt. Von dem Regimente.	N. N.	Infanterie.	Feldwebel. »	1			
	» »		Corporale. »	1			
	» »		» »	1		3	.
	» »		Gefreyte. »	1			
	» »		» »	1		2	.
	» »	Kürassier.	Wachtmeister. »	1	.	1	.
Angekaufte Remonten.		zu 300	Rappe, Wallache, ohne Zeichen.	.	2		
			Apfelschimmel, Stute.	.	1		
		232 fl.	Leuchtfuchs.	.	2	.	5
Durch Transferirung erhalten.			Eisenschimmel mit Stern	.	1		1
			Summa des Zuwachses.	.	.	21	6

Abgang.						Mann	Pferde.
		Gemeine.	N. N. Regiment	1	.		
			» » »	1	.	2	.
Vermöge Superarbitrirung Real-Invalid.	Mit Abschied entlassen.	Feldwebel	» » » . .	1	.		.
	In das Wiener Invaliden-Haus übersetzt.	Gemeine	» » » . .	1	.	2	.
Gestorben im Regiments-Spitale .		Tambour	» » » . .	1	.	1	.
Als untauglich an das Fuhrwesen abgegeben.		Eisenschimmel mit Stern. . . .		.	1	.	1
Wegen Drüsenkrankheit erstochen.		Des Gemeinen N. N. Dienstpferd, lichtbrauner Wallach, ohne Zeichen.		.	1	.	1
		Summa des Abganges		.	.	5	2

Formular Nr. 3. N. N. Regiment.

Conſcriptions-Liſte

über die bey der Errichtung des oben benannten Regiments als realinvalid anerkannten Officiere.

Chargen.	Nahmen.	Gebürtig von	Gebürtig aus	Jahre alt.	Religion.	Stand.	Profeſſion.	Dienstjahre.	Leides beſchaffenheit oder Defecte.	Conduite und Verdienſte.	Anmerkung. In dieſer Rubrik iſt allemahl anzuführen, aus welcher Kriegs-Caſſa der Officier ſeine Penſion zu erhalten wünſcht, ob er eine höhere Graduation ad honores anſucht, und ob das Regiment für ihn vorwortlich einzuſchreiten finde.

Sign. Errichtungsplatz N. am.

N. N. Oberſt-Lieutenant. N. N. Oberſt und Regiments-Commandant. N. N. erſter Major.

Daß vorſtehende Officiere mit den oben beſchriebenen Defecten behaftet und von uns als realinvalid anerkannt worden ſind, wird annmt beſtätiget.

Sign. wie oben. Coram nobis

N. N. General-Major. N. N. Feld-Kriegs-Commiſſär. N. N. Regiments-Arzt.

Vorſtehende Ober-Officiere ſind von nns gehörig ſuperarbitrirt, und mit den oben beſchriebenen Defecten behaftet befunden, folglich als realinvalid zu ferneren Feld-Kriegs- und Garniſons-Dienſten für untauglich anerkannt worden. Sign. wie oben.

N. N. Ober-Kriegs-Commiſſär. N. N. Stabsfeldarzt.

N. N. Feldmarſchall-Lieutenant.

Formular Nr. 3. N. N. Regiment.

Superarbitrirungs-Liſte

der bey der Errichtung des obigen Regiments als Real-Invaliden anerkannten und der Invaliden-Verſorgung würdig befundenen Mannſchaft.

Compagnie oder Escadron.	Nr. der Muſter-Liſte	Charge.	Nahmen.	Gebürtig von	Gebürtig aus	Jahre alt.	Religion.	Stand.	Profeſſion.	Haben Kinder männlich.	Haben Kinder weiblich.	Dienstjahre.	Mit oder ohne Capitulation.	Haben vermöge Capitulation noch zu dienen	Defecte. Angebliche Invalidität der Compagnie- oder Escadrons-Ober-Officiere.	Defecte. Aerztlicher Befund.	Haben die Defecte bekommen vor der Aventirung.	Haben die Defecte bekommen im Dienſte mit ihrem Verſchulden	Haben die Defecte bekommen im Dienſte ohne ihr Verſchulden.	Wann und wie für die Defecte bekommen, und ob alle erforderlichen Mittel zur Herſtellung angewendet wurden.	Verdienſte und Conduite	Anmerkung. Hier iſt zu bemerken, in welches Invaliden-Haus der Mann abzuſchicken iſt.	Köpfe.

Sign. Errichtungsplatz N. am . . . N. N. Oberſt und Regiments-Commandant.

Oben ſtehende Real-Invaliden habe ich pflichtmäßig viſitirt, nnd mit den bemerkten Defecten behaftet gefunden. Sign. wie oben.

Coram nobis.

N. N. General-Major. N. N. Feld-Kriegs-Commiſſär. N. N. Regiments-Arzt.

Superarbitrirt nnd oben benannte Leute wegen der angemerkten und wirklich anhabenden Defecte zu allen k. k. Feld-Kriegs- nnd Garniſons-Dienſten für nntauglich, mithin als Real-Invaliden und des Invaliden-Beneficiums allerdings würdig befnnden Sign. N. am . . .

N. N. Ober-Feld-Kriegs-Commiſſär. N. N. Feldmarſchall-Lieutenant. N. N. Stabsfeldarzt.

Formulae Nr. 4. N. N. Regiment.

Conſignation

über die bey der Errichtung des obigen Regiments erkannten halbinvaliden Officiere, dann wie ſie noch verwendet werden können.

Chargen.	Nahmen.	Geburtig von » aus Jahre alt. Religion. Stand. Dienſtjahre. Conduite.	Leibesbeſchaffenheit u. Defecte.	Anmerkung. Hier iſt anzuſetzen, zu was für einer der Halb-Invaliditat angemeſſenen Anſtellung der betreffende Officier würdig und tauglich befunden wurde.	Köpfe.
				Summa . .	

Sign. Errichtungsplatz N. am . .

N. N. Oberſt-Lieutenant. N. N. Oberſt und Regiments-Commandant. N. N. erſter Major.

Oben benannte Officiere haben wir mit den oben ſpecificirten Defecten behaftet gefunden. Sign. wie oben.

Coram nobis

N. N. Feld-Kriegs-Commiſſär. N. N. General-Major. N. N. Regiments-Arzt.

Formulae Nr. 4. N. N. Regiment.

Conſignation

über die bey der Errichtung des obigen Regiments anerkannten halbinvaliden Leute, und zu was ſie noch verwendet werden können.

Compagnie oder Escadron.	Nr. der Muſter-Liſte.	Charge.	Nahmen.	Geburtig von » aus Jahre alt. Religion. Stand. Profeſſion. haben Kinder männlich. » » weiblich. Defecte, und ob er ſie in oder außer dem Dienſte erhalten hat. Mit oder ohne ſein Verſchulden bekommen hat. Conduite. Dienſtjahre. Mit Capitulation. Ohne »	Sind claſſificirt zum Garniſons-Bataillon. zur Monturs-Commiſſion. zum Fuhrweſen. zur Polizey-Wache. » ungariſchen Kronwache. zum Gräng-Cordon.	Köpfe.
			Summa . . .			

Sign. Errichtungsplatz N. am . . N. N. Oberſt und Regiments-Commandant.

Oben ſtehende Mannſchaft iſt von mir mit oben bemerkten Defecten gehaftet gefunden worden. Sign. wie oben.

N. N. Regiments-Arzt.

Die mit den beſtätigten Defecten behaftete, vorſpecificirte Mannſchaft iſt von uns zu den oben claſſificirten Anſtellungen für tauglich erkannt worden. Sign. am . . ten . . .

N. N. General-Major. N. N. Feld-Kriegs-Commiſſär.

Formular Nr. 5. N. N. Regiment.

Consignation

über die bey der Errichtung des oben benannten Regiments, nach vorher gegangenem Superarbitrium, untauglich befundenen, theils an das Fuhrweſen abzugeben, und theils dem Meiſtbiethenden zu verkaufen angetragenen Dienſtpferde.

Diviſion.	Escadron.	Nr. der Muſter-Liſte.	Chargen.	Nahmen der Mannſchaft, die bey jetziger Errichtung es geritten hat.	Farbe, Geſchlecht u. Zeichen.	Jahre alt.	Sind zum Regiment geſtommen.	Nahmen: des Veterinairs, der es beſtellt.	Nahmen: ſuperarbitrirt worden durch	Nahmen: aſſentirt worden durch	Nahmen: des Officiers, der es übernommen.	Defecte.	Dem Meiſtbiethenden verkauft: fl.	Dem Meiſtbiethenden verkauft: kr.	An das Fuhrweſen abgegeben.	Köpfe.

Sign. Errichtungsplatz N. am . . N. N. Oberſt und Regiments-Commandant.

Daß oben beſchriebene . . . Dienſtpferde wegen aufhabender Defecte zu aller Dienſtleiſtung im Regimente untauglich befunden worden ſind, beſtätige anmit. Sign. Errichtungsplatz N. N. am . . . N. N. Oberſchmied.

Coram nobis.

N. N. General-Major. N. N. Feld-Kriegs-Commiſſär.

Formulae Nr. 6. N. N. Regiment.

Ausweis

über die Dienſt- und Exercier-Reglements.

Nähmlich:			Vorhanden.	Ausmaß.	Mithin: überzählig.	Mithin: abgängig.
Dienſt-	Reglements.					
Exercier-						

Sign. Errichtungsplatz N. am . . N. N. Oberſt und Regiments-Commandant.

Unter unſerer Beſtätigung.

N. N. General-Major. N. N. Feld-Kriegs-Commiſſär.

Formular Nr. 7. N. N. Regiment.

Ausweis

über die Schriften des Conſcriptions-Reviſors.

Nähmlich:	Stück.

Sign. Errichtungsplatz N. am . .

N. N. Oberſt und Regiments-Commandant. N. N. Conſcriptions-Reviſor.

Unter unſerer Beſtätigung

N. N. General-Major. N. N. Feld-Kriegs-Commiſſär.

Formular Nr. 8. N. N. Regiment.

Ausweis

über die Schriften des Auditors und über das Archiv des obigen Regiments.

Nähmlich:	Stück.

Sign. Errichtungsplatz N. am . .

N. N. Oberſt und Regiments-Commandant. N. N. Regiments-Auditor.

Unter unſerer Beſtätigung.

N. N. General-Major. N. N. Feld-Kriegs-Commiſſär.

Formular Nr. 9. N. N. Regiment.

Ausweis

über die Protocolle und Bücher des Regiments-Capellans.

Nähmlich:	Stück.

Sign. Errichtungsplatz N. am . .

N. N. Oberſt und Regiments-Commandant. N. N. Regiments-Capellan.

Unter unſerer Beſtätigung.

N. N. General-Major. N. N. Feld-Kriegs-Commiſſär.

Formular Nr. 10. N. N. Regiment.

Ausweis

über die Schriften des Regiments-Adjutanten.

Nähmlich:	Stück.
Summa	

Sign. Errichtungsplatz N. am . .

N. N. Oberſt und Regiments-Commandant. N. N. Regiments-Adjutant.

Unter unſerer Beſtätigung.

N. N. General-Major. N. N. Feld-Kriegs-Commiſſär.

Formular Nr. 11. N. N. Regiment.

Ausweis
über die Schriften der Regiments-Rechnungs-Kanzeley.

Nähmlich:		Stück.
Monath-Acten.		
Cassa-Rechnungen.		
	Summa	

Sign. Errichtungsplatz N. am . .
N. N. Oberst und Regiments-Commandant. N. N. Regiments-Rechnungsführer.
Unter unsrrer Bestätigung.
N. N. General-Major. N. N. Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 12. N. N. Regiment.

Ausweis
über die Proviant-Wägen, Feldschmieden und Pferdgeschirre.

Nähmlich:	Vorhanden.	Beschaffenheit.				Complettes Ausmaß.	Daher	
		Brauchbare.	Einer Ausbesserung bedürftig.	Unbrauchbar.	Zusammen.		überzählig.	abgängig.

Sign. Errichtungsplatz N. am . . N. N. Oberst und Regiments-Commandant.
Unter unserer Bestätigung.
N. N. General-Major. N. N. Feld-Kriegs-Commissär.

Formulae Nr. 13. N. N. Regiment.

Ausweis
über die tactischen, ärztlichen und andrrrn wissenschaftlichen drarischen Bücher.

Nähmlich:	Vorhanden.	Das Ausmaß besitzt in	Daher	
			überzählig.	abgängig.

Sign. Errichtungsplatz N. am . . N. N. Oberst und Rrgiments-Commandant.
Unter unserer Bestätigung.
N. N. General-Major. N. N. Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 14. N. N. Regiment.

Ausweis

über die Inſtrumenten, Muſikalien und Parade-Montur der Muſik-Bande.

Benanntlich:	Nähmlich:	Vorhanden: Brauchbar.	Einer Ausbeſſerung nöthig.	Unbrauchbar.	Die Erforderniß beſteht in	Daher: überzählig.	abgängig.
Von Inſtrumenten.	Für die Harmonie						
	» » Türkiſche Muſik						
Muſikalien.							
Parade-Montur.	Für Hautboiſten						
	» Spielleute						

Sign. Errichtungsplatz N. am . . N. N. Obriſt und Regiments-Commandant.

Unter unſerer Beſtätigung.

N. N. General-Major. N. N. Feld-Kriegs-Commiſſär.

Formulae Nr. 15. N. N. Regiment.

Ausweis

über die Feuergewehre und deren Zugehör.

Nähmlich:	Vorhanden: bey der gegenwärtigen Mannſchaft.	bey der auswärts verpflegten Mannſchaft.	Im Magazine: des Regiments.	der Compagnie.	Zuſammen.	Beſchaffenheit: Neu.	Wiederbrauchbar	Unbrauchbar.	Zuſammen.	Erforderniß auf den completten Stand.	Mithin: überzählig.	abgängig.

Sign. Errichtungsplatz N. am . . N. N. Oberſt und Regiments-Commandant.

Untee unſerer Beſtätigung.

N. N. General-Majoe. N. N. Feld-Kriegs-Commiſſäe.

Formular Nr. 16. N. N. Regiment.

Ausweis

über die Munition.

Nähmlich:	Vorhanden: bey der gegenwärtigen Mannſchaft	bey der auswärts verpflegten Mannſchaft	Im Magazine: der Compagnie.	des Regiments.	Zuſammen.	Beſchaffenheit: Brauchbar.	Ausbeſſern.	Unbrauchbar.	Zuſammen.	Erforderniß auf den completten Stand	Mithin: überzählig.	abgängig.

Sign. Errichtungsplatz N. am . . N. N. Oberſt und Regiments-Commandant.

Unter unſerer Beſtätigung.

N. N. Geneeal-Majoe. N. N. Feld-Kriegs-Commiſſäe.

Formular Nr. 17. N. N. Regiment.

Ausweis

über die unter der eigenen Obsorge und Verrechnung des Regiments stehenden Casern-Requisiten.

Nähmlich:	Anzahl der vorhandenen Sorten.	Beschaffenheit. Neu.	Alt brauchbar.	Unbrauchbar.	Zusammen.	Complettes Ausmaß.	Daher überzählig.	Daher abgängig.

Sign. Errichtungsplatz N. am . .

N. N. General-Major.

N. N. Oberst und Regiments-Commandant.

Unter unserer Bestätigung.

N. N. Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 18. N. N. Regiment.

Ausweis

über den Stabswagen, die Packpferderüstungen und Requisiten.

Nähmlich:	Vorhanden.	Beschaffenheit. Neu.	Alt brauchbar.	Unbrauchbar.	Zu reparieren.	Zusammen.	Complettes Ausmaß.	Daher überzählig.	Daher abgängig.
Der Stabswagen.									
Die Packpferderüstungen und Requisiten.									

Sign. Errichtungsplatz N. am . .

N. N. General-Major.

N. N. Oberst und Regiments-Commandant.

Unter unserer Bestätigung.

N. N. Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 19. N. N. Regiment.

Ausweis

über die Verwendung an Recrutirungs- und Remontirungs-Geldern.

Gebühr.	Auf Werbgelder. fl.	kr.	Kreuzgelder fl.	kr.	Dienst-Gratialien. fl.	kr.	Deserteurs-Taglia. fl.	kr.	Complete Douceur. fl.	kr.	Vialica. fl.	kr.	Remonten-Gelder. fl.	kr.	Equipirungs-Douceur. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
Für November 18.																		
» December 18.																		
» Jänner 18.																		
Summa																		
Laut Cassa-Berechnung sind verwendet worden.																		
Für November 18.																		
» December 18.																		
» Jänner 18.																		
Summa der Verwendung																		
Bey der Entgegenhaltung der Gebühr gegen die Verwendung zeiget sich . . . . . Ersparung . . .																		
Schuld																		

Sign. Errichtungsplatz N. am . .

N. N. General-Major.

N. N. Oberst und Regiments-Commandant.

Unter unserer Bestätigung.

N. N. Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 20. N. N. Regiment.

Ausweis
über die Spitalsgeräthe und Einrichtungen.

Nähmlich:	Vorhanden.	Beſchaffenheit.				Completter Stand.	Daher	
		Neu.	Alt brauchbar.	Unbrauchbar.	Zuſammen.		überzählig.	abgängig.

Sign. Errichtungsplatz N. am . .
N. N. Oberſt und Regiments-Commandant. N. N. Regiments-Arzt. N. N. Ober-Fourier.
Untee unſeeer Beſtätigung.
N. N. General-Major. N. N. Feld-Kriegs-Commiſſäe.

Formular Nr. 21. N. N. Regiment.

Ausweis
übee die ärztlichen Inſtrumente und Arzeney-Käſten.

Nähmlich:		Vorhanden.	Beſchaffenheit.					Complettes Ausmaß.	Daher	
			Neu.	Brauchbar.	Auszubeſſern.	Unbrauchbar.	Zuſammen.		überzählig.	abgängig.
Inſtrumente.	Erſter Kaſten									
	Zweyter Kaſten									
	Dritter Kaſten									

Sign. Errichtungsplatz N. am . .
N. N. Oberſt und Regiments-Commandant. N. N. Regiments-Arzt.
Unter unſerer Beſtätigung.
N. N. General-Major. N. N. Feld-Kriegs-Commiſſär.

Formular Nr. 22. N. N. Regiment.

Ausweis
über die vorhandenen Caſſa-Truhen, Kanzelley-Geräthſchaften, Sigille, gedruckten Päſſe und Scheine.

Nähmlich:	Vorhanden.	Davon ſind				Completes Ausmaß.	Daher	
		Neu.	Alt brauchbar.	Unbrauchbar.	Zuſammen.		überzählig.	abgängig.

Sign. Errichtungsplatz N. am . . N. N. Oberſt und Regiments-Commandant.
Unter unſerer Beſtätigung.
N. N. General-Major. N. N, Feld-Kriegs-Commiſſär.

Formular Nr. 23. N. N. Regiment.

Ausweis
über die Tapferkeits-Medaillen.

Compagnie.	Chargen.	Nahmen:	In welcher Charge sie gegeben worden sind	An welchem Tage und Jahre sie gegeben worden sind	Goldene.	Silberne.

Sign. Errichtungsplatz N. am . . N. N. Oberst und Regiments-Commandant.

Unter unserer Bestätignng.

N. N. General-Major. N. N. Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 24. N. N. Regiment.

Ausweis
über den Stand der Regiments-Cassa.

Nähmlich:	Betrag. fl.	kr.
Das Verlags-Quantum auf Verpflegung		
An Regiments-Unkosten		
» Spitals-Ersparung		
» Werbgeldern		
» Depositis de currenti laut Ausweises A		
Zusammen		
Hiervon die Activa de currenti laut Ausweises B		
Zusammen an Activa		
In gegen einander Haltung bleiben dar		
und in Stacts-Obligationen possenweise		

Sign. Errichtungsplatz N. am . . N. N. Rechnungsführer.

Die Mitsperrenden der Cassa.

N. N. Oberst-Lieutenant. N. N. Oberst und Regiments-Commandant. N. N. Major.

Unter unserer Bestätignng.

N. N. General-Major. N. N. Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 25. N. N. Regiment.

Ausweis
über die Verwendung der Regiments-Unkostengelder.

Journals-Artikel.	Vermöge Monats-Actes.	Benanntlich:	Geldbetrag. fl.	kr.
		Empfang.		
		Summa des Empfanges		
		Verwendung.		
		Summa der Verwendung		
		Mithin zeiget sich eine Ersparung oder Schuld von		
		Von diesen sind unter dem ..ten 18.. unter Journals-Artikel zur N. Kriegs-Cassa abgeführt worden		
		Somit verblieben noch		

Sign. Errichtungsplatz N. am . . N. N. Oberst und Regiments-Commandant.

Unter unserer Bestätigung.

N. N. General-Major. N. N. Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 26.

N. N. Regiment.

Ausweis

über die Verwendung der Spitalsgelder.

Journals-Artikel.	Vermöge Monaths-Actes.	Benanntlich:	Bares Geld. fl. | kr.	Obligationen. fl. | kr.
		Empfang.		
		Summa des Empfanges		
		Verwendung.		
		Summa der Verwendung		
		Mithin zeiget ſich auf dieſe Zeit eine Erſparung oder Schuld von . .		
		Summa der ganzen Erſparung		
		Von dieſer ſind unter dem ..ten 18.. Journals-Artikel zur N. Caſſa abgeführet worden		
		Verbleiben noch		

Sign. Errichtungsplatz N. am . .

N. N. Oberſt und Regiments-Commandant.

Unter unſerer Beſtätigung.

N. N. General-Major. N. N. Feld-Kriegs-Commiſſär.

Formular Nr. 27.

N. N. Regiment.

Ausweis

über die Verwendung der Medicamenten-Gelder.

Benanntlich:	Geldbetrag. fl. | kr.
Laut Caſſa-Berechnung ſind verwendet worden für	

Sign. Errichtungsplatz N. am . .

N. N. Oberſt und Regiments-Commandant.

Unter unſerer Beſtätigung.

N. N. General-Major. N. N. Feld-Kriegs-Commiſſär.

Formular Nr. 28. N. N. Regiment.

Ausweis

über die bey der Errichtung des Regiments vorhandenen Deposita.

Aerarial.	Deposita. fl.	kr.	Anmerkung.
Summa der Aerarial Deposita			
Particular.			
Summa der Particular-Deposita			
Zusammen Deposita			

Sign. Errichtungsplatz N. am . .

N. N. Oberst und Regiments-Commandant. N. N. Rechnungsführer.

Mitsperrende der Cassa.

N. N. Oberst-Lieutenant. N. N. Major.

Unter unserer Bestätigung.

N. N. General-Major. N. N. Feld-Kriegs-Commissär.

Formular Nr. 29. N. N. Regiment.

Ausweis

über die bey der Errichtung des Regiments vorhandenen Activa.

Aerarial.	Activa. fl.	kr	Anmerkung.
Summa der Aerarial-Activa			
Particular.			
Summa der Particular-Activa			
Zusammen Activa			

Sign. Errichtungsplatz N. am . .

N. N. Oberst und Regiments-Commandant. N. N. Rechnungsführer.

Mitsperrende der Cassa.

N. N. Oberst-Lieutenant. N. N. Major.

Unter unserer Bestätigung.

N. N. General-Major. N. N. Feld-Kriegs-Commissär.

XXV. Hauptſtück.

Von der Ueberſetzung

A.

Von der Ueberſetzung zu Adjutanten.

§. 7636.

Die Adjutanten ſind aus dem Stande der ſubalternen Officiere zu wählen.
Hfkh. am 11. Aug. 813, G 3942.

Die Regiments- und Bataillons-Adjutanten bey der Infanterie und die Regiments-Adjutanten bey der Cavallerie ſind aus dem Stande der ſubalternen Officierr ohne Rückſicht der Charge zu wählen.

§. 7637.

Adjutanten der Grenadier-Bataillone.
Hfkh. am 29. Aug. 810, K 3025.
» » 21. Dec. 816, I 7310, und 7356.

Die Adjutanten bey den Grenadier-Bataillonen haben ſo, wie bey den Regimentern, zu beſtehen.

§. 7638.

Wer ſie hierzu zu beſtimmen hat.
Hfkh. am 28. Apr. 787.
» » 16. Dec. 810.

Dasjenige Regiment, in deſſen Stand der Commandant eines Grenadier-Bataillons gehört, hat auch einen Officier zum Adjutanten des Bataillons zu beſtimmen, der im completten Stande zu führen iſt.

§. 7639.

Den Regiments- und Bataillons-Adjutanten bey der Infanterie, und den Regiments-Adjutanten bey der Cavallerie wird der Officiers-Charakter verliehen.
Hfkh. am 10. März 803, G 679.

Den ſämmtlichen Regiments- und Bataillons-Adjutanten der k. k. Armee wird der wirkliche Ober-Officiers-Charakter, und zwar jenen von der Infanterie der Fähnrichs-, von der Cavallerie aber der Unter-Lieutenants-Charakter verliehen. Diejenigen Individuen, die zu Regiments- oder Bataillons-Adjutanten befördert werden, erhalten den Officiers-Rang vom Tage ihrer erfolgten Vorrückung.

Ungeachtet dieſes Rangsausmaßes bleibt es dennoch den Regiments-Inhabern überlaſſen, den Regiments-Adjutanten, wenn ſie ſich durch eine mehrjährige gute Dienſtleiſtung in dieſer Charge einer vorzüglichen Rückſicht würdig machen, die verdiente Beförderung bis einſchließlich der Ober-Lieutenants-Charge außer ihrer Tour zuzuwenden, und dieſelben noch ferner in der Eigenſchaft als Regiments-Adjutanten beyzubehalten.

§. 7640.

Die Adjutanten erhalten nebſt der für ihren Officiers-Charakter angemeſſenen Gebühr eine feſt geſetzte Zulage nebſt der täglichen Pferd-Portion.
Hfkh. am 10. März 803, G 679.

Die Adjutanten erhalten, nebſt der für ihren bekleidenden Officiers-Charakter angemeſſenen Gebühr auch die in den Regiments-Unkoſten für ſie feſt geſetzte Zulage; und jene Adjutanten, die bey den Feld-Infanterie- und Artillerie-Regimentern, bey den Jägern, dann bey den Grenadier-Bataillonen angeſtellt, und des Dienſtes wegen ein Reitpferd zu halten gezwungen ſind, bleiben im Frieden in dem Genuſſe der täglichen Pferd-Portionen.

§. 7641.

Sie haben auf den Equipirungs-Beytrag Anſpruch.
Hfkh. am 8. März 803, G 1008.
» » 10. März 803, G 679.

Sie ſind bey ihrer Vorrückung in dieſer Charge zur Erhaltung des Equipirungs-Beytrages geeignet, und auch hierin in Zukunft den übrigen Officieren gleich zu halten.

§. 7642.

Penſion der Regiments-Adjutanten, dann ihrer Witwen und Waiſen.
Hfkh. am 10. März 803, G 679.

Außer den, den wirklichen Officieren zu Statten kommenden Prärogativen haben die Regiments-Adjutanten auch bey ihrer erfolgten Invalidität ſich der für ihre bekleidete Officiers-Charge beſtimmten Penſion zu erfreuen, und bey ihrem Ableben iſt den Witwen und Waiſen derſelben, in ſo weit ſie zur Militär-Penſion fähig erkannt werden, ſolche gleich-

falls nach dem Officiers-Charakter zuzuwenden; dagegen haben dieſelben auch bey ihrer Verehelichung die Heiraths-Cautiou mit dem Betrage zu erlegen, der für die bekleidende Officiers-Charge vorgeſchrieben iſt.

§. 7643.

Die Adjutanten beym Militär-Fuhrweſen ꝛc. haben auf dieſe Begünſtigung keinen Anſpruch.
Hfrh. am 12. März 803. G 479.
» » 28. May 812. G 4746.

Auf dieſe Begünſtigung haben jedoch die beym Militär-Fuhrweſen, bey den Geſtüten, Beſchäl- und Remontirungs-Departements angeſtellten Adjutanten, da ſie keinen Officiers-Rang bekleiden, ſondern bloß die Bewilligung haben, das Port-d'épée zu tragen, keinen Anſpruch zu machen, weil ihre Verrichtungen nach der Natur ihrer Beſtimmung weder die vielfältigen Geſchäfte, die der Regiments-Adjutant bey ſeiner Anſtellung verſehen muß, erfordern, noch mit den Beſchwerlichkeiten und Gefahren verbunden ſind, welchen ein Regiments-Adjutant im Frieden und Kriege ſich unterziehen muß.

§. 7644.

Welchen Officiers-Charakter die Adjutanten der Feld-Artillerie, Gränz-Infanterie und Kaiſer-Jäger, dann der Garniſons-Regimenter, erhalten.
Hfrh. am 21. März 783. D 1239.
» » 19. Apr. 808. G 1018.
» » 14. Dec. 811. G 7166.

Die Adjutanten der Feld-Artillerie, Gränz-Infanterie und Kaiſer-Jäger haben ſo, wie die Adjutanten des Bombardiers-, Mineurs- und Sappeurs-Corps, Artillerie-Feldzeugamtes, Pioniers-Bataillons und der Stabs-Infanterie-Regimenter, welche im Kriege errichtet werden, ſich nur des Fähnrichs-Charakters zu erfreuen, und den jeweiligen Adjutanten des Pioniers-Corps, oberſten Schiffamtes und Tſchaikiſten-Bataillons iſt der Oberbrückenmeiſters-Charakter beyzulegen, weil alle dieſe zu einer zu Fuß dienenden Truppe gehören, und den Adjutanten der Cavallerie allein den Unter-Lieutenants-Charakter verliehen worden iſt.

Den Regiments-Inhabern bleibt es überlaſſen, die durch eine mehrjährige gute Dienſtleiſtung ſich auszeichnenden Regiments- und Corps-Adjutanten auch außer ihrer Tour zu befördern, wenn die überzähligen Officiere in die Wirklichkeit gebracht ſind, und das Avancement in der Armee wieder erlaubt wird.

Wenn jedoch ein Regiments-Adjutant ſeiner Widmung nicht vollkommen entſprechen ſollte, ſo bleibt es gleichfalls den Regiments-Inhabern überlaſſen, ihn in eine ſich erledigende Officiers-Charge nach ſeinem bekleidenden Charakter im Regimente einzutheilen, und dagegen einen Officier vom Ober-Lieutenant abwärts aus dem dienſtleiſtenden Stande als Regiments-Adjutant zu verwenden, und ihm auf die Zeit dieſer Verwendung die ausgemeſſene Zulage und die Pferd-Portionen abzureichen.

§. 7645.

Die ſupernumerären Regiments- und Corps-Adjutanten ſind im Range und mit der Gage mit den in der Wirklichkeit ſtehenden gleichzuhalten.
Hfrh. am 7. Jun. 803. G 1825 und 1826.

Wie den ſämmtlichen genannten Regiments- und Corps-Adjutanten der wirkliche Officiers-Charakter mit der charaktermäßigen Gebühr bewilligt wurde, iſt in Anſehung der Supernumerären keine Ausnahme gemacht worden, ſie ſind demnach ſowohl in Anſehung des Ranges, als auch der Charge und des Equipirungs-Beytrages, mit den in der Wirklichkeit ſtehenden Regiments- und Corps-Adjutanten gleich zu halten und zu behandeln.

§. 7646.

Dienſtesobliegenheiten der Bataillons-Adjutanten.
Hfrh. am 1. Sep. 807.

Für einen Bataillons-Adjutanten erfordert es einen geſchickten, thätigen und unermüdeten Officier, der ſeinem Stabs-Officiere oder Bataillons-Commandanten mit Wärme an die Hand gehet.

Er muß den Dienſt im ganzen Umfange kennen, in ſeinen Geſchäften Ordnung halten, verſchwiegen und beſcheiden ſeyn.

Alles, was ihm aufgetragen wird, muß er ſich vormerken, ſich nie auf ſein Gedächtniß allein verlaſſen, und nie eher der Erhohlung pflegen, als bis er ſeine Vormerkungen durchgegangen, und ſich verſichert hat, daß dem Dienſte Alles zur Genüge geſchehen ſey.

So oft das Bataillon ausrückt, übergibt er ſeinem Stabs-Officiere den Rottenzettel, den er aus den Eingoben der Feldwebel bildet, und wenn das Bataillon in das Regiment zuſammen ſtoßt, übergibt er dieſen Rottenzettel auch den Regiments-Adjutanten.

Der Bataillons-Adjutant erſtattet alle Tage den Früh-Rapport perſönlich ſeinem Stabs-Officiere; dem Regiments-Adjutanten aber durch den Feldwebel vom Tage, wenn

nicht etwas Beſonderes vorgefallen wäre, in welchem Falle er ebenfalls perſönlich den Rapport zu erſtatten hätte. Er bekommt von den Compagnien durch den Corporal vom Tage, und wenn etwas Erhebliches vorfällt, durch den Feldwebel ſelbſt die Rapporte. Er führt das Journal der täglichen Ereigniſſe, in welches er alle Vorfälle und Meldungen kurz und bündig, ſo wie das tägliche Dienſtesausmaß, einträgt. Er verfaßt die Totalien der einzuſendenden Eingaben, die er kurz und bündig mit Ort und Tag in ein beſonderes Protocoll einzutragen, die Urſchriften aber in ihrer Zeitordnung aufzubewahren hat.

Die Standes- und Dienſt-Tabellen der Compagnien werden dem Regimente eingeſendet. Auf eine ähnliche Art hat er ſich in Betreff der Correſpondenz, dann der Regiments- und Bataillons-Befehle zu benehmen.

Alle höheren Befehle und Verordnungen, ſo wie die Parole, ſollen mit Ort und Tag in ein eigenes Protocoll auszugsweiſe eingetragen, die Urſchriften aber dem Protocolle gleichſtimmig bezeichnet und ordentlich aufbewahret werden.

Der Bataillons-Adjutant commandirt die Leute vom Feldwebel an in den Dienſt, und muß daher mit einem richtigen Roſter verſehen ſeyn.

Die Feldwebel werden nach dem Range ihrer Hauptleute, die allenfalls zugetheilten Führer nach Gutbefinden des Regiments, und wenn das Bataillon detaſchirt iſt, nach Gutbefinden des Bataillons-Commandanten, die Corporale und Gemeinen aber nach dem Dienſterforderniſſe im Verhältniſſe zu ihrer Stärke, jedoch immer mit billiger Rückſicht auf die etwa noch vorhandenen beſonderen Umſtände, in die Dienſte beordert.

Alle vom Bataillon in Dienſt gehenden und von mehreren Compagnien zuſammen geſetzten Leute werden vom Adjutanten geſtellt und abgetheilt.

Wenn der Bataillons-Commandant einen Mann abſtrafen läßt, ſo hat er ſich dabey einzufinden; ein Gleiches verſteht ſich, wenn eine Regiments-Strafe beym Bataillon vollzogen wird.

Von einem Officiere, der beym Bataillon in Arreſt kommt, übernimmt er den Degen oder Säbel, und übergibt ihn dem Bataillons-Commandanten, bey der Entlaſſung aber ſtellt er ſolchen dem Officiere zurück. Da übrigens der Bataillons-Adjutant ſelbſt Officier iſt, ſo hat ſich derſelbe, gleich jenen, gegen alle Höheren mit Ehrerbiethung, gegen die übrigen Unter-Officiere und die ihm nicht untergebenen Stabsparteyen freundlich, und gegen alle Geringeren höflich und beſcheiden zu betragen. Seine Untergebenen muß er mit Ernſt zu ihrer Schuldigkeit anhalten, ihnen öfter nachſehen, alle Unordnungen abſtellen, und ſich überzeugen, daß alle Befehle in Vollzug geſetzt werden. Wenn jemand fehlt, ſo hat er ihn zu ermahnen, zu verweiſen, und wenn alle gelinderen Vorſtellungen ohne Erfolg wären, oder das Vergehen eine ſchärfere Ahndung verdiente, in Arreſt zu nehmen, und anzuzeigen.

Wenn der Bataillons-Adjutant etwas zu bitten oder ſich zu beſchweren hat, wendet er ſich an ſeinen Bataillons-Commandanten.

Eine beſondere Obliegenheit des Bataillons-Adjutanten iſt die richtige Führung des Officiers-Dienſt-Roſters, um jederzeit zu wiſſen, was für ein Dienſt an ihm ſtehe, und daß bey dem Früh-Rapporte allemahl durch den Corporal vom Tage dem Bataillon gemeldet werden ſoll, was für ein Dienſt dieſen oder jenen Officier treffe, wodurch ein jeder ſelbſt dieſen Roſter controllirt, und die Ueberzeugung erhält, daß er von dem Bataillons-Commandanten nach dem von dem Adjutanten geführten Roſter in ſeiner Tour in den Dienſt commandirt werde.

Uebrigens hat derſelbe bey feindlichen Begebenheiten den Degen oder Säbel zu ziehen.

§. 7647.

Dienſtesobliegenheiten der Regiments-Adjutanten bey der Infanterie. Hrd. am 1. Sep. 807.

Der Regiments-Adjutant iſt im ganzen Regimente das, was der Bataillons-Adjutant bey einem Bataillon iſt.

Alle Eigenſchaften des Letzteren ſind für den Erſteren in einem um ſo höheren Grade nothwendig, da ſeiner Charge ein viel wichtigerer und weitläufigerer Wirkungskreis vorgezeichnet iſt.

Mit dieſen vorzüglichen Eigenſchaften wird er ſeiner Beſtimmung am ſicherſten entſprechen; der Vollzug ſeiner Pflichten wird ihm geläufig und zur angenehmen Gewohnheit werden; Beyfall, Achtung und eine ſichere Beförderung werden ſein Verdienſt bezeichnen.

So oft das Regiment ausrückt, übergibt er dem Oberſten den Rottenzettel, den er aus den von den Bataillons-Adjutanten empfangenen Rottenzetteln bildet.

Der Regiments-Adjutant erſtattet alle Tage den Früh-Rapport perſönlich ſeinem Oberſten, nachdem er ſolchen von den Bataillons-Adjutanten durch den Feldwebel vom Tage, oder wenn etwas Beſonderes vorgefallen wäre, vom Erſteren ſelbſt perſönlich bekommen hat.

Alle beym Stabe befindlichen Parteyen, nähmlich der Profoß, Wagenmeiſter, Führer, Regiments-Tambour, erſtatten ihm ihre Rapporte.

Er führt vom ganzen Regimente das Journal der täglichen Ereigniſſe, in welches er alle Vorfälle und Meldungen kurz und bündig, ſo wie das tägliche Dienſtausmaß, einträgt. Er verfaßt die Totalien der Standes- und Dienſt-Tabellen und aller übrigen einlaufenden Eingaben, welche er jedes Mahl auch den übrigen Stabs-Officieren zur Einſicht unterlegen ſoll.

Wegen Protocollirung dieſer Totalien, der Correſpondenz und Regiments-Befehle, der höheren Befehle, Verordnungen und Parole, dann Aufbewahrung der Urſchriften, wird ſich auf dasjenige bezogen, was dießfalls dem Bataillons-Adjutanten zur Pflicht gemacht worden iſt.

Der Regiments-Adjutant hat eine richtige Rangs-Liſte ſämmtlicher Officiere nach ihrer Vorſtellung in den Chargen, und nach ihrer Dienſtzeit ununterbrochen zu unterhalten. Damit aber auf den Fall, wenn das Regiment aus einander, und ein Stabs-Officier vom Stabe entfernt liegt, dieſer von Allem in der Kenntniß bleibt, hat der Regiments-Adjutant demſelben alle Monathe die Standes- und Dienſt-Tabelle, einen Auszug des Rapports-Journals, und, wenn ſich eine Aenderung ergeben hat, die Rangs-Liſte zuzuſchicken.

Außer dem werden einem jeden Stabs-Officiere auch die Verordnungen und Generals-Befehle zur Einſicht mitgetheilt, und wenn ſie mit dem beygeſetzten Vidi zurück gelangen, ordentlich aufbewahrt.

Der Regiments-Adjutant beſtimmt den Bataillons-Adjutanten, die auf ein jedes Bataillon vorläufig berechnete Anzahl der in den Dienſt kommenden Männer vom Feldwebel abwärts, welche ſodann von den letzteren in den Dienſt commandirt werden. Alle vom Regimente in den Dienſt gehenden Leute und von mehreren Bataillonen zuſammen geſetzten Abtheilungen werden vom Regiments-Adjutanten geſtellt, abgetheilt, und die Bataillons-Adjutanten haben hierbey beſonders für die Fahnenwache geſchickte Anmelder auszuſuchen.

Wenn das Regiment einen Mann abſtrafen läßt, ſoll ſich der Regiments-Adjutant dabey einfinden.

Von einem Officiere, der mit Profoßen-Arreſt belegt wird, übernimmt er den Degen oder Säbel, und überbringt ihn dem Oberſten; bey der Entlaſſung aber ſtellt er denſelben dem Officiere zurück.

Wenn der Regiments-Adjutant etwas zu bitten oder ſich zu beſchweren hat, wendet er ſich an den Oberſten.

Der Regiments-Adjutant führt den Officiers-Dienſt-Roſter vom ganzen Regimente unter den Augen des Oberſten. Nach dieſem Roſter beſtimmt er das Bataillon, vom welchem die betreffende Charge in den vorkommenden Dienſt zu commandiren iſt; der Bataillons-Adjutant benennet hierauf nach dem von ihm zu führenden Roſter denjeni-

gen Officier, welchen dieſer Dienſt trifft, und welcher ſchon vorläufig von der Compagnie beym Früh-Rapporte dem Bataillon gemeldet worden iſt.

Die übrigen Obliegenheiten des Regiments-Adjutanten ſind bereits in jenen des Bataillons-Adjutanten umſtändlich bemerkt.

Bey feindlichen Begebenheiten hat der Regiments-Adjutant den Degen oder Säbel zu ziehen.

§. 7648.

Die Regiments-Adjutanten ſind berechtiget, ohne Unterſchied der Charge die Bataillons-Adjutanten abzufertigen, wenn dieſelben auch wirklich einen höheren Rang haben. Hfrh. am 8. Aug. 805. G 3566.

Wenn unter den Fähnrichen ſich keine zu Bataillons-Adjutanten angemeſſenen Individuen vorfinden ſollten, folglich Unter-Lieutenants dazu gewählt werden müßten, ſo unterliegt es keinem Anſtande, daß der den Fähnrichs-Charakter bekleidende Regiments-Adjutant die Bataillons-Adjutanten abfertige, weil er dieſes Geſchäft im Nahmen des Regiments-Commandanten verrichtet.

§. 7649.

Dienſtesobliegenheiten des Regiments-Adjutanten bey der Cavallerie. Hfrh. am 1. Sep. 807.

Der Regiments-Adjutant bey der Cavallerie muß ein geſchickter, thätiger und unermüdeter Officier ſeyn, der ſeinem Oberſten mit Wärme an die Hand geht. Er muß den Dienſt im ganzen Umfange kennen, in ſeinen Geſchäften Ordnung halten, verſchwiegen und beſcheiden ſeyn. Alles, was ihm aufgetragen wird, muß er ſich vormerken, ſich nie auf ſein Gedächtniß allein verlaſſen, und nie eher der Erholung pflegen, als bis er ſeine Vormerkungen durchgegangen und ſich verſichert hat, daß dem Dienſte Alles zur Genüge geſchehen ſey.

Auf dieſe Weiſe wird er ſeiner Beſtimmung am ſicherſten entſprechen; der Vollzug ſeiner Pflichten wird ihm geläufig und zur angenehmen Gewohnheit werden; Beyfall, Achtung und eine frühere Beförderung werden ſein Verdienſt bezeichnen.

So oft das Regiment ausrückt, übergibt er dem Oberſten den Rottenzettel, den er aus den Eingaben der Wachtmeiſter bildet, nachdem er ſolchen vorläufig allen Stabs-Officieren zur Einſicht mitgetheilt hat. Der Adjutant erſtattet alle Tage den Früh-Rapport perſönlich ſeinem Oberſten, und ſchickt ihn auch den übrigen Stabs-Officieren. So oft ſich aber etwas Erhebliches ereignet, ſo wie an den beſtimmten förmlichen Rapports-Tagen, erſtattet er den Rapport an ſämmtliche Stabs-Officiere.

Der Adjutant bekommt von allen beym Stabe befindlichen Abtheilungen, von dem Profoßen, dem Oberſchmide, dem Wagenmeiſter, dem Eſtandart-Führer, dem Stabstrompeter, und wenn etwas Beſonderes zu melden iſt, auch von dem Riemer und Schneider die Rapporte.

Er führt das Journal der täglichen Ereigniſſe, in das er alle Vorfälle und Meldungen kurz und bündig einträgt; er verfaßt die Totalien der Standes- und Dienſt-Tabellen und aller übrigen einlaufenden Eingaben, welche er jedes Mahl auch den übrigen Stabs-Officieren zur Einſicht unterlegen ſoll. Dieſe Totalien, ſo wie das tägliche Dienſtausmaß, ſoll er, kurz gefaßt, mit Ort und Tag in ein Protoll eintragen, und die Urſchriften in ihrer Zeitordnung aufbewahren.

Auf eine ähnliche Art hat er ſich in Betreff der Correſpendenz und der Regiments-Befehle zu benehmen.

Alle höheren Befehle und Verordnungen, ſo wie die Parole, ſollen mit Ort und Tag in ein eigenes Protocoll auszugsweiſe eingetragen, die Urſchriften aber dem Protocolle gleichſtimmig bezeichnet und ordentlich aufbewahrt werden.

Wenn das Regiment aus einander liegt, und beym Stabe kein Stabs-Officier vorhanden iſt, ſo unterlegt der Adjutant alle Rapporte und Eingaben allein dem Oberſten.

Damit aber die Stabs-Officiere von Allem in der Kenntniß bleiben, ſo hat der Adjutant denſelben alle Monathe die Standes- und Dienſt-Tabelle, einen Auszug des Rapports-Journals, und, wenn ſich eine Aenderung ergeben hat, die Rangs-Liſte zuzuſchicken.

Außer dem werden den Stabs-Officieren die von den Escadronen einlaufenden monathlichen Rapporte, ſo wie die Verordnungen und Generals-Befehle zur Einſicht mitgetheilt, und wenn ſie mit dem beygeſetzten Vidi zurück langen, ordentlich aufbewahrt.

Der Adjutant commandirt die Leute vom Wachtmeiſter an in den Dienſt, und muß daher mit einem richtigen Raſter verſehen ſeyn. Der Wachtmeiſter wird nach dem Range ſeines Rittmeiſters, der Eſtandart-Führer nach dem Diviſions-, und die Trompeter und Sattler nach dem Escadrons-Range, die Corporale und Gemeinen aber nach dem Dienſterforderniſſe im Verhältniſſe zu ihrer Stärke, jedoch immer mit billiger Rückſicht auf die etwa vorhandenen beſonderen Umſtände, in den Dienſt beordert.

Alle vom Regimente in den Dienſt gehenden Leute und von mehreren Escadronen zuſammen geſetzten Abtheilungen hat er zu ſtellen, abzutheilen, und beſonders für die Eſtandart-Wache geſchickte Anmelder auszuſuchen.

Wenn das Regiment einen Mann bey der Eſtandart-Wache abſtrafen läßt, ſoll er ſich dabey einfinden, und beym Gaſſenlaufen dem Major oder dem deſſen Stelle Vertretenden an der Hand ſeyn.

Er muß übrigens, ſo oft jemand mit einer Regiments-Strafe belegt wird, den Escadronen und dem Auditar die Anzeige machen, damit dieſe Strafe in die Straf-Protocolle eingetragen werden könne.

Von einem Officiere, der in Arreſt kammt, übernimmt er den Säbel, und übergibt ihn dem Oberſten, bey der Entlaſſung aber ſtellt er ihn dem Officiere zurück.

Da übrigens der Adjutant ſelbſt Officier iſt, ſo hat ſich derſelbe, gleich jenen, gegen alle Höheren mit Ehrerbiethung, gegen die Officiere und die ihm nicht untergebenen Stabsparteyen freundlich, und gegen alle Geringeren höflich und beſcheiden zu benehmen.

Seine Untergebenen muß er mit Ernſt zu ihrer Schuldigkeit anhalten, ihnen öfter nachſehen, alle Unordnungen abſtellen, und ſich überzeugen, daß alle Befehle in Vollzug geſetzt werden.

Er darf niemanden mit dem Stocke ſchlagen, ſondern wenn jemand fehlt, ihn ermahnen, verweiſen, und wenn alle gelinderen Vorſtellungen ohne Erfolg wären, oder das Vergehen eine ſchärfere Ahndung verdiente, in Arreſt nehmen und anzeigen.

Wenn der Adjutant etwas zu bitten oder ſich zu beſchweren hat, wendet er ſich an den jüngſten Major.

Uebrigens hat der Adjutant bey feindlichen Begebenheiten den Säbel zu ziehen.

§. 7650.

Dem Regiments-Adjutanten darf ein gemeiner Mann als Schreiber beygegeben werden.

Ein Gemeiner iſt als Schreiber dem Regiments-Adjutanten beyzugeben.
Hfkh. am 9. Jul. 785.

§. 7651.

Die Regiments-Adjutanten ſind von der Verwendung bey dem Grundausmeſſungsgeſchäfte auszunehmen, weil dieſelben ein für jedes Regiment unentbehrliches Individuum ſind.

Kein Adjutant iſt zum Grundausmeſſungsgeſchäfte zu verwenden.
Hfkh. am 19. Jul. 786.

§. 7652.

Der Adjutant bey dem Militär-Fuhrweſens-Corps muß, beſonders aber der Stabs-Adjutant, ein wirkſamer und dienſterfahrener Mann ſeyn.

Dienſtesobliegenheiten des Adjutanten bey dem Militär-Fuhrweſens-Corps.
Hfkh. am 3. Feb. 793. D. Adm.

Der Stabs-Adjutant hat Alles zu wiſſen, was bey dem ganzen Corps vorgehet, wie jene, welche bey den Diviſionen eingetheilt ſind, von Allem, was bey dieſen vorfällt, die Kenntniß haben müſſen.

Die Diviſions-Adjutanten haben alle Protocolle, Rapporte und Tabellen auf das Ganze, unter Diſtinguirung der Diviſionen, ſo viel der Rittmeiſter unter ſeiner Aufſicht hat, einzutragen. Ein jeder Adjutant hat aber noch beſonders ein Protocoll [illegible]

halten, worin die General- und Corps-Befehle von Tag zu Tag aufgemerkt werden. Der Adjutant des Rittmeiſtees hat alle Tage Früh und Abends dem Rittmeiſtee, und wenn dee Stabs-Adjutant gegenwärtig iſt, auch dieſem den Rappart abzuſtatten, welcher letztere den Rapport dem Corps-Commandanten überbringt, von demſelben den Befehl einhohlt, und die Diviſions-Adjutanten in einen Kreis, wobey auch der die Profoßen-Dienſte oerſehende Unter-Officier, Fourier und Feldaezt zu erſcheinen hat, abfertiget. Dieſen Befehl überbringen ſolche dem Rittmeiſter, und feetigen ſodann die Wachtmeiſter ab, wa die Coeporale von dee Jnfpectiou zugegen ſeyn müſſen.

Die Fouriere hält er zur richtigen Eintragung aller Empfänge und Ausgaben über die Naturalien, Requiſiten, Montur und das Geld an.

Derſelben Eintragsbücher hat er wenigſtens alle Geldtage nachzuſehen, ob ſie Alles richtig befolgen, weil dem Adjutanten alle Vorfälle gemeldet werden, und bekannt ſeyn müſſen.

Die Schmidmeiſter und Obergeſellen muß er anhalten, daß ſie ihren Geſellen fleißig nachſehen, und daß erſtere auf die Geſundheitserhaltung der Pferde ſich thätig oerwenden, auch überhaupt mit dem Materiale möglichſt wirthſchaftlich umgegangen werde.

Wenn das ganze Corps oder mehrere Diviſionen Brot und Fenrage faſſen, ſo muß ein Officier die Commandirten, welche der Adjutant beordert, und die in Einem Wachtmeiſtee, Einem Fourier, Einem Corporal von jeder Diviſion mit den erfordeelichen Wägen zu beſtehen haben, in das Magazin führen; faßt aber nur Eine Diviſion, ſo gehet der Wachtmeiſtee mit dem Corporal und den Wägen zur Faſſung.

Die vollkommene Ausübung eines jeden Dienſtes und die ſchleunige Befolgung alles deſſen, was von Zeit zu Zeit befohlen wied, iſt der Beſorgung des Adjutanten eigen.

Er muß auf Alles ſehen, und von Allem wiſſen, mithin den ganzen Dienſt mit einer Geläufigkeit und Fertigkeit inne haben, die ihn allein in den Stand ſetzt, zu allen ſeinen Obliegenheiten die gehörige Zeit zu finden.

Die Richtigkeit des Rechnungsgeſchäftes hat der Rittmeiſters-Adjutant ſo zu beſorgen, daß die Einreichung hiervon unfehlbar den fünften des folgenden Monathes an die Behörde geſchehe.

Wenn ein Officier in Hausarreſt oder zum Profoßen kommt, begleitet er ihn dahin, wenn ſolcher ſich nicht ſelbſt auf erhaltenen Befehl bereits dahin begeben hätte, begehrt von ihm den Degen, bringt ihn dem gegenwärtigen Commandanten, und ſtellt ihm denſelben bey der Entlaſſung wieder zurück.

Es gebührt ihm auch, wenn der Officier nicht beym Profoßen, ſondern im Haus- oder Zeltarreeſte war, das oorgeſchriebene Arreſtgeld, nähmlich: von einem Rittmeiſter 2 Gulden, und van einem Lieutenant 45 Kreuzee. Wenn ſolches nicht bar bezahlt würde, ſo hat er es gehörig zu melden, damit der Abzug oon der Gage geſchehe.

Gegen die Rittmeiſter und ſubalternen Officiere ſoll er jederzeit den gebührenden Reſpect beobachten, unter ihnen den Hut nicht aufſetzen, und keinen Cameraden machen; dasjenige aber, was er einem oder dem andeeen zu ſagen hat, mit Höflichkeit oorbringen. Gegen die ihm nicht unterſtehenden kleinen Stabsparteyen hat er auch die geziemende Achtung zu tragen, und den Prima-Planiſten, wie allen Untergebenen, ſoll er mit Anſtändigkeit begegnen. Die Unter-Officiere hat derſelbe mit Er zu benennen; ſie aber nicht mit dem Stocke zu beſtrafen, ſondern, wenn Verweiſe und Ermahnungen nichts fruchten, oder das erſte Verſehen gleich von Wichtigkeit iſt, den Betreffenden in Arreſt zu nehmen, und zu melden, oder bey der Diviſion anzuzeigen. Bey den Gemeinen hat er ſich des Prügelns zu enthalten, und wenn ja eine Züchtigung nöthig wäre, keinen mit mehr als 4, höchſtens 5 Stockſtreichen zu belegen.

Die Rittmeiſters-Adjutanten ſtehen unter dem Stabs-Adjutanten. Dieſer hat, da ihm das ganze Detail oom Corps bekannt ſeyn muß, alle Tranſeferirungen und Eintheilun-

gen der Mannschaft und Pferde den Divisions-Adjutanten so wohl, als dem Rechnungsführer, bekannt zu machen, um bey Herstellung der Monath-Acten sich darnach richten zu können.

Endlich hat der Stabs-Adjutant über die von den Rittmeistern zu empfangenden schriftlichen Rapporte den monathlichen Haupt-Rapport zu verfassen, und diesen, wenn ein zweyter Stabs-Officier vorhanden wäre, demselben, oder dem ältesten Rittmeister zur Ausfertigung zu übergeben, welcher ihn sonach dem Corps-Commandanten einzureichen hat.

Ein Gleiches ist mit den Standes- und Dienst-Tabellen, welche nach dem allgemeinen, bey der Armee eingeführten Formulare zu verfassen, und nach der Vorschrift (die zuweilen abgeändert wird) einzureichen sind, zu beobachten.

Das Totale hiervon unterfertigt der Corps-Commandant, und deßwegen sind die Particularien der Division zur Einsehung der Richtigkeit beyzulegen.

Alle diese Totalien hat derselbe in ein besonderes Protocoll einzutragen, worin auch die Generals- und Corps-Commando Befehle eingeschrieben werden müssen. Uebrigens hat derselbe sich in seinen Geschäften alles Eigennutzes, aller Parteylichkeiten, und der Aufgeblasenheit in Ueberschätzung seiner eigenen Fähigkeiten und Verdienste ganz zu enthalten, noch minder aber Anordnungen allein über sich zu nehmen, von denen sein Vorgesetzter noch keine Wissenschaft hat, sondern alle Vorfälle muß derselbe melden, und wenn ihm zum Besten des Dienstes nützliche Gedanken auffallen, wovon bey seinem Commandanten keine Erwähnung geschehen ist, so hat er sie mit aller Bescheidenheit, wie es die Subordination erfordert, vorzutragen, und zu erwarten, ob sie für nützlich anerkannt werden, oder nicht.

In so fern sich derselbe bey seinem Commandanten wegen seiner Geschicklichkeit und seines Dienstfleißes ein Vertrauen erwarb, so hat er sich deßhalb bey seinen Untergebenen nichts mehr heraus zu nehmen, auch dieses Zutrauen nicht zu mißbrauchen, weil ein solches Betragen seine wirklichen guten Eigenschaften, Kenntnisse und seinen Fleiß in der Schätzung verringern würde.

§. 7653.

Es wird als Grundsatz aufgestellt, daß von nun an kein Adjutant des Fuhrwesens-Corps mehr zum Lieutenant und Divisions-Commandanten soll befördert werden können, wenn er nicht vorher als Wachtmeister gut gedient hat.

Kein Adjutant des Fuhrwesens-Corps ist zum Lieutenant zu befördern, wenn er nicht vorher als Wachtmeister gut gedient hat.
Hfth. am 20. März 808. D 617.

§. 7654.

Die überzähligen Regiments-Adjutanten der Infanterie und Cavallerie sind nach ihrer bekleidenden Charge in die erledigten Plätze einzubringen.

Wie die überzähligen Regiments-Adjutanten bey der Infanterie und Cavallerie einzubringen sind.
Hfth. am 4. Nov. 804. G 8967.

§. 7655.

Die Verwechselung des Regiments-Adjutanten mit anderen Officieren kann nur damahls geschehen, wenn sich zu seiner Unterbringung in der bekleidenden Charge eine Oeffnung im Regimente ergibt; die Auswahl der Individuen hat also sich nur auf die Officiere von der Charge des austretenden Regiments-Adjutanten zu beschränken.

Wann die Verwechselung der Regiments-Adjutanten mit anderen Officieren Statt haben kann.
Hfth. am 1. Aug. 805. G 8286.

Sollte jedoch ein Regiments-Adjutant zu der ihm obliegenden Dienstleistung unanwendbar anerkannt werden, und zu dessen Eintheilung im Regimente keine Erledigung vorhanden seyn, so hat derselbe in den Stand der Compagnie zwar zurück zu treten, einstweilen aber bis zu einer sich ergebenden Oeffnung die Dienste jener Charge zu versehen, von welcher der ihm nachfolgende Adjutant gewählt wird.

§. 7656.

Den Festungs-Commandanten ist in der Regel kein Adjutant zu gestatten, sondern dieselben haben die vorkommenden Geschäfte mit dem an sie angewiesenen Platz-Personale zu besorgen.

Den Festungs-Commandanten wird kein Adjutant gestattet.
Hfth. am 19. Jul. 813. G 8414.

§. 7657.

Woher die Generale ihre Adjutanten zu nehmen haben.
Hfth. am 10. Dec. 777.
» » 11. Oct. 801. G 8411.

Die Brigadiere haben ihre Adjutanten von jener Truppe zu nehmen, die an die Brigade angewieſen ſind, und es iſt unterſagt, Officiere als Adjutanten zu behalten, die nicht mehr zur Brigade gehören.

§. 7658.

Welche Chargen von Officieren die Generalität als Adjutanten zu erhalten hat. Deren Adjutanten ſind nicht als Generals-Adjutanten zu benennen.
Hfth. am 8. Oct. 784.

Den unangeſtellten Generalen gebühret kein Adjutant; den angeſtellten Feldzeugmeiſtern oder Generalen der Cavallerie aber ein Hauptmann; einem Feldmarſchall-Lieutenant ein Ober-Lieutenant; einem General-Major ein Unter-Lieutenant oder Fähnrich zum Adjutanten. Keiner dieſer Adjutanten ſoll aber Generals-Adjutant genannt werden.

§. 7659.

Den Landwehr-Inſpecteuren und Brigadieren werden Adjutanten bewilligt.
Hfth. am 6. Apr. 809. I 1727. 28. und 29.

Den Landwehr-Inſpecteuren und Brigadieren iſt ein Officier von der Landwehr mit der ſeiner Charge zukommenden Gebühr als Adjutant beyzugeben.

§. 7660.

Was die Generale mit ihren Adjutanten, wenn ſie nicht Regiments-Inhaber ſind, und in ein anderes Land überſetzt werden, zu beobachten haben.
Hfth. am 14. Nov. 806. I 6110.

Die angeſtellten Feldmarſchall-Lieutenants und General-Majors, welche nicht Regiments-Inhaber ſind, haben die Befugniß, im Falle einer Verwechſelung oder Ueberſetzung in ein anderes Land ihren beyhabenden Adjutanten an ihren neuen Beſtimmungsort mit ſich zu nehmen, jedoch gegen dem, daß der Adjutant auf keinen Fall länger, als drey Monathe, von ſeinem Regimente abweſend ſey, widrigen Falls dieſelben die Koſten der Hin- und Zurückreiſe des Adjutanten zu tragen haben.

B.

Von der Ueberſetzung zu Regiments-Profoßen.

§. 7661.

Die Regiments-Profoßen ſind aus dem Stande der Unter-Officiere zu überſetzen.
Hfth. am 7. Jän. 781.

Die Ueberſetzung zu Regiments-Profoßen geſchieht aus dem Stande der Unter-Officiere, und ſie ſind in der Rubrik: Avancirte und Mutirte aufzuführen.

§. 7662.

Eigenſchaften zu einem Regiments-Profoßen.
Hfth. am 1. Jan. 781.

Zu dieſen können ſo wohl Inländer als vertraute Ausländer-Unter-Officiere, welche von vorzüglicher Conduite, von ſtarkem Körperbaue, vorſichtig, uneigennützig, ordentlich und entſchloſſen ſind, ſomit zu dieſer Charge die volle Angemeſſenheit haben, gewählt werden.

§. 7663.

Auswahl und

Die Auswahl der Unter-Officiere zu dieſer Charge liegt dem Regiments-Commandanten ob, der ſolche mittelſt Regiments-Befehles dazu ernennet.

§. 7664.

Behandlung derſelben.
Hfth. am 7. Jan. 781.

Die Regiments-Profoßen ſind in der Behandlung den Unter-Officieren gleich zu halten. Ihre Obliegenheiten ſind bey dem Arreſtanten-Aufſichts-Perſonale näher aus einander geſetzt.

C.

Von der Ueberſetzung zu Privat-Dienern.

§. 7665.

Privat-Diener für die ſubalternen Officiere und größeren Stabsparteyen.
Hfth. am 17. Jan. 801. G 849.
» » 5. Nov. 801.
» » 6. Dec. 801. L 369.
» » 17. März 802.
» » 6. Feb. 802. L 1013.
» » 19. Aug. 805. B 1495.
» » 18. Sep. 805. I 5069.
» » 10. Feb. 809. G 672.
» » 7. Sep. 808. B 3334.
» » 8. März 809. O 658.
» » 20. März 809. I 1413.
» » 1. Sep. 809. I 5817.
» » 25. Oct. 810. G 9342.
» » 30. Jän. 811. K 449.

Den ſämmtlichen ſubalternen Officieren vom Capitän-Lieutenant und zweyten Rittmeiſter abwärts, einſchließlich der größeren Stabsparteyen, als des Regiments-Capellans, Auditors, Rechnungsführers, Adjutanten und Regiments-Arztes der k. k. Armee, werden unentgeldliche Privat-Diener, ſo wohl im Frieden, als im Kriege, aus dem Halb-Invaliden-Stande mit der Löhnung und Montur eines gemeinen Mannes bewilliget.

Digitized by Google

Der Privat-Diener des Regiments-Capellans muß zugleich bey der Capelle die Dienſte beſorgen, und es findet daher ein beſonderer Capellen-Diener keinesweges Statt.

Hfth. am 31. Jul. 811. II 381. und 1494.
» » 20. Sep. 811.
» » 18. Nov. 813. I 1685.

§. 7666.

Den permanent commandirten Officieren in der Gränze iſt ein Privat-Diener bewilliget; daher iſt derſelbe von einem permanent commandirten Officiere fortan zu behalten, und ſo lange als überzählig zu führen, bis die Stelle eines ſolchen Officiers, nach Einbringung aller überzähligen Officiere in die Wirklichkeit, nicht mehr beſetzt wird.

Sie gebühren auch den Officieren in der Gränze, welche commandirt ſind.
Hfth. am 16. März 818. II 1471.

§. 7667.

Wenn ein Officier aus dem effectiven Stande der Feld-Bataillone auf längere Zeit beurlaubt wird, ſo gebührt dem ſtatt ſeiner die Dienſte bey dem Gränz-Regimente verſehenden ſupernumeräreu Officiere der Privat-Diener.

Wann ſie den ſupernumerären Gränz-Officieren gebühren.
Hfth. am 22. May 818. II 1234.

§. 7668.

Auf die Privat-Diener haben keinen Anſpruch:

a) Die zum Spitalsſtande gehörigen ſubalternen Officiere.
b) Die Adjutanten des Beſchäl- und Remontirungs-Departements, welche als älteſte Wachtmeiſter zu betrachten ſind.
c) Die ſupernumeräreu Officiere. — Dieſen kann auch nicht geſtattet werden, daß Leute aus dem Dienſtſtande zu ihrer Bedienung dem eigentlichen Militär-Dienſte zum Nachtheile desſelben entzogen werden.
d) Die ſupernumeräreu Gränz-Officiere, (die auch weder ein Verpflegs- noch Montours-Aequivalent anzuſprechen haben).
e) Die Platz-Officiere.
f) Die ſimpliciter entlaſſenen Officiere.
g) Die Feld-Superieren, (da dieſen ein Capellen-Diener bewilliget iſt).
h) Die Officiere von der Montours-Commiſſion.
i) Die bey der Fleiſch-Regie zeitlich angeſtellten Officiere, und
k) die bey allen ſonſtigen nur zeitlich in der Dienſtleiſtung angeſtellten Officiere, welche nicht zum Stande eines Regiments oder Corps gehören.

Wer auf Privat-Diener keinen Anſpruch hat.
Hfth. am 20. Jän. 802. I. 817.
» » 18. Oct. 803. E 2085.
» » 4. Feb. 807. I. 462.
» » 18. Aug. 807. I 4585.
» » 8. Feb. 809. II 515.
» » 18. May 810. I 1816.
» » 7. Jul. 810. II 3860.
» » 7. Sep. 810. II 4433.
» » 8. Oct. 810. II 4649.
» » 30. Jän. 811. II 449.
» » 24. May 812. I 1816.
» » 18. May 815. I 1808.

§. 7669.

Zu Privat-Dienern müſſen vorzüglich Halb-Invaliden, oder ſolche Leute aus dem Loco-Stande gewählt werden, an denen der Feuergewehrsdienſt am wenigſten verliert; aber keine Unter-Officiere oder Gefreyte, verheirathete oder mit Kindern belaſtete Leute. Beſonders iſt bey den Grenadieren darauf zu ſehen, daß nicht aus dem Stande grenadiermäßige Leute zu Privat-Dienſten genommen werden; ſondern es ſind Leute von den Füſilier-Compagnien abzugeben, und zu den Grenadieren im Regimente zu überſetzen.

Welche Leute zu Privat-Dienern gewählt werden müſſen.
Hfth. am 5. Dec. 801. G 359.
» » 24. Jän. 804 O 558.
» » 9. März 809. I 380.
» » 10. Jul. 811. II 2987.

§. 7670.

Zu dieſem Ende können auch alle in den Invaliden-Häuſern befindlichen Invaliden, welche die Tauglichkeit zur Privat-Dienſtleiſtung der Officiere beſitzen, an das Regiment, bey dem ſie zuletzt gedient haben, und wenn dieſes zu weit entfernt wäre, zu einem näheren abgegeben werden. Dieſe aus dem Invaliden-Stande verwendeten Privat-Diener haben den vollen Sold der dienenden Mannſchaft, wie ihn die bisherigen Privat-Diener beziehen, zu genießen.

Auch aus Invaliden-Häuſern können Leute zu Privat-Dienern beygezogen werden.
Hfth. am 5. Aug. 803 I 1480.

§. 7671.

Die General-Commanden haben ſich zur ſtrengſten Pflicht zu machen, daß nicht nur bey der jährlichen Werbbezirks-Reviſion diejenigen Patental-Invaliden, welche man zur Privat-Dienſtleiſtung noch tauglich findet, vorgemerkt, und durch die Werbbezirks-Regimenter dem General-Commando nahmhaft gemacht werden, ſondern es iſt auch die dem General-Commando unterſtehende Invaliden-Haus-Commiſſion anzuweiſen, die in die Invaliden-Beſorgung gelangenden, derzeit mit Reſervations-Urkunde entlaſſenen Invali-

Pflicht der General-Commanden hinſichtlich der Ueberſetzung zu Privat-Dienern bey den jährlichen Werbbezirks-Reviſionen.
Hfth. am 24. Jän. 804. I 380.

den ärztlich unterſuchen zu laſſen, und die zu Privat-Dienſten tauglichen dem General-Commando anzuzeigen.

Es iſt mit der äußerſten Genauigkeit darüber zu wachen, daß zu Privat-Dienern Invaliden, die dazu noch tauglich ſind, genommen, und nicht bey den jeweiligen Superarbitrirungen zu Gunſten einzelner Individuen Leute, welche noch zum Feuergewehrſtande tauglich wären, dazu beſtimmt werden, indem, wenn ſich hierbey die ärztlichen und commiſſariatiſchen Individuen etwas zu Schulden kommen ließen, unnachſichtlich die Caſſation folgen würde.

§. 7672.

Auch Spielleute können zu Privat-Dienern überſetzt werden.
Hofkr. am 26. Jul. 806 L 3755.

Wenn bey einem Regimente Privat-Diener abgängig wären, die aus dem Stande der Invaliden nicht erſetzt werden können, dagegen aber dazu angemeſſene Spielleute ſich vorfänden, ſo können ſie in dieſe Categorie überſetzt werden.

§. 7673.

Die Cavallerie-Officiere können auch halbe invalide Leute zu Privat-Dienern erhalten.
Hofkr. am 8. Oct. 806. D 3553.
" " 26. März 809. M 353.

Die Cavallerie-Officiere haben auf den Fall, als keine zu ihrem Privat-Dienſte taugliche Mannſchaft in dem Invaliden-Stande vorhanden wäre, auch aus dem Stande der Halb-Invaliden Leute zu Privat-Dienſten zu erhalten; dagegen iſt es nicht erlaubt, zur geſchwinderen Complettirung der Privat-Diener auch Halb-Invaliden in den Stand der Real-Invaliden zu überſetzen, um ſie beſtändig zu Privat-Dienern zu verwenden, weil auf dieſe Art die wirklichen Invaliden leicht aus dem Stande der Privat-Diener verdrängt werden könnten.

Es iſt darüber genau zu wachen, daß kein Officier einen nicht zum Privat-Dienſte vom Regimente oder Corps gewidmeten Mann zu ſeinen Dienſten verwende. Der dawider Handelnde iſt auf das ſchärfeſte zu beſtrafen.

§. 7674.

Belehrung wegen der Privat-Diener bey den Ober-Lieutenants des General-Quartiermeiſter-Stabes.
Hofkr. am 11. Feb. 808. G 672.

Wenn ein Ober-Lieutenant des General-Quartiermeiſter-Stabes mit dem bewilligten Privat-Diener nicht verſehen wäre, ſo hat ſich derſelbe an das nächſte Regiment zu wenden, welches ihm einen bereits normalmäßig als Halb-Invaliden beſtätigten Mann zum Privat-Diener abzugeben, und in der Transferirungs-Liſte den Officier nahmentlich aufzuführen hat, für welchen der Privat-Diener beſtimmt iſt.

In Ermangelung anderer können Halb-Invaliden auch in conſcribirten Ländern zu Privat-Dienern mit Einverſtändniß der betreffenden Kreisämter offentirt werden, jedoch erhalten ſie kein Handgeld, verbleiben aber im obligaten Stande, und haben ihre Capitulations-Zeit auszudienen.

Die Aufnahme oder Verwechſelung der Privat-Diener darf nur mit Intervenirung des Kriegs-Commiſſariats, und erſt dann bewirkt werden, wenn der vorige bereits geſtorben, ordentlich entlaſſen, ſonſt in Abgang gebracht, oder zu ſeinem Regimente zurück transferirt worden iſt.

Von jedem Ober-Lieutenant des General-Quartiermeiſter-Stabes, bey dem ſich eine Veränderung mit ſeinem Privat-Diener ergibt, ſind in demſelben Monathe, in welchem ſie geſchieht, der Quittung, die bey dem Gebührsempfange an die Kriegs-Caſſa abgegeben wird, die Aſſent-Liſte, Transferirungs-Liſte, Entlaſſungs-Conſignation, der Todtenſchein und die ſonſtigen Standes-Documente nach Umſtänden zuzulegen, und von der Kriegs-Caſſa mit dem Caſſa-Documente, unter dem betreffenden Journals-Artikel, an die Hofkriegsbuchhaltung zu befördern.

Ohne dieſe Standes-Documente iſt dem Ober-Lieutenant des General-Quartiermeiſter-Stabes die Gebühr für ihre Privat-Diener von dem Ober-Kriegs-Commiſſariate bey der Kriegs-Caſſa nicht anzuweiſen.

Dieſe mehrgedachten Privat-Diener erhalten das Tractament eines Gemeinen von der Infanterie, nach dem Fuße desjenigen Landes, in welchem ſie ſich befinden, und haben ihre

Verpflegung in Geld, Naturalien ꝛc. à Conto des Officiers, bey dem sie in der Dienstleistung stehen, gegen besondere Quittung, aus der nächsten Kriegs-Cassa und aus dem Verpflegs-Magazine zu empfangen.

In jeder Quittung ist der Nahme des Privat-Dieners, nebst der Zeit, auf welche für ihn die Gebühr gefaßt wird, genau anzumerken.

Quittungen, welche nicht auf diese Art eingerichtet und unvollständig abgefaßt sind, dürfen weder vom Feld-Kriegs-Commissariate coramisirt, noch von den Kriegs-Cassen und Verpflegs-Magazinen angenommen werden.

Nach diesen Quittungen wird sodann jährlich von der Hofkriegsbuchhaltung mit dem betreffenden Officiere abgerechnet, und die sich etwa zeigenden Uebergenüsse oder Forderungen werden mittelst der gewöhnlichen Anmerkung berichtiget werden.

Für die Montur des Privat-Dieners erhält jeder Ober-Lieutenannt des General-Quartiermeister-Stabes das Aequivalent jährlich mit 10 Gulden, und zwar für den neu angenommenen unobligaten Privat-Diener vom Tage seiner Assentirung; für den von einem Regimente als Halb-Invalid zugewachsenen vom Tage seiner Transferirung, weil zur Vermeidung aller Abrechnung in der Montur dieser Leute von den Regimentern bey ihrer Transferirung bloß solche Montur-Stücke mitzugeben sind, welche die Dauerzeit bereits ausgehalten haben.

Dieses Montur-Aequivalent wird ebenfalls mit Benennung des betreffenden Privat-Dieners auf Conto des Ober-Lieutenonts vom General-Quartiermeister-Stabe angewiesen, zu welchem derselbe zu stehen kommt, und die Hofkriegsbuchhaltung wird hierüber zugleich mit der übrigen Gebühr die jährliche Richtigkeitspflege bewirken.

Die Gebühr derselben ist vom Tage des Zuwachses zu entwerfen.

In den besonderen Fällen, wo ein Privat-Diener unmittelbar durch den Dienst in den Stand der Real-Invaliden ohne sein Verschulden verfiele, ist, nach voraus gegangener ordnungsmäßiger Superarbitrirung, hierüber an das General-Commando die Anzeige zu erstatten, um nach Umständen entscheiden zu können.

§. 7675.

Aufnahme und Behandlung der Privat-Diener von Ingenieurs-Officieren. Hfkh. am 10. Sep. 805. Z 5069.

Die den subalternen Officieren des Ingenieurs-Corps bewilligten Privat-Diener können nicht in allen Rücksichten so behandelt werden, wie jene der Regiments-Officiere, weil erstere nach ihrer besonderen Diensteswidmung in allen Ländern meistens einzeln angestellt sind.

Da dem Ingenieurs-Officiere, der sehr oft auf Reisen sich befindet, mit einem gebrechlichen Real-Invaliden oder mit einem unvertrauten Manne als Privat-Diener nicht geholfen wäre, so hat er sich an das nächste Regiment zu wenden, welches ihm einen normalmäßig als Halb-Invaliden bestätigten Mann als Privat-Diener abzugeben hat.

Die Privat-Diener der Ingenieurs-Officiere erhalten das Tractament des gemeinen Mannes von der Infanterie nach dem Fuße desjenigen Landes, in welchem sie sich befinden; es werden daher alle Assent- und rücksichtlich Transferirungs-Listen über die Privat-Diener der Ingenieurs-Officiere an das Ober-Kriegs-Commissariat befördert.

Sollten jedoch bey Regimentern sich keine zu Privat-Dienern geeigneten Leute für derley Officiere befinden, so können für dieselben Privat-Diener, einverständlich mit den betreffenden Kreisämtern, neu offentirt werden. Diese erhalten aber kein Handgeld, weil sie als unobligate Leute angesehen werden müssen; dagegen haben die Halb-Invaliden, welche als Privat-Diener von den Regimentern übersetzt werden, im obligaten Stande zu verbleiben, nähmlich die Capitulations-Jahre auszudienen.

In besonderen Fällen, wenn ein Privat-Diener unmittelbar durch den Dienst in den Stand der Real-Invalidität ohne sein Verschulden verfiele, ist, nach voraus gegangener ordnungsmäßiger Superarbitrirung, die Anzeige an das General-Commando zu erstatten, um nach Umständen das Weitere entscheiden zu können. Es versteht sich von selbst, daß für

jene Leute, welche früher oder später in den Privat-Dienst mittelst Assentirung oder Transferirung bey den Ingenieurs-Officieren eintreten, nur von dem Tage des Zuwachses die Tractaments-Gebühr zu entwerfen ist.

Als Aequivalent der Montur des Privat-Dieners erhält jeder Ingenieurs-Officier jährlich 10 Gulden, und zwar für den neu aufgenommenen unobligaten Privat-Diener vom Tage seiner Assentirung, und für jeden, der von einem Regimente als Halb-Invalid mittelst Transferirung zuwächst, von jenem Tage an, als die Dauerzeit der am Leibe mit sich nehmenden großen Montur erloschen ist, mit Benennung des betreffenden Privat-Dieners in Conto des Officiers. Diese Summe wird von der Hofkriegsbuchhaltung als auswärtiger Empfang vorgeschrieben.

§. 7676.

Deren Verpflegung.
Hfrd. am 18. Aug. 807. I 4506.

In Hinsicht der Verpflegung ist der Privat-Diener eines Ingenieurs-Officiers gleich den Truppen fremder alliirter Mächte zu behandeln, daher ist die Verpflegung in Conto des Ingenieurs-Officiers gegen besondere Quittung aus der nächsten Kriegs-Cassa und aus dem Verpflegs-Magazine zu empfangen, und in jeder Quittung der Nahme des Privat-Dieners, nebst der Zeit, auf welche für ihn die Gebühr gefaßt wird, genau anzumerken.

Quittungen, welche nicht auf diese Art eingerichtet und vollständig abgefaßt sind, dürfen weder von dem Feld-Kriegs-Commissariate coramisirt, noch von den Kriegs-Cassen und Verpflegs-Magazinen angenommen werden. Nach diesen Quittungen wird sodann jährlich von der Hofkriegsbuchhaltung mit dem betreffenden Ingenieurs-Officiere abgerechnet, und die sich etwa zeigenden Uebergenüsse oder Forderungen werden mittelst der gewöhnlichen Anmerkungen berichtiget werden.

Jeder Ingenieurs-Officier, bey dem sich eine Veränderung mit seinem Privat-Diener ergibt, hat in demselben Monathe, in welchem sie geschieht, der Quittung, die bey dem Gebührsempfange an die Kriegs-Cassa abgegeben wird, jedes Mahl die Assent-Liste, Transferirungs-Liste, Entlassungs-Consignation, den Todtenschein und die sonstigen Standes-Documente nach Umständen zuzulegen, und von der Kriegs-Cassa mit den Cassa-Documenten, unter dem betreffenden Journals-Artikel, an die Hofkriegsbuchhaltung zu befördern.

Ohne diese Standes-Documente ist den Ingenieurs-Officieren die Gebühr für die Privat-Diener von den Ober-Kriegs-Commissariaten bey der Kriegs-Cassa nicht anzuweisen.

§. 7677.

Wo die Privat-Diener der Officiere des General-Quartiermeister-Stabes und der Ingenieurs-Officiere evident zu halten sind.
Hfrd. am 1. März 809 I 1222.

Die Privat-Diener der Ober-Lieutenants des General-Quartiermeister-Stabes und die der Ingenieurs-Officiere sind nicht in dem Stande eines bestehenden Armee-Körpers aufzuführen, sondern deren Stand soll bloß bey der Hofkriegsbuchhaltung evident erhalten werden.

Um aber dieses auf eine sichere Art zu erreichen, ist es nothwendig, daß das betreffende kriegscommissariatisch gefertigte Zuwachs- und Abgangs-Document unmittelbar auf den Officier selbst ausgefertiget, und dasselbe mit der Gebührs-Quittung an die Hofkriegsbuchhaltung eingesendet werde.

§. 7678.

Wie die Privat-Diener der in Erziehungshäusern angestellten Officiere zu behandeln sind.
Hfrd. am 19 März 812. I 1666.

Der Privat-Diener eines in einem Erziehungshause angestellten Officiers ist eben so, wie der Officier selbst, als commandirt zu betrachten. Wenn ein Mann als Privat-Diener bey einem im Knaben-Erziehungshause commandirten Officiere nicht in der Menage der betreffenden Compagnien leben kann, und auch im Erziehungshause die Kost nicht erhält, folglich in seiner Subsistenz in solcher Eigenschaft übler daran wäre, als wenn er bey der Compagnie dienete, so würde ein Officier im Erziehungshause entweder schwer oder gar nicht einen vertrauten Mann zum Privat-Diener erlangen können. Hiernach hat ein solcher Privat-

Diener, wenn er nicht bey der betreffenden Compagnie in der Menage leben kann, die Koſt im Knabenerziehungshauſe mit den daſelbſt befindlichen übrigen Commandirten gegen Erlag des Menage-Geldes zu erhalten.

§. 7679.

Das Pioniers-Corps hat die Privat-Diener aus den Halb-Invaliden des der Diviſion am nächſten liegenden Infanterie-Regimentes mit Einverſtändniß des Brigadiers und Feld-Kriegs-Commiſſariats, zu wählen; jedoch ſind dieſelben lediglich mit dem Infanterie-Tractamente nach dem Fuße des Landes, wo ſie ſich befinden, zu verpflegen, und von dem betreffenden Regimente in den Stand des Pioniers-Corps zu überſetzen. Wenn aber dieſes nicht zu erlangen wäre, ſind die Privat-Diener mit aufzunehmenden, zu Feldkriegs-Dienſten nicht tauglichen Unterthanen, und zwar in conſcribirten Ländern einvernehmlich mit dem betreffenden Kreisamte zu erſetzen.

Woher die Officiere des Pioniers-Corps ihre Privat-Diener zu wählen haben.
Hofk. am 19. Apr. 808, I 1004.

§. 7680.

Halbinvalide Gemeine von der Infanterie dürfen niemahls als Privat-Diener zu der Artillerie, den Jäger-Diviſionen, dem Pontoniers-Bataillon, Mineurs- und Sappeurs-Corps überſetzt werden, weil bey allen dieſen Abtheilungen den Privat-Dienern die höhere Verpflegung, welche die gemeine Mannſchaft dieſer Extra-Corps gegen die Infanterie bezieht, bemeſſen, und es darum zu thun iſt, daß jene Leute, die bey dieſen Corps Halb-Invaliden werden, ohne Abbruch ihrer Tractamente, in dieſen Corps als Privat-Diener verwendet werden.

Zu den Extra-Corps ſind halbinvalide Gemeine von der Infanterie als Privat-Diener aufzunehmen.
Hofk. am 17. März 811, I 1043.
» » 31. Jul. 811, II 2881, und 2895.

§. 7681.

Wenn die Artillerie-Regimenter um Erſetzung abgängiger Privat-Diener einſchreiten, ſo haben die General-Commanden in vorkommenden Fällen die Artillerie-Abtheilungen mit ihren Geſuchen, wenn dort keine halbinvaliden Unter-Kanoniere vorhanden ſind, directe an das Artillerie-Hauptzeugamt anzuweiſen, welches den dießfallſigen Abgang durch halbinvalide Unter-Kanoniere aus anderen Provinzen ergänzen, oder die ſonſt thunliche Abhülfe treffen wird.

Wie die abgängigen Privat-Diener bey der Artillerie zu erſetzen ſind.
Hofk. am 25. May 818. II 1963.

§. 7682.

Wenn die Artillerie-Regimenter aber nicht vermögen, aus dem Stande der halbinvaliden Mannſchaft die abgängigen Privat-Diener zu erſetzen, und auch das Artillerie-Hauptzeugamt aus den Halb-Invaliden der Artillerie-Regimenter von anderen Provinzen ſie nicht ergänzen kann, ſo ſind die abgängigen Privat-Diener für die Garniſons-Artillerie-Diſtricte aus dem Stande der dem General-Commando unterſtehenden Infanterie-Regimenter, in ſo fern halbinvalide Mannſchaft vorhanden iſt, mit gehöriger Rückſicht auf gute Conduite auszuwählen, ordnungsmäßig zu den betreffenden Artillerie-Regimentern oder Garniſons-Artillerie-Diſtricten zu transferiren, und ſo bald als möglich an ihre neue Beſtimmung abzuſchicken. Uebrigens haben dieſe zur Artillerie als Privat-Diener überſetzten Leute vom Tage ihrer erfolgten Transferirung die bey der Artillerie ſyſtemiſirte höhere Löhnung zu beziehen.

Wann halbinvalide Leute von der Infanterie zu Privat-Dienern bey der Artillerie verwendet werden können.
Hofk. am 12. Jun. 818. K 1800.

§. 7683.

Treten jedoch Fälle ein, wo zur Artillerie, wegen jeweiligen Abganges an halbinvaliden Unter-Kanonieren, derley Gemeine von der Infanterie oder von anderen Corps als Privat-Diener überſetzt werden müſſen, ſo gebühret denſelben die nähmliche erhöhete Löhnung, die bey der Artillerie ein Privat-Diener zu genießen hat.

Ausnahme von dieſer Regel.
Hofk. am 15. May 811.

§. 7684.

Kein Mann iſt aus dem Feuergewehrsſtande, bey ſtrengſter Verantwortung des Regiments- und Corps-Commandanten, zur Privat-Dienſtleiſtung zu verwenden, indem ohnehin der Stand der Gemeinen nach der erforderlichen Zahl der Privat-Diener erhöhet worden iſt.

Aus dem Feuergewehrsſtande iſt zur Privat-Dienſtleiſtung niemand zu verwenden.
Hofk. am 10. Jul. 780.
» » 9. Dec. 801, L 369.
» » 13. Jul. 808, O 1662.
» » 16. Jän. 818. I 336. Lit. A.

Wenn weder aus den Invaliden-Häuſern, noch aus dem Stande der Patental-Invaliden die nöthige Zahl der zu Privat-Dienſten geeigneten Leute aufgebracht werden könn-

te, ſo wird geſtattet, hierzu der Real-Invalidität ſich nähernde Leute, oder auch wirkliche Halb-Invaliden aus dem Stande der Regimenter, in ſo weit es unumgänglich nothwendig iſt, zu nehmen.

Dieſe Leute müſſen jedoch vorher dem Arbitrium vorgeſtellt, und durch dieſes hierzu geeignet befunden werden. Nach den Superarbitrirungen ſind die dazu nothwendigen Ueberſetzungs-Conſignationen mit den in denſelben vorgeſchriebenen Unterſchriften zu verfaſſen, welche ſonach als Belag zum Monaths-Acte zu dienen haben.

§. 7685.

Kein Mann iſt zur Privat-Dienſtleiſtung zu zwingen.
Hfth. am 30. Jul. 777. D 2019.

Kein Mann iſt zu der Privat-Dienſtleiſtung zu zwingen, ſondern einem jeden deßwegen der vollkommene freye Wille zu laſſen.

§. 7686.

Wie die Militär-Parteyen, welche Leute aus dem Dienſtſtande der Regimenter zu Privat-Dienſten nehmen, zu behandeln ſind.
Hfth. am 10. Jul. 780.
» » 13. Apr. 815. G 2020.
» » 18. Jan. 819. I 386.

Alle Militär-Parteyen, welche Leute aus dem Dienſtſtande der Regimenter zu Privat-Dienſten verwenden, haben bey einem jeden für die Zukunft ſich entdeckenden dergleichen Unfug, über die nach Umſtänden zu befahren habende Strafe, dem Aerarium den Erſatz der von ſolchen Leuten genoſſenen Verpflegung nicht auf die Zeit, als ſie die ungebührlichen Privat-Diener gehalten haben, ſondern wenn es auch unter einem Jahre wäre, für das ganze künftige Jahr zu leiſten.

§. 7687.

Kein Officier kann gezwungen werden, ſich eines Privat-Dieners zu bedienen.
Hfth. am 24. Jän. 804. I 380.

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß kein Officier gezwungen werden kann, ſich eines Privat-Dieners zu bedienen, da die Privat-Diener-Bewilligung ein Vortheil iſt, auf den ein jeder Verzicht leiſten kann.

Sollte ſich jedoch die Weigerung eines Officiers bloß auf die Annahme eines invaliden Mannes beſchränken, ſo ſteht es ihm zwar frey, irgend einen anderen Menſchen zur Bedienung anzunehmen, allein es kann ihm weder dafür vom Aerarium eine Vergütung geleiſtet, noch dieſer Mann, wenn er anders zum Feuergewehrsſtande für tauglich conſcribirt iſt, durch ſeine Widmung als Privat-Diener von der Stellung zum Feuergewehrsſtande befreyet werden.

§. 7688.

Die Privat-Diener erhalten Löhnung, Brot und Montur vom Aerarium; auch ein einfaches Bett.
Hfth. am 6. Dec. 801. L 389.
» » 1. Sep. 807.

Geſammte Privat-Diener erhalten, wie ſchon früher geſagt, Löhnung, Brot und die gewöhnliche Regiments-Montur, jedoch ohne Armatur und Rüſtung, vom Aerarium. Die Privat-Diener der Cavallerie aber ſind unberitten, und erhalten die nähmliche Löhnung, Zulagen und Beyträge, wie jeder andere unberittene Gemeine. Uebrigens kann dem Officiere oder der Stabspartey für den Privat-Diener auch ein einfaches Bett aus dem Verpflegs-Magazine unentgeldlich abgereicht werden.

§. 7689.

Sie ſind von den Wachen ꝛc. frey.
Hfth. am 30. Jul. 777. D 2019.

Die Mannſchaft, welche zu Privat-Dienſten der Officiere gebraucht wird, iſt von den Wachen und anderen Regiments-Dienſten frey zu laſſen.

§. 7690.

Sie müſſen in ihrer ordinären Regiments-Montur gekleidet ſeyn.
Hfth. am 30. Jul. 777. D 2019.

Die Privat-Diener im Regimente müſſen jederzeit in ihrer ordinären Regiments-Montur gekleidet ſeyn.

§. 7691.

Wer die Schuld und Entſchädigung zu tragen hat, wenn ein Privat-Diener durch Zulaſſung einer anderen Leibeskleidung Gelegenheit zur Deſertion bekommt.
Hfth. am 30. Jul. 777. D 2019.

Sollte es ſich ereignen, daß ein in Privat-Dienſten ſtehender Mann durch die Zulaſſung einer anderen Leibeskleidung Gelegenheit zur Deſertion erhielte, ſo hätte der hieran Schuld tragende Officier für einen auf dieſe Art entwichenen Mann durch die Stellung eines anderen Mannes und gegen Entrichtung des Monturs-Geldes das Aerarium ſchadlos zu halten, und es müßte ein ſolcher Officier noch außer demals ein Uebertreter der Verordnung auf das ſchärfſte angeſehen werden.

§. 7692.

An Individuen außer dem Regimente ſind keine Privat-Diener abzugeben.
Hfth. am 30. Jul. 777. D 2019.

Leute als Privat-Diener an Individuen außer dem Regimente abzugeben wird nicht geſtattet, ſondern es iſt nur für die Officiere vom nähmlichen Regimente bewilliget, folglich

wenn den in den Erblanden ſich aufhaltenden Generalen, Officieren und ſonſtigen Militär- oder Civil-Parteyen Leute zur Bedienung überlaſſen werden, ſo ſind ſie als Beurlaubte zu behandeln; mithin iſt für ſolche weder ein Tractament, Schlafkreuzer, noch Service vom Aerarium zu paſſieren.

§. 7693.

Von den Monturs-Oekonomie-Commiſſionen, von dem Militär-Fuhrweſens-Corps, dann von den Militär-Verpflegsbäckern, darf kein Mann zu Privat-Dienſten genommen werden.

Von welchen Branſchen keine Leute zu Privat-Dienern genommen werden dürfen. Hfth. am 30. Jul. 777. D 2019.

§. 7694.

In den Invaliden-Häuſern können weder für die Real-, noch für die daſelbſt befindlichen Hald-Invaliden-Parteyen Leute aus dem Hausſtande als Privat-Diener gebraucht werden; es wäre denn, daß ein Officier wegen Krankheit oder anderer gebrechlicher Umſtände eine mehrere Wartung nöthig hätte, in welchem Falle einem dergleichen Officiere einer von den Halb-Invaliden pro tempore beygegeben, und die Verpflegung wie ſonſt vom Aerarium paſſiert werden kann.

Wann in den Invaliden-Häuſern ſelbſt Leute aus dem Stande deſſelben zur Privat-Dienſtleiſtung beygezogen werden können. Hfth. am 30. Jul. 777. D 2019.

§. 7695.

So oft Leute auf oben erwähnte Art in Privat-Dienſte eintreten, ſo hat dieſes jederzeit mit Begnehmigung des Regiments- oder Bataillons-Commandanten zu geſchehen, und es ſind hierzu nur gemeine Leute abzugeben, wovon auch die gemeinen Grenadiere nicht ausgeſchloſſen ſind.

Wie weſſen Bewilligung Leute zu Privat-Dienern vorgeſchlagen werden können. Hfth. am 30. Jul. 777. D 2019.

§. 7696.

Wenn ein Officier in den Dienſt commandirt wird, kann er ſeinen Privat-Diener aller Orten mit ſich nehmen. Dieſe Privat-Diener, welche von den auf Urlaub gehenden Officieren und ſonſtigen (§. 7665 benannten) Stabsparteyen mitgenommen werden, ſind als Beurlaubte zu behandeln.

Gegen welche Bedingniſſe commandirte, abſente und beurlaubte Officiere ihre Privat-Diener mitnehmen können. Hfth. am 30. Jul. 777. D 2019.

§. 7697.

Um in Anſehung der als Privat-Diener für die Officiere bey den Regimentern verwendeten Privat-Diener, wenn ſie Verbrechen begehen, eine gleichförmige Behandlung zu erzielen, ſind dieſelben ebenfalls nach den für die Invaliden beſtehenden Satzungen zu beurtheilen.

Strafen bey Vergehungen. Hfth. am 30. Jun. 804. F 809.

§. 7698.

Den Regimentern iſt zur ſtrengſten Pflicht zu machen, jene Privat-Diener, welche wieder vollkommen dienſttauglich werden, in den Feuergewehrſtand zu überſetzen.

Die Privat-Diener, welche wieder dienſttauglich werden, ſind in den Feuergewehrſtand zu überſetzen. Hfth. am 12. Jän. 811. K 201 und 173.

. Formular Lit. A.

N. N. Regiment N. N.

Configuration

über nachſtehenden, wegen aufhabender Defecte aus dem Feuergewehrſtande zum Privat-Diener zu überſetzenden Mann.

Compagnie oder Escadron.	Charge.	Nahmen.	Gebürtig von	aus	Alter.	Religion.	Stand.	Profeſſion.	Hat Kinder.	Dienſtzeit.	Angebliche Invalidität der Compagnie- oder Escadrons-Ober-Offiziere.	Aerztlicher Befund.	Hat die Defecte bekommen: im Dienſte.	mit ſeinem Verſchulden.	ohne ſein Verſchulden.	Verdienſte und Gebrechen.	Anmerkung.	Kopfe.

Sign. N. N. N. N. Oberſt.

Vorſtehenden Mann habe pflichtmäßig unterſucht, und mit oben beſchriebenen Defecten behaftet, ſohin als Privat-Diener vollkommen geeignet befunden. Sign. N. N. Regiments-Arzt.

Da dieſer Gemeine mit den aufhabenden Defecten wirklich behaftet befunden worden iſt, ſo iſt er vom heutigen Datum auf den Abgang des completten Standes zum Privat-Diener für den Officier N. N. zu überſetzen. Sign.

N. N. Brigadier. N. N. Feld-Kriegs-Commiſſär.

D.

Von der Ueberſetzung der Spielleute.

§. 7699.

Die Tambours müſſen rüſtige und entſchloſſene Männer ſeyn.
Hfrh. am 1. Sep. 807.

Zu Tambours ſind rüſtige und entſchloſſene Männer zu wählen, und zu überſetzen, welche bey einer feindlichen Affaire nicht allein den männlichen Muth und die Tapferkeit eines jeden braven Soldaten beſitzen, ſondern auch durch ihre Trommelſtreiche den Muth der Truppen auf jene Seiten zu leiten wiſſen, wo dem Feinde der empfindlichſte Nachtheil zugefügt werden kann. Sie müſſen eine beſonders gute Conduite haben, nüchtern und von dauerhafter Geſundheit, folglich von gutem, ſtarken, der Beſchwerlichkeit ihrer Beſtimmung entſprechenden Körperbaue ſeyn, damit man ſich in jedem Falle vollkommen auf ſie verlaſſen könne.

Vermöge dieſer erforderlichen Eigenſchaften und ihrer weſentlichen Beſtimmung ſind die Tambours als ausgezeichnete Männer zu betrachten, und als ſolche zu behandeln.

§. 7700.

Es kann ihnen, wenn ſie Inländer ſind, das Handgeld nicht verweigert werden.
Hfrh. am 21. May 808. O 1199.

Da die Tambours, wie erſt geſagt wurde, rüſtige, zum Feuergewehrsſtande taugliche Leute ſeyn müſſen, ſo kann einem Inländer, wenn er die ſonſtigen Eigenſchaften für einen Tambour beſitzt, und ſich als ſolcher engagiren läßt, das Handgeld, welches dem zum Feuergewehrsſtande eintretenden Recruten gebührt, nicht verweigert werden.

§. 7701.

Sie ſind eher als Gemeine zu aſſentiren.
Hfrh. am 21. May 808. O 1199.

Ausländer können zu Tambours aſſentirt werden.
Hfrh. am 21. May 808. O 1199.

Jedoch iſt er als Gemeiner zu aſſentiren, und ſodann erſt zum Tambour zu überſetzen.

Ausländer dürfen auf keinen Fall gleich Anfangs als Tambours engagirt werden, wohl aber können ſie, wenn ſie während eines längeren Dienſtes die erforderlichen Eigenſchaften und Verläßlichkeit an den Tag legen, dazu überſetzt werden.

§. 7702.

Wozu der Tambour der Sappeurs-Garniſons-Abtheilung zu dienen hat.
Hfrh. am 2. Nov. 808. N 1054.

Bey der zum Dienſte der Ingenieurs-Akademie beſtimmten Sappeurs-Garniſons-Abtheilung hat der Tambour zur Waffenübung der Zöglinge der Ingenieurs-Akademie zu dienen.

§. 7703.

Tambours bey den Artillerie-Regimentern können nach Gutbefinden aufgenommen werden.
Hfrh am 7. May 777. D 1342.
» » 6. Jul. 811. K 1916.

Nachdem die Tambours der Artillerie-Regimenter nicht, wie jene von der Infanterie, in das Treffen gehen, ſondern während des Krieges bey den Depots zurück bleiben, ſo fällt bey ihnen der Grund weg, daß er ein rüſtiger und entſchloſſener Mann ſeyn muß; die Artillerie kann ſonach fortan die erforderlichen Spielleute nach Gutbefinden engagiren, oder überſetzen, wenn die Brigade beſtätigt, daß dem Dienſte kein Nachtheil zugehet.

§. 7704.

Keine Grenadiers-Compagnie darf mehr als zwey Tambours haben.
Hfrh am 7. May 777. D 1342.

Die Grenadiers-Bataillone dürfen keine beſondere Bande errichten, und überhaupt darf keine Grenadiers-Compagnie, außer den vorgeſchriebenen zwey Tambours, mehrere Spielleute führen.

§. 7705.

Die Tambours ſind erſt dann bey der Armee zu erſetzen, wenn keine überzähligen mehr vorhanden ſind.
Hfrh. am 15. Apr. 810. K 1405.

Wenn bey der k. k. Armee keine überzähligen Tambours mehr vorhanden ſind, ſo kann der hieran bereits beſtehende Abgang wieder erſetzt werden.

§. 7706.

Dienſtesobliegenheiten des Tambours.
Hfrh. am 1. Sep. 807.

Der Tambour muß auf ſein Spiel die gehörige Obſorge haben und die vorgeſchriebenen Trommelſtreiche, nach der Anleitung des Regiments-Tambours, fleißig üben.

Wird derſelbe zur Begleitung eines Parlamentärs verwendet, oder mit anderen Aufträgen zum Feinde geſchickt, ſo muß er ſich in keine Geſpräche oder Trinkgelage einlaſſen, verſchwiegen ſeyn, und ſich einzig auf den richtigen Vollzug ſeines Geſchäftes beſchränken.

Wenn er etwas zu bitten, zu melden, ſich zu beſchweren hat, wohin geht, oder zurück kommt, mit Arreſt belegt, und aus demſelben entlaſſen wird, überhaupt in jeder militäriſchen Dienſteshinſicht, ſo wie in ſeinen ſchuldigen Ehrenbezeigungen gegen Vorgeſetzte, hält er ſich ſo, wie es dem Gemeinen vorgeſchrieben iſt.

§. 7707.

Dienſtesvorſchrift für den Tambour des Militär-Fuhrweſens-Corps. Hfth. am 3. Feb. 703. D 336.

Der Tambour bey dem Militär-Fuhrweſens-Corps muß ſich auch einer guten Ordnung und Aufführung befleißen, und ſeine Montur, ſo wie das Spiel, immer ſauber und rein erhalten.

Seine weitere Obliegenheit iſt: folgende Streiche zu gehöriger Zeit und Stunde zu ſchlagen, wie es ihm ſein Diviſions-Commandant oder ſonſtiger Vorgeſetzter, unter deſſen Commando er zu ſtehen kommt, anbefiehlt, nähmlich:

Reveille zur Aufweckung der Mannſchaft und zum Futtern, es mag marſchirt werden oder nicht.

In Marſchtagen aber Raſt zum Aufzäumen; Truppe zum Einſpannen; einen langen Wirbel, womit die Stangenreiter ſich zu ihren Sattelpferden begeben, und ſich zum Aufſitzen in Bereitſchaft halten.

Einen doppelten Streich zum Aufſitzen.

Bethſtunde.

Anfang des Dragoner-Marſches, worauf abgefahren wird.

Während des Marſches hat der Tambour in der Mitte der Diviſion zu marſchiren, um, wenn hinten oder vorn etwas bricht, oder umgeworfen wird, ihm gleich zurufen zu können, wornach er ſich dann in dieſe Gegend begibt, und während des Dahingehens den Rufſtreich ſchlägt, wohin ſich ſodann auch die Handwerksleute und alle Corporale mit ihren Beylaufern begeben müſſen, um hülfreiche Hand zu leiſten.

Wenn wieder Alles in gutem Stande iſt, ſo ſchlägt er den Marſch, worauf die Wägen fortfahren.

Die Pferde in die Tränke zu reiten wird der Waſſermarſch; des Mittags Vergatterung; des Abends Ruf zum Futtern; Nachmittags Schanzſtreich zum Putzen geſchlagen.

Zapfenſtreich wird täglich, und der Kirchenſtreich, wenn es nöthig iſt, zu der vom Vorgeſetzten beſtimmten Stunde geſchlagen.

Der Tambour iſt an denjenigen Corporal angewieſen, unter deſſen Corporalſchaft derſelbe eingetheilt iſt.

Wenn er etwas zu bitten oder ſich zu beſchweren hat, muß er dieſes ſeinem Corporal vorbringen, welcher es weiter meldet. Was aber den Tambour wegen Schlagung der Streiche bey der Diviſion betrifft, hierüber hat ihm der Wachtmeiſter ſelbſt den Befehl zu geben.

§. 7708.

Was die Tambours bey beträchtlicher Arbeits-Commandirung zu thun haben. Hfth. am 14 May 803. E 908.

Bey beträchtlicher Arbeits-Commandirung iſt auch ein Tambour mitzugeben, der zwar gleich den übrigen zu arbeiten und dafür ſeinen Lohn zu erhalten hat, nöthigen Falls aber auch dazu dienen kann, die Mannſchaft zur Arbeit oder ſonſtigen Abſicht durch die Trommel zu verſammeln.

§. 7709.

Ausziehung der ordinären Montur der Spielleute wird dem Regiments-Inhaber erlaubt. Hfth. am 7. May 777. D 1342.

Die Auszierung der Montur für ordinäre Spielleute iſt dem Regiments-Inhaber zwar geſtattet, das Aerarium gibt aber im Gelde oder Materiale nichts mehr, als eine ordinäre Montur.

Die übrige Embalirung hat der Regiments-Unkoſten-Fond zu tragen, wenn er zureicht.

§. 7710.

Wenn die Spielleute tauglich ſind, können ſie unter das Feuergewehr abgegeben werden. Hfth. am 7. May 777. D 1342.

Die ordinären Spielleute können ohne weitere Anfrage unter das Feuergewehr gegeben werden, wenn ſie dazu tauglich und mit keinen Gebrechen behaftet ſind. Solchen Individuen,

welche unter das Feuergewehr überſetzt werden, iſt weder ein Handgeld, nach eine Capitulation einzugeſtehen.

§. 7711.

Tambours, welche ſich durch Strafen nicht beſſern, ſind in den Feuergewehrsſtand zu überſetzen.
Hfch. am 17. Feb. 808. O 488.

Wenn Tambours durch mindere Strafen, und ſelbſt durch Stockſtreiche, nicht zu beſſern ſind, ſondern weitere Strafen nothwendig werden, ſo ſind ſie nach ausgeſtandener Strafe in den Feuergewehrsſtand zu überſetzen.

Falls aber ſolche incorrigible Tambours weder zum Linien-Dienſte, noch zu einem Garniſons-Bataillon, noch zum Fuhrweſens-Dienſte die körperliche Tauglichkeit haben, ſo ſind ſie mit Laufpaß zu entlaſſen.

§. 7712.

Der Regiments-Tambour kann nach Gutbefinden des Regiments aufgenommen werden.
Hfch. am 7. May 777. D 1340.

Der Regiments-Tambour kann nach Gutbefinden des Regiments nicht nur aus den Spielleuten, ſondern auch aus anderen obligaten Chargen, wenn ſie hierzu die Fähigkeiten beſitzen, genommen, und im Gegentheile auch derſelbe in eine andere obligate Charge überſetzt werden.

§. 7713.

Obliegenheiten des Regiments-Tambours.
Hfch. am 1. Sep. 807.

Alle die guten Eigenſchaften, die van einem Tambaur geſordert werden, und an ſeinem Orte bereits bemerket worden ſind, erwartet man um ſo mehr von einem Regiments-Tambour, da er den übrigen vorgeſetzt iſt, dieſelben unterrichtet, und zu ihrer Schuldigkeit anhält, folglich ihnen in der Geſchicklichkeit, in der genauen Erfüllung der aufhabenden Pflichten und mit einer untadelhaften Aufführung zum Muſter dienen ſoll.

Der Regiments-Tambour trägt das Spaniſche Rohr.

Er benennet den Tambour, ſo wie jeden Gemeinen, mit Ihr. Von ihnen wird er mit Sie benannt.

Er hat darauf zu ſehen, daß ſich die Tambours in den vorgeſchriebenen Trammelſtreichen, beſonders aber in den Märſchen, fleißig üben. Er ſoll ſie verſammeln, prüfen, und, beſonders den Schwächeren wiederhohlten Unterricht ertheilen; ſie oft, auf der Stelle ſo wohl als im Marſche, zuſammen ſchlagen laſſen, damit ſie im gleichförmigen Tacte und Einklange die möglichſte Fertigkeit erlangen, ihnen auch, ſo viel es thunlich iſt, die Trammelſchläge fremder Mächte beyzubringen ſuchen.

Er muß darauf ſehen, daß ihre Trommeln in gutem Stande und in gehöriger Ordnung erhalten werden.

Sollte er wahrnehmen, daß ein Tambour ſich zu wenig befleiße, und daß alle Ermahnungen vergebens ſeyen, ſo ſoll er einen ſolchen ſeinem Compagnie-Cammandanten oder derjenigen Compagnie, bey welcher er zugetheilt iſt, anzeigen.

Jeder Compagnie-Commandant hat zwey Mann, welche die vorgeſchriebenen Eigenſchaften eines Tombours beſitzen, zu wählen, und dafür zu ſorgen, daß ſie in den Trommelſtreichen vollkommen unterrichtet, und hierin dergeſtalt in der Uebung erhalten werden, daß jeder derſelben an der Stelle eines ermangelnden Tambours eintreten könne.

Der Regiments-Tambour ſoll ſich daher Mühe geben, dieſe Leute darin abzurichten, und dazu auch ſolche Tambours verwenden, welche zur Ertheilung dieſes Unterrichtes die nöthige Geſchicklichkeit beſitzen.

Da ein Regiments-Tambour öfter in den Fall kommen kann, zum Feinde geſchickt zu werden, ſo iſt die Kenntniß mehrerer Sprachen für denſelben von weſentlichem Nutzen.

Außer ſolchen Verſchickungen wird der Regiments-Tambaur nie vom Regimente detaſchirt, als in Begleitung des Oberſten, wenn ihn derſelbe benöthiget.

Die Befehle bekommt er von dem Regiments-Adjutanten, dem er auch alle Meldungen zu erſtatten hat.

Alles dasjenige, was hier für den Regiments-Tambaur vorgeſchrieben wird, hat bey einem ſeparirt ſtehenden Bataillan derjenige Tambour zu beobachten, welchen der Bataillons-Commandant den übrigen vorſetzen wird.

E.

Von der Ueberſetzung zu Zimmerleuten.

§. 7714.

Die Ueberſetzung der Zimmerleute geſchiehet ebenfalls aus dem Stande der obligaten Gemeinen, und ſie ſind in der Rubrik Avanciete und Mutiete aufzuführen.

Die Zimmerleute ſind aus dem Stande der obligaten Gemeinen zu überſetzen.

§. 7715.

Zu Zimmerleuten ſind ſowohl Inländer, als auch vertraute Ausländer, welche des Zimmermanns-Handwerkes kundig und zu dieſer Charge angemeſſen ſind, auszuwählen.

und des Handwerkes kundige und zu dieſer Charge angemeſſene Leute auszuwählen. Hfth. am 7. Jän. 781.

§. 7716.

Die Wahl der gemeinen Mannſchaft zu dieſer Charge bleibt dem Compagnie-Commandanten, die Ueberſetzung aber dem Gutachten und der Erkenntniß des Regiments-Commandanten überlaſſen.

Die Wahl des Zimmermannes bleibt dem Compagnie-Commandanten, die Ueberſetzung aber dem Regiments-Commandanten überlaſſen. Hfth. am 7. Jän. 781.

§. 7717.

Die Zimmerleute ſind ſowohl in der Verpflegung, als in der übrigen Behandlung, der gemeinen Mannſchaft gleich zu halten.

Die Zimmerleute ſind wie die übrige Mannſchaft zu behandeln. Hfth. am 7. Jän. 781.

XXVI. Hauptſtück.

Von den Arreſtanten.

I. Abſchnitt.

Von dem Arreſtanten-Aufſichts-Perſonale.

§. 7718.

Welche Leute zur Bewachung der Arreſtanten auszuwählen ſind.
Hfth. am 19. Jun. 805.
» » 5. Aug. 805. N 567.

Zur Bewachung der Arreſtanten ſind keine ſchwächlichen alten, ſondern ſtarke und vertraute Leute auszuwählen. Denſelben iſt jede Mißhandlung der Sträflinge ſtrenge verbothen. Sollte ein Sträfling gegen die vorgeſchriebene Ordnung handeln, oder ſonſt ſich etwas zu Schulden kommen laſſen, ſo iſt dieſes dem Stabs-Profoßen anzuzeigen. Nur in dem Falle, wenn ein Sträfling ſo verwegen ſeyn ſollte, an die Wache ſelbſt Hand zu legen, oder ſonſt eine Gewaltthätigkeit auszuüben, ſo kann dieſe gegen ihn auch mit Anwendung des Gewehres jene Gewalt gebrauchen, welche zu ihrer Sicherheit und zur Abwendung des beabſichtigten Uebels unumgänglich erforderlich iſt.

Eine Patrouille muß alle Nacht die Thüren und Schlöſſer der Caſematten viſitiren, und wenn ſie etwas Verdächtiges bemerkt, ſogleich den Stabs-Profaßen herbey rufen, um die eigentliche Beſchaffenheit zu unterſuchen. Die in den Caſematten zur Bewachung der zur Schanzarbeit verurtheilten Sträflinge aufgeſtellten Schildwachen haben durch die angebrachte Oeffnung dieſelben öfters, und beſonders zur Nachtszeit, zu beobachten, und wenn ſie etwas Ungebührliches bemerken, ſogleich davon die Meldung zu machen, ohne ſich ſelbſt auch über die gleichgültigſten Gegenſtände jemahls mit den Sträflingen in eine Unterredung einzulaſſen; überhaupt muß die Wachmannſchaft von dieſer ihrer Obliegenheit genau unterrichtet, und die Sträflinge ſelbſt ſollen davon, ſo weit es zu ihrer Warnung und Verhaltung nothwendig iſt, verſtändiget werden.

§. 7719.

Wem die Aufſicht der Arreſtanten und die Vollziehung der Urtheile obliegt.
Hfth. am 16. Feb. 808.

Zur unmittelbaren Aufſicht über die Arreſtanten, dann zur Vollziehung der Urtheile, iſt nachbenanntes Perſonal aufgeſtellt, nähmlich:

a. Der Regiments-
b. » Unter-Stabs- } Profoß.
» Stabs- }
» Ober-Stabs- }
c. » Steckenknecht.
d. Die Zuchthausaufſeherinn und der Stockmeiſter.
e. Der Freymann.
f) » General-Gewaltiger.

§. 7720.

A.

Von dem Regiments-Profoßen.

Eigenſchaften

Der Regiments-Profoß muß, wie es ſein Dienſt erfordert, ein vorſichtiger, uneigennütziger und ordentlicher Mann ſeyn. Er bekommt alle Befehle durch den Regiments-Adjutanten (an welchen er ſich auch bey Bitten und Beſchwerden zu wenden hat), und muß alle Tage bey ihrem Ausgeben zugegen ſeyn. Er hat dann jene Befehle, die den Regiments-Capellan oder Auditor angehen, denſelben zu überbringen.

§. 7721.

An den bestimmten Rapports-Tagen hat sich derselbe beym zweyten Major oder bey dem anwesenden, im Range jüngsten Stabs-Officiere einzufinden; den täglichen Früh-Rapport aber über die an ihn angewiesenen Fleischhacker und Marketender, über das ihm anvertrauete Stockhaus, über die Zahl des Zuwachses und Abganges der geschlossenen und ungeschlossenen Arrestanten, über die Reinlichkeit, Zucht und Ordnung im Regimente, über die sich etwa aufhaltenden Buhldirnen, überhaupt über alle in seinem Wirkungskreise vorfallenden Ereignisse, erstattet er dem Regiments-Adjutanten.

und Obliegenheiten des Regiments-Profoßen.
Hkth. am 1. Sep. 807.

Den Fleischhacker muß er anhalten, daß er gutes, gesundes Vieh zur rechten Zeit schlachte; verdorbenes und ungenießbares Fleisch muß weggenommen, eingegraben, und der Fleischhacker, im Falle er schon einiges verkauft hätte, zur Strafe gezogen werden; überhaupt aber muß der Profoß auf Maß und Gewicht, auf den Preis und die Beschaffenheit der Lebensmittel aufmerksam seyn, und Sorge tragen, daß kein Betrug unterlaufe, die fest gesetzten Taxen gehalten, und keine ungesunden Victualien verkauft werden. Die schädlich befundenen Eßwaaren muß er vertilgen, die unrechten Maße und Gewichte wegnehmen, und alle entdeckten Unfüge sogleich anzeigen.

Der Profoß muß sich jedoch in seinen Verrichtungen weder von Gehässigkeit oder Vorliebe, noch vom Eigennutze leiten lassen. Er darf niemanden Unrecht thun, noch jemand verschonen. Während des Gottesdienstes darf er weder öffentlichen Ausschank, noch Mäklerey, Tanz und Musik gestatten. Wenn er wahrnimmt, daß wer immer im Regimente ein öffentliches Aergerniß zu geben sich beygehen lassen sollte, so hat er es dem Regiments-Adjutanten anzuzeigen, damit solches weiter gemeldet, und die Abschaffung des hierzu Gelegenheit gebenden Gegenstandes eingeleitet werde. Das vorzüglichste Geschäft des Profoßen ist die Verwahrung und Obsorge der Arrestanten. Da öfters Unschuldige wegen bloßen Verdachtes in Arrest kommen, von welchem sie sich in der Folge reinigen können, so darf der Arrest kein peinigender Kerker, sondern nur ein sicherer Verwahrungsort seyn. In diesem Sinne muß der Profoß auf die persönliche Reinhaltung der Arrestanten so wohl, als ihrer Behältnisse, alle Aufmerksamkeit verwenden, und Alles abstellen, was der Gesundheit nachtheilig ist. Er muß die Vorsorge treffen, daß für die Gefangenen alle Tage in der Menage gekocht werde, daß sie alle Wochen Ein Mahl Wäsche wechseln; sich täglich waschen und kämmen, auch öfters unter der gehörigen Bewachung in die freye Luft kommen. Während dieser Zeit müssen Thüren und Fenster geöffnet, die Kleidungsstücke, Kotzen, Strohsäcke ausgeklopft, die Behältnisse gelüftet, gereiniget und geräuchert, kurz alles Mögliche angewendet werden, was zur Erhaltung des Mannes erforderlich ist. Dagegen darf er den Arrestanten keine Gesellschaften und Trinkgelage gestatten; nicht dulden, daß jemand der zur Exercution geführt wird, Wein oder Branntwein mit sich in die Tasche nehme. Er muß sorgen, daß auch die Schildwachen den Arrestanten nichts zubringen, und, wenn einer zum Fasten bey Wasser und Brot verurtheilt ist, so darf er nichts Mehreres bekommen, als was ihm vermöge seiner Strafe erlaubt wird.

Der Profoß muß fleißig visitiren, seine Besuche zu verschiedenen Zeiten bey Tag und Nacht unvermuthet einrichten, und sich überzeugen, daß die Schließeisen im gehörigen Zustande, und keine gefährlichen Werkzeuge oder Merkmahle zum Losbrechen vorhanden seyen. Zu einem Delinquenten darf er, in so lange das Urtheil nicht kund gemacht worden ist, niemanden, auch nicht den Regiments-Capellan, ohne Bewilligung des Regiments-Commandanten zulassen.

§. 7722.

Das Schließen eines jeden, dem die Eisen angelegt werden, steht dem Profoßen zu, wobey er darauf zu sehen hat, daß die Schließeisen weder zu weit, um sich ihrer entziehen, noch zu enge sind, um Schmerzen und Verletzungen bewirken zu können. Die Ruthen zum Gassenlaufen hat er beyzuschaffen, und alle bey den Executionen vorfallenden Kosten aus Eigenem zu bestreiten; für fremde Sträflinge aber, welche dem Regimente vom Stabs-Stock-

Er hat die bey Executionen vorfallenden Kosten zu tragen.
Hkth. am 30. Oct. 768.
» » 15. Jan. 766.
» » 22. Apr. 789. F 391.
» » 6. Jul. 789. C 657.
» » 30. Nov. 798. G 11379.
» » 12. Dec. 798.
» » 1. Sep. 807.
» » 13. Dec. 809. B 3131.
» » 2. May 312. I 2426.

hauſe zur Abſtrafung zugewieſen werden, werden ihm die auf Ruthen beym Gaſſenlaufen erwieſenen Auslagen vom Aerarium vergütet.

§. 7723.

Was er Arreſtanten-Geld bekommt.
Hrh. am 1. Sep. 807.

Dagegen bekommt derſelbe ſowohl für den Profoßen- als Haus-Arreſt von einem Hauptmanne 2 fl., von den ſubalternen Officieren, worunter auch die Regiments- und Bataillons-Adjutanten begriffen ſind, dann von dem Regiments-Arzte, 45 kr., und von dem Auditor und Rechnungsführer nach dem bekleidenden Officiers-Charakter.

§. 7724.

Deſſen Uniformirung.
Hrh. am 30. Apr. 799. E 1915.
» » 10. Apr. 803. E 638.

Die Uniform eines Regiments-Profoßen beſtehet in einem dunkelblauen Rocke nach Art der Caput-Röcke mit weißen oder gelben Knöpfen, krapprothen Kragen und derley Aufſchlägen; in einer weißen Weſte; langen Hoſe von lichtblauer Farbe; in Stiefeln in der Länge bis unter das Knie; in einem Hute mit Roſen und ſilbernen oder goldenen Schlingen, und mit roßhaarenen Maſchen, in einem Säbel mit ſeidenem Port-d'épée, die Kuppel unter dem Rocke, und in einem Mantel von grau meliertem Tuche.

§. 7725.

Invaliden-Verſorgung deſſelben.
Hrh. am 28. Jän. 813. D 258.

Die Regiments-Profoßen erhalten bey ihrer Invalidität die Invaliden-Verſorgung, und gehören, obſchon ſie den Invaliden-Gehalt nach dem Syſteme unter der Rubrik: Gage beziehen, unter diejenigen minderen Parteyen, welche, wenn ſie außer einem Invaliden-Hauſe leben, ihre Verpflegsgebühr unter dem Titel: Invaliden-Gehalt auf ſo genannte Patental-Verpflegsurkunden zu empfangen haben.

§. 7726.

B.

Von den Unter-Stabs-, Stabs- und Ober-Stabs-Profoßen.

Eintheilung der Stabs-Profoßen.
Hrh. am 16. Feb. 808.

Die Anzahl und hargenweiſe Eintheilung der Profoßen in die verſchiedenen Plätze iſt auf die größere oder geringere Anzahl der Sträflinge und auf die Verſchiedenheit der ſchweren oder minder ſchweren Verbrecher nachſtehender Maßen feſt geſetzt:

Für Wien	1 Ober-	Stabs-Profoß.
» Munkacs und	1 Unter-	
» Temeswar . .		
» Brünn und	1 Stabs- und	Profoß.
» Peterwardein	1 Unter-Stabs-	
» Eſſeck	1 Stabs-Profoß.	
» Joſephſtadt		
» Königgrätz		
» Lemberg		
» Ofen	1 Stabs-Profoß.	
» Ollmütz		
» Prag und		
» Thereſienſtadt		
» Grätz	1 Unter-Stabs-Profoß.	
» Agrom		
» Arad		
» Brod		
» Gradiſca		
» Hermannſtadt und		
» Carlsburg		

Die Ernennung dieſer drey Claſſen von Stabs-Profoßen geſchiehet vom Hofkriegsrathe, und es werden denſelben bey ihrer Anſtellung ordentliche Decrete ausgefertiget.

§. 7727.

Zur Charge eines Stabs-Profoßen werden nur verdienſtvolle, des Schreibens und Rechnens wohl kundige, ſehr gut conduiſirte Halb-Invaliden, jedoch noch thätige Unter-Officiere befördert. Bey Erſetzung erledigter Ober-Stabs- und Stabs-Profoßen-Stellen wird übrigens auf die rechtſchaffenſten und verdienſtvollſten Stabs- und bezugsweiſe Unter-Stabs-Profaßen der vorzügliche Bedacht genommen.

Eigenſchaften und Rang der Stabs-Profoßen. Hfrth. am 26. Feb. 808.

Der Ober-Stabs- und Stabs-Profoß hat den Rang eines Feldwebels, und der Unter-Stabs-Profoß den Rang eines Führers. Da hiernach ſämmtliche drey Claſſen den Rang eines Unter-Officiers haben, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſelben bey Verehelichungen zur Heiraths-Cautions-Leiſtung nicht verbunden ſind.

§ 7728.

Wie die Eingaben über alle zu Stabs-Profoßen-Stellen geeigneten Invaliden oder der Invalidität ſich nähernden Unter-Officiere zu verfaſſen und einzuſenden ſind, zeiget das nachfolgende Formular.

Wie die Qualifications-Eingaben über alle zu Stabs-Profoßen-Stellen geeignete Unter-Officiere zu verfaſſen ſind. Hfrth. am 10. Dec. 819. G 4991.

Formular.

Eingabe

über nachſtehende für eine Stabs-Profaßen-Stelle geeignete Unter-Officiere N. N.

Regiment.	Charge.	Nahmen.	Alter.	Geburtsort.	Stand.	Dienſtzeit.	Conduite und Betragen vor dem Feinde.	Redet Sprachen.	Des Leſens kundig.	Des Schreibens kundig.	Des Rechnens kundig.	Sonſtige Anmerkungen.

N. N. Oberſt.

§. 7729.

Die Stabs-Profoßen können nicht, wie die Regiments-Profoßen, ein Arreſtgeld fordern, weil ſie nicht, wie jene, die Schließeiſen und Executions-Koſten zu beſtreiten haben. Sie dürfen die Schreib-Materialien von ihrem Gehalte nicht anſchaffen, ſondern diejenigen, welche an dem Orte, wo ein General-Commando iſt, angeſtellt ſind, haben ſolche aus deſſen Verlage in natura zu erhalten; die übrigen aber müſſen dieſe Materialien mit Beobachtung der möglichſten Wirthſchaft ſelbſt beyſchaffen, und den Betrag dafür, mit Betrag der gehörigen Quittung, in der Rechnung verausgaben.

Die Stabs-Profoßen erhalten kein Arreſtgeld. Hfrth. am 26. Feb. 808.

§. 7730.

Ueber die ihnen anvertraueten Gelder, Naturalien, Monturs-Sorten, Betten, Schließeiſen und ſonſtigen Geräthſchaften müſſen ſie Rechnung legen.

Verrechnung der Stabs-Profoßen. Hfrth. am 13. Jun. 764.
» » 5. Aug. 805. H 567.
» » 31. Dec. 808. H 1121.
» » 26. Feb. 808.
» » 23. Dec. 809. I 3723.

§. 7731.

Der Stabs-Profaß muß alle Tage beym Ausgeben der Befehle erſcheinen, und das Anbefohlene mit der größten Genauigkeit vollziehen; die in das Stabs-Stockhaus eingelieferten Individuen in das zu führende Protocoll eintragen, und ſonach dem Platz-Commando täglich Morgens über die ſich ergebenen Veränderungen den Rapport erſtatten.

Obliegenheiten derſelben in den Stabs-Stockhäuſern. Hfrth. am 28. Apr. 747.
» » 26. Feb. 808.

Er muß jedes Wortwechſels mit den Arreſtanten, dann jeder Gewaltthätigkeit gegen dieſelben ſich enthalten, und hat nur das etwannige ſtrafbare Betragen der Arreſtanten anzuzeigen, und ſonach den deßwegen ergehenden Befehl abzuwarten.

Die Unterſuchungen der Arreſtdehältniſſe und der Schlöſſer hat er eben ſo, um der Entweichung vorzubeugen, täglich Morgens und Abends vorzunehmen, wie es in dem nachſtehenden Paragraphe für die Stabs-Profoßen in den Feſtungen angeordnet iſt.

Uebrigens iſt der Stabs-Profoß in Wien einen mannbaren, ſtarken und tauglichen Steckenknecht aufzunehmen und auf ſeine Koſten zu unterhalten verbunden.

§. 7732.

Obliegenheiten des Stabs-Profoßen bey Uebernahme eines Feſtungs-Arreſtanten.
Hfkr. am 2. Aug. 805. H 567.
» » 31. Dec. 806. H 1121.

Bey Uebernahme eines zur Schanzarbeit oder zur Zuchthausſtrafe verurtheilten Sträflinges in den Verwahrungsort muß der Stabs-Profoß denſelben in ſein (nach dem Formulare Nr. 1) zu führendes Protocoll eintragen, ihm durch den Steckenknecht die Haare vom Kopfe abſcheren und die Eiſen anlegen laſſen. Er muß ſodann täglich Früh und Abends die Arreſte viſitiren, und dabey Wände, Thüren, Oefen und Fenſter beſichtigen, ob nicht etwa Zeichen einer von den Verhafteten zur Entweichung verſuchten Vorbereitung wahrzunehmen ſeyen. Die Unterſuchung ſoll er aber nie allein, ſondern immer in Begleitung eines Unter-Officiers und Gefreyten von der Wache, und in Zuchthäuſern auch mit der Aufſeherinn in den Caſematten vornehmen.

§. 7733.

Die Schlüſſel zu den Arreſtbehältniſſen hat der Stabs-Profoß in Verwahrung.
Hfkh. am 5. Aug. 805. H 567.
» » 31. Dec. 806. H 1121.

Die Schlüſſel zu den Caſematten hat der Profoß ſorgfältig zu verwahren, ſolche ohne Vorwiſſen des Feſtungs-Commando's niemanden, auch auf eine noch ſo kurze Zeit, anzuvertrauen, und überhaupt dafür zu ſorgen, daß nicht durch Abdruck derſelben oder ſonſt auf eine Art ein Mißbrauch geſchehen könne.

§. 7734.

Er hat den Sträflingen die Koſt zu verabreichen.
Hfkh. am 5. Aug. 805. H 567.
» » 16. Feb. 808.

Es liegt ihm ferner ob, den Sträflingen die Koſt um die beſtimmten Preiſe zu verſchaffen; ſollte aber derſelbe aus gegründeter Urſache ſolches zu leiſten nicht vermögend ſeyn, ſo kann er zwar mit Einwilligung des Feſtungs-Commando's ſolches durch jemand Anderen beſorgen laſſen, er bleibt aber immer für die genaue Beobachtung dieſer Vorſchrift unmittelbar verant wortlich.

§. 7735.

Wie die nach Beendigung eines Krieges überzähligen Stabs-Profoßen einzubringen ſind.
Hfkh. am 16. Feb. 808.
» » 25. Dec. 811. D 5191.
» » 16. Dec. 815. D 7370.

Die nach einem Kriege überzählig ausfallenden Stabs-Profoßen werden im Falle ihrer Dienſttauglichkeit entweder in offene Stabs- oder Regiments-Profoßen-Stellen eingebracht. Wenn aber eben keine offen wären, ſo treten ſie in ihre vorige Chorge zurück, aus der ſie zu Stabs-Profoßen befördert wurden.

Die zu Regiments-Profoßen Verſetzten ſind, wenn ſie ſich gut betragen, in der Folge in wirkliche Stabs-Profoßen-Stellen einzubringen. Hierauf haben auch die in ihre vorige Charge zurück getretenen Anſpruch, auf welche übrigens auch, ſo lange keine Stabs-Profoßen-Stellen für ſie vacant ſind, bey ſich öffnenden Regiments-Profoßen-Stellen der vorzügliche Bedacht zu nehmen iſt.

§. 7736.

Uniformirung der Stabs-Profoßen.
Hfkh. am 10. Apr. 808. E 638.
» » 16. Feb. 808.

Die Uniform aller drey Claſſen von Stabs-Profoßen beſtehet, wie die des Platz-Perſonals, in einem weißen Rocke mit rothem Kragen und derley Aufſchlägen, einem rothen Gilet, weißen langen Beinkleidern und rund abgeſchnittenen Stiefeln.

§. 7737.

Die die Profoßen-Dienſte verſehenden Unter-Officiere erhalten eine Zulage.
Hfkh. am 30. März 798 G 3458.

Die in einem Houpt-Quartiere in Ermangelung eines Stabs-Profoßen deſſen Dienſte verſehenden Unter-Officiers erhalten eine monathliche Zulage von 12 fl., und, damit ſie auf Märſchen fortkommen können, auch eine Pferd-Portion.

Wie die Conduite-Beſchreibung über die Stabs-Profoßen einzuſenden iſt.
Hfkh. am 9. May 818. G 2174.
» » 29. May 818. G 2333.

Die Conduite-Beſchreibungen über die angeſtellten Stabs-Profoßen dürfen nicht mit jener der Platz-Officiere und des übrigen Platz-Perſonals vermiſcht geliefert, ſondern müſſen allemahl abgeſondert, und zwar mit Ende eines jeden Jahres nach dem beyfolgenden Formulare unterlegt werden.

Digitized by Google

Conduite-Liste
über nachbenannten Stabs-Profoßen.

Charge.	Seit wann.	Vor- und Zunahmen.	Alter.	Ledig, verheirathet, mit od. ohne Kinder.	Geburtsort.	Dienet dem durchlauchtigsten Erzhause.			Bey anderen Puissancen.	Gemüthsbeschaffenheit.	Gesundheitsumstände.	Natürliche Talente.	Redet Sprachen.	Kann lesen und schreiben.	Kenntnisse im Dienste.	» in anderen Wissenschaften.	Was für Campagnen mitgemacht.	Aufführung.						Sonst im Dienste.	Verdient das Avancement.
						in dieser Stelle.	bey Regimentern und Corps.	im Allem										Betragen im Dienste.	» mit dem Civile.	» gegen die ihm untergeordneten Arrestanten.	Eifer und Application.	Guter Wirth.	Fehler unterworfen.		

Sign. N. N. am . . ten . . N. N. Platz- oder Festungs-Commandant.

§. 7738.

C.

Von dem Steckenknechte.

Die Steckenknechte werden nur für die Festungen Esseck, Ollmütz, Peterwardein und Temeswar festgesetzt. Sie werden mit Genehmigung des Festungs-Commando's aufgenommen, welches darauf zu sehen hat, daß hierzu nur Leute von guter Conduite und starkem Körperbaue ausgewählt werden.

Anzahl der Steckenknechte. Hfth. am 16. Feb. 808.

Für die übrigen Festungen und auch für die Stabs-Profoßen bey den General-Commanden sind keine Steckenknechte bestimmt, weil in denselben die den Steckenknechten zugewiesenen Verrichtungen ohnehin selten vorkommen, auch dieselben, nähmlich die vorgeschriebene Entkleidung des neu angekommenen Sträflinges, von dem Sträflinge selbst geschehen, so wie das vorgeschriebene Abschneiden der Haare wechselseitig von den Arrestanten bewirkt werden kann, die angeordneten Abstrafungen aber durch eigens für die einzelnen Fälle jeweilig aufzunehmende, hierzu tüchtige Leute aus dem Civil-Stande vorgenommen werden können, welche jedoch jedes Mahl dem Platz-Commando vorher vorzustellen sind. Der für diese Verrichtung von dem Stabs-Profoßen bedungene Lohn ist gegen Beylegung der gehörigen Quittung in der Rechnung zu verausgaben.

§. 7739.

D.

Von der Zuchthaus-Aufseherinn und dem Stockmeister.

Im Zuchthause zu Temeswar ist über die weiblichen Sträflinge eine Aufseherinn und ein Stockmeister aufgestellt; da jedoch der angestellte Stockmeister sowohl, als die Zuchthaus-Aufseherinn und die Steckenknechte überhaupt nicht für beständig aufgenommen sind, wie dann auch solche der Militär-Gerichtsbarkeit nur in so lange unterstehen, als sie in dieser Eigenschaft dienen, so haben dieselben ihre Besoldung nicht unmittelbar aus der Kriegs-Cassa auf ihre Quittung zu erheben, sondern solche wöchentlich oder monathlich durch den vorgesetzten Stabs-Profoßen, der sie in seiner Rechnung gegen Quittung zu verausgaben hat, zu empfangen.

Aufnahme der Zuchthausaufseherinn und des Stockmeisters. Hfth. am 16. Feb. 808.

Digitized by Google

§. 7740.

E.

Von dem Freymanne.

Für welche Plätze eigene Militär-Freymänner beſtimmt ſind.
Hfth. am 26. Feb. 808.

Nur für die Plätze Agram und Eſſeck ſind zu den vorkommenden ſcharfen Executionen eigene Militär-Freymänner aufgeſtellt, deren Anſtellung in Erledigungsfällen das General-Commando zu beſorgen, und ſolche dem Hofkriegsrathe, nebſt dem Tage des Zuwachſes, anzuzeigen hat.

§. 7741.

Wann ſich der Civil-Freymänner zu bedienen iſt.
Hfth. am 26. Feb. 808.

Wenn bey den übrigen General-Commanden ſcharfe Executionen durch den Freymann gegen die zu ihrer Jurisdiction gehörigen Verbrecher vorfallen, ſo iſt ſich der Civil-Freymänner zu bedienen.

In dieſem Falle trägt das Aerarium die Executions-Koſten, welche nach der Civil-Taxe und nach der Verſchiedenheit der Länder zu bezahlen, und vom General-Commando anzuweiſen ſind.

Iſt der Ort, wo die Execution zu vollziehen iſt, von dem Wohnorte des Freymannes entfernt, ſo hat ſich außer dem noch das General-Commando mit ihm über die Art ſeiner Dahinreiſe und über die Diurnen für ihn und ſeine Knechte einzuverſtehen.

Auf gleiche Weiſe haben auch die Regimenter in vorkommenden Fällen um Ueberkommung eines Civil-Freymannes, da, wo kein Militär-Freymann in der Nähe iſt, ſich zu bewerben, wofür der Regiments-Profoß die Koſten zu tragen hat.

§. 7742.

Obliegenheiten der Militär-Freymänner.
Hfth. am 26. Feb. 808.

Der Gehalt ſammt dem Quartier-Gelde für die in Agram und Eſſeck angeſtellten eigenen Freymänner iſt bey der Kriegs-Caſſa ohne den Areha-Abzug anzuweiſen. Für dieſen Genuß haben ſie alle bey den General-Commanden vorkommenden ſcharfen Executionen unentgeldlich zu vollziehen.

§. 7743.

Executions-Gebühr der Freymänner.
Hfth. am 23. Sep. 777 F 721.
» » 30. März 789.
» » 14. Jul. 790.
» » 24. Jun. 796. F 930.
» » 1. Jul. 810. B 2000.

Den bey der Armee im Felde angeſtellten Freymännern aber werden für jede Execution mit dem Strange, welche ſie bey dem General-Quartiermeiſter-Stabe im Felde vollziehen, 25 fl. vom Aerarium ausgemeſſen.

Muß einer dieſer Freymänner zu einem Regimente reiſen, um dort eine Execution zu vollziehen, ſo hat er, nebſt den feſtgeſetzten 25 fl., auch täglich 4 fl. an Diäten für ſich und ſeine Knechte zuſammen zu erhalten.

Den Civil-Freymännern ſind die Executions-Taxen nach dem nähmlichen Ausmaße, wie bey dem Civile, zu entrichten.

§. 7744.

Die Armee-Freymänner werden mit Abfertigung entlaſſen.
Hfth. am 26. Feb. 808.

Nach dem Kriege werden die Armee-Freymänner mit der gewöhnlichen Abfertigung entlaſſen.

§. 7745.

F.

Von dem General-Gewaltiger.

Rang, Penſionirung und Uniform der General-Gewaltiger.
Hfth. am 31. Oct. 807.
» » 26. Feb. 808.

Bey einem ausbrechenden Kriege iſt auch ein General-Gewaltiger aufgeſtellt. Derſelbe hat den Rang eines Unter-Lieutenants und die Diäten nach dieſem Charakter; daher, wenn er ſich verehelichen wollte, auch die für dieſe Charge ausgemeſſene Caution zu erlegen.

Nach geendigtem Kriege wird der General-Gewaltiger, wenn er noch dienſttauglich iſt, nach dem Maße ſeiner Tauglichkeit entweder bey einem Regimente oder Corps, oder bey einem Platz-Perſonale in ſeiner Officiers-Charge eingebracht; iſt er aber Real-Invalid, ſo erhält er die jährliche Penſion von 200 fl.

Digitized by Google

Der General-Gewaltiger trägt die nähmliche Uniform, wie die Stabs-Profoßen, jedoch mit dem Ehrenzeichen eines Officieres.

§. 7746.

Alle diese Chargen gehören im Kriege zum General-Quartiermeister-Stabe.

Diese Chargen im Kriege gehöre zum General-Quartiermeister-Stabe.
Hfth. am 16. Feb. 808.

Wie viele der einen oder der anderen Charge für jede Armee, oder jedes besondere Corps der Armee, und wenn von den letzteren ein neues während des Laufes des Krieges aufgestellt werden müßte, bey diesem anzustellen seyn, wird jederzeit vom Hofkriegsrathe über den Vorschlag des General-Quartiermeister-Stabes bestimmt. Die wirkliche Ernennung geschiehet durch das Armee-General-Commando über den Vorschlag des General-Quartiermeister-Stabes.

Uebrigens wird diesen Individuen, weil ihre Anstellung nur zeitlich ist, kein eigenes Anstellungs-Decret ausgefertigt.

II. Abschnitt.

Von den Arrestanten.

§. 7747.

Wenn der Hauptmann einen subalternen Officier in den Arrest schickt, so hat er es gleich, sammt der Ursache, welche, bey großer Verantwortung, gegründet seyn muß, dem Major zu melden, die Loslassung hängt daher auch nicht mehr vom Hauptmanne ab.

Profoßen-Arrest der Officiere.
Hfth. am 1. Sep. 807.

Ein jeder muß sich gleich, wenn es ihm angedeutet wird, in den Arrest begeben, und binnen 24 Stunden zu seinem Hauptmanne oder jenem Höheren, der ihn in Arrest gesetzt hat, zwey Cameraden oder andere Officiere bitten schicken; dieser meldet es weiter, sonst wird der Arrest verschärft; und läßt einer drey Tage, ohne bitten zu schicken vorbey gehen, so ist ihm wegen Halsstärrigkeit der Prozeß zu machen.

Bey Entlassung aus dem Arreste muß er sich bey demjenigen, der ihn los gelassen und in Arrest genommen hat, bey neuer Strafmäßigkeit bedanken, und dem Profoßen das nach seiner Charge ausgemessene Arrestgeld entrichten.

§. 7748.

Die mit Charakter ausgetretenen und in Verhaft genommenen Officiere erhalten bis zum Ausgange ihres Prozesses eine Alimentation von 30 kr., und die im Arreste sitzenden Officiers-Frauen, Söhne und Töchter 15 kr. W. W., wenn ihre Arrestverpflegung wegen gänzlicher Mittellosigkeit vom Aerarium bestritten werden muß.

Verpflegung der ausgetretenen und im Arreste sitzenden Officiere, dann deren Frauen, Söhne und Töchter.
Hfth. am 6. Oct. 806. I 5439.
» » 20. Aug. 807. I 4701.
» » 4. Sep. 811. I 5913.

§. 7749.

Wer vom Feldwebel abwärts in Arrest genommen wird, muß binnen 24 Stunden 2 Cameraden bitten schicken, und nach der Entlassung sich bedanken, sonst verginge er sich gegen die Subordination. Von demselben wird aber kein Arrestgeld bezahlt.

Arrest der Mannschaft.
Hfth. am 1. Sep. 807.

§. 7750.

Die Mannschaft, so wie die Verpflegsbäcker, sie mögen Gemeine oder Unter-Officiere seyn, erhalten während der Arrestzeit in den Deutschen und Italiänischen Erblanden 4 kr.; in Ungarn und den damit verbundenen Provinzen 3 kr. und eine Brot-Portion, dann die jeweiligen Fleisch- und Theuerungsbeyträge. Die Invaliden-Arrestanten erhalten während des Arrestes ihre ganze Verpflegung nach ihrer Charge; jene aber, welche als Krankenwärter oder zu sonstigen Diensten verwendet werden, und in Arrest kommen, sind während der Arrestzeit wie andere Soldaten zu behandeln.

Verpflegung der im Arreste sitzenden Mannschaft.
Hfth. am 16. Jul. 761.
» » 10. Sep. 768.
» » 4. März 791.
» » 31. May 800. D 3020.
» » 6. Dec. 806. H 1034.
» » 20. Oct. 807. I 5821.
» » 18. May 815. F 4[illegible].

Der Rest der Löhnung, so wie das Superplus der auf eine Zeit degradirten Unter-Officiere, wenn sie nicht zur Entschädigung eines Dritten gehört, kommt vom ersteren dem Aerarium, vom letzteren dem Spitals-Fonde zu gute.

Digitized by Google

§. 7751.

Verpflegung der Arreſtanten der Inſurrection.
Hofk. am 1. Sep. 809. Z 2017.

Die Arreſtanten der etwa beſtehenden Inſurrection vom Feldwebel und Wachtmeiſter abwärts erhalten, ohne Unterſchied, wenn ſie ſonſt keine Beyträge haben, 8 kr. Löhnung, nebſt 1 Brot-Portion, und zwar dergeſtalt, daß der Reſt auf die vollſtändige Gebühr in das Spital abzugeben und dort zu verrechnen iſt.

§. 7752.

Verpflegung der im Arreſte ſitzenden Soldatenweiber und Kinder.
Hofk. am 5. May 806. Z 1104.
» » 27. Sep. 808. Z 4095.
» » 6. Aug. 811. Z 1031.
» » 29. Aug. 811. Z 4728.

Den zur gerichtlichen Unterſuchung in Arreſt kommenden, aus Mangel an Arbeitsverdienſt ganz nahrungsloſen Soldatenweibern und Kindern, ſo weit letztere das Alter von 10 Jahren oder darüber erreicht haben, ſind zur täglichen Atzung per. Kopf 4 kr. und 1 Brot-Portion, den Kindern aber unter 10 Jahren nebſt täglichen 4 kr. eine halbe Brot-Portion auf die Zeit der Arretirung beſtimmt.

§. 7753.

Wann den Arreſtanten die Ehren-Medaillen-Zulagen zu belaſſen ſind.
Hofd. am 1. Jun. 796.
» » 12. May 798.

Den Arreſtanten, welche wegen geringerer Vergehungen ſitzen, gebühret die Ehren-Medaillen-Zulage; es iſt daher allemahl der Verluſt der Ehren-Medaille und der derſelben anklebenden Zulage in dem kriegsrechtlichen Urtheile auszudrücken.

§. 7754.

Das Geſtohlene darf durch Löhnungsabzüge nicht herein gebracht werden.
Hofk. am 24. Nov. 780.
» » 28. Aug. 808. M 1100.

Das Geſtohlene darf durch Löhnungsabzüge nicht herein gebracht werden; iſt jedoch die Beſchädigung durch eine Handlung entſtanden, welche mit Arreſt bey Waſſer und Brot bis zu einer Dauer von höchſtens 24 Tagen beſtraft werden darf, ſo kann die während der Strafzeit in Erſparung kommende Löhnung zum Erſatze des verurſachten Schadens beſtimmt werden, doch muß der Arreſtant auch in dieſem Falle drey Mahl die Woche hindurch eine warme Speiſe erhalten.

§. 7755.

Wann ergriffene Deſerteure zu ihren Regimentern abzuſchicken ſind.
Hofk. am 10. Feb. 813. Z 475.
» » 25. Jän. 814. H 79.
» » 11. Feb. 814. F 119.
» » 2. Nov. 814. F 445.
» » 30. May 815. H 659.
» » 19. Sep. 815. F 1112.

Die ergriffenen Deſerteure ſind nur dann, wenn ſie ſich im Regimente ſelbſt eines Verbrechens ſchuldig machten, und man ſich, nach vorläufigem Einvernehmen, die Ueberzeugung von der Richtigkeit ihrer Angabe verſchafft hat, zu dem Regimente, welchem ſie angehören, abzugeben. Eben ſo ſind die von den Civil-Criminal-Gerichten ſowohl in den Deutſchen und Italiäniſchen Provinzen, als auch in Ungarn verhafteten Verbrecher, welche ſich als Deſerteure angeben, zwar in conto des Regiments zu verpflegen, aber ſie ſind erſt dann, wenn nach der vorläufig dem General-Commando gemachten Anzeige und nach der durch daſſelbe von dem Regimente eingehohlten Beſtätigung die Wahrheit dieſer Angabe erwieſen iſt, an das Militär zur Unterſuchung und Ablieferung abzugeben.

§. 7756.

Wie die an Civil-Arreſtanten in Militär-Arreſten und gegenſeitig an Militär-Arreſtanten in Civil-Arreſten verabreichte Verpflegung zu vergüten iſt.
Hofk. am 2. Jun. 814. Z 2833.
» » 2. Nov. 814. F 1146.
» » 20. Nov. 815. Z 6304.
» » 12. Feb. 816. Z 917.
» » 14. May 816.
» » 18. Jun. 816.

Es iſt daher, wenn Militär-Arreſtanten in Civil-Arreſten, und gegenſeitig Civil-Arreſtanten in Militär-Arreſten verpflegt werden, den Civil-Behörden die für die Militär-Arreſtanten, welche mit der Militär-Arreſt-Gebühr zu verpflegen ſind, vorgeſchoſſene Verpflegung vom Militär-Aerarium zu vergüten; und gegenſeitig von den Civil-Behörden die an Civil-Arreſtanten vom Militär vorgeſchoſſene Verpflegung dem Militär-Aerarium zu erſetzen. In ſolchen Fällen haben daher die Länder-Gubernien und General-Commanden die dießfällige Arreſtanten-Verpflegs-Vorſchuß-Berechnung ſich gegenſeitig mitzutheilen, damit nach erfolgter Liquidation dieſer Verrechnung die gebührenden Vergütungen der betreffenden Behörde angewieſen werden können. Das hierbey abgereichte Brot iſt nach den jährlichen Durchſchnitts-Beköſtigungspreiſen zu vergüten.

Rückſichtlich der Verpflegung der in Civil-Arreſten befindlichen Militär-Arreſtanten, welche das Militär-Aerarium zu vergüten hat, ſind ebenfalls auch die Arzeney-Koſten, welche für ſolche erkrankende Militär-Arreſtanten von den Civil-Behörden aufgerechnet werden, vom Militär-Aerarium zu vergüten. Wenn aber von den Civil-Behörden in den ohnehin nur ſelten ſich ergebenden Fällen ſonſtige Aufrechnungen, z. B. ein Bothenlohn, Diäten, Reiſekoſten ꝛc. vorkommen ſollten, ſo müſſen derley Aufrechnungen dem General-Commando von Zeit zu Zeit angezeigt, darüber von demſelben, einverſtändlich mit dem

Landes-Gubernium, geurtheilet, und über den eigentlichen Betrag gemeinſchaftlich entſchieden werden, um jede überſpannte Anforderung hintan zu halten. Das Nähmliche hat auch für die in Militär-Arreſten befindlichen Civil-Arreſtanten zu gelten. Wenn den in der Militär-Verwahrung befindlichen Civil-Arreſtanten mit Kleidungsſtücken ausgeholfen werden muß, ſo iſt ihnen mit altbrauchbaren Monturs-Sorten, das iſt: mit Wäſche, Schuhen, Hoſen, oder Roquelors, niemahls aber mit einem Militär-Röckel, auf kriegscommiſſariatiſche Anweiſung auszuhelfen, für welche altbrauchbaren Sorten der Civil-Behörde keine beſondere Vergütung aufzurechnen iſt, weil ohnehin der Fall einer ſolchen Aushülfe nur äußerſt ſelten ſich ergeben, mithin von keinem weſentlichen Belange ſeyn kann. Derley an Civil-Arreſtanten abgereichte altbrauchbare Monturs-Sorten werden aan den Regimentern auf eine beſondere kriegscommiſſariatiſch gefertigte Individual-Conſignation in der jährlichen Monturs-Ausweis-Tabelle in Ausgabe geſtellt.

Sollte in dem noch ſeltneren Falle eine Civil Perſon in den Militär-Arreſt eingebracht weeden, welche vor der Uebergabe an die Civil-Behörde die Anſchaffung einiger höchſt nothwendigen Kleidungsſtücke aus eigenen Mitteln zu beſtreiten nicht im Stande wäre, und die Eigenſchaft dieſes Arreſtanten von der Art ſeyn, daß ihm nicht wohl mit altbrauchbaren militäriſchen Manturs-Sorten ausgehalfen werden könnte, ſo hätte in einem ſolchen Falle das betreffende Regiment, unter kriegscommiſſariatiſcher Intervenirung und Beſtätigung, das höchſt nothwendige Kleidungserfoderniß mit Beobachtung der möglichſten Wirthſchaft, anzuſchaffen, und den dießfallſigen Geldbetrag in die für die Civil-Arreſtanten zu verfaſſende Verpflegs-Vorſchuß-Berechnung einzuſtellen, damit von der betreffenden Civil-Behörde dafür der Erſatz geleiſtet werde.

§. 7757.

Service der Stockhäuſer.

Die in den Regiments-Stockhäuſern ſitzenden Arreſtanten haben doppelte Holz- und Kerzen-Portionen, und müſſen, wie die Arreſtanten der Stabs-Stockhäuſer, mit gehörig gefüllten Strohſäcken, und im Winter auch mit Kotzen aan Hallina verſehen ſeyn.

Hofd. am 19. Dec. 801. Z 6878.
» » 13. Jun. 808. Z 2997.
» » 21. Jul. 808. Z 3729.
» » 14. May 813.

Die in den Zimmern aber Stabs-Stockhäuſern befindlichen Arreſtanten bekommen keine Lampen. Die Beleuchtung der Gänge, welche zu den Arreſtbehältniſſen führen, wird der Sicherheit der Aereſtanten wegen durch Lampen unterhalten, die deßhalb ſowahl Winters- als Sommerszeit die ganze Nacht hindurch dauern müſſen. Der Stabs-Profoß hat auch zu aiſitiren, zu welchem Ende ihm eine eigene Kerzengebühe bewilliget iſt. Das erforderliche Holz muß in dem Ausmaße aerabreicht werden, daß der unabgeurtheilte Arreſtant täglich ſein warmes Eſſen habe, und im Winter die Arreſtzimmer und Behältniſſe nach dem Grade der Kälte nathdürftig geheizt werden können. Dieſes Holz- und Kerzenausmaß hat der Hofkriegsrath, nach aaraus gegangener Unterſuchung der Brigade- und General-Cammando-Beſtätigung, nach der Localität zu beſtimmen, ſich vorbehalten.

Hieenach iſt ſich auch in jenen Stationen zu benehmen, wo kein Stabs-Stackhaus iſt, und die Sammelhäuſer ihre Arreſtanten ſelbſt unterbringen müſſen.

Wenn für die Regiments-Stockhäuſer der Wach-Service in Aufrechnung gebracht wird, ſo iſt für die Arreſtanten nur das Brennholz zum Kochen, und zwar im Winter und Sommer die Klafter weiches Brennholz zu 800 Portionen, und die Klafter hartes Brennholz zu 1200 Portionen in Aufrechnung und bezugsweiſe zur Gebühr zu bringen.

§. 7758.

Wann die Regimenter einen condemnirten Arreſtanten abzuſchicken haben.

Die von einem Regimente zur Schanzarbeit verurtheilten Leute können, um dem Regimente bis zur Beſtimmung ihres Strafortes nicht zur Laſt zu fallen, nach publicirter Sentenz mit einer Abſchrift desſelben, und mit einer förmlichen Abgabs-Liſte einſtweilen in das Stabs-Stackhaus des Landes- oder Armee-General-Cammanda's, wo ſie bis zur Beſtimmung ihres Strafortes zu verbleiben haben, abgeſchickt werden; überhaupt ſind condemnirte Arreſtanten wegen Vermeidung beſonderer Bekleidungskoſten ſtets abgehenden Transporten anzuſchließen.

Hofd. am 23. Dec. 780. P 1203.
» » 2. Feb. 786.
» » 29. Apr. 807. M 474.

§. 7759.

Wann ſie in Abgang zu bringen ſind.
Hfkh. am 10. Dec. 779.
» » 29. Apr. 807. M 474.

Da die Zeit der Strafe vom publicirten Sentenz anfängt, ſo iſt der Mann beym Regimente gleich von dieſem Tage in Abgang zu bringen, und wie ein condemnirtes Arreſtant zu verpflegen. Der Strafort, wohin der Mann abgeſendet wurde, iſt nach der Hand jederzeit vom General-Commando dem Regimente zur Wiſſenſchaft bekannt zu machen, und dieſer Tag iſt in der nächſten Monaths-Tabelle anzumerken, damit bey einer Nachfrage über den Mann Auskunft ertheilt werden kann.

§. 7760.

Wem die Begnadigung eines bereits condemnirten Arreſtanten zuſteht.
Hfkh. am 18. Jul. 810. P 806.

Die Begnadigung eines bereits auf Feſtung zur Schanzarbeit abgelieferten Sträflinges ſteht lediglich dem Hofkriegsrathe zu; dieſem zu Folge haben die denſelben unterſtehenden Behörden in jenen Fällen, wo es ihnen aus beſonderen Gründen angemeſſen ſcheint, daß eine Begnadigung Statt finden möge, hierüber Bericht zu erſtatten.

§. 7761.

Wie bey der Ankunft eines Sträflings in der Feſtung vorzugehen iſt.
Hfkh. am 5. Aug. 805. H 567.
» » 31. Dec. 806. H 1121.
Formular Nr. 2.

Der zum Feſtungsarreſte verurtheilte Sträfling iſt bey ſeiner Ankunft in der zum Straforte angewieſenen Feſtung ſogleich in das (nach dem Formulare Nr. 2 bey dem Feſtungs-Commando zu unterhaltende) Protocoll einzutragen. Die zur Schanzarbeit verurtheilten Sträflinge ſind ſodann an einem abſeitigen Orte in Gegenwart des Stabs-Profoßen durch den Steckenknecht bis auf die nackte Haut zu entkleiden, und durch einen Arzt zu viſitiren; bey den zur Zuchthausſtrafe verurtheilten Weibsperſonen aber geſchieht die Entkleidung und Viſitirung durch die Aufſeherinn in Gegenwart einer Hebamme und eines Arztes.

§. 7762.

Obliegenheiten der Feſtungs-Commandanten.
Hfkh. am 5. Aug. 805. H 567.
» » 31. Dec. 806. H 1121.

Alle Beſuche ſind den Sträflingen unterſagt; nur in erheblichen Vorfallenheiten kann denſelben das Feſtungs-Commando eine Unterredung mit Fremden, in Gegenwart des Stabs-Profoßen und eines Officiers vom Platze, geſtatten, es muß aber ſolche in einer denſelben verſtändlichen Sprache geſchehen, wobey ſich jedoch der Stabs-Profoß in keine Unterredung mit den Sträflingen einlaſſen darf, ſondern dasjenige, was dieſelben allenfalls vorzubringen haben, anzuhören, und dem Feſtungs-Commando zu melden hat.

Schreib-Materialien ſind denſelben auf freye Hand durchaus keine, und von Büchern zum Leſen nur ſolche zuzulaſſen, welche Religion, Moral oder Gebethe enthalten, oder ſonſt eines unbedenklichen Inhaltes ſind. In Fällen, wo ein Sträfling aus erheblichen Urſachen zu ſchreiben hat, muß die Bewilligung vom Feſtungs-Commandanten eingeholt werden; der Brief wird ſodann von dem Sträflinge, dem hierzu die Schreib-Materialien vorzulegen ſind, in Gegenwart eines Officiers vom Platze ausgefertigt, und dem Feſtungs-Commandanten offen überreicht, von wo aus derſelbe nach Befund weiters befördert wird; die Schreib-Materialien müſſen aber dem Sträflinge ſogleich abgenommen werden. Der Feſtungs-Commandant muß alle an die Sträflinge einlaufenden Briefe erbrechen, und ihnen nur ſolche, die eines unbedenklichen Inhaltes ſind, zuſtellen laſſen.

§. 7763.

Was in Erkrankungsfällen der Arreſtanten zu beobachten iſt.
Hfkh. am 5. Aug. 805. H 567.
» » 31. Dec. 806. H 1121.

Das Ausgehen aus dem Arreſte in die freye Luft der zum Feſtungs-Arreſte verurtheilten Sträflinge wird nur dann geſtattet, wenn der Arzt bey Krankheits- oder anderen Zuſtänden eine Bewegung in freyer Luft nothwendig fände, und auch dann hat dieſes nur innerhalb der Feſtung, auf eine von dem Arzte zu beſtimmende Zeit und unter genauer Aufſicht, zu geſchehen.

Meldet ſich ein Sträfling krank, und wird er als krank befunden, ſo iſt der ärztliche Beyſtand nach Anzeige des Stabs-Profoßen von dem Feſtungs-Commando zu verſchaffen. So lange es ſeine Umſtände zulaſſen, iſt derſelbe in ſeinem Arreſte, ſonſt oder im Militär-Spitale, mit Beygebung einer Wache zu behandeln, theils um ſeiner Entweichung vorzubeugen, theils um alle Gemeinſchaft mit den Leuten zu verhindern. Wenn er geſchloſſen iſt, ſind ihm die Eiſen abzunehmen, wenn es der Arzt für nothwendig erkläret.

Digitized by Google

§. 7764.

Die Sträflinge haben zur moraliſchen Beſſerung den erforderlichen Unterricht zu erhalten.
Hfth. am 5. Aug. 805. HJ 567.
» » 10. Dec. 817.

Da auf die moraliſche Beſſerung der Sträflinge das vorzügliche Augenmerk gerichtet ſeyn muß, ſo iſt es Pflicht des Feſtungs-Commando's, darauf zu ſehen, daß dieſelben, nach Verſchiedenheit der Religion, an Sonn- und Feyertagen, ſo oft es möglich iſt, von geiſtlichen Perſonen den erforderlichen Glaubens- und Sittenunterricht erhalten, daß ſie dem Gottesdienſte beywohnen, und die katholiſchen männlichen Sträflinge alle Jahre wenigſtens Ein Mahl, die weiblichen aber zwey Mahl, das heilige Abendmahl empfangen. Auch ſind die zur Schanzarbeit Verurtheilten und die Zuchthaus-Sträflinge der griechiſch nichtunirten, ſo wie die der jüdiſchen Religion an ihren Feyer- und Sabaths-Tagen nicht nur zu ihrem Gottesdienſte, wenn ſolcher im Straforte gehalten wird, zu führen, ſondern auch an dieſen Feyertagen von der öffentlichen Arbeit befreyt zu laſſen.

§. 7765.

Arbeiten der zur Schanzarbeit Verurtheilten.
Hfth. am 6. Aug. 805. II 567.
» » 24. Nov. 806. I 8016.
» » 16. Jän. 807. I 869.

Die täglichen Arbeiten der zur Schanzarbeit verurtheilten Sträflinge beſtimmt das Feſtungs-Commando, welches jedoch Rückſicht nimmt, daß, in ſo weit es thunlich iſt, die auf längere Zeit verurtheilten Sträflinge auch zu ſchweren Arbeiten verwendet werden. Sollten ſie zu einer ſolchen Arbeit außer dem Feſtungs-Bezirke verlangt werden, ſo hat dieſes das Feſtungs-Commando nur dann zu bewilligen, wenn man ihrer mehrere verlangt, und ſie ſo wohl Mittags als Abends in ihre Caſematten zurück gebracht werden können, in welchem Falle denſelben außer der gewöhnlichen Wache noch ein Unter-Officier oder vertrauter Gefreyter zur Aufſicht beygegeben werden muß.

Für Arbeiten, welche Sträflinge dem Fortificatorium leiſten, wird für einen ganzen Tag 18 Kreuzer bezahlt; wenn ſie aber eine öffentliche Arbeit beym Civil oder Camerale verrichten, ſo ſoll dafür eine vom Feſtungs-Commando zu beſtimmende billige Bezahlung gefordert, und ſolche mit kriegscommiſſariatiſcher Intervenirung vom Stabs-Profoßen auf Rechnung der ordinären Verpflegung in Empfang genommen werden. Der Stabs-Profoß muß dafür ſorgen, und das Feſtungs-Commando denſelben unterſtützen, Arbeiten vom Civil auch für weibliche Züchtlinge zu erhalten, damit ſie ihre Subſiſtenz verdienen; ihre Arbeiten dürfen aber nie in einem geringeren Betrage, als für den ganzen Tag mit 12 Kreuzern, vom Civil bezahlt werden. Was aber dieſelben durch ihren Fleiß und durch ihre Geſchicklichkeit darüber verdienen, iſt für ſie beſonders zu deponiren.

§. 7766.

Arbeiten der weiblichen Züchtlinge.
Hfth. am 6. Aug. 805. II 567.

Die weiblichen Sträflinge ſind nie zu Feſtungs- und anderen öffentlichen Arbeiten, überhaupt nie gemeinſchaftlich mit den Schanzarbeitern, ſondern ſtets abgeſondert zur Reinigung der inneren Feſtungsbehältniſſe oder anderen Militär-Gebäude, zum Waſchen der Wäſche für ſich ſelbſt und für die im Spitale befindlichen Kranken zu verwenden; eben ſo dürfen dieſelben weder zur Reinigung der Privat-Wohnungen, wenn auch gegen Bezahlung, angehalten, noch viel weniger zu Privaten auf Arbeit auf kürzere oder längere Zeit abgegeben werden.

Wenn ſich in dem Straforte die Gelegenheit ergibt, daß dieſelben durch Nähen, Stricken, Spinnen oder durch andere ähnliche Handarbeiten etwas verdienen können, ſo ſind ſie dazu zu verwenden, und iſt ihnen zu dieſem Ende, in ſo fern der Verwahrungsort ſelbſt dazu nicht geeignet wäre, ein anderes dazu angemeſſenes Zimmer anzuweiſen.

In den Verwahrungsorten hat die Arbeit in den Monathen April bis einſchließlich September um 6 Uhr, in den übrigen Monathen aber um 7 Uhr den Anfang zu nehmen, und bis 12 Uhr ununterbrochen fortzudauern. Von 1 Uhr wird im April bis einſchließlich September bis 7 Uhr, in den übrigen Monathen aber bis zu einbrechendem Abende ebenfalls ununterbrochen fortgearbeitet. Bey den öffentlichen Arbeiten ſind die allgemein eingeführten Ruheſtunden zu beobachten.

Wenn weibliche Sträflinge zu ſolchen Arbeiten verwendet werden, deren Verrichtung mit den Eiſen nicht wohl thunlich iſt, ſo ſind ihnen dieſelben für dieſe Zeit zwar abzuneh-

men, die Aufſicht aber in dieſen Fällen, um die Entweichung zu verhüthen, deſto ſtrenger zu halten.

§. 7767.

Zulage an Handwerksarbeiten verrichtende Arreſtanten. Hfth. am 5. Aug. 805. H 567.

Den Sträflingen, welche Handwerksarbeiten verrichten, iſt die ihnen bewilligte Zulage weder auf die Hand zu geben, noch auf eine beſſere Koſt für dieſelben zu verwenden, ſondern als ihr Eigenthum im Depoſitum des Feſtungs-Commando's zu hinterlegen, und bey dem Austritte aus der Strafe ihnen, oder wenn ſie während der Strafzeit mit Tod abgehen, ihren Erben auszufolgen, folglich wie jedes andere hinterlegte Geld der Sträflinge zu behandeln.

§. 7768.

Vorſichten während des Arbeitens der Arreſtanten. Hfth. am 14. Apr. 750. " " 5. Aug. 805. H 567.

Beym Abgehen der Sträflinge auf Arbeit, welche ſich aber bloß auf die Wochentage zu beſchränken hat, muß denſelben eine hinreichende Wachmannſchaft beygegeben werden, welche darauf zu ſehen hat, daß ſie ihre Arbeit ordentlich verrichten und nicht müßig ſind; daß ſie mit niemanden eine Unterredung pflegen; daß ihnen weder Geld, Eßwaaren, noch ſonſt etwas gereicht werde; auch daß ſie ſich nicht wegſchleichen, an ihren Eiſen nichts verderben, überhaupt nichts unternehmen, wodurch ihre Flucht erleichtert werden könnte. Zu dieſem Ende muß die Wache den Sträflingen ſtets nahe am Leibe bleiben, und letztere ſind zu keiner Arbeit anzuhalten, wodurch ſie der Gegenwart und Aufſicht der Wache auch nur auf eine kurze Zeit entzogen würden.

§. 7769.

Was die Wache bey Entweichung der Arreſtanten zu beobachten hat. Hfth. am 5. Aug. 805. H 567. " " 16. May 806. H 460. " " 6. Jul. 818. I 380.

Die Wache muß ihre Gewehre geladen haben, um ſolche gebrauchen zu können, wenn es einem oder mehreren Sträflingen gelingen ſollte, ſich der Eiſen zu entledigen und ſohin die Flucht zu ergreifen, in welchem Falle die Wache den ſich Flüchtenden anzurufen, und, wenn er nicht ſogleich ſtehen bleibt, auf ihn Feuer zu geben hat; wenn er aber auch dadurch in der Fortſetzung ſeiner Flucht nicht gehindert wird, ſo muß es die Wache auf der Stelle anzeigen, damit er durch nachzuſchickende Mannſchaft verfolgt, und ſeine Perſonsbeſchreibung ſowohl den Militär- als Civil-Behörden mitgetheilt werde.

§. 7770.

Taglia für entwichene Arreſtanten. Hfth. am 16. Jul. 761.

Bey Einbringung der Arreſtanten iſt die für die Deſerteure vorgeſchriebene Taglia zu bezahlen.

§. 7771.

Verhalten der Arreſtanten. Hfth. am 5. Aug. 805. H 567.

Die Sträflinge müſſen ſich ſtets ruhig verhalten, und es iſt ihnen weder das Singen, noch ſonſtiges Lärmen zu geſtatten. Sie dürfen nicht ſpielen, auch iſt ihnen das Betteln außer den Caſematten, und in denſelben durch Aushängung einer Büchſe und dergleichen, verbothen. Wenn aber auf eine ſonſtige Art für die Sträflinge Almoſengelder eingehen ſollten, ſo ſind ſolche gehörig in Empfang zu nehmen, und, ſo weit das Feſtungs-Commando es zur Erhaltung der Geſundheit nothwendig findet, auf Branntwein zu verwenden; doch darf der Genuß deſſelben nicht über das Sechzehntel eines Seitels ausgedehnt, auch ſoll dieſes Getränk den Arreſtanten zugebracht, niemahls aber von ihm ein Wirthshaus betreten werden.

Auf die Reinlichkeit der Sträflinge muß ernſtlich geſehen werden; daher dieſelben zu verhalten ſind, daß ſie täglich früh, bevor ſie zur Arbeit abgeführt werden, ſich waſchen, und ſonſt nach Erforderniß reinigen; daß ſie alle Wochen eine Wäſche anziehen, und ſich kämmen. Auch ſollen ihnen wenigſtens alle drey Monathe die Haare vom Kopfe geſchoren, oder durch den Steckenknecht abgeſchnitten werden.

In Feſtungen, wo keine weiblichen Sträflinge zum Waſchen der Wäſche vorhanden ſind, haben dieſes die männlichen zu verrichten.

§. 7772.

Anſchaffung des Kochgeſchirres und der ſonſtigen Gerathſchaften. Hfth. am 5. Aug. 805. H 567.

Die erſte Anſchaffung der hölzernen Schüſſeln und Löffel, des nöthigen Kochgeſchirres, überhaupt aller vorgeſchriebenen Bedürfniſſe, iſt auf Koſten des Aerariums zu beſtreiten;

hierbey aber die möglichſte Wirthſchaft einzuhalten. Die Unterhaltung und Nachſchaffung iſt durch den von der Gebühr der Arreſtanten täglich in Abzug zu bringenden halben Kreuzer zu beſtreiten, und die dießfallſigen Auslagen ſind durch den Stabs-Profoßen mit kriegscommiſſariatiſcher Intervenirung zu verrechnen und auszuweiſen.

§. 7773.

Was in Feſtungen, wo auch weibliche Sträflinge vorhanden ſind, zu beobachten iſt.
Hfrh. am 5. Aug. 805. N 567.

In jenen Plätzen, wo auch weibliche Züchtlinge vorhanden ſind, hat das Feſtungs-Commando noch ferner auf das ſtrengſte darauf zu ſehen, daß zwiſchen denſelben und den Schanzarbeits-Arreſtanten oder Schildwachen durchaus keine Gemeinſchaft Statt haben könne, und es iſt deßwegen der Aufſeherinn und dem Stabs-Profoßen die genaueſte Obſorge, bey eigener Dafürhaftung und Verantwortung, einzuprägen.

§. 7774.

Die Civil-Feſtungs-Arreſtanten ſind denen vom Militär gleich zu behandeln.
Hfrh. am 5. Aug. 805. N 567.
» » 9. Jun. 814. L 2833.
» » 9. Nov. 814. F 1145.
» » 30. Nov. 815. 16914.

Verbrecher vom Civil-Stande, die ſich in den Feſtungen auf Schanzarbeit befinden, müſſen durchgehends ſo, wie jene vom Militär-Stande, behandelt, der Koſtenaufwand für dieſelben aber beſonders verrechnet, und mit Ende October eines jeden Jahres dem Hofkriegsrathe angezeigt werden, um ſolchen dem Militär-Aerarium wieder erſetzen zu machen.

§. 7775.

Mit welchen Eiſen die zum Feſtungs-Arreſte Verurtheilten zu belegen ſind.
Hfrh. am 21. Dec. 806. N 1121.

Die zum Feſtungs-Arreſte verurtheilten Sträflinge ſind nur dann mit Eiſen zu belegen, wenn in den eingelangten, bey dem Feſtungs-Commando aufzubewahrenden Strafurtheilen darauf ausdrücklich erkannt worden iſt, oder der Sträfling zu entfliehen verſucht hat. Dieſe Eiſen haben die Schwere von 3 Pfund zu betragen.

§. 7776.

Gattung der Eiſen der Schanzarbeiter und Zuchthaus-Sträflinge.
Hfrh. am 5. Aug. 805. N 567.
» » 10. März 809. B 301.

Die Eiſen, womit die zur Schanzarbeit verurtheilten Sträflinge zu belegen ſind, können nur Fuß- oder ſo genannte Springeiſen ſeyn, die vernietet werden müſſen. Ihre Schwere iſt für jene, die nicht auf länger als fünf Jahre verurtheilt ſind, auf 3 ½ Pfund, und für jene, deren Strafzeit über fünf Jahre zu dauern hat, auf 5 ½ Pfund feſt geſetzt; die weiblichen Zuchthaus-Sträflinge aber ſind mit Schließriſen in der Schwere auf 2 und 3 Pfund, nach erſt bemerktem Verhältniſſe, zu belegen.

Die gehörige Anzahl von Spring- und Schließeiſen für die zur Schanzarbeit und zur Zuchthausſtrafe verurtheilten Sträflinge, ſo wie für die Arreſtanten in den Stabs-Stockhäuſern, werden vom Aerarium angeſchafft und unterhalten; dagegen muß auf die gute Conſervation der Eiſen genau geſehen, und jedem Unfuge auf das nachdrücklichſte geſteuert werden.

§. 7777.

Zurechnung der Schließeiſen.
Hfrh. am 25. Oct. 803. I 5880.

In dem Falle, wa ein Schließeiſen einem Arreſtanten eines Regiments oder Corps bey deſſen Transportirung mitgegeben werden muß, iſt hierüber von dem Transports-Commandanten ein Schein zu verlangen, und darauf zu ſehen, daß von der nächſten Ablöſungs-Station dieſes Schließeiſen wieder zurück geſendet werde; widrigen Falls muß deſſen Beköſtigungspreis dem betreffenden Regimente zugerechnet werden. Wenn aber ein ſolches bereits zugerechnetes Eiſen von dem Regimente in natura zurück erhalten wird, ſo iſt der demſelben zugerechnete Beköſtigungsbetrag in der Rechnung zu verausgaben, und auf Rechnung des betreffenden Regiments zur Kriegs-Caſſa wieder abzuführen.

§. 7778.

Strafen der Arreſtanten.
Hfrh. am 10. Jan. 706.
» » 5. Aug. 805. N 567.

Dem Feſtungs-Commando wird die Macht eingeräumt, jene zur Schanzarbeit verurtheilten Sträflinge, die ſich eines Vergehens ſchuldig machen, nach Befund und billiger Beurtheilung aller Umſtände mit Stockſtreichen, oder mit Faſten bey Waſſer und Brot, beſtrafen zu laſſen; doch ſollen die Stockſtreiche die Zahl über 50 nicht überſteigen, das Faſten hingegen höchſtens auf drey, und zwar nicht auf einander folgende, ſondern unterbrochene Tage zuerkannt werden.

Schwere Vergehungen und Verbrechen müſſen dem Landes-General-Commando zur Anordnung einer kriegsrechtlichen Unterſuchung angezeigt werden; eben ſo ſind die weiblichen

Züchtlinge, die nachläſſig bey der Arbeit befunden werden, ſich unanſtändig betragen, oder ſonſt eines Vergehens ſchuldig machen, nach billigem Ebenmaße mit Faſten bey Waſſer und Brot, und mit Karbatſchſtreichen, welche ſich aber nicht über 30 erſtrecken dürfen, zu beſtrafen.

Die Züchtigungen mit den Karbatſchſtreichen iſt immer durch den Steckenknecht in Gegenwart des Stabs-Profoßen und der Aufſeherinn, wie auch aller anderen Züchtlinge, jedoch nur in der Caſematte, zu vollziehen.

Sträflinge, welche außer der Schanzarbeit, dann weibliche Züchtlinge, welche außer der Zuchthausſtrafe noch zu Stockſtreichen, Karbatſchſtreichen oder zum Faſten verurtheilt ſind, müſſen nach dem Urtheile unnachſichtlich mit Stockſtreichen belegt und zum Faſten verhalten werden; es wäre denn, daß ſie zur Zeit, wo dieſes nach dem Urtheile an ihnen vollzogen werden ſollte, krank wären, in welchem Falle die Geneſung abzuwarten iſt.

Die Züchtigung mit Stockſtreichen, es mag ſolche im Urtheile oder vom Feſtungs-Commando zuerkannt worden ſeyn, muß öffentlich vollzogen, und der Steckenknecht hierzu gebraucht werden. Bey entwichenen und eingebrachten Arreſtanten hat die erneuerte Strafzeit, mit Inbegriff jener, welche derſelbe hieran bereits vollführt, und hiermit ihm anzurechnen kommt, ſich niemahls über zehn Jahre zu erſtrecken.

§. 7779.

Was mit den mitgebrachten Kleidungsſtücken, dann ſonſtigen Effecten der Feſtungs-Arreſtanten, zu geſchehen hat. Hfrh. am 5. Aug. 805. H 567. » » 31. Dec. 806. H 1101.

Was der zum Feſtungs-Arreſte verurtheilte Sträfling an Kleidung, Wäſche oder ſonſtigen Effecten, oder auch im Gelde mit ſich bringt, hat ein Officier vom Platze nebſt dem Stabs-Profoßen zu verzeichnen, und das Verzeichniß durch deſſen Unterſchrift beſtätigen zu laſſen. Das Nöthige an Kleidung und Wäſche iſt dem Sträflinge zur Benutzung und Umwechſelnng zu laſſen, das beyhabende Geld und die ſonſtigen Effecten hingegen müſſen bey dem Feſtungs-Commando hinterlegt werden. Wenn dieſe mitgebrachte Kleidung und Wäſche die Strafzeit nicht ausdauert, und der Sträfling kein eigenes, zu deren Anſchaffnng hinreichendes Vermögen beſitzt, ſo hat der Feſtungs-Commandant durch den vorgeſchriebenen Dienſtweg, unter Benennnng der unumgänglich anzuſchaffen nothwendigen Stücke, mit Beyrückung des Beköſtigungs-Betrages, die Anzeige an den Hofkriegsrath zu erſtatten, und die Paſſierung einzuhohlen.

Den zur Schanzarbeit verurtheilten männlichen, ſo wie den zur Zuchthausſtrafe verurtheilten weiblichen Sträflingen aber darf von den mitgebrachten Kleidungsſtücken, vom Gelde oder von ſonſtigen Effecten nichts als die Wäſche und Schuhe beybelaſſen, alles Uebrige muß ihnen abgenommen und wohl verwahrt, oder, wenn dieſe Stücke durch die Länge der Strafzeit dem Verderbniſſe unterliegen, öffentlich verſteigert, und bey deren Entlaſſung denſelben ſowohl der etwa aufbewahrte, als auch der für das Verkaufte eingegangene Betrag, um ſich die nöthige Leibesbedeckung anzuſchaffen, wieder abgegeben werden.

Wenn aber aus den verkauften Kleidungsſtücken und Effecten, dann aus dem bey dem Sträflinge allenfalls vorgefundenen baren Gelde ſich ein Betrag von 25 Gulden ergeben ſollte, ſo iſt er durch das Feſtungs-Commando mit der gehörigen Sicherheit nutznießlich anzulegen, und der Schuldſchein, ſo wie die eingegangenen Intereſſen, ſind aufzubewahren. Aerariſche Monturs-Stücke jedoch, welche Militär-Perſonen mitbringen, müſſen allezeit aufbewahrt werden, um mit ſolchen etwa den Sträfling, der ſie mitgebracht hat, oder wenn deſſen Strafzeit von längerer Dauer iſt, einen anderen, der früher entlaſſen wird, wenn ein und anderer in die Militär-Dienſtleiſtnng zurück tritt, bey der Entlaſſung von der Schanzarbeit zu bekleiden.

§. 7780.

Bekleidung der Feſtungs-Arreſtanten. Hfrh. am 5. Aug. 805. H 567.

Statt der abgenommenen ſind die Sträflinge mit nachbenannten, für die Schanzarbeiter vorgeſchriebenen Kleidungsſtücken zu verſehen, nähmlich:

Mit 1 Caput von ſtarkem weißen Hallina-Tuche, mit einer Capuce, 7 meſſingenen Knöpfen zum Zumachen, inwendig auf beyden Seiten mit Säckeln von hin-

reichender Weite und Länge, bis über die Waden wohl genähet und eingeſchlagen.

Mit 2 Paar langen Hoſen von ſtarkem Zwilche, auf beyden Seiten von unten bis oben mit löcherigen hölzernen Knöpfen, wohl genähet, zum Auf- und Zumachen, damit der Mann wegen der angeſchmiedeten Eiſen ſolche abnehmen und ſäubern kann. Auf gleiche Art im Winter:

» 1 Paar tuchenen Hoſen.

» 1 Mütze von weißem Hallina-Tuche.

» 2 Hemden von ſtarker, halb gebleichter, hanfener Leinwand, in hinreichender Länge und Weite.

» 2 Paar ordinären Commiß-Socken.

» 1 » Bundſchuhen von Rindsleder.

Die weiblichen Zuchthaus-Sträflinge:

Mit 2 Hemden von hanfener, halb gebleichter Leinwand.

» 2 Röckeln . . . . . } von Zwilch.
» 1 Chemiſe (Röckel) }
» 2 Vortüchern . . . . . }

» 2 Halstüchern von Leinwand.

» 2 Paar Strümpfen.

» 1 » ledernen Handſchuhen.

» 1 Rocke. . . . . } für den Winter.
» 1 Chemiſe. . . . . }
» 1 Unterleibel. . . . . }

Alles vom grauen ſtarken Hallina-Tuche.

Dieſe für die Sträflinge beſtimmten Kleidungsſtücke ſind mit kriegscommiſſariatiſcher Anweiſung auf Quittung des Feſtungs-Commando's aus der Oekonomie-Commiſſion zu empfangen, und durch den Stabs-Profoßen zu verrechnen.

Wenn die Oekonomie-Commiſſion aber mit einem und dem anderen Kleidungsſtücke nicht verſehen wäre, ſo iſt von denſelben nur das erforderliche Material zu empfangen, und wenn auch dieſes nicht vorräthig ſeyn ſollte, muß es erkauft, und ſohin die Verfertigung oder Anſchaffung des erforderlichen Kleidungsſtückes, mit der möglichſten Rückſicht auf Wirthſchaft, vom Feſtungs-Commando mit Intervenirung des Feld-Kriegs-Commiſſariats beſorgt werden.

Die Kleidungsſtücke ſind durch die Stabs-Auditore, mit Beyziehung eines kriegscommiſſariatiſchen Beamten, bey der eingeführten jährlichen Viſitirung zu unterſuchen, und darnach das jeweilige Erforderniß mit der Bedachtnahme zu beſtimmen, daß, wenn in einer Feſtung über die vorhandene Zahl der Sträflinge ihrer noch mehr untergebracht werden können, immer einige Kleidungsſtücke vorräthig bleiben.

§. 7781.

Verpflegung der zum Feſtungs-Arreſte verurtheilten Sträflinge.
Hfh. am 6. Dec. 806. H 1034.
» » 31. Dec. 806. H 1121.

Die tägliche Verpflegung der Feſtungs-Arreſtanten iſt per Kopf auf 10 Kreuzer und 1 Brot-Portion, die in vero pretio aufzurechnen iſt, feſt geſetzt, und ſie haben ſolche, wie das Holz, Licht und Wäſche, von ihrem eigenen Vermögen zu beſtreiten. Die Mittelloſen bekommen dieſe Verpflegung vom Aerarium, von welchem auch die Heitzung und Lampen beſtritten werden. Das Nähmliche gilt auch für weibliche Sträflinge, welche kein Vermögen beſitzen, und ihre Verpflegung ſich nicht durch Handarbeit verſchaffen können. Wenn ſie ſich aber durch Handarbeit ihren Unterhalt verſchaffen können, ſo muß auch das Aerarium von der Laſt ihrer Verpflegung ganz oder zum Theil befreyet bleiben.

§. 7782.

Verpflegung der Schanzarbeiter und Züchtlinge.
Hfh. am 18. Jul. 761.
» » 19. Sep. 768.
» » 5. Aug. 805. H 567.

Für die zur Schanzarbeit oder Zuchthausſtrafe verurtheilten Sträflinge beſtehet die tägliche Verpflegung in 4 Kreuzern und 1 Brot-Portion. Geld und Brot empfängt der Stabs-

Profoß mit kriegscommiſſariatiſcher Anweiſung gegen Verrechnung auf ſeine Quittung. Von dieſem Gelde werden nur 3½ Kreuzer für die Koſt, und ½ Kreuzer für die Wäſche und zur Anſchaffung der Kämme, dann zur Unterhaltung der Kleidungsſtücke und ſonſt nothwendigen Requiſiten beſtimmt.

§. 7783.

Speiſeordnung der Arreſtanten.
Hfth. am 5. Aug. 805. H 567.
» » 24. Nov. 816. I 8016.
» » 16. Jän. 817. I 369.
» » 13. Feb. 817. I 1206.

Da die zur Schanzarbeit und Zuchthausſtrafe verurtheilten Sträflinge mit dieſer Verpflegung nicht ernährt werden können, und auch die von Zeit zu Zeit bewilligten Theuerungsbeyträge das erforderliche Auslangen nicht verſchaffen, ſo iſt nachſtehende Speiſeordnung feſt geſetzt worden:

Am Sonntage Rindfleiſch per Kopf ½ Pfund ohne Knochen.
» Montage Klöße (Knödel) » » ½ » Mehl dazu.
» Dinstage Hülſenfrüchte » » 1 »
» Mittewoche Erdäpfel » » 1½ »
» Donnerstage Rindfleiſch . . . . } nach vorbeſagter Quantität.
» Freytage Klöße (Knödel) . . . }
» Samſtage Hülſenfrüchte . . . . }

Zur Zubereitung der Speiſen von Mehl (Klößen), Hülſenfrüchte und Erdäpfel ſind per Kopf 1 Loth Rind- oder friſches reines Schweinſchmalz, dann zu den Hülſenfrüchten und Erdäpfeln 2 Loth Einbrennmehl erforderlich. Zu jeder Speiſe iſt ½ Loth Salz bewilliget, wobey es ſich von ſelbſt verſtehet, daß in jenen Ländern, wo die Erdäpfel nicht wohlfeil oder ſchwer zu haben ſind, Hülſenfrüchte oder Klöße abgereicht werden müſſen.

Die Abſpeiſung geſchieht zu Mittag während der Ruheſtunde, und es muß jedem Sträflinge ſeine Portion in einer beſonderen hölzernen Schüſſel, in Gegenwart des Stabs-Profoßen, abgereicht werden, ſo wie auch jeder mit einem hölzernen Löffel zu verſehen iſt. Das Brot muß den Sträflingen täglich zu Mittag beym Abſpeiſen zerſchnitten gegeben werden, weil ihnen kein Meſſer, noch ſonſtiges Eßzeug, außer dem Löffel, verabreicht werden darf.

So weit dieſe Menage durch die Arbeitsverdienſt- und Löhnungsgelder nicht beſtritten werden kann, iſt mit Ende Aprills und Octobers eines jeden Jahres das etwa ausfallende Supererrogat rechtsbeſtändig auszuweiſen, und die Paſſierung hierüber beym Hofkriegsrathe anzuſuchen.

§. 7784.

Obliegenheit des Feld-Kriegs-Commiſſariats bey Reviſion der Arreſtanten-Berechnungen.
Hfth. am 24. Nov. 816. I 8016.

Das reſpicirende Feld-Kriegs-Commiſſariat hat bey der Reviſion der Arreſtanten-Berechnungen die Küchenzettel mit den im Orte beſtehenden Marktpreiſen pflichtmäßig zu combiniren, und ſtreng darauf zu ſehen, daß ſowohl bey der Koſt, als auch bey Anſchaffung und Unterhaltung der den Arreſtanten unvermeidlich nothwendigen Geräthſchaften, als Küchengeſchirre, hölzernen Schüſſeln und Löffel, der Requiſiten zum Waſchen der Wäſche und ſonſtigen Bedürfniſſe mit der möglichſten Wirthſchaft vom Stabs-Profoßen ſich benommen werde.

§. 7785.

Getränke der Arreſtanten.
Hfth. am 5. Aug. 805. H 567.
» » 31. Dec. 806. II 1121.
» » 24. Nov. 816. I 8016.

Zum Getränke darf den Sträflingen nur Waſſer zugelaſſen werden. Wein und andere Getränke dürfen nur in kränklichen Zufällen, nach Befund des Arztes, als Medicin dargereicht werden.

Der Genuß des Schnupftabaks, in ſo weit ſie eigene Mittel beſitzen, iſt den Arreſtanten geſtattet.

Das Tabakrauchen iſt den Schanzarbeitern nicht geſtattet, weil der Tabak keinesweges als ein unbedingt nothwendiges Sanitäts-Präſervativ erkannt wird.

§. 7786.

Verpflegung der Arreſtanten im Spitale.
Hfth. am 30. Oct. 763.
» » 5. Aug. 805. H 567.
» » 31. Dec. 806. II 1121.

Die Verpflegung im Spitale und die Cur-Koſten müſſen die Arreſtanten aus ihrem Vermögen beſtreiten; für die Mittelloſen aber iſt deren ganze Verpflegung an Geld und

Brot in das Spital abzugeben, dagegen aber ihnen die erforderliche Koſt, wie anderen Kranken, vom Spitale zu verabreichen, und die Medicin dem Aerarium aufzurechnen.

§. 7787.

Betten der zum Feſtungs-Arreſte verurtheilten Arreſtanten.
Hfrh. am 31. Dec. 806. H 1111.

Den zum Feſtungs-Arreſte verurtheilten Arreſtanten wird der Gebrauch des eigenen Bettgewandes zugelaſſen; außerdem aber hat das Lager derſelben in einem Strohſacke, in einem dergleichen Querpolſter, in einem Leintuche, und in einer wollenen Decke oder einem Kotzen zu beſtehen. Alle drey Monathe ſind ſie mit friſchem Strohe zu verſehen, die Leintücher aber alle Monathe zur Wäſche abzugeben.

§. 7788.

Betten der Schanzarbeits-Arreſtanten und weiblichen Züchtlinge.
Hfrh. am 5. Aug. 806. H 567.

Das Lager der Schanzarbeits-Arreſtanten iſt auf die bloße Pritſche beſchränkt, und nur in den Wintermonathen kann denſelben auch eine wollene Decke oder ein ſo genannter Kotzen verabreichet werden.

Die weiblichen Züchtlinge erhalten einen Strohſack mit einem dergleichen Querpolſter, ein Leintuch und eine wollene Decke oder einen Kotzen. Für zwey ſolche Sträflinge iſt immer ein Koben, ein Polſter, ein Leintuch, die alle Monathe gewaſchen werden müſſen, und ein Strohſack, welcher alle drey Monathe mit friſchem Strohe zu verſehen iſt, zur Liegerſtätte beſtimmt.

Dieſe Bett-Fournituren ſind öfters nach dem Abgange zur Arbeit an einem luftreichen, trockenen Orte außer der Caſematte aufzubewahren, und nur Abends dahin zurück zu bringen.

§. 7789.

Heitzung der Arreſtbehältniſſe.
Hfrh. am 5. Aug. 806. H 567.
» » 31. Dec. 806. H 1111.

Die Heitzung der Arreſtbehältniſſe und Caſematten hat in den Wintermonathen nach dem Grade der Kälte und der von dem Feſtungs-Commando abhängenden Beſtimmung täglich Ein, auch zwey Mahl zu geſchehen, und die in jedem Behältniſſe anzubringende Lampe iſt vom eintretenden Abende bis zum Zapfenſtreiche zu beleuchten. Den Schanzarbeits-Arreſtanten und weiblichen Züchtlingen iſt täglich eine Holz-Portion, welche zum Kochen und Waſchen ihrer eigenen Wäſche, und im Winter zum Heitzen zu verwenden iſt, bewilligt. Eine Lichtgebühr für dieſelben aber findet nicht Statt, ſondern das Oehl für die Lampe in die Caſematten, wo die Sträflinge verwahret werden, iſt in Conto des Aerariums anzuſchaffen, und der Betrag dafür in der durch den Stabs-Profoßen zu legenden Rechnung in Ausgabe zu ſtellen.

§. 7790.

Beſchaffenheit derſelben.
Hfrh. am 12. May 790. C 737.
» » 2. Jun. 809.
» » 5. Aug. 806. H 567.
» » 31. Dec. 806. H 1121.

Die Arreſtbehältniſſe, in welchen die Sträflinge verwahret werden, müſſen überhaupt ſo eingerichtet ſeyn, daß der Entweichung ſo viel möglich vorgebeugt werde, und daß niemand mit ihnen ſprechen, oder denſelben etwas zukommen laſſen könne, ohne bemerkt zu werden. Jeder zum Feſtungs-Arreſte verurtheilte Sträfling ſoll allein verwahrt werden; fordert der Mangel an Raum aber, daß zwey Sträflinge zuſammen in einem Behältniſſe verwahrt werden müſſen, ſo iſt hierüber die Anzeige zu machen, und der Hofkriegsrath wird beſtimmen, welche Sträflinge zuſammen gelegt werden ſollen.

Die Schanzarbeiter, ſo wie die Zuchthaus-Sträflinge, ſind in Ermangelung eines anderen Verwahrungsortes in Caſematten unterzubringen. Dieſe müſſen gepflaſtert, mit eiſernen Stangen verſehen, und, ſo weit es thunlich iſt, geräumig, lüftig und trocken ſeyn.

An der inneren Einrichtung aber iſt nichts Anderes zu geſtatten, als eine an den Wänden befeſtigte, ſo genannte Pritſche von ſtarken Bretern, eine in der Mitte hängende Lampe, ein hölzerner Waſſerbehälter mit einem derley Schöpfer, dann ein mit einem Deckel verſehener, mit Eiſen beſchlagener Kübel zur Verrichtung der Nothdurft. Sowohl die Caſematten, als die in denſelben befindlichen Waſſerbehälter und Kübel ſind durch die Sträflinge täglich zu reinigen und auszulüften.

§. 7791.

Entlaſſung aus dem Arreſte
Hfrh. am 5. Aug. 806. H 567.
» » 26. May 806. H 460.

Sträflinge aus dem Feuergewehrsſtande ſind drey Monathe, bevor ihre Strafzeit zu Ende geht, ärztlich zu viſitiren, wornach dem General-Commando die Anzeige zu machen iſt, ob und zu welchen ferneren Kriegsdienſten ſie noch tauglich ſind. Bey gänzlicher Untaug-

lichkeit ſind ſie dem Politicum zu übergeben, damit Inländer an ihren Geburtsort, Ausländer aber über die Gränze gebracht werden.

Gleich dieſen letzteren ſind auch jene zu behandeln, die vor ihrer Verurtheilung nicht zum Feuergewehesſtande gehört haben. Leute von der Militär-Gränze müſſen dahin, wo ſie verurtheilt worden ſind, transportirt werden.

Nach geendigter Strafzeit ſind die Sträflinge ihres Arreſtes zu entlaſſen, ihnen die allenfalls in Depoſitum gehabte Barſchaft oder ſonſtigen Effecten gegen Empfangsſchein zu übergeben, und das Politicum, nähmlich das Kreisamt oder das Comitat, in die Kenntniß zu ſetzen.

Ueber die Verſtorbenen iſt der Todtenſchein einzuſenden.

Benehmen bey Krankheits- und Leichenkoſten der Sträflinge.
Hfd. am 15. Oct. 817.

§. 7792.

Wie ſich in Anſehung auf die Einbringung der Krankheits- und Leichenkoſten bey Entlaſſung und bey Sterbfallen der Sträflinge in den Militär-Straförtern zu benehmen ſey, dießfalls iſt Folgendes verordnet:

1tens: In Anſehung der Krankheitskoſten hat es bey demjenigen zu verbleiben, was die Inſtruction über die Behandlung der zum Feſtungs-Arreſte, zur Schanzarbeit und zur Zuchthausſtrafe Verurtheilten enthält.

2tens: Die Leichenkoſten ſind in den Fällen eines vorhandenen Nachlaſſes aus demſelben für das Aerarium einzubringen, und in dieſer Beziehung werden folgende Modalitäten zur Richtſchnur beſtimmt:

a) Iſt von dem Feſtungs-Commando in keinem Falle ein prunkhaftes, dem Straforte nicht angemeſſenes Leichenbegängniß eines Sträflinges zu geſtatten.

b) Zur Einbringung der gewöhnlichen Beerdigungskoſten wird dem Feſtungs-Commando auf die vom Sträflinge mitgebrachten Kleidungsſtücke und auf den Betrag des von demſelben geſammelten Arbeits-Ueberverdienſtes das Vorzugsrecht eingeräumt.

c) Im Uebrigen haben bey den Verlaſſenſchaften der Militär-Sträflinge die ſonſt geſetzlichen Vorſchriften für die Abhandlungspflege einzutreten, welche, mit Ausnahme der Bewohner der Militär-Gränz-Diſtricte, die ihrem vorigen Gerichtsſtande unterworfen bleiben, dem Judicio delegato militare mixto desjenigen Landes zuſtehet, in welchem ſich der Strafort befindet.

Todesfälle der in Feſtungen verwahrten Civil-Sträflinge ſind mit Beyfügung ſowohl des Todtenſcheines, als eines beglaubigten Verzeichniſſes des im Strafforte befindlichen Nachlaſſes, dann einer Specification der allenfallſigen Forderungen des Aerariums dem Hofkriegsrathe anzuzeigen, damit derſelbe das Weitere nach Beſchaffenheit der Fälle im gehörigen Wege veranlaſſen könne.

Unterſuchung, in wie weit gegenwärtige Vorſchrift in Erfüllung gebracht wird.
Hfd. am 5. Aug. 805, H 567.
» » 31. Dec. 806, H 1121.

§. 7793.

Dieſe Vorſchrift muß in allen Theilen genau beobachtet und eingehalten werden, und davon kann nur dann eine Ausnahme Statt haben, wenn bey einem Feſtungs-Arreſtanten eine gelindere oder ſchärfere Behandlung auf allerhöchſten Befehl von dem Hofkriegsrathe angeordnet wird, in welchem Falle das Anbefohlene genau befolgt werden muß.

Mit Ende Aprills und Octobers eines jeden Jahres iſt von dem Feſtungs-Commandanten ein Ausweis nach dem Formulare Nr. 3 durch das General-Commando dem Hofkriegsrathe einzuſenden, und der Brigadier und der Stabs-Auditor haben bey der jährlichen Viſitirung den Zuſtand und die Behandlung der im Feſtungs-Arreſte und im Zuchthauſe befindlichen Sträflinge auf das genaueſte zu unterſuchen, über den Befund die Relation zu erſtatten, und den Hofkriegsrath in die Kenntniß zu ſetzen, ob und wie weit die gegenwärtige Vorſchrift in Erfüllung gebracht wird.

Formular Nr. 1.

Protocoll
für den Stabs-Profoßen.

Tag der Einlieferung.	Nahmen des Sträflinges.	Geburtsort.	Alter.	Religion.	Stand und Aufenthalt der Ehegatten und Kinder.	Wo derſelbe gedient hat.	Gattung des Verbrechens	Kurzer Inhalt des Straferkenntniſſes.	Zeit, von welcher die Strafe angefangen hat.	Zeit, wann ſie beendet wird.	Betragen deſſelben im Arreſte	Bey Schanzarbeitern und Zuchthaus-Sträflingen noch: Strafen, die derſelbe während der Strafzeit und aus welcher Urſache empfangen hat.

Formular Nr. 2.

Arreſtanten-Protocoll.

Tag der Einlieferung.	Nahmen des Sträflinges.	Geburtsort.	Alter.	Religion.	Stand und Aufenthalt der Ehegatten und Kinder.	Wo derſelbe gedient hat.	Gattung des Verbrechens.	Kurzer Inhalt des Straferkenntniſſes.	Zeit, von welcher die Strafe angefangen hat.	Zeit, wann ſie ſich endiget.	Conſignation der Kleidungsſtücke und ſonſtigen Effecten, die der Sträfling in den Verwahrungsort mitbrachte.	Perſonsbeſchreibung und allenfallſige Reiſesbeſchreiben.	Betragen deſſelben.	Bey Schanzarbeitern und Zuchthaus-Sträflingen noch: Strafen, die derſelbe während der Strafzeit und aus welcher Urſache empfangen hat.

Formular Nr. 3.

Ausweis
über die Feſtungs-Arreſtanten

Nahmen des Sträflinges.	Geburtsort.	Alter.	Religion.	Stand.	Von woher eingeliefert.	Verbrechen.	Strafe.	Strafzeit von	bis	Aufführung.

Inhalt.

XX. Hauptſtück. Von dem Fuhrweſen überhaupt.

Seite.

1. Abſchn. Von dem Armee-Fuhrweſen 3
A. Ausmaß eines zweyſpännigen Leiterwagens 67
B. Ausmaß eines vierſpännigen Proviant-Leiterwagens nach verkürzter Art 68
C. Ausmaß eines Deckelwagens neuer Art mit Sitz 70
D. Ausmaß einer zweyſpännigen Regiments-Feldſchmiede 71
E. Ausmaß eines zweyſpännigen Capellen- oder Stabs-Requiſiten-Wagens 73
F. Eiſen-Sorten 75
G. Ausmaß einer Fuhrweſens- und Regiments-Feldſchmiede, dann des Wagner- und Sattler-Handwerkszeuges, aus welchen und aus wie vielen Theilen jedes derſelben beſtehet 76
Ausmaß über die verſchiedenen Zuggeſchirr-Beſtandtheile 97
A. Ein ſechsſpänniges neuartiges Cavallerie-Geſchütz-Zuggeſchirr . . . . . —
B. Ein zweyſpänniges complettes ordinäres Artillerie-Zuggeſchirr 98
C. Ein vierſpänniges complettes ordinäres Artillerie-Zuggeſchirr . . . . . —
D. Ein ſechsſpänniges complettes ordinäres Artillerie-Zuggeſchirr 99
E. Ein achtſpänniges complettes ordinäres Artillerie-Zuggeſchirr 100
F. Ein zweyſpänniges complettes ordinäres Fuhrweſens-Zuggeſchirr . . . . . —
G. Ein zweyſpänniges neuartiges Siedelgeſchirr 101
H. Ein vierſpänniges neuartiges ordinäres Fuhrweſens- und Regiments-Beſpannungsgeſchirr . —
I. Ein vierſpänniges complettes ordinäres Fuhrweſens-Zuggeſchirr . . . . . —
K. Ein ſechsſpänniges ordinäres complettes Fuhrweſens-Zuggeſchirr 102
A. Regiments-Beſpannung . . . . . —
B. Für ſämmtliche Artillerie-Beſpannungen 103
C. Für die Pontons-Beſpannungs-Diviſion 104
D. Für die Backöfen-Beſpannungs-Diviſion . . . . . —
E. Für die Transports-Diviſionen 105
F. Für eine Diviſion von 31 Laufbrücken . . . . . —
G. Für eine Sanitäts-Diviſion von 50 der zweyſpännigen Wägen 106
H. Für die Caſſa- und Kanzeley-Beſpannungs-Diviſion . . . . . —
I. Für eine Procento-Diviſion nach dem Stande von 400 Procenta-Pferden und den hierzu ausgemeſſenen Fuhrwerken 107
K. Für alle Gattungen Beſpannungs-Diviſionen . . . . . —
L. Für eine Aufnahms-Spitals-Apotheke, dann für eine bewegliche Feld-Apotheke 108
A. Zu zwey Backöfen ſind an Back-Requiſiten erforderlich 117
B. Ein completter eiſerner Backofen beſtehet in . . . . . —
C. Ein completter Fouragier-Zeug beſtehet in 118
D. Zu einem completten Artillerie-Munitions-Packſattel zu Kanonen oder ſiebenpfündigen Haubitzen ſind gehörig . . . . . —

Seite.

2. Abſchn. Von dem Regiments-Fuhrweſen 123
3. — Von der Feldſchmiede 131

XXI. Hauptſtück. Von dem Packweſen.

1. Abſchn. Von dem Officiers-Packweſen 133
2. — Von dem Regiments-Packweſen 134

XXII. Hauptſtück. Von den Pauſchgeldern überhaupt.

1. Abſchn. Von den Regiments-, Bataillons- und Corps-Unkoſten 137
2. — Von dem Feld-Requiſiten Pauſch-Quantum. 154
3. — Von den Compagnie- und Escadrons-Pauſchgeldern 157
4. — Von dem Schul- und Sappe-Fonde 170
5. — Von dem Schul- und Minen-Fonde . . . . . —
6. — Von dem Regiments-Fuhrweſens-Pauſchale . . . . . —
7. — Von dem Regiments-Packweſens-Pauſchale 171

XXIII. Hauptſtück. Von der Marine überhaupt.

1. Abſchn. Von der Verhaltung bey der Marine 173
2. — Von der ökonomiſchen Verwaltung bey der Marine 233

XXIV. Hauptſtück. Von der Errichtung der Regimenter und Corps. 305

XXV. Hauptſtück. Von der Ueberſetzung.

A. Von der Ueberſetzung zu Adjutanten 324
B. Von der Ueberſetzung zu Regiments-Profoßen 332
C. Von der Ueberſetzung zu Privat-Dienern . . . . . —
D. Von der Ueberſetzung der Spielleute 340
E. Von der Ueberſetzung zu Zimmerleuten 343

XXVI. Hauptſtück. Von den Arreſtanten.

1. Abſchn. Von dem Arreſtanten-Aufſichts-Perſonale 344
A. Von dem Regiments-Profoßen . . . . . —
B. Von den Unter-Stabs-, Stabs- und Ober-Stabs-Profoßen 346
C. Von dem Steckenknechte 349
D. Von der Zuchthaus-Aufſeherinn und dem Stockmeiſter . . . . . —
E. Von dem Feldmanne 350
F. Von dem General-Gewaltiger . . . . . —
2. — Von den Arreſtanten 351